

Bericht

**des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von
Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder
(ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) (4/US)
(1996 d.B.)**

gemäß § 51 VO-UA

A Das Verfahren	1
B Die Untersuchung	36
Kapitel 1 Korruption: Thema bei Gericht und im Untersuchungsausschuss	37
Kapitel 2 Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen	43
Beweisthema 1 und 3: Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren, Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit	
Kapitel 3 Begünstigung bei der Personalauswahl	155
Beweisthema 3 und 4: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit, Begünstigung bei der Personalauswahl	
Kapitel 4 Einflussnahme auf Steuerverfahren	232
Beweisthema 3 und 4: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit, Begünstigung bei der Personalauswahl	
Kapitel 5 Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes	277
Beweisthema 1, 2 und 4: Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren, Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes, Begünstigung bei der Personalauswahl	
Kapitel 6 Förderverfahren	315
Beweisthema 1 : Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren	
Kapitel 7 Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit	350
Beweisthema 3: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit	
Kapitel 8 Aktenlieferungen im Ibiza-Untersuchungsausschuss	450
Beweisthema 3: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit	
C Empfehlungen	466
D Abkürzungsverzeichnis	469

- III -

E Medienecho	477
F Schlussteil, Abstimmung und Berichtsvorlage	500

A

DAS

VERFAHREN

Inhaltsverzeichnis

Einsetzung, Gegenstand und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	3
1. Einsetzung	3
2. Untersuchungsgegenstand	3
3. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	7
3.1. Vorsitz	7
3.2. Verfahrensrichter, Verfahrensanwältin und deren Stellvertreter:innen	7
3.3. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	7
Beweismittel – Vorlage von Akten und Unterlagen	9
4. Grundsätzlicher Beweisbeschluss	9
5. Ergänzende Beweisanforderungen	16
6. Aufforderungen zur Vorlage von Akten und Unterlagen	23
7. Vorlage von Akten und Unterlagen	24
7.1. Aktenvorlagen	24
7.2. Öffentlichkeit und Schutz von Informationen	24
Verlauf des Verfahrens	26
8. Arbeitsplan, Dauer und Beendigung	26
9. Übersicht über die stattgefundenen Sitzungen sowie die befragten Auskunftspersonen und die Befragungsprotokolle	26
10. Nicht erschienene Auskunftspersonen	30
11. Aussageverweigerungen	30
Gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss	31
12. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht	31
13. Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof	32
14. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof	32
15. Konsultationsverfahren mit der Bundesministerin für Justiz	34

EINSETZUNG, GEGENSTAND UND ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

1. Einsetzung

In der 125. Sitzung des Nationalrates vom 13.10.2021 haben die Abgeordneten Kai Jan **Krainer**, Christian **Hafenecker**, MA, Dr.ⁱⁿ Stephanie **Krisper**, Kolleginnen und Kollegen das Verlangen gemäß § 33 GOG-NR¹ eingebracht, einen Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (**ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss**) einzusetzen.²

Das Verlangen wurde gemäß § 33 Abs. 6 GOG-NR dem Geschäftsordnungsausschuss zugewiesen und von diesem in seinen Sitzungen am 10.11.2021 und am 2.12.2021 in Verhandlung genommen.

Nach Fassung der geschäftsordnungsmäßig vorgesehenen Beschlüsse und Durchführung der Wahlen im Geschäftsordnungsausschuss wurde der ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss in der 133. Sitzung des Nationalrates am 9.12.2021 eingesetzt.

2. Untersuchungsgegenstand

„Untersuchungsgegenstand ist das Gewähren von Vorteilen an mit der ÖVP verbundene natürliche und juristische Personen durch Organe der Vollziehung des Bundes im Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 11. Oktober 2021 sowie diesbezügliche Vorbereitungshandlungen auf Grundlage und ab Beginn des ‚Projekts Ballhausplatz‘ auf Betreiben eines auf längere Zeit angelegten Zusammenschlusses einer größeren Anzahl von in Organen des Bundes tätigen Personen, bestehend aus der ÖVP zuzurechnenden Mitgliedern der Bundesregierung, StaatssekretärInnen sowie MitarbeiterInnen ihrer politischen Büros, zu parteipolitischen Zwecken und die damit gegebenenfalls zusammenhängende Umgehung oder Verletzung gesetzlicher Bestimmungen sowie der dadurch dem Bund gegebenenfalls entstandene Schaden.

Beweisthemen und inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstands

1. Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren

Aufklärung über Vorwürfe der parteipolitischen Beeinflussung der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Beratung, Forschung, Kommunikation und Werbung einschließlich Eventmanagement sowie von Aufträgen und Förderungen mit einem Volumen von 40.000 Euro oder mehr zu mutmaßlichen Gunsten von mit der ÖVP verbundenen Personen und den dem Bund daraus entstandenen Kosten, und insbesondere über

- *Einflussnahme auf Vergabeverfahren zu Gunsten politisch nahestehender Unternehmen mit dem mutmaßlichen Ziel, indirekte Parteienfinanzierung zu tätigen, insbesondere in Hinblick auf die Vergabe von Kommunikations- und Meinungsforschungsaufträgen und sonstigen*

¹ Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) BGBl 1975/410 idF BGBl I 2022/141.

² 4/US vom 13.10.2021 XXVII GP.

- wahlkampfrelevanten Dienstleistungen;*
- *Beauftragung von Studien und Umfragen zu mutmaßlichen Gunsten politischer Entscheidungsträger der ÖVP durch Bundesministerien sowie durch Unternehmen, an denen der Bund direkt oder indirekt beteiligt ist;*
 - *Beauftragung von Unternehmen, die auch für die ÖVP oder verbundene Personen tätig sind, insbesondere das Campaigning Bureau, die Blink Werbeagentur, die GPK GmbH, die Media Contacta GmbH, Schütze Positionierung, Research Affairs und das tatsächliche Erbringen der gewünschten Leistungen; allfällige Mängel in der Dokumentation der Leistungserbringung; die mögliche Umgehungs konstruktion, diese Unternehmen als Subunternehmer zu tarnen;*
 - *Buchungen von Inseraten, insbesondere den sprunghaften Anstieg der Inseratenausgaben im Jahr 2017 im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, des Bundeskanzleramts im Jahr 2020 sowie Einflussnahme auf die Vergabe von Media-Agenturleistungen im Ausmaß von insgesamt 180 Millionen Euro und der Vergabe dieses Auftrags an die Unternehmen mediacom, Wavemaker und Group M sowie eines korrespondierenden Werbeetats im Ausmaß von 30 Mio. Euro über die Bundes-Beschaffungsgesellschaft an u.a. Jung von Matt im Jahr 2021; Buchung von Inseraten im Zusammenhang mit dem sogenannten ‚Beinschab ÖSTERREICH Tool‘ im Bundesministerium für Finanzen und ab 2018 im Bundeskanzleramt sowie parteipolitisch motivierte Tätigkeiten der ‚Stabsstelle Medien‘ im Bundeskanzleramt, insbesondere die Einflussnahme auf Inseratevergaben von Organen des Bundes;*
 - *mögliche Kick-Back-Zahlungen zu wirtschaftlichen Gunsten der ÖVP oder mit ihr verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere in Hinblick auf die indirekte Finanzierung von Wahlkampfaktivitäten durch das Verlangen eines Überpreises gegenüber Organen des Bundes bei Auftragsvergaben, insbesondere bei Aufträgen des Bundesministeriums für Inneres an Werbeagenturen in der Amtszeit von Wolfgang Sobotka;*
 - *mögliche Umgehung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu Gunsten von mit der ÖVP verbundenen Personen, insbesondere im Wege von Rahmenverträgen der Bundes-Beschaffungsgesellschaft sowie von Aufträgen an das Bundesrechenzentrum;*
 - *Vorwürfe des ‚Maßschneiderns‘ von Ausschreibungen der Bundesministerien auf bestimmte mit der ÖVP verbundene AnbieterInnen und allfällige außergerichtliche Absprachen (zB Verzicht auf Rechtsmittel) mit den unterlegenen BieterInnen;*
 - *Vergabe von Förderungen der Bundesministerien und mit Förderzwecken des Bundes betrauten Einrichtungen an mit der ÖVP verbundene natürliche und juristische, insbesondere über die Rechtfertigung des Förderzwecks und über die Erbringung der erforderlichen Nachweise durch die FördernehmerInnen sowie die Angemessenheit der Förderhöhe im Vergleich zu gleich gelagerten Förderanträgen;*
 - *Ausmaß und Einsatz der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel für Werbemaßnahmen in ÖVP-geführten Bundesministerien, insbesondere im Vorfeld und in Zusammenhang mit Wahlkämpfen;*
 - *Schaffung und Gestaltung von Finanzierungsprogrammen des Bundes für Unternehmen spezifisch in Hinblick auf eine spätere Gegenleistung in Form einer Begünstigung von politischen Parteien oder WahlwerberInnen einschließlich von damit zusammenhängenden*

gesetzlichen Änderungen wie etwa im Falle des Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes.

2. Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes

Aufklärung über (versuchte) Einflussnahme auf Unternehmen, an denen der Bund direkt oder indirekt beteiligt ist, einschließlich der Bestellung der jeweiligen Organe, dem Zusammenwirken mit weiteren EigentümerInnen und jeweiligen OrganwalterInnen sowie der Ausübung von Aufsichtsrechten durch Mitglieder des Zusammenschlusses mit dem mutmaßlichen Ziel, die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen im Sinne der ÖVP zu steuern, und insbesondere über

- (vorzeitige) Abberufung von Organen ausgegliederter Gesellschaften, insbesondere in Hinblick auf die Bestellung von Bettina Glatz-Kremsner als ÖVP-Kandidatin in den Vorstand der Casinos Austria AG und das Bestehen eines politischen Hintergrunddeals für diese Bestellung; den durch vorzeitige Abberufungen entstandene Schaden für die Republik;
- den Informationsfluss in Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Bundesministern Blümel, Löger sowie Bundeskanzler Kurz, insbesondere in Hinblick auf die Auswahl von Organen der ÖBIB und ÖBAG und der Entstehung der Vorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats der ÖBAG sowie den Vorstand der ÖBAG;
- Motive für Vorbereitungen für einen Verkauf (Privatisierung) von Anteilen an Beteiligungen des Bundes sowie entsprechende Szenarienentwicklung und Analyse, insbesondere von Anteilen der Austrian Real Estate als Tochter der Bundesimmobiliengesellschaft, und das Zusammenwirken mit ParteispenderInnen der ÖVP aus dem Immobiliensektor sowie die Rolle von René Benko in Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der BIG und der ARE, insbesondere die Hintergründe des 99-jährigen Mietvertrags mit der BIG für das Gebäude der Postsparkasse.

3. Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

Aufklärung über (versuchte) Einflussnahme auf die Führung von straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren und die Verfolgung pflichtwidrigen Verhaltens von mit der ÖVP verbundenen Amtsträgern sowie über den Umgang mit parlamentarischen Kontrollinstrumenten zum mutmaßlichen Zweck der Behinderung der Aufklärungsarbeit im parteipolitischen Interesse der ÖVP, und insbesondere über

- Einflussnahme durch Justiz- bzw. InnenministerInnen, deren jeweilige Kabinette sowie durch Christian Pilnacek einerseits und Michael Kloibmüller, Franz Lang sowie Andreas Holzer andererseits auf Ermittlungsverfahren mit politischer Relevanz, insbesondere in Folge des Bekanntwerdens des ‚biza‘-Videos sowie gegen (ehemals) hochrangige politische FunktionsträgerInnen der ÖVP wie Josef Pröll und Hartwig Löger; Vorwürfe der politisch motivierten Einflussnahme auf Strafverfahren gegen mit der ÖVP verbundenen Personen wie (potentielle) SpenderInnen, insbesondere Ermittlungen gegen René Benko in der Causa Chalet N;
- Informationsflüsse über Ermittlungen in politisch für die ÖVP relevanten Verfahren an politische EntscheidungsträgerInnen und deren MitarbeiterInnen, insbesondere den Informationsstand des/der jeweiligen BundesministerIn für Justiz und des/der jeweiligen BundesministerIn für

Inneres über laufende Ermittlungen im ‚Ibiza‘ Verfahrenskomplex; Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht-berechtigte Personen, insbesondere über Hausdurchsuchungen bei Hartwig Löger, Gernot Blümel, Thomas Schmid und Sabine Beinschab, sowie bei der ÖVP Bundespartei;

- *Pläne von mit der ÖVP verbundenen Personen für die Erlangung von Daten der WKStA, den Informationsfluss zwischen dem damaligen Bundesminister, seinem Kabinett und dem ehemaligen Bundeskanzler Kurz;*
- *Einflussnahme auf aus der Veranlagung von Parteispenden an die ÖVP oder ihr nahestehende Organisationen resultierende Finanzstrafverfahren bzw. die mögliche Verhinderung der Einleitung solcher Verfahren; Einflussnahme auf gegen (potentielle) SpenderInnen der ÖVP geführte Finanzstrafverfahren;*
- *die Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht gegenüber der WKStA, insbesondere durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und deren Leiter Johann Fuchs, und die mutmaßlich schikanöse Behandlung der WKStA in für die ÖVP politisch relevanten Fällen;*
- *Vorwürfe der Behinderung der Beweiserhebungen des Ibiza-Untersuchungsausschusses, insbesondere die interne Vorbereitung und Kommunikation zur Frage der Erfüllung der Beweisanforderungen und Erhebungsersuchen des Ausschusses im Bundesministerium für Finanzen einschließlich der Einbindung des Bundesministers für Finanzen und der Finanzprokurator in diese Angelegenheiten zum mutmaßlichen Zwecke des Schutzes von mit der ÖVP verbundenen Personen einschließlich des Bundesministers Blümel selbst.*

4. Begünstigung bei der Personalauswahl

Aufklärung über Bestellung von Personen in Organfunktionen des Bundes oder Ausübung von Nominierungsrechten des Bundes abseits jener in Beteiligungen des Bundes sowie Aufnahme von Personen in Beratungsgremien (insbesondere Think Austria) oder Delegationen mit dem mutmaßlichen Ziel, einen kontrollierenden Einfluss für mit der ÖVP verbundene Personen auf die Tätigkeiten dieser Organe zu erreichen, oder Bestellungen als mutmaßliche Folge oder in Erwartung einer Begünstigung der ÖVP, und insbesondere über

- *Einhaltung der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes bei der Vergabe von Leitungsfunktionen in ÖVP-geführten Bundesministerien;*
- *Interventionen für (ehemalige) PolitikerInnen der ÖVP und deren Versorgung mit Beschäftigungsverhältnissen; möglichen Schaden für den Bund durch Ermöglichung solcher Begünstigung insbesondere durch frühzeitige Abberufung anderer OrganwalterInnen oder die Schaffung neuer Funktionen;*
- *Vorwürfe des ‚Maßschneiderns‘ von Ausschreibungen von Leitungsfunktionen auf parteipolitisch loyale KandidatInnen durch Mitglieder des ÖVP-Zusammenschlusses;*
- *Einhaltung der Qualifikationserfordernisse bei der Besetzung von Planstellen durch mit der ÖVP verbundene Personen, insbesondere durch MitarbeiterInnen politischer Büros von ÖVP-Regierungsmitgliedern.“³*

³ AB 1215 BlgNR XXVII GP, Anlage 1; 4/US XXVII GP.

3. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

3.1. Vorsitz

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses war gemäß § 5 Abs. 1 VO-UA⁴ der Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang **Sobotka**.

Vorsitzender-Vertreter:innen waren gemäß § 5 Abs. 2 VO-UA die Zweite Präsidentin des Nationalrates Doris **Bures** und der Dritte Präsident des Nationalrates Ing. Norbert **Hofer**.

Zu Vorsitzender-Stellvertreter:innen wurden gemäß § 5 Abs. 3 VO-UA Mag. Friedrich **Ofenauer**, Mag.^a Selma **Yildirim** und Dr.ⁱⁿ Dagmar **Belakowitsch** bestimmt.

3.2. Verfahrensrichter, Verfahrensanwältin und deren Stellvertreter:innen

Auf Grundlage des Vorschlages des Präsidenten des Nationalrates gemäß § 7 Abs. 2 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss Dr. Wolfgang **Pöschl** zum Verfahrensrichter und Mag.^a Christa **Edwards** zur Verfahrensrichter-Stellvertreterin, sowie Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara **Weiß**, LL.M. zur Verfahrensanwältin und Dr. Andreas **Joklik**, LL.M. zum Verfahrensanwältin-Stellvertreter gewählt.⁵

3.3. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Der Geschäftsordnungsausschuss hat gemäß § 3 Abs. 3 VO-UA die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses nach den in § 30 GOG-NR festgesetzten Grundsätzen folgendermaßen bestimmt:⁶

ÖVP: 5 (5), SPÖ: 3 (3), FPÖ: 2 (2), Grüne: 2 (2), NEOS: 1 (1).

Dementsprechend wurden folgende Abgeordnete von ihren parlamentarischen Klubs als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses nominiert:

Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei

Mag. (FH) Kurt **Egger** (bis 24.8.2022), Mag. Andreas **Hanger**, Nico **Marchetti** (ab 7.10.2022), Mag.^a Corinna **Scharzenberger**, Dr. Christian **Stocker** (bis 6.10.2022), Mag. Dr. Rudolf **Taschner** (ab 25.8.2022) und Mag. Peter **Weidinger** als Mitglieder

sowie

Lukas **Brandweiner**, Mag.^a Romana **Deckenbacher**, Mag. Ernst **Gödl**, Martina **Kaufmann**, MMSc BA und Mag.^a Maria **Smodics-Neumann** als Ersatzmitglieder;

Sozialdemokratische Parlamentsfraktion

Julia Elisabeth **Herr**, Kai Jan **Krainer** und Dr. Christoph **Matznetter** als Mitglieder

sowie

⁴ Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Anlage 1 zum GOG-NR.

⁵ AB 1215 BlgNR XXVII GP.

⁶ AB 1215 BlgNR XXVII GP.

Andreas **Kollross**, Katharina **Kucharowits** und Nurten **Yilmaz** (bis 14.12.2022) als Ersatzmitglieder;

Freiheitlicher Parlamentsklub

Dr.ⁱⁿ Susanne **Fürst** und Christian **Hafenecker**, MA als Mitglieder

sowie

Christian **Ries** und Wolfgang **Zanger** als Ersatzmitglieder;

Grüner Klub im Parlament

David **Stögmüller** und Mag.^a Nina **Tomaselli** als Mitglieder

sowie

Mag. Markus **Koza** und Mag.^a Agnes **Sirkka Prammer** als Ersatzmitglieder;

NEOS Parlamentsklub

Dr.ⁱⁿ Stephanie **Krisper** als Mitglied

sowie

Dr. Nikolaus **Scherak**, MA als Ersatzmitglied.

BEWEISMITTEL – VORLAGE VON AKTEN UND UNTERLAGEN**4. Grundsätzlicher Beweisbeschluss**

Auf Antrag der Abgeordneten Mag. Andreas **Hanger**, Kai Jan **Krainer**, Dr.ⁱⁿ Susanne **Fürst**, David **Stögmüller**, Dr.ⁱⁿ Stephanie **Krisper**, Kolleginnen und Kollegen hat der Geschäftsordnungsausschuss am 2.12.2021 gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA den folgenden grundsätzlichen Beweisbeschluss einstimmig gefasst:⁷

„Gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem grundsätzlichen Beweisbeschluss Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu bezeichnen, die vom Untersuchungsgegenstand betroffen und daher zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet sind.

Unter dem Begriff ‚Akten und Unterlagen‘ versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn, sondern sämtliche schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, ‚Handakten‘, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Gedächtnisprotokolle, Notizen, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen, unabhängig von Art und Ort der Aufbewahrung oder Speicherung. Gleichzeitig sind die für die Auslesbarkeit erforderlichen Programme, Passwörter, Verfahren und dergleichen mitvorzulegen, sofern diese nicht in der Parlamentsdirektion verfügbar sind. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genügt es, dass solche Akten und Unterlagen abstrakt für die Untersuchung von Relevanz sein könnten.

Die Übermittlung hat (auf Grund der dazwischenliegenden Feiertage) binnen sechs Wochen, spätestens jedoch am 26. Jänner 2022 zu erfolgen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat soweit möglich geordnet nach den Beweisthemen 1-4 zu erfolgen.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen und nicht öffentlichen Dokumente sowie alle Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 ‚EINGESCHRÄNKT‘ gemäß Informationsordnungsgesetz in elektronischer Form (im Originaldateiformat oder ansonsten mit 300dpi texterfasst gescannt) auf Datenträgern (nicht per E-Mail – mit Ausnahme von Leermeldungen) zu übermitteln.

Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 ‚VERTRAULICH‘, der Klassifizierungsstufe 3 ‚GEHEIM‘ und der Klassifizierungsstufe 4 ‚STRENG GEHEIM‘ gemäß InfOG sind ausschließlich in

⁷ AB 1215 BlgNR XXVII GP, Anlage 2.

Papierform (sofern dies nicht auf Grund ihrer Beschaffenheit ausscheidet wie insb. bei Video- und Audiodateien bzw. Augenscheingegenständen) und jeweils in zweifacher (Stufe 2) bzw. sechsfacher (Stufe 3 und 4) Ausfertigung anzuliefern.

Klassifizierungen gemäß InfOG sind nur in dem Ausmaß und Umfang vorzunehmen, als dies unbedingt notwendig ist. Zu schützende Aktenteile sind exakt zu kennzeichnen, gegebenenfalls zu trennen und jedenfalls nicht pauschal zu klassifizieren. Klassifizierungen sind im Einzelnen nachvollziehbar zu begründen, insbesondere in Hinblick auf die drohende Schädigung gemäß § 4 Abs. 1 InfOG (§ 27 Abs. 6 VO-UA, § 5 Abs. 2 InfOG). Es wird außerdem auf § 27 Abs. 3 VO-UA und § 5 Abs. 2 InfOG hingewiesen.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Parlamentsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigegeben.

Akten und Unterlagen sind fortlaufend für die Dauer der Untersuchung zu übermitteln, selbst wenn diese erst nach Wirksamwerden dieses Beschlusses entstehen oder hervorkommen. Die Übermittlung hat alle zwei Monate jeweils zum Monatsletzten gesammelt zu erfolgen (somit erstmals mit 31. März 2022) bzw. auf Grund ergänzender Beweisanforderungen (§ 25 VO-UA) in der in diesen enthaltenen Fristen.

Wird die Vorlage von Akten- und Unterlagen (teilweise) abgelehnt, ist im Sine [sic] der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Akten- und Unterlagenbestand zu umschreiben und die Gründe für die Ablehnung im Einzelnen und substantiiert zu begründen.

Der Wortlaut des Untersuchungsgegenstands und der Beweisthemen ist der Beilage zu entnehmen.

Bezeichnung der betroffenen Organe

Folgende Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind gemäß § 24 Abs. 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen und haben daher gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 27 VO-UA ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen:

- 1. Der Bundespräsident*
- 2. Der Präsident des Nationalrates*
- 3. Die Mitglieder der Bundesregierung jeweils samt aller nachgeordneten Organe und sonstige ihnen unterstehenden Einrichtungen sowie ihrer etwaigen Vorgänger- und Nachfolgeorgane und -einrichtungen.*
- 4. Der Rechnungshof*
- 5. Die Oesterreichische Nationalbank*
- 6. Die Finanzmarktaufsicht*

7. Die Finanzprokurator
8. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Burgenland
9. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Kärnten
10. Die Landeshauptfrau und die Landesregierung des Landes Niederösterreich
11. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Oberösterreich
12. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Salzburg
13. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Steiermark
14. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Tirol
15. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Vorarlberg
16. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Wien
17. Der Oberste Gerichtshof
18. Das Bundesverwaltungsgericht
19. Das Bundesfinanzgericht
20. Die Bundesdisziplinarbehörde
21. Der Unabhängige Parteien-Transparenzsenat
22. Die Landesgerichte
23. Das Handelsgericht Wien
24. Die KommAustria
25. Die Wirtschaftskammer Österreich

Begründung

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe sind vom Untersuchungsgegenstand aus den folgenden Gründen betroffen:

Der Bundespräsident ernennt die Bundesbeamten, wodurch ihm Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit Beweisthema 4 vorliegen. Er ist außerdem gemäß art. [sic] 146 Abs. 2 B-VG⁸ für die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zuständig.

Dem Präsidenten des Nationalrates untersteht gemäß Art. 30 Abs. 3 B-VG die Parlamentsdirektion. Dieser liegen insbesondere in Hinblick auf Beweisthemen 1 und 3 Akten und Unterlagen vor. Dazu zählen etwa Korrespondenzen mit den Bundesministerien zur Aktenvorlage. Außerdem bestehen im Büro des Präsidenten Aufzeichnungen über seinen Kontakt zu VertreterInnen der Bundesregierung sowie zu den Tätigkeiten seines Büros sowie den jeweiligen Verbindungen zu Christian Pilnacek, die in den Beweisthemen angeführt sind.

Die Mitglieder der Bundesregierung sind im Untersuchungsgegenstand – soweit sie der ÖVP angehören – ausdrücklich genannt. Auch bei anderen Mitgliedern der Bundesregierung wird es aber regelmäßig zum Anfall von Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand kommen. Dies gilt insbesondere für die Bundesministerin für Justiz.

⁸ Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 idF BGBl I 2022/222.

Der Rechnungshof prüft auf Grund seiner verfassungsgemäßen Kompetenzen insbesondere Unternehmungen des Bundes sowie die Rechenschaftsberichte der Parteien und ist auf Grund seiner Einschaurechte besonders dazu geeignet, zur Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss beizutragen.

Die Oesterreichische Nationalbank und die Finanzmarktaufsicht sind selbst von den Beweisthemen 2 und 4, ggf. auch Beweisthema 3, betroffen.

Die Finanzprokurator vertritt die Republik in diversen Verfahren und verfügt demnach über Informationen zu den von der Republik angestrebten oder gegen die Republik geführten Rechtsstreiten im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes. Der Präsident der Finanzprokurator war regelmäßig mit Fragen der Aktenlieferung an Untersuchungsausschüsse befasst.

Die Landeshauptleute bzw. die Landesregierungen sind insbesondere auf Grund der Zuständigkeiten im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung sowie in Hinblick auf den Kontakt mit Bundesorganen vom Untersuchungsgegenstand erfasst.

Der Oberste Gerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, die Bundesdisziplinarbehörde, das Bundesfinanzgericht, die Landesgerichte, die KommAustria, der Unabhängige Parteien-Transparenzenrat sowie das Handelsgericht Wien verfügen über Zuständigkeiten in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand, insbesondere in Hinblick auf Beweisthema 1 und 3. Es ist aber auch wahrscheinlich, dass zu den weiteren Beweisthemen Akten und Unterlagen von zumindest abstrakter Relevanz bei diesen vorliegen, da diese Organe regelmäßig zur Kontrolle und Rechtsdurchsetzung in vom Untersuchungsgegenstand umfassten Angelegenheiten berufen sind.

Die Wirtschaftskammer wickelt im Auftrag des Bundes Förderungen ab und ist insofern vom Untersuchungsgegenstand betroffen.

Beilage

Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand ist das Gewähren von Vorteilen an mit der ÖVP verbundene natürliche und juristische Personen durch Organe der Vollziehung des Bundes im Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 11. Oktober 2021 sowie diesbezügliche Vorbereitungshandlungen auf Grundlage und ab Beginn des ‚Projekts Ballhausplatz‘ auf Betreiben eines auf längere Zeit angelegten Zusammenschlusses einer größeren Anzahl von in Organen des Bundes tätigen Personen, bestehend aus der ÖVP zuzurechnenden Mitgliedern der Bundesregierung, StaatssekretärInnen sowie MitarbeiterInnen ihrer politischen Büros, zu parteipolitischen Zwecken und die damit gegebenenfalls zusammenhängende Umgehung oder Verletzung gesetzlicher Bestimmungen sowie der dadurch dem Bund gegebenenfalls entstandene Schaden.

Beweisthemen und inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstands

1. Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren

Aufklärung über Vorwürfe der parteipolitischen Beeinflussung der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Beratung, Forschung, Kommunikation und Werbung einschließlich Eventmanagement sowie von Aufträgen und Förderungen mit einem Volumen von 40.000 Euro oder mehr zu mutmaßlichen Gunsten von mit der ÖVP verbundenen Personen und den dem Bund daraus entstandenen Kosten, und insbesondere über

- *Einflussnahme auf Vergabeverfahren zu Gunsten politisch nahestehender Unternehmen mit dem mutmaßlichen Ziel, indirekte Parteienfinanzierung zu tätigen, insbesondere in Hinblick auf die Vergabe von Kommunikations- und Meinungsforschungsaufträgen und sonstigen wahlkampfrelevanten Dienstleistungen;*
- *Beauftragung von Studien und Umfragen zu mutmaßlichen Gunsten politischer Entscheidungsträger der ÖVP durch Bundesministerien sowie durch Unternehmen, an denen der Bund direkt oder indirekt beteiligt ist;*
- *Beauftragung von Unternehmen, die auch für die ÖVP oder verbundene Personen tätig sind, insbesondere das Campaigning Bureau, die Blink Werbeagentur, die GPK GmbH, die Media Contacta GmbH, Schütze Positionierung, Research Affairs und das tatsächliche Erbringen der gewünschten Leistungen; allfällige Mängel in der Dokumentation der Leistungserbringung; die mögliche Umgehungs konstruktion, diese Unternehmen als Subunternehmer zu tarnen;*
- *Buchungen von Inseraten, insbesondere den sprunghaften Anstieg der Inseratenausgaben im Jahr 2017 im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, des Bundeskanzleramts im Jahr 2020 sowie Einflussnahme auf die Vergabe von Media-Agenturleistungen im Ausmaß von insgesamt 180 Millionen Euro und der Vergabe dieses Auftrags an die Unternehmen mediacom, Wavemaker und Group M sowie eines korrespondierenden Werbeetats im Ausmaß von 30 Mio. Euro über die Bundes-Beschaffungsgesellschaft an u.a. Jung von Matt im Jahr 2021; Buchung von Inseraten im Zusammenhang mit dem sogenannten ‚Beinschab ÖSTERREICH Tool‘ im Bundesministerium für Finanzen und ab 2018 im Bundeskanzleramt sowie parteipolitisch motivierte Tätigkeiten der ‚Stabsstelle Medien‘ im Bundeskanzleramt, insbesondere die Einflussnahme auf Inseratevergaben von Organen des Bundes;*
- *mögliche Kick-Back-Zahlungen zu wirtschaftlichen Gunsten der ÖVP oder mit ihr verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere in Hinblick auf die indirekte Finanzierung von Wahlkampfaktivitäten durch das Verlangen eines Überpreises gegenüber Organen des Bundes bei Auftragsvergaben, insbesondere bei Aufträgen des Bundesministeriums für Inneres an Werbeagenturen in der Amtszeit von Wolfgang Sobotka;*
- *mögliche Umgehung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu Gunsten von mit der ÖVP verbundenen Personen, insbesondere im Wege von Rahmenverträgen der Bundes-Beschaffungsgesellschaft sowie von Aufträgen an das Bundesrechenzentrum;*
- *Vorwürfe des ‚Maßschneiderns‘ von Ausschreibungen der Bundesministerien auf bestimmte mit der ÖVP verbundene AnbieterInnen und allfällige außergerichtliche Absprachen (zB Verzicht auf Rechtsmittel) mit den unterlegenen BieterInnen;*

- Vergabe von Förderungen der Bundesministerien und mit Förderzwecken des Bundes betrauten Einrichtungen an mit der ÖVP verbundene natürliche und juristische, insbesondere über die Rechtfertigung des Förderzwecks und über die Erbringung der erforderlichen Nachweise durch die FördernehmerInnen sowie die Angemessenheit der Förderhöhe im Vergleich zu gleich gelagerten Förderanträgen;
- Ausmaß und Einsatz der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel für Werbemaßnahmen in ÖVP-geführten Bundesministerien, insbesondere im Vorfeld und in Zusammenhang mit Wahlkämpfen;
- Schaffung und Gestaltung von Finanzierungsprogrammen des Bundes für Unternehmen spezifisch in Hinblick auf eine spätere Gegenleistung in Form einer Begünstigung von politischen Parteien oder WahlwerberInnen einschließlich von damit zusammenhängenden gesetzlichen Änderungen wie etwa im Falle des Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes.

2. Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes

Aufklärung über (versuchte) Einflussnahme auf Unternehmen, an denen der Bund direkt oder indirekt beteiligt ist, einschließlich der Bestellung der jeweiligen Organe, dem Zusammenwirken mit weiteren EigentümerInnen und jeweiligen OrganwalterInnen sowie der Ausübung von Aufsichtsrechten durch Mitglieder des Zusammenschlusses mit dem mutmaßlichen Ziel, die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen im Sinne der ÖVP zu steuern, und insbesondere über

- (vorzeitige) Abberufung von Organen ausgegliederter Gesellschaften, insbesondere in Hinblick auf die Bestellung von Bettina Glatz-Kremsner als ÖVP-Kandidatin in den Vorstand der Casinos Austria AG und das Bestehen eines politischen Hintergrunddeals für diese Bestellung; den durch vorzeitige Abberufungen entstandene Schaden für die Republik;
- den Informationsfluss in Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Bundesministern Blümel, Löger sowie Bundeskanzler Kurz, insbesondere in Hinblick auf die Auswahl von Organen der ÖBIB und ÖBAG und der Entstehung der Vorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats der ÖBAG sowie den Vorstand der ÖBAG;
- Motive für Vorbereitungen für einen Verkauf (Privatisierung) von Anteilen an Beteiligungen des Bundes sowie entsprechende Szenarienentwicklung und Analyse, insbesondere von Anteilen der Austrian Real Estate als Tochter der Bundesimmobiliengesellschaft, und das Zusammenwirken mit ParteispenderInnen der ÖVP aus dem Immobiliensektor sowie die Rolle von René Benko in Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der BIG und der ARE, insbesondere die Hintergründe des 99-jährigen Mietvertrags mit der BIG für das Gebäude der Postsparkasse.

3. Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

Aufklärung über (versuchte) Einflussnahme auf die Führung von straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren und die Verfolgung pflichtwidrigen Verhaltens von mit der ÖVP verbundenen Amtsträgern sowie über den Umgang mit parlamentarischen Kontrollinstrumenten zum mutmaßlichen Zweck der Behinderung der Aufklärungsarbeit im parteipolitischen Interesse der ÖVP, und insbesondere über

- *Einflussnahme durch Justiz- bzw. InnenministerInnen, deren jeweilige Kabinette sowie durch Christian Pilnacek einerseits und Michael Kloibmüller, Franz Lang sowie Andreas Holzer andererseits auf Ermittlungsverfahren mit politischer Relevanz, insbesondere in Folge des Bekanntwerdens des ‚Ibiza‘-Videos sowie gegen (ehemals) hochrangige politische FunktionsträgerInnen der ÖVP wie Josef Pröll und Hartwig Löger; Vorwürfe der politisch motivierten Einflussnahme auf Strafverfahren gegen mit der ÖVP verbundenen Personen wie (potentielle) SpenderInnen, insbesondere Ermittlungen gegen René Benko in der Causa Chalet N;*
- *Informationsflüsse über Ermittlungen in politisch für die ÖVP relevanten Verfahren an politische EntscheidungsträgerInnen und deren MitarbeiterInnen, insbesondere den Informationsstand des/der jeweiligen BundesministerIn für Justiz und des/der jeweiligen BundesministerIn für Inneres über laufende Ermittlungen im ‚Ibiza‘-Verfahrenskomplex; Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht-berechtigte Personen, insbesondere über Hausdurchsuchungen bei Hartwig Löger, Gernot Blümel, Thomas Schmid und Sabine Beinschab, sowie bei der ÖVP Bundespartei;*
- *Pläne von mit der ÖVP verbundenen Personen für die Erlangung von Daten der WKStA, den Informationsfluss zwischen dem damaligen Bundesminister, seinem Kabinett und dem ehemaligen Bundeskanzler Kurz;*
- *Einflussnahme auf aus der Veranlagung von Parteispenden an die ÖVP oder ihr nahestehende Organisationen resultierende Finanzstrafverfahren bzw. die mögliche Verhinderung der Einleitung solcher Verfahren; Einflussnahme auf gegen (potentielle) SpenderInnen der ÖVP geführte Finanzstrafverfahren;*
- *die Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht gegenüber der WKStA, insbesondere durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und deren Leiter Johann Fuchs, und die mutmaßlich schikanöse Behandlung der WKStA in für die ÖVP politisch relevanten Fällen;*
- *Vorwürfe der Behinderung der Beweiserhebungen des Ibiza-Untersuchungsausschusses, insbesondere die interne Vorbereitung und Kommunikation zur Frage der Erfüllung der Beweisanforderungen und Erhebungsersuchen des Ausschusses im Bundesministerium für Finanzen einschließlich der Einbindung des Bundesministers für Finanzen und der Finanzprokurator in diese Angelegenheiten zum mutmaßlichen Zwecke des Schutzes von mit der ÖVP verbundenen Personen einschließlich des Bundesministers Blümel selbst.*

4. Begünstigung bei der Personalauswahl

Aufklärung über Bestellung von Personen in Organfunktionen des Bundes oder Ausübung von Nominierungsrechten des Bundes abseits jener in Beteiligungen des Bundes sowie Aufnahme von Personen in Beratungsgremien (insbesondere Think Austria) oder Delegationen mit dem mutmaßlichen Ziel, einen kontrollierenden Einfluss für mit der ÖVP verbundene Personen auf die Tätigkeiten dieser Organe zu erreichen, oder Bestellungen als mutmaßliche Folge oder in Erwartung einer Begünstigung der ÖVP, und insbesondere über

- *Einhaltung der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes bei der Vergabe von Leitungsfunktionen in ÖVP-geführten Bundesministerien;*

- Interventionen für (ehemalige) PolitikerInnen der ÖVP und deren Versorgung mit Beschäftigungsverhältnissen; möglichen Schaden für den Bund durch Ermöglichung solcher Begünstigung insbesondere durch frühzeitige Abberufung anderer OrganwalterInnen oder die Schaffung neuer Funktionen;
- Vorwürfe des ‚Maßschneiderns‘ von Ausschreibungen von Leitungsfunktionen auf parteipolitisch loyale KandidatInnen durch Mitglieder des ÖVP-Zusammenschlusses;
- Einhaltung der Qualifikationserfordernisse bei der Besetzung von Planstellen durch mit der ÖVP verbundene Personen, insbesondere durch MitarbeiterInnen politischer Büros von ÖVP-Regierungsmitgliedern.“

5. Ergänzende Beweisanforderungen

Im Laufe der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses wurden folgende **363** ergänzende Beweisanforderungen und Ersuchen um Beweiserhebung gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 VO-UA beschlossen beziehungsweise wirksam:

Ergänzende Beweisanforderungen vom 16.12.2021:

Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), betreffend Befragung von Personen in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand (Verlangen S);

Rechnungshof (RH), betreffend untersuchungsrelevante Zahlungsflüsse des Bundes (Verlangen S);

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), betreffend Inseratetätigkeit im ÖVP-Einflussbereich (Verlangen S);

BKA, BMEUV, BMFFJI, BMKÖS, BMEIA, BMA, BMBWF, BMDW, BMF, BMI, BMJ, BMK, BMLV, BMLRT, BMSGPK, betreffend Datensicherung (Verlangen S);

BMF, betreffend Erhebungen in Zusammenhang mit ÖVP-SpenderInnen (Verlangen S);

BMJ, betreffend Korrespondenzen von ausdrücklich im Untersuchungsgegenstand genannten Personen (Verlangen S);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 26.1.2022:

BMJ, betreffend Korrespondenzen (Verlangen V);

KommAustria, betreffend Inserat-Tätigkeit (Verlangen V);

RH, betreffend untersuchungsrelevante Zahlungsflüsse des Bundes (Verlangen V);

BMJ, betreffend Korrespondenzen (Verlangen V);

BMJ, betreffend Korrespondenzen von Mag. Christian Pilnacek (Verlangen S);

BMI, betreffend Korrespondenzen von Mag. Michael Kloibmüller (Verlangen S);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 3.3.2022:

BMI, betreffend Kabinettsserver (Verlangen S, F, N);

BMJ, betreffend Kopetzky-Gutachten zur MediaSelect (Verlangen S, F, N);

BMJ, betreffend Dienst- und Fachaufsicht in Verfahren mit ÖVP-Bezug (Verlangen S, F, N);

Bundesverwaltungsgericht (BVwG), betreffend Verfahren betreffend Mag. Christian Pilnacek (Verlangen S, F, N);

BMF, betreffend Interventionen von Rene Benko (Verlangen S, F, N);

BMJ, betreffend Korrespondenzen (Verlangen V);
BMJ, betreffend Korrespondenzen (Verlangen V);
RH, betreffend Rechenschaftsberichte der ÖVP (Verlangen S);
BMJ, betreffend Korrespondenzen (Verlangen V);
BMF, BMLRT, betreffend Erhebungen in Zusammenhang mit ÖVP-SpenderInnen (Anträge G, jeweils einstimmig beschlossen);
Finanzprokuratur (FinProk), betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit ÖVP-SpenderInnen (Antrag G, einstimmig beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 10.3.2022:

Bundespräsident (BP), betreffend Aktenvorlage (Verlangen V);
BMJ, BMEIA, BMI, BMF, BMDW, Bürgermeister der Stadt Wien, Österreichische Botschafterin in den Niederlanden, betreffend Zustelladresse von MMag. Thomas Schmid (Verlangen S, F, N);
BMF, betreffend Vorlagen im Zusammenhang mit der Großbetriebsprüfung der illwerke vkw AG (Antrag G, einstimmig beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 31.3.2022:

RH, betreffend Rechenschaftsberichte der ÖVP (Verlangen S);
BMJ, betreffend fehlende Ons im Verfahren 9 St 64/21s (Verlangen S);
RH, betreffend Erhebungen in Zusammenhang mit ABBAG Gehältern (Antrag G, einstimmig beschlossen);
BKA, betreffend Bezugsfortzahlung für Sophie Karmasin (Verlangen N);
BMF, betreffend Steuerprüfungen des Vorarlberger Wirtschaftsbundes (Verlangen S, F, N);
BMLRT, betreffend Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber (Verlangen S);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 7.4.2022:

BMK, betreffend Beraterverträge im Zuge des Klimarates (Verlangen V);
BMF, betreffend Vorlagen in Zusammenhang Steuerangelegenheiten von der ÖVP nahestehenden Personen (Antrag G, einstimmig beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 21.4.2022:

BMJ, betreffend Verfahren 28 St 8/19a (Verlangen S);
BKA, BMA, BMBWF, BMDW, BMEIA, BMEUV, BMF, BMFFIM, BMI, BMJ, BMK, BMKÖS, BMLRT, BMLV, BMSGPK, Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), Wirtschaftskammer Österreich (WKO), betreffend Zahlungen zu Gunsten des Vorarlberger Wirtschaftsbunds (Verlangen S);
BMF, betreffend Exekution durch den Bundespräsidenten (Verlangen S);
BMF, betreffend ICG – Integrated Consulting Group (Verlangen S, N);
Präsident des Nationalrates (NRP), betreffend Akten der Parlamentsdirektion (Verlangen S);
BMJ, betreffend Vorlagen in Zusammenhang staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen betreffend Verein Historische Gebäude Österreich (Antrag G, einstimmig beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 4.5.2022:

BMJ, betreffend Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit dem Vorarlberger Wirtschaftsbund sowie dessen Organwalter (Antrag G, einstimmig beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 11.5.2022:

BMJ, betreffend Verfahren im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex (Verlangen V);
BMJ, betreffend Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen (Verlangen V);
BMJ, betreffend politische Einflussnahme auf die Führung von straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren (Verlangen S, F, N);
BMJ, betreffend Verfahren „Media Select“ (Verlangen S, N);
BMJ, betreffend Auswertung Kloibmüller USB-Stick (Verlangen S, N);
BMLRT, betreffend politisch-relevante Jagdstatistik (Verlangen S, N);
BMDW, BMF, Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), betreffend Förderung des Vereins „aed“ für „Best Practice Austria“ (Verlangen S, N);
BKA, BMI, betreffend Verein „aed“ (Verlangen S, N);
BKA, BMA, BMBWF, BMDW, BMEIA, BMF, BMI, BMK, BMKÖS, BMLRT, BMLV, BMSGPK, RH, WKO, betreffend Förderungen, Vergaben, Kooperationen und Inseratentätigkeit betreffend den Verein AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung (ZVR-Zahl 185462116) und betreffend der AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung GmbH (FN 285361z) (Anträge G, jeweils einstimmig beschlossen);
BMJ, betreffend Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit Förderungen, Vergaben, Kooperationen und Inseratentätigkeit betreffend den Verein AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung (ZVR-Zahl 185462116) und betreffend der AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung GmbH (FN 285361z) (Antrag G, einstimmig beschlossen);
BMF, betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuerprüfungen betreffend die Media Team Kommunikationsberatung GmbH und des Wirtschaftsbundes Vorarlberg (Antrag G, einstimmig beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderung vom 24.5.2022:

BMF, betreffend Steuerakte Dr. Jürgen Kessler & Walter Natter (Verlangen S, F, N);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 25.5.2022:

BMKÖS, betreffend Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen (Verlangen V);
BMDW, WKO, betreffend Kaufhaus Österreich (Verlangen S, F, N);
BMI, betreffend Erlass zur Einrichtung der SOKO Tape (Verlangen S, F, N);
BMJ, betreffend Bestellung Leitung OStA Wien, Mag. Eva Marek (Verlangen S, F, N);
Landeshauptmann (LH) Vorarlberg, betreffend elektronische Daten von LH Wallner (Verlangen S, F, N);
BMF, betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit dem ehemaligen ABBAG-Vorstand (Antrag G, einstimmig beschlossen);
BMJ, betreffend Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit dem Vorarlberger Wirtschaftsbund sowie dessen Organwalter (II) (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);
BMJ, betreffend Ermittlungen in der Causa „Wienwert“ (Antrag G, einstimmig beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 2.6.2022:

BMKÖS, betreffend Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds an ÖVP-Teilorganisationen und nahestehende Organisationen sowie diesen zuzurechnenden Unternehmen (Verlangen S, F, N);
LH Vorarlberg, betreffend Verfahren betreffend in der „Vorarlberger Wirtschaft“ inserierender

Unternehmen & Unternehmer*innen in mittelbarer Bundesverwaltung (Verlangen S);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 22.6.2022:

BMBWF, betreffend Innovationsstiftung für Bildung (Verlangen S, F, N);

RH, betreffend Ausgaben für Meinungsforschung und Inserate (Verlangen S, F, N);

RH, betreffend Rechenschaftsberichte der ÖVP (Verlangen S);

BMLRT, betreffend Novogenia (Verlangen S, F, N);

BMLRT, betreffend Vergaben und Förderungen an mit der ÖVP-verbundene Unternehmen (Verlangen S);

BMJ, betreffend Verein „aed“ (Verlangen S);

BMF, betreffend Think Tanks (Verlangen S);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 23.6.2022:

BMBWF, BMDW, BMEIA, BMF, BMFFIM, BMI, BMJ, BMLRT, betreffend Meinungsforschung (Verlangen S);

BMDW, BMLRT, betreffend bestimmte E-Mailpostfächer (Verlangen S);

BMF, betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuerprüfungen betreffend René Benko (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

BMF, BMI, betreffend nachrichtendienstlicher Informationen in Zusammenhang mit der (Wieder-)Bestellung von Rainer Seele zum Vorstand der OMV (Anträge G, jeweils mehrheitlich beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 14.7.2022:

BKA, BMA, BMBWF, BMDW, BMEIA, BMEUV, BMF, BMFFIM, BMI, BMJ, BMK, BMKÖS, BMLRT, BMLV, BMSGPK, betreffend Social Media und Online-Aktivitäten des Ressorts (Verlangen S);

BKA, BMA, BMBWF, BMDW, BMEIA, BMEUV, BMF, BMFFIM, BMI, BMJ, BMK, BMKÖS, BMLRT, BMLV, BMSGPK, betreffend Akten von mit der ÖVP-verbundenen Personen (Verlangen S);

BKA, BMA, BMBWF, BMDW, BMEIA, BMEUV, BMF, BMFFIM, BMI, BMJ, BMK, BMKÖS, BMLRT, BMLV, BMSGPK, betreffend Korrespondenzen mit der COFAG (Verlangen S);

BKA, BMA, BMBWF, BMDW, BMEIA, BMF, BMI, BMLRT, BMLV, betreffend Betrauung/Besetzung von Leitungsfunktionen mit ehemaligen Kabinettsmitarbeiter*innen (Verlangen S);

BMBWF, BMDW, BMF, BMKÖS, betreffend Gebäude der Postsparkasse (Verlangen S);

BMF, betreffend Vorbereitung einer Regierungsvorlage im Bereich des Glückspielwesens (Verlangen S);

BKA, BMF, BMI, BMLRT, betreffend Vorbereitung Ibiza-Untersuchungsausschuss (Verlangen S);

BMDW, BMF, BMI, BMLRT, betreffend Planungsdokumente des Kabinetts (Verlangen S);

BMDW, BMEIA, BMI, BMLRT, BMLV, betreffend Beraterverträge (Verlangen S);

BMF, betreffend bestimmte E-Mailpostfächer (Verlangen S);

BMJ, betreffend Verfahren mit Bezug zur ÖVP-Bundespartei (Verlangen S);

BMI, betreffend Bestellung Leitung LVA Wien (Verlangen S, F, N);

BMI, BMJ, betreffend politische Einflussnahme auf die Führung von strafrechtlichen Verfahren („Muslimbruderschaft“) (Verlangen S, F, N);

BKA, BMF, betreffend COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – COVID-19-StMG (Anträge G, jeweils

mehrheitlich beschlossen);

BKA, BMLRT, betreffend Förderungen und Inserate für Landjugend/Jungbauernschaft (Anträge G, jeweils mehrheitlich beschlossen);

BMF, betreffend B&C Privatstiftung (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 7.9.2022:

BMI, betreffend Beschaffungen der DSN bei den Unternehmen „msg Plaut Austria GmbH“ und „RISE GmbH“ (Antrag G, einstimmig beschlossen);

WK Burgenland, WK Kärnten, WK Niederösterreich, WK Oberösterreich, WK Salzburg, WK Steiermark, WK Tirol, WK Vorarlberg, WK Wien, WKO, betreffend Auftragsvergaben an die Campaigning Bureau GmbH (Anträge G, jeweils mehrheitlich beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 15.9.2022:

BKA, BML, betreffend Förderungen an das Magazin „Logo“ (Anträge G, jeweils mehrheitlich beschlossen);

BMF, betreffend Steuerakten des Tiroler Bauernbundes und des Vereins Landjugend Tirol (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

BMI, betreffend Nebenbeschäftigungen von Personen aus dem BMI beim AEI (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

BKA, BMAW, BMBWF, BMEIA, BMEUV, BMF, BMFFIM, BMI, BMJ, BMK, BMKÖS, BML, BMLV, BMSGPK, betreffend Akten von mit der ÖVP-verbundenen Personen II (Verlangen S);

BKA, betreffend Korrespondenzen aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit (Verlangen S);

BKA, BMF, BMKÖS, BML, Landwirtschaftskammer Tirol, betreffend Landjugend/Jungbauern (Verlangen S);

BMF, betreffend Landjugend/Jungbauern Tirol (Verlangen S);

BMAW, BMK, BML, betreffend Media Contacta GmbH (Verlangen S)

BMJ, betreffend Telefonauswertung Hans-Jörg Jenewein (Verlangen V);

Ergänzende Beweisanforderung vom 29.9.2022:

NRP, betreffend weitere Akten der Parlamentsdirektion (Verlangen S);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 6.10.2022:

BKA, BMAW, BMBWF, BMEIA, BMEUV, BMF, BMFFIM, BMI, BMJ, BMK, BMKÖS, BML, BMLV, BMSGPK, betreffend Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit Vergaben an das Institut für Demoskopie und Datenanalyse GmbH (IFDD) (Verlangen S);

BML, betreffend angehängte ZIP Datei im Akt 2021-0.332.957 (BMLRT/GF Lebensraum Regionen) (Verlangen S);

BMF, betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuerprüfungen betreffend den Wirtschaftsbund Vorarlberg und die Media Team Kommunikationsberatung GmbH (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

BMF, BML, betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit den Österreichischen Bundesforsten (Anträge G, jeweils mehrheitlich beschlossen);

BMKÖS, betreffend Gutachten und rechtliche Beurteilungen (Verlangen V);

BMI, betreffend Zulassungsinhaber bestimmter Fahrzeuge (Verlangen S);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 20.10.2022:

BMFFIM, betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit der Familie und Beruf Management GmbH (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

BMF, betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit Personalwünsche Schelling (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

BMF, betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit dem Alois-Mock-Institut und der Dr.-Erwin-Pröll-Privatstiftung (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

BMF, betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit steuerlichen Prüfungen in Zusammenhang mit „Privatjets Benko“ (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

BMF, betreffend Prüfung des Vereins „Modern Society“ und des Vereins „Politische Akademie der ÖVP“ (Verlangen S);

BMF, betreffend Bestellung Thomas Arnoldner als CEO der A1 Telekom Austria Group (Verlangen S);

BMJ, betreffend Akten-Update der WKStA (Verlangen S);

BMJ, betreffend Korrespondenzen am Handy von Thomas SCHMID (Verlangen S);

BMJ, betreffend Erhebung möglicher weiterer Akten (Verlangen S);

Bürgermeister der Stadt St. Pölten, BMI, BMK, betreffend Zulassungsinhaber bestimmter Fahrzeuge (Verlangen S);

BMF, BMSGPK, ÖGK, betreffend Dienstnehmer der Media Contacta GmbH (Verlangen S);

BMAW, BMF, betreffend Veranstaltung „Digitales Amt“ (Verlangen S);

BMAW, BMBWF, BMF, BMI, BMLV, betreffend Auftragsvergaben Campaigning Bureau (Verlangen S);

BML, betreffend Vergaben in Zusammenhang mit EU-Pavillon COP24 (Verlangen S);

BML, betreffend Vergaben in Zusammenhang mit EU-Ratstagungen (Verlangen S);

BML, betreffend Veranstaltung zum 100-Jahr-Jubiläum der Bundesgärten (Verlangen S);

BML, betreffend Auftragsvergaben an die Edelweiss Consulting GmbH (Verlangen S);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 3.11.2022:

BMF, betreffend Steuerakt Pierer (Verlangen S);

BMF, betreffend Steuerprüfung Nitsch (Verlangen S);

BMF, betreffend Interventionen von Wolfgang Sobotka (Verlangen S);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 9.11.2022:

BMI, betreffend Projektförderung ICMPD SUPREM (Verlangen S);

BMF, BMJ, betreffend Amtshilfeersuchen des FA für Großbetriebe vom Juni 2022 (Anträge G, jeweils mehrheitlich beschlossen);

BMJ, betreffend die Vorlage der Tonband- bzw. Videoaufzeichnungen der Beschuldigteneinvernahme von Sabine Beinschab (Verlangen V);

BMJ, betreffend Vorlage der Kommunikation zwischen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft und dem Bundesministerium für Justiz zur Aktenvorlage und zum Verfahren betreffend den Abschluss einer Konsultationsvereinbarung zum Straftat AZ 17 St 19/20i (Antrag S, mehrheitlich beschlossen);

BMJ, betreffend die Vorlage der Tonband- bzw. Videoaufzeichnungen der Beschuldigteneinvernahme von Thomas Schmid (Verlangen V);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 23.11.2022:

BMF, BMJ, betreffend Rauch Privatstiftung (Anträge G, jeweils mehrheitlich beschlossen);
BMF, betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuerprüfungen betreffend René Benko (Antrag G, einstimmig beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 24.11.2022:

BMF, betreffend Vorstands- bzw. Geschäftsführeranstellungsvertrages ABBAG-Mendel (Antrag G, einstimmig beschlossen);
BMF, betreffend Dienstleistungsvertrag ABBAG (Verlangen S);
BMF, betreffend Bonusvereinbarung Mendel (Antrag G, einstimmig beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 1.12.2022:

BMI, betreffend ergänzende Unterlagen zur AEI (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);
BKA, BMEIA, BMI, BMLV, betreffend Unterlagen zur DSIRF GmbH, verbundener Unternehmen und Mitarbeiter*innen (Anträge G, jeweils mehrheitlich beschlossen);
BMK, betreffend Vergaben in Zusammenhang mit EU-Pavillon COP24 (Verlangen S);
BMKÖS, betreffend Inserate in ÖVP-nahen Zeitungen/Zeitschriften (Verlangen S);
Landesrechnungshof Niederösterreich (LRH NÖ), betreffend Zuwendungen an mit der ÖVP verbundene Personen (Verlangen S);

Ergänzende Beweisanforderung vom 7.12.2022:

BMJ, betreffend Rauch Privatstiftung (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

Ergänzende Beweisanforderungen vom 20.1.2023:

BMF, betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuerprüfungen betreffend den Seniorenbund Vorarlberg (Antrag G, einstimmig beschlossen);
BMF, betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Einnahmen aus Reiseveranstaltungen des Seniorenbundes (Antrag G, einstimmig beschlossen);
BMAW, WKO, betreffend Internationalisierungsoffensive „go international“ (Verlangen S);
Landeshauptfrau (LHF) Niederösterreich, Landesregierung Niederösterreich, betreffend Akten und Unterlagen zu mutmaßlicher ÖVP-Korruption (Verlangen S);
Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS), betreffend Rechenschaftsberichte der ÖVP (Verlangen S);
BMKÖS, betreffend Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds an ÖVP-Teilorganisationen und nahestehende Organisationen (Verlangen S);
BML, betreffend Auftragsvergaben im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung (Verlangen S);
BML, betreffend Auftragsvergaben im Rahmen des Netzwerks Kulinarik (Verlangen S);
BMI, betreffend Geldwäscheverdachtsmeldungen (Verlangen S);
BMJ, betreffend Verfahren gegen BMF-Kabinettschef Niedrist (Verlangen S);
BMJ, betreffend Postenbesetzungen im BMF (Verlangen S);
BKA, betreffend E-Mail-Postfach Grad (Verlangen S);
BKA, betreffend Kommunikation mit der WKStA (Verlangen S);
BMF, betreffend Verein „Österreich Werbung“ (Verlangen S);
BMF, betreffend Interventionen E.P Stiftung (Verlangen S);

BMF, betreffend disziplinarrechtliche Verfahren (Verlangen S);

BKA, BMAW, BMBWF, BMEIA, BMEUV, BMF, BMFFIM, BMI, BMJ, BMK, BMKÖS, BML, BMLV, BMSGPK, betreffend Vergaben von Aufträgen an die Firma Accenture (Verlangen S);

6. Aufforderungen zur Vorlage von Akten und Unterlagen

Im Laufe der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses wurden folgende **40** Aufforderungen gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA beschlossen beziehungsweise wirksam:

Aufforderungen vom 3.3.2022:

BMF, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen S, F, N);

BAK, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 16.12.2021 (Verlangen S);

Aufforderungen vom 7.4.2022:

BMJ, betreffend ergänzende Beweisanforderungen vom 26.1.2022 (Verlangen V);

BMJ, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 3.3.2022 (Verlangen V);

BP, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 10.3.2022 (Verlangen V);

Aufforderungen vom 25.5.2022:

BMF, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 21.4.2022 (Verlangen S, F, N);

BMF, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 21.4.2022 (Verlangen S, F, N);

Aufforderung vom 22.6.2022:

WKO, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 25.5.2022 (Verlangen S, F, N);

Aufforderung vom 30.6.2022:

BMJ, betreffend ergänzende Beweisanforderungen vom 26.1.2022 (Verlangen V);

Aufforderungen vom 14.7.2022:

BKA, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen V);

BMK, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 7.4.2022 (Verlangen V);

BMJ, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen V);

BMKÖS, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen V);

BMJ, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen V);

BMKÖS, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen V);

BMSGPK, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen V);

BMK, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen V);

BMK, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen V);

BMKÖS, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen V);

BMSGPK, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen V);

Aufforderungen vom 6.9.2022:

BMK, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 14.7.2022 (Verlangen S);

BMKÖS, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 14.7.2022 (Verlangen S);

BMAW, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 23.6.2022 (Verlangen S);

Aufforderungen vom 15.9.2022:

BMJ, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen V);
BMJ, betreffend ergänzende Beweisanforderungen vom 26.1.2022 (Verlangen V);
LH Vorarlberg, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 2.6.2022 (Verlangen S);

Aufforderung vom 29.9.2022:

BMI, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 14.7.2022 (Verlangen S, F, N);

Aufforderung vom 20.10.2022:

NRP, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 29.9.2022 (Verlangen S);

Aufforderungen vom 9.11.2022:

BML, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 20.10.2022 (Verlangen S);
BML, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 20.10.2022 (Verlangen S);
BML, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 20.10.2022 (Verlangen S);
BMF, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 6.10.2022 (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

Aufforderungen vom 24.11.2022:

BMI, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 9.11.2022 (Verlangen S);
BMF, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 3.11.2022 (Verlangen S);
BMJ, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 9.11.2022 (Verlangen V);

Aufforderungen vom 1.12.2022:

LHF Niederösterreich, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen S);
Landesregierung Niederösterreich, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen S);
LH Tirol, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen S);
Landesregierung Tirol, betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 2.12.2021 (Verlangen S);

Aufforderung vom 20.1.2023:

LRH NÖ, betreffend ergänzende Beweisanforderung vom 1.12.2022 (Verlangen S);

7. Vorlage von Akten und Unterlagen

7.1. Aktenvorlagen

Dem Untersuchungsausschuss wurden vom überwiegenden Teil der aufgeforderten Organe Akten und Unterlagen vorgelegt. Einzelne aufgeforderte Stellen haben mitgeteilt, über keine vom Untersuchungsgegenstand erfassten Informationen zu verfügen.

7.2. Öffentlichkeit und Schutz von Informationen

Grundsätzlich dürfen die einem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen nach § 21 Abs. 5 VO-UA nicht veröffentlicht werden. Im parlamentarischen Gebrauch unterliegen

nicht-öffentliche Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 InfOG⁹ jedoch keiner besonderen Beschränkung, auch das Zitieren aus diesen ist zulässig. Aufgrund bestehender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen können Akten und Unterlagen einer von vier Klassifizierungsstufen zugeordnet werden. Unter bestimmten Bedingungen können auch Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 in medienöffentlicher Befragung verwendet werden. Je nach Einstufung sind Sanktionen bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen gegen das InfOG verstoßender Offenbarungen oder Verwertungen geschützter Informationen vorgesehen.

Von den insgesamt rund 27 Millionen Seiten an Akten, Unterlagen und Protokollen, die dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss am Ende zur Verfügung standen, wurden rund 18,2 Millionen nicht klassifiziert, etwa 7,3 Millionen in Stufe 1, 1,3 Millionen in Stufe 2, 134 000 in Stufe 3 und knapp 900 in Stufe 4 klassifiziert. Darüber hinaus lagen circa 19 Minuten an Videomaterial in Stufe 3 vor.

⁹ Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz) BGBl I 2014/102.

VERLAUF DES VERFAHRENS

8. Arbeitsplan, Dauer und Beendigung

Der ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss hat am 16.12.2021 einen Arbeitsplan und am 14.7.2022 dessen Ergänzung einstimmig gemäß § 16 Abs. 1 VO-UA beschlossen, mit dem die in der untenstehenden Übersicht ersichtlichen Sitzungstermine festgelegt wurden.

Am 7.12.2022 wurde ein Verlangen der Einsetzungsminderheit auf Verlängerung der für den Untersuchungsausschuss geltenden Frist gemäß § 53 Abs. 1 VO-UA um sieben Wochen und fünf Tage wirksam.¹⁰ Davon ausgehend ergab sich folgender Ablauf zur Berichterstattung:

1.2.2023	Ende der Beweisaufnahme
15.2.2023	Ende der Frist zur Vorlage des Berichtsentwurfes durch den Vorsitzenden gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 VO-UA
1.3.2023	Ende der Frist zur Abgabe der Fraktionsberichte gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 VO-UA

Anschließend erfolgte die Verständigung von Personen im Sinne des § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA.

Stichtag für die im Bericht getroffenen Feststellungen, insbesondere auch für den Stand der jeweils genannten gerichtlichen Verfahren, ist das Ende der Beweisaufnahme am 1.2.2023.

9. Übersicht über die stattgefundenen Sitzungen sowie die befragten Auskunftspersonen und die Befragungsprotokolle

Der Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) hat **48** Sitzungen abgehalten und insgesamt rund **385** Stunden getagt. Dabei wurden rund **4500** Seiten an Protokoll von **85** durchgeführten Befragungen verfasst. Insgesamt wurden **82** Personen befragt, wobei drei Personen **zweimal** befragt wurden.

Alle Befragungen wurden mittels Kommuniké (KOMM) auf der Internetseite des Parlaments (<https://www.parlament.gv.at>) veröffentlicht.

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftspersonen (AP)	Kommuniké Nr.
1. Sitzung	9.12.2021	Konstituierung des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses	
2. Sitzung	16.12.2021	Geschäftsordnungssitzung (Beschluss des Arbeitsplans, ergänzende Beweisanforderungen)	
3. Sitzung	26.1.2022	Geschäftsordnungssitzung (Ladung von Auskunftspersonen)	

¹⁰ Zu 4/US vom 7.12.2022 XXVII GP.

4. Sitzung	2.3.2022	Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc	456/KOMM
		Gerd Alexander Schütz	457/KOMM
5. Sitzung	3.3.2022	Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA	458/KOMM
		Dr. Peter Pilz	459/KOMM
6. Sitzung	9.3.2022	Oberstaatsanwalt Mag. Dr. Bernhard Weratschnig, MBA LL.M.	460/KOMM
		Mag. (FH) Michael Krammer	461/KOMM
7. Sitzung	10.3.2022	MinR Dr. Hannes Schuh, MBA	462/KOMM
		Fachvorstand HR Dr. Gerhard Weinmann	463/KOMM
		MinR Sektionschef Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr	464/KOMM
8. Sitzung	30.3.2022	Bundesministerin Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.	465/KOMM
		Leitende Staatsanwältin HR ⁱⁿ Mag. ^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda	466/KOMM
9. Sitzung	31.3.2022	Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter	467/KOMM
		Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz	468/KOMM
		Leitende Staatsanwältin Dr. ⁱⁿ Andrea Martini, LL.M.	469/KOMM
10. Sitzung	6.4.2022	Prof. KommR Ing. Siegfried Wolf	470/KOMM
		Dr. Johann Georg Schelling	471/KOMM
11. Sitzung	7.4.2022	MinR Dr. Georg Frölichsthal	472/KOMM
		Präsident der Finanzprokuratur Dr. Wolfgang Peschorn	473/KOMM
12. Sitzung	20.4.2022	Mag. Clemens-Wolfgang Niedrist	508/KOMM
		Sektionschef Dr. Alexander Pirker, MBA	509/KOMM
13. Sitzung	21.4.2022	Staatsanwalt Dr. Bernd Schneider, LL.M.	510/KOMM
		Mag. ^a Linda Poppenwimmer	511/KOMM
14. Sitzung	3.5.2022	Leitender Oberstaatsanwalt Mag. Johann Fuchs, LL.M.	512/KOMM
		Sektionschef Mag. Christian Pilnacek	513/KOMM
15. Sitzung	4.5.2022	HR ⁱⁿ Mag. ^a Eva Marek	514/KOMM
		Mag. Georg Schmid-Grimburg	515/KOMM
		Leitender Staatsanwalt Dr. Robert Jirovsky	513/KOMM

16. Sitzung	10.5.2022	General Franz Lang	517/KOMM
		Mag. Michael Kloibmüller	518/KOMM
17. Sitzung	11.5.2022	OR Dieter Csefan, BA MA	519/KOMM
18. Sitzung	24.5.2022	Sektionschefin MMag. ^a Barbara Göth-Flemmich	520/KOMM
		Leitender Staatsanwalt Mag. Gerhard Nograth, LL.M.	521/KOMM
19. Sitzung	25.5.2022	Univ.-Prof. ⁱⁿ Hon.-Prof. ⁱⁿ (UQ) Dr. ⁱⁿ Susanne Reindl-Krauskopf	522/KOMM
		Dr. ⁱⁿ Sarah Böhler	523/KOMM
		Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Gabriele Aicher	524/KOMM
20. Sitzung	1.6.2022	HR Mag. Dr. Erich Lochmann	544/KOMM
		Landeshauptmann Mag. Markus Wallner	545/KOMM
21. Sitzung	2.6.2022	Bundesminister Dr. Magnus Brunner, LL.M.	546/KOMM
		HR Mag. Roland Macho	547/KOMM
22. Sitzung	22.6.2022	Dipl.-Ing. Michael Esterl	548/KOMM
		Dipl.-Ing. Paul Rockenbauer, BSc	549/KOMM
23. Sitzung	23.6.2022	Elisabeth Köstinger	550/KOMM
		Mag. Gernot Maier	551/KOMM
24. Sitzung	29.6.2022	Generalsekretär Dr. Dietmar Schuster, MBA	552/KOMM
		Mag. Johannes Pasquali	553/KOMM
25. Sitzung	30.6.2022	Dipl.-Ing. Paul Unterhuber	554/KOMM
		Mag. Gerald Fleischmann, MSc	555/KOMM
26. Sitzung	13.7.2022	Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka	626/KOMM
		Geschäftsführender Direktor Mag. Dr. Otto Kerbl, MA	627/KOMM
27. Sitzung	14.7.2022	Dr. ⁱⁿ Margarete Schramböck	628/KOMM
28. Sitzung	6.9.2022	Dr. Gerhard Roiss	629/KOMM
29. Sitzung	7.9.2022	Dr. Wolfgang C. Berndt	630/KOMM
		Mag. ^a Maria Mittermair	631/KOMM
30. Sitzung	14.9.2022	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Helga Luczensky	632/KOMM
		Siegfried Lindenmayr	633/KOMM
		Dr. Josef Ostermayer	634/KOMM
31. Sitzung	15.9.2022	Dr. Martin Malaun	635/KOMM
		Landeshauptmannstellvertreter Josef Geisler	636/KOMM

		Dominik Traxl, BEd	637/KOMM
32. Sitzung	28.9.2022	Sebastian Kurz	638/KOMM
		Abg. z. NR Alexander Melchior	639/KOMM
33. Sitzung	29.9.2022	MinR Dr. Stefan Imhof	640/KOMM
		Mag. Dr. Alexander Kligenbrunner	641/KOMM
34. Sitzung	5.10.2022	Bundesminister Mag. Gerhard Karner	647/KOMM
		Mag. Gernot Maier	648/KOMM
35. Sitzung	6.10.2022	Daniel Kosak	649/KOMM
		Peter Madlberger	650/KOMM
36. Sitzung	19.10.2022	Anna Kanduth, MSc	651/KOMM
		Mag. Gerfried Brunner	652/KOMM
37. Sitzung	20.10.2022	Michael Takacs, BA MA MSc	653/KOMM
		Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Martina Koger	654/KOMM
38. Sitzung	3.11.2022	MMag. Thomas Schmid	655/KOMM
		Mag. ^a Nicole Bayer	656/KOMM
39. Sitzung	9.11.2022	Andreas Achatz, BA MA	657/KOMM
		Mag. Dieter Kandlhofer	658/KOMM
40. Sitzung	23.11.2022	Dipl.-Ing. Bernhard Perner	699/KOMM
		Dr. Wolfgang Nolz	700/KOMM
41. Sitzung	24.11.2022	Präsidentin des Rechnungshofes Dr. ⁱⁿ Margit Kraker	701/KOMM
		Abg. z. NR Franz Hörl	702/KOMM
		Dr. Matthias Jenewein	703/KOMM
42. Sitzung	30.11.2022	Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc	725/KOMM
		Ing. Bernhard Ebner, MSc	726/KOMM
43. Sitzung	1.12.2022	Landeshauptfrau Mag. ^a Johanna Mikl-Leitner	727/KOMM
44. Sitzung	6.12.2022	Mag. Marc Schimpel, MBA	728/KOMM
45. Sitzung	7.12.2022	Landeshauptfrau Mag. ^a Johanna Mikl-Leitner	729/KOMM
46. Sitzung	20.1.2023	Geschäftsordnungssitzung (Feststellung Ende der Beweisaufnahme mit 1.2.2023)	
47. Sitzung	14.2.2023	Geschäftsordnungssitzung (geschäftsmäßige Beschlüsse)	
48. Sitzung	30.3.2023	Geschäftsordnungssitzung (geschäftsmäßige Beschlüsse, Berichterstattung an den Nationalrat)	

10. Nicht erschienene Auskunftspersonen

Auskunftspersonen können auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gemäß § 29 VO-UA sowie mit Beschluss des Untersuchungsausschusses gemäß § 28 VO-UA geladen werden. Gemäß § 33 Abs. 1 VO-UA haben Auskunftspersonen der Ladung Folge zu leisten.¹¹

Einer Ladung als Auskunftsperson sind Prof. KommR Ing. Siegfried Wolf am 2.3.2022, MMag. Thomas Schmid am 2.3.2022, am 6.4.2022 und am 30.6.2022, Dr. Johann Georg Schelling am 9.3.2022, am 23.11.2022 und am 1.12.2022, Mag. Andreas Holzer, MA am 11.5.2022 und am 20.10.2022, Dr. Jürgen Kessler am 1.6.2022, Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck am 22.6.2022, Michael Takacs, BA MA MSc am 14.7.2022, Mag.^a Doris Steiner-Ostermann am 14.7.2022, am 1.12.2022 und am 7.12.2022, Mag. Gernot Maier am 14.7.2022, Christine Asperger am 6.9.2022, Markus Friesacher am 7.9.2022, René Benko am 24.11.2022, Dipl.-Ing. Christoph Stadlhuber am 24.11.2022, Dr. Michael Spindelegger am 1.12.2022 und am 7.12.2022, Dr. Franz Sommer am 1.12.2022, KommR Gerhard Schlack am 1.12.2022, Christa Hammerschmidt, MSc am 6.12.2022 sowie Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA am 7.12.2022 nicht nachgekommen.

Wenn eine Auskunftsperson der ihr gemäß § 32 Abs. 2 VO-UA eigenhändig zugestellten Ladung ohne genügende Entschuldigungsgründe nicht Folge leistet, kann der Untersuchungsausschuss beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe gemäß § 36 VO-UA beantragen (siehe Punkt 12.).

11. Aussageverweigerungen

Eine Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss ist gemäß § 33 Abs. 1 VO-UA zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Die Aussage kann aus den Gründen des § 43 Abs. 1 VO-UA verweigert werden, welche auf Aufforderung glaubhaft zu machen sind. Nach Beratung mit dem Verfahrensrichter entscheidet der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung. Er kann bei ungerechtfertigter fortgesetzter Verweigerung der Aussage beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe beantragen.

Entsprechende Anträge gemäß § 45 Abs. 2 VO-UA wurden im Fall der Aussageverweigerungen der Auskunftspersonen Dr. Johann Georg Schelling am 6.4.2022 und MMag. Thomas Schmid am 3.11.2022 gestellt (siehe Punkt 12.).

¹¹ Zur Ladung eines österreichischen Staatsbürgers im Ausland siehe BVwG 8.8.2022, W194 2257235-1/11E, sowie VwGH 18.10.2022, Ro 2022/03/0062-4.

GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss sind die folgenden Entscheidungen ergangen:

12. Verfahren vor dem BundesverwaltungsgerichtBeschluss des BVwG vom 4.4.2022, W193 2252849-1/7E

Beschluss über den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe über Prof. KR Ing. Siegfried Wolf wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson (Beugestrafe verhängt);

Beschluss des BVwG vom 4.4.2022, W279 2252848-1/12E

Beschluss über den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe über MMag. Thomas Schmid wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson (Beugestrafe verhängt);

Beschluss des BVwG vom 24.5.2022, W193 2254341-1/20E

Beschluss über den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe über Dr. Johann Georg Schelling wegen fortgesetzter ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage (abgewiesen);

Beschluss des BVwG vom 21.6.2022, W194 2255735-1/17E

Beschluss über den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe über Dr. Jürgen Kessler wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson (abgewiesen);

Beschluss des BVwG vom 8.8.2022, W194 2257235-1/11E

Beschluss über den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe über MMag. Thomas Schmid wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson (Beugestrafe verhängt);

Beschluss des BVwG vom 5.10.2022, W193 2259418-1/9E

Beschluss über den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe über Mag. Gernot Maier wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson (abgewiesen);

Beschluss des BVwG vom 1.12.2022, W279 2262068-1/13

Beschluss über den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe über MMag. Thomas Schmid wegen fortgesetzter ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage (Beugestrafe verhängt);

Beschluss des BVwG vom 10.1.2023, W193 2263983-1/10E

Beschluss über den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe über Dr. Michael Spindelegger wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson (abgewiesen).

13. Verfahren vor dem VerwaltungsgerichtshofErkenntnis des VwGH vom 18.10.2022, Ro 2022/03/0062-4

Erkenntnis über die Revision betreffend den Beschluss des BVwG vom 8.8.2022, W194 2257235-1/11E, über den Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson (abgewiesen).

14. Verfahren vor dem VerfassungsgerichtshofErkenntnis des VfGH vom 21.6.2022, UA 1-2/2022-20

Erkenntnis über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Vorlageverpflichtung der Bundesministerin für Justiz (teils zurück-, teils abgewiesen);

Beschluss des VfGH vom 29.6.2022, UA 3/2022-12

Beschluss über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG betreffend die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses, mit dem der Zusammenhang des Verlangens des antragstellenden Viertels auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wurde (zurückgewiesen);

Erkenntnis des VfGH vom 29.6.2022, UA 4/2022-12

Erkenntnis über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG betreffend die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses, mit dem der Zusammenhang des Verlangens des antragstellenden Viertels auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wurde (abgewiesen);

Beschluss des VfGH vom 25.8.2022, UA 5-6/2022-11

Beschluss über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Vorlageverpflichtung der Bundesministerin für Justiz (zurückgewiesen);

Erkenntnis des VfGH vom 25.8.2022, UA 7-45/2022-10

Erkenntnis über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG betreffend die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses, mit denen der Zusammenhang der Verlangen des antragstellenden Viertels auf ergänzende Beweisanforderungen mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wurde (abgewiesen);

Erkenntnis des VfGH vom 25.8.2022, UA 46-74/2022-11

Erkenntnis über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG betreffend die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses, mit denen der Zusammenhang der Verlangen des antragstellenden Viertels auf ergänzende Beweisanforderungen mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wurde (abgewiesen);

Beschluss des VfGH vom 23.9.2022, UA 75/2022-14, UA 83/2022-14

Beschluss über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Vorlageverpflichtung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (zurückgewiesen);

Beschluss des VfGH vom 23.9.2022, UA 76/2022-11, UA 84/2022-11

Beschluss über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Vorlageverpflichtung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (zurückgewiesen);

Erkenntnis des VfGH vom 23.9.2022, UA 77/2022-10, UA 85/2022-10

Erkenntnis über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Vorlageverpflichtung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (teils zurück-, teils abgewiesen);

Beschluss des VfGH vom 23.9.2022, UA 78/2022-11, UA 86/2022-11

Beschluss über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Vorlageverpflichtung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (zurückgewiesen);

Beschluss des VfGH vom 23.9.2022, UA 79/2022-10, UA 87/2022-10

Beschluss über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Vorlageverpflichtung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zurückgewiesen);

Beschluss des VfGH vom 23.9.2022, UA 80/2022-11, UA 88/2022-11

Beschluss über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Vorlageverpflichtung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (zurückgewiesen);

Beschluss des VfGH vom 23.9.2022, UA 81/2022-11, UA 89/2022-11

Beschluss über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Vorlageverpflichtung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zurückgewiesen);

Beschluss des VfGH vom 23.9.2022, UA 82/2022-11, UA 90/2022-11

Beschluss über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Vorlageverpflichtung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (zurückgewiesen);

Beschluss des VfGH vom 5.10.2022, UA 91/2022-7

Beschluss über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG betreffend die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses, mit dem der Zusammenhang des Verlangens des antragstellenden Viertels auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wurde (zurückgewiesen);

Erkenntnis des VfGH vom 2.12.2022, UA 92-93/2022-12

Erkenntnis über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Vorlageverpflichtung der Bundesministerin für Justiz (abgewiesen);

Beschluss des VfGH vom 2.12.2022, UA 94/2022-39

Beschluss über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über das Erfordernis und die Auslegung einer Vereinbarung über die Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden auf Antrag der Bundesministerin für Justiz (zurückgewiesen);

Erkenntnis des VfGH vom 2.12.2022, UA 95/2022-14

Erkenntnis über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG betreffend die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses, mit dem der Zusammenhang des Verlangens des antragstellenden Viertels auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wurde (teils zurück-, teils abgewiesen);

Erkenntnis des VfGH vom 7.12.2022, UA 96/2022-9

Erkenntnis über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG betreffend die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses, mit dem der Zusammenhang des Verlangens des antragstellenden Viertels auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wurde (teils zurück-, teils abgewiesen).

15. Konsultationsverfahren mit der Bundesministerin für Justiz

Die Verfahrensordnung sieht in § 58 eine Bestimmung zur Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden vor. Damit soll insbesondere Vorsorge für jene Vorgänge getroffen werden, mit denen sich ein Untersuchungsausschuss und die Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig befassen. Solche Vereinbarungen können sich nur auf bestimmte Ermittlungsverfahren beziehen. Art und Ausmaß der Rücksichtnahme sind durch eine Abwägung zwischen den Interessen der Strafverfolgung und den Interessen der parlamentarischen Kontrolle zu bestimmen. Dazu sind der grundsätzliche Beweisbeschluss sowie ergänzende Beweisanforderungen und Ladungen von Auskunftspersonen der

Bundesministerin für Justiz zu übermitteln. Ist diese der Auffassung, dass Anforderungen von Akten und Unterlagen, Ersuchen um Beweiserhebungen oder die Ladung von Auskunftspersonen die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Ermittlungsverfahren berühren, kann sie beim Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses die Aufnahme eines Konsultationsverfahrens verlangen. Der Vorsitzende hat das Konsultationsverfahren, welches er mit Unterstützung des Verfahrensrichters unter Beteiligung der Fraktionen führt, unverzüglich einzuleiten.

Im Zuge dessen wurden drei Vereinbarungen mit der Bundesministerin für Justiz geschlossen.

B

DIE

UNTERSUCHUNG

Kapitel 1

Korruption: Thema bei Gericht und im Untersuchungsausschuss

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	38
1. Gegenstand der Untersuchung	38
2. Untersuchungszeitraum deutlich abgegrenzt?	38
2.1. Projekt Ballhausplatz	39
3. Korruption – politische Verantwortlichkeit	40
4. Eine Herausforderung: die Doppelgleisigkeit von Straf- und Untersuchungsausschussverfahren	41

Korruption: Thema bei Gericht und im Untersuchungsausschuss

FESTSTELLUNGEN

1. Gegenstand der Untersuchung

Untersuchungsgegenstand dieses Ausschusses war „das Gewähren von Vorteilen an mit der ÖVP verbundene natürliche und juristische Personen durch Organe der Vollziehung des Bundes im Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 11. Oktober 2021 sowie diesbezügliche Vorbereitungshandlungen auf Grundlage und ab Beginn des ‚Projekts Ballhausplatz‘ auf Betreiben eines auf längere Zeit angelegten Zusammenschlusses einer größeren Anzahl von in Organen des Bundes tätigen Personen, bestehend aus der ÖVP zuzurechnenden Mitgliedern der Bundesregierung, StaatssekretärInnen sowie MitarbeiterInnen ihrer politischen Büros, zu parteipolitischen Zwecken und die damit gegebenenfalls zusammenhängende Umgehung oder Verletzung gesetzlicher Bestimmungen sowie der dadurch dem Bund gegebenenfalls entstandene Schaden.“¹²

2. Untersuchungszeitraum deutlich abgegrenzt?

Vom Untersuchungszeitraum ist die türkis-blaue Bundesregierung Kurz I (18.12.2017 bis 28.5.2019), die einstweilige Bundesregierung Löger (28.5.2019 bis 3.6.2019), die Bundesregierung Bierlein (3.6.2019 bis 7.1.2020), die türkis-grüne Bundesregierung Kurz II (7.1.2020 bis 11.10.2021) sowie „Vorbereitungshandlungen auf Grundlage und ab Beginn des ‚Projekts Ballhausplatz‘“ umfasst.

Auf den ersten Blick wird der Zeitraum mit 18.12.2017 bis 11.10.2021 deutlich abgegrenzt, auf den zweiten Blick hingegen wird zusätzlich als Beginn das Projekt Ballhausplatz genannt.

Das Projekt Ballhausplatz warf im Untersuchungsausschuss insbesondere in zeitlicher Hinsicht immer wieder Auslegungsschwierigkeiten auf und führte zu einer Vielzahl an Geschäftsordnungsdebatten. Letztlich wurde anhand der gutachterlichen Stellungnahme von Univ.-Prof Dr. Andreas Janko Anfang 2014 als Beginn des Untersuchungszeitraumes angenommen.¹³

Aber auch das Ende konnte in den Befragungen nicht exakt eingehalten werden, zumal auch das Fortwirken eines im Untersuchungszeitraum etablierten Vorganges oder Systems nicht ohne Erörterung bleiben durfte. Nur so können in einzelnen Fällen Rückschlüsse gezogen werden. Zum besserem Verständnis und zur Klarstellung waren deshalb vielfach Fragen zulässig, auch hinsichtlich Sachverhalten, die sich nach dem formellen Ende des Ausschusses ereigneten.

¹² 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

¹³ Univ.-Prof. Dr. Janko, Ergänzende Stellungnahme zur Präzisierung der Vorlagepflicht im sog. „ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“ in zeitlicher Hinsicht, 3ff.

2.1. Projekt Ballhausplatz

„Projekt Ballhausplatz“: die mediale Bezeichnung eines Strategiekonzepts von Teilen der ÖVP, das am 19.9.2017, kurz vor der Nationalratswahl 2017, im „Falter“ veröffentlicht wurde.¹⁴ Dieses Strategiekonzept war bereits im Laufe des Ibiza-Untersuchungsausschusses Thema mehrerer Befragungen. Es wurden unter anderem Sebastian Kurz, Axel Melchior, Gernot Blümel, Stefan Steiner, Lisa Wieser und Bernhard Bonelli zu dieser Angelegenheit befragt. Zusammengefasst hatten Sie zu Protokoll gegeben, dass sie entweder keine unmittelbaren Wahrnehmungen zu dieser Bezeichnung oder nur aus den Medien von diesem Begriff erfahren hatten. Dies wurde insbesondere in Kapitel 7 Punkt 4.2.3. des Ibiza-Untersuchungsausschussberichtes detailliert aufgearbeitet.¹⁵

Das Strategiepapier sollte den Plan einer „Gruppe um Sebastian Kurz“, diesen zum Bundeskanzler zu machen, umfasst haben. Davor habe er jedoch parteiintern die Leitung übernehmen und zum Parteiohmann aufsteigen müssen, um als Spitzenkandidat der ÖVP bei der daraufhin folgenden Wahl antreten zu können.¹⁶

Die Verfasser:innen des Strategiekonzepts hätten das Ziel gehabt, Sebastian Kurz als Herausforderer des damaligen Bundeskanzlers Christian Kern zu präsentieren. Hierfür sei es ihnen insbesondere wichtig gewesen, den potenziellen Wähler:innen das Gefühl zu geben, die ÖVP umstrukturiert und neu organisiert zu haben. Es sollte den Menschen vermittelt werden, dass eine Große Koalition unter der Führung der SPÖ nicht mehr zukunftsträchtig sei und Neuwahlen der notwendige nächste Schritt wären.¹⁷ Der darauffolgende Wahlkampf sollte auf die Person Sebastian Kurz konzentriert sein. „Österreich verändern“ hätte das Hauptaugenmerk darstellen, die „Marke ÖVP“ in den Hintergrund gestellt werden sollen.¹⁸

Wie in Kapitel 7 Punkt 4.2.3.2. des Berichtes zum Ibiza-Untersuchungsausschuss dargelegt, wurden wesentliche Ziele des Konzepts in Folge erreicht. Sebastian Kurz wurde am 14.5.2017 vom Parteivorstand der ÖVP einstimmig zum Bundesparteiohmann gewählt. Kurz stellte Forderungen, die angenommen und im „Bundespartei-Organisationsstatut“ festgehalten wurden. Hierzu zählten einerseits die Kandidatur der ÖVP unter dem Namen Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei, andererseits seine Kompetenz, die Bundesliste alleinverantwortlich zu erstellen und bei den Landeslisten ein Vetorecht zu haben.¹⁹ Bei der Nationalratswahl am 15.10.2017 wurde die Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei mit 31,47 Prozent stimmenstärkste Partei und Sebastian Kurz wurde am 18.12.2017 vom Bundespräsidenten als Bundeskanzler angelobt.²⁰

¹⁴ „Falter“-Artikel vom 19.9.2017, „Projekt Ballhausplatz“.

¹⁵ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 527ff.

¹⁶ Dok 734423 (nicht öffentlich), Organigramm: Einteilung „Das erste Monat“, Abg Hafenecker, 1; erörtert in 727/KOMM XXVII GP, AP Mikl-Leitner, 9ff; „Falter“-Artikel vom 19.9.2017, „Projekt Ballhausplatz“.

¹⁷ Strategische Grundlagen und Positionierung Stand 21.7.2016, 1ff.

¹⁸ Strategische Grundlagen und Positionierung Stand 21.7.2016, 4.

¹⁹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 531.

²⁰ Nationalratswahl 2017, Bundesministerium für Inneres, https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2017/start.aspx (3.2.2023, 14:57).

Auch im gegenständlichen Untersuchungsausschuss war das Projekt Ballhausplatz Thema mehrerer Befragungen. Es konnten in diesem Ausschuss jedoch keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden, denn befragt zu Wahrnehmungen hinsichtlich des Projekts Ballhausplatz gaben mehrere der ÖVP zuzuordnende Auskunftspersonen (unter anderem Sobotka, Fleischmann, Melchior, Mikl-Leitner, Nehammer) erneut zu Protokoll, nur aus den Medien davon erfahren zu haben und selber keine unmittelbaren Wahrnehmungen zu diesem Begriff zu haben.²¹

Eine Parteistrategie per se ist ein adäquates, wenn nicht sogar notwendiges Instrument, um Parteiziele zu verfolgen.

3. Korruption – politische Verantwortlichkeit

Schon im Ibiza-Untersuchungsausschuss war Korruption ein Thema. Laut dem Verlangen auf Einsetzung des aktuellen – von der Einsetzungsminderheit auch danach benannten – Ausschusses steht Korruption neuerlich im Fokus; die Aufklärung soll dort fortgesetzt werden, wo „Ibiza“ aufhören musste. Neben den Postenbesetzungen, welchen nach wie vor breiter Raum gewidmet wird, stehen Vergaben von Studien, Umfragen und Inseraten an diverse Unternehmen beziehungsweise Medien auf der Agenda, sowie Interventionen in Steuerverfahren – Bereiche, die gleichzeitig auch von den Staatsanwaltschaften/Strafgerichten hinsichtlich ihres strafrechtlichen Gehalts überprüft werden.

Allgemein gesagt versteht man unter Korruption den Missbrauch einer überantworteten Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Auftreten kann Korruption in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere auch der Politik, etwa bei der Besetzung von Posten, Vergabe von Aufträgen, Vornahme von Genehmigungen oder Bewilligungen und Ähnlichem mehr.

Während rechtliches Handeln an Rechtsnormen gemessen wird, setzt im Untersuchungsausschuss zu überprüfende politische Verantwortung bereits dann ein, wenn das Handeln schon an moralischen oder ethischen Maßstäben zu messen ist. Es sind auch nicht in Gesetz oder sonstige Vorschriften gegossene Regeln zu beachten, denen gerade in der Politik unter entsprechender medialer Begleitung hoher Stellenwert zukommt.

Die politische Verantwortung umfasst dabei nicht nur das eigene Handeln des Politikers beziehungsweise der Politikerin, sondern erstreckt sich auch auf Schäden und sonstige Fehlleistungen der unterstellten Organe. Den:die Politiker:in trifft dabei zumeist eine Haftung ohne jedes eigene Verschulden.

Von der politischen Verantwortung ist die strafrechtliche Verantwortung zu trennen. Das Strafgesetzbuch kennt keinen spezifischen Straftatbestand der Korruption, dieser Begriff wird vielmehr als Oberbegriff für eine Vielzahl einzelner widerrechtlicher Handlungen verwendet. Im österreichischen

²¹ 626/KOMM XXVII GP, AP Sobotka, 4f; 555/KOMM XXVII GP, AP Fleischmann, 73f; 639/KOMM XXVII GP, AP Melchior, 9f; 456/KOMM XXVII GP, AP Nehammer, 6f; 727/KOMM XXVII GP, AP Mikl-Leitner, 4ff, 13ff.

Strafrecht findet sich der Begriff Korruption explizit im 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB, „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“. In diesem Abschnitt sind zahlreiche Korruptionstatbestände wie Bestechlichkeit (§ 304) oder Bestechung (§ 307) zusammengefasst. Delikte wie Veruntreuung (§ 133), Untreue (§ 153), Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a), Geldwäscherei (§ 165) oder Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b) stehen ebenfalls mit Korruption in Verbindung, sind jedoch außerhalb des 22. Abschnittes definiert.²²

4. Eine Herausforderung: die Doppelgleisigkeit von Straf- und Untersuchungsausschussverfahren

Während die Klärung politischer Verantwortlichkeit dem Untersuchungsausschuss vorbehalten ist, hat die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung im Strafverfahren zu erfolgen. Daraus resultieren nicht unerhebliche Schwierigkeiten, gerade für das gegenständliche Verfahren, indem zahlreiche Auskunftspersonen in einem Strafverfahren involviert sind, als Angezeigte, Verdächtige, Beschuldigte oder auch bloß als Zeugen. Auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden ist im Untersuchungsausschuss entsprechend Rücksicht zu nehmen und zwar sowohl, was die Vorlage von Akten und sonstigen Dokumenten betrifft, als auch bei der Anhörung der Auskunftspersonen. Hierfür ist in § 58 VO-UA die Aufnahme eines Konsultationsverfahrens vorgesehen.

Durch die Parallelität dieser gleichzeitig geführten Verfahren ergaben sich gerade in diesem Ausschuss hinsichtlich der Beweisaufnahme ganz erhebliche Probleme, da zahlreiche Auskunftspersonen von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machten. Nach § 43 Abs. 1 Z 1 VO-UA kann von einer Auskunftsperson die Aussage zu Fragen verweigert werden, deren Beantwortung für sie oder einen Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde. Bloß der Umstand, dass eine Auskunftsperson in einem Strafverfahren als Verdächtiger oder Beschuldigter geführt wird, stellt für sich genommen keinen Aussageverweigerungsgrund dar, ist jedoch bei der Glaubhaftmachung des Aussageverweigerungsgrunds zu berücksichtigen. Es mag ein starkes Indiz sein, wenn gegen eine Auskunftsperson bereits ein Ermittlungsverfahren anhängig ist. Dabei ist ganz wesentlich, dass eine Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss der Wahrheitspflicht unterliegt, während ein Verdächtiger oder Beschuldigter im Strafverfahren durchaus ohne Sanktion die Unwahrheit sagen kann.

Folglich, durch die zahlreich gleichzeitig geführten Strafverfahren, war im gegenständlichen Untersuchungsausschuss die Gefahr der Selbstbelastung und die im Sinne des § 43 Abs. 1 Z 1 VO-UA vorgenommene Aussageverweigerung wahrzunehmen, weshalb in maßgeblichen Punkten keine oder nur geringe Beweisergebnisse vorliegen.

Durch den Untersuchungsausschuss darf keineswegs in Strafverfahren eingegriffen werden. Im

²² Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) BGBl 1974/60 idF BGBl I 2022/223.

Rahmen von Befragungen getätigte Aussagen könnten allerdings im Strafverfahren doch als Beweismittel verwendet werden und insofern auch einen Einfluss ausüben. Denn es überschneiden sich die Beweisthemen im Strafverfahren und im Untersuchungsausschuss häufig oder decken sich sogar, das Vorliegen einer rechtskräftig erfolgten Verurteilung im Strafverfahren bedeutet wohl regelmäßig auch Korruption im Sinne politischer Verantwortlichkeit. Bei allen unterschiedlichen Konsequenzen kann derselbe Sachverhalt daher sowohl für die Überprüfung politischer Verantwortlichkeit als auch im Strafverfahren von entscheidender Bedeutung sein.

Kapitel 2

Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	47
1. Gegenstand der Untersuchung	47
2. Bundesministerium für Finanzen	49
2.1. Causa Umfragen und Inserate	49
2.1.1. Politischer Hintergrund	49
2.1.2. Das Beinschab-„Österreich“-Tool	50
2.1.3. Verrechnung der Umfragen	53
2.1.4. Aussage Beinschab vor der WKStA	56
2.1.5. Aussage Schmid vor der WKStA	57
2.1.6. „Es ist nichts mehr da“ – Mutmaßliche Leaks und Löschungen	59
2.1.7. Exkurs: Sicherstellungsanordnung Bundeskanzleramt	60
2.2. Interne Revision	62
2.2.1. Beauftragung und Vorgehensweise	62
2.2.1.1. Zuständigkeit des BIA?	63
2.2.1.2. Revision – Untersuchung	63
2.2.2. Bericht – Anhang zum Bericht	64
2.2.3. Untersuchungsschwerpunkte	67
2.2.4. Untersuchungsergebnisse	67
2.2.4.1. Rahmenbedingungen	67
2.2.4.2. Zubuchungen	68
2.2.4.3. Vergabewesen und Beschaffungsprozesse	70
2.2.4.4. Untersuchte Studien	71
2.2.4.5. Finanzierung	72
2.2.4.6. Studie zur Wirtschafts- und Budgetpolitik	73
2.2.4.7. Medientransparenz	74
2.2.4.8. Inserate und Kampagnen der Mediengruppe „Österreich“	75
2.2.4.9. Kontrollsysteme und Qualitätssicherung	77
2.2.4.10. Ergebnis der Internen Revision	77

2.2.5.	Maßnahmen	78
2.2.6.	Rechnungshof – Mitteilung an den UPTS	78
2.3.	Inseratenschaltungen	79
2.3.1.	Verteilung von Inseraten	80
2.3.2.	„Bauernzeitung“	81
3.	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	83
3.1.	Leitbild	83
3.1.1.	Vergabe	83
3.1.2.	Durchführung/Ergebnis	86
3.2.	Umfragen bei Demox Research GmbH	87
3.2.1.	Konzeption und Beauftragung	88
3.2.2.	Inhalte	91
3.2.3.	Weitergabe von Ergebnissen?	94
3.3.	Inserate	96
3.3.1.	Verstoß gegen das „Kopfverbot“	97
3.3.2.	Inserate Kaufhaus Österreich	98
3.4.	Beauftragung (ÖVP-naher) Agenturen	99
3.4.1.	Campaigning Bureau	99
3.4.2.	Media Contacta	100
3.4.3.	McKinsey	100
3.5.	Kaufhaus Österreich	101
4.	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	103
4.1.	Umfragen und Studien	103
4.1.1.	Demox	103
4.1.1.1.	Beauftragung	103
4.1.1.2.	Ressortfremde Fragestellungen?	106
4.1.1.3.	Weitergabe von Ergebnissen?	107
4.1.2.	Weitere Studien	107
4.2.	Inserate	108
4.2.1.	Inseratenvolumen und -verteilung	108
4.2.2.	Vergabe von Inseraten	110
4.2.2.1.	„Bauernzeitung“	112

4.2.2.2.	„Oberösterreichisches Volksblatt“	115
4.2.2.3.	„Falstaff“	115
4.2.3.	Rechnungshof Mitteilung an den UPTS – Steirischer Bauernbundball	116
4.3.	Beauftragung ÖVP-naher Agenturen	116
4.3.1.	Media Contacta	116
4.3.1.1.	Mutmaßliche Kick-back-Zahlungen	119
4.3.1.2.	Exkurs: Mutmaßliche Absprachen bei Angebotslegung	120
4.3.2.	Familienfest 2019	120
5.	Bundesministerium für Landesverteidigung	125
5.1.	Umfragen bei der Demox Research GmbH	125
6.	Bundesministerium für Inneres	127
6.1.	„Österreich Sicher“	127
6.2.	Umfragen	128
6.3.	Beratungsleistungen	129
6.3.1.	Strategieklausur 2018	130
7.	Mittelbare Bundesverwaltung	132
7.1.	Vorarlberg	132
7.1.1.	Ermittlungen	132
7.1.2.	Mutmaßliche Gegenleistungen für Inserate	136
7.1.2.1.	Rauch	136
7.1.2.2.	Alpla	138
7.1.2.3.	Illwerke	138
7.1.2.4.	Kopf Kies	139
7.1.2.5.	Rondo Ganahl	139
7.1.2.6.	Grass	140
7.1.2.7.	Keckeis	140
7.1.2.8.	Silvretta-Montafon	140
7.1.2.9.	Werbewirksamkeit?	140
7.1.3.	Zahlungen des Wirtschaftsbundes Vorarlberg an Mitglieder der Landesregierung	141
7.2.	Tirol	142
7.2.1.	Zeitschrift „VP News“ – Sonderformat „VP Magazin“	142

7.2.2. Das Mitgliedermagazin „Logo“	144
Ergebnis	147
Beinschab-„Österreich“-Tool	147
Interne Revision im BMF	150
Vergaben anderer ÖVP-geführter Bundesministerien	151
Umfragen	151
Vergabeverfahren allgemein	152
Mutmaßliche Kick-back-Zahlungen	153
Mittelbare Bundesverwaltung	154
Vorarlberg	154
Tirol	154

Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen

Beweisthema 1 und 3: Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren, Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

FESTSTELLUNGEN

1. Gegenstand der Untersuchung

Das Beweisthema 1 behandelt die *„Aufklärung über Vorwürfe der parteipolitischen Beeinflussung der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Beratung, Forschung, Kommunikation und Werbung einschließlich Eventmanagement sowie von Aufträgen und Förderungen mit einem Volumen von 40.000 Euro oder mehr zu mutmaßlichen Gunsten von mit der ÖVP verbundenen Personen und den dem Bund daraus entstandenen Kosten, und insbesondere über*

- *Einflussnahme auf Vergabeverfahren zu Gunsten politisch nahestehender Unternehmen mit dem mutmaßlichen Ziel, indirekte Parteienfinanzierung zu tätigen, insbesondere in Hinblick auf die Vergabe von Kommunikations- und Meinungsforschungsaufträgen und sonstigen wahlkampfrelevanten Dienstleistungen;*
- *Beauftragung von Studien und Umfragen zu mutmaßlichen Gunsten politischer Entscheidungsträger der ÖVP durch Bundesministerien sowie durch Unternehmen, an denen der Bund direkt oder indirekt beteiligt ist;*
- *Beauftragung von Unternehmen, die auch für die ÖVP oder verbundene Personen tätig sind, insbesondere das Campaigning Bureau, die Blink Werbeagentur, die GPK GmbH, die Media Contacta GmbH, Schütze Positionierung, Research Affairs und das tatsächliche Erbringen der gewünschten Leistungen; allfällige Mängel in der Dokumentation der Leistungserbringung; die mögliche Umgehungs konstruktion, diese Unternehmen als Subunternehmer zu tarnen;*
- *Buchungen von Inseraten, insbesondere den sprunghaften Anstieg der Inseratenausgaben im Jahr 2017 im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, des Bundeskanzleramts im Jahr 2020 [...]; Buchung von Inseraten im Zusammenhang mit dem sogenannten „Beinschab ÖSTERREICH Tool“ im Bundesministerium für Finanzen und ab 2018 im Bundeskanzleramt sowie parteipolitisch motivierte Tätigkeiten der „Stabsstelle Medien“ im Bundeskanzleramt, insbesondere die Einflussnahme auf Inseratevergaben von Organen des Bundes;*
- *mögliche Kick-Back-Zahlungen zu wirtschaftlichen Gunsten der ÖVP oder mit ihr verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere in Hinblick auf die indirekte Finanzierung von Wahlkampfaktivitäten durch das Verlangen eines Überpreises gegenüber Organen des Bundes bei Auftragsvergaben, insbesondere bei Aufträgen des Bundesministeriums für Inneres an Werbeagenturen in der Amtszeit von Wolfgang Sobotka;*
- *mögliche Umgehung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu Gunsten von mit der ÖVP verbundenen Personen, insbesondere im Wege von Rahmenverträgen der Bundes-Beschaffungsgesellschaft sowie von Aufträgen an das Bundesrechenzentrum;*
- *Vorwürfe des „Maßschneiderns“ von Ausschreibungen der Bundesministerien auf bestimmte mit*

der ÖVP verbundene AnbieterInnen und allfällige außergerichtliche Absprachen (zB Verzicht auf Rechtsmittel) mit den unterlegenen BieterInnen;

- *Vergabe von Förderungen der Bundesministerien und mit Förderzwecken des Bundes betrauten Einrichtungen an mit der ÖVP verbundene natürliche und juristische, insbesondere über die Rechtfertigung des Förderzwecks und über die Erbringung der erforderlichen Nachweise durch die FördernehmerInnen sowie die Angemessenheit der Förderhöhe im Vergleich zu gleich gelagerten Förderanträgen;*
- *Ausmaß und Einsatz der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel für Werbemaßnahmen in ÖVP-geführten Bundesministerien, insbesondere im Vorfeld und in Zusammenhang mit Wahlkämpfen“.*²³

Das hier zusätzlich behandelte Beweisthema 3 betrifft die *„Aufklärung über (versuchte) Einflussnahme auf die Führung von straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren und die Verfolgung pflichtwidrigen Verhaltens von mit der ÖVP verbundenen Amtsträgern sowie über den Umgang mit parlamentarischen Kontrollinstrumenten zum mutmaßlichen Zweck der Behinderung der Aufklärungsarbeit im parteipolitischen Interesse der ÖVP, und insbesondere über [...]*

- *Informationsflüsse über Ermittlungen in politisch für die ÖVP relevanten Verfahren an politische EntscheidungsträgerInnen und deren MitarbeiterInnen, insbesondere den Informationsstand des/der jeweiligen BundesministerIn für Justiz und des/der jeweiligen BundesministerIn für Inneres über laufende Ermittlungen im „Ibiza“-Verfahrenskomplex; Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht-berechtigte Personen, insbesondere über Hausdurchsuchungen bei Hartwig Löger, Gernot Blümel, Thomas Schmid und Sabine Beinschab, sowie bei der ÖVP Bundespartei;*
- *Pläne von mit der ÖVP verbundenen Personen für die Erlangung von Daten der WKStA, den Informationsfluss zwischen dem damaligen Bundesminister, seinem Kabinett und dem ehemaligen Bundeskanzler Kurz“.*²⁴

²³ 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

²⁴ 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

2. Bundesministerium für Finanzen

2.1. Causa Umfragen und Inserate

Die WKStA ermittelt zu 17 St 5/19d in Zusammenhang mit der Beauftragung von Studien und der Vergabe von Inseraten gegen Mag. Johannes Pasquali, MMag. Thomas Schmid, Sebastian Kurz, Dr. Stefan Steiner, Mag. Gerald Fleischmann, Johannes Frischmann, MSc, Mag. Wolfgang Fellner und Helmut Fellner, MMag.^a Dr.ⁱⁿ Sophie Karmasin, Sabine Beinschab, MA, MBA, die ÖVP Bundespartei sowie die Mediengruppe „Österreich“ GmbH und die oe24 GmbH wegen Untreue gemäß § 153 Abs. 1 und 3 StGB, Bestechlichkeit gemäß § 304 Abs. 1 und Abs. 2 StGB sowie Bestechung gemäß § 307 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, teils in unterschiedlichen Beteiligungsformen.²⁵

Nach der Verdachtslage sollen ab 2016 zumindest bis 2018 parteipolitisch motivierte und teilweise manipulierte Umfragen beim Meinungsforschungsunternehmen von Beinschab aus öffentlichen Mitteln des BMF finanziert worden sein. Diese Umfragen seien im Interesse der ÖVP und ihrer Spitzenfunktionäre beauftragt worden. Die Ergebnisse der Umfragen seien im redaktionellen Teil der Tageszeitung „Österreich“ und in anderen Medien dieser Gruppe veröffentlicht worden, ohne als Anzeige deklariert gewesen zu sein. Im Gegenzug dazu habe das BMF Medien- und Inseratenkooperationen mit der Mediengruppe „Österreich“ geschlossen. Bei den Zahlungen für diese Kooperationen habe es sich um verdeckte Gegenleistungen für die Einflussmöglichkeiten auf die redaktionelle Berichterstattung gehandelt.²⁶

Im Zuge der Ermittlungen fanden am 6.10.2021 Hausdurchsuchungen an mehreren Orten statt, unter anderem im BMF, im Bundeskanzleramt, in der ÖVP-Parteizentrale sowie den Büros der Mediengruppe „Österreich“. Die gesamte Anordnung der Durchsuchung und Sicherstellung vom 23.9.2021 wurde in geschwärzter Form von „Profil“ zum Download veröffentlicht.²⁷

2.1.1. Politischer Hintergrund

Die WKStA stellt in der Anordnung zunächst den politischen Hintergrund und die für die Inseratenaffäre relevante Ausgangslage dar:

Die große Koalition aus SPÖ und ÖVP verlor in Umfragen zunehmend an Zustimmung, und die Bundesparteiobermänner und Vizekanzler Dipl.-Ing. Josef Pröll und Dr. Michael Spindelegger konnten nicht den gewünschten politischen Erfolg verbuchen. Im Nationalratswahlkampf 2013 erhielt Sebastian Kurz die meisten Vorzugsstimmen aller Kandidat:innen und wurde daraufhin medial als Zukunftshoffnung der ÖVP dargestellt. Ab 2014 habe Kurz, damals Außenminister, mit einer Gruppe seiner engsten Vertrauten, etwa dem Parteiobermann der Landesgruppe Wien, Mag. Gernot

²⁵ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 14; in „Profil“-Artikel vom 6.10.2021, „Die komplette Anordnung zur ÖVP-Hausdurchsuchung: Das sind die Vorwürfe“; 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali 5f.

²⁶ Pressemitteilung der WKStA zu den am 6.10.2021 durchgeführten Hausdurchsuchungen, <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/mediensstelle/pressemitteilungen/pressemitteilung-der-wksta-zu-den-am-6-10-2021-durchgefuehrten-hausdurchsuchungen.aaf.de.html>.

²⁷ „Profil“-Artikel vom 6.10.2021, „Die komplette Anordnung zur ÖVP-Hausdurchsuchung: Das sind die Vorwürfe“.

Blümel, MBA, den strategischen Beratern Stefan Steiner, Alexander Melchior, Thomas Schmid und wenigen anderen Mitarbeitern Strategien und Pläne entwickelt, um zunächst Bundesparteiobmann und dann Bundeskanzler zu werden. Die Gruppe habe diesbezüglich Strategiepapiere mit Titeln wie „Projekt BPO“ oder „Projekt Ballhausplatz“ erarbeitet. Diese Papiere hätten die finanzielle und thematische Neuausrichtung der ÖVP sowie eine Vorbereitung des Wahlkampfes enthalten. Zur Umsetzung des Projekts Ballhausplatz sei es erforderlich gewesen, regelmäßige und thematisch spezifische Umfrageergebnisse zur Einschätzung der aktuellen politischen Lage und als strategische Entscheidungsgrundlage zu erhalten. Die Umfrageergebnisse sollten durch gezielte Veröffentlichung zur Lenkung sowohl der öffentlichen als auch der innerparteilichen Meinung dienen.²⁸ In der Unterlage „Projekt Ballhausplatz“ fanden sich etwa unter dem Punkt „Umfrage in Auftrag geben“ die Unterpunkte „Mit SK alles besser“ sowie „Inserate beauftragen“.²⁹

Kurz und seine Vertrauten hätten spätestens im März 2016 mit der aktiven Umsetzung des Plans begonnen, als sich Anfang 2016 in Umfragen zur Bundespräsidentenwahl abzeichnete, dass die Kandidaten der SPÖ und ÖVP schlecht abschneiden würden, und ein Rücktritt des Bundeskanzlers Faymann absehbar gewesen sei. Eine im März 2016 beim Meinungsforscher Dr. Franz Sommer beauftragte Umfrage kam zu dem Ergebnis, dass die ÖVP mit Kurz bei Wahlen um 15 Prozent besser abschneiden würde als mit Dr. Reinhold Mitterlehner. Kurz habe daraufhin versucht, die Spitzenfunktionäre der ÖVP von einer Neuwahl unter seiner Führung zu überzeugen. Nach der Darstellung Mitterlehners in seinem Buch „Haltung“ habe er Kurz beim Parteivorstand im Mai 2016 daher zur Rede gestellt. Kurz habe dabei sein Ziel, die Koalition zu sprengen, Mitterlehner gegenüber offengelegt.³⁰

Aufgrund der parteiinternen Zurückhaltung habe Kurz an seinem Vorhaben verdeckt weitergearbeitet, jedoch mangels Zugang zu Parteigeldern keine finanziellen Kapazitäten gehabt. Die inkriminierten Tathandlungen seien daher vor dem Hintergrund dieser beiden Umstände zu sehen: Die Beauftragung der erforderlichen Umfragen habe verdeckt erfolgen müssen, um keine weiteren parteiinternen Unruhen zu erzeugen. Außerdem sei eine verdeckte Finanzierung des Projekts zur Deckung der erheblichen Kosten der Umfragen und deren gezielter Veröffentlichung unumgänglich gewesen. Lösung sei schließlich das Beinschab-„Österreich“-Tool gewesen.³¹

2.1.2. Das Beinschab-„Österreich“-Tool

In der Hausdurchsuchungsanordnung beschreibt die WKStA das Beinschab-„Österreich“-Tool als zwei miteinander zusammenhängende Vereinbarungen. Auf der einen Seite sei zwischen Schmid und den Brüdern Fellner, unter Einbindung anderer Beschuldigter, vereinbart worden, dass in Medien der Fellner-Gruppe, insbesondere in der Tageszeitung „Österreich“ und auf oe24.at, von Schmid und anderen Personen rund um Kurz vorgegebene redaktionelle Inhalte zu vorgegebenen Zeitpunkten

²⁸ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 14.

²⁹ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 16.

³⁰ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 14f.

³¹ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 15.

veröffentlicht werden sollten. Dabei habe es sich insbesondere um von Beinschab erhobene Umfrageergebnisse, aber auch andere Berichte gehandelt. Im Gegenzug sollten die Fellners Inseratenaufträge durch das BMF erhalten. Schmid habe hierbei als Mittelsmann agiert, die inhaltlichen Vorgaben seien von Kurz, Steiner, Fleischmann und Frischmann gekommen.

Auf der anderen Seite seien für Kurz und seine ÖVP relevante Umfragen mit ausschließlich (partei-)politischen Inhalten bei Beinschab beauftragt worden. Die Inhalte dieser Studien seien von Kurz, Steiner, Fleischmann und Frischmann vorgegeben und durch Schmid an Beinschab übermittelt worden. Die Kosten für die Umfragen seien zunächst verdeckt über die Mediengruppe „Österreich“ abgerechnet worden. Später seien die Kosten durch Scheinrechnungen in zeitgleich durch das BMF bei Beinschab beauftragten Studien abgerechnet worden.³²

Die Aufträge von Umfragen werden in der Hausdurchsuchungsanordnung in vier Phasen dargestellt. In der ersten Phase, bis zur Wahl von Kurz zum Parteiobmann, seien vorwiegend Umfragen beauftragt worden, welche aufzeigen sollten, wie viel schlechter die ÖVP unter Mitterlehner abschneidet, als sie unter Kurz abschneiden würde. In der zweiten Phase, am Beginn des Wahlkampfes, seien einerseits Umfragen beauftragt worden, um die optimale Themensetzung zu ermöglichen, andererseits auch solche zu möglichen Mitbewerber:innen. In der dritten Phase sollen Umfragen die Anzahl der unentschlossenen Wähler:innen und deren Wünsche erhoben haben. Auch seien die Erfolge bei TV-Konfrontationen abgefragt worden, wobei in zumindest einem Fall das gewünschte Ergebnis vorab besprochen worden sei. Nach der Nationalratswahl, in der vierten Phase, habe man Fragen zu Koalitionsvarianten, der möglichen Bildung eines Expert:innenkabinetts und später zur Akzeptanz der Budgetrede und vorhergesehenen Einsparungen beauftragt.³³

Der Verdachtslage nach habe auch eine Einflussnahme auf die Art und Weise der Veröffentlichung stattgefunden. Die Ergebnisse von Studien seien vor der Veröffentlichung von Beinschab an Schmid geschickt worden. Dieser habe dann beurteilt, wie (un-)günstig die Umfrageergebnisse für die ÖVP waren, und habe dann entschieden, ob sie veröffentlicht werden sollten. Erst danach habe Beinschab die Ergebnisse an die Fellners weitergeleitet. In zumindest einem Fall habe Beinschab die Umfrageergebnisse im Auftrag anderer Beschuldigter innerhalb der Schwankungsbreiten zugunsten der ÖVP frisiert.³⁴

Die Anordnung enthielt zudem konkrete Beispiele von Umfragebeauftragungen und Veröffentlichungen samt korrespondierender Chatnachrichten. So etwa das Beispiel Vorbereitung des ÖVP-Parteitages am 8.1.2017 – „VP würde von Kurz-Wechsel profitieren“. Karmasin habe sich im Jänner 2017 bei Schmid erkundigt, ob sie mit ihm oder Frischmann den Fragebogen abstimmen solle, woraufhin Schmid sie an Frischmann verwiesen habe. Dieser habe kurz darauf eine Anfrage Beinschabs an Schmid weitergeleitet und sich nach der Abstimmung mit der Tageszeitung „Österreich“ und Wolfgang Fellner

³² WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 16f.

³³ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 17f.

³⁴ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 18f.

erkundigt. Schmid habe geantwortet, er wolle den Fragebogen nicht vorab, sondern erst bei Vorliegen der Ergebnisse an Fellner übermitteln. Am 6.1.2017 übermittelte Frischmann die Umfrageergebnisse an Schmid:³⁵

Frischmann: „Umfrageergebnisse siehe Mail“

Schmid: „Und sind sie eh so wie wir wollen? ÖVP bei 18 [Prozent, Anm.]. Sie [Beinschab, Anm.] soll sie direkt Fellner schicken. Dann soll sie ihn anrufen und Dir berichten“

Wenig später informierte Schmid Kurz: „Umfrage am Sonntag müsste alles passen.“

Die Umfrage wurde am 7.1.2017 im Onlinemedium oe24.at sowie am 8.1.2017 in der Printversion der Tageszeitung „Österreich“ veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung sendete Frischmann ein Foto der Umfrage und des Interviews von Beinschab an Schmid:³⁶

Schmid: „So mag ich meinen Frischi!“
„Gute Arbeit!“

Frischmann: „Der Beinschab hab ich gestern noch angesagt was sie im Interview sagen soll“

Schmid: „So weit wie wir bin ich echt noch nie gegangen“
„Geniales Investment“
„Und Fellner ist ein Kapitalist“
„Wer zahlt schafft an“
„Ich liebe das“

Am 8.1.2017 schrieb zudem Kurz an Schmid:³⁷

Kurz: „Danke für Österreich heute!“

Schmid: „Immer zu deinen Diensten :-))“

Im Februar 2018 erklärte Schmid Jim Lefebre, BSc, dem Pressesprecher des damaligen Finanzministers Hartwig Löger, warum das Beinschab-„Österreich“-Tool entwickelt worden war:³⁸

³⁵ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 31f; „Falter“-Artikel vom 6.10.2021, „Die ‚Österreich‘-Affäre“.

³⁶ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 32; „Falter“-Artikel vom 6.10.2021, „Die ‚Österreich‘-Affäre“.

³⁷ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 33.

³⁸ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 49; „Falter“-Artikel vom 6.10.2021, „Die ‚Österreich‘-Affäre“.

Lefebre: „die Umfrage nimmt keiner ‚Schaltet‘ doch gleich ein Inserat“

Schmid: „Eben“

„Daher“

„Haben wir das Beinschab ÖSTERREICH Tool Entwickelt“

„Erfolgreich!“

Lefebre: „Verstehe!“

Befragt, ob er mit dem Begriff Beinschab-„Österreich“-Tool etwas anfangen könne, gab Sektionschef Dr. Dietmar Schuster, MBA, ehemaliger Generalsekretär im BMF, an, den Namen Beinschab das erste Mal im Zuge der Sicherstellung im Finanzministerium im Oktober 2021 wahrgenommen zu haben.³⁹

Folgender Chat zwischen Schmid, Schuster und Lefebre vom 18.3.2018 wurde Schuster im Untersuchungsausschuss vorgelegt:⁴⁰

Schmid: „Für nächstes Weekend brauchen wir Umfragen“

„Zum Budget“

Lefebre: „Yes!“

Schmid: „@jim: bitte bei der Sitzung morgen von Frischmann fragen einfordern“

„Dann mit unserer umfragedame treffen“

Schuster gab bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss an, zu dieser Kommunikation keine genauen Wahrnehmungen mehr zu haben. Er habe damals gedacht, „das ist ein klassisches Pressesprecherkommunikationsteam“ und sich keine weiteren Gedanken zu den Nachrichten gemacht. Er habe auch „keine weiteren Schritte oder Handlungen gesetzt.“ In die Beauftragung von Umfragen sei Schuster nie operativ eingebunden gewesen, habe auch nie Themenstellungen oder Fragen vorgegeben.⁴¹

2.1.3. Verrechnung der Umfragen

Zwischen Mitte 2016 bis Dezember 2016 seien die bei Beinschab beauftragten Umfragen „über Österreich“ abgerechnet worden. Die Kosten in diesem Zeitraum sollen sich insgesamt auf EUR 83.640 belaufen haben. Beinschab habe Scheinrechnungen an die Fellner-Gruppe gelegt und die Kosten seien zwischen dem BMF und den Fellnern über Inseratenschaltungen „ausgeglichen“ worden.

³⁹ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 7.

⁴⁰ Dok 478813 (eingeschränkt), WKStA, Analysebericht betreffend Beinschab-Österreich Tool, 72; erörtert in 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 58f.

⁴¹ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 58f.

Nach diesem Zeitraum seien die Umfragen verdeckt über das BMF finanziert worden. Zunächst seien parallel zu den Aufträgen der Umfragen auch durch das BMF geförderte Studien an Beinschab vergeben worden. Beinschab habe dann Scheinrechnungen an das BMF gelegt, in denen sie den Aufwand für die Umfragen tatsächlich als für eine Studie erbracht ausgewiesen habe. Sie habe den Aufwand in die Abrechnung der jeweiligen Studie „*dazugerechnet*“, „*reingerechnet*“, „*abgerechnet*“ und „*hineingepackt*“, so die Diktion in den Chats. Der Leiter der Kommunikationsabteilung, Pasquali, habe die Rechnungen aus Amtsgeldern des BMF angewiesen.

Konkret werden in der Hausdurchsuchungsanordnung die Studien „*Wirtschafts- und Budgetpolitik*“, „*Betrugsbekämpfung*“ und „*Nulldefizit*“ angeführt, welche jedenfalls sachfremde Aufwendungen für ausschließlich parteipolitisch motivierte Umfragen zugunsten der ÖVP enthalten hätten.⁴²

Die erste Studie im Auftrag des BMF, welche unter Aufforderung von Schmid durch Pasquali in Auftrag gegeben worden sei, war die Studie „*Wirtschafts- und Budgetpolitik*“, beauftragt am 22.9.2016. Die Studie habe eine Förderungszusage von EUR 76.000 erhalten. Beinschab fragte Schmid am 8.12.2016, ob sie den „*Betrag für die Erhebung bei der qualitativen Studie dazurechnen*“ könne:⁴³

Beinschab: „*Lieber Herr Schmid! Was ich noch fragen wollte: kann ich den Betrag für die Erhebung bei der qualitativen Studie dazurechnen?*“

Schmid: „*Ja*“

Nach der Verdachtslage der WKStA seien daher die zwischen Dezember 2016 bis Mitte 2017 beauftragten, parteipolitisch genutzten Umfragen mit dieser Studie abgerechnet worden. Wie auch in dem Bericht der Internen Revision des BMF angeführt, beliefen sich die Gesamtkosten dieser Studie am Ende auf EUR 155.940.⁴⁴

Am 4.8.2017 gab Pasquali, im Auftrag von Schmid, bei Beinschab die Studie „*Betrugsbekämpfung*“ mit einem Fördervolumen von EUR 61.740 in Auftrag. Die Aufgabenstellung laut Angebot bestand in der Prüfung, welche Relevanz das Thema Betrugsbekämpfung in der Bevölkerung beziehungsweise für Unternehmer:innen habe und welche Maßnahmen dazu wahrgenommen werden würden. Neben an sich sachlichen Fragen seien einige Frageblöcke direkt und ausschließlich an der Relevanz für die Nationalratswahlen 2017 orientiert gewesen: etwa die Frage, welche Partei beziehungsweise welche:r Politiker:in sich mit dem Thema beschäftige oder wie wichtig das Thema im Wahlkampf sei. Zusätzlich seien auch andere Fragestellungen, welche in keinem Zusammenhang mit dem Thema Betrugsbekämpfung standen, zusammen mit der Studie beauftragt und abgerechnet worden, wie zum Beispiel zu „*Steuerreform Wirtschaft Kampf gegen Sozialmissbrauch*“ oder hinsichtlich Tal Silberstein.⁴⁵

⁴² WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 51f.

⁴³ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 52.

⁴⁴ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 52f.

⁴⁵ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 54f.

Am 17.8.2017 erkundigte sich Beinschab bei Schmid bezüglich der Abrechnung:⁴⁶

Beinschab: *„Hi! Kann ich die letzten beiden Wellen abrechnen? Und: gib noch Bescheid, was wir mit den restlichen fragen machen.“*

Schmid: *„Die Kosten für die offenen packst du dann in die Studie zur Betrugsbekämpfung rein“*

Beinschab: *„Wenn ganz dringend und zahlen nur in der totale gebraucht werden, dann bis Montag“*

Schmid: *„Ok!“*

Beinschab: *„Du meinst Betrugsbekämpfung + die 3 Wellen eine Rechnung?“*

Schmid: *„Ich erkläre dir das nach meiner Rückkehr persönlich“*

In einer weiteren Kommunikation mit Beinschab habe Schmid die Meinungsforscherin aufgefordert, bei der Abrechnung einen Firmennamen zu verwenden, der „*nicht Karmasin*“ oder den Namen von Beinschab enthielt, mit der Begründung, dies sei für Angaben bei parlamentarischen Anfragen hilfreich.⁴⁷

Am 13.10.2017 habe ein Termin zwischen Beinschab und Pasquali stattgefunden. Sie hätten dabei besprochen, wie man Kosten für Umfragen in die Rechnungen für die Studien einfließen lassen und die Summen konkret verteilen könne:⁴⁸

Beinschab: *„War grad bei Hr pasquali und hab dich angerufen, weil ich mit dir nochmals über Re. sprechen wollte“*

Schmid: *„Ok“*

„Habt ihr alles besprochen“

Beinschab: *„Wenn einfacher kann ich dir das auch schreiben oder tel erklären. Würde das nur gerne Anfang nä Wo abrechnen, da ich selbst einen Stapel Rechnungen für Fremdkosten der Studien am Tisch hab und das als Jungunternehmer nicht so einfach ist...“*

Schmid: *„Klar“*

„Aber schick mir nix“

„Bitte“

⁴⁶ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 55.

⁴⁷ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 55f.

⁴⁸ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 56.

Am 2.1.2018 schrieb Beinschab an Schmid:

„Hallo Thomas! Gutes neues Jahr! Ich hoffe, du bist gut gerutscht? Ich gehe heute mit einer Ö-Studie ins Feld. Magst du was anhängen? Ich würde heute zudem noch die Rechnung für die Studie nach der Wahl ausstellen. [...]“⁴⁹

Auch bei der Studie zum „Nulldefizit“ mit einem Fördervolumen von EUR 14.400 seien nach der Verdachtslage Umfragekosten eingerechnet worden.⁵⁰

2.1.4. Aussage Beinschab vor der WKStA

Sabine Beinschab legte im Ermittlungsverfahren im Zuge mehrerer Vernehmungen ein umfassendes Geständnis ab. Dabei belastete sie insbesondere Schmid, den ehemaligen Generalsekretär des BMF, Frischmann, den früheren Sprecher von Kurz, sowie den damaligen Leiter der Kommunikationsabteilung Pasquali. Mit Kurz, Steiner und Fleischmann sei sie nur oberflächlich bekannt. Karmasin habe laut Beinschab an den Umfragen aus dem BMF mitverdient: *„Sie hat über den Umsatz jeder Studie, die ich für das Finanzministerium gemacht habe, Bescheid gewusst. Sie hat das alles mitinitiiert und war daher voll eingebunden. Das wird durch ihre zwanzig prozentige Beteiligung deutlich.“*

Während Beinschab zunächst behauptete, ihr sei der parteipolitische Einschlag mancher Fragen nicht aufgefallen, führte sie bei einer späteren Vernehmung aus, ihr sei *„beim Durchforsten dieser Studien“* schließlich *„noch einmal sehr bewusst geworden, dass doch etliche Fragestellungen parteipolitisch waren und nichts mit dem BMF zu tun hatten.“* Sie führte weiter aus: *„Ich möchte [...] auch noch angeben, dass es mir bei mehreren Studien schon bei der Beauftragung, der Durchführung und der Verrechnung ans BMF bewusst war, dass das nicht in Ordnung ist, wenn das BMF diese zahlt. Damit wurden Kosten für solche parteipolitischen bzw. allgemein politischen Fragestellungen in die Studien aufgenommen, ohne dass man dies in den Rechnungen, die ich an das BMF gelegt habe, explizit erkennen konnte.“*

Beinschabs Aussagen zufolge sei fast alles an den Umfragen frisiert gewesen: die Anzahl der Befragten, die Ergebnisse innerhalb der Schwankungsbreite sowie auch ihre eigenen Interpretationen der Umfrageergebnisse. Dabei seien die Presseaussendungen von Frischmann vorgegeben worden. *„Ich habe die Ergebnisse dieser Umfrage an Frischmann weitergeleitet und diese mit ihm besprochen. Er hat mir inhaltliche Vorgaben für den oben abgedruckten Kommentar gemacht“*. Zudem habe sie oft weniger Interviews geführt als sie später auswies, da sie unter Zeitdruck gesetzt worden sei. Dies sei vom Finanzministerium sogar gefordert worden, um die Kosten zu verringern und so parteipolitische Zusatzfragen zu ermöglichen. Auch bei der Zeitung „Österreich“ sei man darüber informiert gewesen. Von Frischmann sei Beinschab im Jahr 2019 auch angewiesen worden, eine von ihm beauftragte Studie

⁴⁹ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 57.

⁵⁰ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, 57.

als „Eigenstudie“ bezeichnet an die APA zu spielen. Durch die Bezeichnung habe der wahre Auftraggeber verschleiert werden sollen. Die Studie sei jedoch über das BMF abgerechnet worden. Beinschab gab an, von konkreten Absprachen zwischen Kurz und seinem Team und den Fellners nichts zu wissen, führte aber aus: *„Ich erkenne und habe es auch damals schon erkannt, dass die gleichzeitige Beauftragung von Studien durch das BMF und von Umfragen für die Mediengruppe Österreich mehrere Vorteile für die Auftraggeber vonseiten der ÖVP (Schmid/Frischmann) mit sich brachte.“*⁵¹

Kurz sah sich durch die Aussage Beinschabs entlastet. Vor dem Untersuchungsausschuss führte er aus, die getätigten Aussagen mitverfolgt zu haben: *„Das deckt sich auch mit dem, was ich immer öffentlich gesagt habe, nämlich dass ich Frau Beinschab persönlich – also ich weiß zwar, wer sie ist – nie zu einem Gespräch oder sonst irgendwas groß getroffen hätte und daher all diese Vorwürfe nicht nachvollziehen kann. Ich glaube, das hat auch jeder mitverfolgt, der die Einvernahmeprotokolle gelesen hat. Insofern bin ich überzeugt davon, dass am Ende des Tages hier die Wahrheit ans Tageslicht kommen wird und sich diese Vorwürfe auch in Luft auflösen werden.“*⁵²

Im August 2022 berichteten mehrere Medien, dass Beinschab Kronzeugin wurde. Die WKStA teilte Beinschabs Rechtsanwältin mit, dass von der Verfolgung vorläufig zurückgetreten wird. Davon umfasst waren alle Vorwürfe im Zusammenhang mit den Studien sowie Geschäftsbeziehungen Beinschabs zu Karmasin. Zum – noch nicht entscheidungsreifen – Faktenkomplex Inserate wurde das Vorliegen der Voraussetzungen der Kronzeugenregelung noch geprüft.⁵³

2.1.5. Aussage Schmid vor der WKStA

Am 18.10.2022 gab die WKStA in einer Pressemitteilung bekannt, dass Schmid im April 2022 an die WKStA mit dem Wunsch herangetreten war, zu kooperieren und einen Kronzeugenstatus zu erlangen. In diesem Zusammenhang fanden ab Juni 2022 mehrere ganztägige Vernehmungen bei der WKStA statt, anlässlich derer Schmid umfassend befragt wurde.⁵⁴

Zum Beinschab-„Österreich“-Tool und darüber befragt, ob Kurz wusste, dass dieses über das Finanzministerium finanziert wurde, führte Schmid vor der WKStA aus: *„Mir ist ganz wichtig zu betonen, dass ich dieses Tool nur deswegen umgesetzt habe, weil ich von KURZ den Auftrag bekommen habe. Ich habe dieses Tool für KURZ umgesetzt. Es war auch ganz klar, dass diese Umfragen durch Studien, die das Finanzministerium bei KARMASIN in Auftrag gibt, finanziert werden sollen. Es ist wichtig den Hintergrund zu sehen: KURZ war zu diesem Zeitpunkt nicht Parteiohmann und konnte das nicht über die Partei finanzieren und organisieren.“*⁵⁵

⁵¹ „Standard“-Artikel vom 25.2.2022, „Meinungsforscherin B. belastete Sophie Karmasin und Kurz-Sprecher, aber auch SPÖ und Heute“; „Falter“-Artikel vom 25.2.2022, „Ihr Geständnis“.

⁵² 638/KOMM XXVII GP, AP Kurz, 33.

⁵³ „Standard“-Artikel vom 3.8.2022, „Causa Umfragen: Sabine Beinschab wurde Kronzeugin“.

⁵⁴ Pressemitteilung der WKStA vom 18.10.2022 im sogenannten Casag-Verfahrenskomplex.

⁵⁵ Dok 729903 (eingeschränkt), BV Thomas Schmid, ÖStA-Wien, 21; erörtert in 655/KOMM XXVII GP, AP Schmid, 10.

Über Vorhalt, dass Kurz dies auch über eigenes Geld oder über Spender hätte finanzieren können, antwortete Schmid: *„Das war kein Thema und stand nicht in Rede. Bei diesem Gespräch hat KURZ auch zu mir gesagt, dass das außer uns beiden niemand anderes wissen dürfe. Damit war gemeint, dass wir das auch innerhalb unserer Partei mit niemandem besprechen. Es ist natürlich so, dass wir an KARMASIN herantreten mussten und mit ihr das sehr wohl besprechen. Es sollte aber innerhalb unserer Gruppe klein gehalten werden und lediglich KURZ und ich davon wissen. Es war eine Geschichte die eigentlich ‚zwischen uns beiden‘ gedacht war. Daher war ihm auch bewusst, dass das nur über das BMF finanziert werden kann. Er wusste zu diesem Zeitpunkt auch, dass ich einen guten Draht zu KARMASIN hatte.“*⁵⁶

Weiters ergänzte Schmid zu dem Gespräch mit Kurz: *„Das Gespräch mit KURZ war für mich der Ausgangspunkt. Für mich war das ein Auftrag vom angehenden Chef und ich war voller Tatendrang. Meiner Erinnerung nach bin ich dann sehr zeitnah an KARMASIN herantreten.“*⁵⁷

Zum Ablauf führte Schmid aus, *„dass KURZ ja gewusst hat, dass das Umfragetool jetzt läuft. Er hat mich dann kontaktiert, wenn er sich konkrete Umfragen gewünscht hat und hat mir bekannt gegeben, welche Umfragen zu veranlassen wären. Später sind diese Wünsche auch aus seinem Umfeld, nämlich von FLEISCHMANN und STEINER gekommen.“*⁵⁸

Ziel sei es gewesen, auf *„die Umfrageschwankungsbreiten und auch die Kommentierungen von Beinschab zu diesen Umfragen Einfluss nehmen“* zu können. Schmid hielt aber fest, *„dass nicht bei jeder Umfrage die Schwankungsbreite zu unseren Gunsten ausgenutzt und beeinflusst wurde.“*⁵⁹

Am 6.9.2016 schrieb Schmid Kurz:⁶⁰

„Habe echt coole News! Die gesamte Politikforschung im [sic!] Österreich wird nun zur Beinschab wandern. Damit haben wir Umfragen und Co im besprochenen Sinne :-))“.

Befragt, ob in der Zeit von dem ersten Auftrag Anfang 2016 bis zu dieser Nachricht am 6.9.2016 Kontakt mit Kurz im Zusammenhang mit dem Beinschab-„Österreich“-Tool bestanden und ob er Kurz über den Fortschritt berichtet habe, antwortete Schmid: *„Genau diese Dinge (Umfragen, Kommentierungen, Sonntagsfragen und politische Themen) waren in dieser Zeit immer wieder Thema. Ich habe KURZ auch zwischendurch immer wieder erzählt, wie gerade der Stand ist. Wir haben ja intensiv daran gearbeitet. KURZ hat mir auch in dieser Zeit Aufträge zu Umfragethemen gegeben.“*⁶¹

Schmid gab vor der WKStA an, er könne zeitlich nicht mehr genau eingrenzen, ab wann er Aufträge

⁵⁶ Dok 729903 (eingeschränkt), BV Thomas Schmid, OStA-Wien, 21f; erörtert in 655/KOMM XXVII GP, AP Schmid, 11.

⁵⁷ Dok 729903 (eingeschränkt), BV Thomas Schmid, 22; erörtert in 655/KOMM XXVII GP, AP Schmid, 12.

⁵⁸ Dok 729903 (eingeschränkt), BV Thomas Schmid, OStA-Wien, 30; erörtert in 655/KOMM XXVII GP, AP Schmid, 12.

⁵⁹ „Profil“-Artikel vom 23.10.2022, *„Die Schmid-Protokolle: Die irre Geschichte eines Geständnisses“.*

⁶⁰ „Kleine Zeitung“-Artikel vom 6.10.2021, *„Damit haben wir Umfragen und Co im besprochenen Sinne“.*

⁶¹ Dok 729903 (eingeschränkt), BV Thomas Schmid, OStA-Wien, 44; erörtert in 655/KOMM XXVII GP, AP Schmid, 13.

von Steiner und Fleischmann bekommen habe. Über Vorhalt von Chatnachrichten von Ende Jänner 2017, „aus denen sich ergibt, dass STEINER offenkundig gewünscht Umfragestellungen an [Schmid] richtet“, führte dieser aus: „Ja das war ganz klar ein solcher Auftrag. Es passt auch, dass [...] Anfang 2017 bereits die Aufträge von STEINER und FLEISCHMANN gekommen sind.“⁶²

2.1.6. „Es ist nichts mehr da“ – Mutmaßliche Leaks und Löschungen

Am 28.9.2021 hielt Gabriela Schwarz, damals stellvertretende Generalsekretärin der ÖVP, eine Pressekonferenz ab, in welcher sie die strafrechtlichen Vorwürfe gegen Parteimitglieder ansprach. Schwarz monierte, dass mehrere Journalist:innen angefragt hätten, ob in der ÖVP-Zentrale eine Hausdurchsuchung stattfand oder stattfinden werde. Außerdem erklärte Schwarz, dass interne Daten, welche man nicht gesetzlich aufbewahren müsse, regelmäßig vernichtet würden. Es sei daher „nichts mehr da“.⁶³

Vor dem Untersuchungsausschuss wurde der damalige Generalsekretär Melchior nach Wahrnehmungen zu dieser Pressekonferenz befragt. Melchior stellte die Situation wie folgt dar: „Es dürfte damals immer wieder Anrufe beim Presseteam gegeben haben, mit der Frage, ob Hausdurchsuchungen schon stattgefunden haben [...] es war ein ständiges Kontaktieren, und wir haben das damals mehr als befremdlich gefunden, dass so was passiert, und das hat dann eben auch zu dieser Pressekonferenz geführt, auf die Sie referenziert haben.“⁶⁴

Hausdurchsuchungen in den Ermittlungen rund um das Beinschab-„Österreich“-Tool fanden am 6.10.2022, also rund eine Woche nach der Pressekonferenz, statt. Dabei sei bei Stefan Steiner aufgefallen, dass der Verlauf seines Routers nur fünf Tage vor der Hausdurchsuchung, nämlich am 1.10.2021, gelöscht worden sei. Auch hätten Steiner, Fleischmann und Frischmann erst kürzlich ihre Diensthandys gewechselt. Der IT-Verantwortliche der ÖVP habe den Ermittler:innen mitgeteilt, dass in der ÖVP-Zentrale zu Steiners E-Mail-Adresse keine Daten mehr vorhanden seien.⁶⁵

Da es im Vorfeld der Hausdurchsuchungen zu mehreren Löschungen gekommen sei, wurde im Untersuchungsausschuss hinterfragt, ob die Hausdurchsuchungen womöglich verraten wurden. Befragt, ob er Wahrnehmungen zu Löschungen beziehungsweise Zurücksetzungen von elektronischen Geräten in den Wochen vor dem 6.10.2021 habe, antwortete Melchior, er könne sich an solche nicht erinnern. Er habe auch keine Wahrnehmungen zu Löschungen durch Fleischmann oder Frischmann.⁶⁶

Im Bericht zur Hausdurchsuchung bei Fleischmann wurde festgehalten, „dass von Mag. Gerald FLEISCHMANN betreffend dem Mobiltelefon darauf hingewiesen wurde, dass er das Mobiltelefon erst

⁶² Dok 729903 (eingeschränkt), BV Thomas Schmid, OStA-Wien, 45; erörtert in 655/KOMM XXVII GP, AP Schmid, 13.

⁶³ „Standard“-Artikel vom 28.9.2022, „ÖVP klagt über Gerüchte zu Razzien und versichert: ‚Es ist nichts mehr da‘“; „Profil“-Artikel vom 29.9.2022, „Bei der ÖVP ist ‚nichts mehr da‘“.

⁶⁴ 639/KOMM XXVII GP, AP Melchior 35.

⁶⁵ „Standard“-Artikel vom 30.11.2021, „Gespernte Handys, wütender Fellner: Wie die Razzien in der Umfragecausa abliefen“.

⁶⁶ 639/KOMM XXVII GP, AP Melchior 36f.

seit letzten Dienstag (28. September 2021) haben würde.“⁶⁷ Befragt, ob es sich hierbei um einen Routinetausch gehandelt habe, führte Fleischmann aus, dies nicht beantworten zu können, „das ist einfach gemacht worden.“ Es habe sich aus seiner Sicht um einen amtlichen Vorgang gehandelt, so Fleischmann, bei welchem die IT-Abteilung bezüglich des Handytauschs auf ihn zugekommen sei.⁶⁸

2.1.7. Exkurs: Sicherstellungsanordnung Bundeskanzleramt

Die WKStA ordnete am 16.8.2022 die Sicherstellung von elektronische Daten aus dem Bundeskanzleramt an, welche sie für Ermittlungstätigkeiten gegen ehemalige hochrangige Mitarbeiter, denen ÖVP-Nähe attestiert wird, benötige.⁶⁹ Es sollen „elektronische Daten der Mitarbeiter des Bundeskanzleramts, die von Dezember 2017 bis Oktober 2021 im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und strategische Kommunikation tätig waren, sichergestellt werden“.⁷⁰ Das Bundeskanzleramt habe dies als unzulässig angesehen und die Daten zurückgehalten, worüber die WKStA informiert wurde.⁷¹ Es zog daher den „Präsidenten der Finanzprokuratur“ Dr. Wolfgang Peschorn als rechtliche Unterstützung bei.⁷² Dessen Tätigwerden wurde von der WKStA kritisch betrachtet.⁷³

Unter anderem soll interner E-Mailverkehr zwischen Frischmann und Fleischmann mit Mitarbeiter:innen sichergestellt werden. In den Postfächern der beiden ehemaligen hochrangigen Mitarbeiter von Kurz waren bei einer Durchsuchung der WKStA am 6.10.2021 nur noch E-Mails vom Vortag auffindbar.⁷⁴ Daher müsse die WKStA über andere Wege zur Auswertung gelangen. Dies bedeutet, die fraglichen E-Mail-Korrespondenzen müssten aus den Postfächern jener Mitarbeiter:innen genommen werden, die möglicherweise wichtige E-Mails zugeschickt bekommen oder selbst erstellt haben.⁷⁵

Die WKStA wisse aber nicht, um welche Personen es sich bei den wichtigen Mitarbeiter:innen handelt. Der Staatsanwaltschaft bliebe nur die Postenfunktion als Erkennungsmerkmal übrig, daher wolle sie, dass die E-Mail-Postfächer, Office-Dokumente sowie persönlich zugeordnete Laufwerke inklusive Backups und Sicherungskopien aller Mitarbeiter, die mit Inseraten zu tun hatten, übergeben werden.⁷⁶ Insgesamt soll es sich um etwa 100 Personen handeln.⁷⁷

Die WKStA übergab den gegenständlichen Sicherstellungsantrag am 16.8.2022 dem

⁶⁷ Dok 616757 (eingeschränkt), 17 St 5/19d Anlassbericht vom 29.10.2021, OStA-Wien, 142, erörtert in 555/KOMM XXVII GP, AP Fleischmann, 58.

⁶⁸ 555/KOMM XXVII GP, AP Fleischmann, 59.

⁶⁹ Dok 700540 (eingeschränkt), Anordnung der Sicherstellung beim Bundeskanzleramt, OStA Wien, 1ff; erörtert in 725/KOMM XXVII GP, AP Nehammer, 4f.

⁷⁰ „Wiener Zeitung“-Artikel vom 8.9.2022, „Rechtliche Debatte um Ermittlungsschritt der WKStA“.

⁷¹ Dok 729841 (eingeschränkt), Informationsbericht zur Anordnung der Sicherstellung beim Bundeskanzleramt, OStA Wien, 2; 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 56f.

⁷² 725/KOMM XXVII GP, AP Nehammer, 5.

⁷³ Dok 729841 (eingeschränkt), Informationsbericht zur Anordnung der Sicherstellung beim Bundeskanzleramt, OStA Wien, 2.; 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 56f.

⁷⁴ Dok 700540 (eingeschränkt), Anordnung der Sicherstellung beim Bundeskanzleramt, OStA Wien, 6f; erörtert in 725/KOMM XXVII GP, AP Nehammer, 4ff, 44f.

⁷⁵ „Wiener Zeitung“-Artikel vom 22.11.2022, „Rechtsstreit über Postfächer“.

⁷⁶ Dok 700540 (eingeschränkt), Anordnung der Sicherstellung beim Bundeskanzleramt, OStA Wien, 1ff, 9 erörtert in 725/KOMM XXVII GP, AP Nehammer, 4ff, 44f; „Standard“-Artikel vom 26.8.2022, „ÖVP-Inseratenaffäre: WKStA will Daten von dutzenden Mitarbeitern im Bundeskanzleramt“; „Wiener Zeitung“-Artikel vom 22.11.2022, „Rechtsstreit über Postfächer“.

⁷⁷ „Standard“-Artikel vom 26.8.2022, „ÖVP-Inseratenaffäre: WKStA will Daten von dutzenden Mitarbeitern im Bundeskanzleramt“; 725/KOMM XXVII GP, AP Nehammer, 100.

Bundeskanzleramt. Das Bundeskanzleramt zeigte sich zunächst kooperativ, verweigerte jedoch nach mehrmaligem Verschieben einer Besprechung die Unterstützung und übergab eine erklärende Stellungnahme.⁷⁸

Peschorn vertrat die Ansicht, dass die Gesetzgebung „für den Zweck der Strafverfolgung nicht jedes Mittel legitimiert“ habe. Seiner Ansicht nach sei ein „gesetzeskonformer Vollzug“ der Anordnung nicht möglich, da „nicht ausreichend determiniert“ sei, welche Dinge bei welcher Person konkret sichergestellt werden sollen. Darüber hinaus sei er der Meinung, dass die Amtshilfe das geeignete Mittel wäre.⁷⁹

Die WKStA hielt dem entgegen, dass eine Beweiserhebung auf anderem Wege nicht möglich sei, da sich bereits gezeigt habe, dass „die Beschuldigten im Zuge der Umsetzung ihres Tatplanes per E-Mail oder mittels Chatnachrichten kommunizierten“, und sie „großflächige Löschungen von ihren elektronischen Daten vorgenommen haben“ sollen. Bezüglich der Amtshilfe seien die Oberstaatsanwälte der WKStA der Ansicht, dass für „die Erlangung von bei Behörden und öffentlichen Dienststellen befindlichen Daten“ grundsätzlich Amtshilfe vorgesehen sei. Es könne aber unter gewissen Umständen „auch in Amtsräumlichkeiten“ eine Sicherstellung vorgenommen werden, sofern dies dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspreche. Dies sei der Fall, sofern „die Erlangung der begehrten Beweismittel im Wege der Amtshilfe nicht möglich“ sei oder „bereits durch Bekanntwerden des beabsichtigten Amtshilfeersuchens Ermittlungen gefährdet werden würden“.⁸⁰ In diesen Fällen sei laut WKStA „schon bisher in diesem und anderen Ermittlungsverfahren mit der Ermittlungsmaßnahme der Anordnung der Sicherstellung vorgegangen“ worden. Die Ermittlungsbehörde verweist darauf, dass den Betroffenen „weitgehende Beschwerderechte“ im Rechtsmittelverfahren offen stünden.⁸¹

Der Kabinettschef des Bundeskanzleramts Andreas Achatz, BA MA hielt hierzu fest, er habe diese Angelegenheit mit Kanzler Karl Nehammer, MSc besprochen. Nehammer und er hätten festgestellt, dass konträre Rechtsmeinungen zwischen WKStA und BKA vorliegen würden. Darüber hinaus seien sie gemeinsam der Meinung gewesen, dass unabhängig davon, wie diese Sache erledigt werden würde, diese Causa zum politischen Nachteil Nehammers ausgelegt werden würde.⁸²

Die weiteren Vorgehensweisen der beiden Behörden seien offen, Peschorn strebe ein „konkretes Amtshilfeersuchen“ der WKStA an.⁸³

Als Ergebnis gilt Folgendes festzuhalten:

Eine parteipolitisch motivierte Nichtbefolgung der Sicherstellungsanordnung durch das BKA ist nicht

⁷⁸ Dok 729841 (eingeschränkt), Informationsbericht zur Anordnung der Sicherstellung beim Bundeskanzleramt, OStA Wien, 2ff, 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 56f.

⁷⁹ „Wiener Zeitung“-Artikel vom 8.9.2022, „Rechtliche Debatte um Ermittlungsschritt der WKStA“.

⁸⁰ Dok 729841 (eingeschränkt), Informationsbericht zur Anordnung der Sicherstellung beim Bundeskanzleramt, OStA Wien, 2ff erörtert in 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 56f.; „Wiener Zeitung“-Artikel vom 8.9.2022, „Rechtliche Debatte um Ermittlungsschritt der WKStA“.

⁸¹ Dok 729841 (eingeschränkt), Informationsbericht zur Anordnung der Sicherstellung beim Bundeskanzleramt, OStA Wien, 2ff erörtert in 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 56f.; „Wiener Zeitung“-Artikel vom 8.9.2022, „Rechtliche Debatte um Ermittlungsschritt der WKStA“.

⁸² 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 28.

⁸³ „Wiener Zeitung“-Artikel vom 8.9.2022, „Rechtliche Debatte um Ermittlungsschritt der WKStA“.

anzunehmen. Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses handelt es sich vielmehr um unterschiedliche Rechtsansichten der WKStA und des BKA beziehungsweise der Finanzprokuratur, deren Beurteilung nicht in den Aufgabenbereich des Untersuchungsausschusses fällt.

2.2. Interne Revision

2.2.1. Beauftragung und Vorgehensweise

Nach Bekanntwerden der Ermittlungen der WKStA gegen den Leiter der Kommunikationsabteilung im Finanzministerium, Pasquali, empfahl der Leiter der Finanzprokuratur, Peschorn, Minister Blümel im Wege des Generalsekretärs, *„die Verdächtigungen im eigenen Bereich zu untersuchen, um die allenfalls dienstrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen treffen zu können und die Ermittlungen der WKStA bestmöglich zu unterstützen.“*⁸⁴

Im Auftrag Blümels erteilte Generalsekretär Schuster am 8.10.2021 den Prüfauftrag zur Durchführung einer Untersuchung der Vorkommnisse in der Abteilung GS/KO (Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Protokoll) im Zusammenhang mit der Vergabe von Studien und Inseraten. Konkret sollten jene Abläufe im BMF untersucht werden, welche mit den von der WKStA erhobenen Tatvorwürfen gegen den Abteilungsleiter der GS/KO, Pasquali, verbunden waren.⁸⁵ Die Untersuchung wurde von 11. Oktober 2021 bis 15. Dezember 2021 unter intensiver Einbindung des Leiters der Internen Revision, Ministerialrat Dr. Hannes Schuh, MBA, von einem Prüfteam, bestehend aus einem Teamleiter und drei Prüfern, durchgeführt.⁸⁶

Die Finanzprokuratur war in die Prüfung nicht eingebunden, es gab jedoch gelegentlich Anbindungen. Die Interne Revision führte die Prüfung ausschließlich anhand der Aktenlage – elektronische Akten sowie zusätzlich übermittelte Unterlagen wie E-Mails oder Studien – durch. Interviews wurden bewusst keine geführt.⁸⁷

Der Leiter der Internen Revision, Schuh, führte bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss aus, das Untersuchungsziel sowie die Methodik seien nicht in Abstimmung mit dem Generalsekretariat des BMF festgesetzt worden. Die Entscheidung, keine Befragungen vorzunehmen, sondern die Prüfung nur anhand der Aktenlage durchzuführen, erfolgte durch die Interne Revision.⁸⁸

Am 29.11.2021 wurde ein Berichtsentwurf erstellt und am Tag darauf verteilt. In der Folge wurde der Bericht per elektronischem Akt an die Finanzprokuratur, den Generalsekretär sowie an die Sektionsleiterin der Sektion I und eine Abteilungsleiterin dieser Sektion übermittelt.⁸⁹ Auch davor habe

⁸⁴ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 6.

⁸⁵ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 5, 14.

⁸⁶ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 2, <https://respublica.at/wp-content/uploads/2021/12/BMF-Untersuchungsbericht-interne-revision.pdf>; erörtert in 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 5.

⁸⁷ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 5.

⁸⁸ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 13f.

⁸⁹ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 6, 20.

es immer wieder Entwürfe gegeben, da es sich bei dem Bericht um ein „*Living Paper*“ gehandelt habe, so Schuh. Einmal wurde der Entwurfsstand Peschorn in einer restriktiven Form zur Kenntnis gebracht.⁹⁰

Mit Blümel habe der Leiter der Internen Revision während der Untersuchung keinen Kontakt gehabt, mit seinem Nachfolger Dr. Magnus Brunner, LL.M. habe es eine Besprechung zur Vorbereitung von Hintergrundgesprächen gegeben. Ein Mitarbeiter des Kabinetts sei hinzugezogen worden, „*als es darum gegangen ist, den Entwurf des Prüfungsauftrages ein bisschen nachzujustieren*“.⁹¹

2.2.1.1. Zuständigkeit des BIA?

Bei einer Verdachtslage korruptionsstrafrechtlich relevanten Verhaltens im BMF ist der Korruptionsbeauftragte, das Büro für Interne Angelegenheiten (BIA), zu verständigen. Laut Schuh habe es Überlegungen gegeben, ob das BIA bei der Prüfung mitwirken solle oder nicht. Man sei aber zu dem Schluss gekommen, dass das BIA im vorliegenden Fall „*zu spät dran*“ war. Das BIA würde ermitteln, „*wenn eine konkrete Verdachtslage sozusagen im Einzelfall da ist und ein Anfangsverdacht verifiziert wird.*“ Da die WKStA jedoch schon tätig war, habe das BIA nicht mehr die Möglichkeit gehabt, einzuschreiten. Da die Verdachtslage bereits bekannt war, sei auch die Meldepflicht obsolet gewesen.⁹² Auch Peschorn führte aus, dass die Beauftragung des BIA nicht zulässig war, „*da dieses nur Prüfungen einleiten darf, wenn die Strafbehörden noch nicht tätig sind.*“⁹³

2.2.1.2. Revision – Untersuchung

Kritik an der Untersuchung äußerte der ehemalige Abteilungsleiter der Kommunikationsabteilung, Pasquali. Bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss führte dieser aus, er habe Mitte Oktober 2021 ein Telefonat mit Schuh geführt. Es sei dabei besprochen worden, dass er sich Urlaub nehmen würde, „*einfach um auch augenscheinlich die Untersuchung und die Interne-Revisions-Prüfung nicht zu beeinflussen*“, auch nicht durch seine reine Anwesenheit. Schuh habe Pasquali mitgeteilt, er wolle, dass Pasquali bei der Schlussbesprechung anwesend sei, woraufhin sie vereinbart hätten, dass Pasquali vom Termin der Besprechung in Kenntnis gesetzt werden würde. Pasquali sei daher verblüfft gewesen, als er erfuhr, dass keine solche Schlussbesprechung stattfinden sollte.⁹⁴

Auch Schuh schilderte ein Telefonat mit dem Abteilungsleiter zu Beginn der Prüfung, bei welchem dieser ihm mitgeteilt habe, ab dem nächsten Tag auf Urlaub zu sein und dass seine Vertreter für die Prüfung zur Verfügung stehen würden.⁹⁵

Der Leiter der Internen Revision führte bei seiner Befragung aus, dass es sich bei der Untersuchung

⁹⁰ Dok 31043 (eingeschränkt), Untersuchungsprotokoll, BMF, 11; erörtert in 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 8f; 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 11, 57ff.

⁹¹ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 7.

⁹² 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 18.

⁹³ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 6.

⁹⁴ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 7f.

⁹⁵ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 11.

nicht um eine Revision im Sinne der Revisionsordnung handelte. Bei einer derartigen Revision hätte eine Schlussbesprechung stattfinden müssen. Es habe *„laufend Kontakt mit der Kommunikationsabteilung im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Akten“* gegeben. Kommunikation, die man als Schlussbesprechung bezeichnen könnte, fand aber auch Schuh zufolge nicht statt.⁹⁶

Bei der Befragung Schuhs wurde das Untersuchungsprotokoll der Internen Revision erörtert, aus welchem hervorgeht, dass zumindest im November 2021 geplant war, die Schlussbesprechung als *„erweiterte Schlussbesprechung“* abzuhalten. Schuh führte hierzu aus, es habe Überlegungen gegeben, wie man das Ende der Untersuchung *„im Hinblick auf Partizipation der Personen gestalten“* werde.⁹⁷

Befragt, wer den Auftrag gab, die Untersuchung so durchzuführen und nicht im Sinne einer *„üblichen Revision“*, gab Schuh an: *„Es steht im Auftrag ab ovo sozusagen so drinnen, eine Untersuchung der Vorkommnisse in Zusammenhang mit der Vergabe der Studien und so weiter durchzuführen; also das ist die Untersuchung, die wir durchführen müssen.“* Da der Anhang zum Untersuchungsbericht in den Ermittlungen der WKStA von der Akteneinsicht ausgenommen wurde, habe er auch im Vorfeld über den Anhang keine Besprechungen mit Personen durchgeführt.⁹⁸

Wie Schuh führte auch Peschorn, befragt nach der mangelnden Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme des Abteilungsleiters, aus, dass es sich nicht um eine *„normale Tätigkeit“* der Internen Revision handelte, sondern die Interne Revision beauftragt wurde, *„weil sie aufgrund überwiegender Faktoren sach- und fachkundig dafür war und auserkoren worden ist, die Akten und Unterlagen im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen zu sichten und in einem Sachstandsbericht zusammenzufassen.“* Es bestand daher keine rechtliche Verpflichtung, Pasquali in das Verfahren zu involvieren, *„vor allem auch deswegen, weil dadurch im Rahmen der offenen Erhebungen auch Informationen an diese Person gelangt wären, die möglicherweise eine Anspruchsdurchsetzung oder die Abwehr von Ansprüchen gegen oder für die Republik Österreich gefährdet hätten.“* Peschorn teilte dies, in Abstimmung mit Schuh, auch dem Rechtsvertreter Pasqualis schriftlich mit.⁹⁹

2.2.2. Bericht – Anhang zum Bericht

Ein anhaltendes Thema im Untersuchungsausschuss war die Trennung von Bericht und Anhang sowie die (nicht erfolgte) Veröffentlichung des Anhangs. Der finale Untersuchungsbericht umfasste 18 Seiten, der Anhang zum Untersuchungsbericht 142 Seiten. Der nunmehrige Anhang zum Untersuchungsbericht war während der Untersuchung das *„Arbeitspapier“* des Prüfteams. Auf Grundlage dieses ursprünglichen Berichts erstellte Schuh persönlich den nunmehrigen (kurzen) Prüfbericht. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Zusammenfassung des Anhangs sowie Ausführungen zu den

⁹⁶ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 11.

⁹⁷ Dok 31043 (eingeschränkt), Untersuchungsprotokoll, BMF, 11; 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 9.

⁹⁸ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 11.

⁹⁹ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 13.

Formalien der Untersuchung. Der Untersuchungsbericht habe sich nach Schuhs Angaben „*als Folge der Entscheidung ergeben, die Öffentlichkeit zu informieren*“. Die Entscheidung, den Bericht und den Anhang zu trennen, sei der Internen Revision durch Peschorn, den Präsidenten der Finanzprokurator, kommuniziert worden.¹⁰⁰

Kurz vor Abgabe der Berichts habe es, so Schuh, ein Treffen über die weitere Vorgehensweise mit dem Kabinettschef, dem Generalsekretär, der Sektionschefin der Sektion I und der Finanzprokurator gegeben, bei welchem auch auf eine geplante Information der Medien am 16.12.2021 hingewiesen worden sei. Die Trennung des Berichts wurde spätestens zu diesem Zeitpunkt entschieden.¹⁰¹

Auch Schuster berichtete von dieser Besprechung, bei der der Bericht vorgestellt und die weitere Vorgehensweise diskutiert wurde. Schuster zufolge habe der Präsident der Finanzprokurator die Trennung von Bericht und Anhang empfohlen, aus ermittlungstaktischen Gründen.¹⁰²

Peschorn bestätigte bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss, den Vorschlag eingebracht zu haben, einen Bericht zu erstellen, „*der alle Bedürfnisse der Öffentlichkeit und der Medien auf der einen Seite befriedigt und auf der anderen Seite in einem Anhang die Details, die notwendig sind, um Ansprüche durchzusetzen und Ansprüche abzuwehren, aber vor allem um die Strafbehörde WKStA zu unterstützen, zusammenfasst. Und diesem Vorschlag ist dann auch Herr Dr. Schuh gefolgt. Dieser Vorschlag wurde auch ganz offen kommuniziert, am 16.12.*“¹⁰³

Zu den Gründen für die Trennung von Bericht und Anhang führte Peschorn zudem aus:

„*Um den Bericht ohne Gefährdung der strafbehördlichen Ermittlungen der WKStA und der dienstrechtlichen sowie zivilrechtlichen Ansprüche der Republik Österreich am 16.12.2021 der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können, wurden die Details der Untersuchung und die personenbezogenen Daten in einem Anhang zum Bericht festgehalten.*“¹⁰⁴

Der fertige Bericht wurde am 12.12.2021 an die Finanzprokurator übermittelt. Diese übermittelte den Bericht samt Anhang am 16.12.2021 im Auftrag des BMF an die WKStA und stellte den Antrag, den Anhang von der Akteneinsicht gemäß § 51 Abs. 2 StPO¹⁰⁵ auszunehmen, „*um eine Gefährdung der strafbehördlichen Ermittlungen der WKStA und der dienstrechtlichen sowie zivilrechtlichen Ansprüche der Republik Österreich zu verhindern.*“ Der Anhang wurde daher zunächst von der Akteneinsicht ausgenommen.¹⁰⁶

Auch der Rechnungshof verlangte die Übermittlung des Berichts beziehungsweise des Anhangs im Rahmen eines Auskunftersuchens gemäß § 3 und 4 RHG¹⁰⁷ betreffend die Kontrolle des

¹⁰⁰ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 9.

¹⁰¹ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 9.

¹⁰² 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 27.

¹⁰³ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 51f.

¹⁰⁴ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 6.

¹⁰⁵ Strafprozessordnung 1975 (StPO) BGBl 1975/631 idF 2022/223.

¹⁰⁶ Dok 627257 (nicht öffentlich), Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz, Abg. Krisper; erörtert in 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 20f; 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 6.

¹⁰⁷ Bundesgesetz über den Rechnungshof (Rechnungshofgesetz 1948 – RHG) BGBl I 1948/144 idF BGBl I 2015/143.

Rechenschaftsberichtes 2019 der ÖVP. Schuh fragte nach Erhalt des Ersuchens bei Peschorn an, ob es rechtliche Gründe gebe, die gegen die Übermittlung des Anhangs sprechen würden. Peschorn führte in seiner Antwort aus:

*„Auf Grundlage eines gesetzeskonformen Ersuchens des Rechnungshofes wäre der Bericht diesem zu übermitteln. Ob der Anhang zum Bericht dem Rechnungshof vorzulegen ist, ist wohl an Hand des Prüfungsgegenstandes zu entscheiden. Im Hinblick auf die laufenden Untersuchungen der Strafverfolgungsbehörde empfehle ich, von einer Übermittlung des Anhangs an den Rechnungshof derzeit Abstand zu nehmen und diesen anzubieten, allfällige durch den Bericht noch offene konkrete Frage im Zusammenhang mit der Kontrolle des Rechenschaftsberichtes 2019 der ÖVP an das BMF zu stellen und diese Fragen anschließend zu beantworten, soweit diese Vorgehensweise dem Prüfungsersuchen nicht widersprechen sollte.“*¹⁰⁸

Da sich die angefragte Thematik nur auf das Jahr 2019 bezog, übermittelte Schuh die Informationen 2019 mit dem Hinweis, bei weiteren Fragen zur Verfügung zu stehen. Der Rechnungshof habe daraufhin keine Nachfragen angestellt.¹⁰⁹

Die WKStA fragte mit Amtshilfeersuchen vom 14.1.2022 beim BMF nach, ob der Antrag auf Ausnahme des Anhangs von der Akteneinsicht aufrechterhalten werde. Das BMF übermittelte das Schreiben am 21.1.2022 an Peschorn. Die Finanzprokuratur führte im Antwortschreiben an die WKStA vom 18.2.2022 zur Ausnahme des Anhangs von der Akteneinsicht aus: *„Das BMF kann mangels Kenntnis der nunmehr (bereits) vorliegenden Ermittlungsergebnisse nicht beurteilen, ob durch die Gewährung der Einsicht in den Anhang zum Bericht der Internen Revision die strafbehördlichen Ermittlungen der Zweck der Ermittlungen noch gefährdet werden würde. Soweit dies aus Sicht der WKStA nicht der Fall ist, wird auch der Antrag nach § 51 Abs. 2 StPO nicht mehr aufrecht erhalten.“*¹¹⁰

Die im Untersuchungsausschuss monierten Verzögerungen in der Beantwortung dieses Amtshilfeersuchens habe laut Peschorn nicht die Finanzprokuratur zu verantworten. Die WKStA richtete das Schreiben vom 14.1.2022 nicht an die Finanzprokuratur als ausgewiesenen Rechtsvertreter der Republik, sondern an das BMF. Nachdem Peschorn das Schreiben zur Kenntnis gelangt war, habe er trotzdem beim Ministerium nachgefragt, ob vonseiten der Finanzprokuratur etwas zu veranlassen sei. Seitens des BMF sei erklärt worden, diesbezüglich sei alles erledigt. Erst nachdem OStA Adamovic nach einer erneuten Urgenz bei Peschorn am 18.2.2022 angerufen habe, habe dieser die Sache augenblicklich mit dem BMF und gegenüber der WKStA geklärt.¹¹¹

Zunächst wurde nur der Bericht, nicht jedoch der Anhang, durch das BMF dem Untersuchungsausschuss vorgelegt. Der Anhang wurde schließlich durch Schuh übermittelt, nachdem OStA Adamovic ihm mitteilte, dass der Anhang nicht mehr von der Akteneinsicht ausgenommen sei.¹¹²

¹⁰⁸ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 16f.

¹⁰⁹ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 16f.

¹¹⁰ Dok 627258 (eingeschränkt), Amtshilfeersuchen Finanzprokuratur, Abg. Krisper; Dok 166525 (eingeschränkt), Amtshilfeersuchen WKStA, BMF; erörtert in 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 29.

¹¹¹ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 6f, 53.

¹¹² 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 5f.

Peschorn vertrat bezüglich des Anhangs zum Untersuchungsbericht die Rechtsansicht, dass über die Vorlage an den Untersuchungsausschuss gemäß § 27 Abs. 2 VO-UA die Justizministerin zu entscheiden habe, da der Bericht zur Unterstützung der strafbehördlichen Ermittlungen diene und zu diesem Zweck erstellt und an die WKStA übermittelt worden sei. Weiters stehe der Übermittlung Art. 53 Abs. 4 B-VG entgegen, da der Anhang „Grundlage für die noch laufende Durchsetzung und Abwehr von zivilrechtlichen und dienstrechtlichen Ansprüchen“ sei. Darüber hinaus seien die Untersuchungen der Internen Revision nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst.¹¹³

2.2.3. Untersuchungsschwerpunkte

Schwerpunkt der Untersuchung war einerseits die Darstellung der Rahmenbedingungen, also Strategie und Budget, sowie der Hauptpunkt, die Darstellung aller Studien der Kommunikationsabteilung. Zudem wurden Inserate und Kampagnen untersucht, wobei der Fokus auf Inserate gerichtet war, welche bei der Mediengruppe „Österreich“ geschaltet wurden. Die Untersuchung widmete sich weiters der Darstellung und Beurteilung der Kontroll- und Qualitätssicherungssysteme.¹¹⁴

Der Fokus wurde auf Inserate der Mediengruppe „Österreich“ gesetzt, da bei diesen ein Bezug zu den Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Beinschab-„Österreich“-Tool bestand, auf Grundlage derer der Auftrag zur Prüfung erteilt worden war.¹¹⁵

Aus dem Prüfauftrag leitete die Interne Revision folgende Untersuchungsschwerpunkte ab:

*„Frage 1: Wie klar sind die Rahmenbedingungen hinsichtlich Kommunikationsstrategie, Umsetzungsplan und Budget festgelegt, wie sind diese zu bewerten und wie konsequent werden sie umgesetzt? Wie klar sind die Verantwortlichkeiten in der Geschäfts- und Personaleinteilung festgelegt?
Frage 2: Welche Auffälligkeiten ergeben sich bezüglich der Beschaffungs-, Bestellungs-, Liefer- und Bezahlungsprozesskette sowie der Einbindung beziehungsweise Nichteinbindung von BMF-Fachabteilungen?“*

Frage 3: Wie gut funktionieren die internen Kontrollsysteme und, sofern nicht in das IKS integriert, die Qualitätssicherungssysteme?“¹¹⁶

2.2.4. Untersuchungsergebnisse

2.2.4.1. Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Untersuchungsschwerpunkte Kommunikationsstrategie, Umsetzungsplan und Budget (Frage 1) führte die Interne Revision aus, dass, obwohl die Abteilung GS/KO zumindest seit 15.10.2014

¹¹³ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 7.

¹¹⁴ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 5.

¹¹⁵ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 15.

¹¹⁶ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 2f.

mit der kontinuierlichen Weiterentwicklung eines Kommunikationskonzeptes zur proaktiven und bedarfsgerechten Zielgruppeninformation betraut ist und seit 1.12.2015 um die Aufgabe der „Vorgabe der Kommunikationsstrategie des Ressorts“ erweitert wurde, keine solche Kommunikationsstrategie vorgelegt werden konnte. Die für ein Jahr geplanten Kommunikationsmaßnahmen *„leiten sich aus strategischen Überlegungen ab und sind grundsätzlich durch ein Budget limitiert.“* Sie können als „Aktionsplan“ gesehen werden. Jahresbezogene Planungsdaten konnte die Abteilung nicht vorlegen.

Die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit stiegen von EUR 2,84 Mio. im Jahr 2015 auf EUR 13,22 Mio. im Jahr 2020 kontinuierlich an. *„Ab dem Jahr 2016 wurden Zubuchungen zum Finanzierungsvorschlag von 79% bis 208% des Planwertes vorgenommen, wobei jedoch das Doppelbudget 2018/19 und die Corona-Hilfen 2020/21 zu berücksichtigen sind.“* Mit einer Ausnahme beruhen alle Anforderungen der Zubuchungen auf nicht veraktetem E-Mail-Verkehr, welcher in mehreren Fällen keinen konkreten Zweck beinhaltet.

Die Kosten der Kampagnen für Coronahilfen beliefen sich 2020 auf EUR 8,8 Mio. und im geprüften Zeitraum des Jahres 2021 auf EUR 4,8 Mio.¹¹⁷

Zusammenfassend kam die Interne Revision in diesem Punkt zu folgendem Schluss:

„Aus Sicht der IR verhindert das Fehlen einer umfassenden Kommunikationsstrategie und abgeleiteter Umsetzungspläne eine differenzierte Sicht auf Kunden, auf mögliche Kommunikationsprodukte und Kommunikationskanäle. Anstelle proaktiver und bedarfsorientierter Zielgruppeninformation mit klaren Wirkungszielen werden unterjährig Studien bzw. Umfragen und Kampagnen bzw. Inserate beauftragt, die ab 2016 den jährlichen Finanzierungsvoranschlag erheblich überschreiten. Die Anforderungen der Zubuchungen sind nicht aktenmäßig dokumentiert und damit zu wenig transparent.“¹¹⁸

Schuh führte bei seiner Befragung zum Budget der Öffentlichkeitsabteilung aus:

„Das Besondere ist einerseits das Ansteigen der Volumina als solche, andererseits auch die Relation Finanzierungsvorschlag zu den Zubuchungen, wo man eh schon mehr oder weniger zu immer höheren Finanzierungsvorschlägen dann noch einmal ordentlich Zubuchungen durchgeführt hat.“¹¹⁹

2.2.4.2. Zubuchungen

Zum grundsätzlichen Ablauf bei Zubuchungen bei Kampagnen führte der ehemalige Generalsekretär Schuster aus: *„Die Notwendigkeit von Zubuchungen für Kampagnen wurde von der zuständigen Fachabteilung, wie hier der Kommunikationsabteilung, mit den erforderlichen Informationsverpflichtungen begründet. Die Zubuchungen für Kampagnen wurden dann grundsätzlich –*

¹¹⁷ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 4f.

¹¹⁸ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 6.

¹¹⁹ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 10.

so wie auch bei anderen Themen – mit dem zuständigen Sekretär im Ministerbüro abgestimmt, wie hier mit dem Pressesprecher, und der BMF-Budgetabteilung zur Freigabe und in weiterer Folge auch dem Generalsekretariat zugesendet. Das Büro des Generalsekretariats hat dann einen Doppelcheck gemacht – beziehungsweise mit Rückfragen bei den jeweiligen Pressesprechern –, ob die Zubuchung auch dem politischen Willen des Finanzministers entspricht. Meine Aufgabe war es nicht, inhaltlich zu prüfen, wir hatten hier eine koordinierende Funktion, eine Doppelcheckfunktion.“¹²⁰

Schuster gab an, ab dem Jahr 2019 punktuell mit Zubuchungen im Rahmen von Kampagnen befasst gewesen zu sein. *„Im Budgetjahr 2019 galt nach wie vor das Doppelbudget für die Jahre 2018 und 2019 und im Jahre 2020 waren natürlich besondere Covid-Maßnahmen und -Hilfsmaßnahmen erforderlich. Daher war es für uns immer plausibel, dass grundsätzlich auch für Kampagnen Zubuchungen gemacht werden.“¹²¹*

Begründet habe die Kommunikationsabteilung die Zubuchungen mit Informationsverpflichtungen, *„die nicht haben berücksichtigt werden können, weil es ja besondere Budgetjahre waren – wie beim Doppelbudget 2018 und 2019, wo das Budget 2017 entstanden ist – und durch Covid-Maßnahmen, wo ja auch das Finanzministerium die Bürger und Unternehmer über Unterstützungsleistungen informiert hat“.*¹²²

Die Kommunikationsabteilung habe die Zubuchungen immer mit dem jeweils Zuständigen im Ministerbüro abgestimmt, so Schuster. Für Kampagnen war der jeweilige Pressesprecher des Finanzministers zuständig. *„Das ist dann auch zur Prüfung an die Budgetabteilung, zur Freigabe, weitergegangen und in weiterer Folge auch an das Büro des Generalsekretariats. Wir haben dann einen Doppelcheck durchgeführt. Wir haben beim jeweiligen Pressesprecher nachgefragt: Entspricht das dem politischen Willen? – Wenn ja, wurde das dann freigegeben. Natürlich ist von meiner Seite und auch von meinem Büro jetzt keine inhaltliche Prüfung erfolgt, sondern wir hatten hier eine koordinierende Funktion inne, und plausibel erschien es uns natürlich vor allem aufgrund dieser besonderen Budgetjahre“.*¹²³

Schuster wurde auch zu Zubuchungen in Höhe von etwa EUR 10 Mio. befragt, für welche nach dem Bericht der Internen Revision kein konkreter Zweck ersichtlich war. Diese Zubuchungen wurden teils von Schuster durch formlose E-Mails freigegeben, wie:

„Hallo Martin, Nach Rücksprache ist die Mittelzubuchung freigegeben.“

Schuster gab diesbezüglich an, dass seinem Büro der konkrete Zweck der jeweiligen Zubuchung bekannt gewesen sei. Der Zweck sei mündlich mitgeteilt worden beziehungsweise hätte sein Büro sich beim Pressesprecher nach diesem erkundigt. Inhaltlich habe das Büro des Generalsekretärs keine

¹²⁰ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 5.

¹²¹ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 4f.

¹²² 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 8.

¹²³ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 8.

Prüfung durchgeführt, man sei aber davon ausgegangen und habe Rücksprache gehalten: *„Ist das MBF-plausibel und entspricht das der Informationsverpflichtung, die das Finanzministerium ja auch hat?“* Er sei davon ausgegangen, *„dass die jeweilige Fachabteilung das dann entsprechend dokumentiert und auch entsprechend veraktet.“*¹²⁴

Schuster gab an, auch immer davon ausgegangen zu sein, dass die Kommunikationsabteilung Rücksprache mit der jeweiligen Fachabteilung oder mit der jeweiligen Sektion hält.¹²⁵

2.2.4.3. Vergabewesen und Beschaffungsprozesse

In dem durch die Interne Revision geprüften Bereich führte die Kommunikationsabteilung stets Direktvergaben durch. Es wurden in keinem einzigen Fall Vergleichsangebote eingeholt. Bei der Vergabe von Studien verwies die GS/KO jeweils auf das Nichterreichen des Schwellenwertes für Direktvergaben von EUR 100.000. Zusammenrechnungen von Leistungen eines Unternehmens im Hinblick auf das Überschreiten des Schwellenwertes fanden nicht statt.¹²⁶

Zum Begriff der Ausschließlichkeit erklärte Schuh, es gehe darum, *„ob Inserate unter die Begrifflichkeit der technischen Ausschließlichkeit fallen, weil man nur in der Zeitung XY das entsprechend abbilden und darstellen kann und man die entsprechenden Leserschichten oder Leser hat et cetera.“*¹²⁷ Zur Frage der Ausschreibungen bei Inseraten und Kampagnen zitierte die GS/KO stets Teile aus Stellungnahmen der Finanzprokuratur zur Ausschließlichkeit, ohne zu begründen, weshalb der Ausschließlichkeitstatbestand im konkreten Fall erfüllt ist.¹²⁸

Die Finanzprokuratur führte hierzu aus, dass die Verwendung der Passagen aus dem Zusammenhang gerissen erfolgte und die Anwendung des Ausschließlichkeitstatbestandes nicht rechtfertigten. Hinsichtlich des Vergabewesens und der Beschaffungsprozesse führte die Interne Revision daher zusammengefasst aus:

*„Aus Sicht der IR wurden keine Vergleichsangebote eingeholt, bei möglichen Überschreitungen des Schwellenwertes stets der Einzelfall betrachtet und keine gebotenen Zusammenrechnungen durchgeführt sowie, entgegen einem Hinweis aus 2018, die technische Ausschließlichkeit nicht individuell begründet.“*¹²⁹

Zu den geprüften Beschaffungsprozessen hielt die Interne Revision fest:

„Obwohl die BBG adäquate Leistungen anbietet, eine grundsätzliche Verpflichtung zum Abrufen aus der BBG besteht bzw. Ausnahmen der BBG zu melden sind und die Kommunikationsabteilung 2018

¹²⁴ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 17.

¹²⁵ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 25.

¹²⁶ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 6.

¹²⁷ 462/KOMM XXVII GP, AP Schuh, 27.

¹²⁸ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 6.

¹²⁹ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 6.

von zwei Stellen auf das Angebot hingewiesen worden ist, gibt es in den geprüften Unterlagen keine Evidenz einer Befassung der BBG.“¹³⁰

2.2.4.4. Untersuchte Studien

Untersucht wurden die Studien der Kommunikationsabteilung ab dem Jahr 2015. Beauftragt wurden insgesamt 28 Studien bei den Unternehmen Sabine Beinschab Research Affairs, die BB Research Affairs GmbH, GfK Austria GmbH, Österreichische Gesellschaft für Marketing, Walter Schweiger Media Affairs, JMC – Josef Mantl Communications GmbH, Spectra Marktforschungsgesellschaft mbH, Karmasin Research & Identity GmbH sowie die Petra Pichler KG. Von der Untersuchung ausgenommen waren zwei Studien, welche im Jahr 2021 bei der BB Research Affairs GmbH und der Karmasin Research & Identity GmbH beauftragt wurden, da diese während der Untersuchung vom BMF rechtlich geprüft wurden.¹³¹

Laut Angeboten betrug das Gesamtvolumen aller untersuchten Studien EUR 1.103.128, laut Zahlungen EUR 1.204.668. Die Differenz ist primär in der Studie zur Wirtschafts- und Budgetpolitik begründet, bei welcher das Angebot mit EUR 34.680 ausgewiesen war, die Zahlung mit EUR 155.940.¹³²

Die einzige mit den Studien befasste Abteilung war die Kommunikationsabteilung, andere Organisations- oder Fachabteilungen waren nur selten eingebunden. Von 28 untersuchten Akten enthielten 26 keine Studienergebnisse. In 22 Fällen wurden Studien der Internen Revision zur Gänze nachgereicht, eine unvollständig, zwei konnten nicht nachgereicht werden, und die dritte fehlende Studie wurde von der Internen Revision begründeterweise nicht abverlangt. Bei der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und zum Zeitpunkt der Genehmigung war folglich nur in zwei Fällen eine Studie im elektronischen Akt abgelegt.¹³³

Die Lückenhaftigkeit geht auch aus zwei E-Mails aus dem Jahr 2020 hervor. Im August 2020 wandte sich eine Mitarbeiterin des BMF mit der Bitte an Beinschab, ihr die vom BMF seit 1.1.2017 beauftragten Studien nochmals zukommen zu lassen. Sie führt in der E-Mail aus: „*Unsere elektronische Ablage ist leider lückenhaft [...]*“¹³⁴ Auch an die GfK erging im August 2020 die Bitte der erneuten Übermittlung der im Auftrag des BMF durchgeführten Studien, mit der Begründung, das elektronische Archiv sei lückenhaft.¹³⁵

Die Interne Revision hielt zu den beauftragten Studien fest:

„*Die IR kann in 26 von 28 Fällen aufgrund der unvollständigen elektronischen Akte und der*

¹³⁰ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 7.

¹³¹ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 8f.

¹³² Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 9.

¹³³ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 9ff.

¹³⁴ Dok 86221 (eingeschränkt), BMF, Studien BMF 2017-2020; erörtert in 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 60.

¹³⁵ Dok 86222 (eingeschränkt), BMF, Studien BMF seit 2017; erörtert in 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 60f.

„Lückenhaftigkeit des elektronischen Archives‘ nicht davon ausgehen, dass die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit sowie Genehmigung und Freigabe auf Basis vorhandener Studien erfolgten.“¹³⁶

Die Impulse für die Durchführung von Studien seien immer von der Ressortleitung gekommen, so Pasquali, konkret oftmals vom Generalsekretär oder dem Pressesprecher des Ministers.¹³⁷

Den üblichen Vorgang bei der Beauftragung einer Studie schilderte Pasquali wie folgt:

„Im Wesentlichen war es so, dass hier der Wunsch an die GS/KO deponiert wurde, die Anforderung deponiert wurde, dass man diese oder jene Dienstleistung beauftragen möge. Daraufhin wurde seitens der GS/KO ein Angebot eingeholt – wobei ich hier auch sagen möchte, dass zumeist dieser oder jener Dienstleister bereits wusste, dass wir uns bei ihm melden werden und dieses oder jenes Angebot eingefordert wird.

Daraufhin hält man mit der Ressortleitung Rücksprache, ob dieses oder jenes Angebot dem entspricht, was eingefordert wurde, und unsere Aufgabe mehr oder minder lag dann darin, hier diese Anforderung seitens der Ressortleitung umzusetzen.“¹³⁸

Die Kommunikationsabteilung habe mit den zuständigen Fachabteilungen Rücksprache gehalten und *„gemeinsam mit den Pressesprechern des jeweiligen Bundesministers und den jeweiligen Fachreferenten des Bundesministers [...] einen Gesprächsleitfaden erstellt.“* Diesen Gesprächsleitfaden habe die GS/KO dann an das jeweilige Meinungsforschungsinstitut weitergeleitet.¹³⁹ Es seien auch immer wieder Inputs seitens der Institute an die GS/KO übermittelt worden und dann habe die Abteilung die finalisierten Gesprächsleitfäden übermittelt.¹⁴⁰ Die GS/KO sei jedoch nur in jenen Fällen an der Erstellung von Gesprächsleitfäden beteiligt gewesen, in denen sie *„nicht nur formeller Beauftrager“* war. Es habe auch Dienstleistungen gegeben, bei denen die Abteilung *„lediglich der formelle, aber nicht der inhaltliche Beauftrager“* war.¹⁴¹

2.2.4.5. Finanzierung

Ergebnissen der Internen Revision zufolge erhielt Beinschab vom BMF insgesamt Zahlungen in Höhe von EUR 587.400. Aus Ermittlungsakten geht hervor, Beinschab habe zwischen 2016 und 2020 für Studien EUR 587.400 an Forschungsförderungsmitteln bezogen. Alle durch Beinschab für das BMF durchgeführten Studien seien daher zur Gänze aus Forschungsförderungsmitteln finanziert worden.¹⁴²

¹³⁶ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 8ff.

¹³⁷ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 19.

¹³⁸ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 20.

¹³⁹ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 20.

¹⁴⁰ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 25.

¹⁴¹ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 26.

¹⁴² 11464/J XXVII GP, parlamentarische Anfrage vom 28.6.2022; Dok 478813 (eingeschränkt), WKStA, Analysebericht betreffend Beinschab-Österreich Tool, 58f; Dok 166441 (eingeschränkt), BMF, Studien und Inserate – Anhang zum Untersuchungsbericht, 29.

Beinschab gab bei ihrer Beschuldigtenvernehmung vor der WKStA an, nicht zu wissen, wie ihre Studien finanziert wurden. Sie habe daher auch nicht gewusst, dass sie Forschungsförderungsmittel erhielt.¹⁴³ Schuster hatte bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss keine Wahrnehmungen dazu, welche Richtlinien es zur Mittelvergabe aus dem Forschungsförderungstopf im BMF gibt oder ob Forschungsförderungsmittel ohne einen entsprechenden Antrag ausgezahlt werden können.¹⁴⁴ Pasquali führte zur Frage nach der Finanzierung der Beinschab-Studien aus Forschungsförderungsmitteln aus, er selbst habe „keine Zuordnung, Meldung in irgendwelche Forschungsdatenbanken gemacht.“¹⁴⁵

In einer diesbezüglichen parlamentarischen Anfragebeantwortung führte Finanzminister Brunner auf die Frage, welche vom BMF beauftragten Studien in den Jahren 2015-2022 mit Mitteln aus der Forschungsförderung (mit)finanziert wurden, aus: „Keine. Die in Zusammenhang mit der Anfrage vergebenen Förderungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) werden auf Basis der ‚Allgemeinen Rahmenrichtlinien für Förderungen, ARR 2014‘ BGBl. II Nr. 208/2014 vergeben. Im Übrigen (z.B. Werkleistungen) handelt es sich haushaltsrechtlich um Sachaufwand.“¹⁴⁶

2.2.4.6. Studie zur Wirtschafts- und Budgetpolitik

Einen gesonderten Punkt im Untersuchungsbericht widmete die Interne Revision der Studie zur Wirtschafts- und Budgetpolitik, welche bei Weitem die höchste Unregelmäßigkeit aufwies. Wie oben bereits angeführt wies das Angebot einen Betrag von EUR 34.680 brutto aus und endete in zehn Rechnungen zu insgesamt EUR 155.940 brutto. In den Einsichtsbemerkungen wurden die neun Rechnungen für Zusatzleistungen lediglich mit weiteren notwendigen Arbeiten begründet. Obwohl weder die Studie noch die Ergänzungsleistungen im Akt vorhanden waren, wurde die sachliche Richtigkeit bestätigt und die Zahlung freigegeben.¹⁴⁷

Die ursprüngliche Studie enthielt eine große Anzahl an Fragen zu politischen Parteien und Politikern. Die Ergänzungsarbeiten, soweit sie nachgeliefert wurden, wiesen en keinen sachlichen Zusammenhang zur ursprünglichen Studie auf. Zudem wies die Studie thematische Überschneidungen mit Studien eines anderen Instituts von zumindest 2012 bis 2017 auf, wobei sich Design und Themenblöcke unterschieden.¹⁴⁸

Hierzu hielt die Interne Revision fest:

„Aus Sicht der IR weist die Studie zur Wirtschafts- und Budgetpolitik samt ihren Ergänzungen ein derart hohes Maß an Unregelmäßigkeit auf, dass eine Befassung der Personalabteilung notwendig erscheint.“¹⁴⁹

¹⁴³ Dok 408443 (eingeschränkt), Vernehmung Beinschab, 36f; erörtert in 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 16.

¹⁴⁴ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 14ff.

¹⁴⁵ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 52.

¹⁴⁶ Parlamentarische Anfragebeantwortung 11190/AB vom 26.8.2022 zu 11464/J XXVII GP.

¹⁴⁷ Studien und Insetrate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 10.

¹⁴⁸ Studien und Insetrate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 10.

¹⁴⁹ Studien und Insetrate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 10.

- Zum Inhalt der Studie:

Die Studienteilnehmer wurden unter anderem nach spontanen Assoziationen mit den verschiedenen Parteien befragt, etwa mit welchen Automarken sie diese verbinden würden. Zudem wurden die Teilnehmer der Gruppendiskussionen gebeten, sich unterschiedliche Politiker als Tiere vorzustellen. Der damalige Außenminister Kurz wurde etwa mit einem Pfau in Verbindung gebracht, mit der Begründung: „*ist hinterfozig, will alles übernehmen, geht über Leichen*“, aber auch mit einem Delfin: „*ist schlau und gefährlich*“, sowie einem Eichhörnchen und einem Dachs. Das Resümee: „*Sebastian Kurz wird mit schlaunen, zielstrebigen Tieren in Verbindung gebracht.*“ Christian Kern wurde als eitler Pfau beschrieben, aber auch als schlauer Fuchs. Strache wurde hingegen mit Tieren in Verbindung gebracht, welche gefährlich und hinterlistig sind.¹⁵⁰

2.2.4.7. Medientransparenz

Gemäß § 3a Abs. 1 MedKF-TG haben entgeltliche Veröffentlichungen (Inserate und Kampagnen) ausschließlich der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit zu dienen, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich des jeweiligen Rechtsträgers steht. Darunter fallen insbesondere Informationen zur Rechtslage sowie Handlungs- oder Verhaltensempfehlungen und Sachinformationen. Audiovisuelle Kommunikation oder entgeltliche Veröffentlichungen, die keinen konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses aufweisen und ausschließlich oder teilweise lediglich der Vermarktung der Tätigkeit des Rechtsträgers dienen, sind unzulässig.

Bezüglich Medientransparenz wurde ausgeführt, dass „*aus Sicht der IR die Beachtung des § 3a MedKF-TG, nämlich die Deckung eines Informationsbedürfnisses und das Verbot der gänzlichen oder teilweisen Vermarktung der Tätigkeit des Rechtsträgers, in den elektronischen Akten weder explizit angesprochen noch aus ihnen eindeutig ableitbar ist*“.

So war der Zweck bei den Akten zu Inseraten der Mediengruppe „Österreich“ und zu den Kampagnen auf Basis der Aktenlage meist nicht beurteilbar, lediglich im Groben zu erkennen, jedoch teilweise durch verschiedene Bezeichnungen in Angebot und Rechnung verwaschen.¹⁵¹

¹⁵⁰ Research Affairs, Ergebnisse qualitative Studie: Wirtschafts- und Budgetpolitik, 15ff; zum Download verfügbar unter <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/berichte-bilanzen/archiv.html>.

¹⁵¹ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 11.

2.2.4.8. Inserate und Kampagnen der Mediengruppe „Österreich“

Die Auszahlungen für Kampagnen inklusive des Anteils der Mediengruppe „Österreich“ betragen in TEUR brutto:¹⁵²

2015	2016	2017	2018	2019	2020	1-10/2021
130,7	1.973,1	2.990,3	9.658,5	9.581,9	11.649,6	9.558,8

Tabelle 1: Auszahlungen für Kampagnen der Mediengruppe „Österreich“

Für Inserate und Kampagnen der Mediengruppe „Österreich“ betragen die Auszahlungen in TEUR brutto:¹⁵³

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	1-10/2021
Kampagnen	-	87,4	528,3	1.080,4	1.078,8	1.265,6	1.111,0
Inserate	-	599,1	452,4	12,0	-	-	-
Summe	-	686,5	980,7	1.092,4	1.078,8	1.265,6	1.111,0

Tabelle 2: Auszahlungen Inserate und Kampagnen Mediengruppe „Österreich“

Die Interne Revision stellte fest, dass nach Aktenlage bei Inseraten mit Bezug zur Mediengruppe „Österreich“ die Initiative jeweils vom Anbieter ausging. Die Formulierungen aus den Angeboten wurden „fast wortgleich, zumindest sinngemäß“ ins Votum übernommen. Es fand sich nicht immer eine schriftliche Beauftragung in den Akten, und Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt. Auch fand die Interne Revision in sämtlichen Akten keine Abzüge oder sonstigen Darstellungen der Inserate vor. Die Themen auf den Rechnungen stimmten zum Teil nicht mit jenen der Angebote überein.¹⁵⁴

Zusammenfassend hielt die Interne Revision bezüglich der Inseratenschaltungen fest:

„Die elektronischen Akten zu den Inseraten bei der Mediengruppe ‚Österreich‘ sind in Bezug auf die Büroordnung als auch auf die Kriterien des Rechnungshofes zu Beschaffungen unvollständig. Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und die Genehmigung erfolgten stets, obwohl in allen Akten Abzüge bzw. sonstige Darstellungen der Inserate fehlen, Angebote mitunter nicht vorhanden sind oder Angebot und Rechnung unterschiedliche Themen anführen.“¹⁵⁵

Auch bei den Kampagnen mit Bezug zur Mediengruppe „Österreich“ fand die Interne Revision eine unvollständige Dokumentation der Entscheidungsgründe in den Akten vor. Weiters ging aus den Akten keine Einbeziehung der Fachsektionen hervor. Lediglich aus E-Mail-Auszügen ging eine Einbindung des Generalsekretariats und des Kabinetts in Bezug auf Zubuchungen zum Budget hervor. Die Covid-Kampagnen wurden hingegen dem Generalsekretariat zur Kenntnis gebracht.

Es zeigte sich, dass die Kampagnen nicht nur hinsichtlich der Medienanzahl, sondern auch hinsichtlich

¹⁵² Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 11.

¹⁵³ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 12.

¹⁵⁴ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 12.

¹⁵⁵ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 12f.

des Volumens und der Anzahl der Schaltungen zum gleichen Thema im untersuchten Zeitraum stark anwuchsen. Während im Jahr 2015 Kampagnen zur jährlichen Steuerreform in zwei Tageszeitungen mit einem Volumen von etwa EUR 130.000 geschaltet wurden, war das Thema antragslose Arbeitnehmerveranlagung viermal Gegenstand von Kampagnen in den Jahren 2017 und 2018. 2017 gab das BMF hierfür etwa EUR 2,7 Mio. und 2018 EUR 1,5 Mio. aus. Als weiteres Beispiel führte die Interne Revision das Thema Familienbonus an, zu welchem es im Jahr 2018 sechs Schaltungen gab, mit einem Auftragsvolumen von insgesamt EUR 6 Mio. Kampagnen wurden in Tages-, und Wochenzeitungen, Magazinen, landes- und bundesweiten sowie regionalen und branchenbezogenen Medien geschaltet.

Die Lage hinsichtlich Kampagnen mit Bezug zur Mediengruppe „Österreich“ fasste die Interne Revision wie folgt zusammen:

„Die elektronischen Akten zu den Kampagnen sind in Bezug auf die Büroordnung als auch auf die Kriterien des Rechnungshofes zu Beschaffungen unvollständig. Abweichungen zwischen geplanten und beauftragten sowie verrechneten Leistungen sind nicht immer nachvollziehbar.“¹⁵⁶

Befragt, ob es Kriterien gab, nach denen im BMF Inserate vergeben wurden, führte Pasquali aus: *„Ja, und an diese Vorgaben haben wir uns auch immer gehalten. Es sind mir bekannt - - Also ich glaube, es heißt korrekterweise nicht Richtlinien, aber es sind ja bekannt Vorgaben des Rechnungshofes für Regierungskommunikation. Diesbezüglich ist meine Meinung, dass bei den Inseraten, die im BMF seit 2008 gemacht wurden - -, dass die diesen Vorgaben entsprechen; insbesondere auch, und das ist ja vor allem das Relevante heute, vor allem in dem Zeitpunkt, den der Untersuchungsausschuss hier untersucht. Ich bin der Meinung, dass alle Inserate, die das BMF gemacht hat, von der Aufmachung, der Gestaltung her immer mit der Rechtsmaterie des BMF zu tun hatten, und deswegen dem entsprochen haben.“¹⁵⁷*

Pasquali führte diesbezüglich aus, die Entscheidung über die externe Kommunikation, insbesondere auch die Inserate, sei immer der Ressortleitung obliegen. Befragt, wer in persona in der Ressortleitung Entscheidungen traf, führte der ehemalige Abteilungsleiter aus, die Budgetzubuchungen seien durch Generalsekretär Schuster schriftlich genehmigt worden. Zudem seien Vergabeakte über Kampagnen *„über Herrn Schuster persönlich“* gegangen, *„weil er sich das ebenso wie sein Vorgänger ausbedungen hat“*.¹⁵⁸ Schuster sei daher mit Vergabeakten, in denen eine Kampagne dokumentiert war, auch Elakmäßig befasst gewesen.¹⁵⁹ Die Letztentscheidung sei bei großen Kampagnen stets bei der Ressortleitung gelegen.¹⁶⁰

Pasquali habe *„größten Wert darauf gelegt, ganz präzise die Vorgaben und die Anweisungen der*

¹⁵⁶ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 13f.

¹⁵⁷ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 10.

¹⁵⁸ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 12.

¹⁵⁹ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 41.

¹⁶⁰ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 27.

Ressortleitung umzusetzen“, da er gewusst habe, dass die Tätigkeit der Öffentlichkeitsabteilung häufig Gegenstand parlamentarischer Anfragen ist.¹⁶¹ Auch habe er Schuster im Rahmen von Jours fixes laufend berichtet und auch Sujetentwürfe und Publikationen mitgebracht.¹⁶²

Der ehemalige Leiter der Kommunikationsabteilung wurde wiederholt gefragt, von wem die Idee zur Durchführung von Kampagnen kam, die Ideengebung beziehungsweise der Auftrag. Auf diese Frage wiederholte er seine Ausführungen, dass die Letztentscheidung *„in welcher Höhe und in welchem Ausmaß über Kampagnen kommuniziert wird“* bei der Ressortleitung gelegen habe.¹⁶³

2.2.4.9. Kontrollsysteme und Qualitätssicherung

Die Interne Revision untersuchte auch die internen Kontroll- und Qualitätssicherungssysteme der Kommunikationsabteilung und der ihr übergeordneten Ebene. Diesbezüglich wurde im Untersuchungsbericht zusammengefasst:

„Aus Sicht der IR sind die Arbeits- und Kontrollprozesse der Kommunikationsabteilung nicht geregelt. Sie könnten durch ein eigenes Handbuch bzw. Beschaffungsleitfaden verbessert werden.

Die elektronischen Systeme in Bezug auf Aktenführung und Budget haben klar definierte Rollen und Prozesse. Diesbezüglich besteht kein Änderungsbedarf. Sofern möglich und sinnvoll sollten die den Mitarbeiter/innen der Kommunikationsabteilung zugeteilten Rollen auch mit den Ermächtigungen in der Geschäfts- und Personaleinteilung abgestimmt werden.

Das fehlende Controlling verhinderte eine klare, strukturierte Sicht auf die Beschaffungen. Seine Einführung bzw. ab Ende 2018 seine Nutzung entspricht den Vorgaben des Rechnungshofes.

Die gelegentliche Einbindung der Abteilung I/3 – Beschaffung und Infrastruktur in einen bereits begonnenen Prozess und mit Informationen, die sich nur aus dem aktuellen Stand eines nachträglich veränderbaren elektronischen Aktes ergeben, ist nicht optimal und sollte in Zusammenhang mit dem Beschaffungsleitfaden und dem Beschaffungscontrolling überdacht werden.

Controlling- und Qualitätssicherungsberichte fehlen und sollten erstellt werden.“¹⁶⁴

2.2.4.10. Ergebnis der Internen Revision

Insgesamt kam die Interne Revision zu dem Schluss, dass die Organisation der Kommunikationsabteilung *„deutliches Verbesserungspotential“* aufwies. Neben mehreren

¹⁶¹ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 41.

¹⁶² 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 41.

¹⁶³ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 49f.

¹⁶⁴ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 16f.

Empfehlungen führte sie aus, die „*aktenkundige Sachlage sollte zu einer weiterführenden Befassung durch die Personalabteilung führen*“. ¹⁶⁵

Finanzminister Brunner führte diesbezüglich aus, „*die Untersuchung dieser Internen Revision hat Defizite aufgezeigt, die wirklich nicht zum Selbstbild einer modernen Verwaltung, eines modernen Verwaltungsapparats passen und die auch nicht meinem Verständnis, was den Umgang mit Steuergeldern betrifft, entsprechen, zum Beispiel wenn Studien beauftragt werden, die mit der Arbeit des Ressorts nichts zu tun haben oder wo auch absurde Dinge gefragt werden, Stichwort Tierstudien beispielsweise.*

Es wurden darüber hinaus auch Defizite bei der Struktur, bei der Struktur von Arbeitsprozessen, sichtbar, die auch einen erheblichen Anteil an den Fehlentwicklungen früherer Jahre haben. Zum einen wurden demnach in der Vergangenheit vor allem in der Beauftragung, in der Abwicklung, aber auch in der Veröffentlichung von Studien keine einheitlichen Standards angelegt. Es hat zum Zweiten keine klaren Richtlinien im Haus, im Finanzministerium, gegeben, wie die Beauftragung, wie die Veröffentlichung von Studien und Umfragen zu erfolgen hat. Und zum Dritten hat es auch keine zentrale Stelle gegeben, die die Vergabe dieser Publikationen dann auch prüft.“ ¹⁶⁶

2.2.5. Maßnahmen

Finanzminister Brunner erteilte im März 2022 den Auftrag, „*die Struktur der Präsidialangelegenheiten, der Präsidialaufgaben in der Zentraleitung zu analysieren*“. Auf Grundlage dieses externen Gutachtens soll im BMF eine Reorganisation stattfinden. „*Kernstück dieser Reorganisation ist der Aufbau einer neuen Präsidialsektion*“, so Brunner. Es soll zu einer „*Abkehr von der bisherigen Bündelung von zentralen Kompetenzen in einem Generalsekretariat*“ kommen. Zudem ist für die Kernkompetenzen Recht und Vergabe eine eigene Abteilung geplant. Der Finanzminister kündigte auch an, die jährlichen Kosten für Inserate deutlich reduzieren zu wollen. Die Medienbuchungen des Ministeriums werden mittlerweile „*über eine von der BBG ausgeschriebene Mediaagentur abgewickelt*“. ¹⁶⁷

2.2.6. Rechnungshof – Mitteilung an den UPTS

Im Zuge der Prüfung des Rechenschaftsberichts der ÖVP 2019 ersuchte der Rechnungshof das Finanzministerium aufgrund der Vorwürfe, das Bundesministerium für Finanzen habe zugunsten der ÖVP parteipolitische Meinungsumfragen in Auftrag gegeben, um Informationen zu den im Jahr 2019 beauftragten Umfragen. In der Pressemitteilung zum Rechenschaftsbericht der ÖVP 2019 führt der Rechnungshof zu diesen Studien aus:

„Bei zwei Umfragen, die unmittelbar vor der EU-Wahl 2019 durchgeführt wurden, sind die Kosten pro Fragestellung ohne ersichtlichen Grund in einem Vergleich zu den anderen Studien in diesem Jahr

¹⁶⁵ Studien und Inserate – Untersuchungsbericht der Internen Revision vom 15. Dezember 2021, 18.

¹⁶⁶ 546/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 4.

¹⁶⁷ 546/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 4f.

einmal 50 Prozent und einmal 100 Prozent höher. Der Rechnungshof sieht – vor dem Hintergrund des Gesamteindrucks – darin einen Anhaltspunkt dafür, dass es im Zusammenhang mit diesen beiden Umfragen zu unzulässigen Spenden in der Höhe von zumindest 26.208 Euro zugunsten der ÖVP gekommen sein könnte.“¹⁶⁸

Konfrontiert mit dieser Verdachtslage führte Melchior aus, er „kenne den Vorwurf vom Rechnungshof, aber er entbehrt jeder Grundlage“.¹⁶⁹

Der UPTS führte im Bescheid vom 17.1.2023 zu diesem Punkt aus: „Es ist den vom Rechnungshof wiedergegebenen Unterlagen zwar zu entnehmen, dass im Jahr 2019 vier parteipolitisch motivierte Themenstellungen abgefragt werden sollten, es ist aber nicht zu erkennen, inwieweit die erwähnten vier Studien jeweils mit parteipolitischen Fragestellungen ‚angereichert‘ waren und welche Beträge jeweils für diese Zusatzfragen in Rechnung gestellt wurden. Der Betrag der (unzulässigen) Spende kann somit nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt bzw. bestimmt werden.

Dem Senat ist es im gegebenen Fall verwehrt, diese Ermittlungen selbst durchzuführen: Die Schlussfolgerungen des Rechnungshofes beruhen im Wesentlichen auf Medienberichten, die ihrerseits strafrechtliche Ermittlungsakten auswerten und wiedergeben. Diese Akten sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich und können auch vom Senat nicht eingesehen werden. Davon abgesehen ist die zur Aufklärung und Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungstätigkeit Aufgabe der zuständigen Behörden und nicht des UPTS.

Das Verfahren war daher zu diesem Punkt einzustellen.“¹⁷⁰

2.3. Inseratenschaltungen

Neben Inseraten bei der Mediengruppe „Österreich“ waren auch solche bei anderen, ÖVP-nahen Medien Thema im Untersuchungsausschuss. Zudem wurde die Vergabe von Inseraten allgemein hinterfragt, insbesondere die Kriterien, nach welchen diese an unterschiedliche Medien vergeben wurden.

In der Regierung Kurz II stiegen die durchschnittlichen Ausgaben für Regierungswerbung im Vergleich zu den vorherigen Regierungen stark an. Während von der Regierung unter Bundeskanzler Kern durchschnittlich etwa EUR 1,7 Mio. pro Monat für Regierungswerbung ausgegeben wurden, waren es in der Regierung Kurz I etwa EUR 2 Mio. und unter Kurz II rund EUR 4,3 Mio. bis Ende September 2020.¹⁷¹ Laut veröffentlichten Medientransparenzdaten gab die Bundesregierung im Jahr 2020 rund EUR 47,5 Mio. für Inserate aus und im Jahr 2021 rund EUR 45,3 Mio.¹⁷²

¹⁶⁸ Rechnungshof, Presseinformation zum Rechenschaftsbericht der ÖVP 2019, 4.

¹⁶⁹ 639/KOMM XXVII GP, AP Melchior, 46.

¹⁷⁰ UPTS 17.1.2023, GZ 2022-0.839.465/UPTS/ÖVP, 111f; zum Download verfügbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/unabhaenger-parteien-transparenz-senat.html> (13.2.2023).

¹⁷¹ „Standard“-Artikel vom 15.12.2020, „Ausgaben für Regierungswerbung auf Rekordhoch“; erörtert in 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 12.

¹⁷² „Standard“-Artikel vom 15.3.2022, „Werbung öffentlicher Stellen 2021 auf neuem Höchststand: 225 Millionen Euro“.

2.3.1. Verteilung von Inseraten

Im Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission 2020 wird zur Situation in Österreich ausgeführt, die „Regeln für die Verteilung direkter und indirekter Förderungen sind transparent“, jedoch geht aus dem Bericht auch hervor, „dass auflagenstarke Boulevardzeitungen unverhältnismäßig stark von den Förderungen profitieren“. Bedenken werden „hinsichtlich einer möglichen politischen Einflussnahme durch die Zuweisung staatlicher Werbeaufträge geäußert. [...] Das Medientransparenzgesetz aus 2012 stellt sicher, dass die Bundesregierung, öffentliche Stellen und staatseigene Unternehmen ihre Beziehungen zu den Medien offenlegen (z. B. Werbung und andere Formen der Unterstützung); es gibt jedoch keine Vorschriften, die eine gerechte Verteilung der staatlichen Werbeaufträge unter den Medien gewährleisten. Während sich die staatlichen Förderungen für die Medien im Jahr 2018 auf 40 Mio. EUR beliefen, wurden fast 170 Mio. EUR für staatliche Werbeaufträge ausgegeben.“¹⁷³

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung führte der damalige Bundeskanzler Kurz aus, „dass die Vergabe von Inseraten des Bundeskanzleramts ausnahmslos nach den anerkannten objektiven Kriterien Reichweite und Auflage erfolgt.“¹⁷⁴ Das Medienhaus Wien verglich in der Studie „Scheinbar transparent II“ die nach dieser Formel errechneten Werte mit den tatsächlichen Inseratenzahlungen der Ministerien. Demnach sei bereits in den Jahren 2018 und 2019 sichtbar, „dass eine solche Formel de facto in keinem Ministerium tatsächlich zur Anwendung kam“. Das Medienhaus führte aus, das „Bundeskanzleramt selbst kam näher an eine solche Formel heran, die auch die Auflagenzahlen berücksichtigt. [...] Andere Ressorts im Kabinett Kurz I sahen Werbebedarf und Trägermedien sehr viel anders und buchten entweder in Unkenntnis oder Ignoranz einer vom BKA erst im Jahr danach kommunizierten Formel. Im ÖVP-geführten Finanzministerium von Hartwig Löger, das der mit Abstand größte Regierungsinserent war, wurden etwa die Gratiszeitungen deutlich höher bewertet als im BKA.“¹⁷⁵

Im Finanzministerium gestaltete sich die Verteilung von Inseraten im Jahr 2020 demnach wie folgt:¹⁷⁶

Tageszeitung	Ausgaben für Inserate 2020 in EUR
„Kronen Zeitung“	1.628.540,00
„Heute“	1.287.301,00
„Österreich“	1.128.281,00
„Kleine Zeitung“	519.110,70

¹⁷³ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 – Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, 14f; erörtert in 546/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 26.

¹⁷⁴ 4051/AB parlamentarische Anfragebeantwortung vom 8.1.2021 zu 4037/J XXVII GP.

¹⁷⁵ Kaltenbrunner, Andy (2021): Scheinbar transparent II. Eine Analyse der Inserate der Bundesregierung in Österreichs Tageszeitungen und der Presse- und Rundfunkförderung im Pandemiejahr 2020. Studie, Medienhaus Wien, 45f; erörtert in 546/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 27.

¹⁷⁶ Kaltenbrunner, Andy (2021): Scheinbar transparent II. Eine Analyse der Inserate der Bundesregierung in Österreichs Tageszeitungen und der Presse- und Rundfunkförderung im Pandemiejahr 2020. Studie, Medienhaus Wien, 24; erörtert in 546/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 27f.

„Kurier“	444.382,70
„Die Presse“	426.776,90
„Vorarlberger Nachrichten“	249.415,70
„Tiroler Tageszeitung“	247.989,80
„Salzburger Nachrichten“	247.737,90
„OÖ Nachrichten“	206.989,60
„Der Standard“	155.141,10
„OÖ Volksblatt“	52.912,50
„Neue Vorarlberger Tageszeitung“	24.124,44

Tabelle 3: Zahlungen Finanzministerium an Tageszeitungen 2020 laut Transparenzdatenbank

Vor dem Untersuchungsausschuss nach diesen Zahlen befragt, führte Finanzminister Brunner aus, er könne zu früheren Inseratenschaltungen keine Angaben machen, da er zu dieser Zeit nicht im Finanzministerium tätig war. Er habe sich auch nicht nach den damals entscheidenden Kriterien für die Verteilung von Inseraten erkundigt.¹⁷⁷

2.3.2. „Bauernzeitung“

Am 12.11.2018 richtete ein Kabinettsmitarbeiter Schmid aus, dass Mag. Norbert Totschnig, MSc, damals Direktor des Österreichischen Bauernbundes, einen Rückruf zum Thema „Bauernzeitung“ wünsche.¹⁷⁸

Z.: „Norbert Totschnig bittet um deinen Rückruf, Stichwort Bauernzeitung“

Schmid: „Er soll das bitte mit Pasquali machen“

Nur wenige Minuten später wandte sich Totschnig an Schmid:

Totschnig: „Lieber Thomas! Vielen Dank [Emoji]!! Hat geklappt!! LG, Norbert“

Am selben Tag übermittelte die „Bauernzeitung“ ein „Angebot einer Kooperation“ per E-Mail an Pasquali: „Sehr geehrter Herr Mag. Pasquali, ich beziehe mich auf das Gespräch zwischen Ihnen und Herrn Dir. Totschnig. Gerne bieten wir Ihnen nachstehend ein Kooperationsangebot an“. Pasquali leitete das Angebot über zwei Schaltungen um jeweils circa EUR 16.500 netto inklusive 15 Prozent Sonderrabatt etwa eine halbe Stunde später an eine externe Schaltagentur weiter, mit der Bitte, dies noch in den Schaltplan aufzunehmen.¹⁷⁹

¹⁷⁷ 546/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 27.

¹⁷⁸ Dok 135972 (eingeschränkt), WKStA 17 St 5/19d, Bericht über die Erkenntnisse aus der Datenauswertung in Bezug auf das sogenannte „Beinschab ÖSTERREICH Tool“, 212f; erörtert in 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 8.

¹⁷⁹ Dok 659123 (eingeschränkt), E-Mail Kooperation Bauernzeitung, Abg. Tomaselli; erörtert in 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 35; „Standard“-Artikel vom 29.6.2022, „Zwei Inserate, 33.000 Euro: E-Mail erhöht Druck auf Totschnig in Causa ‚Bauernzeitung‘“.

Pasquali gab bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss an, er habe zu diesem konkreten Vorgang keine Erinnerungen. Es sei aber ein „*völlig normaler Vorgang [...], dieses oder jenes Sujet zu schalten, wenn das die Aufforderung der Ressortleitung ist*“. Seine Aufgabe sei gewesen, zu beurteilen, ob die Beauftragung, der Vergabevorgang rechtmäßig durchgeführt werden kann. Pasquali war der Ansicht, dass das Inserat „*korrekt und rechtmäßig seitens des BMF beauftragt wurde*“.¹⁸⁰

Beim Thema des Inserats habe es sich um die Arbeitnehmer:innenveranlagung gehandelt. Diesbezüglich wurde von der Fraktion der SPÖ im Untersuchungsausschuss kritisiert, dass die Arbeitnehmer:innenveranlagung bei Bäuerinnen und Bauern nur eine überschaubare Gruppe betreffe. Auch der Familienbonus und die App, welche da beworben wurden, würden für Bäuerinnen und Bauern nicht gelten. In der App gebe es lediglich die Auswahlmöglichkeiten Angestellter, Arbeiter oder Pensionist.¹⁸¹ In der „Bauernzeitung“ habe das BMF zum Thema Arbeitnehmer:innenveranlagung um insgesamt EUR 12.000 brutto inseriert.¹⁸²

In einer Beantwortung einer diesbezüglichen parlamentarischen Anfrage führte Finanzminister Brunner aus, das BMF „*hat der Bevölkerung gegenüber seiner Informationsverpflichtung nachzukommen. Dazu gehört es auch, über sich ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen zu informieren oder auf bestimmte ressortrelevante Themen aufmerksam zu machen. Dies war und ist bei allen Kampagnen des BMF gegeben.*“¹⁸³

¹⁸⁰ 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 9.

¹⁸¹ Dok 659121 (nicht öffentlich), Inserat Arbeitnehmerveranlagung, Abg. Kucharowits; erörtert in 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 18, 45f.

¹⁸² Dok 659120 (eingeschränkt), Einschaltungen Arbeitnehmerveranlagung, Abg. Kucharowits; erörtert in 553/KOMM XXVII GP, AP Pasquali, 18.

¹⁸³ Parlamentarische Anfragebeantwortung 11417/AB vom 7.9.2022 zu 11694/J XXVII GP.

3. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

3.1. Leitbild

Das Wirtschaftsministerium erfuhr aufgrund der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2018 umfassende Veränderungen. Im Jahr 2018 wurde eine weitreichende Reorganisation des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durchgeführt, welche mit 1.1.2019 abgeschlossen wurde. Der damalige Kabinettschef und Generalsekretär, Dipl.-Ing. Michael Esterl, führte vor dem Untersuchungsausschuss aus, es habe aufgrund dieser umfassenden Umstrukturierung ein Leitbild gebraucht: *„Ziel war, eine gemeinsam getragene Identität zu schaffen, das Thema Digitalisierung mit Wirtschaft zu verknüpfen. Vor allem aber war uns wichtig, mit diesem Leitbildprozess die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organisationseinheiten, zwischen den Mitarbeitern, zwischen der politischen und der Verwaltungsebene zu verstärken, zu verbessern und effizient zu gestalten.“*¹⁸⁴

Das Ergebnis wurde verschriftlicht, wesentlich sei laut der damaligen Ministerin Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck aber gewesen, *„dass sehr viele Arbeitssitzungen, Workshops, Interviews in dieser Zeit stattgefunden haben, um gerade die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitzunehmen“*. Schramböck beschrieb den Leitbildprozess als einen *„Prozess der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter und das Leitbild ein Ergebnis ihrer Arbeit“*.¹⁸⁵ Die Idee, dass ein Leitbild sinnvoll wäre, sei aus dem Team gekommen, beziehungsweise die Entscheidung, diesen Prozess durchzuführen, sei eine Teamentscheidung gewesen. Von wem konkret der Vorschlag kam, konnte durch die Befragungen vor dem Untersuchungsausschuss nicht eruiert werden.¹⁸⁶

3.1.1. Vergabe

Für den operativen Bereich des Projekts Leitbild sei die Personalentwicklungsabteilung zuständig gewesen. Dieser Abteilung sei daher auch der Vergabeprozess obliegen und sie habe den Auftrag gehabt, *„eine externe Begleitung zu suchen“*. Die Personalentwicklungsabteilung habe das Angebot der Karmasin Research & Identity GmbH als günstigstes und geeignetstes bewertet.¹⁸⁷

Befragt, wie es zum Angebot der Karmasin Research & Identity GmbH kam, gab Esterl an, es habe zunächst ein *„allgemeines Gespräch“* zwischen ihm, der zuständigen Bereichsleiterin und Karmasin stattgefunden. Dabei sei über die Reorganisation des Ministeriums gesprochen worden. Esterl sei es wichtig gewesen, von Karmasin zu hören, *„wie die Wahrnehmung unseres Hauses ist und wie die Wahrnehmung der Ministerin ist“*. Man habe ihr bei diesem Gespräch auch von dem geplanten

¹⁸⁴ BMDW: Klarstellung zu Bericht auf falter.at zu Leitbildprozess-Erstellung durch Karmasin Research & Identity, <https://www.bmaw.gv.at/Presse/Archiv/Pressemeldungen-BMDW/2022/M%C3%A4rz-2022/BMDW--Klarstellung-zu-Bericht-auf-Falter.at-zu-Leitbildprozess-Erstellung-durch-Karmasin-Research---Identity.html>; 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 4f.

¹⁸⁵ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 4.

¹⁸⁶ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 9; 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 25.

¹⁸⁷ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 5.

Leitbildprozess erzählt, woraufhin sie gefragt habe, ob sie ein Angebot übermitteln dürfe.¹⁸⁸ Mit Karmasin habe sich Esterl getroffen, da sie in Wirtschaft, Medien und Politik sehr gut vernetzt ist und es ihm wichtig gewesen sei, zu erfahren, *„wie ihre Wahrnehmung über unsere Arbeit ist“*.¹⁸⁹

Karmasin übermittelte das Angebot per E-Mail an Esterl und die zuständige Bereichsleiterin. Esterl leitete dieses Angebot an die für den Vergabeprozess zuständige Abteilung weiter.¹⁹⁰ Zwischen Karmasin und ihm hätten laut Esterl mehrere Gespräche stattgefunden und es habe *„auch bei der Leitbildumsetzung eine intensive Zusammenarbeit gegeben“*.¹⁹¹

Befragt nach dem Vergabevorgang verwies Esterl auf die Vergaberichtlinie des BMDW: *„Die zuständige Organisationseinheit war für das Vergabeverfahren zuständig, und wir waren in der Vergabe im Unterschwellenbereich, also unter 100 000 Euro, und die zuständige Organisationseinheit hat laut meiner Information auch diese Vergaberichtlinie umgesetzt und es gab auch mehrere Anbieter.“*¹⁹² Seine Aufgabe sei eine *„strategische Managementaufgabe“* gewesen. In die operative Umsetzung sei er nicht eingebunden gewesen.¹⁹³

Inklusive der Karmasin Research & Identity GmbH wurden drei Unternehmen zur Legung eines Angebots eingeladen, zwei Angebote langten ein. Eines der Unternehmen kündigte dem Ministerium an, es werde aufgrund mangelnder Kapazitäten kein Angebot legen. Ein drittes Angebot wurde nicht eingeholt. Esterl führte aus, keine Angaben dazu machen zu können, ob es nach den internen Vergaberichtlinien ausreiche, zwei Angebote einzuholen, oder ob eine nochmalige Einladung vorgesehen gewesen wäre.¹⁹⁴

Recherchen des „Falters“ zufolge habe der Mitbieter in seinem Angebot durchschnittlich EUR 1.700 pro Tag veranschlagt und den Aufwand mit circa 80 Tagen beziffert. Karmasin habe in ihrem letzten Angebot hingegen den Tagessatz mit EUR 2.300 beziffert und den Aufwand mit 30 Beratertagen angegeben.¹⁹⁵

Der unterlegene Bieter wurde am 6.2.2019 darüber informiert, dass er den Auftrag nicht erhalten würde. Das finale Angebot der Karmasin Research & Identity GmbH lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, sondern wurde erst zwei Tage später übermittelt; wiederum direkt an Generalsekretär Esterl mit dem Begleittext: *„herzlichen Dank für das gemeinsame Gespräch, dessen Inhalte wir in unserem aktualisierten Konzept und Angebot entsprechend berücksichtigt haben.“* Für die Vergabeentscheidung sei allein das Angebot Karmasins aus dem Jänner ausschlaggebend gewesen, so Esterl. Bis zum Abschluss des Werkvertrags habe *„es noch weitere Nachbesserungen gegeben“*. Befragt, weshalb

¹⁸⁸ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 6f.

¹⁸⁹ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 13.

¹⁹⁰ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 7.

¹⁹¹ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 7.

¹⁹² 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 6.

¹⁹³ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 7.

¹⁹⁴ 9867/AB vom 6.5.2022 zu 10113/J XXVII GP, 2; Dok 641046 (eingeschränkt), Werkvertrag Erstellung Leitbild, Abg. Krisper, 6; erörtert in 548/KOMM, AP Esterl, 12f.

¹⁹⁵ „Falter“-Artikel vom 4.5.2022, *„Ein Auftrag für die Ex-Ministerin“*.

nach dem Prinzip der Bietergleichbehandlung nicht auch dem Konkurrenten die Möglichkeit geboten wurde, ein aktualisiertes Angebot vorzulegen, verwies Esterl auf die zuständige Organisationseinheit.¹⁹⁶

Die Vergabe der Dienstleistungen erfolgte in vier Teilen, jeweils unter der Direktvergabeschwelle von EUR 100.000. Die Höhe der zusammengerechneten Auftragssummen lag mit knapp EUR 126.000 jedoch über diesem Wert. Folgende Kosten fielen laut parlamentarischer Anfragebeantwortung für das Projekt Leitbild an:¹⁹⁷

Jahr	Auftrag/Leistung	Kosten in EUR (inkl. USt)
2019	Durchführung des Projekts „ <i>Erstellung eines Leitbildes für das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort</i> “	7.920,00
2020		82.000,80
2020	Zusatz zum Werkvertrag Projekt „ <i>Leitbild</i> “	6.000,00
2020	Durchführung des Projekts „ <i>Umsetzung des BMDW-Leitbilds 2021</i> “	30.000,00

Tabelle: 4 BMDW-Leitbild

Zur Überschreitung von EUR 100.000 der Gesamtkosten verwies Esterl auf die Dauer des Leitbildprozesses von zwei Jahren, die Unterbrechung aufgrund der Bundesregierung Bierlein sowie die Abänderung aufgrund der Covid-19-Pandemie. Außerdem sei es bei diesem Prozess wichtig gewesen, „*gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Ergebnis erst im Zuge der Erarbeitung zu erarbeiten beziehungsweise zu erstellen*“. Der Leitbildprozess habe daher abgeändert werden müssen, woraus sich die verschiedenen Beauftragungen ergeben hätten.¹⁹⁸

Esterl betonte mehrmals, persönlich nicht in den Vergabeprozess eingebunden gewesen zu sein. Dieser sei ausschließlich in der dafür zuständigen Organisationseinheit erfolgt. In dem Elektronischen Akt eines Zusatzauftrags wurde ausgeführt, dass „*auf Wunsch des HGS im Rahmen des Projekts ‚Leitbild‘ zusätzliche Interviews*“ geführt werden sollen. Dazu sollten „*zusätzlich 6.000,00 €*“ freigemacht werden. Esterl zufolge habe er als Vorsitzender der Steuerungsgruppe im Zuge der Sektionsleitersitzung die Änderung des Leitbildprozesses aufgrund der Coronakrise diskutiert. Die Anpassung des Prozesses sei daher schlüssig gewesen, „*weil die Coronakrise alles [...] verändert hat*“.¹⁹⁹

Esterl betonte, ihm sei die Abstimmung zwischen der politischen und der fachlichen Ebene sowie die Anwesenheit des zuständigen Fachreferenten bei den vielzähligen Terminen immer äußerst wichtig gewesen.²⁰⁰

¹⁹⁶ Dok 641046 (eingeschränkt), BMF, Werkvertrag Erstellung eines Leitbildes für das BMDW, 96; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 13, „Falter“-Artikel vom 4.5.2022, „*Ein Auftrag für die Ex-Ministerin*“.

¹⁹⁷ 9867/AB vom 6.5.2022 zu 10113/J XXVII GP, 2; 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 10f.

¹⁹⁸ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 7f, 11.

¹⁹⁹ Dok 601997 (nicht öffentlich), BMDW, Zusatz zum Werkvertrag, 28; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 12.

²⁰⁰ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 5.

3.1.2. Durchführung/Ergebnis

Laut Esterl führte der Leitbildprozess dazu, dass *„ein besseres Miteinander, eine getragene Identität“* entwickelt werden konnte und *„dass die Organisationseinheiten besser miteinander abgestimmt sind“*.²⁰¹ *„Das konkrete Ergebnis war an sich der Leitbildprozess im Ministerium, der dazu geführt hat, dass die Abstimmung zwischen den Organisationseinheiten gut funktioniert, besser funktioniert hat, und als Zusammenfassung des Ergebnisses gab es ein Leitbild, Leitbildgrundsätze. Das war das konkrete Ergebnis dieses Leitbildprozesses“*, so Esterl.²⁰²

Nochmals nach dem Ergebnis des Leitbildprozesses befragt, gab Esterl an, dass *„jedes Ministerium [...] verschiedene Kulturen“* habe, und beim BMDW habe es sich aufgrund der Reorganisation *„in Wahrheit [um] drei Ministerien mit drei verschiedenen Kulturen“* gehandelt. *„Diese Kulturen in eine gemeinsam getragene Identität zu gießen, das war eine der wichtigsten Aufgaben des Leitbildprozesses – und auch die Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten, zwischen den Organisationseinheiten, zwischen der politischen und der Verwaltungsebene. Das ist wichtig in einem Leitbildprozess.“* Er führte weiter aus, wichtig sei bei einem Leitbildprozess *„an sich die Erarbeitung dessen, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam, und als Ergebnis hat es diese Führungsgrundsätze gegeben: wie wir uns sehen; dass wir das Thema Digitalisierung mit Wirtschaft verknüpfen; dass wir beitragen wollen, dass wir uns als Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger sehen; dass wir innovative Ideen einbringen wollen, auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene; dass wir, wie schon erwähnt, agil miteinander zusammenarbeiten; dass wir für den Wirtschaftsstandort da sind. Das sind die Ergebnisse eines Leitbildprozesses.“* Ihm sei besonders wichtig gewesen, *„dass die Organisationseinheit, also die Zentralstelle, effizient und besser zusammenarbeitet und dass sie auch krisenfit wird“*. Nach Esterls Ansicht hätte das BMDW ohne den Leitbildprozess in der Coronakrise *„nicht so gut performt“* und wäre als Ministerium nicht so gut wie heute.²⁰³

Konfrontiert mit Angaben von Mitarbeiter:innen des Wirtschaftsministeriums gegenüber dem „Falter“, wonach diese abgesehen von neuen Laptop-Taschen sowie einem Plakat und dem Slogan *„Wir gestalten Zukunft“* wenig vom neuen Leitbild mitbekommen hätten, gab Esterl an, es habe Arbeitsgruppen, eine Steuerungsgruppe und unzählige Termine gegeben. *„Alle Sektionschefs und viele Abteilungsleiter haben sich um das Leitbild bemüht. Es gab auch einen großen Onlineprozess, wo alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeladen waren, es gab sehr, sehr viele Sitzungen“*, so Esterl.²⁰⁴

Die Verschriftlichung des Leitbilds umfasste circa 30 Seiten. Schramböck führte zu dieser Verschriftlichung aus: *„das ist nur das Ergebnis, das ist nicht das, was so die wesentlichsten Schritte waren: die Kommunikation mit den Mitarbeitern und den Führungskräften. Und dass man das dann verschriftlicht, ist wichtig, damit sich auch alle in diesem Dokument wiederfinden.“*²⁰⁵

²⁰¹ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 5.

²⁰² 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 10.

²⁰³ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 24.

²⁰⁴ „Falter“-Artikel vom 4.5.2022, *„Ein Auftrag für die Exministerin“*; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 10.

²⁰⁵ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 17.

Das „Leitbild Booklet zur Leitbild Umsetzung im BMDWD“, welches am Ende des Prozesses stand, enthielt eine Reihe von empfohlenen Maßnahmen, wie etwa „Organisation von regelmäßigen ein- bis zweistündigen Vernetzungsveranstaltungen für interessierte Mitarbeiter/-innen zu vorgegebenen Themen, optional auch über die Mittagszeit (Brown-Bag-Lunch, Brötchen, Stehbuffet usw.)“ oder „Wiederaufnahme des Hoffestes als Ort der informellen Begegnung“.²⁰⁶

Auch Dipl.-Ing. Paul Rockenbauer, BSc beschrieb das Leitbild als einen Prozess, als ein „lebendiges Ding. Er lebt von der Zusammenarbeit zwischen den Sektionen, mit dem Kabinett und mit der Personalvertretung und ist deswegen, glaube ich, nicht nur auf seinen Output an Seiten zu reduzieren.“²⁰⁷

3.2. Umfragen bei Demox Research GmbH

Ähnlich den Vorwürfen im Finanzministerium in Bezug auf die Beinschab-Studien wurde untersucht, ob Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Verteidigungsministerium in Studien parteipolitische Inhalte abfragen ließen. Im Untersuchungsausschuss wurde weiters der Verdacht geäußert, die Ergebnisse der aus öffentlichen Mitteln bezahlten Studien seien mit der ÖVP geteilt worden. Untersucht wurden diesbezüglich insbesondere die Studien und Umfragen, welche bei der Demox Research GmbH in Auftrag gegeben wurden. Der Geschäftsführer dieses Instituts, Dipl.-Ing. Paul Unterhuber, war einst Direktor des Wiener Bauernbunds, Kuratoriumsmitglied bis vor Kurzem Dr. Franz Sommer. Die WKStA hielt zu Sommer fest: „Zusammenfassend ist nach derzeitigem Kenntnisstand Dr. Sommer parallel zum Beinschab-Österreich-Tool beauftragt worden und dürfte der ‚offizielle Umfragenlieferant‘ der ÖVP sein.“²⁰⁸

Einer parlamentarischen Anfragebeantwortung zufolge wurden zwischen Dezember 2017 und Juni 2022 vom Wirtschaftsministerium folgende Aufträge an die Demox Research GmbH vergeben:²⁰⁹

Auftrag	Datum Angebot und Beauftragung	Kosten in Euro (brutto)	Vergabe
Meinungsumfrage „Politikschwerpunkte des BMDW“	Angebot: 3.2.2020 Werkvertrag: 10.2.2020	18.540	Direktvergabe
Blitzumfrage „Wirtschaftslage und Konjunkturmaßnahmen in Folge von COVID-19“	Angebot: 3.4.2020 Werkvertrag: 3.4.2020	29.040	Direktvergabe
Unternehmensbefragung „Zukunft Standort Österreich nach COVID-19“	Angebot: 22.4.2020 Werkvertrag: 30.4.2020	42.960	Direktvergabe

²⁰⁶ Dok 603880 (nicht öffentlich), BMDW, Projekt-Leitbild-Umsetzung, 43; erörtert in 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 17f.

²⁰⁷ 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 15.

²⁰⁸ „Standard“-Artikel vom 22.6.2022, „SPÖ wittert neue Umfragenaffäre in ÖVP-geführten Ministerien“.

²⁰⁹ Parlamentarische Anfragebeantwortung 11212/AB XXVII GP vom 30.8.2022 zu 11535/J.

Demoskopische Analysen von Unternehmen und Bevölkerung „Digitalisierung und Wirtschaft nach COVID-19“	Angebot: 13.8.2020 Werkvertrag: 24.8.2020	60.360	Direktvergabe nach Einholung von drei Vergleichsangeboten
Demoskopische Analyse „Digitalisierung“	Angebot: 1.10.2020 Werkvertrag: 14.10.2020	25.560	Direktvergabe
Umfrage „Wirtschaftsstandort und Wirtschafts-Claim 2040“	Angebot: 17.2.2021 Genehmigung: 19.2.2021	6.960	Direktvergabe
Demoskopische Analysen von Unternehmen und Bevölkerung „Digitaler Aufbruch und Investitionen“	Angebot: 22.7.2021 Werkvertrag: 26.7.2021	45.981,60	Direktvergabe

Tabelle 5: BMDW-Aufträge Demox

3.2.1. Konzeption und Beauftragung

Da Umfragen für die politische Steuerung eine wichtige Rolle spielen, ergriff auch das Kabinett im BMDW die Initiative bei Umfragen, so Esterl. Für das Thema Umfragen war im Kabinett von Ministerin Schramböck Esterls Stellvertreter Rockenbauer zuständig. Bei der Klausurvorbereitung sei in Besprechungen eine thematische Ausrichtung besprochen worden und Rockenbauer habe dann die weitere Umsetzung übernommen. Ergebnisse von Umfragen seien bei Klausuren gemeinsam mit dem Kabinett und den Sektionschefs diskutiert worden.²¹⁰

Die damalige Bundesministerin Schramböck gab an, persönlich nicht in die Erstellung oder Beauftragung von Umfragen involviert gewesen zu sein. Die Umfragen seien im Austausch zwischen Kabinett und Ministerium entwickelt worden. Auf die Frage, ob ihr alle Umfrageergebnisse vorgelegt worden seien, erwiderte Schramböck, sie habe „*manchmal Summaries bekommen*“. Die Ergebnisse seien auch in Klausuren präsentiert worden. Schramböck betonte, dass bei den Klausuren neben Kabinettsmitgliedern zumeist auch Sektionschefs anwesend gewesen seien.²¹¹

Zur Themenauswahl für Meinungsumfragen und Studien führte Rockenbauer aus, die „*Studienauswahl selbst kann auf verschiedene Art und Weise geschehen, also man kann natürlich ein politisches Projekt seitens des Ministeriums anstreben oder neu einführen – zum Beispiel einen neuen Lehrberuf oder eine neue Initiative im Bereich Berufsbildung – und möchte dazu eine wissenschaftliche Begleitung. Da wird meistens dann zusammen vom zuständigen Fachreferenten im Kabinett mit dem Haus oder auch nur vom Haus sozusagen ein Studienumfang oder das, was man denn gerne möchte, definiert.*

²¹⁰ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 17.

²¹¹ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 19, 39.

Im Bereich der Meinungsumfragen oder demoskopischen Analysen gab es da meiner Erinnerung nach immer wieder Teamsitzungen auch im Kabinett, wo man natürlich auf gewisse Fragestellungen in der Bevölkerung und in der Zielgruppe der Unternehmen abstellt – oder abfragen lässt –, die für das weitere Ressorthandeln essenziell sind.“²¹²

Die konkreten Fragestellungen seien jedoch vom jeweiligen Institut selbst festgelegt worden.²¹³ Im Auftrag seien zwar die Schwerpunkte festgelegt worden, man habe aber nicht jede einzelne Frage besprochen. Rockenbauer konnte nicht ausschließen, dass gewisse Fragestellungen im Vorfeld diskutiert wurden. Wie genau dieser Prozess beziehungsweise die Abnahme von Fragebögen stattfand, konnte er jedoch nicht beantworten.²¹⁴

Der Werkvertrag „*Demoskopische Analyse ‚Digitalisierung‘*“ zwischen dem BMDW und Demox Research GmbH beinhaltete die „*Erstellung des Fragebogens in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber*“. Für Unterhuber sei der Auftraggeber das „*Ministerium als Gesamtheit*“ gewesen. Er habe auch nicht wahrgenommen, „*welche internen Inputs von Fachabteilungen an Kabinett und vice versa stattfinden*“. Dies habe für alle Ministerien gegolten, für die Demox tätig war.²¹⁵ Formulierungsvorschläge aus Ministerien, welche die Thematik komplett verfehlt oder gar nicht zur Umfrage gepasst hätten, habe es keine gegeben.²¹⁶

Die Beauftragung der demoskopischen Analyse „*Digitaler Aufbruch und Investitionen*“ mit Kosten in Höhe von rund EUR 46.000 sei laut Akt auf Wunsch des Kabinetts durchgeführt worden. Im E-Mail-Kontakt seien nur Rockenbauer und die Pressesprecherin zu finden, welche dezidiert den Wunsch geäußert habe, man möge noch eine Rubrik Klimaschutz und Wirtschaft einfügen. Schramböck führte nach dieser Studie befragt aus, beim Thema Digitalisierung habe es sich um einen Schwerpunkt des Ministeriums gehandelt. Das Team habe hier „*den Schwerpunkt auf den digitalen Aufbruch [...] gelegt und dazu natürlich auch sehr viele Querschnittsmaterien abgefragt, weil Digitalisierung auch ein Querschnittsthema ist*“.²¹⁷

Befragt nach der Auftragsvergabe führte Rockenbauer aus, die zuständige Fachabteilung habe die Abwicklung vorgenommen und die vergaberechtlichen Kriterien geprüft. Zunächst seien im Vorfeld gewisse Themen im Team überlegt worden, zum Beispiel mit dem Ressortsprecher. Anschließend habe man Angebote eingeholt und dann ein Institut beauftragt. „*Die Abwicklung dieser Beauftragung – Rechnung, vergaberechtliche Prüfung und so – erfolgt dann in der Fachabteilung, gegebenenfalls auch das Einholen von Vergleichsangeboten oder dergleichen. Und dann wird eine Leistung geliefert, und dann wird im Nachhinein normalerweise die Rechnung beglichen und das Ganze wird natürlich dann entsprechend dokumentiert*“.²¹⁸

²¹² 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 5.

²¹³ 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 10.

²¹⁴ 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 32f.

²¹⁵ Dok 602298 (nicht öffentlich), Werkvertrag, BMDW, 8; erörtert in 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 44f.

²¹⁶ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 14f.

²¹⁷ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 39.

²¹⁸ 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 6.

Als Kriterien, nach welchen Anbieter ausgewählt werden, nannte Rockenbauer die fachliche Eignung sowie den Preis, auch „*ein gewisser Preisspiegel*“ spiele „*eine Rolle*“. In den Fachabteilungen gebe es Preisspiegel und Dokumentationen, auf deren Grundlage ein „*Plausibilitätscheck*“ durchgeführt werde. Auch würden die vergaberechtlichen Grenzen beachtet werden. Bei Auftragssummen ab EUR 50.000 seien auch Vergleichsangebote eingeholt worden.²¹⁹

Zu einem Bieterverfahren bei der Beauftragung der Demox Research GmbH durch das Wirtschaftsministerium sei es nur in einem Fall gekommen, nämlich im August 2020. Neben der Demox Research GmbH sei auch ein Marktforschungsunternehmen zur Angebotslegung eingeladen worden, dessen Inhaberin Mitglied des wissenschaftlichen Beirats von Demox ist. Absprachen mit diesem Unternehmen schloss Unterhuber explizit aus.²²⁰

Angebote für untersuchte Studien der Demox Research GmbH waren direkt an den Generalsekretär und den stellvertretenden Kabinettschef gerichtet. Zumindest in einem Angebot aus dem Februar 2020 wurde dabei Bezug auf ein Vorgespräch genommen. Neben „*Politikschwerpunkte BMDW*“ und „*Wirtschaftsstandort Österreich*“ zählten auch „*Bekanntheit der Ministerin*“, „*Beliebtheit der Ministerin*“ sowie „*Aussagen und Einstellungen zur Ministerin*“ zu den relevanten Themen der Studie.²²¹ Esterl konnte sich nicht an ein diesbezügliches Vorgespräch erinnern.²²² Rockenbauer konnte ein Vorgespräch nicht ausschließen. Es habe eine Klausur „*und eine Umfrage, eine demoskopische Analyse am Beginn der Geschäftsperiode der neuen Bundesregierung*“ gegeben. „*Da werden natürlich gewisse inhaltliche Schwerpunkte festgelegt, aber natürlich ist die Frau Bundesministerin die Ressortspitze und natürlich in einer Funktion der Republik und deswegen gibt es da auch gewisse Fragestellungen, die auf die Frau Bundesministerin abzielen*“, so Rockenbauer.²²³

Für diese Studie sei kein Vergleichsangebot eingeholt worden, da die Auftragssumme unter EUR 50.000 lag und es eine gewisse Dringlichkeit gegeben habe, da die Studie als Vorbereitung auf eine Kabinettsklausur diene.²²⁴ Auch im Akt ist dazu vermerkt, von „*der Einholung von Vergleichsangeboten wurde aufgrund der Dringlichkeit der Beauftragung (Fertigstellung bis 17.2.2020 erforderlich) und der einschlägigen Kompetenz der Auftragnehmerin im Bereich des Auftragsgegenstandes abgesehen*“.²²⁵

Bei der Auswahl des Instituts sei durch Diskussionen innerhalb des Teams die Wahl auf die Demox Research GmbH gefallen. Es sei im Hinblick auf die Klausur im Februar 2020 besprochen worden, welches Unternehmen geeignet wäre, wer die Leistung so kurzfristig erbringen könne. Dabei sei man auf Demox gekommen. Von wem das Institut vorgeschlagen wurde, konnte Rockenbauer nicht mehr

²¹⁹ 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 7, 28.

²²⁰ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 15ff.

²²¹ Dok 601584 (nicht öffentlich), BMDW, Meinungsumfrage zu Politik-Schwerpunkten, 4; erörtert in 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 27; 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 42.

²²² 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 42.

²²³ 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 27.

²²⁴ 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 28.

²²⁵ Dok 601584 (nicht öffentlich), BMDW, Meinungsumfrage zu Politik-Schwerpunkten, 8; erörtert in 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 29.

beantworten, es habe aber bereits von verschiedenen Ressorts Erfahrungswerte mit dem Institut beziehungsweise mit dessen Geschäftsführer gegeben.²²⁶

Das BMDW zahlte dem Meinungsforschungsinstitut Demox Research GmbH in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt etwa EUR 229.000.²²⁷ Neben der Demox Research GmbH arbeitete das BMDW auch mit dem Gallup-Institut und OGM zusammen. Es habe laut Rockenbauer immer wieder, aber „*zumindest einmal Vergleichsangebotseinholungen*“ gegeben, hierfür sei aber die Fachabteilung zuständig gewesen.²²⁸

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung führt der nunmehrige Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hinsichtlich der Beauftragung der Demox Research GmbH aus, dass bei diesen Aufträgen und deren Abwicklung insbesondere die Ressortsprecher:innen und weitere Mitarbeiter:innen des Kabinetts der damaligen Bundesministerin in Kontakt mit der Demox Research GmbH standen, auch hinsichtlich der Abstimmung von Fragebögen. Hinsichtlich der Vertragsgestaltung und der aktenmäßigen Abwicklung waren die gemäß Geschäfts- und Personaleinteilung zuständigen Organisationseinheiten des BMDW zuständig.²²⁹

3.2.2. Inhalte

Bei den Befragungen der Mitarbeiter des BMDW sowie der ehemaligen Ministerin wurden auch einige Umfragen vorgelegt, welche vom BMDW beim Umfrageinstitut Demox Research GmbH beauftragt wurden. Diese enthielten unter anderem Fragen betreffend Fortschritt in Politikbereichen, mit denen die Meinung von Befragten in Bereichen wie „*Steuer- und Budgetpolitik*“, „*Innere Sicherheit*“ oder „*Gerechteres Sozialsystem*“ erhoben wurden. Moniert wurde in diesem Zusammenhang vor dem Untersuchungsausschuss, dass das BMDW für diese Politikbereiche nicht zuständig war.²³⁰

Esterl wies mehrmals darauf hin, nicht in die Frageerstellung involviert gewesen zu sein. Er fügte aber hinzu, „*dass die Auslegung, für was der Wirtschaftsstandort zuständig ist, [...] eine sehr breite ist. Natürlich sind innere Sicherheit und soziale Themen wichtig für den österreichischen Wirtschaftsstandort; vielleicht ist das ein Versuch bei diesen Umfragen.*“²³¹

Das BMDW ließ auch die Zufriedenheit mit der Arbeit der Opposition aus SPÖ, FPÖ und NEOS in der aktuellen Krise abfragen. Hier kritisierte der Fraktionsführer der SPÖ insbesondere, dass diese Umfrage im September 2020, unmittelbar vor der Wien-Wahl durchgeführt wurde.²³² Schramböck gab an, die

²²⁶ 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 31f.

²²⁷ Dok 158263 (nicht öffentlich), RH, Aufstellung Zahlungen laut Anforderungsliste, 121; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 50f.

²²⁸ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 18; 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 26.

²²⁹ Parlamentarische Anfragebeantwortung 11212/AB XXVII GP vom 30.8.2022 zu 11535/J.

²³⁰ Dok 641050 (eingeschränkt), Meinungsumfrage zu Politikschwerpunkten des BMDW, Abg. Krainer, 54, 77, 88; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 21.

²³¹ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 21.

²³² Dok 641052 (eingeschränkt), BMDW Umfrage Gute Arbeit Opposition, Abg. Krainer; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 22.

Opposition sei wichtig gewesen, da von dieser Seite immer auch Feedback gekommen sei, Kritik sowie Inputs.²³³

Eine weitere kritisierte Frage betraf das Thema „1. Mai-Kampfrhetorik“. Es wurde abgefragt: „*Wenn Gewerkschaft und Arbeiterkammer am 1. Mai kämpferische Parolen gegen Unternehmen erheben und einen neuen Verteilungskampf fordern: was denken Sie sich dabei?*“ Schramböck hatte zu dieser konkreten Frage keine Wahrnehmungen, interpretierte die Fragestellung jedoch dahin gehend, dass das Team, welches die Fragestellung erarbeitete, herausfinden wollte, ob „*von den Bürgerinnen und Bürgern eher ein konfrontatives Verhalten gut gesehen*“ werde „*oder eben ein konsensuales*“.²³⁴

Im August und im Oktober 2020 wurde abgefragt, wem man gewisse Maßnahmen in der Coronakrise zuschreibt. Dabei waren durch die befragten Personen Maßnahmen wie etwa Kurzarbeit, Härtefallfonds oder Coronakrisenfonds mit den Ministerien BMDW, BMF, BMAFJ und deren Minister:innen, aber auch der Wirtschaftskammer beziehungsweise deren Präsidenten zu verbinden. Über Vorhalt, dass die Fragestellungen nur auf ÖVP-Politiker:innen zielten, führte Schramböck aus, die Themen seien in die Zuständigkeit der jeweils dafür verantwortlichen Ministerien gefallen. Die Wirtschaftskammer sei als Interessenvertretung abgefragt worden, da sie in den Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsministeriums falle. Die Arbeiterkammer falle hingegen in den Verantwortungsbereich der Arbeitsministerin. Von der Fraktion der SPÖ wurde in diesem Zusammenhang etwa kritisiert, dass die abgefragte Kurzarbeit von Arbeiter- und Wirtschaftskammer verhandelt wurde, hier aber lediglich die Wirtschaftskammer angeführt wurde.²³⁵

Zwischen Dezember 2017 und April 2021 wurde 19 Mal die Beliebtheit der Ministerin abgefragt. Hierzu wurde bei der Befragung Schramböcks im Untersuchungsausschuss eine Grafik aus den Akten des BMDW vorgelegt, auf der eine Zusammenfassung der mehrmaligen Beliebtheitsabfragen ersichtlich war. Schramböck führte hierzu aus, nicht in die Erstellung der Fragen eingebunden gewesen zu sein. Sie könne sich jedoch vorstellen, dass die Fragen gewählt wurden, da „*Maßnahmen schon ganz stark mit der zuständigen Ministerin und dem zuständigen Minister verbunden sind*“. Schramböck gab an, nicht mehr sagen zu können, ob ihr die konkrete Grafik vorgelegt worden war. Zwar seien Umfragen bei Klausuren teilweise präsentiert worden, sie könne sich aber nicht mehr erinnern, welche Fragen bei welcher Klausur besprochen wurden.²³⁶

In einer Umfrage wurde auch das Meinungsbild von Ministerin Schramböck nach Parteipräferenz abgefragt. Im Ergebnis wurde aufgegliedert, ob „*ÖVP-WÄHLER*“, „*SPÖ-WÄHLER*“, „*FPÖ-WÄHLER*“, „*GRÜNE-WÄHLER*“, „*NEOS-WÄHLER*“ eine gute Meinung oder keine gute Meinung von der Ministerin hatten. In diesem Zusammenhang wurde kritisiert, dass diese Fragestellung nur möglich sei, wenn zuvor

²³³ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 23.

²³⁴ Dok 641051 (eingeschränkt), BMDW Umfrage 1. Mai-Kampfrhetorik, Abg. Krainer; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 23; 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 20.

²³⁵ Dok 641047 (eingeschränkt), BMDW Zuschreibung Maßnahmen, Abg. Krainer; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 31; 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 21f.

²³⁶ Dok 709716 (eingeschränkt), Umfrage Demox BMDW, Abg. Herr, 7; erörtert in 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 24f.

die Parteipräferenz abgefragt, also die „Sonntagsfrage“ gestellt werde beziehungsweise Wahlpräferenzen abgefragt werden würden.²³⁷ Schramböck führte aus, selbst nicht in die Umfrageerarbeitung eingebunden gewesen zu sein, aber *„[d]enjenigen, die diese Umfrage ausgearbeitet haben [...] scheint wichtig gewesen zu sein, die gesamten Menschen in Österreich, die sich am demokratischen Prozess beteiligten, abzufragen, und die haben halt diese Form der Abfrage gewählt“*.²³⁸

Im September 2020 ließ das BMDW im Zuge einer Studie durch Demox Research unter anderem abfragen, ob die bisherigen Covid-19-Schutzmaßnahmen der österreichischen Regierung rückblickend *„richtig und angemessen“* oder *„fragwürdig und übertrieben“* waren oder ob härtere Maßnahmen hätten ergriffen werden sollen.²³⁹ Die wortidentische Frage fand sich auch in einer vom BMLRT beauftragten Studie aus derselben Zeit.²⁴⁰ Zu den Beauftragungen anderer Ressorts konnte Rockenbauer keine Angaben machen, führte aber aus, die Fragestellung sei wohl für mehrere Ressorts relevant gewesen.²⁴¹

Rockenbauers Ansicht nach habe es auch mehrere Querschnittsmaterien gegeben, welche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort gehabt hätten. So hätten etwa Sicherheits- und Gesundheitsthemen ebenso wie außenpolitische Themen Auswirkungen auf standortpolitische Entscheidungen und Fragestellungen.²⁴²

In der vom BMDW bei Demox Research beauftragten *„Bevölkerungsstudie zur Covid-Krise“* fand sich etwa folgende Frage: *„Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zu? [...] Die Bundesregierung von ÖVP und Grünen leistet gute Arbeit bei der Bekämpfung von Corona in Österreich“*. Solche Themen seien für das BMDW durchaus relevant, so Rockenbauer, da Coronamaßnahmen standortpolitisch Einfluss hätten. Weshalb die Frage ausdrücklich auf zwei Parteien bezogen war und nicht bloß auf die Bundesregierung, erklärte Rockenbauer damit, dass die Regierung bekanntermaßen aus zwei Parteien gebildet werde und dass dies *„zur Verdeutlichung der Fragestellung und der Beantwortung in der Bevölkerung durchaus eine Erleichterung in der Fragestellung sein kann, wenn das noch einmal so bekräftigt wird“*.²⁴³

Betreffend die monierten ressortfremden Fragestellungen hielt der Geschäftsführer der Demox Research GmbH fest: *„Eine Studie umfasst nicht nur die Summe ihrer einzelnen Fragestellungen oder Formulierungen, sondern ist in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Einzelne Fragestellungen, wie jüngst in Medien immer wieder dargestellt und aus dem Zusammenhang gerissen, bilden einen Kontext für die Analyse. Sie bilden die Basis für Vergleiche und Relationen. Hintergrundvariablen werden zur*

¹⁸⁴ Dok 709716 (eingeschränkt), Umfrage Demox BMDW, Abg. Herr, 5; erörtert in 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck 26f, 57f.

²³⁸ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck 27.

²³⁹ Dok 641060 (eingeschränkt), BMDW Bevölkerungsmonitor, Abg. Krainer, 126; erörtert in 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 36f.

²⁴⁰ Dok 641061 (eingeschränkt), BMLRT Monitor September 2020, Abg. Krainer, 68; erörtert in 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 36f.

²⁴¹ 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 36.

²⁴² 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 6.

²⁴³ Dok 641039 (eingeschränkt), BMDW Umfrage Gute Arbeit durch Bundesregierung, Abg. Matznetter; erörtert in 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 9f.

Qualitätssicherung erhoben. Das kann die Nutzung bestimmter Medien im Alltag zur täglichen Information, die grundlegenden Einstellungen gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen – ich nehme da als Beispiel Optimisten, Pessimisten in der Gesellschaft – oder auch statistische Fragen beinhalten. Das ist ein wesentliches Kontroll- und Analyseinstrument.“²⁴⁴

Auch äußerte sich Unterhuber zu dem Vorwurf, es seien mit Steuergeldern bezahlte Umfragen der Ministerien für die ÖVP durchgeführt worden: „Jeder einzelne Auftrag, welchen wir als Demox Research bekommen haben, umfasste zahlreiche Leistungen unsererseits und wurde von uns zu branchenüblichen Honoraren verrechnet. [...] Jeder Auftraggeber hat für das von ihm bezahlte Honorar entsprechende Leistungen erhalten. Leistung und Gegenleistung waren und sind stets angemessen zueinander. Ich schließe mit aller Vehemenz aus, dass die öffentliche Hand über Demox Research oder mich Studien für die ÖVP oder sonst jemanden finanziert hat.“²⁴⁵

„Die Sonntagsfrage, wie Sie sie bezeichnen, ist eine der Hintergrundvariablen, die bei uns standardmäßig im Omnibus vorkommt. Wenn es sich um einen Omnibus handelt, wird die Sonntagsfrage sehr gerne als Mittel der Qualitätssicherung verwendet. Und warum? – Weil nur dadurch auch ersichtlich ist, ob die Stichprobe, die sich hier in unserer Umfrage aus Zufallsziehung ergibt, richtig liegt oder nicht. Und da geht es nicht um die Fragestellung alleine: Wen würden Sie wählen, wenn kommenden Sonntag Wahlen wären?, sondern da ist noch viel wesentlicher die Fragestellung: Wen haben Sie bei der letzten Wahl gewählt? – Und aus dieser Relation heraus ergibt sich eine Möglichkeit der Qualitätssicherung, und das ist etwas, ein wesentlicher Bestandteil, der wiederum uns als Institut im Hinblick auf die Qualitätssicherung ein wesentlicher Punkt ist“, so Unterhuber.²⁴⁶ Zum Begriff Omnibus siehe auch Punkt 5.1.

In einer von der Demox Research GmbH im Jahr 2020 durchgeführten Umfrage mit dem Titel „BMDW_BEV_0420_GF“ wurde die Sonntagsfrage gestellt. Unterhuber führte diesbezüglich aus, er könne in diesem Fall nicht verifizieren, zu welcher Umfrage die Frage gehörte, und daher auch nicht angeben, ob sie vom Ministerium beauftragt beziehungsweise bezahlt wurde.²⁴⁷

3.2.3. Weitergabe von Ergebnissen?

Bei der Befragung Schramböcks wurde eine Grafik aus der Analyse „Digitaler Aufbruch“ vorgelegt, auf welcher die „Besorgnis zu Corona im Zeitvergleich“ dargestellt wurde. Dabei wurden 12 Umfrageergebnisse zwischen März 2020 und August 2021 vergleichend dargestellt. Die fragstellende Abgeordnete monierte in diesem Zusammenhang, dass nur sieben Studien beziehungsweise Umfragen durch das BMDW bei Demox beauftragt worden seien, hier jedoch 12 Ergebnisse angeführt seien. Zudem sei die exakt gleichlautende Frage mit identer Stichprobengröße auch in Umfragen des

²⁴⁴ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 4.

²⁴⁵ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 4f.

²⁴⁶ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 21.

²⁴⁷ Dok 659140 (nicht öffentlich), BMDW_BEV_0420_GF, Abg. Herr; erörtert in 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 26, 30.

Verteidigungsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums enthalten gewesen. Schramböck gab an, diesbezüglich keine Wahrnehmungen zu haben. Umfragen anderer Ministerien seien ihr nicht bekannt.²⁴⁸

Unterhuber führte aus, es seien „Vergleichswerte, um einen zeitlichen Verlauf, um eine sogenannte Querschnittsanalyse im Zeitverlauf darzulegen, auch eingeflossen“. Dazu seien – mit Genehmigung der jeweiligen Auftraggeber – auch Ergebnisse anderer Studien, unter anderem auch Eigenstudien, eingeflossen. Bei den anderen Auftraggebern könne es sich auch um Bundesministerien handeln, konkret konnten sie aber nicht mehr festgestellt werden.²⁴⁹

Die Zustimmung zur „Verwendung einzelner Umfrageergebnisse, um eine Zeitreihe darzustellen, wurde natürlich [...] nachträglich, nach einer Studie, nach der entsprechenden Auswertung und Übermittlung der Daten eingeholt.“²⁵⁰ Bei der Anfrage sei auch kommuniziert worden, dass die Daten für die Darstellung in einer Zeitreihe benötigt würden. Ob der ursprüngliche Auftraggeber darüber informiert wurde, wem diese Daten später zur Verfügung stehen, konnte Unterhuber nicht genau sagen.²⁵¹

Die wortidentische Fragestellung, „Wie sehr sind Sie persönlich über die Ausbreitung des Coronavirus besorgt?“, fand sich auch in der Umfrage des BMLV aus dem Jahr 2020. Unterhuber konnte nicht bestätigen, dass exakt diese Ergebnisse als Vergleichswerte in der Aufstellung an das BMDW herangezogen wurden, da „diese Fragestellung in sehr, sehr vielen Umfragen“ vorgekommen sei.²⁵² In einer vom BMLRT beauftragten Umfrage aus dem September 2020 wurde die Besorgnis über die Ausbreitung des Coronavirus abgefragt. Auch hier gab Unterhuber an, es sei nicht klar ersichtlich, ob diese Ergebnisse zur Erstellung der Zeitreihe verwendet wurden.²⁵³

Unterhuber konnte keine exakten Angaben machen, wie oft Demox nach der Durchführung einer Umfrage bei Ministerien die Zustimmung zur Weiterverwendung der Ergebnisse einholte, dies sei jedoch mindestens einmal geschehen.²⁵⁴

In parlamentarischen Anfragen an sämtliche Ministerien, welche die Demox Research GmbH beauftragten, wurde folgende Frage gestellt: „Wurde von Seiten von Demox angefragt, ob Ergebnisse von Umfragen, die von Ihrem Ministerium beauftragt wurden, vom Forschungsunternehmen weiter verwendet werden dürfen?“ Das Wirtschaftsministerium und das Landesverteidigungsministerium beantworteten diese Frage mit „Nein“.²⁵⁵ Der Landwirtschaftsminister führte aus: „Nach den

²⁴⁸ Dok 709712 (eingeschränkt), Besorgnis zu Corona im Zeitvergleich, Abg. Herr; erörtert in 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 29ff.

²⁴⁹ Dok 659133 (eingeschränkt), Besorgnis zu Corona im Zeitvergleich, Abg. Herr; erörtert in 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 51f.

²⁵⁰ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 53.

²⁵¹ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 57f.

²⁵² Dok 659141 (eingeschränkt), Schriftliche Anfrage betreffend Umfrage zur Performance des Bundesheeres, Abg. Herr, 16; erörtert in 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 52.

²⁵³ Dok 659143 (eingeschränkt), Umfragemonitor des BMLRT Rechnungslegung, Abg. Herr, 451; erörtert in 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 52f.

²⁵⁴ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 54.

²⁵⁵ 11212/AB vom 30.08.2022 zu 11535/J XXVII GP; 11206/AB vom 30.08.2022 zu 11544/J XXVII GP.

vorliegenden Informationen ist nicht bekannt, dass es im Sinne der gestellten Fragen externe Abstimmungen betreffend die Beauftragung, Anfragen zur Weiterverwendung der Ergebnisse oder eine Teilung mit Dritten gab.²⁵⁶ Das Außenministerium verwies auf eine vorherige Anfragebeantwortung, nach welcher auch die vom BMEIA bei Demox beauftragte Umfrage nicht vom Auftragnehmer mit anderen Umfragen verknüpft wurde.²⁵⁷

Schramböck gab an, sich nicht daran erinnern zu können, dass jemals Ergebnisse von Studien, welche durch das Ministerium beauftragt wurden, bei ÖVP-Regierungsklausuren vorgestellt wurden. Auch seien Umfragen weder mit Fleischmann noch mit Steiner besprochen worden. Bei der einen oder anderen Klausur des BMDW sei Sommer anwesend gewesen.²⁵⁸

Das Büro des damaligen Generalsekretärs Esterl sendete am 23.6.2020 eine E-Mail an Karmasin und alle Sektionsleiter:innen, in der laut Anhang drei Demox-Unterlagen übermittelt wurden. Schramböck gab an, sie sei nicht Empfängerin der E-Mail gewesen und habe diesbezüglich keine Wahrnehmungen.²⁵⁹

Esterl führte aus, keine Wahrnehmungen dazu zu haben, dass Ergebnisse mit anderen Ministerien ausgetauscht, von anderen Ministerien gekommen oder mit politischen Parteien, insbesondere der ÖVP oder deren Funktionär:innen, geteilt worden wären. Die oben angeführte E-Mail an Karmasin wurde Esterl bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss nicht vorgehalten.²⁶⁰ Rockenbauer gab ebenso an, die Studien seien ausschließlich für interne Zwecke beauftragt und die Ergebnisse nicht mit ressortfremden Personen geteilt worden. Zudem habe er keine Erinnerungen daran, dass es externe Mitwirkende bei der Erstellung oder Beauftragung von Studien gegeben habe. Auch Dr. Franz Sommer sei nicht an der Beauftragung beteiligt gewesen. Er sei aber einmal Gast bei einer Kabinettsklausur gewesen und habe Inputs hinsichtlich einer demoskopischen Analyse eingebracht.²⁶¹

3.3. Inserate

Esterl wurde unter anderem zur Inseratenvergabe des BMDW befragt. Laut Geschäfts- und Personaleinteilung war im BMDW die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit für Inseratenvergabe zuständig. Die Inseratenvergabe sei Esterl zufolge ausschließlich über diese erfolgt. Budgetiert worden sei sowohl über die Öffentlichkeitsabteilung als auch über die Fachsektionen, die Abwicklung sei aber „*immer über die Öffentlichkeitsabteilung gelaufen*“. Esterl sei bei der Inseratenvergabe nie involviert gewesen, habe aber als ehemaliger Generalsekretär Beobachtungen gemacht, etwa zum Budgetierungsprozess über die generellen Ausgaben.²⁶²

²⁵⁶ 11274/AB vom 30.08.2022 zu 11543/J XXVII GP zu 11543/J.

²⁵⁷ 11240/AB vom 30.08.2022 zu 11539/J XXVII GP; 3093/AB XXVII GP vom 13.10.2020 zu 3075/J XXVII GP.

²⁵⁸ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 31ff.

²⁵⁹ Dok 651361 (nicht öffentlich), Postfächer Umfragen, BMDW; erörtert in 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 44.

²⁶⁰ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 18.

²⁶¹ 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 11f.

²⁶² 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 26.

Im Mai 2020 wurde ein Angebot, in einer Sonderausgabe des „Oberösterreichischen Volksblatts“ zum Thema *„Digitales Team Österreich“* zu inserieren, vom stellvertretenden Anzeigenleiter der Zeitung an Esterl persönlich übermittelt. Dieser habe es nach eigenen Angaben an den zuständigen Mitarbeiter des Ressorts weitergeleitet, *„aber nichts dazugesagt“*. Eine Mitarbeiterin der Öffentlichkeitsabteilung leitete das Angebot am selben Tag mit der Bitte um eine Mittelbindung weiter, mit dem Satz: *„Das ist Wunsch von oberster Ebene.“* Mit der E-Mail konfrontiert betonte Esterl, es gehe aus dem E-Mail-Verlauf keine Einbindung seinerseits hervor und er habe sich *„nie eingemischt“*.²⁶³

Befragt nach der Entwicklung des Inseratenbudgets gab Schramböck an, keine Wahrnehmungen zu haben, da sie in das Thema Inserate nicht involviert gewesen sei. Als Ministerin habe sie sich *„primär um die Strategie für den Wirtschaftsstandort und auch das Thema [...] Digitalisierung gekümmert“*. Bezüglich der Ausgaben für Inserate monierte die Fraktion der NEOS, dass das Wirtschaftsressort unter Ministerin Schramböck höhere Ausgaben für Inserate gehabt habe, obwohl es kleiner als das frühere Wirtschaftsministerium war. Der Anstieg im Jahr 2020 sei, so Schramböck, *„auf die Themen der Covid-Situation und der notwendigen Kommunikation der vielen Maßnahmen [...] zurückzuführen“*. 2019 sei das *„neue Thema der Digitalisierung [...] hier sehr wahrscheinlich auch ein Treiber oder eine Ursache gewesen“*.²⁶⁴

Esterl wurde vorgehalten, dass im dritten Quartal 2020 EUR 65.000 und im dritten Quartal 2021 gut EUR 70.000 für Inserate in einer Tageszeitung ausgegeben worden seien. Vergleichsweise dazu sei im ersten Quartal 2022 gar nicht inseriert worden. Esterl führte hierzu aus, dass Inserate jeweils an konkrete Projekte geknüpft worden seien, *„dass man das Informationsbedürfnis der Bürger praktisch mit Inseraten bedient“*.²⁶⁵

3.3.1. Verstoß gegen das „Kopfverbot“

Gemäß § 3a Abs. 4 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz ist es Einrichtungen gemäß Art. 126b Abs. 1 und 2, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1 und 3 sowie Art. 127a Abs. 1 und 3 B-VG *„untersagt, in audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder entgeltlichen Veröffentlichungen auf oberste Organe im Sinne von Art. 19 B-VG hinzuweisen“*.

Das BMDW schaltete im Februar 2021 eine Anzeige mit dem Bild von Ministerin Schramböck.²⁶⁶ In einer E-Mail betreffend eine Facebook-Schaltung schrieb ein Mitarbeiter des BMDW an eine Kollegin:

„Kommt nicht von mir, das muss das Kabinett gemacht haben, bezahlt ist es aber nicht, zumindest weiß ich nichts davon!“

²⁶³ Dok 601322 (nicht öffentlich), BMDW, PR-Einschaltungen „OÖ Volksblatt“, 10f; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 27.

²⁶⁴ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 7f.

²⁶⁵ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 26f.

²⁶⁶ Dok 713816 (nicht öffentlich), Facebook Schaltung BMDW, Abg. Tomaselli; erörtert in 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 60.

Die Mitarbeiterin antwortete:

*„Oh, das wurde von uns gesponsert, sehe ich gerade, das ist ja der helle Wahnsinn!!
Lg“*

Woraufhin geantwortet wurde:

*„Das ist ihnen passiert [Zwinkersmiley, Zwinkersmiley]“.*²⁶⁷

Schramböck gab diesbezüglich an, keine Wahrnehmungen zu haben, da sie nicht direkt in Werbeschaltungen involviert gewesen sei. Sie sei jedoch *„immer davon ausgegangen [...], dass alle Regelungen eingehalten und umgesetzt werden, dass rechtskonform abgewickelt wird.“*²⁶⁸

3.3.2. Inserate Kaufhaus Österreich

Im Zusammenhang mit Inseratenschaltungen zum Kaufhaus Österreich wurde im Untersuchungsausschuss versucht zu ermitteln, ob diese im Gegenzug zu redaktioneller Berichterstattung erfolgten.

Der damalige Sprecher des BMDW schrieb am 20.10.2020 an einen Kollegen, er habe bezüglich *„Connection ‚Krone‘/redaktionell-Verkauf betr. KHÖ [Kaufhaus Österreich, Anm.]“* gesprochen. Seitens der „Krone“ habe man, *„ebenso wie Dichand himself, großes Interesse gezeigt, die Geschichte wenn möglich und passende als Titel am ersten Adventsonntag-WOE zu spielen – dh wir müssen aber natürlich vorher voll reday sein und wir dann auch gleich mit den Schaltungen nachgehen“*. Der Empfänger der Nachricht antwortete: *„würde sagen wir reden mit der Krone wenn wir das Paket mit der WKO geschnürt haben“*.²⁶⁹

Zwar nicht am ersten Adventwochenende, aber am 1.12.2020 veröffentlichte die „Krone“ einen Bericht über das Kaufhaus Österreich mit dem Titel *„Kaufhaus Österreich‘ online für heimische Konsumenten“*.²⁷⁰ Am 10. und am 17.12.2020 inserierte das BMDW in der „Krone“. Zunächst hätten Inserate zum Kaufhaus Österreich erscheinen sollen, letztendlich wurde jedoch zum Thema Digitalisierung inseriert.²⁷¹

²⁶⁷ Dok 651244 (nicht öffentlich), Schaltungen Kopfverbot, BMDW, erörtert in 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 44.

²⁶⁸ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 44.

²⁶⁹ Dok 651180 (nicht öffentlich), Postfächer „Kronen Zeitung“, KHÖ, BMDW, erörtert in 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 8.

²⁷⁰ Dok 709763 (nicht öffentlich), „Kronen Zeitung“ 1.12.2020, Abg. Krisper; erörtert in 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 9.

²⁷¹ Dok 709762, Inseratenschaltung „Kronen Zeitung“, Abg. Krisper; erörtert in 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 9.

3.4. Beauftragung (ÖVP-naher) Agenturen

3.4.1. Campaigning Bureau

In einem Elektronischen Akt hielt die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit fest: *„Im Zuge der Vorbereitung einer ‚Dachkampagne‘ #einfachdigital wurde im Herbst 2020 die Agentur Campaigning Bureau durch das Büro FBM Schramböck [...] mit der Erstellung eines Strategiekonzeptes beauftragt. Diese Beauftragung erfolgte ohne Einbindung der Abteilung ÖA [Öffentlichkeitsarbeit, Anm.]“*.²⁷² Rockenbauer konnte keine Angaben dazu machen, ob Mitarbeiter des Kabinetts grundsätzlich befugt sind, geldwirksame Aufträge an Externe zu vergeben.²⁷³

Schramböck gab an, in die Details von Beauftragungen nicht involviert gewesen zu sein und folglich auch keine Wahrnehmungen zu dem konkreten Vorgang zu haben. Aus dem Akt gehe ihrer Ansicht nach aber hervor, *„dass hier eine Kommunikation – was auch gut ist – zwischen Kabinett und auch den jeweiligen Beamten der Abteilung stattfindet und dass hier auch aufmerksam gemacht und geschaut wird, dass die Regelungen eingehalten werden“*.²⁷⁴

Die Agentur präsentierte mehrere Konzepte für die Kampagne, welche jedoch nicht den Vorstellungen des Ministerbüros entsprachen. Nach Rechnungslegung schrieb eine Mitarbeiterin der Öffentlichkeitsabteilung an das Campaigning Bureau: *„Die von Ihnen in Rechnung gestellten Leistungen umfassen nicht jene, die Sie unten im Mail beschrieben haben. Es werden Ihrerseits keine Strategiekonzepte in Rechnung gestellt, sondern ein Mehraufwand im Ad Management. Diese Rechnung kann von uns deshalb nicht als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt werden.“* Da ein Missverständnis vorgelegen habe, ersuchte das BMDW zur Sanierung der Angelegenheit um ein neues Angebot über die tatsächlich erbrachten Leistungen. Seitens des Campaigning Bureau erfolgte daraufhin die Rückfrage: *„Welchen Leistungszeitraum dürfen wir angeben?“*, woraufhin die Antwort aus dem BMDW lautete: *„Bitte jenen Leistungszeitraum angeben in dem die Leistung erfolgt ist“*. Letztendlich wurde ein neues Angebot gelegt und das BMDW beglich die Rechnung über EUR 12.000. Esterl gab vor dem Untersuchungsausschuss an, ihm sei dieser Vorgang nicht bekannt.²⁷⁵

Die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit hielt in dem Akt zudem fest, sie *„behält sich weiters vor, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büro FBM in der Folge auf die Vorgabe des Leitfadens ‚Budget und Budgetvollzug‘ hinzuweisen und insbesondere die Bestimmungen zur Vergabe erneut deutlich zur Kenntnis zu bringen“*.²⁷⁶

²⁷² Dok 602639 (nicht öffentlich), BMDW, Öffentlichkeitsarbeit Campaigning Bureau, 3; erörtert in 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 24f.

²⁷³ 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 24f.

²⁷⁴ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 5.

²⁷⁵ Dok 602639 (nicht öffentlich), BMDW, Öffentlichkeitsarbeit Campaigning Bureau, 47f; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 32.

²⁷⁶ Dok 602639 (nicht öffentlich), BMDW, Öffentlichkeitsarbeit Campaigning Bureau, 3; erörtert in 549/KOMM XXVII GP, AP Rockenbauer, 24ff.

Im Oktober 2020 übermittelte das Camapigning Bureau ein weiteres Angebot direkt an einen Kabinettsmitarbeiter des BMDW. Der Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit hielt in einem E-Mail diesbezüglich fest, dass das Campaigning Bureau bereits *„in einer Gesamthöhe von ca. 58.000€ brutto beauftragt“* wurde. *„Das aktuelle Angebot beläuft sich auf 93.600€ brutto.“* Zusammen wäre die Schwelle für die Direktvergabe daher überschritten.²⁷⁷

In internem E-Mailverkehr schrieben Sprecher von Ministerin Schramböck im Oktober 2020: *„können erst offizielle Angebote einholen wenn der Arbeitsaufwand klar ist – also nach dem Freitagstermin mit der WKO [...] Und in Folge brauchen wir ein klares gemeinsames Verständnis einer vergaberechtlich konformen Vorgehensweise.“* Und dann: *„Nachdem die Sektion 1 die Agentur bezahlt, sollte man diese auch noch informieren [Zwinkersmiley ...].“*²⁷⁸ Befragt, ob es üblich gewesen sei, dass eine Sektion, welche die Kosten trägt, erst im Nachhinein informiert wurde, gab Schramböck an, es habe grundsätzlich zuerst ein Angebot gegeben und dann eine Annahme. Zudem verwies die ehemalige Ministerin auf das Vergabegesetz sowie die Richtlinien des Ministeriums. Sie sei davon ausgegangen, dass diese eingehalten würden, und habe auch keine Hinweise darauf gehabt, dass dem nicht so wäre.²⁷⁹

3.4.2. Media Contacta

Bei der Befragung Esterls vor dem Untersuchungsausschuss wurde eine Beauftragung der Media Contacta zur Durchführung einer Pressekonferenz thematisiert, auf welcher die App Digitales Amt präsentiert wurde. Die Kosten dafür beliefen sich auf EUR 21.635. Die Frage, weshalb ein externes Unternehmen damit beauftragt wurde und nicht die Öffentlichkeitsabteilung die Pressekonferenz ausrichtete, konnte Esterl nicht beantworten.²⁸⁰ In einem ähnlichen Zusammenhang führte Daniel Kosak aus, dass das Haus, welches insgesamt drei Ministerien (das Landwirtschafts-, das damalige Wirtschafts- und das damalige Gesundheits- und Sozialministerium) beherbergte, über ein Pressezentrum verfüge. Dieses sei daher nicht immer zur Verfügung gestanden, gerade bei kurzfristigen Pressekonferenzen.²⁸¹

3.4.3. McKinsey

Diskutiert wurde auch die Beauftragung von McKinsey mit der Durchführung der Studie *„Digitalisierung im Rahmen der Energiewende am Wirtschaftsstandort Österreich“* mit einem Auftragsvolumen von EUR 128.000 im Jahr 2021. Output der Studie waren netto etwa 32 Seiten mit *„sehr hohem Bildanteil“*. Esterl erläuterte zu diesem Vorhalt der befragenden Abgeordneten, das BMDW habe ein großes Projekt, eine Standortstrategie, gestartet. Im Zuge dieser Standortstrategie habe man auch externe

²⁷⁷ Dok 651404 (nicht öffentlich), Angebot Kostenvoranschlag, BMDW; erörtert in 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 11f.

²⁷⁸ Dok 651335 (nicht öffentlich) Angebot KHÖ, BMDW, erörtert in 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 13f.

²⁷⁹ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 14.

²⁸⁰ Dok 605030 (nicht öffentlich), BMDW, Pressekonferenz oe.gv.at; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 32f.

²⁸¹ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 31f.

fachliche Expertise hinzugezogen, unter anderem auch McKinsey. Das Unternehmen habe die Expertise bezüglich Energiewende und Digitalisierung zur Verfügung gestellt. Es sei eine „sehr, sehr interessante Studie“. Sie enthalte „mehrere Forecasts, wie viel wir umstellen müssen, um die Notwendigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich in einem BIP-Wachstum mit erneuerbarer Energie sicherstellen zu können“.²⁸²

In diesem Zusammenhang wurde von den Grünen ein mangelnder Mehrwert der Expertise McKinseys kritisiert. Die Ergebnisse der Studie sind etwa: „Industrie: grüne Märkte aufbauen“, „Gebäude: Energieeffizienz erhöhen und Sanierungen vorantreiben“, „Verkehr: E-Autos fördern und ÖPNV [Öffentlicher Personennahverkehr, Anm.] stärken“, „Strom: Photovoltaik, Wasser- und Windkraft ausbauen“ und „Maximaler Ausbau inländischer erneuerbarer Energien“.²⁸³

Schramböck wies diese Kritik zurück und führte aus, „dass da schon Themen zusammengefasst sind und aufbereitet sind, die für den Standort sehr relevant sind, und die sind dann auch in Arbeiten in unterschiedlichen Themenbereichen eingeflossen, auch in Gespräche, die ich auch mit meiner Kollegin Leonore Gewessler geführt habe, weil uns ja beiden wichtig ist, dass der Standort vorankommt. Jetzt hat sich natürlich die Situation mit der Klimakrise, mit dem Krieg in der Ukraine vor allem und den Themen von Gasmangel und anderen Themen noch mal stärker verändert, aber wir reden hier von einem Zeitpunkt, der vor dem Ukrainekrieg war, und da habe ich es schon so beurteilt, dass hier wesentliche Erkenntnisse drinnen waren und die auch für Gespräche, für Standortstrategie, für die Vorbereitung von Round Tables und anderem und eben auch für persönliche Gespräche herangezogen wurden.“²⁸⁴

3.5. Kaufhaus Österreich

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung wird zur Entstehung des Projekts Kaufhaus Österreich ausgeführt:

„Die Plattform Kaufhaus Österreich (KHÖ) wurde ausgehend von einer während des ersten Lockdowns im Frühling 2020 durchgeführten eingehenden Analyse der Unterstützungsmöglichkeiten für den Handel entwickelt. Ausgangspunkt dafür war die auf oesterreich.gv.at bereits erstellte Linksammlung von Onlineshops und Plattformen. Die Konzeption der Website zum KHÖ erfolgte seit Mitte Oktober 2020 durch Projektauftraggeber und Kernprojektteam.“²⁸⁵

Zum Projekt Kaufhaus Österreich führte Esterl aus, es sei im Team besprochen worden, dass das BMDW weitere Initiativen zum Thema E-Commerce setzen müsse. Die Überlegung sei gewesen, einerseits Bürger:innen zu unterstützen, österreichische Produkte zu kaufen, und andererseits den

²⁸² Dok 641030 (eingeschränkt), Digitalisierung im Rahmen der Energiewende, Abg. Tomaselli; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 33f.

²⁸³ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 33f.

²⁸⁴ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 61.

²⁸⁵ 4443/AB vom 9.2.2021 zu 4441/J XXVII GP.

Unternehmer:innen beim Einstieg in den Bereich E-Commerce Hilfestellung zu leisten. Es sei daher der Entschluss gefasst worden, dass es eine dementsprechende Plattform geben solle. Zunächst sei geplant gewesen, im B2B-Bereich auf einer Plattform Informationen zur Verfügung zu stellen. So sollte es Unternehmen erleichtert werden, in das E-Commerce-Geschäft einzusteigen und insbesondere in der Covid-19-Pandemie den Betrieb möglichst schnell auf E-Commerce umzustellen. Im Herbst hätten sich Änderungen des Projekts ergeben. Da viele Betriebe zu Weihnachten die größten Umsätze machen, habe man zusätzliche Steuermöglichkeiten benötigt. Daher sei die B2B-Plattform in eine B2C-Plattform umgewandelt worden.²⁸⁶

Im Herbst sei es dann zu einer Kooperation mit der Wirtschaftskammer gekommen. Die Datenbasis sei das Firmen-A-bis-Z gewesen, welche an eine Schnittstelle im BMDW angebunden worden sei. Aufgrund dieser Schnittstelle sei die Suchfunktion entstanden. Für die Umsetzung der Schnittstelle sei die Digitalisierungssektion zuständig gewesen und die Programmier- und die Umsetzungsarbeiten habe das Bundesrechenzentrum beziehungsweise die LFRZ GmbH vorgenommen.²⁸⁷

Esterl zufolge sei das Projekt nicht ausgeschrieben worden, da das Bundesrechenzentrum inhousevergabefähig ist. Zur Vergaberechtskonformität verwies das BMDW auf eine im Jahr 2016 vom BMF abgeschlossene Rahmenvereinbarung mit der BRZ GmbH und der LFRZ GmbH, auf deren Grundlage derartige IT-Entwicklungen an die BRZ GmbH vergeben werden können.²⁸⁸

Esterl gestand die Fehlerhaftigkeit der Suchfunktion ein. Die Suchfunktion habe, auch aufgrund der Datenbasis des Firmen-A-bis-Z, nicht ordentlich funktioniert. Es sei daher eine gemeinsame Entscheidung – auch mit Fachexperten und Juristen im BMDW – gewesen, das Kaufhaus Österreich wieder zu einer B2B-Plattform zu machen und dann in das AWS zu überführen.²⁸⁹

Unterschiedliche Angaben gab es zu den Kosten des Kaufhaus Österreich. Nach Berechnungen der SPÖ, welche während der Befragung von Esterl vorgelegt wurden, sollen die Kosten für das Kaufhaus Österreich im Gegensatz zu den Angaben in parlamentarischen Anfragebeantwortungen insgesamt EUR 1,8 Mio. betragen haben. Die technische Umsetzung habe nach Abzug von Gutschriften und Rabatten EUR 915.000 und die Bewerbung EUR 909.000 gekostet.²⁹⁰ Der nunmehr zuständige Staatssekretär Florian Tursky, MSc MBA, gab gegenüber der APA die Gesamtkosten mit EUR 946.068,54 an. Aus seinem Büro hieß es, man könne weder die bei der Befragung Esterls im Untersuchungsausschuss genannten Kosten von EUR 1,2 Mio. noch die von der SPÖ mit EUR 1,8 Mio. bezifferten Kosten nachvollziehen.²⁹¹

²⁸⁶ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 28ff.

²⁸⁷ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 30.

²⁸⁸ 4442/AB vom 9.2.2021 zu 4429/J XXVII GP; 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 30.

²⁸⁹ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 30f.

²⁹⁰ Dok 641031, Kosten Kaufhaus Österreich, Abg. Krainer; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 51.

²⁹¹ orf.at-Artikel vom 24.6.2022, „Kaufhaus Österreich schließt Pforten“; „Standard“-Artikel vom 24.6.2022, „Gefloptes Digitalprojekt: Kaufhaus Österreich sperrt mit 1. Juli zu“.

4. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

4.1. Umfragen und Studien

Am 24.3.2022 sagte Elisabeth Köstinger im Rahmen einer Fragestunde in einer Nationalratssitzung, sie könne „*absolut ausschließen, dass es Beauftragungen gegeben hat, die nicht mit dem Ressortgegenstand zu tun haben*“. Mit dieser Aussage im Untersuchungsausschuss konfrontiert gab Köstinger an, ihren Informationen zufolge seien die Umfragen, „*die aus dem Bundesministerium in Auftrag gegeben worden sind, immer mit einer auch sehr breiten fachlichen Begründung unterlegt, und an diesem Informationsstand hat sich nichts geändert*“. Die damalige Bundesministerin habe jedoch persönlich keine Beauftragungen durchgeführt.²⁹² Viele Aufträge seien durch die jeweiligen Fachsektionen erfolgt und hätten „*dann eben auch immer einen themenspezifischen Hintergrund gehabt. Wenn es wirklich auch eine Einbeziehung des Kabinetts gegeben hat, dann war das zumeist der Kabinettschef Gernot Maier.*“²⁹³

4.1.1. Demox

4.1.1.1. Beauftragung

Folgende Umfragen beauftragte das BMNT/BMLRT im Zeitraum von Dezember 2017 bis Juni 2022 beim Meinungsforschungsinstitut Demox:²⁹⁴

Auftrag/Inhalt	Datum Angebot und Beauftragung	Angebotssumme	Kosten in Euro brutto (bis zum 30. Juni 2022)
Onlinebefragung „Nachhaltigkeitsmonitor BMNT“	Angebot: 2.9.2019 Werkvertrag: 17.9.2019	30.360	23.400
Themenmonitor BMLRT	Angebot: 3.3.2020 Werkvertrag: 10.08.2020	29.520	22.560
Themenmonitor BMLRT	Angebot: 17.3.2021 Werkvertrag: 20.4.2021	29.520	22.560
Themenmonitor BMLRT	Angebot: 4.2.2022 Werkvertrag: 12.4.2022	22.944	22.944

Tabelle 6: BMLRT/BMNT-Aufträge Demox

Die Beauftragungen erfolgten jeweils durch Direktvergabe.

Vor dem Untersuchungsausschuss befragt gab Köstinger an, über den genauen Vorgang bei der Auswahl des Meinungsforschungsinstituts Demox keine Angaben machen zu können. Im Bundesministerium sei es jedoch gängige Praxis, mit unterschiedlichen Instituten zusammenzuarbeiten,

²⁹² 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 9.

²⁹³ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 11.

²⁹⁴ Beilage zur parlamentarischen Anfragebeantwortung 11274/AB XXVII GP vom 30.8.2022.

und die Auswahl sei „auf jeden Fall immer einem Schema gefolgt“, welches nicht im operativen Einfluss der Ministerin gestanden habe. Köstinger erläuterte jedoch nicht näher, wie dieses Schema aussah.²⁹⁵

Der ehemalige Kabinettschef und Generalsekretär Mag. Gernot Maier gab, befragt nach der Beauftragung von Umfragen und Studien, an, es habe „sehr viele unterschiedliche Zuständigkeiten und dementsprechend auch unterschiedliche, auch durchaus eingelernte Vorgehensweisen“ gegeben.²⁹⁶ Der ehemalige Kabinettschef und Generalsekretär verwies auf die „sehr, sehr starke Autonomie innerhalb der einzelnen Sektionen“. Daneben habe es „auch Dinge [gegeben], die von der Ressortleitung ausgegangen sind, Dinge, die die Frau Bundesministerin beziehungsweise wir uns dementsprechend, sozusagen zur Unterstützung unserer Entscheidungsfindung, auch extern geholt haben. Das war in sehr geringem Ausmaß zum Beispiel das Thema Umfragen, wo wir die ganze Bandbreite des Ressorts immer wieder einmal abgefragt haben.“ Die „große Bandbreite“ der Vergaben sei jedoch „sehr autonom vonstattengegangen“.²⁹⁷ Die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit habe „Kenntnis über alle Umfragen und über alle diesbezüglichen Vergaben“ gehabt, es habe also eine „gesamtübergreifende Zusammenschau“ gegeben.²⁹⁸

Da bei den Umfragen, welche bei der Demox Research GmbH beauftragt wurden, die Bandbreite des gesamten Ressorts abgefragt worden sei, habe die Ressortleitung „nicht komplett alleine, freihändig entschieden, sondern [...] natürlich auch immer Rücksprache mit dem Haus gehalten, [...] natürlich auch die entsprechenden Stellen eingebunden“.²⁹⁹ Die Initiative sei bei diesen Umfragen von Maier ausgegangen, nicht von der Ministerin.³⁰⁰ Wenn die Ressortleitung, also das Generalsekretariat, entschied, dass eine Umfrage durchgeführt werden sollte, dann habe die Entscheidung über die Beauftragung von Demox Generalsekretär Maier getroffen. Die Beauftragungen seien „aber nicht komplett alleine von Generalsekretärseite aus oder von Kabinettschefseite aus erfolgt, sondern unter Einbeziehung der jeweiligen Fachabteilung, in dem Fall der Fachabteilung, wo natürlich auch auf die konkrete Abwicklung und auf die konkrete Rechtskonformität geschaut wurde“.³⁰¹ Das Ressort habe bereits in der Vergangenheit mit GfK zusammengearbeitet, einem Unternehmen, für welches der nunmehrige Geschäftsführer von Demox vormals tätig war. Insbesondere habe das Ministerium in „grundsätzlichen Fragestellungen“ wie der Zufriedenheit beziehungsweise der „Einschätzung der Landwirtinnen und Landwirte zu einzelnen Politikbereichen“ mit GfK zusammengearbeitet. Diese Zusammenarbeit habe man dann mit Unterhuber und Demox fortgeführt.³⁰² Man „habe auch auf bestehende Fragestellungen, die in Vorjahren auch sozusagen abgefragt wurden, aufgebaut [...]“. Das war auch das große Asset, dass speziell im landwirtschaftlichen Bereich da einfach sehr, sehr lange Zeitreihen zur Verfügung stehen. Das war definitiv auch der Job des Umfrageinstituts“, so Maier.³⁰³

²⁹⁵ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 9f.

²⁹⁶ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 4.

²⁹⁷ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 5.

²⁹⁸ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 11.

²⁹⁹ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 29.

³⁰⁰ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 28.

³⁰¹ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 30.

³⁰² 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 28, 30f.

³⁰³ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 36.

Die Involvierung Maiers in die Beauftragung der Demox ging auch aus den Akten hervor. So leitete dieser etwa im März 2021 ein Angebot des Meinungsforschungsinstituts an die Fachabteilung weiter: „[...] *anbei wie letzte Woche besprochen das Angebot für eine aktuelle Umfrage nach Ostern, mit der Bitte um entsprechende Veranlassung. Fragebogen stimme ich direkt mit Paul Unterhuber ab.*“³⁰⁴ Nach diesem Auftrag befragt führte Maier aus, die Ressortleitung habe Themen „*über alle Ressortgrenzen hinweg*“ abfragen wollen. Dies habe er als Generalsekretär veranlasst und „*dem zuständigen Sektionschef und der zuständigen Abteilungsleiterin natürlich weitergeleitet*“.³⁰⁵

Die inhaltliche Abstimmung sei durch Maier beziehungsweise seine Mitarbeiter:innen mit Unterhuber sowie dessen Mitarbeiter:innen erfolgt. Es seien alle Kabinettsmitarbeiter:innen und Sektionsleiter:innen nach Themen für Umfragen gefragt worden. So sei eine Fülle an Themensammlungen entstanden, welche auf Maiers „*Tisch gelandet*“ seien.³⁰⁶ Diese seien an Unterhuber übermittelt worden und Demox habe dann einen Fragebogen erstellt. Da aus dem Ministerium immer viel zu viele Themen gekommen seien, habe Unterhuber auch „*Vorschläge gemacht, was man dann zusammenkopieren kann, was man dann vielleicht auch beim nächsten Mal abfragen kann*“. Unterhuber habe Maier zufolge natürlich auch Inputs für Fragestellungen gegeben.³⁰⁷ Es sei ihm nicht erinnerlich, dass Ministerin Köstinger einen Fragebogen komplett durchgesehen oder einen solchen freigegeben habe, es könne aber durchaus sein, „*dass sie einen Input für eine Umfrage gegeben hat*“, so Maier. Wenn eine Umfrage mit der Ministerin thematisiert worden sei, habe diese auch gesagt: „*Fragt bitte das ab oder fragt bitte das ab!*“³⁰⁸ Der ehemalige Generalsekretär hielt ausdrücklich fest, keine Fragen von der ÖVP erhalten zu haben.³⁰⁹ Auch an Absprachen mit anderen Ministerien, bei welchen Instituten Umfragen beauftragt werden sollen, habe Maier keine Erinnerungen, genauso wenig an diesbezügliche Gespräche mit Fleischmann, Frischmann oder Steiner.³¹⁰

Die Kommunikationsabteilung führte in einem Elektronischen Akt aus, „*auf Wunsch des Büros der Frau Bundesministerin*“ ein Angebot der Demox Research GmbH zur Durchführung einer Onlinebefragung zum Thema „*Nachhaltigkeitsmonitor des BMNT*“ zu beauftragen. Maier führte diesbezüglich aus, im Ministerium habe es ein autonomes System gegeben, in dem die zuständigen Sektionen und Fachabteilungen Beauftragungen vorgenommen hätten. Daneben seien auch Projekte speziell von der Ressortleitung vorangetrieben worden, bei welchen er direkter in Vergaben involviert gewesen sei. Wenn im Akt vermerkt wurde, dass die Beauftragung „*auf Wunsch des Büros der Frau Bundesministerin*“ erfolgt sei, heiße dies jedoch nicht, „*dass sozusagen diese konkrete Firma beauftragt werden muss*“, so Maier.³¹¹

Köstinger führte aus, „*als Bundesministerin klarerweise immer in die große strategische Themenfrage*

³⁰⁴ Dok 641064 (eingeschränkt), E-Mail BMLRT, Abg. Krainer; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 14.

³⁰⁵ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 11.

³⁰⁶ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 11.

³⁰⁷ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 36.

³⁰⁸ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 12.

³⁰⁹ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 12.

³¹⁰ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 31f.

³¹¹ Dok 558329 (nicht öffentlich), Nachhaltigkeitsmonitor BMNT, BMNT, 17; erörtert in 551/KOMM XXVII GP, AP Maier, 4f.

*involviert*³¹² gewesen zu sein. In die direkte Themengestaltung sei sie aber nicht eingebunden gewesen.³¹²

4.1.1.2. Ressortfremde Fragestellungen?

Mehrere Fragestellungen wurden bei der Befragung Köstingers im Untersuchungsausschuss kritisch hinterfragt, da sie nicht in die Ressortzuständigkeit fallen oder parteipolitische Inhalte abfragen würden.

Etwa wurde gefragt: *„Wie wird sich Ihrer Ansicht nach die Zahl der Arbeitslosen in Österreich in den kommenden 12 Monaten entwickeln?“* Köstinger sah den thematischen Zusammenhang bei dieser Frage im Arbeitskräftemangel beziehungsweise im Fachkräftemangel im Tourismus.³¹³

Weitere in Umfragen beinhaltete Fragestellungen, welche in der Befragung Köstingers vorgelegt wurden, waren: *„Was halten Sie von unserer Gesellschaftsordnung? Geht es da im Großen und Ganzen eher gerecht zu oder geht es da im Großen und Ganzen eher ungerecht zu?“*³¹⁴, oder: *„Was glauben Sie: Können wir noch mehr Flüchtlinge aufnehmen als wir bisher schon aufgenommen haben oder sind unsere Möglichkeiten, weitere Flüchtlinge aufzunehmen, bereits erschöpft?“*³¹⁵

Zur Fragestellung betreffend die Aufnahme von Flüchtlingen verwies Köstinger auf die Kompetenzerweiterung im Jahr 2020 um den Bereich Post, Breitband, Telekom, wobei auch zwei Sicherheitsforschungsprojekte, Kiras und Forte, in die Zuständigkeit des Ministeriums übertragen wurden.³¹⁶ Maier gab an, sich nicht mehr an das Zustandekommen der Fragestellung erinnern zu können, führte aber aus, das *„Thema Asyl und Asylwerber war natürlich auch im Bereich der Arbeitskräfte immer wieder ein Thema, und so kann ich mir natürlich auch irgendwie vorstellen, dass diesbezüglich eine Frage gestellt wurde“*.³¹⁷

Im September 2020 beinhaltete eine vom BMLRT beauftragte Umfrage folgende Fragestellung: *„Was, glauben Sie, sind die wichtigsten Probleme, denen sich unser Land heute gegenüber sieht? Bitte wählen Sie aus der unten angegebenen Liste maximal zwei der aus Ihrer Sicht wichtigsten Probleme aus.“* Als Antwortmöglichkeiten standen zur Auswahl: *„ARBEITSLOSIGKEIT, ARBEITSMARKT“, „ZUWANDERUNG, MIGRATION“, „UMWELT- UND KLIMASCHUTZ“, „WIRTSCHAFTLICHE LAGE, WIRTSCHAFTS- UND FINANZPOLITIK“, „SOZIALE SICHERHEIT, SOZIALE GERECHTIGKEIT“, „GESUNDHEITSVERSORGUNG, GESUNDHEITSPOLITIK“*.³¹⁸

³¹² 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 14.

³¹³ Dok 64166 (eingeschränkt), Umfragemonitor BMLRT 2021, Abg. Krainer, 14; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 14f.

³¹⁴ Dok 64166 (eingeschränkt), Umfragemonitor BMLRT 2021, Abg. Krainer, 22; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 15.

³¹⁵ Dok 641066 (eingeschränkt), Umfragemonitor BMLRT 2021, Abg. Krainer, 24; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 16.

³¹⁶ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 17.

³¹⁷ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 33.

³¹⁸ Dok 641063 (eingeschränkt), Aktuelle Themenlandschaft Politik, Abg. Krainer; erörtert 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 17f.

Im Zusammenhang mit dieser Fragestellung wurde von den Abgeordneten neben der inhaltlichen Thematik insbesondere hinterfragt, weshalb diese Themen kurz vor der Wien-Wahl abgefragt wurden. Bei dieser Frage sah Köstinger die Zuständigkeit ihres Ressorts als gegeben an, da sie für das Ministerium relevante Themen wie etwa Umwelt- und Klimaschutz, aber auch Gesundheitsversorgung, Gesundheitspolitik – *„eine der Hauptfragen im ländlichen Raum: Landärztethematik“* – beinhaltet habe.³¹⁹

In einem Fragebogen aus September 2020 war die Frage enthalten: *„Wie sehr sind Sie persönlich über die Ausbreitung des Coronavirus besorgt?“* Dieselbe Frage war auch in Umfragen des Verteidigungsministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums enthalten.³²⁰ Maier führte aus, sich an die konkrete Frage nicht erinnern zu können, es sei nur ein geringer Teil dieser Umfrage. Er sei nicht überrascht, dass sich diese Frage in einer vom Landwirtschaftsministerium beauftragten Umfrage befand, da das Ministerium *„in fast allen Zuständigkeitsbereichen, sowohl im landwirtschaftlichen Bereich als auch vor allem im Tourismusbereich, sehr, sehr viel mit der Bewältigung dieser Situation zu tun gehabt“* habe.³²¹ Wahrnehmungen zu Umfragen anderer Ministerien habe er keine, so Maier.³²²

4.1.1.3. Weitergabe von Ergebnissen?

Maier führte bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss aus, er habe keine Wahrnehmungen, dass Ergebnisse von Umfragen des Landwirtschaftsministeriums mit anderen Ministerien geteilt worden wären. Er wisse *„auch ehrlich gesagt nicht, was andere Ressorts mit sozusagen Fragestellungen aus dem Umfragenbereich des BMLRT und damaligen BMNT hätten anfangen können“*.³²³

4.1.2. Weitere Studien

Am 1.6.2021 wandte sich eine Referentin aus dem Kabinett der Landwirtschaftsministerin betreffend *„WIFO-Studie zur Neuausrichtung der gewerblichen Tourismusförderung“* an Maier:

„Lieber Gernot,

die Sektion hat 2019 eine Studie zur Neuausrichtung der gewerblichen Tourismusförderung beauftragt. Da war noch nicht klar, welchen Part Oliver Fritz einnimmt. Hätte das die Sektion gewusst, wäre keine Beauftragung erfolgt. Insgesamt besagt die Studie, dass die RL [Richtlinie, Anm.] zu viele Mitnahmeeffekte habe und nicht gezielt fördere. Diese Studie wird im Hinblick auf den

³¹⁹ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 18.

³²⁰ Dok 729014 (eingeschränkt), Demox Research Umfragemonitor des BMLRT, Abg. Herr, 451f; erörtert in 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 32f.

³²¹ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 32.

³²² 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 33.

³²³ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 32.

Tourismusausschuss am 24. Juni auf das Interesse der Abgeordneten stoßen. Wenn wir diese nicht veröffentlichen, könnte dies zu größeren Fragen führen, insbesondere zu mehr Interesse andere [sic!] Personen. Hinweis: in jedem Tourismusausschuss hat Nessler bislang den Status quo der Studie erfragt. Sie würde auch erfahren, wenn wir die Studie zurückhalten würden.

Rechtlich darüber verfügen dürfen jedoch wir. Da die Sektion die Veröffentlichung seitens WIFO aber nicht einschätzen kann [...], war der Vorschlag in die Offensive zu gehen.

Neue Vorgehensweise wäre, die Studie ‚still‘ online zu stellen und Blöcke aus der Presseausendung auf unserer Homepage mit dem Hinweis aufnehmen, was wir daraus mitnehmen können [...].

Zur Studie: In ihrer Gesamtheit wird die Studie – trotz Bemühungen der Sektion – nicht unbedingt positiv für BMRLT und ÖHT nutzbar sein.“³²⁴

Maier gab bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss an, das konkrete E-Mail sei ihm nicht mehr in Erinnerung und er könne daher auch keine Angaben über den Inhalt machen. Konfrontiert mit dem Vorwurf, aufgrund der verzögerten Veröffentlichung der Studie sei die alte Richtlinie „auf Kosten der Betriebe und auf Kosten einer verbesserten, zielgerichteten Tourismusförderung“ verlängert worden, gab Maier an, die Überarbeitung der Richtlinie sei verschoben worden, „weil aufgrund der Coronasituation sozusagen auch keine Zeit dafür war, sich mit der Neuausrichtung der Tourismusförderung zu beschäftigen – in einer Zeit, wo Tourismusbetriebe zugesperrt haben, zugesperrt waren und um die Existenz gekämpft haben“.³²⁵

4.2. Inserate

4.2.1. Inseratenvolumen und -verteilung

Köstinger wurde bei ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss eine Aufstellung aus der Medientransparenzdatenbank mit Ausgaben für Inserate des BMNT/BMLRT in ÖVP-nahen Zeitungen im Zeitraum Anfang 2018 bis Ende 2021 vorgelegt. Demnach erhielt das „Oberösterreichische Volksblatt“ EUR 25.000, die „Bauernzeitung“ EUR 430.000, „Blick ins Land“ EUR 360.000, „Kommunal“ EUR 132.000, das „Bauernjournal“ EUR 120.000 und „Falstaff“ EUR 66.000.³²⁶

Die Fraktion der NEOS monierte eine Häufung der Zahlungen an ÖVP-nahe Medien und ein Übergewicht bei den Boulevardmedien. Der „Kurier“ habe EUR 76.000 erhalten, „Die Presse“ EUR 15.000, hingegen sei im „Standard“ während Köstingers Amtszeit nicht inseriert worden. Das meiste Geld für Inserate sei an die Mediengruppe „Österreich“ mit etwa EUR 530.000 geflossen, gefolgt

³²⁴ Dok 651123 (eingeschränkt), Wifo-Studie zur Neuausrichtung der gewerblichen Tourismusförderung, BMLRT, erörtert in 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 13.

³²⁵ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 14.

³²⁶ Dok 641069 (eingeschränkt), Inserate BMLRT, Abg. Krisper; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 40f.

von der Tageszeitung „Heute“ mit knapp EUR 500.000.³²⁷

Weshalb im „Standard“ nicht inseriert wurde, konnte Köstinger nicht beantworten, da ihr dieser Umstand nicht bekannt gewesen sei. Sie sei *„immer davon ausgegangen, dass das, wie es im Haus gängige Praxis ist, wie es im Ministerium umgesetzt wird, allen Vorgaben entspricht. Wir haben auch – und ich glaube, das können Sie ja auch, was die Zahlen betrifft, relativ gut herleiten –, obwohl wir im Vergleich zu vorherigen Legislaturperioden ein Vielfaches an Kompetenzbereichen dazugewonnen haben, was Inserate betrifft, sehr sparsam gewirtschaftet, haben vor allem immer versucht, Informationen, Kampagnen auch sehr zielgruppenspezifisch auszurollen – vor allem den bäuerlichen Bereich haben wir ja schon angesprochen –, und von dem her habe ich da auch nie eine Veranlassung gesehen, ganz genau zu hinterfragen oder mich überhaupt darum zu kümmern, in welchem Ausmaß welche Inserate wo geschaltet worden sind. Das war ehrlich gesagt vor allem bei den durchaus sehr umfassenden anderen Aufgaben, die permanent zu bewältigen waren, nicht unbedingt meine große Priorität.“*³²⁸ Kosak führte aus, es sei wahrscheinlich, dass damals die Einschätzung gewesen sei, dass man mit Inseraten im „Standard“ die Zielgruppen der zu kommunizierenden Inhalte nicht erreichen könne.³²⁹

Medieninhaber und Herausgeber der „Österreichischen Bauernzeitung“ ist die Agrar Media Verlagsgesellschaft mbH. An dieser Gesellschaft sind die Österreichische Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft mbH NfG KG mit 42,39 Prozent, die Agro Werbung GmbH mit 23,27 Prozent, die Neues Land Medien GmbH mit 13,33 Prozent, die Bauernzeitung GmbH mit 14,01 Prozent und der Österreichische Bauernbund mit 7 Prozent beteiligt.³³⁰ Aus einer Aufstellung der Rechnungshofes geht hervor, dass das Landwirtschaftsministerium zwischen 2014 und 2021 knapp EUR 1,7 Mio. an die Österreichische Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft mbH NfG KG zahlte. Im Untersuchungszeitraum von 2018 bis 2021 waren es etwa EUR 900.000. Die meisten Zahlungen an diesen Verlag gab es im Jahr 2017 mit rund EUR 500.000. In den Jahren zuvor waren die Ausgaben mit EUR 91.500 2015 und EUR 144.000 2016 noch deutlich geringer. Auch nach 2017 gingen die Zahlungen zurück. Im Jahr 2018 betragen sie etwa EUR 296.000.³³¹

Zu den Inseratenkosten für die „Bauernzeitung“ führte Kosak bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss aus, er habe diese beim Landwirtschaftsministerium erfragt. Demnach hätten sich die reinen Schaltungskosten für Inserate in der „Bauernzeitung“ im Jahr 2016 auf EUR 159.000 belaufen, 2017 hätten sie EUR 189.000, 2018 EUR 137.000, 2019 EUR 130.000, 2020 EUR 156.000 und 2021 EUR 123.000 betragen.³³² Befragt nach der Diskrepanz zwischen den von ihm genannten Zahlen und der Aufstellung des Rechnungshofes gab Kosak an, die von ihm genannten Beträge seien ausschließlich auf Inserate in der „Bauernzeitung“ bezogen, jene des Rechnungshofes beinhalteten

³²⁷ Dok 641070 (nicht öffentlich), Inserate BMNT/BMLRT, Abg. Krisper; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 42.

³²⁸ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 4f.

³²⁹ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 49f.

³³⁰ Impressum der „Österreichischen Bauernzeitung“, abrufbar unter <https://bauernzeitung.at/impressum/> (17.10.2022).

³³¹ Dok 158266 (nicht öffentlich), Zahlungen laut Anforderungsliste, RH, 4; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 49; 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 15.

³³² 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 17.

möglicherweise „auch andere Kooperationen mit dem Agrarverlag“.³³³

Befragt nach dem Anstieg der Ausgaben für Inserate im Jahr 2017 verwies Maier auf den Rückgang von 2017 auf 2018 sowie darauf, dass 2018 das erste Jahr der Zuständigkeit von Ministerin Köstinger war. Wahrnehmungen aus der Zeit davor habe er daher keine.³³⁴ Kosak führte ebenso aus, nach der Übernahme des Ressorts Anfang 2018 habe man sich das Ziel gesetzt, „das finanzielle Volumen der Schaltungen zu reduzieren“. Das Gesamtvolumen habe sich daraufhin von über EUR 2 Mio. pro Jahr auf EUR 1,3 Mio. jährlich reduziert.³³⁵ Zu einem Anstieg der Ausgaben im Wahlkampfsjahr 2017 könne er keine Angaben machen, so Kosak, da er in diesem Jahr nicht im Landwirtschaftsressort beschäftigt war.³³⁶

4.2.2. Vergabe von Inseraten

Nach der Zuständigkeit für die Vergabe von Inseraten im Landwirtschaftsministerium befragt gab Köstinger an, ihr als Bundesministerin und auch ihrem Team sei es immer sehr wichtig gewesen, sehr sparsam mit Inseraten umzugehen.³³⁷ *„Inserate dienen ja vor allem zum Zweck der Information: zum einen der Zielgruppen, für die man dann die politische und inhaltliche Arbeit macht, und zum anderen natürlich auch der Information über die Arbeit in der Bevölkerung. Die Inseratenvergabe hat vor allem eben über die zuständige Abteilung im Bundesministerium stattgefunden. Da hat es dann auch immer wieder laufend Sitzungen gegeben. Und ich glaube mich auch zu erinnern, dass es für diverse Schaltungen dann auch die Zuhilfenahme Dritter gegeben hat – also Agenturen, die die Schaltungen dann halt eben auch gemacht haben“*, so Köstinger.³³⁸

Auch Maier sei in die „Detailausgestaltung und Abwicklung“ von Inseraten nicht involviert gewesen. Da das Ministerium einen sehr breiten Zuständigkeitsbereich gehabt habe, habe man „dementsprechend auch in vielen unterschiedlichen Themenbereichen Informationspflichten abdecken“ müssen, so Maier.³³⁹ Dies habe Maier zufolge bedeutet, „dass es natürlich sozusagen eine stärkere Behandlung – unter Anführungszeichen – von Fachmedien gab, zum Beispiel im Tourismus, aber natürlich auch in der Landwirtschaft. Da ist es extrem wichtig, dass man sozusagen sehr direkt auch mit der betroffenen Zielgruppe – mit den Menschen, mit den Unternehmen, für die man Politik macht – im Austausch ist, und dementsprechend war das bei uns auch eine wichtige Geschichte, nicht nur die Gesamtbevölkerung entsprechend zu informieren, sondern eben auch in manchen Fachbereichen dann vermehrt tätig zu sein.“³⁴⁰

³³³ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 17f.

³³⁴ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 15f.

³³⁵ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 13f.

³³⁶ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 17.

³³⁷ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 7f.

³³⁸ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 8.

³³⁹ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 14.

³⁴⁰ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 16.

Die Presseabteilung des Ministeriums habe sich gemeinsam mit den zuständigen Presseverantwortlichen der Abteilungen und auch immer wieder im Austausch mit dem Kabinett angesehen, zu welchen Themen und Inhalten Inserate geschaltet werden sollten. Auch seien Köstinger zufolge Agenturen zu Hilfe gezogen worden, welche entsprechend der Auflagen und der Zielgruppen die Schaltungen vorgenommen hätten.³⁴¹ Betreffend die Schaltagentur führte Kosak aus, diese sei am Beginn der Amtszeit von Ministerin Köstinger noch hinzugezogen worden. „[N]ach Beratung mit dem Haus und auch auf Empfehlung vom Haus“ habe man dann „auf diese Schaltagentur verzichtet und damit eine Einsparung erzielt“, denn man habe bemerkt, „dass Rabattierungen und Preisnachlässe direkt vom Haus genauso gut verhandelt werden können wie von einer Schaltagentur“.³⁴²

Kooperationsanfragen von Medien habe es regelmäßig gegeben, so Kosak. Dies habe „sehr oft sehr konkrete inhaltliche Kooperationen betroffen. Wenn ein Medium eine Beilage, einen Sonderteil, so irgendetwas in der Art geplant hat, dann haben uns natürlich die Verkaufsleiter kontaktiert, zum Teil mich, zum Teil die zuständige Fachabteilung, mit dem Angebot, dass wir uns mit irgendeiner Form der Schaltung an dieser Beilage oder an diesem Schwerpunkt beteiligen. Wir haben das dann immer gemeinsam geprüft und durchdiskutiert, ob das in das Schema oder in die Kommunikationsbedürfnisse, die wir gerade haben, passt, und haben dementsprechend dann entweder zugesagt oder auch vielfach abgelehnt.“ Umgekehrt habe auch das Ministerium Kommunikationsbedürfnisse gehabt. Man habe dann überlegt, „[w]o ist es sinnvoll, mit unseren Kommunikationsbedürfnissen über Schaltungen Aufklärung zu leisten oder dieses Anliegen an die entsprechende Zielgruppe zu bringen? Und danach haben wir dann gemeinsam entschieden, wie wir das angehen und was davon wir durchführen“, beschrieb Kosak den Entscheidungsprozess.³⁴³

Kosak führte aus, er sei als Pressesprecher „in die Genesis von Inseratenvergaben sehr oft involviert“ gewesen, in „die Entstehung und Gestaltung von Inseraten“.³⁴⁴ In seinem Zuständigkeitsbereich seien Entscheidungen betreffend Auftragsvergaben jedoch „immer ein gemeinschaftlicher Prozess“ gewesen. Er habe „keine direkten Aufträge einem Medium oder für eine Schaltung erteilen“ können, „sondern das erfordert immer eine Absprache, eine Entstehungsgeschichte, es erfordert ein Kommunikationsbedürfnis, das das Haus hat. Nur dann ist ein Inserat sinnvoll. Und in meiner Erinnerung und in meiner Wahrnehmung haben wir das in diesem Ressort immer so gehandhabt.“ Formell seien die Aufträge aber „immer über die Fachabteilung erfolgt.“³⁴⁵

Dass die formelle Beauftragung durch die Fachabteilung erfolgte, zeigte sich auch aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Elektronischen Akten, wobei die Fraktionsführerin der NEOS monierte, aus den beiliegenden E-Mails und Dokumenten gehe hervor, dass die Entscheidungen in vielen Fällen durch Kosak beziehungsweise das Kabinett getroffen worden seien.³⁴⁶ So übermittelte

³⁴¹ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 39.

³⁴² 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 12, 30f.

³⁴³ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 10.

³⁴⁴ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 12.

³⁴⁵ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 9.

³⁴⁶ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 50.

etwa die Fachabteilung „*wunschgemäß*“ ein „*Angebot von Heute*“ an Kosak und bat um Rückmeldung, „*ob wir dieses annehmen möchten*“.³⁴⁷ In einem anderen Fall erhielt Kosak ein Angebot für eine Einschaltung in der Tageszeitung „Österreich“, und ein Kabinettsmitarbeiter und Pressesprecher leitete dieses der Fachabteilung weiter und schrieb: „*Bitte dieses Angebot beauftragen*“.³⁴⁸

Konkret nach den Kriterien für eine Inseratenvergabe befragt, führte Kosak drei Merkmale an: Erstens brauche es ein Kommunikationsbedürfnis, zweitens müsse mit dem gewählten Medium die Zielgruppe erreicht werden und drittens seien die Auflage und die Reichweite eines Mediums ausschlaggebend.³⁴⁹ In welchen Medien inseriert wurde, habe immer das Ressort entschieden, so Kosak. Er habe keine Wahrnehmungen, dass es diesbezüglich Aufträge von anderen Stellen, etwa dem Bundeskanzleramt, gegeben habe.³⁵⁰ Köstinger und Maier habe Kosak oberflächlich über den Stand von Medienkooperationen informiert und er habe auch keine Wahrnehmungen, dass diese ihm Aufträge erteilt hätten, in gewissen Medien zu inserieren.³⁵¹

Auf die Frage, ob sie sich als Ministerin Gedanken gemacht habe, ob es ein Compliance-Problem darstelle, wenn das Ministerium in ÖVP-nahen Zeitungen inseriert, antwortete Köstinger, es seien nach ihrem Wissensstand keine Schaltungen in Medien vorgenommen worden, welche von der ÖVP verlegt werden.³⁵²

4.2.2.1. „Bauernzeitung“

Kritisch hinterfragt wurden insbesondere die Inserate, welche in der „Bauernzeitung“ geschaltet wurden, und wie es zu den Schaltungen kam. Auch wurde ein möglicher Zusammenhang zwischen den Zahlungen für Inserate an den Verlag und Wahlkampfkostenbeiträgen von EUR 300.000 durch die Eigentümer der „Bauernzeitung“ an die ÖVP in den Raum gestellt.³⁵³ Hierzu wurde bei der Befragung Köstingers eine anonyme Anzeige beziehungsweise die anschließende Korrespondenz der WKStA mit dem Anzeiger vorgelegt. Dieser habe eine interne Buchungsliste der ÖVP-Buchhaltung übermittelt, aus welcher ersichtlich sei, dass „*300.000 Euro des Restbetrags eines Bauernbund-Darlehens*“ 2018 für das Geschäftsjahr 2017 ausgebucht worden seien. Dies sei genau jene Summe gewesen, um welche 2017 vom Landwirtschaftsministerium mehr inseriert worden sei als im Jahr davor. Köstinger führte aus, diesbezüglich keinerlei Wahrnehmungen zu haben.³⁵⁴

Die Inseratenschaltungen in der „Bauernzeitung“ seien laut Köstinger erfolgt, da es sich bei dieser Zeitung um das auflagenstärkste Medium im landwirtschaftlichen Bereich handle.³⁵⁵ Auch Maier

³⁴⁷ Dok 561364 (nicht öffentlich), Angebot Heute, BMLRT, 9; erörtert in 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 50, 53f.

³⁴⁸ Dok 561147 (nicht öffentlich), Auftragserteilung Mediengruppe Österreich, BMLRT, 8; erörtert in 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 50ff.

³⁴⁹ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 11.

³⁵⁰ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 15.

³⁵¹ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 18.

³⁵² 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 39.

³⁵³ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 49, 53.

³⁵⁴ Dok 408449 (eingeschränkt), Anonyme Anzeige, OStA-Wien, 5; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 53f.

³⁵⁵ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 8.

verwies, befragt nach Inseratenschaltungen in der „Bauernzeitung“, darauf, dass es sich dabei um das *„reichweitenstärkste Medium in Österreich, was den Agrarbereich betrifft“*, handle. *„Dementsprechend hat es da natürlich Kooperationen gegeben [...], aber es hat genauso gut Kooperationen mit anderen Agrarmedien gegeben, ‚Blick ins Land‘ zum Beispiel, wo es natürlich auch darum gegangen ist, die Landwirtinnen und Landwirte über die landwirtschaftlichen Themen entsprechend zu informieren.“*³⁵⁶

Am 14.3.2018 schrieb Kosak an die Leiterin der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit: *„Ich habe heute in einem persönlichen Gespräch mit Christine Demuth einen Gesamtrahmen von rd. 110.000 Euro netto für die Bauernzeitung vereinbart. Sie wird dir demnächst die nötigen Unterlagen schicken. Die Landesausgaben sind da nicht inkludiert.“*³⁵⁷

Zur Schaltung der Inserate ist im Akt Folgendes vermerkt: *„Im Auftrag des Ministerbüros wird eine Medienkooperation mit der Agrar Media Verlagsges.mmbH zur Schaltung von Inseraten in der Österreichischen Bauernzeitung beauftragt.“* Die Kosten für die Schaltungen beliefen sich insgesamt auf EUR 103.991,58 (inklusive Werbeabgabe und Mehrwertsteuer) und es wurde ein Sonderrabatt in Höhe von 50 Prozent auf den Listenpreis gewährt. Der Auftrag wurde an die Agrar Media Verlagsgesellschaft mbH erteilt, da laut dem Akt *„eine bestimmte, möglichst umfassende Zielgruppe im bäuerlichen Umfeld erreicht“* werden sollte, *„um die Informationen möglichst breit gestreut zu transportieren“*. Da die „Österreichische Bauernzeitung“ aufgrund ihrer hohen Auflage und bundesweiten Streuung die Erfordernisse erfüllte, schien eine Ausschreibung *„daher nicht sinnvoll und zweckmäßig“*.³⁵⁸

Kosak gab dem „Standard“ gegenüber diesbezüglich an: *„Die Beauftragung von Inseraten erfolgte immer rechtlich völlig korrekt durch die zuständige Fachabteilung. Natürlich sind inhaltliche Schwerpunktsetzungen auch in Abstimmung mit dem Kabinett erfolgt. Der genannten Summe stand selbstverständlich die entsprechende Gegenleistung in Form von Inseraten gegenüber, die über das gesamte Jahr hinweg in der ‚Bauernzeitung‘ erschienen sind. Das erfolgte nach den jeweiligen Listenpreisen und Rabattierungen, die von der Fachabteilung mit den jeweiligen Medien vereinbart wurden. Derartige Inserate gab es auch in anderen landwirtschaftlichen Medien.“*³⁵⁹

Auch bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss äußerte sich Kosak zu der Vergabe. Dabei verwies er wie Maier auf die hohe Auflagenzahl der „Bauernzeitung“, welche *„de facto alle Bäuerinnen und Bauern“* erreiche. Er habe daher mit Vertreter:innen des Mediums *„über Zielgrößen von Jahreskooperationen gesprochen, auch mit dem Hintergedanken, dass, wenn man darüber spricht, auch größere Rabattierungen möglich sind“*. Kosak betonte, dass auch diese Kooperation über die Fachabteilung abgewickelt worden sei. Er sehe daran *„nichts Anrüchiges“*. Es habe *„immer ein Kommunikationsbedürfnis“* gegeben und es sei *„jedes Inserat, das dort erschienen ist, werthaltig“* gewesen.³⁶⁰ Befragt, weshalb ein Rahmenvertrag geschlossen wurde, führte Kosak aus, die

³⁵⁶ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 51.

³⁵⁷ Dok 553879 (nicht öffentlich), Angebot Medienkooperation, BMLRT, 10; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 47f.

³⁵⁸ Dok 553879 (nicht öffentlich), Angebot Medienkooperation, BMLRT, 11; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 48f.

³⁵⁹ „Standard“-Artikel vom 23.6.2022, „Turbulente Köstinger-Befragung und heikler Geldfluss an ‚Bauernzeitung“.

³⁶⁰ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 13.

landwirtschaftliche Kommunikation sei eines der „Kernelemente“ des Landwirtschaftsministeriums. *„Das hat auch nicht immer einen tagespolitischen Input – das ist vielleicht der Unterschied auch zu Kooperationen mit anderen Zeitungen –, und deswegen haben wir für unseren Planungshorizont in diesem Bereich mehr Planungssicherheit für uns geschaffen, aufbauend auf den Erfahrungen und den Kooperationen der Jahre davor, [...] auch mit dem Ziel und dem Ergebnis, die Summe der Schaltungen, den finanziellen Aufwand der Schaltungen zu reduzieren.“*³⁶¹

Neben der Rahmenvereinbarung wurde auch eine Aktion des Ministeriums zum Muttertag 2019 im Untersuchungsausschuss thematisiert. Die „Bauernzeitung“ veröffentlichte am 9.5.2019 den Artikel *„Muttertagsgrüße von der Ministerin“* und berichtete: *„Um auf das Engagement von Österreichs Bäuerinnen aufmerksam zu machen, versenden das BMNT und die BauernZeitung diese Woche auch zehntausende ‚Unsere Bäuerinnen sind Powerfrauen‘-Aufkleber.“*³⁶² In der Printausgabe fand sich ein grüner Aufkleber mit der Aufschrift *„Unsere Bäuerinnen sind Powerfrauen. Sie stehen für sichere, hochwertige Lebensmittel und hohe Lebensqualität.“* Diese Aktion kostete rund EUR 36.611.³⁶³

In die Organisation dieser Aktion war den Akten nach auch Kosak involviert, der im März 2019 von der Kommunikationsabteilung über die verschiedenen Optionen verständigt wurde: *„es gäbe die Möglichkeit, die Bäuerinnen Pickerl auf jede Bauernzeitung (zum Abnehmen und zB auf den Traktor picken) zu heften.“* Weiters wurden die Kosten angeführt, wobei die Abteilungsleiterin anmerkte: *„Was halt in Summe schon viel ist, aber eine nette Aktion und wir brauchen uns den Kopf nicht über die Verteilung zu zerbrechen.“* In einer anschließenden E-Mail an Kosak führte die Fachabteilung aus: *„das wär jetzt der Aufkleber. Ist halt schon eine Imagegeschichte, aber nett schaut er aus.“*³⁶⁴ Nach Übermittlung aller Optionen der Aktion schrieb Kosak an die Fachabteilung: *„variante 2. Beide logos, keine urf.“* Innerhalb der Abteilung wurde daraufhin kommuniziert: *„siehe Rückmeldung von Daniel Kosak unten – wir machen die Aufkleber.“*³⁶⁵ Diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuss befragt, führte Kosak aus, es habe sich um eine Aktion gemeinsam mit der „Bauernzeitung“ gehandelt, *„um auf die Leistungen von Bäuerinnen aufmerksam zu machen“*. Diese sei *„von der Fachabteilung abgewickelt worden“*. Er habe seinen *„Input gegeben, wenn es um die Frage gegangen ist, wie etwas ausschauen kann oder soll“* und dies sei in *„partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Haus geschehen“*. Einen von der Fraktionsführerin der Grünen monierten Zusammenhang zwischen der Aktion und der EU-Wahl 2019 sehe Kosak nicht, ebenso wenig einen Zusammenhang mit dem redaktionellen Artikel.³⁶⁶

³⁶¹ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 19.

³⁶² „Österreichische Bauernzeitung“-Artikel vom 9.5.2019, *„Muttertagsgrüße von der Ministerin“*.

³⁶³ Dok 557985 (nicht öffentlich), Rechnung Österreichischer Agrarverlag, BMLRT, 6; erörtert in 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 43f.

³⁶⁴ Dok 557611 (nicht öffentlich), Angebot Agrar Media Verlagsgesellschaft mbH, BMLRT, 11; erörtert in 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 43f.

³⁶⁵ Dok 557611 (nicht öffentlich), Angebot Agrar Media Verlagsgesellschaft mbH, BMLRT, 10; erörtert in 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 43f.

³⁶⁶ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 43ff.

4.2.2.2. „Oberösterreichisches Volksblatt“

Kosak erkundigte sich am 11.6.2021 bei einer Mitarbeiterin der Kommunikationsabteilung: *„wieviel haben wir für Volksblatt heuer vorgesehen und wieviel davon schon geschaltet?“*³⁶⁷ Bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss führte Kosak aus, ihm sei *„kein konkreter Rahmenvertrag oder ein fixiertes Budget in Erinnerung“*. Er könne sich jedoch vorstellen, dass es intern Planungsgrößen für das „Oberösterreichische Volksblatt“ gegeben habe.³⁶⁸ Einen Tag zuvor wandte sich ein Mitarbeiter des „Volksblatts“ an Kosak persönlich und fragte, ob eine *„Zusammenarbeit“* zwischen der Zeitung und dem Ministerium möglich wäre. Auf Mitarbeiterinnen der Kommunikationsabteilung bezogen führte er weiter aus: *„Von Ihren Damen erhalte ich – siehe bitte unten – leider nur Absagen.“*³⁶⁹ Kosak verwies darauf, dass er diese Anfrage nicht beantwortet, sondern an die Fachabteilung weitergeleitet habe. Er könne nicht mehr sagen, ob letztlich ein Inserat geschaltet wurde.³⁷⁰

4.2.2.3. „Falstaff“

Die Verbindung von „Falstaff“ beziehungsweise dessen Herausgeber Wolfgang Rosam zu Bundesministerin Köstinger zeigt sich in folgender Anfrage des Geschäftsführers der Falstaff Verlagsgesellschaft mbH. Dieser wandte sich mit E-Mail vom 24.3.2020 an die Leiterin der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit:

„vorweg darf ich Ihnen ganz liebe Grüße von Wolfi Rosam ausrichten. [...] Im Zuge dessen darf ich für Wolfgang auch einige Kooperationspartner aus der Geschäftsführung heraus betreuen, darunter natürlich auch das Landwirtschaftsministerium durch sein besonderes Verhältnis zu Elli Köstinger. Wir haben heute in der Krone und im Kurier ein Inserat gesehen (Erntehelfer), welches natürlich auch perfekt zu unserem Magazin passen würde. [...] Bitte unterstützen auch Sie uns in diesen nicht so einfachen Tagen. [...] Liebe Grüße“.³⁷¹

Befragt, ob er Wahrnehmungen zu diesem besonderen Verhältnis habe und ob es aufgrund dessen möglicherweise zu unsachlichen Beauftragungen gekommen sei, führte Maier aus, *„dass sozusagen das Ministerium natürlich ein Verhältnis mit Wolfgang Rosam und dem Falstaff-Verlag hatte. Also selbstverständlich ist man mit den in dem Bereich tätigen Personen sozusagen im Austausch. Natürlich gibt es da immer wieder auch Anfragen für Kooperationen. Ich glaube, das ist etwas sehr Normales, das gibt es in vielen Bereichen.“*³⁷²

³⁶⁷ Dok 574913 (nicht öffentlich), BMLRT, Korrespondenz Volksblatt, BMLRT; erörtert in 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 21.

³⁶⁸ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 21.

³⁶⁹ Dok 574913 (nicht öffentlich), Korrespondenz Volksblatt, BMLRT, 2; erörtert in 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 21.

³⁷⁰ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 21.

³⁷¹ Dok 559048 (nicht öffentlich), Angebot Falstaff-Verlag, BMLRT, 33f; erörtert in 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 17.

³⁷² 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 17.

4.2.3. Rechnungshof Mitteilung an den UPTS – Steirischer Bauernbundball

Der Rechnungshof erstattete Mitteilung an den UPTS betreffend eine mögliche unzulässige Spende im Zusammenhang mit dem Steirischen Bauernbundball „(Werbung für den Bauernbundball aus öffentlichen Mitteln des Landwirtschaftsministerium in der Höhe von 43.200 Euro)“.³⁷³ Köstinger gab bei der Befragung vor dem Untersuchungsausschuss an, zu diesem Vorgang keine Wahrnehmungen zu haben.³⁷⁴ Auch Maier führte aus, ihm sei das Thema lediglich aus der medialen Wahrnehmung bekannt.³⁷⁵ Bei der Befragung Kosaks vor dem Untersuchungsausschuss, welcher ebenfalls angab, keine Wahrnehmungen zu diesem Thema zu haben, führte die Fraktion der ÖVP aus, es habe sich bei dieser Zahlung um eine „Spende von der AMA, also vom Netzwerk Kulinarik an die Bauernbundball GmbH“ gehandelt.³⁷⁶

4.3. Beauftragung ÖVP-naher Agenturen

4.3.1. Media Contacta

Geschäftsführender Gesellschafter der Media Contacta GesmbH ist Peter Madlberger. Dieser war beruflich in der ÖVP Niederösterreich tätig und bis Ende 2016 in Korneuburg zunächst als Gemeinderat und dann als Stadtrat aktiv.³⁷⁷ Köstinger ist mit Madlberger nach eigenen Angaben seit vielen Jahren bekannt. Die Media Contacta wurde unter Bundesministerin Köstinger mit der Durchführung von mehreren Veranstaltungen beauftragt, war aber auch schon vor ihrer Zeit als Ministerin für das Landwirtschaftsministerium tätig.³⁷⁸

Einer Aufstellung des Rechnungshofes zufolge zahlte das Landwirtschaftsministerium zwischen 2014 und 2021 insgesamt EUR 942.868,51 an die Media Contacta; aus den Bundesministerien insgesamt waren es EUR 1.337.943,81.³⁷⁹

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
41.304,97	20.945,29	149.600,27	59.648,17	168.973,03	134.640,13	83.240,28	284.516,37

Tabelle 7: BMLRT-Aufträge Media Contacta

³⁷³ Rechnungshof, Presseinformation: Rechenschaftsbericht 2019 der ÖVP, 8, Presseinformation zum Rechenschaftsbericht der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) 2019 vom 10.6.2022 (rechnungshof.gv.at).

³⁷⁴ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 20ff.

³⁷⁵ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 47.

³⁷⁶ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 33f.

³⁷⁷ 650/KOMM XXVII GP, AP Madlberger 7f.

³⁷⁸ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 30.

³⁷⁹ Dok 158262 (nicht öffentlich), Zahlungen laut Anforderungsliste, RH, 10f; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 54.

Insgesamt erhielt die Media Contacta demnach im Jahr 2017 EUR 59.648,17, im darauffolgenden Jahr circa EUR 360.500 an Zahlungen aus Bundesministerien:³⁸⁰

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
41.304,97	21.545,29	149.600,27	59.648,17	360.502,25	305.981,70	83.240,28	316.120,88

Tabelle 8: Zahlungen Bundesministerien Media Contacta

Nach diesem Anstieg befragt führte Madlberger aus, man sei einfach öfter zur Anbotslegung eingeladen worden. Er betonte zudem, dass die Media Contacta als „Generalunternehmer“ fungiere und „alle Lieferantenrechnungen eins zu eins ohne Aufschlag“ weiterverrechne.³⁸¹

Madlberger zufolge habe die Media Contacta Aufträge des Landwirtschaftsministeriums, des Wirtschaftsministeriums sowie des Bundeskanzleramts erhalten. Dabei sei der Kontakt bei öffentlichen Ausschreibungen meist durch Rechtsanwaltskanzleien erfolgt. Einladungen zu Anbotslegungen hätten durch „verschiedenste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Ministerium“ stattgefunden. Aus seiner Sicht gebe es mehrere Gründe, weshalb öffentliche Auftraggeber an die Media Contacta herangetreten seien, so Madlberger. Ausschlaggebend seien etwa das Preis-Leistungs-Verhältnis, die Erfahrung, Verfügbarkeit von Arbeitskräften sowie die Mobilität. Man habe sich an das Unternehmen gewandt, „weil wir auch eine gute Arbeit machen. Deshalb werden wir auch gefragt.“ Durchschnittlich seien aber jährlich nur etwa fünf bis sieben Aufträge der Media Contacta – von insgesamt 70 bis 100 – von öffentlicher Seite gekommen. Von diesen seien circa die Hälfte durch Direktvergabe erfolgt.³⁸²

Zwei konkrete Aufträge des Landwirtschaftsministeriums an die Media Contacta hätten die Durchführung zweier Pressekonferenzen zu den Themen „Österreich isst regional“ und „Pakt für mehr Tierwohl in der produzierenden Landwirtschaft“ betroffen, mit Auftragssummen von EUR 8.192 und EUR 6.150. Köstinger war hinsichtlich dieser Pressekonferenzen nicht erinnerlich, dass sie durch die Media Contacta ausgerichtet worden wären, sie führte aber aus, es habe sich bei diesen Themen um zwei sehr große politische Schwerpunkte ihrer Arbeit gehandelt.³⁸³

Eine Kabinettsmitarbeiterin schrieb am 27.10.2020 an die Leiterin der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit: „nach Rücksprache und OK mit und durch Daniel Kosak, übermittle ich in der Anlage das Angebot von Mediacontacta, die unsere morgige Pressekonferenz unterstützen“. ³⁸⁴ Kosak verwies diesbezüglich auf die Kurzfristigkeit. Die E-Mail wurde am 27.10. um 17:09 Uhr gesendet und die Pressekonferenz habe am nächsten Tag stattgefunden.³⁸⁵ Im Akt vermerkte die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit: „Die Abteilung Präs. 5 beauftragt im Auftrag des Büros der Frau Bundesministerin das [...] Angebot der Firma Media Contacta Ges.m.b.H.. [...] Die Beauftragung ergibt sich vor dem Hintergrund, dass es im Sinne einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit unabdingbar ist, bei wichtigen Pressekonferenzen eine dem

³⁸⁰ Dok 158262 (nicht öffentlich), Zahlungen laut Anforderungsliste, RH, 10f; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 54.

³⁸¹ Dok 158262 (nicht öffentlich), Zahlungen laut Anforderungsliste, RH, 10f; erörtert in 650/KOMM XXVII GP, AP Madlberger 17f.

³⁸² 650/KOMM XXVII GP, AP Madlberger, 5ff, 11.

³⁸³ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 30f.

³⁸⁴ Dok 574893 (nicht öffentlich), Angebot Media Contacta, BMLRT; erörtert in 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 26.

³⁸⁵ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 26.

*aktuellen Stand der Technik entsprechende Ausstattung und fachmännische Betreuung der entsprechenden Gerätschaften sicherzustellen. So kann trotz steigender und komplexer werdender technischer Anforderungen gewährleistet werden, dass die Veranstaltung vor den Augen der Medienvertreter professionell und fehlerfrei abläuft.*³⁸⁶

Nach Vergaben für die Durchführung von Pressekonferenzen befragt führte Kosak aus, dies sei „*von Fall zu Fall unterschiedlich*“ gewesen. Gerade in Krisenzeiten habe man Pressekonferenzen sehr kurzfristig, teilweise am nächsten oder sogar am selben Tag ausgerichtet und auch die Örtlichkeit habe variiert. Gerade aufgrund dieser Kurzfristigkeit sei es nicht immer möglich gewesen, Gegenangebote einzuholen. Ähnlich wie bei der Vergabe von Inseraten gab Kosak an, „*in die Organisation, in die Genesis und in die Beauftragung von Pressekonferenzen involviert*“ gewesen zu sein. Den „*tatsächlichen Auftrag*“ habe aber „*die Fachabteilung erteilt und auch abgewickelt*“.³⁸⁷

Konkret nach Direktvergaben an die Media Contacta befragt, erklärte Kosak, es habe bereits vor seiner Tätigkeit im Ministerium eine Zusammenarbeit mit dem Unternehmen bestanden und man sei mit den Leistungen „*immer zufrieden*“ gewesen. Weiters sei die Media Contacta auch für die Organisation kurzfristiger Pressekonferenzen verfügbar gewesen.³⁸⁸ Auf die Frage, ob er die Entscheidung getroffen habe, die Media Contacta zu beauftragen, führte Kosak aus: „*Ich war in diesen Entscheidungsprozess natürlich involviert, in die Genesis, in die Organisation und in die Beauftragung. Meine Erinnerung ist jetzt aber nicht, dass das irgendwer autonom oder allein entschieden hat, sondern so wie ich es gesagt habe: Aufgrund der Kurzfristigkeit, aufgrund auch der Zufriedenheit mit dem Unternehmen, was diesen Bereich betrifft, ist der Auftrag dann so erfolgt.*“³⁸⁹ Auf die erneute Frage, wer über eine Beauftragung entschied, wenn sich die Fachabteilung im Akt auf das „*Büro der Frau Bundesministerin*“ berief, antwortete Kosak, die Entscheidung, dass eine Pressekonferenz stattfindet, falle selbstverständlich in seine Verantwortung als Pressesprecher, die Entscheidung, welches Unternehmen beauftragt werde, sei aber „*trotz allem eine gemeinschaftliche Entscheidung*“. Auch verwies Kosak mehrmals darauf, dass die Beauftragung durch die Fachabteilung erfolgt sei.³⁹⁰

Externe Unterstützung bei der Ausrichtung von Pressekonferenzen sei unter anderem deswegen hinzugezogen worden, da die technische Ausstattung des Ministeriums zum damaligen Zeitpunkt nicht den Anforderungen zur Abhaltung von Pressekonferenzen außerhalb des Hauses, teilweise aber auch innerhalb des Hauses entsprochen habe. Gerade bei sehr kurzfristigen Pressekonferenzen sei das Pressezentrum des Ministeriums oft nicht verfügbar gewesen. Extern durchgeführte Pressekonferenzen hätten zwischen circa EUR 6.000 und EUR 10.000 gekostet, so Kosak.³⁹¹

³⁸⁶ Dok 561064 (nicht öffentlich), Angebot Media Contacta Pressekonferenz 28.10.2020, 7; erörtert in 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 26.

³⁸⁷ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 24.

³⁸⁸ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 25.

³⁸⁹ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 26.

³⁹⁰ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 28.

³⁹¹ 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 31f.

4.3.1.1. Mutmaßliche Kick-back-Zahlungen

Die Media Contacta war auch im Wahlkampf 2017 für die ÖVP tätig. Damals war sie mit der Organisation des Wahlkampfauftritts von Kurz am 24.9.2017 beauftragt, die Kosten hierfür sollen sich auf circa EUR 1 Mio. belaufen haben.³⁹² Diesbezüglich führte ein anonymes Anzeiger in Korrespondenz mit der WKStA aus, die ÖVP habe die Kosten für das Event in der Stadthalle nicht aufbringen können. Sie habe zunächst nur die Hälfte gezahlt und der Rest sei gestundet worden. Auch vom zweiten Teilbetrag habe die Partei zunächst nur die Hälfte gezahlt und selbiges sei mit dem dritten Teilbetrag geschehen. Es habe über ein Jahr gedauert, bis die Schulden im Dezember 2018 vollständig beglichen worden seien. In Untersuchungsausschuss erhob die SPÖ daher den Verdacht, die Aufträge seien vom Landwirtschaftsministerium als Gegenleistung für die Stundung der Kosten für Wahlkampfveranstaltungen der ÖVP vergeben worden.³⁹³

Köstinger führte aus, das Ministerium habe im Jahr 2018 eine Vielzahl von Veranstaltungen durchgeführt, vor allem aufgrund der Ratspräsidentschaft Österreichs. Sie gehe davon aus, *„dass es für jede Veranstaltung eine korrekte Beauftragung und eine korrekte Abrechnung zu marktüblichen Preisen für die Leistung gegeben hat. Das war immer die gängige Praxis.“*³⁹⁴

Madlberger hielt bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss fest, *„dass Rechtsbrüche oder auch nur unredliche Absprachen in Zusammenhang mit Auftragsvergaben auszuschließen“* seien, und führte aus, er wolle klarstellen, *„dass keine Wahlkampfaktivitäten der ÖVP durch andere Aufträge, explizit auch Regierungsaufträge, finanziert wurden. Es gibt zu jedem Projekt, das wir umgesetzt haben, eine von uns erbrachte Leistung. Und es gibt zu jeder Rechnung, die wir gelegt haben, eine Leistung, die erbracht wurde und die auch belegbar ist.“* Es gebe daher auch *„keinen Spielraum für irgendwelche Kick-back-Zahlungen“*.³⁹⁵

Madlberger führte aus, er könne es *„ganz klar und deutlich zurückweisen, dass wir uns jemals mit irgendjemand anderem vorab abgesprochen haben“*.³⁹⁶

Auch Alexander Melchior wies vor dem Untersuchungsausschuss den Vorwurf, es seien im Gegenzug zu öffentlichen Aufträgen Vorteile an die ÖVP gewährt worden, entschieden zurück: *„Also ich kann in meinem Einflussbereich 100 Prozent ausschließen, dass es irgendwelche geldwerten Vorteile für die ÖVP gegeben hat im Zusammenhang damit, dass Auftragnehmer eventuell vielleicht einen Auftrag von der öffentlichen Hand bekommen haben. Also das kann ich ausschließen, ausschließen, ausschließen.“*³⁹⁷

³⁹² „Falter“-Artikel vom 3.9.2019, *„Die geheime Buchhaltung der Liste Kurz“*; erörtert in 650/KOMM XXVII GP, AP Madlberger, 8ff.

³⁹³ Dok 408449 (eingeschränkt), Anonyme Anzeige, OStA-Wien, 5; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 54ff;

„Standard“-Artikel vom 28.6.2022, *„Welche türkisen Tools zuletzt ins Scheinwerferlicht des ÖVP-U-Ausschusses gerieten“*.

³⁹⁴ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 57.

³⁹⁵ 650/KOMM XXVII GP, AP Madlberger, 4f.

³⁹⁶ 650/KOMM XXVII GP, AP Madlberger, 11.

³⁹⁷ 639/KOMM XXVII GP, AP Melchior, 12f.

4.3.1.2. Exkurs: Mutmaßliche Absprachen bei Angebotslegung

Der Vorwurf, die Media Contacta habe bei Angebotslegungen an Organe der Vollziehung des Bundes Absprachen mit anderen Anbietern getroffen, kam im Untersuchungsausschuss in Verbindung mit einer E-Mail des Unternehmens an die Parlamentsdirektion auf. In dieser E-Mail vom 15.6.2018 übermittelte die Media Contacta der Parlamentsdirektion die Adressen zweier weiterer Niederösterreichischer Agenturen „für die Angebotslegung“.³⁹⁸ Die Empfehlung von Mitbietern sei im Zusammenhang mit dem Sommerfest des Parlaments 2018 erfolgt. Für dieses Event – welches letztlich nicht zustande kam – legten sowohl die Media Contacta als auch zumindest einer der von ihr vorgeschlagenen Mitbieter ein Angebot.³⁹⁹ Dabei fiel auf, dass sich diese Angebote in einigen Punkten ähnelten. Etwa wurde dieselbe Band, gefolgt von einem DJ und einem Sänger, jeweils mit identer Länge der Auftritte angeboten. Das Angebot der Media Contacta war um EUR 600 günstiger. Madlberger führte aus, weder Wahrnehmungen dazu zu haben, ob die von der Media Contacta vorgeschlagenen Anbieter ebenfalls Angebote legten, noch zu den Details der Angebote.⁴⁰⁰

Befragt, ob er sich im Rahmen von Vergabeverfahren mit anderen Anbietern über Angebotslegungen unterhalten habe, erklärte Madlberger: „*Nein, das kann ich ganz klar und deutlich zurückweisen, dass wir uns jemals mit irgendjemand anderem vorab abgesprochen haben [...]. Ja, also das kann ich definitiv zurückweisen*“.⁴⁰¹

4.3.2. Familienfest 2019

Am 1.5.2019 fand im Schlosspark Schönbrunn unter Anwesenheit der damaligen Regierungsmitglieder Sebastian Kurz, Elisabeth Köstinger, Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß und Mag.^a Karoline Edtstadler das Familienfest statt. Finanziert wurde die Veranstaltung aus öffentlichen Mitteln.⁴⁰²

Die Fraktionsführerin der NEOS im Untersuchungsausschuss führte diesbezüglich aus, es sei der Eindruck entstanden, dass es sich beim Familienfest um eine Parteiveranstaltung gehandelt habe, da es am 1. Mai, kurz vor der EU-Wahl, stattfand und nur ÖVP-Minister:innen sowie Bundeskanzler Kurz anwesend waren.⁴⁰³

Bei dem Familienfest vom 1.5.2019 handelte es sich einer parlamentarischen Anfragebeantwortung nach nicht um eine parteipolitische, sondern um eine Veranstaltung der Österreichischen Bundesgärten in Kooperation mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie dem

³⁹⁸ Dok 592688 (eingeschränkt), E-Mail Media Contacta Parlamentsdirektion, PD; erörtert in 650/KOMM XXVII GP, AP Madlberger, 14.

³⁹⁹ Dok 592328 (eingeschränkt), Angebot Media Contacta Sommerfest 2018, PD; erörtert in 650/KOMM XXVII GP, AP Madlberger, 15; Dok 592573 (eingeschränkt), Angebot Sommerfest 2018, PD; erörtert in 650/KOMM XXVII GP, AP Madlberger, 16.

⁴⁰⁰ 650/KOMM XXVII GP, AP Madlberger, 16f.

⁴⁰¹ 650/KOMM XXVII GP, AP Madlberger, 11.

⁴⁰² „Standard“-Artikel vom 9.7.2019, „*Familienfest*“ von ÖVP-Ministerien mit 300.000 Euro Steuergeld finanziert“.

⁴⁰³ 632/KOMM XXVII GP, AP Luczensky, 13.

Bundesministerium für Frauen, Familie und Jugend. Das Familienfest wurde dabei bereits zum fünften Mal in Kooperation von BMNT und BMFFJ abgehalten. Auch wurde die gesamte Bundesregierung eingeladen. Die Kosten wurden zunächst zum Stichtag 3.6.2019 mit EUR 230.869,69 beziffert, wobei EUR 47.054,75 vom BMNT und EUR 183.814,94 von den Bundesgärten abgerechnet wurden.⁴⁰⁴ In einer späteren Anfragebeantwortung wurden zusätzlich EUR 70.000 angeführt, welche durch das Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend, getragen wurden.⁴⁰⁵

Einer parlamentarische Anfragebeantwortung der damaligen Ministerin Köstinger zufolge wurde die Media Contacta von den Österreichischen Bundesgärten mit der Gesamtabwicklung des Familienfestes 2019 betraut.⁴⁰⁶ Die damalige Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend führte aus, dass die Media Contacta mit der Durchführung des Familienprogramms und Bühnenprogramms mit Schwerpunkt für Familien und Kinder sowie der Moderation beauftragt wurde. Vertraglich wurde die Media Contacta vom Bundeskanzleramt (Sektion Familien und Jugend) auch berechtigt, Leistungsteile an Subauftragnehmer:innen zu vergeben. Auf dieser vertraglichen Grundlage beauftragte die Media Contacta diverse Künstler:innen.⁴⁰⁷

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Abgeordneten insbesondere die Vergabe der Moderation des Festes an die wideho.at GmbH hinterfragt, deren Geschäftsführer, Mag. Dieter Kandlhofer, Generalsekretär im Bundeskanzleramt war. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky, die Leiterin der Abteilung für Rechts- und Vergabeangelegenheiten des Bundeskanzleramts, führte diesbezüglich aus, dass es im Bundeskanzleramt eine eigene Organisationseinheit für Compliance gebe, sie aber nicht wisse, inwieweit diese befasst wurde.⁴⁰⁸ In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung führte die damalige Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend zur Beauftragung des Unternehmens aus: *„Die Moderation wurde vom Projektteam (bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesgärten, des seinerzeitigen Ministerinnenbüros BMNT, des seinerzeitigen Ministerinnenbüros BKA/FFJ und der Firma Media Contacta Ges.m.b.H.) ausgewählt, Buchung und Briefing erfolgten durch die Firma Media Contacta Ges.m.b.H. Für die Moderation [...] wurden 1.500,00 Euro exklusive Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.“*⁴⁰⁹

Madlberger führte bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss aus, was die Planung des Familienfestes betrifft, keine Erinnerungen an Kontakt mit Kandlhofer zu haben; er habe nicht mit Kandlhofer über das Familienfest gesprochen. Bei Vergabeverfahren des Landwirtschaftsministeriums oder auch des Wirtschaftsministeriums sei er auch nicht in Kontakt mit Köstinger oder Schramböck gestanden.⁴¹⁰ Kandlhofer gab an, zum Zeitpunkt der Vergabe nicht Geschäftsführer der wideho.at GmbH und daher nicht eingebunden gewesen zu sein. Zudem sei der Vertrag der Wideho mit einer anderen Gesellschaft, der Media Contacta, abgeschlossen worden. Es habe sich daher nicht um einen

⁴⁰⁴ Parlamentarische Anfragebeantwortung 3297/AB XXVI GP vom 3.6.2019 zu 3484/J.

⁴⁰⁵ Parlamentarische Anfragebeantwortung 3489/AB XXVI GP vom 5.7.2019 zu 3483/J.

⁴⁰⁶ Parlamentarische Anfragebeantwortung 3297/AB XXVI GP vom 3.6.2019 zu 3484/J.

⁴⁰⁷ Parlamentarische Anfragebeantwortung 3770/AB XXVI GP vom 19.8.2019 zu 3767/J.

⁴⁰⁸ 632/KOMM XXVII GP, AP Luczensky, 11.

⁴⁰⁹ Parlamentarische Anfragebeantwortung 3770/AB XXVI GP vom 19.8.2019 zu 3767/J.

⁴¹⁰ 650/KOMM XXVII GP, AP Madlberger, 33, 163.

öffentlichen Auftrag gehandelt. Dieser Auftrag „ist erbracht worden, ist abgerechnet worden und ist auch völlig korrekt darstellbar“, so Kandlhofer.⁴¹¹

Befragt, ob aufgrund der Auftragssumme von über EUR 100.000 eine öffentliche Ausschreibung des Projekts erfolgte, gab Köstinger an, sie sei in die operative Abwicklung und Organisation nicht eingebunden gewesen. Zudem wies sie darauf hin, „dass insgesamt zwei Bundesministerien und die Bundesgärten diese Veranstaltung abgewickelt haben“. Köstinger ging weiters davon aus, „dass Beauftragungen und dergleichen [...] den rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften gefolgt sind“.⁴¹²

Gemäß § 66 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2018 hat ein „öffentlicher Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes [...] nach Durchführung eines Vergabeverfahrens, dessen Auftragswert oder Wertumfang oder Summe der Preisgelder mindestens EUR 50.000 beträgt, jeden vergebenen Auftrag, jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung und das Ergebnis jedes Ideenwettbewerbs bekannt zu geben, indem er die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren <https://www.data.gv.at/> bereitstellt und darin auf die Kerndaten für Bekanntgaben verweist; davon ausgenommen sind Aufträge, die aufgrund von Rahmenvereinbarungen vergeben wurden und deren Auftragswert EUR 50.000 nicht erreicht.“⁴¹³

Der Auftrag des Bundeskanzleramts an die Media Contacta in Höhe von EUR 70.000 wäre demnach bekanntzugeben gewesen. Im Bundeskanzleramt erfolgen die Bekanntmachungen über die Abteilung für Rechts- und Vergabewesen, so deren Leiterin Luczensky. Obwohl der Vertrag Anfang April 2019 abgeschlossen wurde und die Veranstaltung am 1.5.2019 stattfand, erfolgte die Meldung erst Mitte Juli 2019. Die zuständige Abteilung wurde erst im Juli 2019 über die Auftragserteilung informiert.⁴¹⁴ Im Akt wurde hierzu vermerkt: „Bedingt durch die ursprünglich unter Euro 50.000 inkl. USt budgetierte Werkleistungssumme (Ausweitung auf Euro 70.000 inkl. USt erfolgte auf Genehmigung der FBM zum Werkvertragsabschluss) wurde diese Meldung bedauerlicherweise verabsäumt und gelangte erst wieder mit der Übermittlung des Entschließungsantrages [...] zur Kenntnis.“⁴¹⁵ Dies bezog sich auf den Entschließungsantrag 252/UEA XXVI GP betreffend „Antrag auf Sonderprüfung des Familienfestes im Schlosspark – Verstoß gegen das Vergabegesetz und Verdacht auf Parteienfinanzierung durch die Hintertür durch Alt-Bundeskanzler Kurz.“⁴¹⁶ Mit der Beauftragung der Media Contacta sei die Abteilung für Recht und Vergabewesen nicht befasst gewesen, die Sektion Familie und Jugend habe eigene Budgetmittel und könne selbstständig Verträge schließen. Luczensky führte aus, die Meldung erst vornehmen zu können, wenn ihre Abteilung mit einem Akt befasst werde; die Frage ob dies zunächst absichtlich oder unabsichtlich unterlassen wurde, konnte sie daher nicht beurteilen.⁴¹⁷

Im Bundeskanzleramt wurde auf diese gesetzliche Bestimmung und die Zuständigkeit der Abteilung I/6,

⁴¹¹ 658/KOMM XXVII GP, AP Kandlhofer, 16.

⁴¹² 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 32f.

⁴¹³ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018) BGBl. I 2018/65.

⁴¹⁴ 632/KOMM XXVII GP, AP Luczensky, 9f.

⁴¹⁵ Dok 111501 (nicht öffentlich), Bekanntmachungspflichtigen Familienfest 2019, BKA, 4; erörtert in 632/KOMM XXVII GP, AP Luczensky, 10.

⁴¹⁶ Dok 718868 (nicht öffentlich), 252/UEA XXVI GP, Entschließungsantrag, Abg. Tomaselli; erörtert in 632/KOMM XXVII GP, AP Luczensky, 10.

⁴¹⁷ 632/KOMM XXVII GP, AP Luczensky, 10f.

Rechts- und Vergabeangelegenheiten, für Bekanntmachungen in einem Rundschreiben hingewiesen.⁴¹⁸ In einer E-Mail vom 6.3.2019 führte die Sektionschefin der Sektion V unter Bezugnahme auf das Rundschreiben aus, dass nach Rücksprache mit dem Büro des Generalsekretärs dieses nicht zur Anwendung komme. Luczensky gab an, üblicherweise „*bisher immer sehr zeitnah mit Beauftragungen befasst*“ worden zu sein. Zur konkreten E-Mail habe sie keine Wahrnehmungen.⁴¹⁹ Über Befragung zur gegenständlichen E-Mail führte der damalige Generalsekretär Kandlhofer aus, das Rundschreiben sei zum damaligen Zeitpunkt noch nicht zur Anwendung gekommen. Es habe mit 8.1.2018 und mit 1.3.2018 zwei Reorganisationen gegeben und die Familiensektion des Bundeskanzleramts sei noch nicht in das interne Reglement integriert gewesen. Später habe es ein für das ganze Haus gültiges Vergabe- und Förderrundschreiben gegeben.⁴²⁰

Mit Entschließung des Nationalrates vom 3.7.2019 „*betreffend Antrag auf Sonderprüfung des Familienfests im Schlosspark Schönbrunn – Verstoß gegen das Vergabegesetz und Verdacht auf Parteienfinanzierung durch die Hintertür durch Alt-Bundeskanzler Kurz*“ wurde Bundeskanzlerin Dr.ⁱⁿ Brigitte Bierlein aufgefordert, „*im Hinblick auf die Vorgänge im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des ‚Familienfests im Schlosspark Schönbrunn‘ durch die Österreichischen Bundesgärten in Kooperation mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundeskanzleramt, Frauen, Familie und Jugend unverzüglich eine interne Sonderprüfung zu veranlassen. Dabei sollen insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Aufträge sowie die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen einer umfassenden Prüfung unterzogen werden.*“⁴²¹

In einer Stellungnahme zur Sonderprüfung hielt die damalige Bundeskanzlerin fest, dass nach „*Auffassung der Revision [...] die Einhaltung der Vorschriften des Bundesvergabegesetzes dabei im Verantwortungsbereich des BMNT*“ lag. Die Revision hielt fest, „*dass im Zusammenhang mit der Vergabe des Moderationsauftrags an die in der Entschließung genannte Fa. Wideho keine Hinweise auf einen Verstoß gegen die Compliance-Bestimmungen gefunden werden konnten.*“ Weiters empfahl die Revision „*bei ressortübergreifenden Projekten in Fällen der Vergabe von Aufträgen die Projektorganisation und Zuständigkeiten klarer zu definieren und zu dokumentieren.*“⁴²²

Die Sektion V des Bundeskanzleramts führte im Rahmen der Sonderprüfung aus, dass an der Durchführung des Familienfests Mitarbeiter:innen der Ministerbüros sowie der Media Contacta beteiligt waren. „*Mitarbeiter/innen der Sektion V und der Abteilung V/9 waren nie Mitglieder des gemeinsamen, ressortübergreifenden Projektteams Familienfest. Die Sektion V, Abteilung V/9 wurde lediglich anlassbezogen zu Terminen beigezogen.*“⁴²³

⁴¹⁸ Dok 111501 (nicht öffentlich), Bekanntmachungspflichten gem BVergG, BKA, 8; erörtert in 632/KOMM XXVII GP, AP Luczensky, 13ff, 34.

⁴¹⁹ Dok 111501 (nicht öffentlich), Bekanntmachungspflichten gem BVergG, BKA, 10; erörtert in 632/KOMM XXVII GP, AP Luczensky, 15.

⁴²⁰ Dok 111501 (nicht öffentlich), Bekanntmachungspflichten gem BVergG, BKA, 10; erörtert in 658/KOMM XXVII GP, AP Kandlhofer, 29f.

⁴²¹ 85/E XXVI GP, Entschließung des Nationalrates vom 3.7.2019.

⁴²² Dok 245585 (nicht öffentlich), Sonderprüfung Familienfest 2019, BKA, 14; erörtert in 632/KOMM XXVII GP, AP Luczensky, 13f.

⁴²³ Dok 111500 (nicht öffentlich), Sonderprüfung Familienfest Beantwortung durch Sektion V, 74; erörtert in 632/KOMM XXVII GP, AP Luczensky, 14.

Das Familienfest wurde auch in der Tageszeitung „Österreich“ beworben, wobei sich die Kosten auf EUR 18.900 beliefen. Das Angebot für die Inseratenschaltung war an Pressesprecher Kosak adressiert. Dieser führte aus, es sei in diesem Zusammenhang in mehreren Medien inseriert worden. Das Inserat sei in einer Ausgabe der Zeitung erschienen, die an sämtliche Wiener Haushalte geliefert worden sei, und es sei das Ziel gewesen, *„möglichst viele Menschen zu erreichen, damit sie an diesem Familienfest teilnehmen können.“* Es habe eine zweimalige Rabattierung gegeben, eine Überzahlung habe daher nicht vorgelegen. Auch verwies Kosak darauf, dass die formelle Beauftragung durch die Fachabteilung erfolgt sei.⁴²⁴

⁴²⁴ Dok 557737 (nicht öffentlich), Mediengruppe „Österreich“ Printschtaltung Familienfest, BMLRT, 8ff; erörtert in 649/KOMM XXVII GP, AP Kosak, 46ff.

5. Bundesministerium für Landesverteidigung

5.1. Umfragen bei der Demox Research GmbH

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beauftragte die Demox Research GmbH mit der Durchführung einer Umfrage zum Thema „*Das Bundesheer und die COVID-Krise*“. Die Kosten beliefen sich auf EUR 20.640. Der Vertrag wurde im Wege der Direktvergabe vergeben.⁴²⁵

Über diesen Auftrag wurde bereits im Jahr 2020 medial berichtet. Neben Fragen zum Bundesheer wurden bei der Onlineumfrage auch parteipolitische Fragen, etwa nach dem Wahlverhalten gestellt. So wurde etwa gefragt: „*Wie zufrieden bzw. unzufrieden sind Sie mit der Art und Weise, wie Bundeskanzler Sebastian Kurz auf die Gefahren der Coronavirus-Epidemie reagiert hat?*“, „*Und wenn Sie zwischen Sebastian Kurz und Werner Kogler entscheiden müssten: Wem würden Sie da Ihre Stimme geben?*“, oder: „*Wenn bei der nächsten Nationalratswahl für die SPÖ nicht mehr Pamela Rendi-Wagner, sondern Hans Peter Doskozil als Spitzenkandidat antreten würde: Welcher Partei würden Sie da Ihre Stimme geben?*“

Laut Unterhuber habe es sich um eine sogenannte „*Omnibus-Befragung*“ gehandelt, das heißt, es seien Fragen mehrerer Auftraggeber in einem Fragebogen zusammengeführt worden, um Kosten zu sparen. Die Information, dass die Befragung im Rahmen eines Omnibusses durchgeführt werden könne, sei im Angebot an das Ministerium enthalten gewesen.⁴²⁶ Das Verteidigungsministerium habe einem Sprecher zufolge diese parteipolitischen Fragen nicht in Auftrag gegeben und sei auch nicht über die Zusatzfragen informiert worden. Zwar sei in dem Angebot darauf hingewiesen worden, dass sich das Institut vorbehalte, Omnibusbefragungen durchzuführen, über die tatsächliche Durchführung sei aber nicht informiert worden.⁴²⁷

Bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss ging Unterhuber näher auf den Begriff der Omnibusbefragung ein: „*Ein Omnibus [...] ist ein branchenübliches Instrument der Feldarbeit. Worum geht es dabei? – Einzelne Fragebögen von einzelnen Kunden werden in der Feldarbeit gemeinsam erhoben. Das heißt, einzelne Teile, Fragebögen entsprechen einzelnen Umfragen, die in der Konzepterstellung klar voneinander getrennt erstellt werden. Die Fragebögen werden von den anderen Auftraggebern getrennt zusammengestellt und erstellt, werden aber anschließend in der Feldarbeit gemeinsam abgefragt, um im Anschluss daran in der Auswertung wieder völlig voneinander getrennt ausgewertet zu werden.*

Die Besonderheit dabei ist, dass die Feldarbeit eben gemeinsam erfolgt, aber gewisse Aspekte der Studie – nämlich zum Beispiel die statistischen Daten, demografische Daten, soziodemografische Daten oder Qualitäts- und Kontrollfragestellungen – relativ zur Länge der jeweiligen Fragebogenteile der Auftraggeber von den Kosten her aufgeteilt werden. Das heißt, es ergibt sich daraus eine

⁴²⁵ Parlamentarische Anfragebeantwortung 11206/AB XXVII GP vom 30.8.2022 zu 11544/J.

⁴²⁶ „Profil“-Artikel vom 8.10.2021, „*Warum wurde in Bundesheer-Umfrage nach Kurz-Beliebtheitswerten gefragt?*“; 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 36.

⁴²⁷ „Profil“-Artikel vom 8.10.2021, „*Warum wurde in Bundesheer-Umfrage nach Kurz-Beliebtheitswerten gefragt?*“.

*Kostenersparnis für die jeweiligen Auftraggeber, deren Fragebogenteil in der Omnibusbefragung enthalten ist, und das ist in dem Fall auch für die öffentliche Hand erfolgt.*⁴²⁸

Wesentlich sei jedoch, dass die Aufträge, die in einem Omnibus zusammengefasst werden, „*exklusiv für die jeweiligen Auftraggeber da*“ sind und „*exklusiv für diese ausgewertet*“ werden. Unterhuber führte aus, „*die jeweiligen Umfrageergebnisse stehen diesen exklusiv zur Verfügung, und es hat nie ein Auftraggeber mehr, für einen anderen bezahlt beziehungsweise mehr, als ihm sachlich gerechtfertigt zustand.*“⁴²⁹

Neben dem Verteidigungsministerium seien zwei Forschungsinstitute Auftraggeber der Omnibusbefragung gewesen, eines davon das Institut von Dr. Franz Sommer.⁴³⁰ Dieser war vormals Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Demox Research. Sommer habe keinen Zugang zu Ergebnissen von durch Ministerien beauftragte Studien oder Umfragen gehabt, so Unterhuber.⁴³¹

Auch die Sonntagsfrage war Teil der Omnibusbefragung, in der die Fragestellungen des Landesverteidigungsressorts enthalten waren. Unterhuber gab an, er könne ausschließen, dass diese Frage vom Ministerium bezahlt wurde. Da das Ministerium nicht Auftraggeber der konkreten Frage gewesen sei, habe es auch die Umfrageergebnisse nicht erhalten.⁴³²

Bezüglich dieser Umfrage habe es laut Unterhuber keine Besprechung und kein Telefonat zwischen der Ministerin und ihm gegeben. Auch an ein persönliches Gespräch mit dem damaligen Generalsekretär konnte sich Unterhuber nicht erinnern.⁴³³

⁴²⁸ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 6f.

⁴²⁹ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 36.

⁴³⁰ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 26.

⁴³¹ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 17.

⁴³² Dok 659138 (nicht öffentlich), BMLV_0620_TO, Abg. Herr; erörtert in 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 21f.

⁴³³ 554/KOMM XXVII GP, AP Unterhuber, 38.

6. Bundesministerium für Inneres

6.1. „Österreich Sicher“

Aus einer parlamentarischen Anfragebeantwortung geht hervor, dass das Innenministerium im Dezember 2016 für eine Seite Sujet zum Thema „*Gemeinsam Sicher in Österreich*“ sowie für drei Seiten Bericht zum Thema Prävention in dem Magazin „Österreich Sicher“ EUR 63.000 ausgab. Im Jahr 2016 zahlte das Innenministerium insgesamt rund EUR 113.000 für Kooperationen mit im Echo Medienhaus erscheinenden Publikationen, zu welchen auch das Magazin „Österreich Sicher“ gehört. Die geplante Gesamtauflage des Magazins umfasste laut einem Angebot von „Österreich Sicher“ 100.000 Stück. Die Anfrage bezog sich zudem auf einen dreiseitigen Beitrag über Gerhard Lang, Abteilungsleiter im Bundeskriminalamt. Dieser war zunächst als entgeltliche Einschaltung gekennzeichnet, was später als Irrtum bezeichnet wurde, wie der damalige Innenminister Mag. Wolfgang Sobotka in der Anfragebeantwortung ausführte: *„Der Artikel ‚Ein Mann fürs Schwierige‘ ist ein rein redaktionell gestalteter Beitrag, welcher seitens der Redaktion irrtümlich als ‚Entgeltliche Einschaltung‘ gekennzeichnet wurde. [...] Der zitierte Artikel wurde nicht aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres finanziert. Die Beantwortung aller weiteren Fragen in diesem Zusammenhang müsste durch die verantwortliche Redaktion erfolgen. Aufgrund des redaktionellen Irrtums hat das Bundesministerium für Inneres mit dem Herausgeber – zwecks Klarstellung – umgehend Kontakt aufgenommen.“*⁴³⁴

Einer parlamentarischen Anfragebeantwortung durch Innenminister Karner zufolge beliefen sich die Ausgaben des BMI für Inseratenschaltungen im Magazin „Österreich Sicher“ von 2016 bis 2022 auf EUR 847.067,14. Hintergrund der Anfrage war die Bezeichnung *„Offizielles Partnermagazin für Prävention im Rahmen der Aktion ‚GEMEINSAM.SICHER in Österreich‘*, welche auf dem Cover der Zeitschrift zu finden war. Die Abgeordneten kritisierten diese Bezeichnung insbesondere, da die Coverstory einer Ausgabe, *„Das üble Spiel der Großmächte: Die Welt als Königsgambit. Der Ukraine-Krieg ist die Geschichte eines vermeidbaren Krieges“*, *„reihenweise Unwahrheiten und Verschwörungserzählungen“* beinhalte. In der Anfragebeantwortung heißt es: *„Der Terminus ‚Offizielles Partnermagazin‘ wurde vom Herausgeber frei und ohne Rücksprache mit dem Bundeskriminalamt gewählt. Nach Kontaktaufnahme mit dem Medium wird diese Bezeichnung zukünftig durch das Magazin nicht mehr verwendet.“* Wie auch in einer vorangegangenen Anfragebeantwortung führte der Innenminister aus, dass das Ministerium keinen redaktionellen Einfluss auf Inhalte des Magazins habe.⁴³⁵

Bei der Befragung von Mag. Michael Kloibmüller vor dem Untersuchungsausschuss wurde folgende Nachricht von Karl Mahrer an Kloibmüller vom 15.6.2016 vorgelegt:

„Danke dir sehr, lieber Michael – das Magazin wird das wichtigste Trägermedium für

⁴³⁴ „Standard“-Artikel vom 11.5.2017, *„Kooperation zwischen Innenminister und Magazin – 63.000 Euro je Ausgabe“*; 11777/AB parlamentarische Anfragebeantwortung vom 10.5.2017 zu 12295/J XXV GP.

⁴³⁵ 11712/AB parlamentarische Anfragebeantwortung vom 11.10.2022 zu 12026/J XXVII GP; 10864/AB parlamentarische Anfragebeantwortung vom 25.7.2022 zu 11098/J XXVII GP.

GEMEINSAM SICHER und wir kommen mit der Kampagne direkt an alle Trafiken und alle Postpartner – und das ohne finanzielles Risiko und mit vollem redaktionellen Einfluss. LG Karf.⁴³⁶

Auf die Frage, wie die Antwort auf die parlamentarische Anfrage mit oben genannter Chatnachricht von Mahrer zu vereinbaren sei, antwortete Kloibmüller, weder zu den Nachrichten noch zu der parlamentarischen Anfragebeantwortung Wahrnehmungen zu haben.⁴³⁷

6.2. Umfragen

Kloibmüller wurde vor dem Untersuchungsausschuss auch zu vom BMI in Auftrag gegebenen Umfragen befragt, etwa zu einem Fragebogen mit dem Titel „*BMI Sicherheitsfragen I Questionnaire*“ des Instituts GfK. Darin war mitunter folgende Frage zu finden: „*Die ÖVP will anerkannten Flüchtlingen, die arbeitslos sind und von der Mindestsicherung leben, für gemeinnützige Tätigkeiten in der Gemeinde einen Stundenlohn von Euro 2,50 zahlen. Die SPÖ hält das für zu wenig und will einen Stundenlohn von 5 Euro. Was ist Ihrer Meinung nach für eine stundenweise gemeinnützige Tätigkeit eines Flüchtlings eher angemessen?*“ Auch wurden Fragen zur Höhe der an Flüchtlinge ausgezahlten finanziellen Zuwendungen wie Mindestsicherung und Familienbeihilfe gestellt. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang insbesondere, dass das BMI für diese Zuwendungen gar nicht zuständig gewesen sei. Weiters wurde die Einschätzung der Arbeit von Innenminister Sobotka abgefragt. Kloibmüller gab an, zu dieser Umfrage keine Wahrnehmungen zu haben.⁴³⁸ Das Innenministerium habe „*über Jahre Umfragen in Auftrag gegeben, um die subjektive Sicherheit im Land abzutesten und abzufragen. Das ist von großer Relevanz für den Arbeitsschwerpunkt der Polizei, vor allem der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, um festzustellen, wo Schwerpunkte gelegt werden müssen oder wo die Bevölkerung glaubt oder hofft, dass Schwerpunkte gelegt werden*“, so Kloibmüller. Er habe jedoch keine Erinnerungen mehr daran, wer im Kabinett für Umfragen zuständig war, wie oft Umfragen durchgeführt wurden, welches Institut beauftragt wurde oder ob im Rahmen von Umfragen auch parteipolitische Fragen abgefragt wurden.⁴³⁹

In den Kloibmüller-Chats fand sich auch eine kurze Konversation zwischen Kloibmüller und Sobotka über eine Umfrage vom 14.5.2016:⁴⁴⁰

Sobotka: „*Was ist mit der Umfrage. GgIG Wolfgang*“

Kloibmüller: „*Hab sie noch nicht*“

⁴³⁶ Dok 621615 (eingeschränkt), Nachrichten Kloibmüller Mahrer, Abg. Hafenecker; erörtert in 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 42f.

⁴³⁷ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 43f, 60.

⁴³⁸ Dok 629633 (nicht öffentlich), Fragebogen BMI Sicherheitsfragen, Abg. Krainer; erörtert in 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 36ff.

⁴³⁹ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 35.

⁴⁴⁰ Dok 629653 (nicht öffentlich), BMI-Chats Sobotka-Kloibmüller, Abg. Krainer; erörtert in 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 54.

Die Fraktion der SPÖ monierte, dass die Ausgaben des Innenministeriums für Umfragen bei der GfK Austria GmbH insbesondere im Wahljahr 2017 stark angestiegen seien. 2014 und 2015 hätten die Ausgaben jeweils EUR 24.000, 2016 EUR 32.000 und 2017 EUR 84.000 betragen, bevor sie im Jahr 2018 wieder auf EUR 30.000 zurückgegangen seien.⁴⁴¹

6.3. Beratungsleistungen

Die GPK GmbH erhielt Aufträge vom BMI auch während Kloibmüllers Zeit im Kabinett. Laut diesem sei die GPK im Bereich der strategischen Beratung des BMI tätig gewesen; etwa seien Minister:innen auf Pressekonferenzen oder Fernsehinterviews vorbereitet worden und auch Wordings und Positionen seien erarbeitet worden. Man habe hier einen strategischen Berater von außen beigezogen, da man „*in einem Kabinett oder in einem Ministerium natürlich eine gewisse Verengung der Sichtweise*“ habe.⁴⁴²

Gründer und Geschäftsführer der GPK ist Markus Gruber, welcher einst in der ÖVP-nahen Studierendenorganisation Aktionsgemeinschaft aktiv war. Kloibmüller führte aus, sowohl ein berufliches als auch freundschaftliches Verhältnis zu Gruber zu haben.⁴⁴³ Kloibmüller wurde in diesem Zusammenhang nach speziellen Fähigkeiten der Agentur befragt, da keine Vergleichsangebote eingeholt, sondern mit Direktvergabe vorgegangen worden sei. Zudem habe das BMI den Vergabeansatz zweimal gewechselt. Zunächst sei bei einem Wert unter EUR 100.000 über Direktvergabe vorgegangen worden, danach habe man auf das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit⁴⁴⁴ gewechselt, bei dem höhere Schwellenwerte vorgegeben sind. Die Grünen verwiesen auf eine Auswertung der KommAustria, nach welcher die GPK insgesamt EUR 6,6 Mio. über Aufträge von ÖVP-geführten Bundesministerien bekommen habe, EUR 837.000 davon durch das BMI. Kloibmüller gab an, diesbezüglich keine Wahrnehmungen zu haben.⁴⁴⁵

Nach der Beauftragung der GPK befragt führte Sobotka aus, keine Wahrnehmungen zur Auswahl der Agentur zu haben. Die GPK sei aber bereits vor seiner Zeit für das BMI tätig gewesen, was offenbar dazu geführt habe, dass das Ministerium diese Kooperation mit Vertrauen fortführte. Vergaben seien strikt von der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt worden, bei welcher die jeweiligen Fachabteilungen ihr Interesse eingemeldet hätten.⁴⁴⁶

⁴⁴¹ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 55.

⁴⁴² 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 46f.

⁴⁴³ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 46ff; GPK GmbH, FirmenABC, https://www.firmenabc.at/gpk-gmbh_GfVP (25.10.2022, 10:30); „Kontrast.at“-Artikel vom 20.10.2022, „U-Ausschuss deckt auf: Innenministerium zahlte für Edtstadlers EU-Wahlkampf“.

⁴⁴⁴ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 BGBl I 2012/10.

⁴⁴⁵ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 47f.

⁴⁴⁶ 626/KOMM XXVII GP, AP Sobotka, 16f.

6.3.1. Strategieklausur 2018

Die Fraktion der SPÖ erhob im Zuge der Befragung des Bundespolizeidirektors General Michael Takacs, BA MA MSc den Vorwurf, Edtstadler, für welche Takacs zu deren Zeit als Staatssekretärin im Kabinett tätig war, habe ihren EU-Wahlkampf 2019 zum Teil aus öffentlichen Mitteln des BMI finanziert. Dies gehe aus der Präsentation einer Klausur aus dem November 2018 hervor, welche wahlkampfstrategische Inhalte aufgewiesen habe. Die Beratungsagentur GPK, welche die Klausur begleitet habe, sei jedoch aus Steuergeldern finanziert worden. „Der Standard“ berichtete, dass es aus dem Büro von Verfassungsministerin Edtstadler hieß, die damalige Staatssekretärin habe zum Zeitpunkt der Klausur im November 2018 noch nicht damit gerechnet, zur EU-Wahl 2019 anzutreten, dies sei erst im Jänner 2019 entschieden worden. Inhalt der Klausur sei die Taskforce Strafrecht gewesen.⁴⁴⁷

Die GPK legte im Dezember 2018 eine Rechnung über EUR 16.320 an das BMI, für „*Nachbereitung & Operationalisierung der Ergebnisse der FStS [Frau-Staatssekretärin, Anm.]-Klausur*“.⁴⁴⁸ Zu dieser Klausur befragt führte Takacs aus, die GPK habe „*über einen längeren Zeitraum im Innenministerium einen Vertrag gehabt*.“ Es habe auch Klausuren der Staatssekretärin Edtstadler „*unter der Servizierung von der GPK, von Markus Gruber, gegeben*“, aber die konkrete Klausur sei ihm nicht mehr in Erinnerung, so Takacs.⁴⁴⁹ Wenige Tage nach der Klausur, welche einer Präsentation mit dem Titel „*Strategieklausur 2018*“ zufolge am 6.11.2018 stattfand, übermittelte Gruber Takacs eine ergänzte Version der Präsentation.⁴⁵⁰

Jene Version dieser Präsentation, welche auch Wahlkampfthemen beinhaltete habe, wurde von Gruber am 20.01.2019 an Takacs übermittelt.⁴⁵¹ Auf einzelnen Folien waren Anmerkungen unter dem Titel „MG“ angebracht, wobei Takacs davon ausging, es handle sich dabei um Markus Gruber.⁴⁵² Auf der vierten Folie der Präsentation mit dem Titel „*Aufgabenverteilung/Rollen*“ war von „MG“ vermerkt: „*Rollen zum neuen Hauptprojekt ‚EU-Wahl‘ allgemein und für Jede/n neu definieren*“.⁴⁵³ Neben dem Punkt „*Ziele*“ wurde angemerkt: „*Wir brauchen genaue Positionierung alle VP/Sommer-Daten*“⁴⁵⁴, unter „*Weitere [...]* *Maßnahmen*“: „*Unterschiedliche Karten ab sofort sowohl für BMI Einsatz als auch für Partei/Wahleinsatz*“ sowie „*Communityaufbau asap und laufend bespielen (OK hat hoch 5stellig)*“.⁴⁵⁵ Ob mit „OK“ Othmar Karas gemeint war, könne er nicht bestätigen, so Takacs, er gehe aber davon aus.⁴⁵⁶ Ein Kapitel der Präsentation widmete sich dem ÖAAB, dem Österreichischen

⁴⁴⁷ 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 30ff; „Standard“-Artikel vom 20.10.2022, „*Ex-Korruptionsermittlerin spricht von ÖVP-Besetzungen in Innenministerium und BAK*“.

⁴⁴⁸ Dok 5165 (eingeschränkt), Dokumentensammlung zu Vertrag mit GPK, BMI, 313f; erörtert in 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 30.

⁴⁴⁹ 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 30.

⁴⁵⁰ Dok 730461 (eingeschränkt), BMI Strategieklausur 2018, Abg. Krainer; Dok 6363 (eingeschränkt), E-Mail Strategieklausur, BMI; erörtert in 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 30ff.

⁴⁵¹ Dok 6155 (eingeschränkt), Strategieklausur 2018, BMI; erörtert in 725/KOMM XXVII GP, AP Nehammer, 53f.

⁴⁵² Dok 730461 (eingeschränkt), BMI Strategieklausur 2018, Abg. Krainer; erörtert in 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 31.

⁴⁵³ Dok 730461 (eingeschränkt), BMI Strategieklausur 2018, Abg. Krainer, 2; erörtert in 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 30f.

⁴⁵⁴ Dok 730461 (eingeschränkt), BMI Strategieklausur 2018, Abg. Krainer, 17; erörtert in 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 32.

⁴⁵⁵ Dok 730461 (eingeschränkt), BMI Strategieklausur 2018, Abg. Krainer, 4; erörtert in 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 32.

⁴⁵⁶ 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 32f.

Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund, der Arbeitnehmer:innenorganisation der ÖVP.⁴⁵⁷

Takacs führte aus, er könne keinen Zusammenhang mehr herstellen, aber es sei möglich, dass man über die EU-Wahl gesprochen habe. Ihm sei natürlich bekannt, dass die damalige Staatssekretärin Edtstadler 2019 bei der EU-Wahl kandidierte.⁴⁵⁸ Neben der Überschrift „*Polizei/Personal/Sonstiges*“ vermerkte „MG“: „*Innenwirkung: zB polizisten die uns wählen, werden nicht OK den Vorzug geben*“. Auf der nächsten Seite fand sich unter der Überschrift „*Polizei*“ der Punkt „*Koordination LPDs (ÖVP)*“. Takacs führte zu den Anmerkungen auf der Präsentation aus, diese nicht verfasst zu haben und sie daher auch nicht interpretieren zu können. Die Landespolizeidirektionen seien keiner Partei zugeordnet, „*und schon gar nicht der ÖVP*“, führte Takacs weiter aus.⁴⁵⁹ Im Kapitel „*Zusammenfassung MG*“ waren weiters folgende Fragen beziehungsweise Punkte angeführt: „*Wann startet, endet Wahlkampf*“, „*Was können wir aus Ernst's Wahlkampf mitnehmen?*“, und: „*Wer organisiert Promi-komitee f KE*“. Der letzte Punkt der Präsentation lautete „*GPK könnte wie im letzten EU-Wahlkampf machen (diesmal sogar Kreation)*“.⁴⁶⁰

⁴⁵⁷ Dok 730461 (eingeschränkt), BMI Strategieklausur 2018, Abg. Krainer, 25; erörtert in 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 32.

⁴⁵⁸ 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 31f.

⁴⁵⁹ Dok 730461 (eingeschränkt), BMI Strategieklausur 2018, Abg. Krainer, 43; erörtert in 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 33f.

⁴⁶⁰ Dok 730461 (eingeschränkt), BMI Strategieklausur 2018, Abg. Krainer, 48f; erörtert in 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 34.

7. Mittelbare Bundesverwaltung

Gegenstand der Untersuchung ist nach Art. 53 Abs. 2 B-VG ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes. Davon erfasst sind auch Tätigkeiten von Landesorganen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102f. B-VG) und der Auftragsverwaltung nach Art. 104 Abs. 2 B-VG. Auch Angelegenheiten, die von den Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, wie etwa Angelegenheiten des Gewerberechts, konnten daher untersucht werden.

7.1. Vorarlberg

7.1.1. Ermittlungen

Im März 2022 wurde medial bekannt, dass der Wirtschaftsbund Vorarlberg im Rahmen einer Betriebsprüfung Selbstanzeige erstattet hatte. Diese sei Wirtschaftsbund-Obmann Hans-Peter Metzler zufolge nach Absprache mit dem Steuerberater „*in beraterischer Vorsicht*“ erfolgt⁴⁶¹.

Aus Prüfunterlagen, welche dem „Standard“ vorliegen, gehe hervor, dass der Wirtschaftsbund Vorarlberg über Inserate im Mitgliedermagazin „Vorarlberger Wirtschaft“ zwischen 2016 und 2021 etwa EUR 4,5 Mio. eingenommen habe. Der Gewinn von rund EUR 1,4 Mio. unterliege der Körperschaftsteuer. Diese Abgaben von etwa EUR 342.000 habe der Wirtschaftsbund jedoch nicht abgeführt, ebenso wenig wie die Umsatzsteuer. Jedoch seien Werbeabgaben für Inserate bezahlt worden. In der Selbstanzeige führe der Wirtschaftsbund aus, man sei davon ausgegangen, dass nur die Werbeabgabe zu leisten sei. Bezüglich der übrigen Abgaben sei eine Änderung der Rechtslage übersehen worden.⁴⁶² Zwischen 2015 und 2021 habe der Wirtschaftsbund Vorarlberg EUR 1.226.500 an die ÖVP überwiesen. Diese Zahlungen würden der Abgabe von Zuwendungen unterliegen, welche den Zweck der Verhinderung einer steuerlich abzugsfähigen indirekten Parteienfinanzierung verfolge. Es handelt sich dabei um eine monatliche Abgabe in Höhe von 15 Prozent. Zusätzlich habe der Wirtschaftsbund der ÖVP etwa EUR 40.000 jährlich zukommen lassen, etwa durch direkte Kostenübernahmen für die Partei oder für einzelne Politiker, beispielsweise von Kosten für personalisierte Wahlwerbung.⁴⁶³

Nach Aufkommen der Vorwürfe wurde die Einstellung des Magazins „Vorarlberger Wirtschaft“ angekündigt. Zudem traten der Direktor des Vorarlberger Wirtschaftsbundes Dr. Jürgen Kessler und der Obmann Hans Peter Metzler zurück.⁴⁶⁴

Im Zuge der Berichterstattung über die Steuerprüfung des Wirtschaftsbundes Vorarlberg wurden auch Vorwürfe gegen Landeshauptmann Wallner im Zusammenhang mit Inseraten im Magazin „Vorarlberger

⁴⁶¹ „Standard“-Artikel vom 29.3.2022, „*Welche Fragen nach der Wirtschaftsbund-Selbstanzeige offen bleiben*“.

⁴⁶² „Standard“-Artikel vom 20.4.2022, „*ÖVP-Wirtschaftsbund zahlte offenbar Steuern in Millionenhöhe nicht*“.

⁴⁶³ „Standard“-Artikel vom 20.4.2022, „*ÖVP-Wirtschaftsbund zahlte offenbar Steuern in Millionenhöhe nicht*“.

⁴⁶⁴ „Standard“-Artikel vom 1.4.2022, „*Causa Wirtschaftsbund: Zeitung wird eingestellt, Führungsduo tritt zurück*“.

Wirtschaft“ bekannt, welche ein Vorarlberger Manager erhob. In einer eidesstattlichen Erklärung vom 21.4.2022, welche die „Vorarlberger Nachrichten“ anonymisiert veröffentlichten, führte dieser aus: *„Ich wurde vom Wirtschaftsbund mehrfach kontaktiert, mit dem Wunsch Inserate in seinem Magazin zu übernehmen und Sponsoring zu treiben. Ich habe das durchgehend abgelehnt, weil ich es für nicht sinnvoll hielt. Jürgen Kessler kontaktierte mich immer wieder persönlich, in zwei Fällen kam er auch als Gefolgschaft von Landeshauptmann Markus Wallner zu mir, zuletzt war das 2018 so. Der Landeshauptmann hat dabei klar deponiert, dass er sich wünscht, dass man sich für die ‚Vorarlberger Wirtschaft‘ engagiert und auch entsprechend Inserate bezahlt.“*⁴⁶⁵

Gegenüber den „Vorarlberger Nachrichten“ führte der Manager weiter aus, er habe sich immer gegen diese Inserate gewehrt. *„Ein Eigentümer, für den ich tätig war, hatte sich dann doch in der Größenordnung von rund 20.000 Euro erkenntlich gezeigt. Er war fast ein wenig eingeschüchtert, weil man von anderer Seite deponierte, dass die Gegenleistung nicht nur die Werbeschaltungen sind.“* Wallner habe laut dem Wirtschaftstreibenden gemeint: *„Wenn entsprechende Anliegen im Unternehmen gegeben sind, wo die öffentliche Seite unterstützen kann, werde sich die Politik entsprechend erkenntlich zeigen.“* Dies habe etwa auch Betriebsbewilligungen betroffen. *„Es sind ja meistens mehrere Seiten in solchen Verfahren involviert. Es hieß aber, das Land werde versuchen, das massiv zu unterstützen“,* zitieren die „Vorarlberger Nachrichten“ den Manager. Er habe aber keinen Druck von Wallner verspürt. *„Aber man hat so indirekt versucht, uns sanft zu verdeutlichen, dass es ein Entgegenkommen von öffentlicher Seite gibt, wenn es nötig wird.“*⁴⁶⁶

Aufgrund dieser Vorwürfe ermittelt die WKStA unter anderem gegen Landeshauptmann Mag. Markus Wallner wegen Vorteilsannahme nach § 305 StGB. Es bestehe der Verdacht, *„Mag. Wallner habe als Landeshauptmann von Vorarlberg, somit als Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b des Strafgesetzbuches, zumindest einmal zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Jahr 2018 in Vorarlberg für die pflichtgemäße Vornahme des Amtsgeschäftes, nämlich für das Entgegenkommen bei behördlichen Verfahren im Zusammenhang mit Betriebsbewilligungen eines noch zu ermittelnden Unternehmens für einen Dritten, nämlich für den Wirtschaftsbund Vorarlberg, einen Vorteil in einem 3 000, nicht aber 50 000 Euro übersteigenden Wert gefordert, indem er gegenüber einem derzeit unbekanntem Vertreter eines Vorarlberger Unternehmens um Inserate für das Wirtschaftsbundmagazin ‚Vorarlberger Wirtschaft‘ in Form von Serien mit Beträgen zwischen 10 000 und 30 000 Euro geworben hat, wobei ein Teil des Inseratenvolumens auch für außerhalb des Verwendungszweckes liegende Interessen verwendet werden sollte.“*⁴⁶⁷

Wallner dementierte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe vehement: *„Die gegen mich erhobenen Vorwürfe sind falsch – ich habe sie in der Öffentlichkeit als eine Lüge bezeichnet, auch mit einer gewissen Emotion dahinter – und sie entbehren jeglicher Grundlage. [...] Generell möchte ich festhalten, dass ich für meine Person ausschließen kann, jemals für die Vornahme eines Amtsgeschäftes eine*

⁴⁶⁵ „Vorarlberger Nachrichten“-Artikel vom 21.4.2022, „Eidesstattliche Erklärung belastet Wallner in Inseratenaffäre“.

⁴⁶⁶ „Vorarlberger Nachrichten“-Artikel vom 21.4.2022, „Eidesstattliche Erklärung belastet Wallner in Inseratenaffäre“.

⁴⁶⁷ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 7.

*Gegenleistung irgendwelcher Natur eingefordert zu haben. Das entspricht nicht meinem politischen Stil und entspricht nicht meiner persönlichen Amtsführung.*⁴⁶⁸ Überhaupt schloss Wallner aus, dass in seiner Anwesenheit *„über Inserate oder Ähnliches gesprochen wurde.“*⁴⁶⁹

Der Landeshauptmann führte weiter aus, der Wirtschaftsbund selbst habe nach Aufkommen der Vorwürfe eine renommierte Steuerberatungskanzlei mit der Prüfung sämtlicher Geschäftsabläufe beauftragt. Dazu gehöre *„eine kritische Untersuchung der im Prüfungszeitraum relevanten Zahlungsvorgänge und Geschäftsfälle. Diese externe Untersuchung soll darüber hinaus auch die Prüfung des internen Kontrollsystems umfassen, mit dem Ziel, strukturelle Schwächen offenzulegen und daraus konkrete Handlungsempfehlungen für die Zukunft abzuleiten.“*⁴⁷⁰ Die Sonderprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Austria kam zu dem Ergebnis, dass es beim Wirtschaftsbund Vorarlberg einen *„generösen Umgang in der Geschäftsgebarung des Vereins“* gab. Bei der Pressekonferenz zur Präsentation des Prüfungsergebnisses wurde jedoch festgestellt, dass Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Statuten getätigt worden seien. Der Wirtschaftsbund Vorarlberg habe an die ÖVP-Landespartei zwischen 2016 und 2021 etwa EUR 513.000 überwiesen sowie EUR 207.000 an diverse Ortsgruppen. Zusätzlich seien EUR 72.000 für Wahlkampfkosten aufgewendet worden.⁴⁷¹

Wallner äußerte sich auch zum Steuerprüfungsverfahren. Dabei stünden nach Ansicht Wallners zwei steuerliche Fachfragen im Zentrum: *„einerseits, ob es sich bei der Herausgabe der Wirtschaftsbundzeitung ‚Vorarlberger Wirtschaft‘ um eine Mitgliederinformation handelt oder um eine wirtschaftliche Tätigkeit, die dann auch umsatzsteuer- und KöSt-pflichtig wäre, andererseits wird geklärt, ob Zahlungen des Wirtschaftsbundes an die Vorarlberger Volkspartei einer Zuwendungssteuer unterliegen oder nicht.“*⁴⁷² Im Steuerverfahren des Wirtschaftsbundes Vorarlberg sei es Hofrat Mag. Dr. Erich Lochmann zufolge zu keiner politischen Beeinflussung gekommen.⁴⁷³

Landeshauptmann Wallner betonte zudem, *„weder Einsichtsrechte noch Einflussmöglichkeiten“* hinsichtlich des operativen Geschäfts des Wirtschaftsbundes zu besitzen. Er führte aus, es werde ein neues, strengeres Parteiengesetz geben. *„Es wird klare Rechenschaftspflichten geben, strenge Wahlkampfkostenobergrenzen, eine Verkürzung der intensiven Wahlkampfzeit, eine umfassende Prüfkompetenz für den Landesrechnungshof. Darüber hinaus werden Einnahmen durch Spenden, Inserate, Sponsorings der Parteien, ihrer Gliederungen und nahestehender Organisationen sowie allfälliger Beteiligungsunternehmen künftig im Rechenschaftsbericht und auf der Homepage der jeweiligen Partei veröffentlicht“*, so Wallner. Zudem habe die Landesregierung *„einstimmig den Corporate-Governance-Kodex für die Beteiligungsunternehmen des Landes Vorarlberg angepasst und die bestehende Richtlinie für die Öffentlichkeitsarbeit ergänzt. Als erste konkrete Maßnahme werden sowohl das Land Vorarlberg als auch die Vorarlberger Landesunternehmen ab sofort keine Inserate*

⁴⁶⁸ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 4.

⁴⁶⁹ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 46.

⁴⁷⁰ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 4.

⁴⁷¹ vorarlberg.orf.at-Artikel vom 26.7.2022, *„Wirtschaftsbund-Prüfer: ‚Generöser Umgang mit Geld‘*.

⁴⁷² 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 5.

⁴⁷³ 544/KOMM XXVII GP, AP Lochmann, 11.

*mehr in Medien von Parteien, Teilorganisationen oder nahestehenden Organisationen schalten.*⁴⁷⁴

Wallner hatte bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss keine Erinnerungen, selbst für Inserate geworben zu haben. Er konnte nicht ausschließen, dass in seinem Umfeld, so etwa durch Kessler im Zuge von Betriebsbesuchen, für Inserate geworben wurde, für sich persönlich könne Wallner dies aber ausschließen. Der Landeshauptmann habe Kessler jedoch nur „ganz, ganz selten“ bei Betriebsbesuchen begleitet.⁴⁷⁵

Auch Finanzminister Brunner sei mit Kessler auf Betriebsbesuchen gewesen, habe jedoch keine Wahrnehmungen dazu, dass es bei diesen Terminen Gespräche zu Inseraten in der Wirtschaftsbundzeitung gegeben habe. Brunner schloss zudem aus, selbst Unternehmen auf die Möglichkeit von Inseratenschaltungen in dem Magazin hingewiesen zu haben.⁴⁷⁶

In einem Interview zur Causa Wirtschaftsbund Anfang April 2022 gab Wallner gegenüber den „Vorarlberger Nachrichten“ auf die Frage, ob er sich keine Fehler vorzuwerfen habe, an, er habe möglicherweise „zu lange zugeschaut“. Auch wenn er persönlich nicht „für alles mitverantwortlich“ sei, „was in einer Teilorganisation passiert [...], hätte es in den vergangenen Jahren da oder dort rascher einen Eingriff geben müssen.“⁴⁷⁷ Befragt, wobei er „zu lange zugeschaut“ habe, antwortete Wallner, diese Aussage sei im Zusammenhang mit der Inseratenentwicklung und jener der inhaltlichen Teile der Wirtschaftsbundzeitung gestanden. Ihm sei aufgefallen, „dass der inhaltliche Teil zurückgegangen ist“, habe sich aber „durchaus gewünscht, dass der inhaltliche Teil der Wirtschaftsbundzeitung wesentlich stärker ist als der andere Teil.“⁴⁷⁸

Wahrnehmungen dazu, dass auch im inhaltlichen Teil des Magazins redaktionelle Beiträge – teilweise – gekauft worden seien, hatte Wallner bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss keine.⁴⁷⁹

Öffentliche Kritik am Wirtschaftsbund Vorarlberg äußerte auch Walter Eberle, langjähriger Wirtschaftsbundobmann in Wolfurt. Er habe immer wieder auf Missstände hingewiesen, sei aber nicht gehört worden. „Das ganze System ist falsch und passt nicht mehr in die heutige Zeit. [...] Der gesamte Vorstand gehört ausgetauscht. Sie waren alle mit dabei“, zitierte „Vorarlberg Online“ Eberle.⁴⁸⁰ Wallner führte in diesem Zusammenhang aus, in Kontakt mit Eberle gestanden zu sein. Dieser habe ein Schreiben oder eine E-Mail an den Landeshauptmann gerichtet, es sei ihm „aber insgesamt um eine Beschwerde des Wirtschaftsbundes gesamt“ gegangen. Diese habe Wallner mit Eberle besprochen. Er habe „ihn persönlich angerufen und auch versucht, festzustellen, worin sich das begründet, was er mir geschrieben hat.“⁴⁸¹

⁴⁷⁴ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 5.

⁴⁷⁵ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 14.

⁴⁷⁶ 546/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 20.

⁴⁷⁷ „Vorarlberger Nachrichten“-Artikel vom 2.4.2022, „Zu lange zugeschaut“; erörtert in 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 19.

⁴⁷⁸ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 19.

⁴⁷⁹ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 19.

⁴⁸⁰ vol.at-Artikel vom 23.4.2022, „Schäme mich mittlerweile, ÖVP-Mitglied zu sein“.

⁴⁸¹ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 47.

7.1.2. Mutmaßliche Gegenleistungen für Inserate

Zu den größten Inserenten der Zeitung „Vorarlberger Wirtschaft“ zählten neben der Hypo Vorarlberg Bank AG, der Raiffeisen und der Volksbank der Fruchtsafthersteller Rauch sowie die Unternehmen Hirschmann und Ball. Auch die Illwerke vkw AG zählte zu den 20 größten Inserenten. Einer Auswertung der Medientransparenzdaten der KommAustria durch die APA zufolge wurden seit 2012 in der „Vorarlberger Wirtschaft“ Inserate aus öffentlichen Geldern um mindestens EUR 385.000 geschaltet. Die Hypo etwa habe von 2017 bis zur Auflösung des Magazins um EUR 120.000 inseriert.⁴⁸²

Im Fokus des Untersuchungsausschusses standen insbesondere die Inserate des Fruchtsaftherstellers Rauch, unter anderem deswegen, weil dessen Geschäftsführer Jürgen Rauch Finanzreferent des Wirtschaftsbundes Vorarlberg ist.⁴⁸³ Zudem habe der Verein Bodenfreiheit die Inseratenschaltungen mehrerer in Vorarlberg ansässiger Unternehmen mit laufenden Verfahren betreffend Betriebserweiterungen beziehungsweise Umwidmungen abgeglichen. Dabei sei bei zwei großen Vorarlberger Unternehmen eine Häufung von Inseratenschaltungen in zeitlichem Zusammenhang mit Verfahren rund um geplante Betriebserweiterungen festgestellt worden.⁴⁸⁴

7.1.2.1. Rauch

Der Fruchtsafthersteller Rauch und der Dosenhersteller Ball planten im Jahr 2019 eine Betriebserweiterung, welche jedoch aufgrund einer Volksabstimmung letztendlich nicht zustande kam.⁴⁸⁵ Bevor eine Betriebserweiterung in Ludesch im Raum stand, habe Rauch 2017 zwei Inserate in der Zeitung des Vorarlberger Wirtschaftsbundes geschaltet. 2018 seien es vier Inserate und 2019 15 gewesen, bevor die Zahl der Inserate 2020 wieder auf vier gesunken sei. Im Jahr 2021 habe Rauch sieben Inserate im Wirtschaftsbandmagazin geschaltet.⁴⁸⁶

Nach Wahrnehmungen zur geplanten Betriebserweiterung der Firma Rauch in Ludesch befragt, führte Wallner aus, diese habe *„dort für starke Diskussionen gesorgt. Inhaltlich ging es vor allem darum, dass dieses Unternehmen in einem Bereich situiert oder erweitert werden sollte, wo es um die Herausnahme aus der Landesgrünzone geht. Im normalen Verlauf ist es so, dass eine Gemeinde einen Antrag an das Land stellen muss, dann muss ein Verfahren eingeleitet werden – sehr umfangreich –, es müssen Ersatzflächen eingebracht werden. Dann muss das Land eine Entscheidung treffen, ob diese Fläche aus der Grünzone herausgenommen wird, und dann beginnen erst eigentlich alle weiteren Verfahren bis hin zu den Betriebsanlagengenehmigungen und, und, und – also ein langwieriges, eher schwieriges, auch politisch umstrittenes Verfahren.“*⁴⁸⁷

⁴⁸² vorarlberg.orf.at-Artikel vom 22.4.2022, „385.000 Euro öffentliches Geld für Wirtschaftsbund“; „Standard“-Artikel vom 20.5.2022, „Welche Firmen warum für zehntausende Euro im Wirtschaftsband-Magazin inserierten“.

⁴⁸³ „Standard“-Artikel vom 20.5.2022, „Welche Firmen warum für zehntausende Euro im Wirtschaftsband-Magazin inserierten“.

⁴⁸⁴ vorarlberg.orf.at-Artikel vom 20.5.2022, „Inseratenhäufung bei Umwidmungen“; Falter.morgen-Artikel vom 20.5.2022, „West-Case-Szenario“.

⁴⁸⁵ vorarlberg.orf.at-Artikel vom 20.5.2022, „Inseratenhäufung bei Umwidmungen“.

⁴⁸⁶ „Standard“-Artikel vom 20.5.2022, „Welche Firmen warum für zehntausende Euro im Wirtschaftsband-Magazin inserierten“; 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 59.

⁴⁸⁷ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 22.

Der Landeshauptmann führte weiter aus, man müsse „in dieser Frage in der Diskussion noch einmal unterscheiden: Das eine ist die Herausnahme aus der Landesgrünzone, das Zweite sind Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, das sind zwei verschiedene Dinge.“ Ausschließen konnte Wallner Kontakt mit Mitgliedern der Familie Rauch während des Verfahrens bezüglich der Betriebsanlagengenehmigung nicht. „Es gab eine schon intensive Diskussion im ganzen Land darüber, ob die Herausnahme der Fläche wirklich erfolgen soll. In dem Zusammenhang habe ich schon auch Wahrnehmungen von Kontakten“, so Wallner.⁴⁸⁸ Er könne keine genaue Auskunft über die Regelmäßigkeit des Kontakts geben, sei „aber natürlich prinzipiell schon über das Vorhaben informiert“ gewesen, zumal die Erweiterung „auch in Zusammenhang mit einem ÖBB-Terminal stand“ und die Pläne an diesem Standort „eigentlich seit vielen Jahren bekannt“ seien.⁴⁸⁹

Befragt, ob in diesem Zusammenhang ein konkretes Anliegen an ihn herangetragen wurde, führte Wallner aus: „Dass das Unternehmen selbst für diese Investition eingetreten ist, das war kein öffentliches Geheimnis, und ich gehe auch davon aus, dass das mir gegenüber geäußert wurde, was ich für absolut normal halte, weil Unternehmer uns durchaus auch formulieren, wenn sie investieren wollen. Wir sind ein Wirtschaftsland und wollen auch Bescheid wissen, wenn Investitionen im Land passieren. Das halte ich für das normale Tagesgeschäft.“⁴⁹⁰

Wallner betonte, dass es sich bei der Herausnahme aus der Landesgrünzone um „ein relativ komplexes und schwieriges Verfahren“ handle. „Wir sind im Übrigen in der Frage auch sehr, sehr zurückhaltend, weil wir ja die Landesgrünzone als Ganzes möglichst erhalten wollen. Per se ist es so: Wenn ein Unternehmen auf uns zukommt und artikuliert, sozusagen eine Möglichkeit zu bekommen, ein Grundstück aus einer Landesgrünzone herauszunehmen, dann haben wir grundsätzlich eine sehr strikt-kritische Grundhaltung dazu, und das Ganze kann nur durch ein umfangreiches Behördenverfahren entschieden werden. Das kann man nicht mit irgendwelchen Kurznachrichtendiensten erledigen – unmöglich! –, sondern das Einzige, was da einen Sinn macht, ist eine ganz genaue Befassung der Behörden, denn die Herausnahme aus der Landesgrünzone ist keine Kleinigkeit.“⁴⁹¹

Auf die Frage, ob es ihm aufgefallen sei, dass das Inseratenvolumen der Firma Rauch in der Zeit, in der die Herausnahme aus der Landesgrünzone diskutiert wurde, gestiegen sei, antwortete Wallner, dass es ihn „überhaupt nicht interessiert“ habe. „Es ging um die Fragestellung Landesgrünzone, Grundstück heraus, wird eine Investition eines großen, bedeutenden Vorarlberger Unternehmens ermöglicht, das am Weltmarkt eine große Rolle spielt“, so Wallner.⁴⁹²

Sowohl der Wirtschaftsbund als auch das Unternehmen dementierten auf Medienanfragen hin jeglichen Zusammenhang zwischen den Inseratenschaltungen und den Verfahren. Wirtschaftsbundobmann Mag. Karlheinz Rüdissler führte aus: „Die Inseratensteigerung 2019 erklärt sich durch den Relaunch,

⁴⁸⁸ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 22.

⁴⁸⁹ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 23.

⁴⁹⁰ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 58.

⁴⁹¹ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 58f.

⁴⁹² 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 59.

mehr Seiten und Akquise durch den damaligen Geschäftsführer Kessler.“⁴⁹³ Rauch habe einem Unternehmenssprecher zufolge von 2019 bis 2021 jeweils acht Anzeigen pro Jahr im Magazin des Vorarlberger Wirtschaftsverbandes geschaltet. Wie auch von Alpla wurden die Inserate mit Standort-PR begründet.⁴⁹⁴

7.1.2.2. Alpla

Der Verpackungshersteller Alpla habe zwischen 2017 und 2021 20 Seiten Inserate um insgesamt EUR 60.000 geschaltet. Während 2017 nur ein Inserat geschaltet worden sei, habe das Unternehmen von Mitte 2018 bis Ende 2019 in jeder Ausgabe des Magazins „Vorarlberger Wirtschaft“ eine ganze Seite inseriert. 2020 seien Inserate in jeder zweiten Ausgabe geschaltet worden, 2021 nur mehr sporadisch. Im Jahr 2019 habe Alpla um EUR 40.500 inseriert, was beinahe der Hälfte der gesamten Inseratenzahlungen von 2012 bis 2019 entspreche. Im Mai 2019 habe die Landesregierung Vorarlberg mit fünf zu zwei Stimmen für die Betriebserweiterung der Alpla in der Landesgrünzone gestimmt.⁴⁹⁵

Alpla dementierte einen möglichen Zusammenhang zwischen Inseratenschaltungen und Verfahren. Ein Sprecher des Unternehmens gab gegenüber Ö1 an, das Unternehmen habe zu dieser Zeit themenbezogen inseriert. Einer der Kommunikationsschwerpunkte sei die Standort-PR in Vorarlberg gewesen.⁴⁹⁶

Wallner führte, nach der Betriebserweiterung befragt, bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss aus: *„Also mir ist noch einmal wichtig, darauf hinzuweisen [...]: den Zusammenhang zwischen Inseratenvolumen und Amtsgeschäften oder Behördenverfahren–: Den gibt es aus meiner Sicht nicht und das gilt auch für die Firma Alpla.“*⁴⁹⁷

7.1.2.3. Illwerke

Die Illwerke vkw Gruppe, welche im Eigentum des Landes Vorarlberg steht, habe seit 2012 etwa EUR 20.400 an Inseraten gemeldet. In den Jahren 2018, 2019 und 2020 seien weitere 15 Seiten als Promotion gekennzeichnet, jedoch nicht gemeldet worden, was auf Kosten von weniger als EUR 5.000 pro Quartal zurückzuführen sein könne.⁴⁹⁸ Berechnungen der Fraktion der Grünen zufolge hätten die Illwerke seit 2012 um insgesamt rund EUR 170.000 inseriert. Dabei seien die Ausgaben für Inseratenschaltungen im Jahr 2012, in welchem auch das Steuerverfahren begann, mit EUR 39.000 am höchsten gewesen, während in den darauffolgenden Jahren um etwa EUR 17.000 inseriert worden sei.⁴⁹⁹

⁴⁹³ Falter.morgen vom 20.5.2022, „West-Case-Szenario“.

⁴⁹⁴ vorarlberg.orf.at-Artikel vom 20.5.2022, „Inseratenhäufung bei Umwidmungen“.

⁴⁹⁵ vorarlberg.orf.at-Artikel vom 20.5.2022, „Inseratenhäufung bei Umwidmungen“; 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 66f.

⁴⁹⁶ vorarlberg.orf.at-Artikel vom 20.5.2022, „Inseratenhäufung bei Umwidmungen“.

⁴⁹⁷ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 70.

⁴⁹⁸ vorarlberg.orf.at-Artikel vom 22.4.2022, „385.000 Euro öffentliches Geld für Wirtschaftsverband“.

⁴⁹⁹ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 42f.

Befragt nach Wahrnehmungen zu Inseratenschaltungen der ilwerke vkw AG, führte Wallner aus, er sei davon ausgegangen, „*dass die Landesunternehmen in der Lage sein müssen [...], eine selbstständige Entscheidung über ein Sponsoring, ein Kultursponsoring, eine Spende zum Beispiel oder auch über ein Inserat, auch in einer Wirtschaftsbandzeitung, [zu] treffen.*“ Der Landeshauptmann hielt fest, es habe von seiner Seite keinen Einfluss gegeben. Die Entscheidung, ob ein Landesunternehmen ein Inserat schaltet, sei immer „*eine operative Aufgabenstellung der Geschäftsführung*“ gewesen.⁵⁰⁰ Auch sah Wallner „*überhaupt keinerlei Zusammenhang*“ zwischen Inseratenschaltungen und dem Steuerverfahren.⁵⁰¹

Wallner erklärte zudem, dass nunmehr der Corporate-Governance-Kodex präzisiert wurde und Landesunternehmen nicht mehr in Parteizeitungen inserieren sollen. In Unternehmen, in welchen das Land Vorarlberg über eine Mehrheit verfügt, werde man einen dahin gehenden Gesellschafterbeschluss einbringen, in Unternehmen mit Minderheitsbeteiligung einen solchen anregen.⁵⁰²

7.1.2.4. Kopf Kies

Im Jahr 2018 brachte die Gemeinde Altsch einen Antrag zur Betriebsbewilligung eines geplanten Kiesabbauprojekts ein.⁵⁰³ Wallner wurde vor dem Untersuchungsausschuss zu dieser Nassbaggerung durch das Unternehmen Kopf Kies befragt, insbesondere im Zusammenhang mit Inseratenschaltungen im Wirtschaftsbandmagazin, welche jeweils 2018 und 2019 erfolgt seien. Diesbezüglich wurde ein möglicher Zusammenhang zwischen der Schaltung von Inseraten und dem Betriebsbewilligungsverfahren in den Raum gestellt. Wallner gab an, hierzu keine Wahrnehmungen zu haben und wiederholte, für die Führung von Amtsgeschäften niemals eine Gegenleistung gefordert zu haben. Er könne sich nicht an einen konkreten Termin erinnern, aber auch nicht ausschließen, mit Organen der Firma Kopf Kies über die Bewilligung des Projekts gesprochen zu haben, „*aber als Landeshauptmann hat man Kontakt mit der Wirtschaft, Kontakt mit den Gemeinden, Kontakt mit den Bürgermeister, man ist im täglichen Gespräch [...]*“.⁵⁰⁴

7.1.2.5. Rondo Ganahl

Auch bei der Ganahl Aktiengesellschaft (Rondo Ganahl) seien Inseratenschaltungen gehäuft, in zeitlichem Zusammenhang mit einer Betriebsanlagengenehmigung für eine Lagerhalle im Jahr 2018, erfolgt. Das Unternehmen habe 2018 um EUR 1.500, 2019 um EUR 15.000 und 2020 um EUR 2.500 inseriert. Wallner führte diesbezüglich aus, sicherlich in seiner eigenen Heimatgemeinde mit dem größten Arbeitgeber in Kontakt gestanden zu haben, wenn es um Investitionen ging. Er verneinte aber auch in diesem Fall ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen Inseratenschaltungen und einer

⁵⁰⁰ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 42.

⁵⁰¹ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 43.

⁵⁰² 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 61.

⁵⁰³ vol.at-Artikel vom 28.5.2019, „*Volksabstimmung zum Kiesabbau in Altsch*“.

⁵⁰⁴ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 43f.

möglichen Beeinflussung eines Verfahrens.⁵⁰⁵

7.1.2.6. Grass

Auch die Firma Grass habe die Genehmigung für ein Hochregallager beantragt und während des Verfahrens, welches zwischen 2017 und 2018 gelaufen sei, beziehungsweise danach, in den Jahren 2018, 2019 und 2020, in der „Vorarlberger Wirtschaft“ inseriert. Landeshauptmann Wallner wies einen Zusammenhang „auf das Allerschärfste zurück“. Wenn unternehmerische Anliegen an ihn herangetragen wurden, habe er diese natürlich behandelt, er habe jedoch niemals einen Zusammenhang zu Inseratenschaltungen gesehen.⁵⁰⁶

7.1.2.7. Keckeis

Die Peter Keckeis GmbH in Rankweil habe im Jahr 2018 um EUR 1.500, 2019 um EUR 3.000 und 2020 um EUR 2.000 im Magazin des Wirtschaftsbundes Vorarlberg inseriert. Im Jahr 2019 sei auch ein Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz über den Gewinnungsbetriebsplan anhängig gewesen. In den Unterlagen des Vorarlberger Wirtschaftsbundes sei bei der Zahlung der Firma Keckeis vermerkt gewesen, dass es sich um eine „Unterstützung ohne Einschaltung“ gehandelt habe. Landeshauptmann Wallner verwies darauf, nicht ins operative Geschäft des Wirtschaftsbundes eingebunden gewesen zu sein und daher auch diesbezüglich keine Wahrnehmungen zu haben. Er habe auch keine Erinnerungen an das Verfahren betreffende Gespräche mit Organen des Unternehmens.⁵⁰⁷

7.1.2.8. Silvretta-Montafon

Ein weiteres öffentlichkeitswirksames Verfahren, zu welchem Wallner befragt wurde, war der Bau eines Speicherteichs am Schwarzköpfele durch die Silvretta-Montafon Holding GmbH. Diese habe über Jahre um etwa EUR 3.000 inseriert, mit Beginn des Verfahrens 2018/19 mit EUR 8.700 um fast dreimal so viel. Wallner führte aus, selbstverständlich Wahrnehmungen zu dem Verfahren an sich zu haben, aber einen Zusammenhang zu Inseratengeschäften könne er auch in diesem Fall keinen feststellen.⁵⁰⁸

7.1.2.9. Werbewirksamkeit?

Im Zusammenhang mit den Inseratenschaltungen wurde auch die Werbewirksamkeit des Magazins „Vorarlberger Wirtschaft“, mit 20.000 Abonnent:innen und zum Großteil aus Inseraten bestehend, hinterfragt. So hätten etwa auch Unternehmen, die mit einer Exportquote von weit über 50 Prozent im

⁵⁰⁵ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 44f.

⁵⁰⁶ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 45.

⁵⁰⁷ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 70f.

⁵⁰⁸ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 71.

B2B-Geschäft tätig sind, in dem Magazin für Vorarlberger Unternehmen inseriert.⁵⁰⁹ Auf diesen Vorhalt der befragenden Abgeordneten betonte Wallner nur mutmaßen zu können, führte aber aus: *„wenn ich in Vorarlberg Unternehmer wäre, dann hätte ich mir das gut überlegt und wahrscheinlich hätte ich auch in dieser Zeitung ein Inserat geschaltet, und zwar deswegen, weil wir in Vorarlberg auch wirtschaftspolitisch, arbeitsmarktpolitisch mit großen Herausforderungen konfrontiert sind, weil ein Unternehmen, auch ein Weltunternehmen, sicherlich ein Interesse daran hat, am Standort präsent zu sein, weil die gesamte Vorarlberger Wirtschaft um Arbeitskräfte kämpft. Das kennen die Vorarlberger ganz gut, wir sind in der Nähe der Schweiz und haben einen riesigen Konkurrenzkampf in allen Feldern.“*⁵¹⁰

Wahrnehmungen zu dem Vorwurf, der Wirtschaftsbund habe durch das Magazin ermöglicht, durch Inserate an die Partei zu spenden, da dies im Gegensatz zu Parteispenden steuerlich absetzbar ist, hatte Wallner keine.⁵¹¹

7.1.3. Zahlungen des Wirtschaftsbundes Vorarlberg an Mitglieder der Landesregierung

Befragt nach Barzahlungen des Vorarlberger Wirtschaftsbundes an Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung, führte Wallner aus, diesbezüglich nur aus Medienberichterstattung erfahren zu haben: *„Aus diesen Medienberichten habe ich entnommen, dass sowohl bei Landesstatthalter Rüdisser als auch bei Landesrat Tittler gewisse Zahlungen oder Unterstützungen in kleinerem Umfang – würde ich insgesamt beurteilen – im Büro stattgefunden haben. Konkret war in den Medien davon die Rede, dass eine Kaffeekassa bestünde, jedenfalls dass dort der Wirtschaftsbund eine Unterstützung für zum Beispiel Kaffee geleistet hat. Es gab auch öffentliche Äußerungen der beiden Verantwortlichen, die ja auch Wirtschaftsbundfunktionäre sind, dass sie auch Möglichkeiten hatten, gewisse Abrechnungen beim Wirtschaftsbund vorzunehmen, wenn eine Spende irgendwo getätigt wurde, wenn eine Einladung gemacht wurde – aber wie gesagt, meine Wahrnehmungen beziehen sich hier ausschließlich auf die Medienberichte.“*⁵¹² Die Mitglieder der Landesregierung hätten ihm mitgeteilt, *„dass es ansonsten keine Zahlungen gibt“*, und Wallner gehe davon aus, dass dies der Wahrheit entspreche.⁵¹³

Zwei Gasthausrechnungen vom 20.12.2017 und 18.12.2018 in Höhe von jeweils etwa EUR 1.800 zufolge habe der Wirtschaftsbund Vorarlberg Abendessen bezahlt, deren Veranstalter Landesstatthalter Rüdisser gewesen sei. Auf einer dieser Rechnungen war eine handschriftliche Notiz auf dem Briefpapier der Vorarlberger Landesregierung angeschlossen. Auf dieser schrieb Rüdisser: *„Lieber Jürgen [Kessler, Anm.]! Mit besten Empfehlungen und herzlichem Dank für das Sponsoring der Weihnachtsfeier. Darf ich dich um direkte Überweisung inkl. Tip bitten!“*⁵¹⁴ Wallner konnte nicht ausschließen, zu einem ihm *„nicht bekannten Zeitpunkt zu einem Mittagessen oder Abendessen oder Arbeitsessen eingeladen“*

⁵⁰⁹ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 73f.

⁵¹⁰ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 74.

⁵¹¹ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 75.

⁵¹² 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 33.

⁵¹³ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 35.

⁵¹⁴ Dok 488076 (eingeschränkt), Rechnung 18.12.2018, BMF; erörtert in 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 35.

worden zu sein.⁵¹⁵

Neben diesen Rechnungen wurde bei der Befragung von Landeshauptmann Wallner eine weitere Rechnung vom 27.11.2017 vorgelegt, auf welcher handschriftlich vermerkt war: „*LH Wallner, F. Rauch* [Franz Rauch, Anm.], *HP. Metzler* [Hans Peter Metzler, Anm.], *J. Kessler* [Jürgen Kessler, Anm.], *WN* [Walter Natter, Anm.]“. Diese Rechnung habe der Wirtschaftsbund als betriebliche Aufwendung verbucht.⁵¹⁶ Wallner führte aus, keine Erinnerungen mehr an diesen Termin zu haben und auch nicht zu wissen, in welchem Zusammenhang dieser stattgefunden habe. Auch an andere Zahlungen oder geldwerte Leistungen vom Wirtschaftsbund an ihn als Landeshauptmann hatte Wallner keine Erinnerungen.⁵¹⁷

Weiters wurde Wallner ein Auszahlungsbeleg vom 25.11.2019 über EUR 8.000 „*Für diverses*“ vorgelegt. Dieser wurde unterzeichnet, wobei nicht vermerkt war, durch wen. Gerade aufgrund der Unbestimmtheit dieses Beleges stelle sich die Frage, wofür das Geld verwendet wurde. Wallner konnte über den Beleg keine Aussage treffen und wies darauf hin, bereits in der Öffentlichkeit mehrfach darauf hingewiesen zu haben, dass die Partei zwei Zahlungen erhielt, 2014 und 2019. Diese seien „*Teil der offenen Steuerprüfung, ob Aufwendungen des Wirtschaftsbundes auch der Partei zugerechnet werden müssen.*“⁵¹⁸

7.2. Tirol

7.2.1. Zeitschrift „VP News“ – Sonderformat „VP Magazin“

Die Zeitschrift „VP News – Informationen und Positionen der Tiroler Volkspartei“ ist auf der Homepage der Tiroler Volkspartei online einsehbar und erscheint mehrmals jährlich. Die einzelnen Ausgaben sind auf meist drei bis vier Seiten beschränkt und enthalten – wie auch in den Kopfzeilen der jeweiligen Ausgaben vermerkt – „*Informationen der Tiroler Volkspartei*“.⁵¹⁹

Im Gegensatz dazu erscheint das Sonderformat „VP Magazin“, welches ebenfalls auf der Homepage der Tiroler Volkspartei einzusehen ist, in unregelmäßigen Abständen.⁵²⁰ Das letzte „VP Magazin“ wurde im Jahr 2018 herausgegeben und umfasste über 100 Seiten.⁵²¹

Ebenjene Ausgabe wurde bereits am 19.5.2022 in einer Sitzung des Tiroler Landtages thematisiert, da das Magazin im Vorfeld der Landtagswahl im Herbst 2018 an alle Tiroler Haushalte verschickt worden war. In diesem Magazin sei es zu Inseraten von zahlreichen Unternehmen, „*vor allem aus der*

⁵¹⁵ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 38.

⁵¹⁶ Dok 616572 (eingeschränkt), Restaurantrechnung 27.11.2017, BMF; erörtert in 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 38.

⁵¹⁷ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 40.

⁵¹⁸ Dok 488119 (eingeschränkt), Auszahlungsbeleg vom 25.11.2019, BMF, erörtert in 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 53f.

⁵¹⁹ Homepage Tiroler Volkspartei, <https://www.tiroler-vp.at/aktuelles-presse-bilder/vp-news/> (15.11.2022, 15:38).

⁵²⁰ Homepage Tiroler Volkspartei, https://www.tiroler-vp.at/aktuelles-presse-bilder/vp-news/?tx_webxdownload_main%5B%40widget_0%5D%5BcurrentPage%5D=5&cHash=50b795d6824ebff260235dccc9f864c2 (15.11.2022, 15:38).

⁵²¹ „VP Magazin – Ausgabe 02 Vorsprung Tirol Zukunftsfragen Standpunkte Herausforderungen“.

Baubranche, Skigebiete bis hin zu Rohrproduzenten und Entsorgungsfirmen“, gekommen. Die ÖVP habe in der Landtagssitzung festgehalten, dass der Herausgeber des „VP Magazins“ nicht der Landtagsklub, sondern die Tiroler Pressegesellschaft mbH⁵²² sei.⁵²³

Im Impressum der angesprochenen Ausgabe wird angegeben: *„Sonderausgabe VP News – Informationen und Positionen des Klubs der Tiroler Volkspartei; für den Inhalt verantwortlich: Martin Malaun; Tiroler Volkspartei Landtagsklub; Herausgeber: Tiroler Pressegesellschaft mbH“*.⁵²⁴

Zum Vergleich ein Auszug aus dem Impressum der Ausgabe „VP News“ aus Februar 2018, bei dem kein Herausgeber ersichtlich ist: *„VPNews – Informationen und Positionen der Tiroler Volkspartei, Februar 2018; Für den Inhalt verantwortlich: Martin Malaun; Tiroler Volkspartei Landtagsklub“*.⁵²⁵

Zum Thema der Inserate im Sonderformat „VP Magazin“ wurden der Landesgeschäftsführer der ÖVP Tirol, Dr. Martin Malaun, und der Landeshauptmannstellvertreter und Obmann des Tiroler Bauernbundes, Josef Geisler, im Untersuchungsausschuss befragt.

Malaun bestätigte bei seiner Befragung, dass er handelsrechtlicher Geschäftsführer und die Österreichische Volkspartei, Landesabteilung Tirol, Alleingesellschafterin der Tiroler Pressegesellschaft mbH ist.⁵²⁶

Auf die Frage, welche Medien durch die Tiroler Pressegesellschaft herausgegeben worden seien, führte Malaun aus: *„Die Tiroler Presse GmbH besteht seit 1972, hat damals meiner Wahrnehmung nach eine Tageszeitung publiziert, die ‚Neue Tiroler Zeitung‘, ‚NTZ‘, und hat in weiterer Folge, in einer Zeit, wo ich aber nicht gewerberechtlicher Geschäftsführer war, ein Magazin herausgegeben.“*⁵²⁷

Auf die konkrete Nachfrage, unter Vorlage des entsprechenden Magazins, ob es sich bei dem von Malaun angesprochenen Magazin um das „VP Magazin“ handle, welches 2018 im Landtagswahlkampf an alle Tiroler Haushalte verschickt worden sei, gab dieser an: *„Ich kann von meiner Wahrnehmung her jetzt nicht bestätigen, dass dieses hier vorgelegte Magazin zu 100 Prozent dem Originalmagazin entspricht. Da müsste ich mein Original hier haben und müsste jede Seite überprüfen, ob sie ident ist. Daher kann ich das nicht bestätigen.“*⁵²⁸

Der Vorwurf im Zusammenhang mit dem „VP Magazin“ bezog sich darauf, dass ausgerechnet jene Sonderausgabe, in der Inserate geschaltet wurden, von der Tiroler Pressegesellschaft herausgegeben worden sei und nicht von der Tiroler Volkspartei selbst. Obwohl die Tiroler Pressegesellschaft im

⁵²² FirmenABC Tiroler Pressegesellschaft mbH, https://www.firmenabc.at/tiroler-pressegesellschaft-m-b-h_KMIK (15.11.2022, 13:50).

⁵²³ tirol.orf.at-Artikel vom 19.5.2022, *„Landtag: Hitzige Debatte um Inserate“*.

⁵²⁴ „VP Magazin – Ausgabe 02 Vorsprung Tirol Zukunftsfragen Standpunkte Herausforderungen“, 5.

⁵²⁵ „VP News – Ausgabe 02 – 18 – Informationen und Positionen der Tiroler Volkspartei – Ausgabe Februar – 2018“, 3.

⁵²⁶ 635/KOMM XXVII GP, AP Malaun, 6.

⁵²⁷ 635/KOMM XXVII GP, AP Malaun, 8.

⁵²⁸ Dok 718872 (nicht öffentlich), VP Magazin 2018, Abg. Krainer, 1ff; erörtert in 635/KOMM XXVII GP, AP Malaun, 13.

Alleineigentum der Tiroler Volkspartei stehe, wären in dieser Konstellation die Rechenschaftspflichten der Partei nicht zur Geltung gekommen. Mangels Zusammenhang mit der Vollziehung des Bundes wurden diesbezügliche Fragen nicht zugelassen.⁵²⁹

Auf die Frage nach Wahrnehmungen zu Unternehmen, die im „VP Magazin“ inseriert haben sollen, um Einfluss auf laufende Verfahren, die unter die mittelbare Bundesverwaltung fallen, nehmen zu können, gaben sowohl Malaun als auch Geisler an, hiervon keinerlei Kenntnisse zu haben. Geisler meinte, dass er keinen Zusammenhang zwischen den Inseraten und den Verfahren der mittelbaren Bundesverwaltung sehe.⁵³⁰

7.2.2. Das Mitgliedermagazin „Logo“

Bei der Zeitschrift „Logo“ handelt es sich um das Mitgliedermagazin der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, einer Sektion des Tiroler Bauernbundes. Die Zeitschrift ist auf der Homepage der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend online einsehbar, erscheint alle zwei Monate und beinhaltet „[a]ktuelle Berichte, interessante Jugendthemen, tolle Angebote, Termine und vieles mehr“.⁵³¹

Der Landesobmann der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, Dominik Traxl, BEd, gab bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss an, dass es nicht in seiner Wahrnehmung liege, wer der Medieninhaber der Zeitschrift „Logo“ sei.⁵³²

Traxl wurde gefragt, ob die Redaktion der Zeitschrift „Logo“ beim Tiroler Bauernbund angesiedelt sei, da auf der Homepage der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend eine auf „@tiroler-bauernbund.at“ endende E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit der Zeitschrift angegeben ist.⁵³³ Traxl antwortete, dass seines Wissens „die redaktionelle Tätigkeit den Mitarbeitern im Jungbauernsekretariat“ obliege. Das Jungbauernsekretariat sei ein Teil der Landesorganisation der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend und deshalb „auch als Sektion des Tiroler Bauernbundes“ mitumfasst.⁵³⁴

Laut dem Impressum der letzten online einsehbaren Ausgabe der Zeitschrift „Logo“ aus April 2022 ergibt sich folgendes Bild: „Herausgeber: Landjugend Österreich [...]. Medieninhaber, Eigentümer, Verleger und für den Inhalt verantwortlich: Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend [...]“. In Bezug auf die Redaktionszuständigkeit werden zwei Mitarbeiterinnen des Landessekretariats der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend sowie allgemein „Mitglieder der TJB/LJ“ genannt.⁵³⁵

Zusätzlich beinhaltet das Impressum abschließend den Vermerk: „Vom Bundesministerium für Land-

⁵²⁹ 635/KOMM XXVII GP, AP Malaun, 43.

⁵³⁰ 635/KOMM XXVII GP, AP Malaun, 34ff; 636/KOMM XXVII GP, AP Geisler, 21.

⁵³¹ Homepage Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, <https://tjblj.at/at/logo/> (18.11.2022, 10:22).

⁵³² 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 6.

⁵³³ Homepage Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, <https://tjblj.at/at/logo/> (18.11.2022, 10:22).

⁵³⁴ 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 12.

⁵³⁵ „Logo“-Ausgabe 2/2022, Donnerstag, 21. April 2022, 3.

und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Lehrbehelf für land- und forstwirtschaftliche Schulen empfohlen.“⁵³⁶ Auf die konkrete Nachfrage, wie es dazu gekommen sei, dass die Zeitschrift als Lehrbehelf für land- und forstwirtschaftliche Schulen empfohlen werde, gab Traxl an, dies nicht zu wissen.⁵³⁷

Auf den Vorhalt, wonach im Impressum von „Logo“ das BKA und das BMLRT als Fördergeber angeführt seien, gab Traxl an, dass er zu Förderungen keine Wahrnehmungen habe.⁵³⁸ Aus dem Impressum der bereits angeführten Ausgabe aus April 2022 ergibt sich, dass sowohl das Logo des BKA als auch das Logo des BMLRT im Impressum aufscheinen.⁵³⁹

Am 12.12.2022 wurde medial darüber berichtet, dass die Landjugend Österreich und deren Landesorganisationen laut einer parlamentarischen Anfragebeantwortung in den Jahren 2018 bis 2022 vom Landwirtschaftsministerium insgesamt EUR 85.000 an Förderungen für „Grafik- und Druckkosten“ erhalten habe. Die Förderung sei nach den Angaben des Landwirtschaftsministeriums „auf Basis der Sonderrichtlinie zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft“ gewährt worden. „Nach dem Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG)⁵⁴⁰ gab es für die Verwendung des Logos des Bundeskanzleramts außerdem insgesamt 10.000 Euro für die Jahre 2019, 2021 und 2022. Aus demselben Titel B-JFG bekam die Landjugend Österreich in den vergangenen fünf Jahren darüber hinaus 64.800 Euro an Basis- und Projektförderung“, so die „Tiroler Tageszeitung“.⁵⁴¹

Ein weiterer Themenkomplex bei der Befragung von Traxl bezog sich auf die Inserate des Bundes im Magazin „Logo“. Traxl gab dazu an, dass er zwar wisse, dass das Magazin Inserate enthalte, aber die einzelnen Inserate nicht kenne. Für die Akquise von Inseraten sei das Büro der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend zuständig. Auf Nachfrage, wer im Büro für die Inseratenabwicklung zuständig sei, führte Traxl aus, dass er als ehrenamtlicher Funktionär auf die Selbstständigkeit seiner Mitarbeiter vertraue und daher nicht wisse, wer diese Arbeit übernehme.⁵⁴²

Eines der vorgehaltenen Inserate des Bundes betraf ein Inserat des damaligen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus dem Jahr 2017. Auffällig sei hierbei, dass der damalige Landessekretär der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend im Vorfeld an einen Vertreter des BMLFUW Folgendes per E-Mail schrieb: „[I]m Auftrag von Bauernbunddirektor Dr. Peter Raggl darf ich ihnen ein Angebot für die Veröffentlichung eines einseitigen Inserates senden. Das Inserat wird in der Mitgliederzeitschrift der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend (LOGO) abgedruckt.“⁵⁴³

Bezüglich der Umsetzung des Inserats wird in dem Dokument festgehalten: „Die Abteilung Präs. 5

⁵³⁶ „Logo“-Ausgabe 2/2022, Donnerstag, 21. April 2022, 3.

⁵³⁷ 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 9.

⁵³⁸ 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 12.

⁵³⁹ „Logo“-Ausgabe 2/2022, Donnerstag, 21. April 2022, 3.

⁵⁴⁰ Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendberufshilfe und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz) BGBl I 2000/126 idF BGBl I 2022/185.

⁵⁴¹ „Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 12.12.2022, „Auch Kanzleramt fördert Jungbauern: Heftige Kritik der Tiroler Opposition“; „Standard“-Artikel vom 12.12.2022, „Tiroler Jungbauern wegen Förderung erneut in der Kritik“.

⁵⁴² 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 26, 28.

⁵⁴³ Dok 650677 (nicht öffentlich), Angebot Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend: Inserat Mitgliederzeitung „Logo“, BMLRT, 7; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 12f.

*beauftragt im Auftrag des Ministerbüros das dem Akt beigefügte Angebot der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend [...].*⁵⁴⁴

Traxl hatte, unter Vorlage des entsprechenden Dokuments, keine Wahrnehmungen dazu, dass der Bauernbund für das Magazin „Logo“ um Inserate geworben habe. Dementsprechend hatte Traxl auch keine Wahrnehmungen dazu, dass die Inseratenvergabe direkt aus dem Ministerbüro beauftragt worden sei.⁵⁴⁵

Dem Obmann des Tiroler Bauernbundes, Josef Geisler, wurde das Dokument ebenfalls vorgelegt. Geisler hatte *„zu diesen Inseratenschaltungen beziehungsweise zu diesem Schriftverkehr“* keine Wahrnehmungen, da er *„nicht involviert“* sei. Gefragt, ob es öfter dazu gekommen sei, dass der Bauernbunddirektor für Inserate im Mitgliedermagazin „Logo“ geworben habe, gab Geisler an, *„ebenfalls keine Wahrnehmung“* zu haben.⁵⁴⁶

Zusätzlich wurde hinterfragt, warum das Inserat in einer Ausgabe geschaltet worden war, die in zeitlicher Nähe zur Nationalratswahl 2017 erschien und den Titel *„Jetzt bist du am Zug – Neuwahlen 2017-2020“* trug.⁵⁴⁷ Hierzu hatte Geisler keine Wahrnehmung.⁵⁴⁸

⁵⁴⁴ Dok 650677 (nicht öffentlich), Angebot Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend: Inserat Mitgliedermagazin „Logo“, BMLRT, 5; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 31.

⁵⁴⁵ Dok 650677 (nicht öffentlich), Angebot Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend: Inserat Mitgliedermagazin „Logo“, BMLRT, 7; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 13, 31.

⁵⁴⁶ Dok 650677 (nicht öffentlich), Angebot Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend: Inserat Mitgliedermagazin „Logo“, BMLRT, 7; erörtert in 636/KOMM XXVII GP, AP Geisler, 29f.

⁵⁴⁷ Dok 716589 (nicht öffentlich), „Logo“-Ausgabe 4/2017, *„Jetzt bist du am Zug – Neuwahlen 2017-2020“*, Abg. Tomaselli, 1; erörtert in 636/KOMM XXVII GP, AP Geisler, 30f.

⁵⁴⁸ 636/KOMM XXVII GP, AP Geisler, 32.

ERGEBNIS

Beinschab-„Österreich“-Tool

Seit erstmaligem Auftauchen des Begriffs Beinschab-„Österreich“-Tool steht dieser in der öffentlichen Wahrnehmung für Korruption. Von der Meinungsforscherin Beinschab im Interesse der ÖVP durchgeführte Umfragen sollen zunächst verdeckt durch die Mediengruppe „Österreich“ abgerechnet und bezahlt worden sein, später soll Beinschab selbst über eigene Aufträge seitens des BMF verfügt und den hierfür erstellen Abrechnungen ihre für die ÖVP erbrachten Leistungen hinzugerechnet haben. Scheinrechnungen also. Medien berichteten in der Folge, dass nicht nur die von Beinschab für die ÖVP erbrachten Leistungen dem BMF mit Zustimmung zumindest von Schmid abgerechnet worden, sondern darüber hinaus wunschgemäß die Umfragen für Zwecke der ÖVP geschönt worden seien. Letztlich würde damit der Republik durch gemeinsames Zusammenwirken von Bediensteten des BMF und Beinschab ein erheblicher finanzieller Schaden zugefügt worden sein, die Leser:innen von „Österreich“ darüber hinaus getäuscht worden sein, weil die darin veröffentlichten Umfragen nicht der Wahrheit entsprochen hätten.

Der Zielrichtung dieses Untersuchungsausschusses entsprechend wäre die penible Aufklärung des Beinschab-„Österreich“-Tools zu erwarten gewesen. Dies ist nur zum Teil gelungen, weil maßgebliche Personen nicht geladen wurden und andere, wie Schmid, sich der Aussage entschlugen.

Vorauszuschicken ist, dass die WKStA wegen des Beinschab-„Österreich“-Tools in dem zu 17 St 5/19d geführten Verfahren ua gegen Schmid und Beinschab ermittelt und aus diesem Akt Chats dem Untersuchungsschuss vorgelegt hat. In diesen Chatverläufen fanden sich zahlreiche Indizien zum Beinschab-„Österreich“-Tool. So entstammt etwa der Begriff an sich einer Nachricht von Schmid an den Pressesprecher des damaligen Finanzministers Löger, Lefebre. Auf die Nachricht Lefebres, *„die Umfrage nimmt keiner ‚Schaltet‘ doch gleich ein Inserat“*, antwortete Schmid: *„Eben Daher Haben wir das Beinschab ÖSTERREICH Tool Entwickelt Erfolgreich!“* An anderer Stelle spricht Schmid von einem genialen Investment. Später weist er Beinschab an, die *„Kosten für die offenen [Wellen/Rechnungen, Anm.] packst du dann in die Studie zur Betrugsbekämpfung rein“*. Kurz wurde von Schmid informiert: *„Habe echt coole News! Die gesamte Politikforschung im Österreich wird nun zur Beinschab wandern. Damit haben wir Umfragen und Co im besprochenen Sinne :-))“*, und bedankte sich bei Schmid *„für Österreich heute!“*.

Neben der fortlaufenden medialen Berichterstattung und diesen Chats standen dem Untersuchungsausschuss im Wesentlichen nur die von der WKStA mit Beinschab und Schmid wohl sehr umfangreichen Protokolle zur Verfügung, die doch ein detailliertes Bild vom Beinschab-„Österreich“-Tool wiedergeben. Schmid wurde insgesamt an nicht weniger als 18 Tagen als Beschuldigter vernommen. Dem Untersuchungsausschuss blieb Schmid zunächst fern, kam aber dann doch noch einer Ladung am 3.11.2022 nach und gab bei seiner Anhörung auf keine einzige Frage eine Antwort, nicht einmal, ob er Mitglied der ÖVP sei, war er bereit zu sagen. Auch das Androhen und die spätere Verhängung einer Beugestrafe brachte ihn nicht zum Reden.

Schmid verfolgte offensichtlich eine Strategie. Er strebt, genauso wie Beinschab, die Kronzeugenregelung an. Beiden ist damit ein besonderes Interesse an einer exzessiven Darstellung der Vorgänge und Bekanntgabe neuer Tatsachen, die bisher noch nicht bekannt sind, zu unterstellen. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 209a StPO geregelt.

Exkurs:

Gemäß § 209a Abs. 1 StPO hat der Täter bestimmter gesetzlich definierter Straftaten das Recht, einen Rücktritt von der Verfolgung (Diversio) zu verlangen, wenn er freiwillig an die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei herantritt, ein reumütiges Geständnis über seinen Tatbeitrag ablegt und sein Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel offenbart, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die umfassende Aufklärung einer solchen Straftat über einen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war. Soweit der Täter wegen seiner Kenntnis über in Abs. 1 genannte Taten noch nicht als Beschuldigter vernommen und wegen dieser Taten kein Zwang gegen ihn ausgeübt wurde, hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 209a Abs. 2 StGB von der Verfolgung der Straftat dieser Person vorläufig zurückzutreten, es sei denn, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist von vornherein ausgeschlossen.

Will Schmid daher den Kronzeugenstatus erlangen, wird er neue Tatsachen anführen müssen, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Verfahrens sind. Bei der Übernahme von Aussagen und Fakten, die Schmid vor der WKStA angegeben und zugegeben hat, ist daher besondere Vorsicht geboten. Schmid belastet unter anderem Kurz in seiner Aussage schwer. Er erklärt, es sei ihm wichtig gewesen, das Tool umzusetzen, weil er von Kurz hierzu den Auftrag erhalten habe, und dass über dieses Tool zunächst nur er und Kurz Kenntnis haben sollten. Später sei Karmasin mit einbezogen worden, das Wissen darüber sollte jedenfalls klein gehalten werden. Unter Berücksichtigung dieser ganz besonderen Interessenlage kann selbst unter Heranziehung des Kurz eindeutig belastenden Chatverkehrs nicht verlässlich gesagt werden, Kurz habe vom Beinschab-Tool gewusst oder, wie Schmid es formuliert, sogar den Auftrag dazu gegeben.

Was sagt Beinschab zu dem Tool? Sie selbst wurde vor dem Untersuchungsausschuss nicht gehört, hat aber ebenso wie Schmid vor der WKStA ausgesagt und bereits erfolgreich den Kronzeugenstatus erlangt. Sie hat – möglicherweise infolge eines fehlenden Zugangs zu Kurz – diesen nicht belastet. Für die Bewertung ihrer vor der WKStA getätigten Aussage treffen daher im Wesentlichen dieselben Argumente zu, wie sie bereits bei Schmid hinsichtlich des Kronzeugenstatus angeführt wurden.

Was die angeblich am Beinschab-Tool unmittelbar beteiligten Brüder Fellner hierzu sagen, kann mangels Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss gleichfalls nicht in die Bewertung durch den Ausschuss einfließen. Wolfgang und Helmuth Fellner dementierten die Vorwürfe öffentlich.

Damit liegen dem Untersuchungsausschuss augenscheinlich aussagekräftige Protokolle von Schmid und Beinschab vor, die aber im Untersuchungsausschuss nicht unreflektiert herangezogen werden können, weil die Angaben im Bestreben auf Erlangen des Kronzeugenstatus durchaus über das Ziel schießend angesehen werden könnten. Dazu kommt noch, dass die vor der WKStA vernommenen Beschuldigten nicht der Wahrheitspflicht unterliegen. Hätten sie vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, wäre eine allfällige Falschaussage unter Strafdrohung gestanden. Aussagen als Beschuldigte vor der Staatsanwaltschaft/dem Gericht und vor dem Untersuchungsausschuss sind daher mit anderem Maßstab zu messen.

Die wichtigsten mutmaßlich an dem Tool mitwirkenden Personen, wie zum Beispiel Beinschab selbst, Wolfgang und Helmuth Fellner von der Mediengruppe „Österreich“ oder auch Karmasin, Frischmann und Steiner, wurden in den Untersuchungsausschuss nicht geladen und standen daher zur Erhebung der Fakten nicht zur Verfügung. Andere wieder, wie beispielsweise Schmid, Pasquali oder Fleischmann, wurden geladen, entschlugen sich jedoch im Hinblick auf ihr laufendes Ermittlungsverfahren ihrer Aussage mit Erfolg.

Damit verbleiben zur Erklärung und Beurteilung des Beinschab-„Österreich“-Tools nur der unbedenkliche Chatverlauf, die mit Schmid und Beinschab aufgenommenen Protokolle sowie mit Vorbehalt die Verdachtsannahmen der WKStA und Medienberichte. Eine Beweislage, die es trotz zahlreicher Indizien in diesem Verfahren nicht ermöglicht, konkret festzustellen, wann und in welcher Ausgestaltung das Beinschab-„Österreich“-Tool eingesetzt wurde, wie es funktionierte, in wessen Auftrag der Einsatz erfolgte, wer davon wusste oder daran mitwirkte und konkrete Einzelheiten mehr.

Im Strafverfahren wird das Gericht nicht umhin können, sich diesen Fragen zu widmen, hat allerdings hierfür eine breite Palette von zu vernehmenden Personen zur Verfügung, womit eine eindeutige Sachgrundlage zur Beurteilung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts geschaffen werden kann.

Die Besonderheit in der vorliegenden Konstellation besteht auch darin, dass sich die Fragen im Strafverfahren und im Untersuchungsausschuss weitgehend überschneiden, vielleicht sogar decken, und jedenfalls eine indirekte Beeinflussung durch den Bericht im Untersuchungsausschuss für das Strafverfahren nicht ausgeschlossen werden kann. Dem Untersuchungsausschuss war es mangels Beweisen gar nicht möglich, die notwendigen Feststellungen und eine allenfalls zu deren Begründung erforderlich werdende Beweismwürdigung vorzunehmen.

Wenn auch vornehmlich aufgrund medialer Berichterstattung und dem vorliegenden Chatverlauf eine massive korrupte Vorgangsweise indiziert ist, ja geradezu auf der Hand zu liegen scheint, handelt es sich doch um eine besonders verwerfliche Tat, so kann dennoch in diesem Verfahren aufgrund des dargelegten Beweisnotstandes eine solche nicht mit einer selbst für dieses Verfahren hinreichenden Verlässlichkeit angenommen werden.

Für das Handeln des seinerzeitigen Generalsekretärs Schmid und der anderen öffentlichen

Bediensteten hat der jeweilige Finanzminister in politischer Hinsicht die Verantwortung zu übernehmen.

Interne Revision im BMF

Aufgrund der strafrechtlichen Ermittlungen wurde die Interne Revision des Finanzministeriums mit einer Untersuchung beauftragt. Im Untersuchungsbericht wurden dabei eklatante Mängel in den evaluierten Bereichen festgestellt (siehe Punkt 2.2.4.). So wurden Studien beziehungsweise Umfragen und Kampagnen ohne Kommunikationsstrategie beauftragt und überschritten ab 2016 erheblich den jährlichen Finanzierungsvoranschlag. Zubuchungen beruhten dabei beinahe gänzlich auf nicht veraktetem E-Mail-Verkehr, aus welchem die Interne Revision oftmals nicht auf einen konkreten Zweck schließen konnte. Auch das Vergabewesen wies Defizite auf. Es wurden keine Vergleichsangebote eingeholt, bei möglichen Überschreitungen des Schwellenwerts wurden keine gebotenen Zusammenrechnungen durchgeführt, sondern jeweils der Einzelfall betrachtet. Zudem wurde die technische Ausschließlichkeit nicht individuell begründet, obwohl darauf bereits 2018 hingewiesen worden war.

Bei der Untersuchung zeigte sich, dass die Kommunikationsabteilung als einzige Abteilung im BMF mit Studien befasst war, andere Organisationseinheiten waren nur selten eingebunden. Die Interne Revision untersuchte 28 Studien, wobei die Elektronischen Akten in 26 Fällen keine Studienergebnisse enthielten. Während davon 22 vollständig und eine unvollständig nachgereicht wurden, konnten drei Studien nicht nachgebracht werden. Dabei bat die Kommunikationsabteilung bereits im Jahr 2020 bei Studienverfassern – aufgrund der Lückenhaftigkeit des elektronischen Archivs – um die erneute Zusendung von Ergebnissen. Somit erfolgte die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und die Genehmigung in den meisten Fällen ohne Vorhandensein der Studien im Elektronischen Akt.

Die meisten Unregelmäßigkeiten wies die Studie zur Wirtschafts- und Budgetpolitik auf, welche aufgrund der darin enthaltenen Fragestellungen medial auch als Tierstudie bezeichnet wurde. In dieser von Beinschabs Research Affairs durchgeführten Umfrage sollte die Einstellung von Unternehmer:innen und leitenden Angestellten zu Themen rund um die Bereiche Wirtschaft und Arbeit erhoben werden. Laut Angebot sollten die Kosten EUR 34.680 brutto betragen, nach insgesamt zehn Rechnungen beliefen sich die Gesamtkosten jedoch auf EUR 155.940 brutto. Die neun Rechnungen für Zusatzleistungen wurden mit weiteren notwendigen, aber nicht näher definierten Arbeiten begründet. Auch bei dieser Studie wurde die sachliche Richtigkeit bestätigt und die Zahlung freigegeben, ohne dass die Studie oder die Ergänzungsleistungen im Elektronischen Akt enthalten waren. Die Studie enthielt eine Vielzahl an Fragen zu politischen Parteien und Politiker:innen, ohne erkennbaren Zusammenhang zum Aufgabenbereich des Finanzministeriums.

Ähnlich wie bei Studien zeigte die Interne Revision auch bei Inseraten und Kampagnen mit Bezug zur Mediengruppe „Österreich“ Unvollständigkeit der Elektronischen Akten auf. Die Genehmigung und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit erfolgten stets, obwohl in sämtlichen Akten weder Abzüge beziehungsweise sonstige Darstellungen der Inserate vorhanden waren, Angebote fehlten oder

Angebot und Rechnung unterschiedliche Themen anführten.

Für diese von der Internen Revision aufgezeigten schweren Mängel und Fehler bei der Aktenbearbeitung und für die leichtfertige Genehmigung von Zubuchungen ohne ausreichende aktenmäßige Dokumentation trägt der jeweilige Ressortleiter die politische Verantwortung. Gerade unter solchen Umständen erscheint das Entstehen eines Beinschab-„Österreich“-Tools denkbar.

Vergaben anderer ÖVP-geführter Bundesministerien

Umfragen

Ein wesentlicher Teil des Verfahrens vor dem Untersuchungsausschuss widmete sich den weiteren ÖVP-geführten Ministerien. Es wurde der Frage nachgegangen, ob auch dort das Beinschab-„Österreich“-Tool angewendet wurde beziehungsweise in einer ähnlichen Form auftrat. Im Vordergrund standen dabei Umfragen, welche bei dem Meinungsforschungsinstitut Demox Research GmbH beauftragt wurden, dessen Geschäftsführer Unterhuber vormals als Direktor des Wiener Bauernbundes fungierte. Ein ehemaliges Kuratoriumsmitglied, Sommer, war zudem als Meinungsforscher für die ÖVP tätig. Eine Parteinähe kann daher beiden Personen nicht abgesprochen werden.

Ein Großteil der beim Institut Demox beauftragten Leistungen wurde durch Direktvergabe mit einem Auftragswert von jeweils unter EUR 100.000 ohne Einholung von Vergleichsangeboten in Auftrag gegeben. Derartige Aufträge widersprechen dem Vergabegesetz nicht. Bemerkenswert ist jedoch, dass bei den in diesem Ausschuss untersuchten Vergaben ausschließlich ÖVP-nahe Unternehmen zum Zug kamen. Hinsichtlich der Fragestellungen fiel auf, dass sich in Umfragen verschiedener Ministerien wortidentische Fragen betreffend die Covid-19-Pandemie fanden. Daraus könnte man eine interministerielle Verständigung ableiten. Ob tatsächlich Ergebnisse der Umfragen verschiedener Ministerien zusammengeführt wurden, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Einige Fragestellungen waren wohl teilweise parteibezogen – etwa Abfrage des Meinungsbildes von Wirtschaftsministerin Schramböck, gegliedert nach Parteipräferenz –, standen aber dennoch in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ministeriums. Andere Fragestellungen standen augenscheinlich nicht in Konnex zur Ressortzuständigkeit, beispielsweise Fragen des Landwirtschaftsministeriums nach der Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen, der Gerechtigkeit der Gesellschaftsordnung oder der Meinung zur Kapazität für die Aufnahme von geflüchteten Menschen. Die hierzu befragten Auskunftspersonen verstanden es aber, zumindest vordergründig doch einen Bezug zu ihrem Ressort herzustellen.

Der Vorwurf, Umfrageergebnisse von Studien, welche durch das Landwirtschafts- (BMNT/BMLRT), das Wirtschafts- (BMDW) oder das Verteidigungsministerium (BMLV) beauftragt wurden, seien der ÖVP weitergeleitet worden, konnten weder durch dem Untersuchungsausschuss vorliegende Dokumente bestätigt noch durch die Befragung von Auskunftspersonen erhellt werden. Die hierzu befragten

Auskunftspersonen erklärten, keine Wahrnehmungen hierzu zu haben. Auch wenn die Vermutung der Weitergabe durchaus naheliegend wäre, fand sich im Ausschuss kein konkreter Hinweis, dass Weitergaben von durch Ministerien bezahlte Umfrageergebnisse an die ÖVP erfolgt wären.

Vergabeverfahren allgemein

Allgemein war im Untersuchungszeitraum ein Anstieg der Ausgaben für Inserate der Bundesregierung zu verzeichnen, welcher mit einem durch die Pandemie bedingten zusätzlichen Informationsbedarf begründet wurde.

Als auffällig muss auch der Anstieg von Zahlungen durch Bundesministerien an die Media Contacta ab dem Jahr 2018 bezeichnet werden, insbesondere durch das Landwirtschaftsministerium. Nach Ausgaben zwischen rund EUR 41.000 und EUR 150.000 in den Jahren 2014 bis 2017 lagen jene in den Jahren 2018, 2019 und 2021 bei über EUR 300.000. Im Jahr 2020 bei rund EUR 83.000. Damit in Zusammenhang gestellte Kick-back-Zahlungen konnten nicht festgestellt werden, siehe dazu unten.

Wer die Aufträge für die Umfragen und Inserate erteilte sowie die Auswahl der konkret beauftragten Unternehmen innerhalb des Ministeriums vornahm, blieb kontrovers. Die befragten Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter, zum Beispiel Maier, Esterl, Kosak und Rockenbauer, hoben hervor, dass die jeweiligen Fachabteilungen mit der Auftragserteilung befasst waren. Aus den Akten der Fachabteilungen kam jedoch deutlich zutage, dass die Beauftragungen etwa *„auf Wunsch des Büros der Frau Bundesministerin“*, erfolgten oder im Akt mit *„Das ist Wunsch von oberster Ebene“* vermerkt wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass die jeweiligen Kabinette im Auftrag des Ministers beziehungsweise der Ministerin den Auftrag an die Fachabteilung erteilten und diese nur mehr den – offensichtlich als Weisung verstandenen – Wunsch, nach Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen, formal ausführte. So beschrieb auch Pasquali, damaliger Leiter der Kommunikationsabteilung des BMF, die Vorgehensweise. Es sei ein *„völlig normaler Vorgang“* gewesen, *„dieses oder jenes Sujet zu schalten, wenn das die Aufforderung der Ressortleitung ist“*.

Die Frage, wer innerhalb der Ministerien die konkreten Aufträge erteilte und die Entscheidung für die Beauftragung eines konkreten Unternehmens traf, hinterlässt aufgrund der wechselseitigen Verweise der Generalsekretäre und Kabinette auf die Fachabteilung und umgekehrt den Eindruck entsprechender Intransparenz. Auch wenn die Vergabe daher wohl formal korrekt abgewickelt worden sein mag, lag die Auswahl, in welchen Medien inseriert werden sollte, oftmals nicht in der Fachabteilung, sondern im Umfeld der Ressortleitung. Nach welchen Kriterien die Inseratenverteilung vorgenommen wurde, blieb in den Befragungen meist offen. Insbesondere konnte kein objektives Verfahren beziehungsweise kein gleichbleibendes, objektives Schema der Auftragsvergabe festgestellt werden. Es zeigte sich daher auch bei aktenmäßig ordnungsgemäßer Abwicklung zumindest ein großer Spielraum für die Vergabe der Aufträge nach unsachlichen Kriterien.

Dass Beziehungen zur ÖVP eine Rolle spielten, zeigte sich etwa, als der Geschäftsführer des „Falstaff“-

Verlags in einer E-Mail um ein Inserat warb und dabei das „*besondere Verhältnis*“ von Köstinger und „Falstaff“-Herausgeber Rosam hervorhob. Ob ein Inserat in diesem Fall bloß als Freundschaftsdienst oder aus anderen Gründen geschaltet wurde, konnte nicht geklärt werden.

Dass Aufträge von Kabinetten ausgingen, zeigte sich auch bei einer Vergabe des BMDW an das ÖVP-nahe Campaigning Bureau im Herbst 2020. Die Öffentlichkeitsabteilung hielt im Elektronischen Akt explizit fest, dass die Beauftragung durch das Büro von Ministerin Schramböck ohne Einbindung der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit erfolgte.

Mutmaßliche Kick-back-Zahlungen

Mögliche Kick-back-Zahlungen zugunsten der ÖVP zur indirekten Finanzierung von Wahlkampfaktivitäten wurden im Untersuchungsausschuss auf Grundlage einer anonymen Anzeige, insbesondere im Zusammenhang mit Inseratenvergaben an die „Bauernzeitung“ sowie mit Auftragsvergaben an die Media Contacta, untersucht. Laut der Anzeige habe der Bauernbund der ÖVP im Jahr 2017 Schulden in Höhe von EUR 300.000 erlassen. Auffällig war, dass das Landwirtschaftsministerium im Wahljahr 2017 die mit Abstand höchsten Zahlungen im Untersuchungszeitraum an die Österreichische Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft mbH NfG KG leistete. Auch betrogen diese mit rund EUR 500.000 um circa EUR 356.000 mehr als jene im Jahr 2016 mit rund EUR 144.000. Ein Zusammenhang zwischen den gestiegenen Zahlungen aus öffentlicher Hand und einem behaupteten Schuldenerlass durch den Bauernbund an die ÖVP kann auch aufgrund der Beweisergebnisse nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Die Media Contacta erhielt im Jahr 2018 mit rund EUR 360.500 die meisten Zahlungen durch Bundesministerien, also ein erheblicher Anstieg verglichen zu EUR 59.000 im Wahljahr 2017. Insgesamt wurden an dieses Unternehmen im Untersuchungszeitraum mehr als EUR 1,1 Mio. durch Ministerien bezahlt. Die Media Contacta kann zweifelsohne als ÖVP-nahe bezeichnet werden. Geschäftsführer und 50-prozentiger Eigentümer ist Madlberger, welcher vormals beruflich für die ÖVP Niederösterreich tätig war und sich auch in der Kommunalpolitik engagierte. Auch wenn auffiel, dass die Zahlungen an die ÖVP-nahe Agentur im Untersuchungszeitraum deutlich anstiegen, konnte ein Zusammenhang zwischen der Beauftragung durch Bundesministerien und einer etwaigen Vorteilsgewährung durch das Unternehmen an die ÖVP – etwa im Sinne von Stundungen – nicht nachgewiesen werden. Madlberger wies als Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss sämtliche Vorwürfe zurück. Auch die Befragungen anderer hierzu befragten Auskunftspersonen ergaben keine Hinweise auf Kick-back-Zahlungen.

Mittelbare Bundesverwaltung

Vorarlberg

Gegenstand der Untersuchung ist nach Art. 53 Abs. 2 B-VG ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes. Davon erfasst sind auch Tätigkeiten von Landesorganen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102f. B-VG) und der Auftragsverwaltung nach Art. 104 Abs. 2 B-VG. Angelegenheiten, die von den Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, wie etwa Angelegenheiten des Gewerberechts, konnten daher überprüft werden.

Es ergab sich jedoch kein Hinweis darauf, dass Landeshauptmann Wallner als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung im Gegenzug für die antragsgemäße Erledigung behördlicher Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Betriebsbewilligungen, um Inserate im Magazin des Wirtschaftsbundes Vorarlberg geworben hätte. Dass es bei der Inseratengestaltung in diesem Magazin und bei diesbezüglichen Abgaben Unregelmäßigkeiten in Form von Korruption gegeben haben mag, kann dahingestellt bleiben, zumal diese Beurteilung nicht vom vorliegenden Untersuchungsgegenstand gedeckt ist. Dies muss vielmehr dem Land Vorarlberg in eigener Kompetenz vorbehalten bleiben.

Tirol

Im Vorfeld der Landtagswahl 2018 wurde das Sonderformat „VP Magazin“ an alle Tiroler Haushalte verschickt. Der erhobene Vorwurf, die ÖVP Tirol habe eben jenes Sonderformat, in dem Inserate geschaltet wurden, durch die in ihrem Alleineigentum stehende Tiroler Pressegesellschaft mbH herausgegeben, damit die Rechenschaftspflichten der Partei nicht zur Geltung kommen würden, liegt nicht im Bereich der Vollziehung des Bundes und konnte somit nicht im Rahmen des Untersuchungsausschusses geklärt werden. Eine mögliche Einflussnahme mittels Inseratenschaltungen auf laufende Verfahren, die unter die mittelbare Bundesverwaltung fallen, konnte nicht festgestellt werden.

In Bezug auf das Mitgliedermagazin „Logo“ der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend wurde dessen Förderung durch das BMLRT und das BKA thematisiert. Der Verweis, dass die Förderungen aufgrund des Bundes-Jugendförderungsgesetzes (B-JFG) sowie der Sonderrichtlinie zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft gewährt wurden, kann inhaltlich nicht infrage gestellt werden.

Im Auftrag des Bauernbunddirektors wurde 2017 ein „Angebot für die Veröffentlichung eines einseitigen Inserates“ in der Zeitschrift „Logo“ an das BMLFUW gesendet. Mangels weiterer Beweisergebnisse kann anhand des dazu vorgelegten Dokuments lediglich festgehalten werden, dass das Angebot vom damaligen Landessekretär der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend und somit nicht unmittelbar durch einen oder eine Vertreter:in des Tiroler Bauernbundes gesendet wurde. Eine allfällige Einbindung des Tiroler Bauernbundes in die Inseratenakquise der Zeitschrift „Logo“ konnte im Untersuchungsausschuss nicht eruiert werden.

Kapitel 3

Begünstigung bei der Personalauswahl

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	158
1. Gegenstand der Untersuchung	158
2. Auffindung des Kloibmüller-USB-Sticks und Auswertung der Daten	160
2.1. Zeitleiste	160
2.2. Sicherstellung des USB-Sticks	160
2.3. USB-Stick in Händen der StA Wien	164
3. Postenbesetzungen im Innenministerium – BMI Chats	170
3.1. Auffällige Postenbesetzungen	170
3.1.1. Fall S.	173
3.1.2. Fall H.	173
3.1.3. Fall B. H.	174
3.2. Die Causa HR ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Andrea Jelinek	176
3.3. Hallein-Netzwerk	180
3.3.1. Angerer – Leitung Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Salzburg	181
3.4. Interventionsliste	183
3.5. Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)	186
3.5.1. Bestellung von Mag. Dr. Otto Kerbl, MA zum Direktor des BAK	187
3.5.2. Bestellung der:des stellvertretenden Leiters beziehungsweise Leiterin der Abteilung 2 im BAK	188
3.5.3. Evaluierungsprozess des BAK	189
4. Postenbesetzungen im Justizministerium	191
4.1. „Mascherlposten“	191
4.2. Die Causa Dr. W. K.	194
4.2.1. Kommissionelles Hearing und Dokumentation des Bewerbungsprozesses	194
4.2.2. Versetzung von Dr. W. K.	196
4.2.3. Rechtsmittelverfahren in der Causa Dr. W. K.	196
4.2.3.1. Verdacht der Anzeigepflichtverletzung durch Mag. Christian Pilnacek	197

4.2.3.2.	Vorwurf der Verletzung des Amtsgeheimnisses gegen Mag. Christian Pilnacek	198
4.3.	Die Causa HR ⁱⁿ Mag. ^a Eva Marek	198
4.3.1.	Textierung der Stellenausschreibung „Leitung der OStA Wien“	201
5.	Postenbesetzungen im Finanzministerium	203
5.1.	Generalsekretär Schuster als Vorsitzender der Begutachtungskommission	203
5.1.1.	Amt für Betrugsbekämpfung	203
5.1.2.	Finanzamt für Großbetriebe	204
6.	Postenbesetzungen im Landwirtschaftsministerium	206
6.1.	Bundesgärten	206
6.2.	Spanische Hofreitschule	207
7.	Leitung der Präsidialsektion im Wirtschaftsministerium	209
8.	Postenvergabe „via Sideletter“	210
8.1.	Postenbesetzungen im Verfassungsgerichtshof	211
8.1.1.	Bestellung von Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer	211
8.1.2.	Bestellung von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter	212
8.1.2.1.	Rücktritt von Dr. Wolfgang Brandstetter	213
8.1.2.1.1.	Rücktrittsgrund: Strafverfahren Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter wegen des Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach §§ 12 zweiter Fall, 310 Abs 1 StGB	214
8.1.2.1.2.	Rücktrittsgrund: Chats zwischen Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter und Mag. Christian Pilnacek	216
8.1.3.	Dr. Tassilo Wallentin, LL.M.	217
8.2.	Nominierungsrechte der türkis-blauen Bundesregierung in den Beteiligungsgesellschaften	218
8.2.1.	Verbund	218
8.2.2.	Öbag-Aufsichtsrat	218
9.	Politik in der öffentliche Verwaltung	221
9.1.	Generalsekretariate und politische Kabinette	221
9.2.	Besetzung Generalsekretär:in – Kabinett – öffentliche Verwaltung	222
9.3.	Wechsel vom politischen Kabinett in die öffentliche Verwaltung im BMF	223
	Ergebnis	225
	Zur Auffindung des Kloibmüller-USB-Sticks und Auswertung der Daten (2.)	225

Zu Postenbesetzungen im BMI und in dessen Einflussbereich (3.1.–3.3.1, 3.5.2)	226
Zum Hallein-Netzwerk (3.3.)	228
Zur Interventionsliste (3.4.)	228
Zum Evaluierungsprozess im BAK (3.5.3.)	228
Zu Stellenbesetzungen im Bereich der Justiz (4.1., 4.2., 4.3.)	229
Zu Postenbesetzungen im Finanzministerium (5.1.)	230
Zu Postenbesetzungen im Bereich des Landwirtschaftsministeriums (6.)	230
Zur Ausschreibung der Leitung der Präsidialsektion im Wirtschaftsministerium (7.)	230
Zur Postenvergabe via Sideletter (8.)	230
Zur Politik in der öffentlichen Verwaltung (9.)	231

Begünstigung bei der Personalauswahl

Beweisthemen 3 und 4: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit, Begünstigung bei der Personalauswahl

FESTSTELLUNGEN

1. Gegenstand der Untersuchung

Das Beweisthema 3 „Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit“ betrifft die *„Aufklärung über (versuchte) Einflussnahme auf die Führung von straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren und die Verfolgung pflichtwidrigen Verhaltens von mit der ÖVP verbundenen Amtsträgern sowie über den Umgang mit parlamentarischen Kontrollinstrumenten zum mutmaßlichen Zweck der Behinderung der Aufklärungsarbeit im parteipolitischen Interesse der ÖVP, und insbesondere über*

- *Einflussnahme durch Justiz- bzw. InnenministerInnen, deren jeweilige Kabinette sowie durch Christian Pilnacek einerseits und Michael Kloibmüller, Franz Lang sowie Andreas Holzer andererseits auf Ermittlungsverfahren mit politischer Relevanz, insbesondere in Folge des Bekanntwerdens des „Ibiza“-Videos sowie gegen (ehemals) hochrangige politische FunktionsträgerInnen der ÖVP wie Josef Pröll und Hartwig Löger; Vorwürfe der politisch motivierten Einflussnahme auf Strafverfahren gegen mit der ÖVP verbundenen Personen wie (potentielle) SpenderInnen, insbesondere Ermittlungen gegen René Benko in der Causa Chalet N;*
- *Informationsflüsse über Ermittlungen in politisch für die ÖVP relevanten Verfahren an politische EntscheidungsträgerInnen und deren MitarbeiterInnen, insbesondere den Informationsstand des/der jeweiligen BundesministerIn für Justiz und des/der jeweiligen BundesministerIn für Inneres über laufende Ermittlungen im „Ibiza“-Verfahrenskomplex; Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht-berechtigte Personen, insbesondere über Hausdurchsuchungen bei Hartwig Löger, Gernot Blümel, Thomas Schmid und Sabine Beinschab, sowie bei der ÖVP Bundespartei;*
- *Pläne von mit der ÖVP verbundenen Personen für die Erlangung von Daten der WKStA, den Informationsfluss zwischen dem damaligen Bundesminister, seinem Kabinett und dem ehemaligen Bundeskanzler Kurz;*
- *Einflussnahme auf aus der Veranlagung von Parteispenden an die ÖVP oder ihr nahestehende Organisationen resultierende Finanzstrafverfahren bzw. die mögliche Verhinderung der Einleitung solcher Verfahren; Einflussnahme auf gegen (potentielle) SpenderInnen der ÖVP geführte Finanzstrafverfahren;*
- *die Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht gegenüber der WKStA, insbesondere durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und deren Leiter Johann Fuchs, und die mutmaßlich schikanöse Behandlung der WKStA in für die ÖVP politisch relevanten Fällen;*
- *Vorwürfe der Behinderung der Beweiserhebungen des Ibiza-Untersuchungsausschusses, insbesondere die interne Vorbereitung und Kommunikation zur Frage der Erfüllung der*

*Beweisanforderungen und Erhebungsersuchen des Ausschusses im Bundesministerium für Finanzen einschließlich der Einbindung des Bundesministers für Finanzen und der Finanzprokurator in diese Angelegenheiten zum mutmaßlichen Zwecke des Schutzes von mit der ÖVP verbundenen Personen einschließlich des Bundesministers Blümel selbst.*⁵⁴⁹

Zusätzlich zum Beweisthema 3 soll in diesem Kapitel das Beweisthema 4 „*Begünstigung bei der Personalauswahl*“ näher betrachtet werden. Das Beweisthema 4 betrifft die „*Aufklärung über Bestellung von Personen in Organfunktionen des Bundes oder Ausübung von Nominierungsrechten des Bundes abseits jener in Beteiligungen des Bundes sowie Aufnahme von Personen in Beratungsgremien (insbesondere Think Austria) oder Delegationen mit dem mutmaßlichen Ziel, einen kontrollierenden Einfluss für mit der ÖVP verbundene Personen auf die Tätigkeiten dieser Organe zu erreichen, oder Bestellungen als mutmaßliche Folge oder in Erwartung einer Begünstigung der ÖVP, und insbesondere über*

- *Einhaltung der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes bei der Vergabe von Leitungsfunktionen in ÖVP-geführten Bundesministerien;*
- *Interventionen für (ehemalige) PolitikerInnen der ÖVP und deren Versorgung mit Beschäftigungsverhältnissen; möglichen Schaden für den Bund durch Ermöglichung solcher Begünstigung insbesondere durch frühzeitige Abberufung anderer OrganwalterInnen oder die Schaffung neuer Funktionen;*
- *Vorwürfe des „Maßschneiderns“ von Ausschreibungen von Leitungsfunktionen auf parteipolitisch loyale KandidatInnen durch Mitglieder des ÖVP-Zusammenschlusses;*
- *Einhaltung der Qualifikationserfordernisse bei der Besetzung von Planstellen durch mit der ÖVP verbundene Personen, insbesondere durch MitarbeiterInnen politischer Büros von ÖVP Regierungsmitgliedern.*⁵⁵⁰

⁵⁴⁹ 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

⁵⁵⁰ 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

2. Auffindung des Kloibmüller-USB-Sticks und Auswertung der Daten

2.1. Zeitleiste

Sommer 2017	Das Mobiltelefon von Kloibmüller wird durch Wassereintritt beschädigt und gelangt zur Reparatur ins BVT. ⁵⁵¹
24.1.2021	Sicherstellung des Handys von Ott (Hinweise auf den Aufenthaltsort eines USB-Sticks bei R. P.). ⁵⁵²
18.2.2021	Sicherstellung des USB-Sticks bei R. P. ⁵⁵³
Frühjahr 2021	Pilz erhält eine Kopie des Sticks von einem Informanten. ⁵⁵⁴
5.7.2021	Befangenheitserklärung der behördlichen Leitung der AG Fama. ⁵⁵⁵
26.7.2021	Abschluss-/Anlassbericht der AG Fama betreffend R. P. – „oberflächliche Sichtung“ der Daten. ⁵⁵⁶
30.11.2021	Staatsanwalt Schneider verlässt die StA Wien und Staatsanwalt Moritz übernimmt die Ermittlungen im Ott-Akt. ⁵⁵⁷
4.1.2022	Amtsvermerk von Staatsanwalt Moritz, dass der USB-Stick „ <i>gesondert aufbewahrt und [...] derzeit nicht zum Ermittlungsakt genommen</i> “ wird. ⁵⁵⁸
8.2.2022	Pilz übergibt eine Kopie des USB-Sticks an die WKStA. ⁵⁵⁹
25.2.2022	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Kloibmüller. ⁵⁶⁰

2.2. Sicherstellung des USB-Sticks

Vorgeschichte:

Im Sommer 2017 lud der damalige Innenminister, Mag. Wolfgang Sobotka, sein Kabinett zu einem Teambuildingausflug. Wie medial hinlänglich bekannt, kenterten bei der Kanufahrt zwei der Boote, wodurch mehrere Mitarbeiter:innen – darunter auch der damalige KC Mag. Michael Kloibmüller – mitsamt ihrer Handys ins Wasser fielen.⁵⁶¹

⁵⁵¹ „Falter“-Artikel vom 19.1.2022, „Die BMI-Chat-Affäre: Wie ein Kabinettschef mit Handy aus einem Kanu ins Wasser fiel; „Presse“-Artikel vom 1.12.2021, „Neue Ermittlungen: Sobotkas Kanu-Ausflug, Agenten und Wirecard“; zackzack.at-Artikel vom 21.2.2022, „Die Jagd auf den Kloibmüller-Stick. Die Spur der BMI-Chats – Teil 1“.

⁵⁵² 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 17.

⁵⁵³ „Presse“-Artikel vom 1.12.2021, „Neue Ermittlungen: Sobotkas Kanu-Ausflug, Agenten und Wirecard“.

⁵⁵⁴ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 18.

⁵⁵⁵ Dok 497947 (nicht öffentlich), Amtsvermerk AG Fama vom 5.7.2021: Befangenheit der behördlichen Leitung der AG Fama, Abg. Stögmüller, 1f; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 6ff, 31f.

⁵⁵⁶ Dok 621621 (nicht öffentlich), Abschluss-/Anlassbericht AG Fama vom 26.7.2021: R. P., Abg. Stögmüller, 12; erörtert in 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 33f.

⁵⁵⁷ 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 11.

⁵⁵⁸ Dok 158297 (nicht öffentlich), Amtsvermerk StA Moritz vom 4.1.2022: Sichtung der ausgewerteten Daten des USB-Sticks, Abg. Stögmüller, 1f; erörtert in 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 19.

⁵⁵⁹ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 22.

⁵⁶⁰ Dok 621616 (nicht öffentlich), Information über die Führung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. Kloibmüller gemäß § 50 Abs 1 StPO, AP Kloibmüller, 1ff; erörtert in 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 12f.

⁵⁶¹ „Falter“-Artikel vom 19.1.2022, „Die BMI-Chat-Affäre: Wie ein Kabinettschef mit Handy aus einem Kanu ins Wasser fiel; „Presse“-Artikel vom 1.12.2021, „Neue Ermittlungen: Sobotkas Kanu-Ausflug, Agenten und Wirecard“; zackzack.at-Artikel vom 21.2.2022, „Die Jagd auf den Kloibmüller-Stick. Die Spur der BMI-Chats – Teil 1“.

Kloibmüller gab bei seiner Befragung an, er habe einen Referenten im Kabinett ersucht, eine Sicherung der Daten durchzuführen. Der Referent habe daraufhin „eine Person des BVTs geholt“. Aus dem Aktenbestand des Untersuchungsausschusses ergibt sich, dass es sich hierbei um den damaligen BVT-Mitarbeiter A. H. handelte.⁵⁶² Kloibmüller führte weiter aus: „Diesem Mann wurde dann das Handy gegeben. Der hat versucht, das – das weiß ich noch – auf der Dienststelle, sprich im Kabinett, zu retten. Er hat dann gesagt: Das ist leider mit den Mitteln, die er da hat, nicht rettbar, also die Daten können nicht wiederhergestellt werden, er muss es mitnehmen. Das Handy ist dann mitgenommen worden, im Nachhinein weiß ich ins BVT. Ich glaube, ein oder zwei Tage später ist kommuniziert worden, das Handy ist unrettbar kaputt und er führe es der Vernichtung zu.“⁵⁶³

Tatsächlich soll A. H. die Daten an den ehemaligen BVT-Beamten, Egisto Ott, weitergegeben haben. In der Folge habe Ott das Handy und einen USB-Stick mit den ausgelesenen Daten an den Privatdetektiv R. P. übergeben, wo sie im Zuge einer Hausdurchsuchung aufgefunden wurden.⁵⁶⁴

Hausdurchsuchung bei R. P. / erste Ermittlungsschritte der AG Fama:

Im Verfahren 711 St 39/17d fand am 18.2.2021 bei Privatdetektiv R. P. eine Hausdurchsuchung statt, deren Anordnung der fallführende Staatsanwalt, Dr. Bernd Schneider, LL.M., wie folgt erläuterte: „Man hat bei Egisto Ott, das war im Jänner 2021, auch das Mobiltelefon sichergestellt, und auf dem Mobiltelefon wurden zahlreiche Chats mit verschiedenen Personen, unter anderem auch mit R. P., vorgefunden, und dadurch ergab sich der Verdacht, dass hier allenfalls eine Bestimmung zum Amtsmissbrauch vorliegen könnte. Das heißt, R. P. war konkret verdächtig und dadurch begründet sich das Erfordernis, dass man dort eine Hausdurchsuchung machte.“⁵⁶⁵

Der Verdacht der Bestimmung zum Amtsmissbrauch habe „im Zusammenhang mit der Durchführung von illegalen Abfragen“ bestanden.⁵⁶⁶

Der ehemalige Abgeordnete, Dr. Peter Pilz, schlussfolgerte offenbar, dass R. P. „bei der Hausdurchsuchung direkt auf diesen Stick angesprochen worden ist. Der Stick ist also nachweislich gezielt gesucht worden.“ Er berief sich dazu auf ein bereits auf zackzack.at erschienenenes wörtliches Zitat aus der Beschuldigtenvernehmung von R. P. vom 18.2.2021: „Mir [R. P., Anm.] wurde auch gleich gesagt, dass es um Ott, Egisto, geht und nach einem USB-Stick gesucht werden würde. Da hat sich für mich der Kreis geschlossen und ich habe sofort gesagt, dass der Stick in meinem Büro verwahrt ist.“⁵⁶⁷

OR Dieter Csefan, BA MA, der damalige Leiter der Sondereinheit AG Fama, stellte demgegenüber bei

⁵⁶² Dok 497946 (nicht öffentlich), Anlassbericht AG Fama vom 27.5.2021: Zuordnung von Daten aus den sichergestellten Mobiltelefonaten von Mag. Michael Kloibmüller, Abg. Stögmüller, 5; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 65.

⁵⁶³ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 31.

⁵⁶⁴ „Presse“-Artikel vom 1.12.2021, „Neue Ermittlungen: Sobotkas Kanu-Ausflug, Agenten und Wirecard“.

⁵⁶⁵ 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 17.

⁵⁶⁶ 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 16.

⁵⁶⁷ zackzack.at-Artikel vom 21.2.2022, „Die Jagd auf den Kloibmüller-Stick. Die Spur der BMI-Chats – Teil 1“; erörtert in 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 25.

seiner Befragung klar, dass die AG Fama bei der Hausdurchsuchung am 18.2.2021 nicht nach dem konkreten USB-Stick mit den Mobiltelefonaten von Kloibmüller gesucht hatte. Vielmehr sei man im Zuge einer Handy- oder Computerauswertung auf eine Chatnachricht folgenden Inhalts gestoßen: *„Wir haben noch den Stick für die Munitionskiste!“*⁵⁶⁸ Die AG Fama habe laut Csefan demnach gewusst, es gebe *„hier irgendeinen Stick mit brennendem Material. [...] Wir wussten natürlich nicht, meine Ermittler wussten nicht, um welchen Stick es sich handelt, was da darauf ist, und haben aber aufgrund akribischer Ermittlungen dann festgestellt, wer diesen Stick hätte aufbewahren sollen oder wo der Stick liegt und sich befindet. Wir haben dort eine richterlich angeordnete Hausdurchsuchung geführt und haben dann diesen Stick gefunden. Bei der Durchsicht dieses Sticks, bei der Öffnung – damit wir auch wissen, worum es bei dem Stick geht –, ist dann der Hauptsachbearbeiter zu mir gekommen und hat gesagt, er vermutet aufgrund des Inhalts, das könnte ein Stick vom ehemaligen Kabinettschef Kloibmüller sein.“*⁵⁶⁹

Über die weitere Vorgangsweise der AG Fama berichtete Csefan: *„[D]er erste Schritt war natürlich zur Verifizierung, wem der Stick gehört und was sich darauf befindet, eine Sichtung durch meinen Sachbearbeiter. Daraufhin wurde der vermeintliche Verlustträger oder das Opfer – Sektionschef Kloibmüller – kontaktiert.“*⁵⁷⁰ *„Nachdem festgestellt wurde und die Vernehmung gemacht wurde, dass das der Kloibmüller-Stick ist, war die Sache erledigt, dann wurde der Stick [...] von unserer Seite zumindest nur mehr in ein Kuvert gegeben und der Staatsanwaltschaft Wien übergeben“,* ergänzte Csefan.⁵⁷¹

Kloibmüller bestätigte, er sei am Tag der Auffindung des Sticks von einem Polizisten informiert worden, *„dass bei einer Hausdurchsuchung die Daten auf einem Stick gefunden wurden und bei der Erstsichtung festgestellt wurde, dass es sich um Daten meines Handys handelt.“* Kloibmüller führte weiter aus: *„Der Kollege [...] hat mich als Opfer zu einer Niederschrift einbestellt. Dem bin ich nachgekommen und habe in meiner Niederschrift festgestellt, dass es sich um Daten meines Handys handelt, die ich mir überblicksmäßig, ich glaube in 5 oder 10 Minuten anschauen konnte. Da habe ich gesehen, es handelt sich um Mail- und Nachrichtenverläufe, die zumindest von mir sein könnten – ich habe aber keine Klarheit gehabt -, habe dann die Niederschrift mit diesem Kollegen gemacht und das war es.“* Der Stick sei *„auf einem Laptop gesteckt“,* über den er die Daten *„durchscrollen“* durfte.⁵⁷²

Zuspielung einer Kopie des Sticks an Pilz:

Im Vorfeld seiner Befragung machte Pilz durch umfassende mediale Berichterstattung in seinem Onlinemedium zackzack.at auf sich aufmerksam.⁵⁷³ Anhand der Inhalte der Berichte war es bereits augenscheinlich, dass Pilz beziehungsweise die Redaktion von zackzack.at im Besitz zumindest eines Teils der Mobiltelefonaten des langjährigen KC im BMI, Kloibmüller, sein musste.⁵⁷⁴

⁵⁶⁸ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 5.

⁵⁶⁹ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 5, 39f, 64.

⁵⁷⁰ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 47.

⁵⁷¹ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 13.

⁵⁷² 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 31f.

⁵⁷³ zackzack.at-Artikel vom 17.1.2022, *„Die BMI-Chats“*.

⁵⁷⁴ „Standard“-Artikel vom 19.1.2022, *„BMI-Chats‘ legen Postenschacher in Justiz nahe und lösen Empörung aus“*.

Bei seiner Befragung gab Pilz an, er habe „im Spätherbst 2020 von der Existenz dieser Daten und dieses Sticks erfahren“, da sich ein Informant an ihn gewandt habe. Im Frühjahr 2021 habe ihn der Informant erneut kontaktiert und ihm den USB-Stick übergeben. Den Namen des Informanten, den genauen Zeitpunkt sowie die Umstände der Übergabe nannte Pilz mit Verweis auf das Redaktionsgeheimnis gemäß § 31 MedienG⁵⁷⁵ nicht.⁵⁷⁶

Über den Zustand der Daten im Zeitpunkt der Übergabe an ihn erklärte er, dass es sich um eine „Auswertung, die offensichtlich von einem Handy stammt[e] und in großen Bereichen Chats, aber auch andere Dokumente umfasst[e]“, handelte. Er habe später „zusätzliche Informationen erhalten, dass es sich um dieses Handy handeln solle.“⁵⁷⁷

Auf dem USB-Stick, den die StA Wien sichergestellt habe, müsse sich genau derselbe Extraktionsbericht befunden haben, der sich auch auf seinem Stick befinde, „das heißt 4225 Seiten mit einer genauen Auswertung von Daten, hauptsächlich Chatprotokolle. Es sind Tausende, wahrscheinlich mehr als 10 000 einzelne Nachrichten.“⁵⁷⁸

Verwendung des Sticks durch Pilz:

Für Pilz sei vorerst nicht klar gewesen, dass der Datensatz mit den Mobiltelefonaten von Kloibmüller in Zusammenhang zu bringen sei. Er habe in der Folge allerdings „zusätzliche Informationen erhalten, dass es sich um dieses Handy handeln solle“. Die Methoden zur Verifizierung der Daten führte er sehr ausführlich aus: „Sie müssen sich das so vorstellen: Sie haben da, wie Sie das in den Unterlagen sehen, Chats, also Nachrichtenaustausch. Ich versuche jetzt in einem Verifizierungsschritt, diesen Datenaustausch, also diese Kommunikation, realen und bekannten Vorgängen zuzuordnen. Wenn ich in der Lage bin, das realen Vorgängen zuzuordnen, wenn sich hier keine Widersprüche ergeben und wenn sich bei jeder Überprüfung ergibt: Ja, das entspricht einem realen, recherchierbaren Vorgang!, dann ist das ein wichtiger Schritt einer erfolgreichen Verifizierung; und das haben wir getan. Und Sie können sich vorstellen, Herr Abgeordneter, dass das durchaus aufwendig ist. Das hat uns – ich habe das nicht allein getan – viele Monate beschäftigt, bis wir der Meinung waren: Ja, dieser Vorgang ist zu unserer Zufriedenheit abgeschlossen, eine Veröffentlichung ist vertretbar und seriös.“ Er könne jedoch nicht beurteilen, „bis zu welchem Grad das eine erfolgreiche Extraktion war“ und ob alles „zu 100 Prozent da und zu 100 Prozent im Originalzustand“ gewesen sei.⁵⁷⁹

Pilz übergab laut Medienberichten am 8.2.2022 eine Kopie seines Datenträgers der WKStA.⁵⁸⁰ Dies sei als Reaktion auf den Amtsvermerk der StA Wien vom 4.1.2022 geschehen, wonach der USB-Stick nicht

⁵⁷⁵ Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2023/2.

⁵⁷⁶ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 18, 34ff.

⁵⁷⁷ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 34f.

⁵⁷⁸ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz 4.

⁵⁷⁹ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 34f.

⁵⁸⁰ zackzack.at-Artikel vom 8.2.2022, „Peter Pilz übergibt BMI-Chats an WKStA“; „Krone“-Artikel vom 8.2.2022, „Und wieder geht es um Netzwerke und Postenschacher“.

zum Akt genommen werden solle (siehe Punkt 2.3.). Bereits zuvor war am 17.1.2022 der erste Bericht über die „BMI-Chats“ auf zackzack.at erschienen, wobei Veröffentlichungen von Chats für die kommenden Wochen angekündigt wurden: *„ZackZack-Leser erwarten einzigartige Einblicke ins Herz der ÖVP-Macht im Staat – es kommt Licht ins schwarze Dunkel.“*⁵⁸¹ Laut Pilz waren die Veröffentlichungen *„ein Punkt, wo sich sehr viel geändert hat, und das war auch der Punkt, wo ich der Meinung war [...], dass mit Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft Wien in dieser Causa nicht zu rechnen ist, und ich am 8. Februar deshalb zur WKStA gegangen bin.“*⁵⁸²

Bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 3.3.2022 legte Pilz ein Konvolut der Nachrichten vor.⁵⁸³

2.3. USB-Stick in Händen der StA Wien

Behandlung Kloibmüller als Opfer und Stick als „Opfer-Stick“:

Nach den Veröffentlichungen von Pilz und der Übergabe der Auswertungskonvolute an die WKStA und den Untersuchungsausschuss war bei der Befragung von Staatsanwalt Schneider das Hauptthema, warum seitens der StA Wien keine Ermittlungen zu möglichen strafrechtlich relevanten Inhalten des USB-Sticks angeordnet wurden.

Schneider erläuterte dazu: *„In meinem Ermittlungsverfahren war Mag. Kloibmüller als Opfer anzusehen, rein als Opfer, ich hatte keinen Anfangsverdacht gegen ihn in irgendeine Richtung, und daher wurde dieser Stick auch als ein Stick eines Opfers behandelt und dem IT-Experten gegeben.“*⁵⁸⁴

Zur Verdeutlichung stellte er einen Vergleich an: *„Mangels Anfangsverdachts kann ich den Stick dann nicht in irgendeine Richtung hin auswerten, ob ich dort vielleicht eine Verdachtslage finde. Es war ein reiner Opferstick. Sie müssen sich das so vorstellen: Wenn Ihnen oder jemand anderem die Handtasche gestohlen wird und das Handy darin war und dann das Handy wieder aufgefunden wird, kann ich nicht das Handy eines Opfers eines Diebstahls durchsuchen, ob ich darauf eine strafbare Handlung finde. Man braucht einen konkreten Anfangsverdacht, damit man einen Stick auf eine Relevanz und auf einen strafrechtlichen Tatbestand hin untersuchen kann. In meinem Verfahren war Mag. Kloibmüller Opfer und nicht Täter.“*⁵⁸⁵ Schneider hielt erneut fest: *„Ich kann mich hier nur wiederholen: Mag. Kloibmüller wurde bei mir als Opfer geführt, und solange ich keinen konkreten Anfangsverdacht gegen eine Person habe, kann ich nicht ihre elektronischen Gegenstände – oder elektronischen Daten, wie es in seinem Fall war – in Hinblick auf das allfällige Auffinden eines Anfangsverdachts auswerten. Das würde in*

⁵⁸¹ zackzack.at-Artikel vom 17.1.2022, „Die BMI-Chats“.

⁵⁸² 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 22.

⁵⁸³ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 4.

⁵⁸⁴ 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 18.

⁵⁸⁵ 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 19.

einem Überwachungsstaat enden, wenn ich das bei jedem Opfer machen würde, dem elektronische Daten abhandenkommen.“⁵⁸⁶

Csefan bestätigte die Begründungen von Schneider, wonach keine Erhebungen über den Inhalt des USB-Sticks durchgeführt wurden und führte dahingehend aus: *„Kloibmüller war Opfer in diesem Verfahren. Diese Daten wurden ihm gestohlen. Aufgrund dessen hatten wir keine Veranlassung, diesen Stick auszuwerten, hier nach Zufallsfunden zu suchen. Es hat hier keinen Anfangsverdacht gegeben. Deswegen war das für uns ein Beweismittel für die Tat, dass diese Daten gestohlen wurden, und mehr nicht.“⁵⁸⁷*

Auftrag an den IT-Experten:

Schneider habe den Stick nach Erhalt *„unverzüglich einem vom Justizministerium diesem Akt schon beigegebenen IT-Experten gegeben“*. Der Auftrag an den IT-Experten lautete, den USB-Stick, *„im Hinblick darauf, ob sich private und/oder dienstliche Daten darauf befinden“*, auszuwerten, um *„in weiterer Folge eine Beweisführung zu ermöglichen“*. Laut Schneider bestand der Verdacht, dass das Vergehen der Verletzung des Amtsgeheimnisses zum Nachteil von Kloibmüller verwirklicht war und demnach die Unterscheidung zwischen privaten und dienstlichen Daten für den Straftatbestand des § 310 StGB relevant sei.⁵⁸⁸

Abschluss-/Anlassbericht der AG Fama – *„oberflächliche Sichtung“*:

Am 26.7.2021 erging von der AG Fama an die StA Wien ein Abschluss-/Anlassbericht betreffend R. P., der sich auch auf die Daten des USB-Sticks bezog. In diesem polizeilichen Bericht wurde festgehalten: *„Einer oberflächlichen Sichtung zufolge, wurden neben persönlichen Daten des Mag. KLOIBMÜLLER auch Informationen zu laufenden Observationen und politisch brisante Informationen konstatiert, welche allenfalls als Amtsgeheimnis zu werten sind. Der USB Stick befindet sich bis dato bei der Auswertung durch die IT der WKSTA in Wien.“⁵⁸⁹*

Schneider gab über Vorhalt dieses Satzes an: *„Das Bundeskriminalamt wusste auch, warum ich den USB-Stick dem IT-Experten übergebe, nämlich um darauf ersichtlich zu machen, ob private und dienstliche Informationen gespeichert sind, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sprich die der Täter, der die Daten vom Mobiltelefon von Herrn Kloibmüller abgesaugt hat, weitergegeben hat. Jetzt sagt mir hier die Soko, so wie ich diesen Satz lese, dass sie einer ‚oberflächlichen Sichtung zufolge‘ gerade dort dienstliche Daten wahrnehmen konnte, nämlich ‚zu laufenden Observationen und politisch brisante*

⁵⁸⁶ 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 25.

⁵⁸⁷ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 40.

⁵⁸⁸ 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 4f.

⁵⁸⁹ Dok 621621 (nicht öffentlich), Abschluss-/Anlassbericht AG Fama vom 26.7.2021: R. P., Abg. Stögmüller, 12; erörtert in 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 33f.

Informationen', die im Sinne des 310 als dienstliche Interessensverletzung zu werten sind.“ Schneider verstehe den Satz so, „dass es hier Kloibmüller als Opfer betrifft“.⁵⁹⁰

Bei der Befragung von Csefan wurde mehrmals thematisiert, was unter einer „oberflächlichen Sichtung“ zu verstehen sei. Er begründete dies mit dem Anliegen, festzustellen, „was es für ein Stick ist und wem der Stick gehört“.⁵⁹¹ Nachdem die Zugehörigkeit der Daten in einer gemeinsamen Sichtung von Kloibmüller und dem Sachbearbeiter der AG Fama bestätigt wurde, seien laut Csefan seitens der AG Fama keine weiteren Schritte zur Auswertung des USB-Sticks gesetzt worden: „Das heißt, wir haben hier keine Durchsuchung, keine Untersuchung, keine Ermittlungen angestellt.“⁵⁹² Zur Frage, wie die Feststellung der AG Fama zustande kam, dass sich auf dem USB-Stick „Informationen zu laufenden Observationen und politisch brisante Informationen“ befanden, „welche allenfalls als Amtsgeheimnis zu werten sind“⁵⁹³, erklärte Csefan: „Das war rein die Aussage vom Herrn Kabinettschef selbst – eben für die rechtliche Beurteilung –, ob sich darauf Amtsgeheimnisse oder allenfalls auch Staatsgeheimnisse befinden.“ Er selbst habe diese Amtsgeheimnisse oder brisanten Informationen „überhaupt nicht wahrgenommen, weil ich wie gesagt den Stick nicht angeschaut habe.“⁵⁹⁴

Exkurs: Befangenheitserklärung Leitung AG Fama:

Am 5.7.2021 verfasste Csefan einen Amtsvermerk mit dem Betreff: „Wechsel der behördlichen Leitung/AG Fama aufgrund Befangenheit; teilweise Abtretung weiterer Ermittlungshandlungen an das BAK“. In diesem Schreiben führte er die Ereignisse, die zu der Befangenheitserklärung führten, chronologisch auf:

- Am 6.8.2019 wurde der WKStA durch eine anonyme Person ein Schreiben zugeleitet, in dem das Bestehen von Befangenheiten innerhalb der SOKO Tape, insbesondere deren Leitung, behauptet worden ist.
- Diesbezüglich wurde am 8.8.2019 seitens der SOKO Tape ein Anlassbericht, wegen des Verdachts auf Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), an die StA Wien gelegt.
- Im Rahmen von Ermittlungen der AG Fama konnten auf dem von Ott genutzten Mobiltelefon mehrere Indikatoren festgestellt werden, die Rückschluss darauf zulassen, dass es sich beim Genannten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um den Verfasser des eingangs angeführten Schreibens an die WKStA handelt.
- Am 2.6.2021 wurde der StA Wien ein Anfallsbericht der AG Fama vorgelegt, der mitunter Erkenntnisse beinhaltete, die das oa. Faktum, respektive, Ott, anbelangen.

⁵⁹⁰ Dok 621621 (nicht öffentlich), Abschluss-/Anlassbericht AG Fama vom 26.7.2021: R. P., Abg. Stögmüller, 12; erörtert in 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 34.

⁵⁹¹ Dok 621621 (nicht öffentlich), Abschluss-/Anlassbericht AG Fama vom 26.7.2021: R. P., Abg. Stögmüller, 12; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 13.

⁵⁹² Dok 621621 (nicht öffentlich), Abschluss-/Anlassbericht AG Fama vom 26.7.2021: R. P., Abg. Stögmüller, 12; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 41.

⁵⁹³ Dok 621621 (nicht öffentlich), Abschluss-/Anlassbericht AG Fama vom 26.7.2021: R. P., Abg. Stögmüller, 12; 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 5f, 40.

⁵⁹⁴ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 6.

- Am 30.6.2021 wurde Csefan im Zuge einer Besprechung mit der StA Wien mitgeteilt, dass aus Sicht der fallführenden Staatsanwältin, Dr.ⁱⁿ Verena Lechner, aus dem vorgelegten Anfallsbericht durchaus Tatsachensubstrat hervorgeht und in Hinkunft mit dem entsprechenden Ermittlungsanordnungen zu rechnen sei.
- Aus diesem Grunde wurde der StA Wien durch Csefan mündlich bekannt gegeben, dass sich Mag. Andreas Holzer, MA, Mag. Karl Ornetsmüller und Csefan selbst mit sofortiger Wirkung in mehreren Ermittlungsbereichen für befangen erklären, da ihnen im Weiteren Opferstatus zukommen wird. Die angesprochenen Ermittlungsbereiche umfassen die Person Ott, das Verfahren gegen UT bezüglich der anonymen Anzeige an die WKStA und den Anfallsbericht Hans-Jörg Jenewein, MA und anderer.
- Bezüglich weiterer Beamter, die innerhalb der AG Fama eingesetzt sind, wurde durch die Leitung der AG Fama geprüft, ob Befangenheiten bestehen. In keinem Fall konnten Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass deren volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit anzuzweifeln wäre.
- Aus diesen Gründen wird die behördliche Leitung der AG Fama bis auf weiteres dem BAK übertragen.⁵⁹⁵

Die Frage nach den Indikatoren, Ott als Verfasser der anonymen Anzeige betreffend Befangenheiten und Parteimitgliedschaften der Soko Tape anzusehen (siehe Kapitel 7 Punkt 4.5.3.), beantwortete Csefan damit, dass dieses Schreiben im Zuge der Ermittlungen auf einem der sichergestellten Datenträger von Ott gefunden wurde. Aus diesem Grund sei die AG Fama davon ausgegangen, dass Ott „*zumindest beteiligt, wenn nicht sogar selbst auch der Verfasser dieses Schreibens war.*“⁵⁹⁶

Demnach habe Csefan „*einen Opferstatus in diesem Verfahren, weil er [Ott, Anm.] mich damals bei der WKStA verleumdet hat, ich würde die Ermittlungen nicht korrekt führen und ich bin ÖVP- Mitglied, was absolut falsch ist, und somit bin ich Opfer.*“⁵⁹⁷

Vorgehalten wurde, dass der Abschluss/Anlassbericht der AG Fama betreffend R. P. vom 26.7.2021 nach der Befangenheitserklärung verfasst worden war und dennoch seine Amtssignatur – „*ORat Dieter Csefan, BA MA; Büroleiter BK 3.1*“ – (jedoch ohne persönliche Unterschrift) trage. Csefan lieferte dazu folgende Erklärung: „*Das Dokument ist vom 26.7.2021. Ich bin seit Dezember 2020 Abteilungsleiter. Da drunter steht noch ‚ORat‘ – Oberrat –, ‚Büroleiter‘. Ich bin Ministerialrat und Abteilungsleiter. Ich nehme an, das ist ein altes Formular; noch dazu ist meine Unterschrift da nicht drauf.*“ Weiters bestätigte er, dass er „*seit seiner Entschlagung keinerlei Ermittlungsschritte und keinerlei Ermittlungsanordnungen oder irgendwelche Weisungen in diesem Fall gegeben habe, weil die Zuständigkeit zum BAK*

⁵⁹⁵ Dok 497947 (nicht öffentlich), Amtsvermerk AG Fama vom 5.7.2021: Befangenheit der behördlichen Leitung der AG Fama, Abg. Stögmüller, 1f; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 6ff, 31f.

⁵⁹⁶ Dok 497947 (nicht öffentlich), Amtsvermerk AG Fama vom 5.7.2021: Befangenheit der behördlichen Leitung der AG Fama, Abg. Stögmüller, 1f; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 7, 31.

⁵⁹⁷ Dok 497947 (nicht öffentlich), Amtsvermerk AG Fama vom 5.7.2021: Befangenheit der behördlichen Leitung der AG Fama, Abg. Stögmüller, 1f; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 32.

übergangen ist.“⁵⁹⁸

Schneider verlässt die StA Wien:

Staatsanwalt Schneider wechselte am 30.11.2021 aus privaten Gründen von der StA Wien zur StA St. Pölten.⁵⁹⁹ Nach den Angaben von Staatsanwalt Schneider langte der abschließende Bericht des IT-Experten nicht während jener Zeit ein, in der er noch bei der StA Wien tätig war und somit gab es in seiner aktiven Zeit in diesem Verfahren keinen Anfangsverdacht gegen Kloibmüller.⁶⁰⁰ Die Ermittlungen bei der StA Wien übernahm Staatsanwalt Mag. Fridolin Moritz.

Amtsvermerk Staatsanwalt Moritz:

Am 4.1.2022 fertigte Staatsanwalt Moritz einen Amtsvermerk über den Abschluss der Auswertung des USB-Sticks und der damit einhergehenden Sichtung der Daten an. Demnach habe er vom IT-Experten den Original USB-Stick und zwei inhaltlich mit dem Original idente „Kopiedatenträger als USB-Sticks“ übergeben erhalten. Nach Vornahme einer „*oberflächlichen Sichtung*“ hielt Moritz weiter fest, dass sich auf dem Kopiedatenträger „*sowohl dienstliche Daten (Absprechen über politische Vorgehensweise [sic!], sachpolitische Themen, insbesondere über Asylpolitik und monetäre Flüchtlingshilfe), sowie private Daten*“ von Kloibmüller befanden. Abschließend wird festgehalten: „*Die Daten enthalten dienstliche sowie private Informationen die bloß einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und deren Geheimhaltung im öffentlichen oder berechtigten privaten Interesse erforderlich sind. Die Daten auf dem USB-Stick stellen somit Geheimnisse im Sinne des § 310 StGB dar. [...] Der USB-Stick im Original selbst, sowie die zwei inhaltlich identen Kopiedatenträger werden vom Akt gesondert aufbewahrt und werden derzeit nicht zum Ermittlungsakt genommen, um einen weiteren Missbrauch der Daten hintanzuhalten.*“⁶⁰¹

Pilz stellte insbesondere infrage, welcher „*weitere Missbrauch*“ der Daten hintangehalten werden solle und führte dazu aus: „*[N]irgends wird dokumentiert, worin der weitere Missbrauch der Daten besteht. Weil: Wenn es einen weiteren Missbrauch der Daten gibt, muss es ja einen vorhergehenden Missbrauch der Daten vom Kloibmüller-Handy gegeben haben. Es hat aber nur eine kurze Veröffentlichung in meinem Buch und zwei Artikel auf Zackzack gegeben – nicht mehr. Entweder war das, also mediale Berichterstattung, die missbräuchliche Verwendung der Daten, oder es gibt eine andere missbräuchliche Verwendung der Daten, die aber weder angezeigt noch verfolgt noch dokumentiert worden ist.*“⁶⁰²

⁵⁹⁸ Dok 621621 (nicht öffentlich), Abschluss-/Anlassbericht AG Fama vom 26.7.2021: R. P., Abg. Stögmüller, 31; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 37f.

⁵⁹⁹ 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 11.

⁶⁰⁰ 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 18f.

⁶⁰¹ Dok 158297 (nicht öffentlich), Amtsvermerk StA Moritz vom 4.1.2022: Sichtung der ausgewerteten Daten des USB-Sticks, Abg. Stögmüller, 1f; erörtert in 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 19.

⁶⁰² Dok 158297 (nicht öffentlich), Amtsvermerk StA Moritz vom 4.1.2022: Sichtung der ausgewerteten Daten des USB-Sticks, Abg. Stögmüller, 1f; erörtert in 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 19.

Über die Veröffentlichungen berichtete Pilz in seiner Erstbefragung noch etwas ausführlicher Folgendes: *„Es hat nur dreimaligen öffentlichen Gebrauch dieser Daten gegeben: einen kurzen Chat über die mögliche unzulässige Information über den Inhalt einer Telefonüberwachung durch den Chef des Bundeskriminalamtes [Mag. Andreas Holzer, Anm.] in meinem Buch ‚Kurz: Ein Regime‘ und im September zwei Hinweise bei der Neubestellung der Spitze des Staatsschutzes auf Protektion aus Oberösterreich für den stellvertretenden Direktor der neuen DSN⁶⁰³, also der Nachfolge des BVT – sonst nichts! Wenn das die missbräuchliche Verwendung von Daten ist, dann ist es sehr wichtig, hier nachzufragen, was Aufgabe des Staatsanwaltes ist und warum er auf Basis des Legalitätsprinzips möglicherweise seinen Ermittlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.“⁶⁰⁴*

Schneider wurde ebenfalls nach seinen Wahrnehmungen über Veröffentlichungen von Bestandteilen der Daten durch Pilz befragt und gab dazu an: *„Nachdem ich nicht weiß, was genau auf dem Stick oben war, tue ich mir schwer, zu beurteilen, ob in der Öffentlichkeit schon Chats von diesem Stick kolportiert worden sein sollen.“⁶⁰⁵*

Ermittlungsverfahren gegen Kloibmüller:

Kloibmüller legte bei seiner Befragung eine Verständigung nach § 50 StPO vom 25.2.2022 vor, wonach nunmehr von der StA Wien und vermutlich auf Basis der Daten des der WKStA übergebenen USB-Sticks gegen ihn ein – zuständigkeitshalber von der WKStA an die StA Wien abgetretenes – Strafverfahren wegen Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB geführt wird. Demnach soll er zwischen 2016 und 2017 in sechs Fällen amtsmissbräuchlich an Postenbesetzungen mitgewirkt haben.⁶⁰⁶

⁶⁰³ zackzack.at-Artikel vom 16.9.2021, „Nehammer baut um; Parteibuchwirtschaft im Staatsschutz“.

⁶⁰⁴ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 4ff.

⁶⁰⁵ 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 18.

⁶⁰⁶ Dok 621616 (nicht öffentlich), Information über die Führung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. Kloibmüller gemäß § 50 Abs 1 StPO, AP Kloibmüller, 1ff; erörtert in 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 12f.

3. Postenbesetzungen im Innenministerium – BMI Chats

3.1. Auffällige Postenbesetzungen

Die sogenannten BMI-Chats, die insbesondere über das Onlinemedium zackzack.at publik gemacht und an die WKStA übergeben wurden, führten zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen den ehemaligen langjährigen KC des BMI Mag. Michael Kloibmüller.⁶⁰⁷ Kloibmüller war seit dem Jahr 2000 im Kabinett des BMI als Referent, ab Dezember 2008 bis 2017 als KC unter den Minister:innen Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Theresia Fekter, Mag.^a Johanna Mikl-Leitner und Mag. Wolfgang Sobotka tätig. Von 1.2.2017 bis zu seiner Karenzierung am 1.4.2018 war er Präsidialsektionschef des BMI.⁶⁰⁸

Diese auf einem USB-Stick gefundenen Chats, die von dem bei einem Bootsunfall im Jahr 2017 verloren gegangenen Handy Kloibmüllers stammen (siehe oben Punkt 2.2.), legte Pilz auch dem Untersuchungsausschuss als „Konvolut BMI-Chats“ vor. Einige der darin enthaltenen Nachrichten könnten auf politische Einflussnahme bei Postenbesetzungen hindeuten. Kloibmüller meinte hiezu bei seiner Befragung als AP, dass er nicht überprüfen könne, ob diese Nachrichten vollständig oder nachträglich abgeändert worden seien. Ihm sei *„der Inhalt des Datensticks nicht bekannt“*, weshalb er *„dessen Echtheit, Vollständigkeit oder Authentizität“* nicht hätte überprüfen können.⁶⁰⁹

Dr. Peter Pilz gab bei seiner Befragung zu Protokoll, er habe die ihm seit 2009 bekannten alten *„Strasser-Mails“*, die aus den Jahren 2002 und 2003 stammten, nochmals gelesen. Bereits damals habe sich ein System der *„harten Parteibuchwirtschaft“* erkennen lassen, das allerdings nicht so systematisch gewesen sei, *„wie es dann später geworden ist und wie es aus den Kloibmüller-Chats hervorgeht. Damals war es nicht üblich, dass man sich Bewerber und Bewerberinnen von vornherein vornimmt und dafür sorgt, dass immer oder möglichst oft nur einer überbleibt. Das war noch eine Vorstufe zu dem, was wir unter Mikl-Leitner und Sobotka, speziell unter Sobotka, als Innenminister erlebt haben. Das ist ein System, wo Andersfärbige oder nicht verlässlich Schwarzes eigentlich keine Chance mehr hat.“* Die Exekutive in Österreich sei eine der Hauptleidtragenden einer Form von Parteibuchwirtschaft, die es vor dieser Art und Weise des ÖVP-Regierens nicht gegeben habe.⁶¹⁰

Pilz erläuterte seine Interpretation der Vorgangsweisen der ÖVP bei Postenbesetzungen dergestalt, es sei *„im Innenministerium von der ÖVP ein System entwickelt worden, wo mit den Variablen Polizeioffizier, Jurist, nur Akademiker, operative Erfahrung und so weiter gespielt wird, dass man das immer wieder auf Personen zuschneiden kann. Das Spannende dabei ist, dass sich Situationen ändern und plötzlich auch die Anforderungsprofile in laufenden Verfahren geändert werden. Das wird zum Beispiel bei der Klärung nicht nur des Falls Holzer eine große Rolle spielen.“*

Dann kommt der Punkt, wo sich mehrere Personen – insbesondere, wenn es um Leitungsfunktionen

⁶⁰⁷ Dok 621616 (nicht öffentlich), Information über die Führung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. Kloibmüller gemäß § 50 Abs 1 StPO, AP Kloibmüller, 1ff; erörtert in 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller.

⁶⁰⁸ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 4.

⁶⁰⁹ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 3f.

⁶¹⁰ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 33.

geht – als Bewerberinnen oder Bewerber melden, und da gibt es etwas, was es früher in dieser ,Form nicht regelmäßig gegeben hat, nämlich ein Eliminierungsverfahren, dass systematisch alle Konkurrentinnen und Konkurrenten des von der ÖVP gewünschten Bewerbers eliminiert werden, durch Überzeugung, durch Druck, alles Mögliche. [...]

Dann kommt die dritte Station – sie kennen das -, das ist der Fachausschuss oder, wenn es länderübergreifend ist, der Zentralausschuss beziehungsweise in der Justizwache nur der Fachausschuss. Dort sitzen ja Vertreterinnen und Vertreter anderer Fraktionen, und bis dahin muss alles erledigt sein. Dann sitzen dort, wie in Salzburg, Vertreter der SPÖ, der Freiheitlichen Partei, anderer und sagen: Ja, was sollen wir denn machen? Da ist nur einer! – So läuft das.

Dieses System ist über einen längeren Zeitraum von Ernst Strasser bis Wolfgang Sobotka enorm weiterentwickelt worden und ist wie eine Walze, die über die ganze Personalpolitik drüberfährt. Da hat sich wirklich was geändert.“⁶¹¹

Die zu Postenbesetzungen im BMI befragten Auskunftspersonen Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc⁶¹², Andreas Achatz, BA, MA⁶¹³, Mag. Wolfgang Sobotka⁶¹⁴, Mag. Michael Kloibmüller⁶¹⁵, Mag.^a Johanna Mikl-Leitner⁶¹⁶ und Michael Takacs, BA, MA, MSc⁶¹⁷ verwiesen jeweils auf das gesetzlich vorgesehene Prozedere, das eingehalten worden sei. Dieses sehe bei ausschreibungspflichtigen Postenbesetzung eine Einbindung einer Personalkommission, bei nicht ausschreibungspflichtigen Postenbesetzungen die Einbindung der Personalabteilung unter Beachtung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes⁶¹⁸ vor.⁶¹⁹

Achatz hielt zu den Postenbesetzungen – die nicht der Ausschreibungspflicht unterliegen – fest:

„Sie sprechen die Ausschreibungen von Arbeitsplätzen an, bei denen Interessentensuchen nach dem Bundesgleichbehandlungsgesetz durchgeführt werden. Das funktioniert folgendermaßen: Es gibt von der Dienststelle, wo ein freier Arbeitsplatz ist, den Antrag an die Personalabteilung um Durchführung einer Interessentensuche. Die Personalabteilung führt diese Interessentensuche dann durch. Das wird im Innenressort so gehandhabt, dass über das Intranet verlautbart wird, dass der Planposten X oder Y frei ist und dass man sich dorthin bewerben kann – angehängt natürlich auch die Ausschreibungsbedingungen. In der Regel ist die Bewerbungsfrist bei solchen Verfahren 14 Tage. Der Beamte kann sich dann bei der Personalstelle bewerben. Die Personalstelle führt die Anträge zusammen, und es wird dann von der Personalstelle ein Besetzungsvorschlag unter Einbindung der

⁶¹¹ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 47f.

⁶¹² 456/KOMM XXVII GP, AP Nehammer, 13f.

⁶¹³ 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 17, 20f, 40f.

⁶¹⁴ 626/KOMM XXVII GP, AP Sobotka, 6f, 24f.

⁶¹⁵ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 4f, 29f.

⁶¹⁶ 727/KOMM XXVII GP, AP Mikl-Leitner, 50f.

⁶¹⁷ 653/KOMM XXVII GP, AP Takacs, 23f, 48f.

⁶¹⁸ Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz) BGBl 1993/100 idF BGBl I 2022/203.

⁶¹⁹ 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 21f.

Personalvertretung erarbeitet. Wenn es eine Übereinstimmung gibt mit dem Dienstgebervorschlag und mit den Vorstellungen der Personalvertretung, dann erfolgt die Ernennung oder die Betrauung des jeweiligen Beamten auf diese Planstelle. Erfolgt kein Einvernehmen zwischen den Dienstgeber- - und den Dienstgebervertretern, dann geht dieser Personalvorschlag im Bereich der Polizei ins Bundesministerium für Inneres, in die Sektion I. Dort sind dann die Personalabteilung und der Zentralausschuss zuständig, dort findet dasselbe Prozedere statt. Gibt es ein Einvernehmen, dann wird die Besetzung durchgeführt, gibt es kein Einvernehmen, dann kann es zum Schluss so sein, dass eine Entscheidung des Herrn Bundesministers herbeigeführt werden muss, und auch da ist das Prozedere gesetzlich klar geregelt.“⁶²⁰

Kloibmüller gab zu Besetzungen, die der Ausschreibungspflicht unterliegen, an:

„Also wenn es eine Besetzung nach dem Ausschreibungsgesetz ist, dann sind vier Mitglieder dieser Kommission gesetzlich vorgegeben: Zwei Mitglieder sind Dienstgebervertreter, die zwingend aus einer Frau und einem Mann zu besetzen sind; einem Vertreter oder Vertreterin der Personalvertretung und einem Vertreter/Vertreterin der Gewerkschaft öffentlicher Dienst. Der Personalvertretungsvertreter rekrutiert sich aus jenem Gremium, wo die Entscheidung gefällt wird, sprich für welche Funktion sich der oder die Kandidatin bewirbt. Es wird von der Personalvertretung in der Regel jene Fraktion entsandt, die in diesem Gremium die Mehrheit hat. Das ist in der Verwaltung im Innenministerium die FSG. Das heißt, in der Regel sitzt ein Vertreter der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter in der Kommission aufseiten der Personalvertretung und der Vertreter oder die Vertreterin der Gewerkschaft öffentlicher Dienst entsendet in der Regel einen Vertreter der FCG, weil die GÖD im gesamten Bund die Mehrheit hat. Das heißt, ich habe zwei Dienstnehmervertreter neben zwei Dienstgebervertretern und die Gleichbehandlungsbeauftragte ohne Stimmrecht. Diese fünf bilden die Kommission.“⁶²¹

Dem gegenüber ließ die AP Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Koger⁶²², sowie die heutige Leiterin der Datenschutzbehörde HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Jelinek in einem Interview⁶²³ die Vermutung parteipolitischer Tendenzen bei den Besetzungsvorgängen im BMI anklingen.

Befragt zu möglichen an sie herangetragenen Anliegen äußerten die Auskunftspersonen Sobotka⁶²⁴ und Kloibmüller⁶²⁵, dass zwar Wünsche an sie herangetragen, diese jedoch stets an die zuständigen

⁶²⁰ 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 21.

⁶²¹ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 29.

⁶²² 654/KOMM XXVII GP, AP Koger, 17f.

⁶²³ „Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 7.2.2022, „Neue ÖVP-Chats zu Postenbesetzungen aufgetaucht“.

⁶²⁴ 626/KOMM XXVII GP, AP Sobotka, 7.

⁶²⁵ 518/KOMM XVII GP, AP Kloibmüller, 9.

Personen beziehungsweise Stellen zur gesetzmäßigen Bearbeitung weitergeleitet worden seien.

3.1.1. Fall S.

LHF Mikl-Leitner wandte sich am 17.5.2016 mit einer Nachricht an ihren ehemaligen KC Kloibmüller, weil sie für ihren Neffen ein Praktikum im BMI organisieren wollte. Die Bewerbung ging laut der von ihr gesendeten Nachricht ebenso an den hierfür zuständigen Leiter der Präsidialsektion Dr. Franz Einzinger.

Hiezu die Konversation zwischen Mikl-Leitner und Kloibmüller vom 17.5.2016:

Mikl-Leitner, 4:48 Uhr: *„Hi, mein Neffe C[.] S[.] bewirbt sich für Ferialpraktikum im BMI/Juli und August. Spät, sehr spät..... der Kerl muss arbeiten!!!! War voriges Jahr im BK. Geht auf FH Schule in Wien. Netter Kerl, der gefordert werden muss. Bewerbung geht auch offiziell über Einzinger. Verlass mich auf euch. Hanni m!“*

Kloibmüller, 4:49 Uhr: *„... Bitte sofort schicken!!!“⁶²⁶*

Mikl-Leitner gab zu Protokoll, sie interpretiere diese Nachrichten nicht als Bewerbung. Das Praktikum ihres Neffen habe auch nicht stattgefunden.⁶²⁷

3.1.2. Fall H.

Innenminister Sobotka leitete Kloibmüller am 6.11.2016 die Bitte eines „Ignaz“ weiter, der sich mit dem Versetzungswunsch eines Kollegen an ihn gewandt hatte, und ersuchte Kloibmüller, sich die Sache nochmals anzuschauen:⁶²⁸

Sobotka, 6.11.2016, 19:28 Uhr: *„Lieber Wolfgang! Einmal wende ich mich nochmals mit einer Bitte an dich. Am 8.8.2016 hatte ich dich wegen Versetzungsbitte von P[.] H[.] von PI Mödling nach Waidhofen ersucht, dein Büroleiter hat sofort reagiert so die Mitteilung der LPI und zwar wenn Inspektor A. nach Amstetten kommt, kommt H. nach Waidhofen. A[.] ist in Amstetten und H[.] kommt nicht nach Waidhofen weil ihn der rote Bezirkskommandant von Mödling nicht nach Waidhofen lässt, so die Aussage von der LPI Luif. Bitte um deine letztmalige Unterstützung in dieser Angelegenheit. GLG IGNAZ“*

⁶²⁶ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 27; erörtert in 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller; 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz.

⁶²⁷ 727/KOMM XXVII GP, AP Mikl-Leitner, 28.

⁶²⁸ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 6f; erörtert in zackzack.at-Artikel vom 8.2.2022, „BMI-Chats 6: >> Stopp den Vorgang, bis ich Klarheit habe!<<“.

„Sei so gut und schau dir die Sache nochmals an und gib mir eine Info, GgIG Wolfgang“

Kloibmüller, 6.11.2016, 20:07 Uhr: *„Mach ich LG m“*⁶²⁹

Fünf Tage später leitete Sobotka eine offenbar wiederum von „Ignaz“ stammende Urgenz an Kloibmüller mit dem Auftrag weiter, ihn zu informieren und den Vorgang bis dahin zu stoppen:⁶³⁰

Sobotka, 11.11.2016, 21:13 Uhr: *„Lieber Wolfgang! Ich bin voll sauer! S[.] vom LPI hat H[.] angerufen, nach St Peter oder Valentin kann er versetzt werden aber nicht nach WY entgegen aller Vereinbarungen. Trotz aller Ersuchen bekomme ich für einen ÖVPLER keine Unterstützung, auch von dir nicht ich hätte mir wenigstens von dir eine Nachricht erwartet warum es nicht möglich ist*

*Ich brauch da eine Nachricht, vor allem bevor sie draußen ist, und vor allem Sachverhalt, Roten zu versprechen und Schwarze ins Leo laufen lassen ist nicht gerade so akzeptierbar, Stopp den Vorgang bis ich Klarheit habe, GgIG Wolfgang.“*⁶³¹

3.1.3. Fall B. H.

Der damalige Finanzminister Dr. Johann Georg Schelling soll KC und GS MMag. Thomas Schmid die Nachricht eines „Mustafa“, laut Medienbericht offenbar ein Funktionär der WK, mit der Frage weitergeleitet haben, ob man bei der gewünschten Versetzung von Mustafas Schwager helfen könne.⁶³²

Schmid leitete diese Nachrichten am 12.2.2016 an den KC des BMI, Kloibmüller, weiter:

Schmid, 14:01 Uhr: *„KÖNNEN WIR HIER HELFEN*

Hans Jörg“

„Servus Hansi, Gestern hast gut getanzt, vielleicht kann die Polizeivertretung nach deiner Melodie tanzen und mein Schwager B[.] H[.] nach St. Pölten versetzen. zur Zeit sind Versetzungen Möglichkeit.

Zuständige Personalvertretung [...]

⁶²⁹ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pils, 6; erörtert in zackzack.at-Artikel vom 8.2.2022, „BMI-Chats 6: >> Stopp den Vorgang, bis ich Klarheit habe!<<“.

⁶³⁰ zackzack.at-Artikel vom 8.2.2022, „BMI-Chats 6: >> Stopp den Vorgang, bis ich Klarheit habe!<<“.

⁶³¹ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pils, 6; erörtert in zackzack.at-Artikel vom 8.2.2022, „BMI-Chats 6: >> Stopp den Vorgang, bis ich Klarheit habe!<<“.

⁶³² Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pils, 4f; erörtert in puls 24-Artikel vom 9.2.2022, „‘Können wir hier helfen? ‘ Schelling soll um Posten gebeten haben“; zackzack.at-Artikel vom 9.2.2022, „BMI-Chats 7: Postenwünsche von Schelling und Mikl-Leitner: >> Nach deiner Melodie tanzen <<“; 459/KOMM XVII GP, AP Pils, 42.

[...] *besten Dank im Voraus Lg. Mustafa*⁶³³

Kloibmüller wiederum leitete den Chat-Verlauf umgehend an seinen Kabinettschef-Stellvertreter Achatz mit der Bitte um dringende Umsetzung weiter:

Kloibmüller, 14:02 Uhr: „*Bitte dringend umsetzen!!!!!! Wunsch schelling lg m.*“

Achatz, 14:12 Uhr: „*Ok, gebe ich ein. Hoffentlich nützt es uns. LG Andy*“

Kloibmüller, 14:48 Uhr: „*Eben sag mir bitte nur wann*“⁶³⁴

Achatz berichtet am folgenden Tag:

Achatz, 13:12 Uhr: „*Passt und macht die Sache einfacher da nur ein Ort*“⁶³⁵

Auch Schmid meldete sich am 13.2.2016 in dieser Sache nochmals bei Kloibmüller:

Schmid, 13:45 Uhr: „*Widgets [sic!] denn seinem Mustafa – sag ihm bitte beim rausgehen, dass das klappt*“⁶³⁶

Am 19.2.2016 kam es zu einer neuerlichen Nachfrage Kloibmüllers:

Kloibmüller, 13:49 Uhr: „*Wie heisst der nochmals*“

Schmid, 13:51 Uhr: „*B[.]H[.]*“

Schmid, 13:52 Uhr: „*Das war die sms: [...]*“⁶³⁷

Ob die Versetzung tatsächlich stattfand, ist nicht bekannt.⁶³⁸

Der ehemalige Kabinettschef-Stellvertreter unter Kloibmüller und nunmehrige KC des BKA, Achatz, äußerte sich nach Vorhalt der genannten Chats und der Frage, ob es damals üblich gewesen sei, dass

⁶³³ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 4f; erörtert in puls 24-Artikel vom 9.2.2022, „*Können wir hier helfen? Schelling soll um Posten gebeten haben*“; zackzack.at-Artikel vom 9.2.2022, „*BMI-Chats 7: Postenwünsche von Schelling und Mikl-Leitner: >> Nach deiner Melodie tanzen <<*“; 471/KOMM XXVII GP, AP Schelling, 29f.

⁶³⁴ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 4f; erörtert in puls 24-Artikel vom 9.2.2022, „*Können wir hier helfen? Schelling soll um Posten gebeten haben*“; zackzack.at-Artikel vom 9.2.2022, „*BMI-Chats 7: Postenwünsche von Schelling und Mikl-Leitner: >> Nach deiner Melodie tanzen <<*“; 471/KOMM XXVII GP, AP Schelling, 29f.

⁶³⁵ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 4; erörtert in puls 24-Artikel vom 9.2.2022, „*Können wir hier helfen? Schelling soll um Posten gebeten haben*“; zackzack.at-Artikel vom 9.2.2022, „*BMI-Chats 7: Postenwünsche von Schelling und Mikl-Leitner: >> Nach deiner Melodie tanzen <<*“; 471/KOMM XXVII GP, AP Schelling, 29f.

⁶³⁶ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 5; erörtert in puls 24-Artikel vom 9.2.2022, „*Können wir hier helfen? Schelling soll um Posten gebeten haben*“; zackzack.at-Artikel vom 9.2.2022, „*BMI-Chats 7: Postenwünsche von Schelling und Mikl-Leitner: >> Nach deiner Melodie tanzen <<*“; 471/KOMM XXVII GP, AP Schelling, 29f.

⁶³⁷ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 5; erörtert in „Puls 24“-Artikel vom 9.2.2022, „*Können wir hier helfen? Schelling soll um Posten gebeten haben*“; zackzack.at-Artikel vom 9.2.2022, „*BMI-Chats 7: Postenwünsche von Schelling und Mikl-Leitner: >> Nach deiner Melodie tanzen <<*“; 471/KOMM XXVII GP, AP Schelling, 29f.

⁶³⁸ zackzack.at-Artikel vom 9.2.2022, „*BMI-Chats 7: Postenwünsche von Schelling und Mikl-Leitner: >> Nach deiner Melodie tanzen <<*“.

sich der Finanzminister über den GS des Finanzministeriums an den KC des BMI wendet, wie folgt:

„Ich kann Ihnen nur sagen, dass Anliegen auf verschiedenste Art und Weise an Funktionsträger aller Funktionen herangebracht worden sind und auch werden. Eines, das ich vorher bereits gesagt habe, möchte ich aber noch einmal erwähnen: Alle diese Anliegen werden nach einem strengen Prozedere im Innenressort abgearbeitet. Sie werden der zuständigen Stelle übergeben, die zuständige Stelle prüft und dann wird eine Entscheidung getroffen.“⁶³⁹

Weiters meinte Achatz, dass „unter Mitarbeitern bestimmte Floskeln verwendet“ worden seien, an das konkrete Beispiel könne er sich aber nicht mehr erinnern.⁶⁴⁰

Ein Versetzungsvorgang im BMI laufe laut Achatz folgendermaßen ab:

„Der Beamte, der versetzt werden möchte, gibt ein Ansuchen an seinen Dienstvorgesetzten ab. Dieser Dienstvorgesetzte prüft dieses Anliegen und gibt es der nächsten Stelle weiter. Das ist in der Regel, wenn wir von den Landespolizeidirektionen ausgehen, die zuständige Personalstelle der Landespolizeidirektion. Die Personalstelle prüft ebenfalls: Ist eine Versetzung dienstbetrieblich notwendig, dienstbetrieblich zulässig, liegen soziale Gründe vor, liegen persönliche Gründe vor, dass dem Versetzungswunsch des Beamten entsprochen werden kann? Wenn das vorliegt, dann wird unter Einbeziehung der Personalvertretung – und in der Personalvertretung sind zumindest zwei bis drei Fraktionen vertreten – diesem Versetzungswunsch entsprochen oder nicht entsprochen. Das ist der ganz normale Vorgang, der immer stattfindet.“⁶⁴¹

Auf die Frage nach der Vorgangsweise bei bundesländerübergreifenden Versetzungen von Polizeibeamten antwortete Achatz, bundesländerinterne Versetzungen seien Sache der zuständigen Personalstelle. Bei bundesländerübergreifenden Versetzungen werde die zuständige Sektion des BMI, die Personalabteilung, befasst. Unter Einbindung der betroffenen Landespolizeidirektionen werde festgestellt, ob ein dienstbetrieblicher Grund für die Versetzung vorliege. Sodann werde „ebenfalls unter Einbindung der Personalvertretung diese Versetzung durchgeführt oder auch nicht durchgeführt.“⁶⁴²

3.2. Die Causa HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Jelinek

Im März 2022 bestätigte die WKStA gegenüber der Presse, dass gegen Sobotka ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch gemäß § 310 StGB geführt wird.

⁶³⁹ 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 16.

⁶⁴⁰ 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 16.

⁶⁴¹ 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 17.

⁶⁴² 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 17.

Hintergrund dieses Ermittlungsverfahrens ist die Besetzung des stellvertretenden Landespolizeipräsidenten beziehungsweise der stellvertretenden Landespolizeipräsidentin von Wien im Jahr 2017. Auf diese Position sollen sich sieben Personen, darunter Jelinek, beworben haben.⁶⁴³ Aus Chatprotokollen zwischen dem damaligen Innenminister und heutigen Nationalratspräsidenten Sobotka und dem damaligen SC der Sektion I (Präsidium) Kloibmüller geht hervor, dass die Bestellung von Jelinek zur stellvertretenden Landespolizeipräsidentin von Wien aus Sicht Kloibmüllers verhindert werden sollte.

Hiezu legte die AP Pilz im Rahmen seines Konvoluts an Chatnachrichten, den sogenannten BMI-Chats, dem Untersuchungsausschuss auch die Nachrichten hinsichtlich der Bewerbung von Jelinek vor.⁶⁴⁴ Er verlas dazu weitestgehend wörtlich einerseits Nachrichten zwischen dem damaligen Sicherheitsdirektor aus Salzburg General Franz Ruf und Kloibmüller und andererseits zwischen Letztgenanntem und Sobotka:⁶⁴⁵

Ruf, 16.3.2017, 10:06 Uhr: *„michael, zur info: ich habe gerhard pürstl bestärkt, dass er andrea jelinek zum zurückziehen bewegen möge u die dbzgl argumente hervorgestrichen. er ist sich ziemlich sicher, dass er es schaffen wird! lg franz.“*⁶⁴⁶

Sobotka leitete am 28.3.2017 eine Nachricht an Kloibmüller weiter⁶⁴⁷, in der Jelineks Kompetenz, Loyalität und Durchsetzungsvermögen gelobt wird:⁶⁴⁸

Sobotka, 28.3.2017, 20:50 Uhr: *„Wenn das stimmt mit dem Vize der Wr Polizei. Die Jelinek mag schon einmal rot gewesen sein, in Wahrheit ist sie sehr sehr kompetent, kann das, ist loyal (jedenfalls bei mir war sie das) und ist ein Supersignal an die Frauen, weil die weit über das BMI hinaus in der Beam Beamtenschaft [sic!] sehr gut vernetzt ist. Ein paar Schwarze haben deshalb ein Problem mit ihr, weil sie sich bei der Durchsetzung Ihrer Agenda durchaus sehr männlicher Verhaltensweisen bedient. Wenn Du Zeit hast, lern Sie kennen und lass sie Dir vom Häupl abverhandeln gegen was anderes, was Dir wichtig ist!*

Was sagst du zu dem? GIG Wolfgang“

Kloibmüller, 28.3.2017, 21:55 Uhr: *„Teile stimmen teile nicht. Präsident will sie nicht u Fraktion dreht durch. U unser Kandidat ist gleich gut. Kommission steht u eigentlich ist alles eingehängt.“*

⁶⁴³ Dok 14470 (eingeschränkt), Besetzung Stellvertreter Landespolizeipräsident von Wien 2017, BMI, 19; erörtert in „Standard“-Artikel vom 30.3.2022, „Ermittlungen gegen Wolfgang Sobotka wegen mutmaßlichen Amtsmissbrauchs - Bei den Ermittlungen soll es um eine Postenbesetzung bei der Wiener Polizei 2017 gehen. Chats legen nahe, dass das Innenministerium eine Kandidatin verhinderte“.

⁶⁴⁴ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 2f; erörtert in 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 6f.

⁶⁴⁵ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 2f; erörtert in 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 6f.

⁶⁴⁶ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 2; erörtert in 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 6f.

⁶⁴⁷ 626/KOMM XVII GP, AP Sobotka, 22.

⁶⁴⁸ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 3; erörtert in 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 6f.

Sobotka, 28.3.2017, 22:07 Uhr: „Ok“

Kloibmüller, 28.3.2017, 22:09 Uhr: „A zeit lang hab ich auch an einen Deal gedacht. Aber wie ich gesehen habe wir bringen unseren mann durch dachte ich den sozen zu zeigen wo der Hammer hängt.“⁶⁴⁹

Jelinek sagte gegenüber der Tageszeitung „Standard“, sie habe von Interventionen nichts mitbekommen. Sie habe sich auf normalem Wege beworben „und nie ein Parteibuch (gehabt), von keiner Partei.“⁶⁵⁰ Sie betonte allerdings, dass sie dem ÖVP-Umfeld nie zurechenbar gewesen sei, sondern eher der anderen „Reichshälfte“ aber „wo auch immer.“⁶⁵¹

Sie gab in einem Interview außerdem zu verstehen, dass HR Mag. Dr. Gerhard Pürstl sie nicht von ihrer Bewerbung abgebracht habe: „Wir kennen einander seit vielen, vielen Jahren, und er weiß, dass das sinnlos ist.“ Auf die Frage, welche Rolle das Parteibuch bei Postenbesetzungen im Innenressort und bei der Polizei spiele, sagte sie laut Tiroler Tageszeitung: „Schauen Sie sich die Besetzungen an, dann werden Sie es wissen.“⁶⁵²

Sobotka nahm von seinem Entschlagsrecht wegen des anhängigen Strafverfahrens keinen Gebrauch.⁶⁵³

Von wem die Jelinek lobende Nachricht stammte, die er an Kloibmüller weitergeleitet hatte, konnte er nicht mehr sagen.⁶⁵⁴ Er erläuterte, es habe nach seiner Erinnerung Begutachtungskommissionen gegeben, die über einen längeren Zeitraum besetzt gewesen seien, das hätten die Landespolizeidirektionen unterschiedlich gehandhabt. Er habe keine Erinnerung,

„[...] dass es in irgendeiner Form Vorgespräche für einen bestimmten Posten, eine bestimmte Zusammensetzung gegeben hat. Das geht schon aus dem Grundsatz her nicht, denn das ist immer in der Personalvertretung der jeweilige Vertreter der stimmenstärksten Fraktion, meines Wissens – aber vielleicht ist das jetzt anders, ich kann es Ihnen nicht sagen –, und der Gewerkschaftsvertreter – also das ist relativ -, Kollege Ries wird das vielleicht wissen, wie das geht, der kommt von dort – und zwei Dienstgebervertreter; und es ist relativ klar, wer das im Ministerium ist: Das ist immer aus der Präsidialsektion, Personalchef oder Sektionschef und irgendein

⁶⁴⁹ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 3; erörtert in 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 6f.

⁶⁵⁰ „Standard“-Artikel vom 30.3.2022, „Ermittlungen gegen Wolfgang Sobotka wegen mutmaßlichen Amtsmissbrauchs - Bei den Ermittlungen soll es um eine Postenbesetzung bei der Wiener Polizei 2017 gehen. Chats legen nahe, dass das Innenministerium eine Kandidatin verhinderte“; „Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 30.3.2022, „Ermittlungen gegen Wolfgang Sobotka wegen ÖVP-Chats“.

⁶⁵¹ „Standard“-Artikel vom 30.3.2022, „Ermittlungen gegen Wolfgang Sobotka wegen mutmaßlichen Amtsmissbrauchs - Bei den Ermittlungen soll es um eine Postenbesetzung bei der Wiener Polizei 2017 gehen. Chats legen nahe, dass das Innenministerium eine Kandidatin verhinderte“; „Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 30.3.2022, „Ermittlungen gegen Wolfgang Sobotka wegen ÖVP-Chats“.

⁶⁵² „Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 7.2.2022, „Neue ÖVP-Chats zu Postenbesetzungen aufgetaucht“.

⁶⁵³ 626/KOMM XVII GP, AP Sobotka, 7.

⁶⁵⁴ 626/KOMM XVII GP, AP Sobotka, 23f.

weiterer. Ich glaube, dass es auch nicht sehr variantenreich ist. Ich kann Ihnen das aber nicht - - Nachdem ich mich nie um Zusammensetzungen von Kommissionen gekümmert habe, kann ich Ihnen nicht sagen, ob ein Einfluss darauf ausgeübt - - , habe ich keine Wahrnehmung dazu.“⁶⁵⁵

Der konkrete Vorhalt der Textpassage „Kommission steht“ für „unseren Mann“ und „eigentlich ist alles eingehängt“ führte zu folgender Befragungspassage: ⁶⁵⁶

Mag. Wolfgang Sobotka: *„Es handelt sich offenbar um die Besetzung des Legisten und des Juristen in der Polizeidirektion – besser gesagt: Präsidentschaft – in Wien, des Vizelandespolizeipräsidenten. Dafür gibt es eine Kommission, die Kommission steht, ist eingeteilt. – Schauen Sie, ich quittiere das mit einem: Okay, macht es so wie State of the Art!, und ich habe keine - -“*

Abgeordnete Dr.ⁱⁿ Stephanie Krisper (NEOS): *„Nein, Sie quittieren das mit: „Aber wie ich gesehen habe wir bringen unseren Mann durch dachte ich den sozen zu zeigen wo der Hammer hängt.““*

Mag. Wolfgang Sobotka: *„Nein, nein! Tun Sie nicht was verqueren!“*

Abgeordnete Dr.ⁱⁿ Stephanie Krisper (NEOS): *„Das hat Kloibmüller (Auskunftsperson Sobotka: Das hat Kloibmüller - -!) an Sie repliziert, und Sie erwidern hier nicht. Das klingt mir nicht sehr objektiv.“ (Heiterkeit der Auskunftsperson.)*

Mag. Wolfgang Sobotka: *„Noch einmal: Ich habe eine Wahrnehmung, und ich kann nicht irgendwelche Meinungen von mir geben, und ich kann letzten Endes hier auch keine Unterstellungen gebrauchen. Ich kann Ihnen nur sagen, dass mein Okay - -, und jetzt muss man sich das auch in den gesamten Zusammenhang stellen: Der Vizedirektor war nicht eine zentrale Position, wo ich mich in irgendeiner Form besonders kundig gemacht hätte, wer das wird. Ich kenne und kannte vorher weder Herrn Eigner noch Frau Jelinek. Der Kontakt eines Ministers beschränkt sich auf die Landespolizeidirektoren und schlussendlich auf die Sektionschefs und da und dort vielleicht einen Gruppenleiter.“⁶⁵⁷*

Kloibmüller hingegen nahm in dieser Sache wegen des anhängigen Ermittlungsverfahrens bei seiner Befragung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Die allgemeine Frage, ob er Wahrnehmungen zu Fällen habe, in denen Personen abgeraten wurde, sich zu bewerben, oder geraten

⁶⁵⁵ 626/KOMM XVII GP, AP Sobotka, 24.

⁶⁵⁶ 626/KOMM XVII GP, AP Sobotka, 25

⁶⁵⁷ 626/KOMM XVII GP, AP Sobotka, 25

wurde, eine Bewerbung zurückzuziehen, verneinte er.⁶⁵⁸

Auf die ausgeschriebene Planstelle wurde Mag. Franz Eigner ernannt, dem ÖVP-Nähe nachgesagt wird. Laut Pressebericht soll der damalige Wiener Landespolizeipräsident Pürstl eine e-Mail an Bürgermeister/Landeshauptmann Dr. Michael Häupl geschrieben haben, dass die Begutachtungskommission Eigner als einzigen Bewerber als „in höchstem Ausmaß geeignet“ angesehen habe.⁶⁵⁹

3.3. Hallein-Netzwerk

Als Hallein-Connection wird ein medial kolportiertes-ÖVP-nahes Netzwerk bezeichnet, das auch aus Sicht der Salzburger FPÖ und ÖVP im Mittelpunkt der aufgetauchten BMI-Chats stehe und dem mittlerweile ranghohe Polizeibeamte angehören sollen. Unter anderem soll es sich dabei um den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Ruf, seinen Vorgänger in dieser Position General Franz Lang und den derzeitigen Leiter des Bundeskriminalamts Mag. Andreas Holzer, MA handeln. Auch der Leiter des LVT Salzburg, Georg Angerer, soll dazu zählen (siehe 3.3.1.).⁶⁶⁰

Ruf soll bereits 2007 und 2008 eine Bestellung zum Sicherheitsdirektor des Landes Salzburg angestrebt haben, jedoch aufgrund eines Vetos der damaligen SPÖ-Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller gescheitert sein. Nach der Landtagswahl 2009 soll jedoch die Bestellung Rufs zum Sicherheitsdirektor (und mit der Neustrukturierung 2012 zum Landespolizeidirektor von Salzburg) eine Koalitionsbedingung des neuen ÖVP-Landeshauptmanns Dr. Wilfried Haslauer gewesen sein.⁶⁶¹

Pilz vermeint hiezu bei seiner Befragung, es gebe „zwei schwarze Exekutivzentren“, einen in Niederösterreich sowie einen „kleinen hoch spezialisierten Pol, der sich in Hallein entwickelt hat.“⁶⁶²

Hinsichtlich der Situation innerhalb der Salzburger Exekutive erläuterte Pilz, er habe „in der Recherche mit etlichen Personalvertretern nicht der ÖVP in Salzburg gesprochen und auch mit Beamten aus verschiedenen Bereichen nicht nur der Salzburger Polizei, und da ist mir immer wieder dasselbe mitgeteilt worden: Es gibt eine Halleiner Gruppe.“

Lang nahm über Vorhalt der Hallein-Connection wie folgt Stellung:

„Ich würde das nicht beantworten, weil es eine Unterstellung ist, aber ich beantworte es Ihnen gerne: Es ist ein Humbug.“⁶⁶³

⁶⁵⁸ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 51.

⁶⁵⁹ „Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 30.3.2022, „Ermittlungen gegen Wolfgang Sobotka wegen ÖVP-Chats“.

⁶⁶⁰ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 43; zackzack.at-Artikel vom 25.1.2022, „BMI-Chats 3: >>Merk dir die Arschlöcher!<<“; orf.at-Artikel vom 4.2.2022, „FPÖ, SPÖ: „Schluss mit ÖVP-Parteibuchwirtschaft“.

⁶⁶¹ orf.at-Artikel vom 4.2.2022, „FPÖ, SPÖ: „Schluss mit ÖVP-Parteibuchwirtschaft“.

⁶⁶² 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 50.

⁶⁶³ 517/KOMM XXVII GP, AP Lang, 12.

Konkret auf Holzer angesprochen erklärte er: *„Ich kenne Herrn Holzer - Als ich Leiter der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Salzburg war, da ist er mir zum ersten Mal aufgefallen und dann später bei Ermittlungen, als ich schon im Bundeskriminalamt war.“* Zur Frage, ob er mit Holzer befreundet sei, gab er an: *„Früher nicht, in Salzburg auch nicht, ist mir auch gar nicht so in Erinnerung. So ungefähr um 2008 oder 2010 ist er konkret bei mir aufs Radar gekommen, aber befreundet - - Wenn Sie wollen, wir sind gute Kollegen, aber die Familien treffen sich nicht.“*⁶⁶⁴

Die Bestellung von Holzer zum Soko-Tape-Leiter wurde medial kritisch betrachtet.⁶⁶⁵ Im Untersuchungsausschuss erklärte Lang dazu: *„Erstens: Er hat die Zuständigkeit als Leiter der Abteilung 3 – das ist die Ermittlungsabteilung für organisierte Kriminalität und allgemeine Kriminalität –, also fachlich schon einmal dazupassend. Zweitens hat er sich in früheren Ermittlungen auch mit hohem Druck sehr, sehr als Soko-Leiter bewährt. Die vorangehende Soko oder Ermittlung, die er geleitet hat, war die in der – ich weiß nicht, ob Ihnen das in Erinnerung ist – Kasachencausa: Botschafter Älijew und die Verdachtsmomente in diesen Bereichen.“* Holzer sei erste Wahl gewesen. Es habe aber auch keine aktiven Bewerber:innen für diese Position gegeben: *„Man ist zwar dauernd in Kontakt mit Leitern der Landeskriminalämter und mit anderen Führungspersönlichkeiten, aber ich glaube, für diese Aufgabe war es für die erfahrenen Leute sichtbar, was auf sie zukommt, und da gibt es wenig Freiwillige für die Leitung.“*⁶⁶⁶

3.3.1. Angerer – Leitung Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Salzburg

Laut online-Medium Zackzack bewarb sich Anfang 2016 Angerer, zu diesem Zeitpunkt Kriminalbeamter im Salzburger Landeskriminalamt, für die Stelle als Leiter des Salzburger Landesamts für LVT Laut Medienberichten war er ÖVP-Mitglied sowie Stadtrat und Klubobmann im Gemeinderat von Hallein.⁶⁶⁷

In diesem Zusammenhang schrieb er am 11.1.2016 folgende Nachricht an Kloibmüller:⁶⁶⁸

Angerer, 15:20 Uhr: *„Lieber Michi, habe soeben Deine Schreiben, bezüglich Weiterleitung meiner 4 Anregungen auf Ehrenzeichen an die Präsidentschaftskanzlei, erhalten. Herzlichen Dank dafür, bitte auch um die zugesagte notwendige Unterstützung für den LV-Leiter in Sbg.; ich brauche diese dringend! Beste Grüße nach Wien mein Freund, Georg A. LKA Sbg.“*⁶⁶⁹

⁶⁶⁴ 517/KOMM XXVII GP, AP Lang, 12.

⁶⁶⁵ „Standard“-Artikel vom 11.2.2022, „Karrieresprung für Soko-Tape-Ermittler, der Strache Fan-SMS schrieb“.

⁶⁶⁶ 517/KOMM XXVII GP, AP Lang, 8.

⁶⁶⁷ zackzack.at-Artikel vom 29.1.2022, „BMI-Chats 4: Wie ein ÖVP-Mann Verfassungsschutz-Chef wird“; „Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 18.10.2016, „Halleiner wird Chef des Verfassungsschutzes“.

⁶⁶⁸ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, 29f; erörtert in zackzack.at-Artikel vom 29.1.2022, „BMI-Chats 4: Wie ein ÖVP-Mann Verfassungsschutz-Chef wird“.

⁶⁶⁹ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pils, 29; erörtert in zackzack.at-Artikel vom 29.1.2022, „BMI-Chats 4: Wie ein ÖVP-Mann Verfassungsschutz-Chef wird“.

Mit 1.11.2016 wurde Angerer zum Leiter des LVT bestellt und schrieb am 6.12.2016 an Kloibmüller:

Angerer, 15:57 Uhr: „*Lb. Michi, habe heute nachmittags meine Ernennungsdekrete übernommen; herzlichen Dank!*“

LG/G⁶⁷⁰

Am 14.12.2016 beklagt sich Angerer bei Kloibmüller darüber, sein politisches Amt ruhend stellen zu müssen:⁶⁷¹

Angerer, 22:06 Uhr: „*Lb. Michi, in 2 Std. bin ich politisch kareziert; es schmerzt! Vielleicht auch deshalb, da die aktuelle Polizei News der FSG Sbg. mE eine bodenlose Frechheit ist! Äußerst positiv dafür die tollen Kollegen bei der aktuellen LV-LEITER- Tagung in Sbg. Wünsche Dir ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Deiner Familie, erholsame Feiertage sowie ein segenreiches, gesundes Neues Jahr! In Verbundenheit und Dankbarkeit, Georg“*“

Kloibmüller, 22:10 Uhr: „*Kopf hoch. Merk dir die arschlöcher u wir knöpfen sie uns einzeln vor :D :D“*“

Angerer, 22:13 Uhr: „*Dafür kämpfe ich nachhaltig mit voller Kraft! *muscle* *B)*“*“

Kloibmüller, 22:17 Uhr: „*Ich weiss“*⁶⁷²

Kloibmüller entschlug sich zur konkreten Postenbesetzung angesichts des wegen der BMI-Chats eingeleiteten Strafverfahrens der Aussage, nahm aber allgemein zur Sache Stellung:

*„Ich halte es in der heutigen Zeit für hervorragend, wenn sich Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenministerium politisch betätigen. Ich halte es eigentlich für nicht okay, wenn man politische Betätigung – für welche Fraktion auch immer – versucht, zu verhindern. Ich habe das immer so gehalten, egal bei wem auch immer, und war in diesem Zusammenhang wirklich sauer, dass man einem hervorragenden, ausgezeichneten Mann seine weitere politische Tätigkeit verbaut. Das ist der Grund, warum ich da so emotionalisiert reagiert habe.“*⁶⁷³

Zum Zeitpunkt der Befassung des Fachausschusses der Salzburger Exekutive sei nur mehr Angerers

⁶⁷⁰ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 29; erörtert in zackzack.at-Artikel vom 29.1.2022, „BMI-Chats 4: Wie ein ÖVP-Mann Verfassungsschutz-Chef wird“.

⁶⁷¹ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 29f; erörtert in 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 43; zackzack.at-Artikel vom 25.1.2022, „BMI-Chats 3: >>Merk dir die Arschlöcher!<<“; „Standard“-Artikel vom 25.1.2022, „Schwarze Parteidisziplin im Innenministerium: Wir knöpfen sie uns einzeln vor“.

⁶⁷² Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 29f; erörtert in 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 43; zackzack.at-Artikel vom 25.1.2022, „BMI-Chats 3: >>Merk dir die Arschlöcher!<<“; „Standard“-Artikel vom 25.1.2022, „Schwarze Parteidisziplin im Innenministerium: Wir knöpfen sie uns einzeln vor“.

⁶⁷³ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 52.

Bewerbung aufrecht gewesen, zwei weitere – laut Pilz „dienstälter und qualifizierter und wesentlich erfahrener“⁶⁷⁴ - hätten die Bewerbung zurückgezogen. Zumindest einer, der für eine Äußerung erreichbar gewesen sei, habe beteuert, das aus freien Stücken getan zu haben.⁶⁷⁵

3.4. Interventionsliste

Aufgrund von Nachrichten zwischen der ehemaligen Mitarbeiterin im Kabinett Sobotka und derzeitigen KC des Bildungsministers Mag.^a Eva Gollubits vom 8.9.2016 ist das Vorliegen einer sogenannten Interventionsliste, einer Liste, in welcher Anfragen und Wünsche, die an den damaligen Innenminister Sobotka herangetragen wurden, festgehalten werden sollten, medial lautstark diskutiert worden:⁶⁷⁶

Gollubits, 12:23 Uhr: „Du, nur eine Frage... Ist es (-> Aktenvorlage) gescheit, wenn bei uns am KBM-Server unter ‚HBM Sobotka‘ eine Liste liegt, die Interventionen heißt und noch dazu alle Interventionen mit Stand anführt
Ich weiß, er will das – nur...
LG Eva“

Kloibmüller, 13:19 Uhr: „Na ist es net da muss i reden“⁶⁷⁷

Sobotka erläuterte über Befragung, ob es eine solche Liste gegeben habe, wenn ja, wer diese geführt und was Sinn und Zweck der Liste gewesen sei:

„Interventionen sind im politischen Sprachgebrauch Wünsche, Anliegen der jeweiligen - -, der Bevölkerung, von Mandataren, von allen Personen, die sich in irgendeiner Form mit ihren Anliegen an einen Politiker wenden. Die müssen gar nicht unbedingt grundsätzlich mit der Funktion jetzt zu tun haben. Man hat ja Sprechstunden, man begegnet den Menschen draußen bei den verschiedensten Veranstaltungen auch querbeet.

So eine Liste hat den Sinn, erstens den, der einen ersucht hat, namhaft zu machen, ihn auch wieder informieren zu können: ist das Anliegen - -, kann man dem nähertreten, was ist der Stand dieses Anliegens, was wird passieren mit diesem Anliegen, wie ist die weitere Vorgangsweise. Das hat den Sinn, dass man nicht nur etwas aufnimmt und zur Kenntnis nimmt, sondern natürlich dann auch im Sinne eines Dienstleistungsgedankens das wieder rückkommuniziert. Das war diese Sache.

⁶⁷⁴ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 47.

⁶⁷⁵ zackzack.at-Artikel vom 29.1.2022, „BMI-Chats 4: Wie ein ÖVP-Mann Verfassungsschutz-Chef wird“; 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 47f.

⁶⁷⁶ „Standard“-Artikel vom 7.2.2022, „Rote bleiben Gsindl“: Mikl-Leitners Unmut und Sobotkas Interventionsliste“.

⁶⁷⁷ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI-Chats, AP Pilz, 2; erörtert in „Standard“-Artikel vom 7.2.2022, „Rote bleiben Gsindl“: Mikl-Leitners Unmut und Sobotkas Interventionsliste“.

Es gab keine zentralen Listen, wie das oft auch kommentiert wurde, jeder Mitarbeiter hat das für sich selbst gemacht, und dann sind in den regelmäßigen Sitzungen auch diese Vorhaben besprochen worden.“⁶⁷⁸

Zur Frage, ob es auch hinsichtlich Postenbesetzungen Interventionen gegeben habe, ergänzte er:

„Natürlich hat es immer wieder Wünsche und Anregungen – von allen Parteien – an mich als Minister gegeben. Das ist ja nicht an eine Fraktion gebunden. Jeder ist mit seinen Vorstellungen und Wünschen an mich herantreten, und ich habe sie letzten Ende immer wieder weitergeleitet und gehe davon aus, dass die Besetzungen dann schlussendlich immer lege artis durchgeführt worden sind, dass das, was hier das Gesetz vorsieht, auch eingehalten wurde – von meinen Mitarbeitern und schon gar auch von der Linie“.⁶⁷⁹

Auch von LHF Mikl-Leitner wollten die Abgeordneten wissen, ob personelle Wünsche und Versetzungswünsche an sie herangetragen wurden, und ob sie diese entgegengenommen habe. Mikl-Leitner erklärte:

„Ich darf Ihnen das noch einmal schildern. Wie gesagt: Wir haben diese Anliegen selbstverständlich mitgenommen, haben das dann in die jeweilige Fachabteilung gegeben, wo es dann auch bearbeitet worden ist. So war der Ablauf, und mehr kann ich Ihnen dazu nicht sagen. Das heißt, es war, dass die jeweiligen Mitarbeiter - - Wer halt Präsenz hatte beziehungsweise Begleitdienst hatte, hat es dann direkt an die Fachabteilung - -, wo es dann fachgemäß, gesetzeskonform – meines Wissens – auch abgearbeitet worden ist.“

Auf die Rückfrage:

„Na ja, aber wenn Sie es nicht beeinflussen wollten, hätten Sie es ja nicht weiterleiten müssen. Ich nehme an, alle Mitarbeitenden der Polizei können Besetzungswünsche gleich bei der Personalabteilung platzieren und müssen nicht den Weg über die Ministerin oder ihr Kabinett gehen?“

erklärte Mikl Leitner:

„Ich sage Ihnen, ich wollte das überhaupt nicht bewusst beeinflussen, aber selbstverständlich ist es ein Akt der Höflichkeit, dass man derartige Wünsche letztendlich auch weiterleitet. Klar ist, dass natürlich immer eine Bewerbung damit

⁶⁷⁸ 626/KOMM XXVII GP, AP Sobotka, 7.

⁶⁷⁹ 626/KOMM XXVII GP, AP Sobotka, 7.

*verbunden ist beziehungsweise ein Versetzungsgesuch.*⁶⁸⁰

Kloibmüller erklärte, er habe von einer derartigen Liste nur aus den Medien erfahren, er habe keine eigene Wahrnehmung oder Erinnerung dazu. Soweit er es verstanden habe, *„wollte der damalige Minister eine Liste mit allen Wünschen im Sinne von Ersuchen von Bürgerinnen und Bürgern, die im Zuge von Besuchstagen oder schriftlicher Eingabe eingelangt sind, in einer Liste zusammengefasst haben, um de facto dann in einer weiteren Form abzuarbeiten, was mit diesen Wünschen, Anliegen erfolgt ist, de facto eine Abarbeitungsliste, soweit ich das zumindest - - wäre für mich interpretierbar.“*⁶⁸¹

Auch an ihn seien *„mit großer Wahrscheinlichkeit“* Anliegen, auch bezüglich Postenbesetzungen, herangetragen worden, die er diesfalls zur Abarbeitung im Ministerium an die zuständige Stelle entweder im Kabinett oder an das Haus weitergeleitet habe.⁶⁸²

*„Wünsche und Anliegen wurden in unterschiedlichster Art und Weise transportiert. Da gibt es die Möglichkeit per Mail. Es hat aber auch schriftliche Eingaben im Wege des Postwegs gegeben, oder – und das ist gar nicht selten der Fall gewesen – wenn der Minister oder auch die Ministerinnen vor Ort in den Bundesländern unterwegs waren. Bei Besuchstagen hat es natürlich Termine in der Öffentlichkeit gegeben, Termine mit Polizistinnen und Polizisten, aber auch in Gemeinden mit unterschiedlichen anderen öffentlichen Institutionen. Bei solchen Anlässen wurde der Minister oder die Ministerin auf unterschiedlichste Anliegen in seinem Zuständigkeitsbereich, im Bereich anderer Minister oder auch im Zuständigkeitsbereich der Länder oder Gemeinden angesprochen, mit der Bitte, diese Wünsche und Anliegen zu transportieren und sie gegebenenfalls zu unterstützen.“*⁶⁸³

Er habe auch noch nach seinem Ausscheiden aus dem BMI Wünsche an das Ministerium weitergeleitet. Beispielhaft:

*„Hi Michael,
hier mein CV und das Anschreiben.
Danke dir! Ich hoffe, für diesen Job muss man nicht politisch sein.
Ich kenne übrigens Kathi Nehammer (die ist doch mit Nehammer verwandt) – kenn ich doch von PULS4 Zeiten.
LG M.E.“*⁶⁸⁴

Befragt danach, warum er nach seinem Ausscheiden Wünsche an das Ministerium weitergeleitet habe,

⁶⁸⁰ 727/KOMM XXVII GP, AP Mikl-Leitner, 27.

⁶⁸¹ 518/KOMM XVII GP, AP Kloibmüller, 9.

⁶⁸² 518/KOMM XVII GP, AP Kloibmüller, 9.

⁶⁸³ 518/KOMM XVII GP, AP Kloibmüller, 9.

⁶⁸⁴ Dok 9782 (eingeschränkt), Bewerbung als Head of HR – BFA Direktorium, BFA, 1; erörtert in 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 66f.

äußerte sich Kloibmüller wie folgt:

„Weil ein Wunsch, ein Anliegen von einer Person, wem auch immer – in der Regel dann Personen, die man kennt, weil sie sich sonst nicht an mich gewandt haben würden – - einer Bearbeitung zuführen will und dementsprechend versucht, diesen Wunsch zu transportieren und zu positionieren, und das werde ich in diesen Fällen gemacht haben, ja.“

[...]

„Als Gewerkschaftler macht man sowas sowieso, weil: Wenn man Personalvertreter ist, dann ist man auf den Dienststellen unterwegs – das habe ich sehr gerne und sehr oft gemacht, auch in meiner Funktion als Kabinettschef –, dementsprechend nimmt man Wünsche der Kolleginnen und Kollegen auf und führt sie dann einer Bearbeitung zu, im Sinne, dass man prüft, ob sie zulässig sind, ob sie möglich sind. Wenn ja, dann kann man sie umsetzen, und wenn nein, dann muss man eine Absage erteilen. Und das gilt nicht nur in der Funktion als Kabinettschef, sondern auch wenn man außerhalb der Struktur ist. In dem Fall habe ich wahrscheinlich diese Anliegen an die zuständigen Stellen geschickt, mit der Bitte um Prüfung und weitere Bearbeitung.“⁶⁸⁵

Ein ÖVP-Hintergrund sei bei der Entgegennahme dieser Wünsche oder Anliegen kein Kriterium gewesen.⁶⁸⁶

Die AP Pilz vermutete, dass der (damalige) Innenminister *„offensichtlich Ordnung ins ÖVP-Interventionswesen bringen wollte, möglicherweise war das vorher wirklich sehr unordentlich, dass er eine wirklich ordentliche Interventionsliste haben will. Aus den Chats geht für mich sehr klar hervor, dass die Mitarbeiterin aus dem Kabinett, die auch eine erfahrene ÖVP-Funktionärin ist, im Gegensatz zum Minister sofort einschätzen kann, welche Gefahren mit einer derartigen Liste verbunden sind. Meines Wissens ist es in der Folge nicht zur Erstellung einer derartigen Sobotka-Interventionsordnungsliste gekommen.“⁶⁸⁷*

3.5. Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)

Das BAK ist eine Institution des BMI, das in der Sektion III, Recht, angesiedelt ist. Laut ihrem aktuellen Direktor Mag. Dr. Otto Kerbl, MA, der mit dieser Planstelle mit Juli 2022 betraut wurde, hat es 111 Mitarbeiter:innen in drei Abt. Abt. 1 umfasst Ressourcen, Support und Recht, Abt. 2 Prävention, Edukation und internationale Zusammenarbeit und Abt. 3 den operativen Dienst. Die Direktion selbst hat auch die Meldestelle in ihrem Verantwortungsbereich, den sogenannten Single Point of Contact.⁶⁸⁸

⁶⁸⁵ 518/KOMM XVII GP, AP Kloibmüller, 10.

⁶⁸⁶ 518/KOMM XVII GP, AP Kloibmüller, 10.

⁶⁸⁷ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 27.

⁶⁸⁸ 627/KOMM XXVII GP, AP Kerbl, 6.

Das BAK ist laut eigener Homepage bundesweit für folgende Bereiche zuständig:

- „die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption
- die Kooperation mit der Wirtschaft- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sowie
- die Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Korruptionseinrichtungen.“⁶⁸⁹

Korruption sei ein komplexes Gebilde, weshalb die Bekämpfung einen ganzheitlichen Ansatz erfordere.

Das BAK folge deshalb einem „4-Säulen-Modell“:

- *Prävention: umfasst unter anderem die Analyse von Korruptionsphänomenen und die Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen.*
- *Eduktion: durch Informationsvermittlung, Aufklärung und Bildung von Problembewusstsein.*
- *Repression - im Sinne von sicherheits- und kriminalpolizeilichen Ermittlungen.*
- *Kooperation - mit nationalen und internationalen Einrichtungen, die im Bereich Korruptionsprävention und –bekämpfung tätig sind, sowie Austausch von ‚best practices‘.“⁶⁹⁰*

3.5.1. Bestellung von Mag. Dr. Otto Kerbl, MA zum Direktor des BAK

Die Position des Leiters des BAK war zwei Jahre interimistisch besetzt, was im Zuge des Untersuchungsausschusses hinterfragt wurde. Das BAK ist in der Sektion III des BMI angesiedelt,⁶⁹¹ für Postenbesetzungen ist daher die Personalabteilung des BMI zuständig.⁶⁹²

Kerbl war ab 1.7.2020 geschäftsführender Direktor des BAK, wobei er für einen zweijährigen Zeitraum zunächst interimistisch tätig war. Er folgte auf den ehemaligen BAK-Direktor Mag. Andreas Wieselthaler, MA MSc, der versetzt wurde, und auf den interimistischen, sodann karenzierten Leiter Mag. Lukas Berghammer.⁶⁹³

Die lange Interimsdauer wurde mit dienstrechtlichen Gründen erklärt. Gegen den vormaligen Direktor Wieselthaler habe es zu klärende straf- und disziplinarrechtliche Vorwürfe gegeben. Die Position sei erst mit dessen Versetzung vakant geworden.⁶⁹⁴

AP Koger, pensionierte Leiterin der Abt. 2 des BAK⁶⁹⁵ meinte zur Auswahl Kerbls:

„Ich glaube, das ist jetzt auch keine besondere Erkenntnis, wenn ich sage: Natürlich

⁶⁸⁹ Aufgaben des BAK, <https://www.bak.gv.at/301/>, (25.01.2023, 15:05).

⁶⁹⁰ Aufgaben des BAK, <https://www.bak.gv.at/301/>, (25.01.2023, 15:05).

⁶⁹¹ Organigramm des BMI, https://www.bmi.gv.at/113/Organigramme/files/Organigramm_BMI_Sektion-III_01072022.pdf (5.2.2023, 20:51).

⁶⁹² 627/KOMM XXVII GP, AP Kerbl, 6f.

⁶⁹³ 627/KOMM XXVII GP, AP Kerbl, 6.

⁶⁹⁴ 627/KOMM XXVII GP, AP Kerbl, 6, 16; 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 42f; 654/KOMM XXVII GP, AP Koger; 10583/AB vom 27.6.2022 zu 10832/J (XXVII GP), 7f; ,2943/AB vom 23.9.2022 zu 2943/J (XXVII GP), 6f.

⁶⁹⁵ 654/KOMM XXVII GP, AP Koger, 4, 8.

– so wie die anderen Besetzungen im BMI – sind auch im BAK die Führungskräfte großteils mit ÖVP-Personen besetzt worden. Das war auch bei der Besetzung von Mag. Wieselthaler, der vom Rechnungshof gekommen ist und in der Personal- - Ja, auf jeden Fall auch ÖVP-Mann war. Bei Dr. Kerbl, der auch im Kabinett war, ist das ohnedies auch natürlich bekannt. Der ehemalige Magister, also ehemalige Leiter der operativen Abteilung [...] - auch ÖVP. Also ja, so quer durch.“⁶⁹⁶

Zum konkreten Prozess, der zu Kerbls interimistischer Betrauung mit der Leitungsfunktion führte, hatte Koger jedoch keine Wahrnehmung, sie stellte seine grundsätzliche fachliche Qualifikation auch nicht in Abrede.⁶⁹⁷

Die Stelle wurde im März 2022 ausgeschrieben⁶⁹⁸, zwei Bewerbungen langten ein. Kerbl wurde zum neuen Direktor des BAK bestellt.⁶⁹⁹

Laut parlamentarischer Anfragebeantwortung 11708/AB XXVII. GP wurde die Eignung der Bewerber:innen im Zuge eines Bewerbungsverfahrens unter Beachtung der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes⁷⁰⁰, des BAK-Gesetzes⁷⁰¹ sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften von einer unabhängigen Begutachtungskommission festgestellt. Kerbl sei aus diesem Beurteilungsverfahren als im höchsten Ausmaß geeignet hervorgegangen.⁷⁰²

3.5.2. Bestellung der:des stellvertretenden Leiters beziehungsweise Leiterin der Abteilung 2 im BAK

Im Jahr 2019 wurden die stellvertretende Leitung der Abt. 2 sowie das Referat 2.1. (Korruptionsprävention und Ursachenforschung) neu ausgeschrieben.

Leiterin der Abt. 2 war damals Koger. Laut ihrer Darstellung habe es für den Besetzungsvorgang vier Bewerber aus der Abteilung gegeben, von denen alle, einer im ganz Besonderen, für die Position geeignet gewesen wären. Dementsprechend habe sie als Abteilungsleiterin ihre Stellungnahme zu den Bewerbungen abgegeben.⁷⁰³

Bereits zuvor, als die Ausschreibung abzusehen war, habe sie das Thema angesprochen und darüber eine Gesprächsnotiz angefertigt:

⁶⁹⁶ 654/KOMM XXVII GP, AP Koger, 17f.

⁶⁹⁷ 654/KOMM XXVII GP, AP Koger, 41.

⁶⁹⁸ 627/KOMM XXVII GP, AP Kerbl, 8.

⁶⁹⁹ 11708/AB vom 10.10.2022 zu 12022/J (XXVII GP), 7; BAK-Pressemitteilung vom 5.9.2022, „Otto Kerbl zum BAK-Direktor bestellt“.

⁷⁰⁰ Bundesgesetz vom 25. Jänner 1989 über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Ausschreibungsgesetz 1989 - AusG) BGBl 1989/85 idF BGBl I 2022/205.

⁷⁰¹ Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – BAK-G) BGBl I 2009/72 idF BGBl I 2019/111.

⁷⁰² 11708/AB vom 10.10.2022 zu 12022/J (XXVII GP), 6.

⁷⁰³ 654/KOMM XXVII GP, AP Koger, 9

„Also am 10.9.2018 thematisierte ich im Rahmen des Sektions-Jour-fixes die Frage der Nachbesetzung und welche Vorstellungen es hier gäbe. Da ich weiß, dass einige Kolleg:innen oder eine Kollegin und ein Kollege Interesse haben, würde ich einen Mitarbeiter des Präventionsreferates hier präferieren, weil er seit Jahren im Präventionsreferat tätig ist und auch erfolgreich wichtige Projekte umgesetzt hat und sich national einen hervorragenden Ruf erarbeitet habe. Auch fachlich wäre er bestens geeignet. Laut Wunsch von Sektionschef Feiner, Direktor Wieselthaler und Abteilungsleiter Kerbl soll E. S. mit der Funktion betraut werden, um Ruhe in das Referat und die Abteilung zu bringen und auch im Hinblick auf meine spätere Nachfolge. Es wurde von den drei Herren, Sektionschef, Direktor und Abteilungsleiter Kerbl, ziemlich auf mich eingewirkt, besonders Abteilungsleiter Kerbl möchte einen starken Referatsleiter des Referats, welches nach einer Umstrukturierung aus Prävention und Edukation bestehen solle.“⁷⁰⁴

Sie habe in weiterer Folge „überhaupt keine Mitsprachemöglichkeit“ gehabt, sei weder mit dem ELAK betraut noch in die Entscheidung einbezogen gewesen, wer in ihrer Abt. ihr Stellvertreter und Referatsleiter werden sollte. Der ELAK sei ihr nach einiger Zeit anonym zugespielt worden. Im Besetzungsvorschlag sei Dr. E. S. „als Erstgereihter und als Einziger, der die Kriterien erfüllte, dargelegt“ worden.⁷⁰⁵ Es sei von vornherein klar gewesen, dass die von ihr vorgeschlagene Person „es nicht werden konnte, weil vom Sektionschef, vom Direktor und von Dr. Kerbl eine andere Person, eben Dr. E.S., schon im Vorfeld feststand, dass er es werden sollte.“ Es habe sich „bei Dr. E. S. sagen wir, um eine, sagen wir doch jetzt, parteipolitisch verbundene Person [ge]handelt, auch einem Netzwerk, also dem CV zugehörig, so wie Direktor Wieselthaler später in einer Aussage mir gegenüber gesagt hat: E. S. wird es ja nicht nur, weil er CVler ist.“⁷⁰⁶

In der Abt. habe es in der Folge mit Dr. E. S. Probleme mit den Referatsmitarbeiter:innen sowie den anderen Referatsleitern gegeben, mangels fachlicher Eignung habe auch die notwendige Akzeptanz gefehlt. Im Februar 2020 sei er dann der Direktion zugewiesen worden.⁷⁰⁷

3.5.3. Evaluierungsprozess des BAK

Der seit 2020 andauernde und im Zuge der dazu erfolgten Befragungen im Untersuchungsausschuss weiterhin nicht abgeschlossene Evaluierungsprozess des BAK wurde auch in parlamentarischen Anfragen⁷⁰⁸ thematisiert.

⁷⁰⁴ 654/KOMM XXVII GP, AP Koger, 10f.

⁷⁰⁵ 654/KOMM XXVII GP, AP Koger, 8f.

⁷⁰⁶ 654/KOMM XXVII GP, AP Koger, 11.

⁷⁰⁷ 654/KOMM XVII GP, AP Koger, 34f.

⁷⁰⁸ 2943/J (XXVII GP) vom 23.7.2020; 10071/J (XXVII GP) vom 2.3.2022; 12022/J (XXVII GP) vom 10.8.2022.

Im März 2020 wurde vom GS des BMI der Projektauftrag zur Evaluierung des BAK unter Berücksichtigung der Einrichtung einer Beschwerdebehörde bei Misshandlungen erteilt.⁷⁰⁹

Zu den Ursachen der langen Evaluierungsdauer wurden insbesondere der aktuelle Leiter des BAK, Kerbl, als auch der damalige KC im BMI (nunmehr SC und KC des Bundeskanzlers), Achatz befragt. Im Wesentlichen wurde erklärt, die Gründe lägen in einem Cyberangriff auf das Außenamt, dem Terroranschlag in Wien und dem Ukrainekrieg.⁷¹⁰ Kerbl verwies auch auf die Pandemie. Diese Herausforderungen hätten die Prioritäten im Innenressort verschoben.⁷¹¹

Im April 2022 äußerte sich das BMI unter Innenminister Mag. Gerhard Karner zur Anfrage der NEOS insofern, dass sich der Evaluierungsprozess covidbedingt weiter verzögere.⁷¹²

⁷⁰⁹ 2943/AB vom 23.9.2022 zu 2943/J (XXVII GP), 1ff.

⁷¹⁰ 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 43.

⁷¹¹ 627/KOMM XXVII GP, AP Kerbl, 17.

⁷¹² 9823/AB vom 2.5.2022 zu 10071/J (XXVII GP), 2ff.

4. Postenbesetzungen im Justizministerium

Im Folgenden werden ausgewählte Postenbesetzungen innerhalb der Justiz näher betrachtet. Zu Beginn sollen die sogenannten Mascherlposten (siehe Punkt 4.1.) des BMJ systematischen erläutert werden, bevor auf die beiden Causen Dr. W. K. (siehe Punkt 4.2.) und HRⁱⁿ Mag.^a Eva Marek (siehe Punkt 4.3.) näher eingegangen wird.

4.1. „Mascherlposten“

Im Zuge des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses kamen die sogenannten Mascherlposten wiederholt zur Sprache, weil hinterfragt werden sollte, ob auf diese Weise politische Einflussnahme auf die Justiz ermöglicht werden könnte. Bedienstete der Justiz sollen einer besser bezahlten Planstelle bei Gericht beziehungsweise einer StA zugeteilt worden sein, aber ihren tatsächlichen Dienst im Justizministerium geleistet haben.

AP SC Dr. Alexander Pirker, MBA führte generell zu den „Mascherlposten“ aus, dass es sich dabei um Zuteilungsplanstellen handle und rund 30 Personen, die auf Dauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ernannt sind, dem Justizministerium dienstzugeteilt seien.⁷¹³ Hintergrund für diese Zuteilungsplanstellen sei die richterliche Selbstverwaltung. Laut Pirker arbeiten sehr viele Richter:innen und Staatsanwält:innen, die die Richteramtprüfung abgelegt haben, im BMJ, also in der Verwaltung. Der politische Einfluss soll durch diese Nutzung von „Mascherlposten“ gering gehalten werden, die eigenen Leute sollen die Justiz selbst verwalten.⁷¹⁴

Auch AP LStA Mag. Gerhard Nograth, LL.M. Eur. beschäftigte sich mit dem Thema „Mascherlposten“ mehrfach im Zuge von parlamentarischen Anfragen. Das Thema „Mascherlposten“ sei ein „*relativ vielschichtiges*“. Nograth erklärte, dass sich der Personalstand des BMJ zu einem wesentlichen Teil aus zugeteilten Bediensteten, Richter:innen und Staatsanwält:innen, die auf Zuteilungsplanstellen sitzen, rekrutiert. Junge Mitarbeit:innen müssen laut Nograth einmal auf einer Richter:innenstelle oder Stelle eines Staatsanwaltes beziehungsweise einer Staatsanwältin ernannt werden, um dann ins Ministerium zugeteilt zu werden. Diese Planstellen werden bei einem Gericht oder einer StA gebunden und für eine Verwendung im BMJ ausgeschrieben.⁷¹⁵ Befragt, ob es im BMJ eine Art „Doppelzuteilungsverbot“ wie im BMI gebe, erklärte Pirker, dass man das BMI nicht mit dem BMJ vergleichen könne, da die Mitarbeiter:innen im BMI ja „*irgendwie versetzbar*“ seien. Im BMJ seien die Mitarbeiter:innen nicht versetzbar, das Beamtendienstrecht sei nicht mit dem Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetz⁷¹⁶ vergleichbar.⁷¹⁷

⁷¹³ 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 7ff.

⁷¹⁴ 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 28.

⁷¹⁵ 521/KOMM XXVII GP, AP Nograth, 41.

⁷¹⁶ Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter (RStDG) BGBl 1961/305 idF BGBl 2022/205.

⁷¹⁷ 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 29.

Öffentlich wurden die „Mascherlposten“-Vorwürfe mit der Dienstzuteilung von Mag.^a Karoline Edtstadler zur WKStA sowie mit jener von Pirker zum stellvertretenden Leiter der OStA Graz.⁷¹⁸ Befragt, ob er *„Wahrnehmungen zu ‚Mascherlposten‘ und Posten, die eben verteilt werden, um einfach eine höhere Wertigkeit zu erlangen; Beispiel: Ministerin Edtstadler in der WKStA“* habe, führte AP Nograthig aus: *„Die von Ihnen schon angesprochene Bundesministerin Edtstadler hat sich im Zuge einer offenen Ausschreibung auf eine Stelle bei der WKStA beworben. Also das war keine ‚Mascherlausschreibung‘ – unter Anführungszeichen. Da ist keine gebundene Planstelle ausgeschrieben worden, sondern es wurde tatsächlich Personal für die WKStA gesucht. Ich glaube, damals war sie Kabinettsmitarbeiterin. Frau Mag. Edtstadler hat sich mit anderen, mit einer relativ großen Zahl anderer, um eine solche Planstelle beworben, und es sind damals, ich weiß jetzt nicht mehr, ob fünf oder sechs, gemeinsam ernannt worden, und eine davon war sie. Und weil sie zu dem Zeitpunkt im Ministerium zugeteilt war, hat sie den Posten dann bei der WKStA nicht angetreten.“*⁷¹⁹

Von der AP OStA Mag. Dr. Bernhard Weratschnig, MBA LL.M. wollte Abgeordnete Dr.ⁱⁿ Stephanie Krisper (NEOS) wissen, ob die WKStA genug Personalressourcen besitze oder ob der Ressourcenmangel als Instrument der direkten politischen Einflussnahme genutzt werde, um Verfahren zu beeinflussen. AP Weratschnig führte aus, dass sein Team aus sieben beziehungsweise – mit ihm – aus acht Personen bestehe und derzeit lediglich drei Personen 100 Prozent der Arbeitskapazitäten verwenden können, da alle anderen nebenbei noch Großverfahren zu führen haben. Er selbst habe ebenfalls ein Großverfahren zu führen sowie ein eigenes Referat mit Akten. Laut Aussage von Weratschnig wäre eine Kapazitätserweiterung um drei Personen in Vollzeit sehr sinnvoll.⁷²⁰

Auch von der Leiterin der WKStA wollte die Fraktionsführerin der NEOS wissen, ob die WKStA über genug Personalressourcen verfüge und ob die „Mascherlposten“ einen negativen Einfluss auf die Personalressourcen der WKStA haben. LStA HRⁱⁿ Mag.^a Ilse Maria Vrabl-Sanda führte diesbezüglich aus: *„Also wenn ich nur die WKStA im Auge habe, was meinen Rahmen und meine Kompetenz anlangt, dann ist es natürlich so, dass ich mich sehr freuen würde, wenn diese Kollegen bei der WKStA Dienst antreten würden und nicht nur ernannt wären, aber ich muss natürlich schon dazusagen: Das ist nur meine beschränkte Sicht der Dinge. Ich meine, die WKStA ist nicht die Gesamtjustiz, und man muss sich natürlich schon darum kümmern, dass auch an anderen Orten entsprechende Planstellen da sind oder entsprechende Kapazitäten da sind, die man einsetzen kann, und ich denke, es gibt schon – davon gehe ich einmal aus – eine gute Begründung, warum auch im Ministerium entsprechende Fachkapazitäten da sein müssen, und wenn Kollegen von der WKStA ins Ministerium gerufen werden, weil man dort eben ihre Expertise schätzt und weil sie eben gut sind und so gut arbeiten, dass man auch im Ministerium auf ihre Expertise zurückgreifen kann, dann ist das ja grundsätzlich ein schönes Signal. Auf der anderen Seite muss man sich aber überlegen: Es gibt ja auch Bedarf!, und – ich weiß nicht – das Ministerium hat wahrscheinlich nicht ausreichende Planstellen oder welche Gründe auch*

⁷¹⁸ „Standard“-Artikel vom 14.4.2020, *„Wie Edtstadler dank ‚Mascherlposten‘ zur Oberstaatsanwältin wurde - Die Kanzleramtsministerin wurde einst Stellvertreterin der WKStA-Leiterin. Die Neos sehen eine ‚Gesetzesumgehung‘ im Justizbereich“*.

⁷¹⁹ 521/KOMM XXVII GP, AP Nograthig, 41.

⁷²⁰ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 7.

immer. Jedenfalls können sie offenbar nicht dort ernannt werden, und das ist der Grund, warum es diese Zuteilungen gibt.“ Ergänzend hält AP Vrabl-Sanda fest, dass die „Mascherlposten“ ersatzfähig seien. Es sei also nicht der Fall, dass durch so eine Zuteilung verhindert werde, dass jemand zur WKStA ernannt wird. Es handele sich somit um keine leere oder besetzte Planstelle.⁷²¹

Justizministerin Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M. äußerte sich zur Notwendigkeit von sogenannten Mascherlposten schriftlich in der Anfragebeantwortung 881/AB: *„Seit jeher spielen Richter*innen sowie Staatsanwält*innen in der Verwaltung der Justiz eine zentrale Rolle, welchem Umstand die Bundesverfassung in Art. 87 Rechnung trägt. Auf einfachgesetzlicher Ebene sieht das RStDG in § 78 die Zuteilung von Richter*innen zum Bundesministerium für Justiz-Zentrale zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben ausdrücklich vor, allgemein gültige Regelungen enthält das BDG 1979 für die bei Staatsanwaltschaften ernannten Staatsanwält*innen. Korrespondierend besteht nach dem Personalplan die Möglichkeit, entsprechende Zuteilungsplanstellen einzurichten und zugleich wird durch die Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung im Personalplan sichergestellt, dass im Falle solcher Einberufungen zu Lasten freier Planstellen eines anderen Bereichs Ersatzplanstellen besetzt werden können. Damit gehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften also keine der ihnen zugewiesenen Personalressourcen verloren. Ich erachte temporäre Dienstzuteilungen von bei Gerichten ernannten Richter*innen oder Staatsanwält*innen von Staatsanwaltschaften in Ergänzung zu den Möglichkeiten einer dauerhaften Ernennung im Bundesministerium für Justiz gemäß § 205 RStDG nicht nur als wichtiges Element des Austauschs und der Stärkung des Zusammenhalts zwischen der Rechtsprechung und der Justizverwaltung, sondern darüber hinaus auch als wesentlichen Beitrag zur Absicherung der Selbstverwaltung der Justiz und stelle solche Zuteilungen daher nicht in Frage.“*⁷²²

Insbesondere die NEOS wollten von SC Pirker wissen, wie lange er insgesamt als Richter und Staatsanwalt tätig war, bevor er zum stellvertretenden Leiter der OStA Graz ernannt wurde. Pirker entgegnete, dass er *„wie andere auch, gar nicht“* als Richter beziehungsweise Staatsanwalt tätig gewesen sei, bevor er den „Mascherlposten“ zum stellvertretenden Leiter der OStA Graz erhalten habe. Die Abgeordnete Dr.ⁱⁿ Stephanie Krisper verwies auf ein justizinternes *„Protestschreiben“*, wonach Pirker die gesetzlichen Voraussetzungen für diesen Posten nicht erfüllt hätte, laut medialer Berichterstattung aber als Bindeglied zwischen unabhängiger Justiz und Politik anzusehen sei. Auf Krispers Frage, ob er ohne praktische Erfahrung in der Justiz ein solches Bindeglied beziehungsweise eine solche *„Bereicherung“* sein könne, antwortete Pirker: *„Aus meiner Sicht ja, aber ich antworte jetzt auf keinen Presseartikel; den habe ich nicht verfasst.“*⁷²³ Allgemein ergänzte er: *„[...] Es arbeiten sehr viele Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die die Richteramtprüfung haben, im Haus in der Verwaltung, dass sozusagen der politische Einfluss gering gehalten werden kann, beziehungsweise dass die eigenen Leute die Justiz selbst verwalten.“*⁷²⁴

⁷²¹ 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 50f.

⁷²² 881/AB vom 10.4.2020 zu 785/J (XXVII GP).

⁷²³ 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 8ff.

⁷²⁴ 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 28.

4.2. Die Causa Dr. W. K.

Im Jahr 2015 erfolgte im BMJ eine Reorganisation. Im Zuge dessen wurde die bisher ausgegliederte Strafvollzugsabteilung wieder in das Ministerium eingegliedert und Leitungspositionen wurden neu ausgeschrieben. Für die Leitung der Abt. Präsidialsektion (Abt. III 1 neu) bewarben sich vier Jurist:innen, darunter ihr damaliger Leiter Dr. W. K.⁷²⁵

Obwohl Dr. W. K. erstgereiht wurde, ernannte ihn BM Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter für diese Leitungsfunktion nicht sondern versetzte ihn als Referent in eine andere Abteilung. Dagegen erhob Dr. W. K. erfolgreich Beschwerde an das BVwG.⁷²⁶

4.2.1. Kommissionelles Hearing und Dokumentation des Bewerbungsprozesses

Am 27.11.2015 fand auf Wunsch des damaligen Justizministers, Brandstetter, ein kommissionelles Hearing für die Planstelle „Leitung Sektion III 1 neu“ statt. Brandstetter rechtfertigte das Hearing in der Causa Dr. W. K. in seiner Befragung als AP vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss damit, dass er *„im Regelfall wirklich oft auch Hearings gemacht“* habe. Im Fall von Dr. W. K. habe er aufgrund der *„fachlichen Fehlleistungen“* und der fehlenden *„sozialen Kompetenz“* von Dr. W. K. einschreiten müssen. Die Amtswirtschaftsstelle, unter der Leitung von Dr. W. K., sei laut Brandstetter intern bereits als *„Misswirtschaftsstelle“* bezeichnet worden und hätte einiges an Verlusten für das Justizministerium erwirtschaftet. Brandstetter habe *„seine Entscheidungskompetenz aus guten Gründen wahrgenommen“*, weil es *„in Wahrheit Amtsmissbrauch gewesen wäre, hier nicht einzuschreiten.“*⁷²⁷ Befragt danach, ob Dr. W. K. auf einer *„Abschussliste“* gestanden wäre und deswegen das kommissionelle Hearing und die Versetzung stattgefunden habe, führte Brandstetter aus: *„Frau Abgeordnete, Sie beziehen sich jetzt auf seine subjektive Darstellung. Das verstehe ich schon. Ich kann Ihnen nur sagen: Ich habe eine Unzahl an Gesprächen in Erinnerung, die es immer wieder gab, nämlich in der Absicht, die Funktionsfähigkeit dieser Abteilung endlich herstellen zu können. Das ging nur mit einer Umbesetzung, davon war ich überzeugt. Es gab zu viele Beschwerden in diesem Bereich und ja, ich kann nur sagen: Ich habe das wirklich aus guten Gründen gemacht. Glauben Sie mir, ich hätte mir gerne noch diesen Konflikt erspart, aber es ging nicht. Im Interesse des Ministeriums ging es nicht. Ich kann ja als Minister nicht zuschauen, wenn in einem bestimmten Bereich ständig Fehlleistungen passieren, die auch Geld kosten, und wenn es viele Beschwerden gibt, die man doch in irgendeiner Form auch berücksichtigen muss. Ich will Sie da aber nicht mit Details behelligen. Das hat jetzt keinen Sinn, das gehört auch nicht hierher. Da geht es zum Teil um Absurditäten und um Kleinigkeiten, also das bringt einfach nichts. Ich kann nur sagen: Ich hatte meine Gründe. Aber nebenbei bemerkt: Ich habe keine Ahnung, ob der Betreffende irgendeiner parteipolitischen Richtung nahesteht oder nicht, war mir auch völlig gleichgültig, wäre mir auch gleichgültig gewesen. Für mich war nur klar: Da braucht es eine Änderung an der Spitze dieser Abteilung, das geht so nicht weiter.“*⁷²⁸

⁷²⁵ Dok 627858 (eingeschränkt), BVwG 2.8.2018, W129 2159261-1, Abg. Krisper.

⁷²⁶ Dok 627858 (eingeschränkt), BVwG 2.8.2018, W129 2159261-1, Abg. Krisper.

⁷²⁷ 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 60.

⁷²⁸ 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 68.

Das BVwG kritisierte in seinem Erkenntnis vom 2.8.2018 die Zusammensetzung der Hearingkommission. Laut BVwG-Erkenntnis fungierten als Kommissionsmitglieder der Justizminister selbst, sein Chauffeur, der Leiter der Amtswirtschaftsstelle, der Stellvertreter des Leiters der Amtswirtschaftsstelle, der Sektionsleiter der Sektion III neu, eine Vertreterin des Dienststellenausschusses, eine Frauenbeauftragte des Justizministeriums sowie ein Kabinettsmitarbeiter.⁷²⁹ Brandstetter dementierte bei der Befragung als AP vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss die Teilnahme seines damaligen Chauffeurs am Hearing, merkte jedoch an, dass die (Nicht-)Teilnahme seines Chauffeurs am Hearing keine Auswirkung auf das Ergebnis des Hearings gehabt hätte. Es sei richtig, dass Nichtakademiker:innen als Kommissionsmitglieder beigezogen wurden, seien doch in erster Linie die Nichtakademiker:innen von der mangelnden sozialen Kompetenz von Dr. W. K. betroffen gewesen. In Bezug auf die Person Dr. W. K. erläuterte Brandstetter in seiner Befragung, dass Dr. W. K. „*ein sehr standesbewusster Richter*“ sei und es viele Beschwerden darüber gegeben habe, dass dieser „*Nichtakademiker einfach von oben herab und schlecht behandelt*“ habe. Dies sei für Brandstetter ein „*sehr sensibler Punkt*“ gewesen, weshalb er ein Hearing durchgeführt habe.⁷³⁰

Nogratnig führte in seiner Befragung als AP vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss aus, dass er in seiner 20-jährigen Tätigkeit im Justizministerium ein einziges Mal eine Beschwerde beim Dienststellenausschuss eingebracht hätte und sich diese auf die Zusammensetzung der Hearingkommission in der Causa Dr. W. K. bezogen habe. Einen Chauffeur als Kommissionsmitglied bei einem Hearing für eine Leitungsposition innerhalb des Justizministeriums hat Nogratnig laut eigener Aussage noch nie erlebt. Er habe Wahrnehmungen zur Causa Dr. W. K., da er mit Dr. W. K. befreundet sei und „*man das naturgemäß*“ mitbekomme.⁷³¹

Beim Hearing hat es laut BVwG-Erkenntnis eine „*merkwürdige*“, „*nicht freundliche*“ beziehungsweise an eine „*Prüfungssituation*“ gemahnende Stimmung zu Lasten des Dr. W. K. gegeben. Beim Hearing selbst wurden die bereits länger andauernden Probleme der Präsidialabteilung 1 in Bezug auf die Amtswirtschaftsstelle besprochen, wobei Dr. W. K. die offenen Fragen und Probleme sachlich darlegen und Lösungswege aufzeigen konnte. Nach dem Hearing fand keine Diskussion oder Beratung in Bezug auf das abgelaufene Hearing statt; die zweitgereichte Kandidatin wurde auf die Leitungsposition ernannt.⁷³²

Pirker, damals KC von Brandstetter, gab als AP zu Protokoll, dass die Umreihung in der Causa Dr. W. K. seiner Meinung nach „*ungerecht*“ gewesen sei. Auf die Frage, ob er die Entscheidung nur als ungerecht oder als rechtswidrig empfunden habe, antwortete Pirker: „*Na ja, grundsätzlich ist die Entscheidung eine Entscheidung des Ministers, die eine Ermessensentscheidung ist. Also wenn jede Umreihung rechtswidrig wäre, dann würde de facto jeder Minister rechtswidrig handeln.*“ Argumente für die Umreihung könne er nicht sagen, da er beim Hearing nicht anwesend gewesen wäre.⁷³³

⁷²⁹ Dok 627858 (eingeschränkt), BVwG 2.8.2018, W129 2159261-1, Abg. Krisper.

⁷³⁰ 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 60f.

⁷³¹ 521/KOMM XXVII GP, AP Nogratnig, 22f.

⁷³² Dok 627858 (eingeschränkt), BVwG 2.8.2018, W129 2159261-1, Abg. Krisper.

⁷³³ 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 25.

Neben der Besetzung der Kommission wurde im Untersuchungsausschuss auch die Frage besprochen, warum der Vorgang rund um die Postenbesetzung nicht ordnungsgemäß dokumentiert wurde. Brandstetter antwortete, er gehe davon aus, dass es „eine genaue Dokumentation des Hearings und der Entscheidungsgrundlage“ gebe. Es sei „[...] sicher verschriftlicht worden. Wenn es ein Hearing gibt und es gab viele Hearings -, dann ist nicht der Minister der, der selber zum Bleistift greift. Dafür gibt es eine Abteilung, die das macht, und es ist sicher entsprechend dokumentiert worden.“⁷³⁴

4.2.2. Versetzung von Dr. W. K.

Am 1.12.2015 erfuhr Dr. W. K. laut BVwG-Erkenntnis über die neu in Kraft getretene Geschäfts- und Personaleinteilung, dass er nicht mehr zum Leiter der Abt. III 1 bestellt, sondern als Referent in der Abt. III 8 verwendet werden sollte. Eine formelle Abberufung erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht.⁷³⁵

Am 8.1.2016 wurde Dr. W. K. mitgeteilt, dass die zweitgereichte Kandidatin die „Leitung der Abteilung III 1 neu“ übernimmt. Auf Antrag des Justizministers wurde Dr. W. K. inoffiziell der Arbeitsplatz „S 70926928“ eine – so bezeichnete – „Ad-personam“-Bewertung A1/6, zuerkannt. Eine formelle Zuteilung erfolgte laut BVwG-Erkenntnis auch im Jänner 2016 nicht.⁷³⁶

In der Folge wurden informelle Gespräche über die weitere Verwendung von Dr. W. K. geführt, ein konkretes Angebot einer äquivalenten Stelle erfolgte vonseiten des Justizministeriums allerdings weiterhin nicht. Erst am 26.1.2017 beziehungsweise 2.3.2017 wurde Dr. W. K. mitgeteilt, dass er die Position „S 70926928“ in der Abt. III 8 neu dauerhaft übernehmen soll.⁷³⁷

Mit Bescheid des Bundesministers für Justiz vom 4.4.2017, BMJ-Pr10.869/0004-III 1/2017, wurde Dr. W. K. von der Funktion des Leiters der Abteilung Präsidialabteilung 1 alt abberufen und mit der Funktion eines Referenten in der Abteilung III 8 neu mit Ad-personam-Bewertung betraut.⁷³⁸

4.2.3. Rechtsmittelverfahren in der Causa Dr. W. K.

Dr. W. K. erhob gegen den Bescheid des BMJ Beschwerde beim BVwG, welches am 2.8.2018 feststellte, dass die Versetzung rechtswidrig war und der Bescheid aufzuheben ist.⁷³⁹

Brandstetter führte in seiner Befragung als AP an, dass die Entscheidung des BVwG „rechtsstaatlich ein Wahnsinn“ sei. Das BVwG komme zu dem Ergebnis, er hätte „eine willkürliche, sachlich völlig falsche Entscheidung getroffen, ohne dass er gehört wurde.“ Der Richter des BVwG hätte ihn von Amts

⁷³⁴ 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 61f.

⁷³⁵ Dok 627858 (eingeschränkt), BVwG 2.8.2018, W129 2159261-1, Abg. Krisper.

⁷³⁶ Dok 627858 (eingeschränkt), BVwG 2.8.2018, W129 2159261-1, Abg. Krisper.

⁷³⁷ Dok 627858 (eingeschränkt), BVwG 2.8.2018, W129 2159261-1, Abg. Krisper.

⁷³⁸ Dok 627858 (eingeschränkt), BVwG 2.8.2018, W129 2159261-1, Abg. Krisper.

⁷³⁹ Dok 627858 (eingeschränkt), BVwG 2.8.2018, W129 2159261-1, Abg. Krisper; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 17.1.2021, „Justizminister Brandstetters Chauffeur wirkte an Hearing für Topjob mit – Als Wolfgang Brandstetter Justizminister war, verwehrte er einem hochqualifizierten, kritischen Beamten, einen Abteilungsleiter-Job und degradierte ihn zum kleinen Referenten“.

wegen laden müssen, „das Ministerium hätte es auch beantragen können“. So müsse er die „Verwaltungsgerichtsentscheidung im Nachhinein zur Kenntnis nehmen“, ohne irgendeine Chance gehabt zu haben, seinen Standpunkt darzulegen. Brandstetter erklärte weiter: „Wenn ich die Chance gehabt hätte, wenn ich als Betroffener Parteiangehör gehabt hätte, dann hätte diese Entscheidung – da können Sie sicher sein – anders ausgeschaut [...].“

Das BMJ erhob in Folge vertreten durch die FinProk, außerordentliche Revision an den VwGH. Der VwGH änderte mit Erkenntnis vom 21.12.2018 die Entscheidung des BVwG teilweise ab und wies die außerordentliche Revision im Übrigen zurück.⁷⁴⁰ Auch die Verwaltungsgerichtshofentscheidung sei laut Brandstetter nur so erfolgt, weil er kein Parteiangehör gehabt habe. Dass er dieses Parteiangehör nicht bekommen habe, sei aus seiner Sicht „rechtsstaatlich wirklich extrem“. Er hätte sich nicht gedacht, „dass so was möglich ist“.⁷⁴¹

4.2.3.1. Verdacht der Anzeigepflichtverletzung durch Mag. Christian Pilnacek

Im Jänner 2022 wurde von der Sektion III des BMJ eine Sachverhaltsdarstellung gemäß § 78 StPO gegen den ehemaligen SC und GS Mag. Christian Pilnacek wegen des Verdachts auf Missbrauch der Amtsgewalt gemäß § 302 StGB bei der OStA Innsbruck eingebracht. Hintergrund dieser Anzeige war eine im Raum stehende Anzeigepflichtverletzung von Pilnacek im Zusammenhang mit der außerordentlichen Revision in der Causa Dr. W. K.. Nach Zustellung des BVwG-Erkenntnisses im August 2018 stellte sich für Pilnacek und die Fachexperten des BMJ die Frage, ob angesichts der vom BvWG als unsachlich und willkürlich eingestuften Vorgangsweise bei der Abberufung und neuen Dienstzuteilung von Dr. W. K. eine Anzeigepflicht gegen Brandstetter wegen Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt bestehe. Die von Pilnacek um Prüfung ersuchten Experten des BMJ kamen zur Ansicht, dass ein solcher Anfangsverdacht wegen § 302 StGB vorliege und eine Anzeige zu erstatten sei. Pilnacek entschied jedoch letztlich, stattdessen die außerordentliche Revision an den VwGH zu erheben.⁷⁴²

Pilnacek erläuterte bei seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss, er habe aus den Medien erfahren, dass SC Pirker wegen dieses Sachverhalts Anzeige erstattet habe. Er wisse über die Anzeige und ihr rechtliches Schicksal nichts und er berufe sich auf sein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 43 VO-UA.⁷⁴³

Als Ergebnis wird Folgendes festgehalten:

Auch wenn StA und/oder Gericht zum Ergebnis kämen, dass ein diesbezüglich strafrechtlicher Vorwurf nicht zu Recht bestehe, erweckt das Vorgehen den Eindruck einer begünstigenden Haltung gegenüber

⁷⁴⁰ VwGH 21.12.2018, Ra 2018/12/0051.

⁷⁴¹ 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 59f.

⁷⁴² Dok 479223 (eingeschränkt), Mögliche Anzeigepflichtverletzung Mag. Christian Pilnacek, BMJ; erörtert in 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 22; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 22.04.2022, „Geradezu üble Machwerke“: Warum das Justizressort Pilnacek anzeigte – Der suspendierte Sektionschef soll als Generalsekretär keine notwendige Anzeige gegen damaligen Minister Brandstetter eingebracht haben“.

⁷⁴³ 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 11.

dem ehemaligen BM Brandstetter.

4.2.3.2. Vorwurf der Verletzung des Amtsgeheimnisses gegen Mag. Christian Pilnacek

In der Causa Dr. W. K. wurde neben dem Verdacht der Anzeigepflichtverletzung auch der Vorwurf erhoben, Pilnacek habe die BVwG-Entscheidung in der Rechtssache Dr. W. K. mit dem ehemaligen Justizminister Brandstetter geteilt und dadurch das Amtsgeheimnis verletzt.⁷⁴⁴

Pilnacek nahm, hiezu vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss befragt, von seinem Aussageverweigerungsrecht gemäß § 43 VO-UA Gebrauch.⁷⁴⁵

4.3. Die Causa HRⁱⁿ Mag.^a Eva Marek

Im Jahr 2014 wurde die Leitung der OStA Wien durch den damaligen Justizminister Brandstetter neu besetzt. Brandstetter betraute entgegen der Empfehlung der Bestellungskommission Marek und nicht die Erstgereichte, Vrabl-Sanda, mit der Leitung der OStA Wien.⁷⁴⁶

Als im Jahr 2016 die Leitung der Generalprokuratur neu besetzt und Marek trotz Bewerbung nicht ernannt wurde, wandte sie sich am 9.10.2016 mit folgender Nachricht an Brandstetter:

„Lieber Wolfgang! Danke Dir für die peinliche Vorführung in der Perskomm. DANKE für das Einhalten unserer Gespräche und dass ich Dir aus einer ausweglosen Situation helfen dürfte. SPRICH Nittel und Vrabl verhindert werden mussten. Deine Leute sind alle versorgt. Neben der unfassbaren Demütigung und dem Verlust meiner höchstgerichtlichen Laufbahn habe ich schwere Gehaltseinbußen hinzunehmen. Du hast mich am Tulbingerkogel noch zur Bewerbung aufgefordert. Hast nicht einmal den Weg zum Telefon gefunden, mich vor der Schmach zu bewahren. Herzlichen Dank, Eva.“⁷⁴⁷

Im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss wollte man von der AP Marek wissen, wer sie zur Bewerbung als Leiterin der OStA Wien motiviert hatte. Marek antwortete: „*da hat es keine Motivation für mich gebraucht*“, und ergänzte, dass es in der OStA primär um Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen gehe, sie den Bawag-Fall als Berichterstatterin am OGH zu führen hatte und dies daher eine sehr attraktive Position für sie gewesen sei.⁷⁴⁸ Die Leitung der OStA Wien sei vor allem

⁷⁴⁴ 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 69f.

⁷⁴⁵ 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 14.

⁷⁴⁶ „Kurier“-Artikel vom 19.1.2022, „*Wie in der unabhängigen Justiz Posten verschoben werden - Neue Handy-Chats zeigen Ränkespiele um die Besetzung des Chefpostens in der Oberstaatsanwaltschaft Wien 2014*“.

⁷⁴⁷ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI Chats, AP Pilz, 35; erläuternd dazu zackzack.at-Artikel vom 19.1.2022, „*BMI-Chats 1: Schwarze Netzwerke in der Justiz - Organisierte Justiz: Chats zeigen, wie ÖVP-Leute die Kontrolle über die WKStA an sich rissen – die Staatsanwaltschaft als Spielball der Macht*“.

⁷⁴⁸ 514/KOMM XXVII GP, AP Marek, 7.

aufgrund ihrer – von diesem, der AP Dr. Eckart Ratz, bestätigten⁷⁴⁹ - „*leichten Differenzen mit dem Herrn Präsidenten des Obersten Gerichtshof eine sehr attraktive Position*“ gewesen.⁷⁵⁰

Mehrfach darauf angesprochen, wie die Nachricht *„DANKE für das Einhalten unserer Gespräche und dass ich Dir aus einer auswegslosen Situation helfen dürfte. SPRICH Nittel und Vrabl verhindert werden mussten“* zu verstehen sei, und ob ihr damals im Gegenzug etwas versprochen worden sei, bezeichnete Marek ihre Nachricht selbst als *„absolut unpassend, extrem zynisch und aus meiner Sicht respektlos“* und erklärte im Übrigen:

„[...] Es ging damals um reine Fachoffensive und Qualitätsoffensive. Bundesminister Brandstetter ist von der Wirtschaftsuniversität als ausgewiesener Fachexperte, was auch gerade den Untreuetatbestand angeht, gekommen. Wir waren damals in einer Situation, dass das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 mit einer wesentlichen Änderung im Bereich des Untreuetatbestandes vor der Tür stand. Es ging um überlange Verfahrensdauern – das ist heute merkwürdigerweise überhaupt kein Thema mehr in der öffentlichen Diskussion –, es ging um die hohen Freispruchsquoten, die es in den Verfahren gegeben hat, und Bundesminister Brandstetter wollte eine Qualitätsoffensive starten, und das war der Grund, warum ich mich beworben habe. Ich darf Ihnen aber versichern, dass ich mit Bundesminister Brandstetter zu der Zeit kein Gespräch geführt habe.

[...] , aber es gab eine Kommission (Abg. Krisper: Ja!), und den Vorsitz hat dort Sektionschef Pilnacek gehabt. Ja, es kommt da jetzt auch immer so merkwürdig rüber. Die Frau Leitende Staatsanwältin Vrabl-Sanda war an die erste Stelle gereiht, weil es dort in der Kommission offenbar mehr um Managementqualitäten gegangen ist. Es ist auch nicht richtig, dass ich an dritter Stelle gereiht war, sondern ich war an zweiter Stelle gereiht, und dem Herrn Bundesminister war eben eine Qualitätsoffensive wichtiger, das hat er damals bei meiner Amtseinführung ganz klar zum Ausdruck gebracht.“⁷⁵¹

Brandstetter erklärte dazu, Marek sei im Jahr 2014 für das Anforderungsprofil der Leitung der OStA Wien *„fachlich hervorragend qualifiziert“* und für ihn *„die wirklich bestmögliche Besetzung“* gewesen.⁷⁵²

Aus den Untersuchungsausschussakten ergibt sich weiters, dass Eva Marek beziehungsweise ihr Ehemann Günther Marek offenbar versuchten, auf die Bewerbung zur Generalprokuratorin einzuwirken, indem ÖVP-Politiker:innen beziehungsweise hohe Beamte und Beamtinnen im Innen- und Justizministerium um Unterstützung gebeten wurden.⁷⁵³

⁷⁴⁹ 468/KOMM XXVII GP, AP Ratz, 33.

⁷⁵⁰ 514/KOMM XXVII GP, AP Marek, 7.

⁷⁵¹ 514/KOMM XXVII GP, AP Marek, 7ff.

⁷⁵² 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 28f.

⁷⁵³ zackzack.at-Artikel vom 19.1.2022, *„BMI-Chats 1: Schwarze Netzwerke in der Justiz - Organisierte Justiz: Chats zeigen, wie ÖVP-Leute die Kontrolle über die WKStA an sich rissen – die Staatsanwaltschaft als Spielball der Macht.“*

Günther Marek kontaktierte am 11.6.2016 den ehemaligen KC des Bundesministeriums für Inneres, Mag. Michael Kloibmüller, mit den Worten:

„Hallo Michael, Brandstetter hat Eva jetzt gesagt, dass Plöchl Prokurator werden soll“⁷⁵⁴

woraufhin dieser entgegnete:

„Ich bin sprachlos. Kann nur mit hbm [Herrn Bundesminister, also Sobotka, Anm.] reden.“⁷⁵⁵

Am 30.11.2016 kontaktierte Günther Marek Kloibmüller nochmals und bat diesen, für seine Ehefrau mit Pilnacek zu organisieren:

„Hi Michi, heute Morgen vergessen: Eva lässt dich bitten, wie besprochen den t [Termin, Anm.] mit pi [Pilnacek, Anm.] im Schwarzen Kameel zu koordinieren 😊😊.“⁷⁵⁶

Auch Eva Marek kontaktierte am 6.10.2016 Niederösterreichs LH Mag.^a Johanna Mikl-Leitner mit den Worten:

„Liebe Hanni! Die von Herren BM Dr. Brandstetter eingesetzte Personalkommission für den Generalprokurator hat heute wie folgt gereiht:

1. Generalanwalt Dr. Plöchl
2. SC Pilnacek
3. Marek

Bin von einer erfolgreichen Höchstrichterin in zwei Jahren zu einer weitaus schlechter verdienenden Lachnummer der Justiz avanciert. Fühle mich nicht gut.

Vielleicht können wir einmal ein Gespräch ausmachen. GIG Eva“⁷⁵⁷

Kloibmüller wurde in seiner Befragung als AP auf die oben zitierten Chatnachrichten von Günther Marek angesprochen und gab zu Protokoll, dass er keine eigenen Wahrnehmungen zur Causa Mag. Eva Marek besitze. Er habe die Chatnachrichten in den Medien wahrgenommen und könne „nicht

⁷⁵⁴ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI Chats, AP Pilz, 31; erläuternd dazu zackzack.at-Artikel vom 19.1.2022, „BMI-Chats 1: Schwarze Netzwerke in der Justiz - Organisierte Justiz: Chats zeigen, wie ÖVP-Leute die Kontrolle über die WKStA an sich rissen – die Staatsanwaltschaft als Spielball der Macht.“

⁷⁵⁵ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI Chats, AP Pilz, 31; zackzack.at-Artikel vom 19.1.2022, „BMI-Chats 1: Schwarze Netzwerke in der Justiz - Organisierte Justiz: Chats zeigen, wie ÖVP-Leute die Kontrolle über die WKStA an sich rissen – die Staatsanwaltschaft als Spielball der Macht.“

⁷⁵⁶ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI Chats, AP Pilz, 33; erläuternd dazu zackzack.at-Artikel vom 19.1.2022, „BMI-Chats 1: Schwarze Netzwerke in der Justiz - Organisierte Justiz: Chats zeigen, wie ÖVP-Leute die Kontrolle über die WKStA an sich rissen – die Staatsanwaltschaft als Spielball der Macht.“

⁷⁵⁷ Dok 158307 (eingeschränkt), BMI Chats, AP Pilz, 34f; zackzack.at-Artikel vom 19.1.2022, „BMI-Chats 1: Schwarze Netzwerke in der Justiz - Organisierte Justiz: Chats zeigen, wie ÖVP-Leute die Kontrolle über die WKStA an sich rissen – die Staatsanwaltschaft als Spielball der Macht.“

ausschließen“, dass Günther Marek mit ihm diesbezüglich Kontakt aufgenommen habe. Er wisse auch nicht, ob er mit einem HBM gesprochen habe, aber „HBM war immer die Bezeichnung für meinen Minister.“⁷⁵⁸

Auf Vorhalt der Chatnachrichten zwischen Günther Marek/ Kloibmüller und Eva Marek/ Mikl-Leitner gab Brandstetter in seiner Befragung als AP vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss zu Protokoll, dass er sich an keine Interventionen von irgendjemanden erinnern könne. Er habe die Entscheidung, Marek zur Leiterin der OStA zu ernennen, selbstständig „nach bestem Wissen und Gewissen getroffen“ und er stehe auch weiterhin zu dieser Entscheidung. Brandstetter sagte, Interventionen bei Personalsachen möge es gegeben haben, aber er hätte es nicht zugelassen, dass sich irgendjemand in solche Personalbesetzungen wie jene von Marek eingemischt hätte.⁷⁵⁹

Befragt, woher AP Marek die niederösterreichische LH Mikl-Leitner kenne und in welcher Beziehung sie zur ÖVP beziehungsweise zu Vorfeldorganisationen der ÖVP stehe, bestritt Marek den Zusammenhang der Frage mit dem Untersuchungsgegenstand sowie dem Beweisthema 3 und gab danach zu Protokoll:

„[...] wenn Sie das so wahnsinnig interessiert: Es ist so, dass ich Mitautorin des Standardwerks von Korruption und Amtsmissbrauch bin, und Auftraggeber für dieses Standardwerk ist das Bundesministerium für Inneres, genauer gesagt das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention. Und da hatte es auch eine Buchpräsentation gegeben, zum Beispiel, aber ob das die erste Begegnung [Johanna Mikl-Leitner war von 21.4.2011–21.4.2016 Innenministerin, Anm.] war oder nicht, das kann ich Ihnen nicht mehr sagen“⁷⁶⁰

Auf die Frage, ob sie ÖVP-Mitglied beziehungsweise Mitglied einer ÖVP-Vorfeldorganisation sei, gab Marek zu Protokoll:

„Nein. Ich bin auch nicht Mitglied einer anderen Partei.“⁷⁶¹

4.3.1. Textierung der Stellenausschreibung „Leitung der OStA Wien“

Im Untersuchungsausschuss wurde auch die Textierung der Stellenausschreibung „Leitung der OStA Wien“ aus dem Jahr 2014 näher besprochen. AP Nograttig erläuterte dazu in seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss, dass das Justizministerium „erst in den letzten Jahren von der früheren Praxis abgegangen“ sei und nun für jede Leitungsfunktion ein Anforderungsprofil mit der Ausschreibung verbunden werde.

Hintergrund für diese Änderung der Ausschreibungspraxis bei Leitungsfunktionen ist laut Nograttig,

⁷⁵⁸ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 44f.

⁷⁵⁹ 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 30ff.

⁷⁶⁰ 514/KOMM XXVII GP, AP Marek, 22.

⁷⁶¹ 514/KOMM XXVII GP, AP Marek, 22.

dass sich die Ernennungsvoraussetzungen für den OGH-Präsidenten beziehungsweise die OGH-Präsidentin und den Leiter beziehungsweise die Leiterin einer OStA aus dem Gesetz ergeben und es dieselben seien wie für jedes andere Richter:innenamt oder Staatsanwält:innenamt. Die Änderung der Ausschreibungspraxis ist laut Nogradnig jedoch noch nicht flächendeckend erfolgt, da nur die Spitzenpositionen durch das Justizministerium selbst ausgeschrieben werden. Funktionen bei nachgeordneten Dienststellen werden weiterhin von nachgeordneten Dienstbehörden ausgeschrieben.

Nogradnig konnte bei seiner Befragung als AP *„jedenfalls nicht bestätigen“*, dass extra für die Leitende Oberstaatsanwältin Marek die Anforderung *„Erfahrung innerhalb der Justizverwaltung“* weggelassen wurde, merkte jedoch an, dass Marek sehr wohl Erfahrung in der Justizverwaltung hätte vorweisen können, da diese *„vor ihrer Tätigkeit bei der Generalprokuratur relativ lang im Justizministerium“* tätig war.

Zur Bewerbung von Marek zur Leiterin der OStA Wien gab AP Nogradnig zu Protokoll, dass ihre Bewerbung für ihn damals *„überraschend“* war und er erst Kenntnis von der Bewerbung erlangt hatte, als die Stelle bereits ausgeschrieben war.⁷⁶²

Auffälligkeiten ergaben sich daher im Zusammenhang mit dem Ausschreibungstext im Ergebnis nicht.

⁷⁶² 521/KOMM XXVII GP, AP Nogradnig, 6f.

5. Postenbesetzungen im Finanzministerium

5.1. Generalsekretär Schuster als Vorsitzender der Begutachtungskommission

Dr. Dietmar Schuster, MBA war als Nachfolger von Thomas Schmid sowie nach der Expertenregierung ab Jänner 2020 Generalsekretär im BMF und fungierte auch als Vorsitzender der Begutachtungskommission im BMF.

Bei der Befragung von Dr. Schuster am 29.6.2022 wurde die Zeugenvernehmung der ehemaligen interimistischen Leiterin der Sektion I (Finanzverwaltung), Dr.ⁱⁿ Erika Reinweber, vor der WKStA vorgelegt. Im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung hatte Dr.ⁱⁿ Reinweber zu Protokoll gegeben, dass sie mit Mag. Herbert Bayer, Vorsitzendem der Finanzgewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst⁷⁶³, „*zumindest zwei Mal in einer Begutachtungskommission*“ gewesen sei, in der sie „*gemeinsam gegen politisch gewollte Bewerber oder Umstände eintraten*“.⁷⁶⁴ Die beiden Fälle betrafen laut Zeugin Reinweber ein Besetzungsverfahren des Amtes für Betrugsbekämpfung sowie die Vorstandspostion des Finanzamtes für Großbetriebe.⁷⁶⁵

Laut Schuster seien nach dem Ausschreibungsgesetz zwei Dienstgebervertreter:innen, zwei Dienstnehmervertreter:innen und eine beziehungsweise ein Gleichbehandlungsbeauftragte:r in der Begutachtungskommission vertreten.⁷⁶⁶

Auf die Frage, wer über die Zusammensetzung der Begutachtungskommission im BMF entscheidet, antwortete Schuster: „*Den Vorschlag macht üblicherweise die Personalabteilung und es wird dann mit dem Ministerbüro, mit dem Minister Rücksprache gehalten. Wenn es um so hohe Positionen wie Amt für Betrugsbekämpfung und andere geht, dann ist das immer nach Vorschlag von der Personalabteilung, ja.*“⁷⁶⁷

5.1.1. Amt für Betrugsbekämpfung

Mag. Alfred Hacker wurde am 1.1.2021 zum Leiter des Amtes für Betrugsbekämpfung bestellt.⁷⁶⁸

Im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung gab Reinweber Folgendes in Bezug auf das Besetzungsverfahren zu Protokoll:

„Eine dieser beiden Begutachtungskommission [sic!] war die Besetzung des Amtes für Betrugsbekämpfung (ABB) im Zuge der Reform FV [Finanzverwaltung, Anm.], in

⁷⁶³ OTS-Presseaussendung vom 20.4.2020, „GÖD: Bundestag der Finanzgewerkschaft“.

⁷⁶⁴ Dok 620968 (eingeschränkt), Zeugenvernehmung Dr. Reinweber vom 21.4.2022, OStA-Wien, 9, erörtert in 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 20.

⁷⁶⁵ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 20f.

⁷⁶⁶ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 19.

⁷⁶⁷ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 19.

⁷⁶⁸ BMF-Pressemeldung vom 3.1.2021, „Blümel: 2021 bringt größte Reform der Finanzverwaltung – mehr Service für Bürger:innen und Unternehmen“.

der ich gemeinsam mit Herrn BAYER, Mag. SEEL (einen damaligen Mitarbeiter des Kabinetts HBMF) nicht als besten geeigneten Kandidaten qualifiziert habe, sondern Herrn Mag. HACKER, der dann auch Leiter des Amtes wurde und noch immer ist. Es waren insgesamt drei Personen als im höchsten Maß geeignet gereiht. Dazu gehörte der erstgereimte Mag. HACKER, der zweitgereimte Mag. ACKERLER und der drittgereimte Mag. SEEL. GS Dr. SCHUSTER, als Vorsitzender dieser Begutachtungskommission, wollte dann, dass wir keine Empfehlung für den BM abgeben. BAYER und ich haben aber damals explizit darauf gedrängt, dass Mag. HACKER dem BM als Vorstand des ABB vorgeschlagen wird. Mag. HACKER ist Finanzstrafexperte.“⁷⁶⁹

Auf Vorhalt dieses Auszugs aus der Zeugenvernehmung von Reinweber erklärte Schuster:

„Nachdem jedes Kommissionsmitglied die Punkte vergeben hat, gab es drei Kandidaten im höchsten Ausmaß. Im Gegensatz zur Zentralstelle – das ist ganz wichtig – gab es im nachgeordneten Bereich eine klare Punkteverteilung. Auch ich habe bei meiner eigenen Punkteanzahl den aktuellen Leiter des ABB gegenüber den anderen zwei bestgereimten Kandidaten bestgereiht. [...] Ich verstehe die Aussage der damaligen interimistischen Sektionsleiterin nicht. Für mich war der jetzige Leiter, den ich auch seit Jahren sehr, sehr gut kenne, und deswegen habe ich ihm auch die höchste Punkteanzahl gegeben, von allen Kandidaten im höchsten Ausmaß auch die meisten Punkte - - Wie es aber üblich ist, fragt man, wenn es drei Kandidaten im höchsten Ausmaß gibt, ob eine Empfehlung abgegeben werden soll. Das haben wir dann auch einstimmig gemacht; wir haben einstimmig eine Empfehlung für den jetzigen Leiter abgegeben; und auch ich habe da die höchste Punkteanzahl abgegeben.“⁷⁷⁰

5.1.2. Finanzamt für Großbetriebe

Ebenfalls am 1.1.2021 wurde Mag.^a Sabine Schloffer-Stampler mit der Leitung des Finanzamts für Großbetriebe betraut.⁷⁷¹

Reinweber sagte gegenüber der WKStA in Hinblick auf das Besetzungsverfahren des Finanzamts für Großbetriebe folgendermaßen aus:

„Die zweite Kommission betraf die Vorstandsposition des Finanzamtes für

⁷⁶⁹ Dok 620968 (eingeschränkt), Zeugenvernehmung Dr. Reinweber vom 21.4.2022, OStA-Wien, 9; erörtert in 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 20.

⁷⁷⁰ Dok 620968 (eingeschränkt), Zeugenvernehmung Dr. Reinweber vom 21.4.2022, OStA-Wien, 9, erörtert in 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 20f.

⁷⁷¹ BMF-Pressemitteilung vom 3.1.2021, „Blümel: 2021 bringt größte Reform der Finanzverwaltung – mehr Service für Bürger/innen und Unternehmen“.

Großbetriebe. Da kam es – nach Ende der Bewerbungsfrist - [sic!] aufgrund des Todesfalls von Mag. W[.] dazu, dass es nur mehr eine weitere Bewerberin gab. Dabei handelte es sich um Mag. SCHLOFFER-STAMPLER, die später auch als im höchsten Maße geeignet bewertet wurde. Ich wurde vor der Sitzung der Begutachtungskommission von GS Dr. SCHUSTER gebeten, dass ich Mag. SCHLOFFER-STAMPLER dazu bringen solle, die Bewerbung zurück zu ziehen, was ich – weil aus meiner Sicht bedenklich – abgelehnt habe. Ich sagte Dr. SCHUSTER dann, ich könne das nicht tun, er solle es selber tun, was er seinerseits ablehnte.

Ich rief dann Mag. SCHLOFFER-STAMPLER an und sagte, sollte sie gebeten werden, die Bewerbung zurückziehen, solle sie das nicht tun, da diese Aufforderung meines Erachtens bedenklich sei.“⁷⁷²

Schuster führte dazu aus:

„Es gab wie bereits vorhin gesagt nur zwei Bewerbungen. Ein Bewerber war aufgrund seiner beruflichen Erfahrung haushoher Favorit. Es gab jedoch einen wirklich sehr tragischen Unfall, wo er sehr lange im Koma gelegen ist und dann auch verstarb. Aufgrund dieses tragischen Vorfalles gab es dann nur mehr einen Bewerber, und ich kann mich auch sehr gut an dieses Gespräch erinnern. Die für diese Thematik beschäftigte Mitarbeiterin von meinem Büro war da auch dabei. Sie kann das dann auch bestätigen, dass wir drüber gesprochen haben, dass sich sicher viele, sehr viele Kandidaten deswegen nicht beworben haben, weil dieser eine Kandidat, der dann leider tragischerweise verstorben ist, ein klarer Kandidat war [.] Und es ist immer besser - - Und wir haben dann besprochen, dass es immer besser wäre, wenn sich mehrere Kandidaten bewerben würden. Wir haben aber dann auch drüber gesprochen, dass ein neuerliches Bewerbungsverfahren nur **dann** durchgeführt werden kann, wenn es keine Bewerber mehr gibt. Aber: Ich weise aufs Schärfste zurück, dass ich je die damalige interimistische Sektionsleiterin Frau Reinweber aufgefordert habe, sie solle die Bewerbung zurückziehen oder sie soll sich motivieren, zurückzuziehen. Wir haben einfach über das gesprochen, dass es leider diesen tragischen Unfall gab, und dass sich deswegen leider wahrscheinlich – das war halt dann damals das Gerücht – einige nicht beworben haben.“⁷⁷³

⁷⁷² Dok 620968 (eingeschränkt), Zeugenvernehmung Dr. Reinweber vom 21.4.2022, OStA-Wien, 9; erörtert in 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 21.

⁷⁷³ Dok 620968 (eingeschränkt), Zeugenvernehmung Dr. Reinweber vom 21.4.2022, OStA-Wien, 9, erörtert in 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 21f.

6. Postenbesetzungen im Landwirtschaftsministerium

6.1. Bundesgärten

Mag.^a Katrin Völk leitet seit 1.7.2020 die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt (HBLFA) für Gartenbau und die Österreichischen Bundesgärten. Diese unterstehen als landwirtschaftliche Bundesanstalten im Sinne des Bundesämtergesetzes gemäß § 3 Abs. 1 leg. cit. dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (nunmehr: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus).⁷⁷⁴

Laut Medienberichten war Völk seit 2018 stellvertretende Kabinettschefin von Ministerin Elisabeth Köstinger und hatte auch schon früher für sie gearbeitet. Kritik an der Bestellung übten die NEOS: *„Die Stelle wurde ohne öffentliches Hearing und ohne vorab Absagen an andere Bewerber_innen zu übermitteln besetzt, zwischen Karin Völk und Elisabeth Köstinger besteht ein Naheverhältnis.“*⁷⁷⁵

Zur Bestellung wurde im März 2021 medial berichtet, ein unterlegener Bewerber habe den Bewerbungsprozess nicht als fair erachtet und sich an die Volksanwaltschaft gewandt. Volksanwalt Rosenkranz habe daraufhin das Landwirtschaftsministerium Anfang Oktober 2020 um Stellungnahme gebeten, jedoch keine Antwort erhalten. Im Gespräch mit der Tageszeitung „Standard“ habe der Volksanwalt erklärt, das Ministerium hat auf den vertraulichen Bewerbungsprozess und die Amtsverschwiegenheit verwiesen. Der „Standard“ verwies dazu auf das Bundesverfassungsgesetz (Anm: Art. 148b B-VG): *„Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft“*.⁷⁷⁶

Köstinger führte bei ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss dazu aus:

„Grundsätzlich sind Personalbestellungen immer noch eigentlich im selben Schema passiert. Eine Stelle ist ausgeschrieben worden, das erfolgt ja über bekannte Grundlagen beziehungsweise dann in den Plattformen, wo man Stellen des öffentlichen Dienstes auch einsehen kann. Dann ist von der fachlich zuständigen Sektion beziehungsweise Abteilung, da geht es immer darum, um welche Art der Stelle es sich handelt, eine Kommission eingesetzt worden – manchmal auch unter Zuhilfenahme von externen Personalberatern, die dann beispielsweise auch Interviews mit den Bewerbern durchgeführt haben. Danach hat es von der Kommission eine Bewertung gegeben; und meiner Erinnerung nach bin ich in all den Jahren in allen Zuständigkeiten immer der Empfehlung dieser Bewertungskommission gefolgt.“

Auch bei der Bestellung der Leiterin der Bundesgärten sei so vorgegangen worden.⁷⁷⁷

⁷⁷⁴ Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten BGBl I Nr 83/2004.

⁷⁷⁵ orf.at-Artikel vom 2.7.2020, „Köstingers Ex-Vizekabinettschefin neue Bundesgärten-Leiterin“.

⁷⁷⁶ „Standard“-Artikel vom 24.3.2021, „Volksanwalt wartet seit Monaten auf Antworten aus Köstingers Ministerium“; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 27.

⁷⁷⁷ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 26.

Köstinger verneinte die Frage, ob sie in irgendeiner Weise auf den Bestellungsprozess eingewirkt habe. Sie habe auch keine Wahrnehmungen dazu, weshalb kein Hearing stattfand. An ein Ersuchen um Übermittlung von Dokumenten durch die Volksanwaltschaft hatte sie keine Erinnerung. Das Angebot, ihr den entsprechenden Standard-Artikel vorzulegen kommentierte sie wie folgt: *„Gut, das ist aber dann eine mediale Berichterstattung darüber, von der wir natürlich ausgehen können, dass sie hundertprozentig den Tatsachen entspricht, aber ich weiß nicht, ob das der Wahrheitsfindung wirklich hundertprozentig Genüge tut. Sollte es da ein Dokument geben, schaue ich mir das wirklich sehr gerne an. Aus der Erinnerung kann ich da nicht nachvollziehen, worum es sich damals gehandelt haben soll.“*⁷⁷⁸

6.2. Spanische Hofreitschule

Im Jahr 2019 wurden mögliche Auffälligkeiten bei der Neubesetzung der Geschäftsführung der Spanischen Hofreitschule medial thematisiert. In der engeren Auswahl standen Sonja Klima, Präsidentin der Ronald-McDonald-Kinderhilfe und Ex-Frau des früheren Bundeskanzlers Klima, Ulla Weigerstorfer, Ex-Nationalratsabgeordnete für das Team Stronach und ehemalige Miss World, und Herwig Radnetter, der seit 1976 bei der Spanischen Hofreitschule tätig war. Die Kandidaten wurden einem Hearing unterzogen, Erstgereihter soll laut „Standard“-Artikel Radnetter gewesen sein. Der Aufsichtsrat habe sich jedoch für Sonja Klima entschieden, die *„laut Insidern“* die Unterstützung der ÖVP genießen soll. Der Beirat der Spanischen Hofreitschule kündigte aufgrund der Entscheidung geschlossen seinen Rücktritt an, weil er politische Einflussnahme befürchtete und eine Missachtung des Stellenbesetzungsgesetzes sah. Ein Sprecher Köstingers stritt gegenüber dem „Standard“ eine politische Einflussnahme ab, der Aufsichtsrat sei weisungsfrei.⁷⁷⁹

Befragt, ob Klima auf ihre Empfehlung Leiterin der Spanischen Hofreitschule wurde, verwies Köstinger auf das Spanische Hofreitschule-Gesetz, welches die Bestellvorgänge regelt. Die Bestellung sei jedenfalls durch den Aufsichtsrat erfolgt, und Köstinger habe keine Erinnerungen, Klima in dem Zeitraum persönlich gesprochen zu haben.⁷⁸⁰

Nachrichten zwischen Gabriela Spiegelfeld und Thomas Schmid legen jedoch nahe, dass auch Spiegelfeld mit der Besetzung nicht zufrieden war. Am 18.1.2019 schrieb sie:

*„Wir können froh sein, dass Seb. Mit der Fehlentscheidung Sonja Klima befasst ist...
Axel hat mir grad geschrieben: Feedback unfassbar [lachendes Emoji]“*

Gleichzeitig leitete sie eine Nachricht an Schmid weiter, welche sie von einem Bekannten empfangen hatte:

⁷⁷⁸ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 26f.

⁷⁷⁹ „Standard“-Artikel vom 18.1.2019, *„Sonja Klima wird neue Chefin der Hofreitschule, Beirat tritt zurück“*.

⁷⁸⁰ 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 33f.

„Liebe Gaby! wie kommt deine Freundin die Frau Minister Köstlinger auf die abstruse Idee die Fr Klima gegen alle Fakten zur Chefin der Spanischen Hofreitschule zu machen...??

Ich orte da eine unangenehme repetitive Annäherung an die Roten... [...]”⁷⁸¹

⁷⁸¹ Dok 621073 (eingeschränkt), Chats Spiegelfeld – Schmid, OStA Wien, 60; erörtert in 550/KOMM XXVII GP, AP Köstinger, 34.

7. Leitung der Präsidialsektion im Wirtschaftsministerium

Die Leitung der Präsidialsektion im BMDW wurde in der „*Wiener Zeitung*“ am 4.3.2022 ausgeschrieben. Im Gegensatz zur Ausschreibung 2018 war laut „Falter“ kein rechtswissenschaftliches Studium mehr Voraussetzung, lediglich ein einschlägiger Hochschulabschluss. In diesem Zusammenhang berichtete der „Falter“, dass die Leitung der Präsidialsektion bereits vorab dem Kabinettschef und Generalsekretär Dipl.-Ing. Michael Esterl versprochen worden sei. Dies hätten mehrere unabhängige Quellen aus dem BMDW bestätigt.⁷⁸²

Esterl gab vor dem Untersuchungsausschuss an, zur Änderung der Voraussetzungen in der Ausschreibung keine Wahrnehmungen zu haben.⁷⁸³ Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck führte diesbezüglich aus, nach Pensionierung des Vorgängers sei „*genau den Vorgaben entsprechend eine Kommission eingerichtet worden.*“ Sie sei als Ministerin immer den Vorschlägen der Besetzungskommissionen gefolgt. Vor der Besetzung der Präsidialsektion sei sie jedoch aus dem Amt ausgeschieden.⁷⁸⁴

⁷⁸² „Falter“-Artikel vom 7.3.2022: „*Unter vorangehender Eignungsbeurteilung*“; .

⁷⁸³ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 41.

⁷⁸⁴ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 6.

8. Postenvergabe „via Sideletter“

Beim Zustandekommen der Regierungen Kurz I (ÖVP und FPÖ) und Kurz II (ÖVP und Grüne) wurden jeweils mittels eines Zusatzpapiers zum Koalitionsvertrag, den sogenannten Sidelettern, die Vergabe wichtiger nationale als auch internationale Posten vorweg vereinbart. Bereits vor Angelobung der türkis – blauen Bundesregierung Ende 2017 legten die späteren Regierungsparteien ÖVP und FPÖ im Sideletter vorgesehene Besetzungen im VfGH, im VwGH, im ORF, in der OeNB, den ÖBB, der Asfinag, der Staatsholding, den Gerichtshöfen der Europäischen Union, der EU-Kommission, im EU-Rechnungshof und in der Europäischen Investitionsbank fest.⁷⁸⁵ Die Sideletter der beiden Bundesregierungen unterscheiden sich im Umfang nur minimal, jedoch wurden im türkis-blauen Sideletter die zukünftigen Postenbesetzungen des Verfassungsgerichtshofes (siehe Punkt 2.1.) noch namentlich festgehalten.

Von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc wollten die Abgeordneten im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss wissen, wann er von der Existenz der Sideletter der türkis-blauen Bundesregierung und der türkis-grünen Bundesregierung erfahren habe. Nehammer gab zu Protokoll, dass er die Zeitpunkte nicht mehr rekonstruieren könne, man habe von der Existenz einfach gewusst. Nachgefragt, ob man einfach von deren Existenz ausgegangen sei, „weil es *Usus*“ gewesen sei, entgegnete Nehammer, dass er ja auch öffentlich zu den Sidelettern Stellung genommen habe und er dafür sei, dass genau diese Dinge, die in Sidelettern vereinbart werden, in Zukunft in das Regierungsprogramm aufgenommen werden müssen.⁷⁸⁶

Sebastian Kurz erklärte in Bezug auf die Sideletter, dass seiner Wahrnehmung nach während seiner zehnjährigen Regierungstätigkeit eigentlich bei allen Koalitionsverhandlungen mehrere Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Er führte diesbezüglich aus: *„Dass Sideletter geschlossen werden, ist nichts Ungewöhnliches. Teilweise findet das auf Spitzenebene statt, teilweise gibt es sicherlich auch Vereinbarungen von Unterverhandlern, die sich manchmal sozusagen mit der Spitzenebene abstimmen und manchmal auch nicht. Sie müssen sich vorstellen: Im Rahmen von Regierungsverhandlungen wird ein Riesenkonvolut an Fragestellungen diskutiert.“* Kurz hat laut eigener Aussage zwei Regierungsverhandlungen in einer Spitzenrolle miterlebt und eine in einer relevanten Rolle als Regierungsmitglied. Er habe *„einmal mit der Sozialdemokratie, und dann mit der FPÖ und dann mit den Grünen“* Regierungsverhandlungen geführt. Aus diesen Regierungsverhandlungen habe er persönlich den Eindruck gewonnen, *„dass diese Gespräche bei allen Parteien, egal, in welcher Konstellation, immer sehr ähnlich abgelaufen sind. Insofern, weil das in den Medien auch immer so dargestellt wurde, als wäre das etwas Unanständiges: Ich will jetzt nicht das Argument verwenden, nur weil es alle machen, ist es automatisch anständig, aber ich würde gerne das Argument verwenden, dass ich glaube, dass für einen funktionierenden Koalitionsbetrieb, für eine Regierung, die auch arbeitsfähig ist, solche*

⁷⁸⁵ Dok 158277 (eingeschränkt), ÖVP-FPÖ-Sideletter, Abg_Krisper; erläuternd dazu „Profil“-Artikel vom 28.1.2022, *„Postenschacher und ORF-Umbau: Das Geheimpapier von Türkis-Blau - Wie ÖVP und FPÖ Verfassungsrichter, Aufsichtsräte und ORF-Führungskräfte untereinander aufteilen – und auch bei Türkis-Grün wurden Nebenabreden getroffen.“*

⁷⁸⁶ 456/KOMM XXVII GP, AP Nehammer, 68.

*Sidelettervereinbarungen in der Vergangenheit immer als eine Notwendigkeit gesehen worden sind. Und wenn ich mir vielleicht die These erlauben darf: Ich glaube, dass, auch unabhängig davon welche Parteien regieren, so etwas auch in Zukunft, ganz gleich, ob auf Landesebene oder Bundesebene, stattfinden wird.*⁷⁸⁷

Auf die Frage, ob er dazu Wahrnehmungen habe, dass die Bevölkerung unter dem „neuen Stil“ von Türkis die Abkehr von Sidelettern verstanden habe, entgegnete Kurz, dass er im Jahr 2017 unter anderem gewählt worden sei, um den Dauerstreit innerhalb der Regierung zu beenden, die illegale Migration zu bekämpfen, Reformen voranzutreiben und das Budget unter Kontrolle zu bringen. Er habe jedoch nie im Wahlkampf angekündigt, *„eine handlungsunfähige Regierung schaffen zu wollen“*; Sideletter seien *„schlicht und ergreifend die Basis“*, sie stellen Regeln für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung dar.⁷⁸⁸

Zu den Inhalten der einzelnen Vereinbarungen, die während einer Koalitionsverhandlung geschlossen werden, führte Kurz aus, dass es ein Regierungsprogramm gebe, *„das im Regelfall die inhaltliche Zusammenarbeit geregelt hat, darüber hinaus natürlich Personalvereinbarungen, was die Spitze der Ministerien betrifft, also die Ministerinnen und Minister, und darüber hinaus in sogenannten Sidelettern allgemeine Vereinbarungen zu der Art und Weise der Zusammenarbeit, zur Lösung von Konflikten, aber natürlich auch zu Personal- und Budgetfragen.“* Ziel der Sideletter sei laut Kurz *„schlicht und ergreifend, dass Themen die vielleicht auf eine Regierung zukommen, vorab zumindest allgemein geregelt werden, damit dann auch am Ende des Tages der Entscheidungsfindungsprozess in einer Bundesregierung funktioniert.“*⁷⁸⁹

8.1. Postenbesetzungen im Verfassungsgerichtshof

In Bezug auf den VfGH vereinbarten Kurz und Heinz-Christian Strache die Berufung von Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter und Dr. Tassilo Wallentin, LL.M. zu Verfassungsrichtern. Laut Sideletter wurde Hauer der FPÖ, Brandstetter der ÖVP und Wallentin keiner Partei zugeordnet.

8.1.1. Bestellung von Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer

Hauer wurde am 7.3.2018, wie im türkis-blauen Sideletter vereinbart, als Nachfolger von Dr. Rudolf Müller als Verfassungsrichter angelobt. Nominiert wurde Hauer vom NR.⁷⁹⁰

⁷⁸⁷ 638/KOMM XXVII GP, AP Kurz, 6.

⁷⁸⁸ 638/KOMM XXVII GP, AP Kurz, 13.

⁷⁸⁹ 638/KOMM XXVII GP, AP Kurz, 5f.

⁷⁹⁰ https://www.vfgh.gv.at/medien/Andreas_Hauer_als_Verfassungsrichter_angelobt.de.php (15.9.2022, 15:31).

8.1.2. Bestellung von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter

Im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss wurde die Bestellung des ehemaligen Justizministers Brandstetter zum Verfassungsrichter kritisch hinterfragt. Brandstetter wurde am 27.2.2018 zum Verfassungsrichter bestellt, nominiert wurde er von der damals amtierenden türkis-blauen Bundesregierung.⁷⁹¹

Befragt zum Bewerbungsprozess für das Amt des Verfassungsrichters gab Brandstetter zu Protokoll, er sei verwundert gewesen, als er in den Medien gelesen habe, dass er im Sideletter der türkis-blauen Bundesregierung als Nachfolger von Dr. Christoph Grabenwarter genannt gewesen sei. Er habe im Dezember 2017, vor seinem Rückzug aus der Politik, noch die Regierungsverhandlungen im Bereich der Justiz geleitet, von der Nennung im Sideletter habe er jedoch nichts gewusst. Er hätte von Kurz bloß die Zusage gehabt, dass dieser die Bewerbung unterstützen würde. Am 28.1.2018 habe er einen Anruf von Kurz erhalten, der ihn aufgefordert habe, sich sowohl auf die Regierungs- als auch auf die Parlamentsplanstelle des Verfassungsgerichtshofes zu bewerben. Er sei dieser Aufforderung nachgekommen, habe einen Hearingtermin vom Parlament erhalten, der kurzfristig abgesagt wurde, weil er, wie ihm mitgeteilt wurde, ein Regierungsticket hätte. In Bezug auf die Sideletter sagte Brandstetter, er wünsche anzumerken, dass sich Parteien natürlich auch im Rahmen der staatlichen Vollziehung durch Personalvorschläge einbringen, daran sei nichts ungewöhnlich und schlecht. Die Einbringung der politischen Parteien in die Willensbildung des Staates sei schließlich in § 1 PartG, einer Verfassungsbestimmung, festgelegt. Dies sei anscheinend in Vergessenheit geraten. Die kritischen Stimmen in Bezug auf seine Bestellung habe er damals nicht ernst genommen, er habe die Befangenheitsproblematik unterschätzt. Heute wisse er, dass das Amt eines Verfassungsrichters nicht unmittelbar auf das Amt als Justizminister folgen könne.⁷⁹²

Befragt, auf wessen Initiative die Bestellung von Brandstetter zum Verfassungsrichter im Sideletter vereinbart wurde und ob dieser an der Erstellung des Sideletters beteiligt war, führte Kurz in seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss aus, dass „*Minister Brandstetter nicht Teil des Verhandlungsteams oder zumindest nicht auf oberster Ebene*“ an den Koalitionsverhandlungen der türkis-blauen Bundesregierung beteiligt war. Er, so Kurz, könne sich „*gut vorstellen*“, dass Brandstetter den Sideletter nicht gekannt habe, dieser „*war ja auch nicht öffentlich*“.⁷⁹³ Zum Ablauf der Bewerbung beziehungsweise zu den einzelnen Gesprächen mit Brandstetter hatte Kurz keine Erinnerung. Er führte diesbezüglich aus: „*Für die handelnden Akteure ist so etwas vielleicht weniger relevant als für die Person, die es direkt betrifft. Darum bitte ich um Verständnis, dass ich jetzt nicht weiß, welche Wahl da gerade war oder an welchem Tag wir telefoniert haben. Ich könnte es Ihnen beim besten Willen nicht sagen. Wenn Sie mich um eine ehrliche Antwort fragen: Ich habe irgendwann mitbekommen, dass ihn das interessiert. Ich war, sicherlich wie viele andere in der ÖVP, der Meinung, dass das eine gute Idee ist, und that's it!*“⁷⁹⁴

⁷⁹¹ https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/geschichte/Wolfgang_BRANDSTETTER.de.html (15.9.22, 15:33).

⁷⁹² 467/KOMM XXVII GP, Brandstetter, 17ff.

⁷⁹³ 638/KOMM XXVII GP, AP Kurz, 7.

⁷⁹⁴ 638/KOMM XXVII GP, AP Kurz, 7.

8.1.2.1. Rücktritt von Dr. Wolfgang Brandstetter

Am 7.6.2021 verkündete Brandstetter seinen Rücktritt als Verfassungsrichter.⁷⁹⁵

Brandstetter erläuterte seine Gründe hierfür wie folgt:

„Es hat niemand Druck auf mich ausgeübt. Ich habe dann selber erkannt, auch aufgrund der Medienberichterstattung, dass ich für den Verfassungsgerichtshof wirklich zu einer Belastung geworden bin. Das hat natürlich begonnen mit dem Strafverfahren und mit der Sicherstellung in den Räumen des Verfassungsgerichtshofes. Das hat alles Schlagzeilen gemacht. Ich war natürlich damit auch intern zu einem Problemfall geworden.

Ich hatte am Anfang die Hoffnung, sage ich Ihnen ganz offen, dass ich diesen Vorwurf, von dem ich heute auch unter Wahrheitspflicht gesagt habe, dass er nicht stimmt, mit der Staatsanwaltschaft rasch klären kann. Das ist mir nicht gelungen. Am Anfang hatten wir die Hoffnung, dass wir das bis zum Sommer klären können, das ging nicht. Und dann kam die nächste Welle der Medienberichterstattung im Zusammenhang mit diesen Chats, die eben publik geworden sind, zwischen mir und dem Kollegen Pilnacek: private, vertrauliche Chats, ja, ist so, die sind halt dann auch in den Medien entsprechend verwertet worden. Das hat dazu geführt, dass ich erkannt habe, das hat keinen Sinn mehr für mich, im Verfassungsgerichtshof zu verbleiben, weil ich dort der Institution Verfassungsgerichtshof nicht mehr dienen kann. Ich bin eine Belastung.

Ich bleibe dabei und ich habe das immer so gehalten; ich meine, eigentlich ist es mir eh nur einmal in meinem Leben passiert: Wenn man erkennt, dass man für eine Institution, für die man tätig sein soll und der man dienen soll, eine Belastung geworden ist, dann muss man gehen. Deshalb habe ich das aus freien Stücken auch gemacht. Ich bin da nicht unter Druck gesetzt worden, überhaupt nicht. Es hat natürlich Diskussionen auch im Verfassungsgerichtshof gegeben, aber ich kann da nichts Näheres darüber sagen, das dürfte ich nicht. Es war meine Entscheidung, und ich habe das wirklich in meiner Erklärung am Schluss auch so zum Ausdruck gebracht, wo ich gesagt habe: Ich bin für die Institution eine Belastung, daher gehe ich.“⁷⁹⁶

⁷⁹⁵ https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/geschichte/Wolfgang_BRANDSTETTER.de.html.

⁷⁹⁶ 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 43.

8.1.2.1.1. Rücktrittsgrund: Strafverfahren Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter wegen des Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach §§ 12 zweiter Fall, 310 Abs 1 StGB

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens gegen DDr. Michael Tojner kam es am 25.6.2019 in den Geschäftsräumlichkeiten von Tojner zu einer Hausdurchsuchung. Diese Hausdurchsuchung soll vor ihrer Durchführung gegenüber Journalist:innen und den Anwält:innen Tojners geleakt worden sein.⁷⁹⁷

Am 24.6.2019 informierte die Anwältin von Tojner, die WKStA in einem Schriftsatz über diesen Leak. Bei Durchführung der Hausdurchsuchung sollen die Anwälte Tojners den Beamten mitgeteilt haben, dass sie bereits rund eine Woche Kenntnis vom genauen Termin der Hausdurchsuchung hatten.⁷⁹⁸

Aufgrund der Mitteilung vom 24.6.2019 besteht der Verdacht, dass Brandstetter SC Pilnacek bestimmt habe, ihm die Hausdurchsuchung zu verraten. Brandstetter äußerte sich im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss zu diesem Vorwurf wie folgt:

„Da sage ich Ihnen ganz offen, wenn ich das darf und wenn Ihnen das recht ist: Das stimmt einfach nicht. Ich sage das hier mit vollem Risiko unter Wahrheitspflicht in der Hoffnung, dass vielleicht das auch den Staatsanwalt davon überzeugen kann. Aus meiner Sicht lässt es sich auch widerlegen. Es war der Informationsfluss umgekehrt. Ich habe von der zentralen Rechtsvertretung meines Mandanten erfahren, dass aus Journalistenkreisen bekannt wurde, es ist eine Hausdurchsuchung geplant. Das war ungefähr 14 Tage vorher. Daraufhin habe ich gesagt: Ja, um Gottes willen, das müssen wir der Behörde mitteilen, da ist offenbar etwas geleakt worden! – Wir haben dann auch vor der Hausdurchsuchung mit einem von mir konzipierten und von dieser Kanzlei dann auch abgefertigten Schreiben an die Behörde, an die Fachaufsicht, an die Staatsanwaltschaft geschrieben und sogar unter Beilage des E-Mails von diesem Medium unter Anonymisierung des Namens des betreffenden Journalisten oder der betreffenden Journalistin darauf hingewiesen: Bitte, wir wissen aus Journalistenkreisen, da ist eine Hausdurchsuchung geplant, erstens, wir verstehen das nicht, wir halten es für unverhältnismäßig. [...] Es ist nicht richtig, und ich weiß nicht, warum ich bisher auch den Staatsanwalt offenbar nicht endgültig davon überzeugen konnte. Das kann man widerlegen. Es gab nie eine Information, des Sektionschefs Pilnacek an mich darüber, dass es hier eine Hausdurchsuchung geben wird, der Informationsfluss war wirklich umgekehrt. Das sage ich hier und ich hoffe – ich meine, ich kann dazu auch einen Beitrag leisten –, dass man das endlich aufklären kann. [...] Ich kann Ihnen nur sagen, dieser Vorwurf trifft mich natürlich auch ganz, ganz massiv: die Vorstellung, ich hätte Sektionschef Pilnacek – bei aller freundschaftlichen

⁷⁹⁷ „Standard“-Artikel vom 20.9.2019, „Unternehmer Tojner wurde vor der Hausdurchsuchung gewarnt – Journalisten informierten den Beschuldigten vorab. Der Staatsanwalt ermittelte ergebnislos“.

⁷⁹⁸ 31/J vom 30.10.2019 (XXVII GP); 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 12.

Verbundenheit, die es gegeben hat, dazu stehe ich – gefragt, ob er mir irgendetwas über eine Hausdurchsuchung bei meinem Mandanten sagen könne. Das ist also wirklich etwas, was mir fast wehtut, weil das so etwas von absurd ist. In dem Fall kann ich es aber Gott sei Dank ja auch beweisen, dass der Informationsfluss eben anders war. Ich gebe zu, dass man bei erster Sichtung der Unterlagen und auch der Chats, die es da gab, den Eindruck gewinnen konnte: Na ja, da könnte irgendetwas gelaufen sein!, aber wenn man sich alles anschaut, was es dazu gibt, sowohl Chats als auch diese schriftliche Eingabe, die ja wie gesagt einige Tage vorher von mir konzipiert wurde – ich hätte sie sogar da, aber ich lege sie deshalb nicht vor, weil ich mich doch an die berufsrechtliche Verschwiegenheit halten will –, dann muss man zum Schluss kommen, diese Verdächtigung ist einfach nicht wirklich aufrechtzuerhalten.“⁷⁹⁹

Am Tag vor der Hausdurchsuchung soll es zwischen 8.19 Uhr und 15.20 Uhr drei Anrufe/Anrufversuche zwischen Brandstetter und Tojner gegeben haben. Um 15.37 Uhr soll ein erfolgloser Anruf von Brandstetter an Tojner stattgefunden haben. Brandstetter schrieb Tojner daraufhin um 15.40 Uhr folgende Nachricht:

„Bin gerade im BMJ melde mich sobald möglich“

Circa 15 Minuten danach soll ein Telefonat zwischen Brandstetter und Tojner stattgefunden haben.⁸⁰⁰

Befragt danach, warum er am Tag vor der Hausdurchsuchung versuchte, Tojner dreimal zu erreichen, führte Brandstetter aus:

„[...] Ich hatte in dieser Zeit unmittelbar mit dem Mandanten direkt keinen Kontakt, mit den anderen Rechtsvertretern schon. Wahrscheinlich wollte ich ihm irgendetwas über diese Kontakte mit den anderen Anwälten sagen, aber umso wichtiger ist es, dass ich hier schon sagen möchte: Das würde jetzt einfach durchaus die Verschwiegenheitsverpflichtung des Strafverteidigers betreffen, und daher kann ich dazu nichts sagen.“⁸⁰¹

Zur Nachricht von Brandstetter an Tojner vom 25.6.2019, 7:37 Uhr, sohin rund 90 Minuten vor Durchführung der Hausdurchsuchung:

„Wenn die heute kommen: ganz ruhig bleiben ... Rechtsmittel gegen diese HD machen absolut Sinn. Die betroffenen Anwälte werden Versiegelung beantragen,

⁷⁹⁹ 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 10.

⁸⁰⁰ Dok 1577 (eingeschränkt), Anordnung der Erteilung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, OStA-Innsbruck, 4;

⁸⁰¹ 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 57.

*hab das gestern mit Karl noch besprochen. Bin per SMS immer erreichbar!
Vinceremos!⁸⁰²*

äußerte sich Brandstetter wie folgt:

„Herr Verfahrensrichter, ich bleibe dabei. Ich mache keinen Gebrauch vom Entschlagungsrecht aus Selbstbelastungsgefahr. Es war damals so, dass man nicht zuletzt aufgrund dieses von mir initiierten Schreibens, das schon einige Tage vorher von mir konzipiert worden, am 24. rausgegangen ist - -, klar, dass die Behörde reagieren wird. Die haben das ja am 24. am Vormittag gehabt. Dann war es einfach so, dass man damit rechnen musste, wenn sie kommen, dann kommen sie gleich, oder sie lassen sich von unseren Argumenten der Unverhältnismäßigkeit dieser Hausdurchsuchung überzeugen. Daher haben wir mit beiden Varianten gerechnet. Ich hatte in der Zeit keinen direkten Kontakt mit meinem Mandanten. Daher habe ich ihn über diese Nachricht eben wissen lassen: Wenn sie heute kommen – und damit war zu rechnen, ja, als erste Variante –, dann bitte kooperativ sein, das kriegen wir schon hin. – Das ist das Übliche, was man als Rechtsvertreter seinem Mandanten sagt. Ich wusste aber nicht: Kommen sie jetzt oder kommen sie nicht? Gerechnet haben wir alle damit. Daher bleibe ich bei dem, was ich gesagt habe. Das ist einfach so. Ich weiß schon, dass man – darum habe ich auch gesagt - - - aus diesem Chatverlauf einen Tatverdacht ableiten kann. Es ist ja auch passiert. Ich kann das aber widerlegen, nicht nur mit dem Schreiben, das schon davor an die Behörden gegangen ist, sondern es war ja die Information von der betreffenden Vertreterin dieser Tageszeitung schon knapp 14 Tage vorher da. Das lief über die Mitarbeiter von meinem Mandanten. Als ich das von dort erfahren habe, habe ich, glaube ich, richtig reagiert und gesagt, das müssen wir der Behörde mitteilen – schon auch in der Hoffnung, dass man damit vielleicht diese für das Unternehmen sehr, sehr schädliche Hausdurchsuchung abwenden kann. Die Hoffnung war auch da – aber gut, es ist anders gekommen. Ich habe aber keine konkrete Information darüber, kommen sie jetzt und, wenn Ja, wann, und mit Sicherheit auch keine Information von Kollege Pilnacek dazu gehabt. Das ist so.“⁸⁰³

8.1.2.1.2. Rücktrittsgrund: Chats zwischen Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter und Mag. Christian Pilnacek

Als weiteren Rücktrittsgrund nannte Brandstetter private Chats zwischen ihm und Pilnacek, welche öffentlich bekannt wurden:

⁸⁰² Dok 1577 (eingeschränkt), Anordnung der Erteilung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenmitteilung, OStA Innsbruck, 4.

⁸⁰³ 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 12.

Pilnacek: „Sonst exportieren wir den VfGH nach Kuba“

Brandstetter: „Warum, die Kubaner waren doch immer freundlich zu uns“

Pilnacek: „Ja, aber sie wären stolz auf die Vize und Kahr gebe eine gute Müllfrau ab ...“

Brandstetter: „Heut bist echt giftig 😊⁸⁰⁴“

Pilnacek: „Nein, einen vom VfGH fehlgeleiteten Rechtsstaat kann man nicht mehr dienen ..“

Brandstetter: „Ich hab die Richter nicht ausgesucht, aber das waren demokratisch legitimierte Organe. [...] Mehr hat die Demokratie leider nicht zu bieten“⁸⁰⁵

8.1.3. Dr. Tassilo Wallentin, LL.M.

Wallentin, laut Sideletter der türkis-blauen Bundesregierung der unabhängige Kandidat für den VfGH, wurde im Unterschied zu den beiden anderen Kandidaten nicht zum Verfassungsrichter angelobt. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann wurde durch Rechtsanwalt Dr. Michael Rami ersetzt; dieser wurde am 11.4.2018 auf Vorschlag des BR von der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes, Dr. Brigitte Bierlein, angelobt.⁸⁰⁶

Befragt, warum Wallentin schlussendlich nicht zum Verfassungsrichter ernannt wurde, gab Kurz zu Protokoll, dass es bei der Bestellung eines Verfassungsrichters einen „Abstimmungsprozess zwischen Parteien, zwischen der Regierung, im Parlament und auch mit dem Bundespräsidenten“ gebe. „Im Wege des Prozesses und in den Gesprächen, die hier stattgefunden haben, mit den genannten handelnden Akteuren, ist es hier zu einer anderen Entscheidung gekommen“. Nähere Hintergründe für diese Entscheidung nannte Kurz in seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss keine.⁸⁰⁷

⁸⁰⁴ „Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 4.6.2021, „Rücktritt nach Chat-Affäre: Wolfgang Brandstetter tritt als Verfassungsrichter ab - Verfassungsrichter Wolfgang Brandstetter tritt ab - als Konsequenz auf das Bekanntwerden höhnischer Chat-Nachrichten, die er mit Sektionschef Pilnacek ausgetauscht hat“.

⁸⁰⁵ „Standard“-Artikel vom 3.6.2021, „Nach Pilnacek-Chats: VfGH-Präsident bittet Wolfgang Brandstetter zu Gespräch - SPÖ, Neos und auch die Präsidentin der Richtervereinigung zeigten sich zuletzt schockiert über die bekanntgewordenen Chats des suspendierten Justizsektionschefs Pilnacek“; „Wiener Zeitung“-Artikel vom 5.6.2021, „Konservative und Justiz - eine Entfremdung - Spott für das Höchstgericht, ein Dauerkonflikt mit der WKStA: Warum knirscht es zwischen Konservativen und der Justiz?“.

⁸⁰⁶ Dok 158277 (eingeschränkt), ÖVP-FPÖ-Sideletter, Abg_Krisper; https://www.vfgh.gv.at/medien/Angelobung_Michael_Rami.de.php (15.9.2022, 15:35).

⁸⁰⁷ 638/KOMM XXVII GP, AP Kurz, 8.

8.2. Nominierungsrechte der türkis-blauen Bundesregierung in den Beteiligungsgesellschaften

Im Sideletter der türkis-blauen Bundesregierung wurde auch das Beteiligungsmanagement des Bundes hinsichtlich Bestellungen von Vorständen und Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften geregelt.⁸⁰⁸

8.2.1. Verbund

Im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss wurde die Vorstandsbestellung des Verbundes besprochen. Vom seinerzeitigen Aufsichtsratsvorsitzenden, Dr. Gerhard Roiss, wollte man anlässlich seiner Befragung wissen, ob er Kenntnis davon hatte, dass zwischen der ÖVP und der FPÖ eine Vereinbarung zur Bestellung der Organe des Verbundes bestanden habe. In einem „Einigungsentwurf über die offenen Punkte der ÖIAG NEU und der Aufsichtsreform“ sei zwischen Arno Schiefer und Thomas Schmid Folgendes vereinbart worden:

„Verbund:

FPÖ erhält 2 AR

APK eine führende Funktion für die FPÖ bei Auslaufen des bestehenden Vorstandes“⁸⁰⁹

Roiss führte dazu aus, dass er derlei Informationen nie erhalten habe und kein Mitglied einer politischen Partei sei. Befragt, ob er Wahrnehmungen zur Bestellung von zwei FPÖ-Aufsichtsräten beim Verbund habe und ob er wisse, dass die anderen von der ÖVP nominiert worden seien, entgegnete Roiss: *„Wenn Sie da bitte nachschauen! Ich kann mich nicht erinnern, dass in meiner Zeit als Aufsichtsrat hier Mitglieder von der FPÖ-Regierung oder Abgeordnete aufgenommen wurden. Das können Sie aber nachlesen; mir ist das nicht bekannt.“* Laut dessen Aussage ist nie irgendeine Partei mit Postenbesetzungswünschen an Roiss herangetreten. Roiss gab an, mit dem Vorstandsvorsitzenden Michael Strugl persönlich bekannt zu sein. Er habe diesen sehr geschätzt und auch gewusst, dass Strugl Wirtschaftslandesrat in Oberösterreich gewesen sei. In Bezug auf den Auswahlprozess von Michael Strugl führte Roiss aus, dass er als Aufsichtsratsvorsitzender das Anforderungsprofil damals sehr transparent gemeinsam mit dem Aufsichtsrat erstellt und abgestimmt hatte. Er habe Michael Strugl *„für den mit Abstand geeignetsten Kandidaten gehalten, ungeachtet, wessen Parteibuch er“* hatte.⁸¹⁰

8.2.2. Öbag-Aufsichtsrat

Die Bestellung des Öbag-Aufsichtsrates wurde bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss umfassend erörtert. Im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss wurde die Öbag-Aufsichtsratsbestellung nur in

⁸⁰⁸ Dok 158277 (eingeschränkt), ÖVP-FPÖ-Sideletter, Abg. Krisper.

⁸⁰⁹ Dok 672948 (eingeschränkt), Amtsvermerk über weitere Auswertungsergebnisse bezüglich der „SCHIEFER – SCHMID Vereinbarung“ („Einigungsentwurf über die offenen Punkte der ÖIAG NEU und der Aufsichtsreform“), OStA Wien, 43; erörtert in 629/KOMM XXVII GP, AP Roiss, 12.

⁸¹⁰ 629/KOMM XXVII GP, AP Roiss, 12ff.

Bezug auf das Ermittlungsverfahrens gegen Sebastian Kurz wegen des Verdachts auf falsche Beweisaussage gemäß § 288 Abs. 3 StGB behandelt. Kurz selbst nahm bei seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss diesbezüglich von seinem Aussageverweigerungsrecht gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 VO-UA Gebrauch.⁸¹¹

Die Auskunftspersonen MMag. Thomas Schmid und Mag. Dieter Kandlhofer wurden im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss zu den folgenden Chatnachrichten vom 17.2.2018 befragt:

Kandlhofer: „Lieber Thomas, denkst du bei der ÖBIB auch an Christoph Stadlhuber ... 🤔 ...“

Schmid: „Was will er?“

Kandlhofer: „Er würde für eine Funktion zur Verfügung stehen, ich weiß ehrlich gesagt aber nicht welche Aufsichtsratsfunktionen es da gibt. IG Dieter“

Schmid: „AR macht Sebastian selber und hat 3000 Zusagen gemacht für 9 AR Jobs :-). Ich setze ihn mal auf die BMF Liste :-!“

Kandlhofer: „... Ja, Basti sagt gerne Dinge zu ... 🤔👍😊“

Schmid: „Wir sollten mit ihm die Themen einmal durchkauen“⁸¹²

Schmid äußerte sich bei der Befragung vor der WKStA zu diesem Chatverlauf wie folgt:

„[...] Ich möchte schon an dieser Stelle meine Sicht der Dinge betonen, nämlich dass es in dieser Republik keine einzige Personalentscheidung gibt, auf die die ÖVP Einfluss nehmen könnte, die nicht als Letztverantwortlichem von Sebastian KURZ getroffen oder abgesegnet wurde.“⁸¹³

Bei seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss nahm Schmid von seinem Aussageverweigerungsrecht gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 VO-UA Gebrauch.⁸¹⁴

Kandlhofer erklärte zu oben zitiertem Chatverlauf, dass er „Herrn Stadlhuber vorgeschlagen habe, und ja, damit war es das.“ Er habe Christoph Stadlhuber vorgeschlagen, weil er ihn kenne und er glaube, dieser sei ein „sehr, sehr guter Manager“. Er führte weiters aus: „Ich kannte ihn schon zu Zeiten, wo er noch Leiter der Bundesimmobilien-GmbH war, und ich glaube er ist eine integre Person, die durchaus

⁸¹¹ 638/KOMM XXVII GP, AP Kurz, 23ff.

⁸¹² 658/KOMM XXVII GP, AP Kandlhofer, 50.

⁸¹³ Dok 729903 (eingeschränkt), Beschuldigteneinvernahme Thomas Schmid, OStA Wien, 181f; erörtert in 655/KOMM XXVII GP, AP Schmid, 14.

⁸¹⁴ 655/KOMM XXVII GP, AP Schmid, 14.

in der Lage ist – oder gewesen wäre –, die Funktion eines Aufsichtsrates wahrzunehmen.“ Die Rückfrage, ob Postenbesetzungen mit Kurz und Schmid „durchgekaut“ wurden, verneinte Kandlhofer.⁸¹⁵

⁸¹⁵ 658/KOMM XXVII GP, AP Kandlhofer, 50.

9. Politik in der öffentliche Verwaltung

9.1. Generalsekretariate und politische Kabinette

Das Bundesministeriengesetz legt neben der Anzahl der Ministerien auch die Prinzipien ihrer inneren Organisation fest. Ein Bundesministerium gliedert sich zwingend in Sektionen, auf welche die zum Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums gehörenden Geschäfte nach sachlichem Zusammenhang aufzuteilen sind. Jede Sektion wird durch Sektionsleiter:innen geführt, die der:dem Bundesminister:in für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich und Weisungsgebunden sind. Die Betrauung von Generalsekretär:innen sowie die Einrichtung von politischen Kabinetten zur zusammenfassenden Behandlung bzw zur Beratung und Unterstützung der:des Bundesminister:in war zusätzlich zu den einzelnen Sektionen möglich, lediglich im Außenministerium war die Betrauung eines Generalsekretärs seit 1995 verpflichtend vorgesehen.⁸¹⁶

Die türkis – blaue Bundesregierung hatte in all ihren 12 Ministerien Generalsekretariate eingerichtet. Die türkis – grüne Bundesregierung installierte in 12 von insgesamt 13 Ministerien Generalsekretär:innen.⁸¹⁷ Mit Stand November 2022 besitzen 8 von 12 Ministerien Generalsekretär:innen, wobei 3 Generalsekretär:innen in Mehrfachverwendung tätig sind.⁸¹⁸

Rechnungshofpräsidentin Dr.ⁱⁿ Margit Kraker äußerte im Rahmen des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss Kritik an den Generalsekretariaten. Sie führte aus, der Rechnungshof habe im Bericht zu den „Generalsekretariaten in den Bundesministerien“ insbesondere die mangelhafte Aufgabenbeschreibung der Generalsekretariate kritisiert. Demnach habe es keine Abgrenzung der Aufgaben der Generalsekretariate zu den politischen Kabinetten gegeben. Weiters hätten laut Kraker keine strategische Ziele bestanden, die persönliche und fachliche Eignung der Generalsekretär:innen sei „*quasi*“ nicht sichergestellt gewesen und die Personalkapazitäten der Generalsekretariate seien nicht geregelt worden. Auch die Ausgestaltung der Generalsekretär:innen mit einer Vorgesetztenfunktion und einem Weisungsrecht habe zu einem Spannungsfeld in der Verwaltung geführt, da Rollenüberschneidungen zwischen Kabinett und den Verwaltungsorganisationen (Sektionen) entstanden seien. Laut Kraker müsse man das „*Konzept zu Ende denken*“, man müsse „*die Aufgaben, die Rollen*“ genau festlegen, wenn „*man eine oberste administrative Spitze einrichten will*“.⁸¹⁹

Bezüglich Mehrfachverwendungen von Generalsekretär:innen erläuterte Kraker, dass die Mehrfachverwendung von Generalsekretär:innen „*Fragen hinsichtlich der Weisungs- und Hierarchiestruktur*“ aufwerfe.⁸²⁰ Im Rechnungshofbericht wurde weiters darauf hingewiesen, dass bei einer Mehrfachverwendung das Risiko bestehe, dass die zeitlichen Ressourcen zur vollinhaltlichen

⁸¹⁶ „*Generalsekretariate in den Bundesministerien*“, Rechnungshof, III–276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII GP, 26.

⁸¹⁷ Presseinformation zum Bericht „*Generalsekretariate in den Bundesministerien*“ vom 26.März 2021.

⁸¹⁸ Internetrecherche

⁸¹⁹ 701/KOMM XXVII GP, AP Kraker, 20.

⁸²⁰ 701/KOMM XXVII GP, AP Kraker, 24.

Wahrnehmung jeder Funktion nicht ausreichend bestehen könnten.⁸²¹ Von der AP Andreas Achatz, BA, MA, KC von Bundeskanzler Karl Nehammer und SC der Sektion IV im BMI, wollte man wissen, warum voll ausgelastete Beamte gleichzeitig im Kabinett tätig und wie die beiden Tätigkeiten insbesondere zeitlich kombinierbar seien. Achatz führte aus, dass er die beiden Funktionen immer streng getrennt habe. Natürlich seien acht Stunden für die Ausübung der beiden Funktionen nicht ausreichend, sein Arbeitstag hätte in der Regel zwölf bis sechzehn Stunden betragen. Für seine Mitarbeiter:innen und seine Vorgesetzt:innen sei immer sichtbar gewesen, in welcher Funktion er gerade tätig gewesen sei. Der Vorteil einer Doppelverwendung sei laut Achatz, dass *„man die Nähe zur Basis nicht verliert, dass man die Problembereiche, die sich in der Linienfunktion ergeben, wahrnimmt und dass man das dann natürlich auch mitnehmen kann in der Abarbeitung im Bereich des Kabinetts“*. Befragt danach, ob Doppelverwendungen auch aufgrund gehaltstechnischer Überlegungen ausgeübt werden, führte Achatz aus: *„Leider nicht. Ich wurde immer nach meiner Besoldungsstufe meiner Linienfunktion besoldet und nicht mit einem Sondervertrag, wie es vielleicht in anderen Kabinetten üblich war. Also finanziell hat sich dadurch für mich und für sehr viele, die im Innenressort in den Kabinetten gearbeitet haben, kein Vorteil ergeben, sondern – ehrlicherweise – ein Nachteil, weil: wenn man in bestimmten Funktionen pauschaliert ist, dann bekommt man die Überstunden oder die Mehrdienstleistung, die man im Kabinett macht, nicht bezahlt.“*⁸²²

9.2. Besetzung Generalsekretär:in – Kabinett – öffentliche Verwaltung

Das AusG regelt die Aufnahme von Mitarbeiter:innen in den öffentlichen Dienst sowie die Besetzung von Leitungsfunktionen des öffentlichen Dienstes. Entgegen der allgemeinen Regel, dass Leitungsfunktionen des öffentlichen Dienstes verpflichtend nach den Regelungen des AusG auszuschreiben sind, unterliegen die Positionen des:der Kabinettschef:in und des:der Generalsekretär:in nicht dem AusG. Die beiden genannten Positionen werden auf die Dauer der Funktionsperiode des:der Bundesminister:in bestellt und können jederzeit enthoben werden. Die Position des:der Sektionschef:in unterliegt im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten Leitungsfunktionen den Regelungen des AusG. Die Leitung einer Sektion wird auf die Dauer von fünf Jahren vergeben und eine Abberufung ist nur bei wichtigem dienstlichem Interesse möglich.⁸²³

Auch die Bestellung von Kabinettsmitarbeiter:innen erfolgt ohne verpflichtende Durchführung eines Aufnahmeverfahrens nach dem AusG.⁸²⁴

⁸²¹ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, III–276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII GP, 41.

⁸²² 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 5f.

⁸²³ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, III–276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII GP, 34.

⁸²⁴ „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Rechnungshof, III–276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII GP, 105.

9.3. Wechsel vom politischen Kabinett in die öffentliche Verwaltung im BMF

Dem Untersuchungsausschuss liegen E-Mails der Personalabteilung des BMF vor, in denen der Wechsel von KC, Mag. Clemens-Wolfgang Niedrist, und anderen Kabinettsmitarbeitern des BMF in die öffentliche Verwaltung geplant gewesen waren. Anfang Oktober 2021 sollten laut E-Mails insgesamt zumindest 6 Personen vom Kabinett des Finanzministers in die öffentliche Verwaltung wechseln:

„Mit Bezug auf die Gespräche mit Frau Dr. E. wird mitgeteilt, dass für die Übernahme von Mag. Niedrist in ein unbefristetes Dienstverhältnis erforderlich sind:

- *Ansuchen des Bediensteten auf Wechsel in die Verwaltung (=> Unterschrift Niedrist, siehe Beilage ‚Verwendungsbericht‘ – Seite 2)*
- *Verwendungsbericht des derzeitigen Vorgesetzten (=> Unterschrift HBM, siehe Beilage ‚Verwendungsbericht‘ – Seite 1, bitte allfällige Änderungen vornehmen, ausdrucken, unterschreiben lassen und zurück an mich)*
- *Eignungsscreening/Bewerbungsgespräch durch künftigen Vorgesetzten samt Bericht darüber (=> Unterschrift HGS, siehe Beilage ‚Personalanforderung‘)*
- *Befassung der Aufnahmekommission (I/2 kümmert sich darum)*

Es wird ersucht, die überarbeiteten und jeweils unterfertigten Entwürfe bis längstens So, 10.10.2021 an Dr. E. zurückzusenden.“⁸²⁵

„Wegen Wechsel aus dem Kabinett ist am Mo, 11.10.2021, eine Aufnahmekommission erforderlich! Zur Vorbereitung nachstehender ‚Themen‘:

- *KC Mag. Clemens-Wolfgang **Niedrist**, Wechsel auf v1-Referentenstelle im **Büro HGS***
- *Kabinett Referentin für Steuerrecht und Steuerpolitik L.-M.K., LL.M. (WU), Wechsel auf v1-Referentenstelle in **Abteilung IV/1***
- *Kabinett Assistenz, C.G., Wechsel auf v3-Sachbearbeiterinnenstelle im **Büro GS***
- *Kabinett Kraftwagenlenker S.E., Wechsel auf v3/1-Stelle in **Abteilung I/3***
- *Kabinett Empfang M.P., Wechsel auf v4/1-Stelle in **Abteilung I/3***
- *Kabinett – Koordinierung mit Bereich: Kunst/Kultur/öffentlicher*

⁸²⁵ Dok 36493 (eingeschränkt), Niedrist – unbefr. DV-Entwürfe, BMF, 1.

*Dienst/Sport; Arbeit/Familie/Jugend; Digitalisierung/Wirtschaftsstandort;
Landwirtschaft/Regionen/Tourismus F.S., MSc, Wechsel auf v1-
Referentenstelle in **Sektionsleitung II**⁸²⁶*

Die Abgeordneten wollten von AP Niedrist wissen, ob das plötzliche Interesse der Kabinettsmitarbeiter:innen an einer Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung mit den Anfang Oktober 2021 stattgefundenen Hausdurchsuchungen im ÖVP-Umfeld zusammenhänge, und warum dieses Interesse kurz nachdem die Hausdurchsuchungen durchgeführt wurden wieder verloren gegangen war. Niedrist führte aus, dass in politisch volatilen Zeiten bei vielen der Wunsch wachse, „etwas anderes zu machen“. Er wisse auch gar nicht, wie es dann weitergegangen sei. Er glaube, die meisten hätten dann nicht in die Verwaltung gewechselt.⁸²⁷

Auch der damalige GS des BMF Dr. Dietmar Schuster, MBA wurde zum geplanten Wechsel von Niedrist in die öffentliche Verwaltung befragt. Schuster meinte, er könne die genauen Beweggründe von Niedrist nicht beurteilen, dieser habe ihm damals nur mitgeteilt, dass er ein Interesse an einem unbefristeten Dienstverhältnis im Finanzministerium habe. Schuster ergänzte dazu: „*Ich meine, grundsätzlich ist es aus meiner Sicht nicht verwerflich, wenn gute Mitarbeiter in der Verwaltung arbeiten möchten.*“ Die Fraktionsführerin der NEOS entgegnete darauf: „*Nein, verwerflich ist es, wenn man sie eigentlich gar nicht braucht, sondern sie sich nur einen unbefristeten Dienstvertrag sichern wollen, wenn es politisch gerade volatil ist, und danach ihr Interesse daran verlieren, wenn es politisch wieder stabiler wird, und das Ganze nur vermeintlich objektiv aufgesetzt ist.*“ Die Fraktionsführerin der NEOS hielt AP Schuster weiters vor, dass der Wechsel von Niedrist ins Generalsekretariat „innerhalb von Tagen über die Bühne“ gehen hätte sollen. Auf Vorhalt der E-Mail der Personalabteilung, dass noch andere Kabinettsmitarbeiter:innen ins Generalsekretariat wechseln sollten, und befragt danach, warum diese Referentenstellen nicht ausgeschrieben wurden, führte Schuster aus: „*Also man braucht hier - - Also genau das wird dann mit der Personalabteilung besprochen, wo welche Verfahren notwendig sind, und das wird dann auch mit der jeweiligen Fachabteilung besprochen. Ich bin jetzt kein - - Ich habe jetzt zu wenig dienstrechtliche Erfahrung, das jetzt beurteilen zu können, wo jetzt wann welche Voraussetzungen vonnöten sind, also ab wann man eine Aufnahmekommission machen muss, also welche dienstrechtliche Schritte notwendig sind – das macht die Personalabteilung*“ und ergänzte: „*Ich habe dazu jetzt keine weiteren Wahrnehmungen, weil das ja die Personalabteilung macht, in Absprache mit der jeweiligen Fachabteilung, wie dann die weiteren Schritte sind. Da kann ich jetzt zu wenig Aussagen machen, weil ich da auch zu wenig Wissen habe, wie da die Schritte sind. Also grundsätzlich kann ich sagen, dass wir in der derzeitigen Arbeitsmarktsituation froh sind, wenn wir gute Mitarbeiter bekommen. Kabinettsmitarbeiter sind ja schon auch immer wieder eine Bereicherung für die Verwaltung. Da kann man ja nicht, ja, jedem sagen, dass er nicht in die Verwaltung wechseln soll.*“⁸²⁸

⁸²⁶ Dok 38723 (eingeschränkt), Vorbereitung Aufnahmekommission, BMF.

⁸²⁷ 508/KOMM GP XXVII, AP Niedrist, 22.

⁸²⁸ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 22f.

ERGEBNIS**Zur Auffindung des Kloibmüller-USB-Sticks und Auswertung der Daten (2.)**

In Bezug auf die Sicherstellung der „Kloibmüller-Chats“ und die Verwertung dieser Chats bleibt abschließend festzuhalten, dass die Behandlung von Kloibmüller als Opfer und damit des USB-Sticks und seiner Daten als „*Opfer-Stick*“, nach den Vorschriften der StPO korrekt und zwingend stattfand. Das Mobiltelefon war rechtswidrig zurückbehalten und ausgelesen worden. Zum Zeitpunkt der Sicherstellung des Handys im Februar 2021 gab es keinen wie immer gearteten Anfangsverdacht gegen Kloibmüller, der mehr als eine „*oberflächliche Sichtung*“ der Daten zwecks Identifizierung des Eigentümers des Handys gestattet hätte. § 122 Abs 2 StPO definiert „*Zufallsfunde*“ als Gegenstände, die bei einer Durchsuchung gefunden werden und auf die Begehung einer anderen als der Straftat schließen lassen, derentwegen die Durchsuchung vorgenommen wird. Die strafrechtliche Relevanz derartiger Gegenstände muss daher unmittelbar ins Auge fallen, die gezielte Suche nach Zufallsfunden ist unzulässig.

Pilz selbst erläuterte, das Auswerten der zahllosen Nachrichten und die Zuordnung zu bekannten Vorgängen habe ihn und sein Team „*viele Monate beschäftigt*.“

Auf solche Weise (akribisch) nach potenziellen strafrechtlichen Verdachtsmomenten in Bezug auf die Daten einer zu diesem Zeitpunkt noch nicht verdächtigen Person zu suchen, kann im Rahmen von Investigativjournalismus erfolgen, wäre aber für eine staatliche Anklagebehörde mit dem Gesetz nicht vereinbar und müsste, wie Staatsanwalt Schneider erläuterte, als Vorgehen eines „*Überwachungsstaats*“ gelten.

Erst mit der Übergabe der Auswertungen an die WKStA (die das Verfahren ersichtlich zuständigkeithalber an die StA Wien leitete) samt konkreten Hinweisen auf potenzielle strafbare Handlungen im Februar 2022 ergab sich demnach eine staatsanwaltschaftliche Ermittlungszuständigkeit und nicht nur deren Pflicht, sondern erst auch das Recht, sich inhaltlich mit den Daten zu befassen. Folgerichtig kam es sodann rasch zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Kloibmüller.

Ausgehend von dieser strafprozessualen Sichtweise bezieht sich die Besorgnis „*weiteren Missbrauch der Daten hintanzuhalten*“ im Amtsvermerk von Staatsanwalt Moritz ganz offenkundig auf den ursprünglich stattgefundenen Missbrauch durch Einbehalten und Auslesen des Handys.

Auch die offenbar irrtümliche Verwendung eines „*alten Formulars*“ der AG Fama bei Verfassen des Abschluss/Anlassberichts vom 26.7.2021, das (noch) die Amtssignatur, jedoch nicht die Unterschrift des sich bereits als befangen erklärten Leiters Csefan enthielt, bietet im schlüssigen Gesamtzusammenhang keinen hinreichenden Verdachtsmoment für die Annahme unsachlicher Vorgangsweise.

Insgesamt ist die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vorgangsweise daher als durchwegs korrekt zu beurteilen.

Zu Postenbesetzungen im BMI und in dessen Einflussbereich (3.1.–3.3.1, 3.5.2)

Zentraler Ausgangspunkt der im aktuellen Untersuchungsausschuss umfänglichen Befragungen zum Thema Postenbesetzungen waren die nunmehr aufgekommenen und von der Auskunftsperson Pilz dem Untersuchungsausschuss vorgelegten sogenannten BMI-Chats (siehe oben Punkt 3.2.). Insgesamt konnten anhand dieser Nachrichtenverläufe vier konkrete Fälle von Bewerbungen oder Versetzungswünschen herausgearbeitet werden (im Detail siehe oben Punkt 3.1.2., Punkt 3.1.3., Punkt 3.2. und Punkt 3.3.1.), in denen konkrete Interventionen, Zusagen von „*Unterstützung*“ und Ersuchen um „*Umsetzung*“ kommuniziert wurden oder die Mitteilung erfolgte, dass für den Wunschkandidaten „*die Kommission steht*“ und „*alles eingehängt*“ sei.

Verbindendes Element dieser vier Fälle ist einerseits die offenkundige Tatsache, dass jeweils ÖVP-nahe Personen unterstützt oder begünstigt werden sollten und dass wiederum jeweils Kloibmüller Teil des auffällig gewordenen Nachrichtenverkehrs war. In einem dieser Fälle (Punkt 3.1.3.) erfolgte die tatsächliche oder versuchte Intervention offenbar ressortübergreifend auf Wunsch von Finanzminister Schelling, der sich diesbezüglich über Einschaltung von Schmid bei Kloibmüller meldete.

Darüber hinaus schilderte eine Auskunftsperson einen weiteren, ihr auffällig gewordenen fünften Fall aus dem Jahr 2019. Demnach soll die Besetzung der Position eines stellvertretenden Abteilungsleiters im BAK mit einer von ihr als ÖVP-nahe bezeichneten Person erfolgt sein (Punkt 3.5.2.).

Pilz hatte, wie oben dargestellt (Punkt 3.1.), bei seiner Befragung als Auskunftsperson als Ergebnis der Aufarbeitung der ihm zugespielten Chats – wobei es sich um „*Tausende, wahrscheinlich mehr als 10000 einzelne Nachrichten*“⁸²⁹ handle - das Bild eines im BMI bestehenden, seit Strasser weiterentwickelten Systems der Postenvergabe zugunsten ÖVP-naher Personen gezeichnet, das als ersten Schritt die allfällige Anpassung des Anforderungsprofils der zu vergebenden Position und sodann die Eliminierung unerwünschter Bewerber:innen „*durch Überzeugung, durch Druck, alles Mögliche*“ vorsehe, sodass im Ergebnis für die zuständigen, fraktionsübergreifend besetzten Ausschüsse nur mehr der:die ÖVP-nahe Kandidat:in übrig bleibe.

Zumindest zu ausgeübtem Druck, Bewerbungen zurückzuziehen, können anhand der im Untersuchungsausschuss besprochenen Fälle keine konkreten Feststellungen getroffen werden. Im Fall Jelinek wurde eine solche Idee in einem Chat zwar angesprochen, Jelinek selber hatte laut einem Interview ein Herantreten an sie in diesem Sinne jedoch verneint und hinzugefügt, dies wäre ihr gegenüber auch „*sinnlos*“ gewesen.

⁸²⁹ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 4

Die der ÖVP zuzurechnenden Auskunftspersonen verwiesen demgegenüber durchwegs auf die nach gesetzlichen Vorgaben zusammengesetzten Begutachtungskommissionen, die Einbindung der Personalvertretung und insgesamt auf die jeweilige Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen bei Postenvergaben.

Die festgestellten Chat-Verläufe geben unter besonderer Berücksichtigung der unverblühten Wortwahl ein hinreichend beredtes Zeugnis von einem politisch motivierten Zugang zu Postenbesetzungen. Auch, wenn die inneren Abläufe der Postenbesetzungen nach den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses nicht immer genau nachvollzogen werden können, scheint es – wohl durch persönliche und politische Nähe – zumindest eine faktische Einflussmöglichkeit auf Begutachtungskommissionen und Besetzungsvorschläge gegeben zu haben. Darauf deuten sowohl die Mitteilung „*Kommission steht*“ und „*alles eingehängt*“ (Punkt 3.2.) als auch die Schilderung der mittlerweile pensionierten Abteilungsleiterin des BAK hin, wonach sie aus dem ihr später anonym zugespielten Elak nachvollziehen konnte, dass bei Bestellung ihres Stellvertreters (Punkt 3.5.2.) die vier von ihr als befähigt beschriebenen Bewerber als nicht ausreichend geeignet angesehen wurden, sondern im Besetzungsvorschlag nur der von der BAK-Leitung von vornherein favorisierte und von ihr als ÖVP-nahe bezeichneter Bewerber „*als Erstgereihter und als Einziger, der die Kriterien erfüllte*“ dargelegt worden war.

Zwar konnte in keinem der nunmehr bekannt gewordenen Fälle dezidiert festgestellt werden, dass eine tatsächlich fachlich nicht ausreichend kompetente Person bevorzugt wurde. In den Causen Jelinek und Angerer sowie im Fall des stellvertretenden Abteilungsleiters im BAK war aber zu beobachten, dass der:die Wunschkandidat:in der ÖVP zum Zug kam. In den weiteren Fällen, in denen der Ausgang der Stellenbesetzung für den Untersuchungsausschuss unbekannt blieb, wurde zumindest Unterstützung von höchsten Stellen gewährt.

Unterstützt werden kann ein Bild parteipolitisch motivierter Postenbesetzung jedenfalls auch dadurch, dass – hier von ÖVP-Politiker:innen und von mit ihnen verbundenen Personen, im Fall von Kloibmüller auch noch nach dessen Ausscheiden aus dem aktiven Dienst im BMI – Wünsche und Anliegen, die auch Postenbesetzungen betrafen, direkt entgegengenommen wurden. Jeweils wurde versichert, sämtliche herangetragenen Anliegen seien den zuständigen Stellen zur gesetzmäßigen Abarbeitung weitergeleitet worden. Bei allem Verständnis für die bürgernahen Aufgaben eines Politikers beziehungsweise einer Politikerin bleibt festzuhalten, dass die bloße Entgegennahme eines solchen Wunsches beim Bittsteller den Eindruck erwecken kann, dass sich der:die Politiker:in für dieses Anliegen persönlich einsetzen werde. Genau dies entspricht im Regelfall auch den Erwartungen der intervenierenden Personen. Im Fall von Postenbesetzungswünschen sind solche Vorkommnisse daher geeignet, einen Eindruck von Beeinflussbarkeit zu erwecken und zu stärken.

Zu verweisen bleibt aber auch darauf, dass im Zuge der gesamten Dauer der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses und auf Basis vieler Tausender Chats des als „Drehscheibe“ für Postenbesetzungen bezeichneten Kloibmüller im Ergebnis fünf konkrete Einzelfälle zum Thema von

Befragungen gemacht oder von Auskunftspersonen geschildert wurden. Darüber hinaus wurden von Pilz bei seiner Befragung noch einige auffällige, jedoch im Hinblick auf Intention und Ergebnis nicht näher vertiefte Chats vorgelesen. Insgesamt reichen die solcherart hervorgekommenen Ergebnisse des Untersuchungsausschusses aus, den Versuch parteipolitischer Einflussnahme auf Postenbesetzungen deutlich zu machen. Über zahlenmäßige Intensität und Erfolgsrate solcher Interventionen könnten letztlich aber nur Spekulationen angestellt werden. Mag auch diese festgestellte Zahl im Verhältnis zur Gesamtzahl an Postenbesetzungen im BMI gering erscheinen, ist es wesentlich, das Problembewusstsein für in der Bevölkerung sehr negativ wahrgenommene Vorgänge zu wecken und zu schärfen.

In diesem Umfang haben daher die jeweiligen Ressortleiter:innen die politische Verantwortung für den Versuch parteipolitischer Einflussnahme auf Postenvergabe zu tragen.

Zum Hallein-Netzwerk (3.3.)

Ein vor allem von Pilz medial kolportiertes Hallein-Netzwerk konnte mit den Mitteln des Untersuchungsausschusses nicht in spezifischer Weise als bestehend verifiziert werden. Dass Personen, die aus demselben beruflichen und örtlichen Umfeld stammen und allenfalls politische Nähe aufweisen, einander kennen und in Kontakt stehen, ist naheliegend und nicht per se auffällig oder bemerkenswert. Ein dadurch entstandenes „System im System“ konnte mangels konkret nachvollziehbarer Anhaltspunkte aber nicht festgestellt werden.

Zur Interventionsliste (3.4.)

Zu der vom damaligen Innenminister Sobotka geführten sogenannten Interventionsliste ist in Bezug auf Wünsche und Anliegen, die allenfalls Postenbesetzungen betrafen, auf die obigen einleitenden Ausführungen zu verweisen.

Dass Bürger:innen sich immer wieder mit Wünschen und Anliegen aller Art an Politiker:innen wenden, wurde von den dazu befragten Auskunftspersonen (insbesondere Sobotka, Mikl-Leitner und Kloibmüller) nicht in Abrede gestellt und erscheint jedenfalls lebensnah. Soweit andere allgemeine Anliegen gesammelt wurden, können mangels näherer Informationen über Inhalt und Gebrauch der Liste keine konkreten weiteren Feststellungen im Sinne des Aufklärungsinteresses des Untersuchungsausschusses getroffen werden. Auffällig in Bezug auf diese Liste bleibt jedenfalls, dass sogar die Mitarbeiter:innen von Innenminister Sobotka die Führung einer solchen Liste als bedenklich erachteten.

Zum Evaluierungsprozess im BAK (3.5.3.)

Die als zu lange kritisierte Dauer der Evaluierung im BAK wurde von den dazu befragten Personen auf

besondere aktuelle Herausforderungen wie Pandemie oder Terroranschlag in Wien zurückgeführt, die die Prioritäten im BMI verschoben hätten. Diese Erklärung erscheint schlüssig und nachvollziehbar, fassbare Hinweise auf eine als gezielt vermutete Verzögerung sind nicht hervorgekommen.

Korruptionsbekämpfung ist ein klar definiertes Ziel der Bundesregierung. Zur Sicherstellung adäquater Ermittlungen ist das BAK, die führende Organisationseinheit zur Korruptionsbekämpfung, sowohl in personeller als auch in fachlicher Hinsicht angemessen auszustatten.

Zu Stellenbesetzungen im Bereich der Justiz (4.1., 4.2., 4.3.)

Die Besetzungsvorgänge in den Fällen Dr. W. K. (Punkt 4.2.) und Marek (Punkt 4.3.) weisen jeweils Auffälligkeiten auf, die aber im Fall von Dr. W. K. wohl viel eher auf persönliche Animositäten denn auf politische Motive zurückzuführen waren.

Anders muss die Bestellung von Marek (damals als Richterin beim Obersten Gerichtshof tätig) zur Leiterin der OStA Wien im Jahr 2014 eingeordnet werden. Da scheint es dem damaligen Bundesminister Brandstetter um die Verhinderung von zwei Mitbewerberinnen gegangen zu sein, wobei sich Marek im Zusammenhang mit der Übernahme der OStA-Leitung offenbar die spätere Ernennung zur Generalprokuratorin im Jahr 2016 erhofft hatte. Als ihre diesbezügliche Bewerbung erfolglos blieb, wandte sie sich sehr kritisch an Brandstetter und, ebenso wie ihr Mann, an hochrangige Politiker:innen der ÖVP. In der Gesamtschau können daher in dieser Sache politische Einflüsse und Motive, für die der damalige Bundesminister die politische Verantwortung trägt, nicht ausgeschlossen werden.

Die häufig zur Sprache gekommenen „Mascherlposten“ (Punkt 4.1.) in der Justiz sind gesetzlich verankert, können durch Ersatzplanstellen ausgeglichen werden und führen nicht zu verminderten Ressourcen in einer betroffenen Dienststelle. Insgesamt konnten in Bezug auf die „Mascherlposten“ keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

Zu Postenbesetzungen im Finanzministerium (5.1.)

Anhand einer schriftlichen Zeugenaussage vor der WKStA kamen Besetzungsvorgänge im Amt für Betrugsbekämpfung (Punkt 5.1.1.) und im Finanzamt für Großbetriebe (Punkt 5.1.2.) zur Sprache, wonach der Vorsitzende der Begutachtungskommission „*politisch gewollte Bewerber oder Umstände*“ favorisiert haben soll, die Zeugin und ein weiteres Kommissionsmitglied aber dagegen eingetreten seien. Diese Darstellung wies der Vorsitzende der Begutachtungskommission als Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss zurück und schilderte einen anderen Ablauf der Geschehnisse. Auch wenn ein derartiger Vorwurf nicht als denkunmöglich oder theoretisch ausgeschlossen erscheint, stehen einander zwei unter Wahrheitspflicht abgegebene unterschiedliche Aussagen gegenüber, sodass eine gesicherte Feststellung, ob hier Auffälligkeiten anzunehmen seien, nicht getroffen werden kann.

Zu Postenbesetzungen im Bereich des Landwirtschaftsministeriums (6.)

Vermeintliche Auffälligkeiten bei den Besetzungen der Leitungsfunktionen der Bundesgärten (Punkt 6.1.) und der Spanischen Hofreitschule (Punkt 6.2.) wurden medial aufbereitet, spezielle und feststellbare Erkenntnisse dazu wurden im Laufe des Untersuchungsausschusses nicht erbracht. Eine medial behauptete Unterstützung der ÖVP für die als Geschäftsführerin der Spanischen Hofreitschule bestellte Klima ist aus den dazu bekannt gewordenen Chatnachrichten zwischen Spiegelfeld und Schmid jedenfalls gerade nicht herauszulesen.

Zur Ausschreibung der Leitung der Präsidialsektion im Wirtschaftsministerium (7.)

Unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Darstellungen in der Wochenzeitung „Falter“, wonach die Bestellung zum Leiter der Präsidialsektion vorab bereits dem Kabinettschef und Generalsekretär von BM Schramböck, Esterl, „*versprochen*“ worden sei und die Ausschreibung der Position aus diesem Grund erstmals kein Studium der Rechtswissenschaften mehr vorausgesetzt habe, wäre diesbezüglich eine Auffälligkeit jedenfalls festzustellen. Die Auskunftspersonen Schramböck und Esterl trugen zu deren Verifizierung oder Widerlegung nichts Wesentliches bei.

Zur Postenvergabe via Sideletter (8.)

Der Untersuchungsausschuss befasste sich auch mit den sogenannten Sidelettern der Regierungen Kurz I + II und da insbesondere mit den Besetzungen von Verfassungsrichtern. Verfassungsrichter werden gemäß Art. 147 B-VG vom Bundespräsidenten nach Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates ernannt. Insofern lag auch nicht der Anschein von Korruption vor, weil die in den Sidelettern getroffenen Vereinbarungen die Umsetzung dieser verfassungsrechtlich vorgesehenen Kompetenzen betrafen.

In Bezug auf die Ernennung von Brandstetter zum Verfassungsrichter bleibt jedoch anzumerken, dass ein direkter Wechsel von der Bundesregierung zum Verfassungsgerichtshof den ungünstigen Anschein erwecken kann, derjenige, der zuvor für die Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen zuständig war, sei nun zu deren Überprüfung berufen. Es wäre daher für die Zukunft eine entsprechende Cooling-off-Phase anzudenken.

Zur Politik in der öffentlichen Verwaltung (9.)

Durch die Einführung von Generalsekretär:innen in allen Bundesministerien durch die Regierung Kurz I wurde der Politik ein bis dahin nicht bestehender Vorzug zuerkannt. Dabei ist hervorzuheben, dass die Funktion des:der Generalsekretär:in nicht nach den objektiven Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes erfolgt und daher dem:r Ressortleiter:in alleine obliegt. Dasselbe trifft auf die Bewerbungsprozesse von Kabinettsmitarbeiter:innen zu. Bei einer Übernahme von Generalsekretär:innen und Kabinettsmitarbeiter:innen in die öffentliche Verwaltung sind aufgrund ihrer engen Verbindung zum:r jeweiligen Bundesminister:in besonders transparente Bewerbungsprozesse zu führen.

Hinsichtlich der Mehrfachverwendung eines Verwaltungsorganes in politischen Kabinetten kann es zwangsläufig zu Interessenkonflikten im Hinblick auf politische oder verwaltungsrechtliche Agenden kommen.

Kapitel 4**Einflussnahme auf Steuerverfahren****Inhaltsverzeichnis**

Feststellungen	233
1. Gegenstand der Untersuchung	233
2. Großbetriebsprüfung Siegfried Wolf	235
2.1. Einkommensteuernachforderung	235
2.2. Intervention bezüglich Steuernachsicht	239
2.3. Steuernachsicht: Antragstellung, ein korruptes Angebot?	240
2.4. Steuernachsicht: Zufallsfund bei Kontrolle im BMF	242
3. Steuerverfahren René Benko	245
3.1. Hausdurchsuchung bei der Signa-Gruppe	245
3.1.1. Abgabeverfahren Tuchlaubenkomplex	245
3.1.2. Abgabeverfahren Düsenjet/ Privatjet	246
3.1.3. Schmid, Bestellung zum Generalbevollmächtigten der Signa-Gruppe?	247
3.2. Übertragung des Abgabeverfahrens Tuchlaubenkomplex nach Innsbruck	250
3.3. Inhaltliche Prüfung des Abgabeverfahrens Tuchlaubenkomplex	252
3.4. Schlussbesprechung	254
4. Großbetriebsprüfung illwerke vkw AG	256
5. Großbetriebsprüfung Stadtpalais Liechtenstein	261
6. Ermittlungen des BMF gegen eigene Mitarbeiter in der Causa Stefan Pierer – Abschleicherliste, politisch motiviert?	265
7. Kurz–Schmid–Schipka: Steuerprivilegien und Förderungen der römisch-katholischen Kirche	268
Ergebnis	272

Einflussnahme auf Steuerverfahren

Beweisthemen 3 und 4: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit, Begünstigung bei der Personalauswahl

FESTSTELLUNGEN

1. Gegenstand der Untersuchung

Das Beweisthema 3 „Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit“ betrifft die „Aufklärung über (versuchte) Einflussnahme auf die Führung von straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren und die Verfolgung pflichtwidrigen Verhaltens von mit der ÖVP verbundenen Amtsträgern sowie über den Umgang mit parlamentarischen Kontrollinstrumenten zum mutmaßlichen Zweck der Behinderung der Aufklärungsarbeit im parteipolitischen Interesse der ÖVP, und insbesondere über

- Einflussnahme durch Justiz- bzw. InnenministerInnen, deren jeweilige Kabinette sowie durch Christian Pilnacek einerseits und Michael Kloibmüller, Franz Lang sowie Andreas Holzer andererseits auf Ermittlungsverfahren mit politischer Relevanz, insbesondere in Folge des Bekanntwerdens des „Ibiza“-Videos sowie gegen (ehemals) hochrangige politische FunktionsträgerInnen der ÖVP wie Josef Pröll und Hartwig Löger; Vorwürfe der politisch motivierten Einflussnahme auf Strafverfahren gegen mit der ÖVP verbundenen Personen wie (potentielle) SpenderInnen, insbesondere Ermittlungen gegen René Benko in der Causa Chalet N;
- Informationsflüsse über Ermittlungen in politisch für die ÖVP relevanten Verfahren an politische EntscheidungsträgerInnen und deren MitarbeiterInnen, insbesondere den Informationsstand des/der jeweiligen BundesministerIn für Justiz und des/der jeweiligen BundesministerIn für Inneres über laufende Ermittlungen im „Ibiza“-Verfahrenskomplex; Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht-berechtigte Personen, insbesondere über Hausdurchsuchungen bei Hartwig Löger, Gernot Blümel, Thomas Schmid und Sabine Beinschab, sowie bei der ÖVP Bundespartei;
- Pläne von mit der ÖVP verbundenen Personen für die Erlangung von Daten der WKStA, den Informationsfluss zwischen dem damaligen Bundesminister, seinem Kabinett und dem ehemaligen Bundeskanzler Kurz;
- Einflussnahme auf aus der Veranlagung von Parteispenden an die ÖVP oder ihr nahestehende Organisationen resultierende Finanzstrafverfahren bzw. die mögliche Verhinderung der Einleitung solcher Verfahren; Einflussnahme auf gegen (potentielle) SpenderInnen der ÖVP geführte Finanzstrafverfahren;
- die Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht gegenüber der WKStA, insbesondere durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und deren Leiter Johann Fuchs, und die mutmaßlich schikanöse Behandlung der WKStA in für die ÖVP politisch relevanten Fällen;
- Vorwürfe der Behinderung der Beweiserhebungen des Ibiza-Untersuchungsausschusses, insbesondere die interne Vorbereitung und Kommunikation zur Frage der Erfüllung der

*Beweisanforderungen und Erhebungsersuchen des Ausschusses im Bundesministerium für Finanzen einschließlich der Einbindung des Bundesministers für Finanzen und der Finanzprokurator in diese Angelegenheiten zum mutmaßlichen Zwecke des Schutzes von mit der ÖVP verbundenen Personen einschließlich des Bundesministers Blümel selbst.*⁸³⁰

Zusätzlich zum Beweisthema 3 soll in diesem Kapitel das Beweisthema 4 „*Begünstigung bei der Personalauswahl*“ näher betrachtet werden. Das Beweisthema „*Begünstigung bei der Personalauswahl*“ betrifft die „*Aufklärung über Bestellung von Personen in Organfunktionen des Bundes oder Ausübung von Nominierungsrechten des Bundes abseits jener in Beteiligungen des Bundes sowie Aufnahme von Personen in Beratungsgremien (insbesondere Think Austria) oder Delegationen mit dem mutmaßlichen Ziel, einen kontrollierenden Einfluss für mit der ÖVP verbundene Personen auf die Tätigkeiten dieser Organe zu erreichen, oder Bestellungen als mutmaßliche Folge oder in Erwartung einer Begünstigung der ÖVP, und insbesondere über*

- *Einhaltung der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes bei der Vergabe von Leitungsfunktionen in ÖVP-geführten Bundesministerien;*
- *Interventionen für (ehemalige) PolitikerInnen der ÖVP und deren Versorgung mit Beschäftigungsverhältnissen; möglichen Schaden für den Bund durch Ermöglichung solcher Begünstigung insbesondere durch frühzeitige Abberufung anderer OrganwalterInnen oder die Schaffung neuer Funktionen;*
- *Vorwürfe des „Maßschneiderns“ von Ausschreibungen von Leitungsfunktionen auf parteipolitisch loyale KandidatInnen durch Mitglieder des ÖVP-Zusammenschlusses;*
- *Einhaltung der Qualifikationserfordernisse bei der Besetzung von Planstellen durch mit der ÖVP verbundene Personen, insbesondere durch MitarbeiterInnen politischer Büros von ÖVP Regierungsmitgliedern.*⁸³¹

⁸³⁰ 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

⁸³¹ 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

2. Großbetriebsprüfung Siegfried Wolf

2.1. Einkommensteuernachforderung

Im Jahr 2007 wurde das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz novelliert und auf die sogenannte Anrechnungsmethode umgestellt: im Fall geringerer Steuerpflicht im anderen Land wird in Österreich dennoch besteuert, die niedrigere ausländische Steuer aber angerechnet.⁸³²

Prof. KommR Ing. Siegfried Wolf hatte im Zeitraum 2006 bis 2011 nicht selbständige Einkünfte in der Schweiz als Geschäftsführer der Magna Management AG ausgewiesen, die nach der Gesetzesänderung in Österreich versteuert hätten werden müssen.⁸³³ Wolfs Steuerberater legten seine Steuererklärungen jedoch bis 2011 weiterhin nach der alten, für ihn günstigeren Rechtslage. Auch das FA Neunkirchen/Wiener Neustadt übersah die Novellierung. Erst 2012 erkannte ein Sachbearbeiter den Fehler, woraufhin von 2012 bis 2016 eine Außenprüfung der GBP durchgeführt wurde.⁸³⁴

Die GBP ergab eine Einkommensteuernachforderung von rund EUR 11 Mio. Wolf soll daraufhin intensiv beim damaligen Finanzminister Dr. Johann Georg Schelling, GS MMag. Thomas Schmid und dessen Kabinett mit dem Ziel interveniert haben, ein für ihn möglichst günstiges Ergebnis, nämlich eine Nachzahlung von nur EUR 7 Mio. zu erreichen.⁸³⁵

Die WKStA führte in einem Amtsvermerk aus, dass es ab Februar 2016 auf der einen Seite eine *„intensive externe Zusammenarbeit zwischen Kabinettsebene des BMF mit den Steuerberatern von Wolf“* gegeben und auf der anderen Seite *„intensive interne Interventionen“* beim zuständigen FA, der GBP und SCs gegeben habe. Wolfs Steuerberatern sei die interne Willensbildung der Finanzverwaltung offengelegt worden, und es seien Tipps erteilt worden, wie Wolf die gewünschte Reduktion der Abgabennachforderung erreichen könne.⁸³⁶

Konkret habe Wolf den damaligen GS Schmid im Februar 2016 um Unterstützung gebeten. Schmid habe noch im Februar 2016 den Sektionsleiter für Steuerpolitik und Steuerrecht, MinR Univ.-Prof. DDr.

⁸³² Protokoll zur Abänderung des am 30. Jänner 1974 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl III 22/2007.

⁸³³ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 63; 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 5f; erläuternd dazu „Kurier“-Artikel vom 9.2.2022, *„Steuer-Causa Wolf: Der Millionär will ‚Mitverschulden‘ des Finanzamtes sehen – Laut neuen Akten meint Siegfried Wolf, dass das Finanzamt ‚sehenden Auges die fehlerhafte Steuererklärung‘ akzeptierte. Die Spitzenbeamten des Finanzministeriums sahen darin eine ‚konstruierte Argumentation‘.*

⁸³⁴ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 2; 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 5f; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 31.12.2021, *„Wie unsteuerbare Prüfer der ÖVP einen Strich durch die Rechnung machten – Nicht nur die Causa Wolf sorgte für Brösel im türkisen Finanzministerium. Mit Umstrukturierungen sollte die ‚sture‘ Großbetriebsprüfung gefügig gemacht werden“*; „Standard“-Artikel vom 26.12.2021, *„Das ist irre!: Was sich im Finanzministerium rund um die Causa Wolf abspielte“.*

⁸³⁵ „Standard“-Artikel vom 22.12.2021, *„Schmid an Mitarbeiter im ÖVP-Finanzministerium: ‚Du bist die Hure für die Reichen‘ – Neue Chats zeigen aus Sicht der Korruptionsermittler, wie Siegfried Wolf bei Thomas Schmid für einen Steuernachlass interveniert hat“.*

⁸³⁶ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 5; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 26.12.2021, *„Das ist irre!: Was sich im Finanzministerium rund um die Causa Wolf abspielte“.*

Gunter Mayr, um seine Expertenmeinung gebeten, ob die Vorgehensweise der GBP korrekt sei,⁸³⁷ was Mayr im Mai 2016 Schmid gegenüber bestätigt habe. Schmid teilte Mayr daraufhin mit, dass die Vorständin des letztlich bescheiderlassenden FAs, Dr. Helga Köldorfer, eine „weniger strenge“ Auslegung vertrete.⁸³⁸

SC Mayr und die damalige Leiterin der GBP, Dr. Elisabeth König, nahmen daraufhin mit der zuständigen FA Vorständin Kontakt auf, es wurden ergänzende Unterlagen von Wolfs Steuerberatern berücksichtigt, die Rechtsansicht von Mayr und König änderte sich jedoch nicht. Seine mit der GBP übereinstimmende Rechtsmeinung veranlasste Mayr „am 24.6.2016 an den stellvertretenden Kabinettschef [...] Michael Krammer und in cc an Generalsekretär Schmid ein E-Mail zu schreiben: *Wir haben uns die Sachen angeschaut, es gibt keinerlei neue Erkenntnisse, und so gesehen hat eine Schlussbesprechung stattzufinden*“.⁸³⁹

Laut Amtsvermerk der WKStA sei die Situation am 5.7.2016 eskaliert, die GBP habe mit der Korruptionsstaatsanwaltschaft gedroht: *„Das ist irre! Großbetriebsprüfung droht auch mit Korruptionsstaatsanwaltschaft. Kämpfen, aber dein Fall kam so verdammt spät zu uns. Melde mich am Montag nochmal. LG f“*, schrieb Schmid an Wolf. Wolf antwortete, dass Köldorfer *„total verunsichert“* sei, er habe sie treffen wollen, aber *„sie kann (will) nicht“*. Schmid sei daraufhin mit Köldorfer direkt in Kontakt getreten und habe ihr versichert, sie vor der Fachvorständin der GBP, König, zu schützen.⁸⁴⁰

Ebenfalls am 5.7.2016 zitierte Schmid SC Mayr zu sich. Nach Aussage von Mayr sei dies *„kein so erfreulicher Termin“* gewesen: *„Ich kann mich leider an den Termin relativ gut erinnern, weil er besonders unerfreulich war, mit persönlichen Vorwürfen und allem Möglichen. Ich weiß jetzt gar nicht, ob das jetzt eine mündliche Weisung gewesen wäre oder auch nicht. Ich habe ihm nur gesagt, die ganze Sache ist rechtlich nicht gedeckt, so wie es die Frau Vorständin sich überlegen würde, und er hat daraufhin gesagt – ich war bei ihm –: Dann rufen wir die Vorständin an. Er hat dann laut geschaltet, und da sind für meinen Geschmack ziemlich merkwürdige Aussagen gefallen. Auch die ganze Kommunikation: Wenn Vorständin und Generalsekretär immer über den Sigi reden – und um den geht es in dem konkreten Verfahren –, haben sich bei mir schon allein aus Befangenheitsgründen Zweifel erhoben“*.⁸⁴¹

Nach einem weiteren Telefonat mit der Vorständin des zuständigen FAs, Köldorfer, informierte Mayr am 11.7.2016 schriftlich das Kabinett, dass ihm die Vorständin mitgeteilt habe, das FA werde sich an die Feststellungen der GBP halten. Auf dieser Basis ergab sich für Mayr keine Notwendigkeit für weitere

⁸³⁷ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 5; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 26.12.2021, *„Das ist irre!: Was sich im Finanzministerium rund um die Causa Wolf abspielte“*.

⁸³⁸ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 6; Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 5; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 26.12.2021, *„Das ist irre!: Was sich im Finanzministerium rund um die Causa Wolf abspielte“*.

⁸³⁹ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 6.

⁸⁴⁰ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 5f; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 26.12.2021, *„Das ist irre!: Was sich im Finanzministerium rund um die Causa Wolf abspielte“*.

⁸⁴¹ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 6f.

Veranlassungen mehr, vielmehr gab es für ihn laut eigener Aussage *„keinerlei Zweifel [...], dass sich das Ganze dann ordnungsgemäß so in der Schlussbesprechung wiederfinden wird.“* Mayr hätte sodann den 25.7.2016 als Termin der Schlussbesprechung vorgeschlagen, der organisatorische Leiter der GBP hatte sie aber bereits für 15.7.2016 anberaumt. Aus all diesen Gründen erachtete Mayr die Causa Wolf ab diesem Zeitpunkt und aus seiner Warte als erledigt.⁸⁴²

Schmid hingegen teilte am 11.7.2016 Schelling in einem Chat mit, dass *„die Zweierbande Mayr und König“* das FA dazu gebracht hätte, sich ihrer Meinung anzuschließen. Die beiden hätten *„die Finanzverwaltung voll im Griff und wir dürfen zusehen“*. Mayr und Krammer hätten auch gesagt: *„Solche Deals spielen sich nicht mehr auf der Ebene“*, berichtete Schmid an Schelling. *„Aber die müssen das versuchen. Andere Möglichkeit gibt es nicht [...] Das Verfahren am Schluss zu verlieren wäre auch für uns blamabel“*, antwortete Schelling.⁸⁴³

Laut Amtsvermerk der WKStA sollen Schmid und Mag. (FH) Michael Krammer im Juni 2016 auch SC Hans Georg Kramer (damals Sektion IV/Betrugsbekämpfung) beigezogen haben, dem die Fachaufsicht über die Finanzverwaltung in Bezug auf die Einhebung von Abgaben zukam. Dieser soll im Juni 2016 auch von Wolfs Steuerberatern kontaktiert worden sein. Im Ergebnis wurde die Schlussbesprechung auf Ende Oktober 2016 verschoben. SC Mayr erklärte dazu, ihm sei über sein Nachfragen im Finanzministerium gesagt worden, *„[...] - weil ich wissen wollte, wieso überhaupt die Schlussbesprechung später stattgefunden hat -, dass der damalige Sektionschef Kramer [...] anscheinend bei Herrn W. angerufen hätte, dass die Schlussbesprechung verschoben werden sollte.“*⁸⁴⁴

Vom damaligen Kabinettsmitarbeiter Krammer wollten die Abgeordneten wissen, wie die zustande gekommenen Terminverschiebungen mit dem Problem langer Verfahrensdauer zusammenpassten, das die Steuerberater laut Krammer moniert hatten. Krammer erklärte dazu: *„Also aus meiner Wahrnehmung war das so, dass beides natürlich zusammenpassen muss, die Verfahrensdauer und auch eine Rechtssicherheit. Das Problem war laut meiner Wahrnehmung ja, dass sehr viele Bausteine und Rechtsunsicherheiten im Spiel waren. Und wenn man den Fall dann schnell abschließt, dann kann es natürlich sein, dass der Abgabepflichtige in Berufung geht und das Ergebnis dann für das Finanzamt noch schlechter ist. Das war ein Versuch, das irgendwo in Einklang zu bringen.“*⁸⁴⁵

Die (gesetzlich vorgesehene) Schlussbesprechung fand nach etlichen Verschiebungen schlussendlich am 31.10.2016 mit Vertretern des FA, der GBP und Steuerberatern von Wolf statt.⁸⁴⁶ Weder die Vorständin noch der Fachvorstand des FAs Neunkirchen/Wiener Neustadt nahmen teil, auch die Leiterin der GBP, König, war nicht anwesend. Krammer war von Schmid aufgefordert worden, deren

⁸⁴² 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 7.

⁸⁴³ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 6; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 26.12.2021, *„Das ist irre!: Was sich im Finanzministerium rund um die Causa Wolf abspielte“*.

⁸⁴⁴ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 4f; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 26.12.2021, *„Das ist irre!: Was sich im Finanzministerium rund um die Causa Wolf abspielte“*; 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 12.

⁸⁴⁵ 461/KOMM XXVII GP, AP Krammer, 10, 15, 32.

⁸⁴⁶ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 62; 461/KOMM XXVII GP, AP Krammer, 31f.

Teilnahme zu verhindern: „*Hast du eh darauf geschaut dass die König bei SW nicht dabei ist am Montag wie besprochen ...*“ Krammer erklärte bei seiner Befragung dazu, dass er „*nicht mehr konkret*“ wisse, „*wie das abgelaufen ist, ja. Normalerweise bezieht man natürlich die Sektionschefs mit ein, und ja, bespricht diese Dinge auch mit ihnen, aber wie das hier konkret war, dazu fehlt mir die Erinnerung.*“ Er wisse „*nicht mehr, ob das von Thomas Schmid ausgegangen ist oder ob das schon vorher in einer anderen Runde im BMF besprochen worden ist. Das kann ich jetzt nicht sagen, dazu fehlt mir die Erinnerung.*“ Es habe zur Sache „*einzelne Extrempositionen*“ gegeben, die „*Überlegung*“ sei gewesen, „*dass diese Schlussbesprechung in einer Zusammensetzung stattfinden könnte, wo es dann eher einen gemeinsamen Konsens geben könnte. Das war die Idee.*“⁸⁴⁷

Die solcherart abgehaltene Schlussbesprechung kam zum Ergebnis, dass sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen eine geänderte Sachverhaltsfeststellung und rechtliche Würdigung gegenüber der Besprechungsunterlage ergebe, sodass 75 Prozent der Schweizer Bezüge von der Magna Management AG Schweiz der österreichischen Besteuerung zugewiesen wurden, Sachbezüge und die Lebensversicherung wurden zu 100 Prozent der österreichischen Besteuerung zugeordnet. 75 Prozent der im Prüfungszeitraum bereits entrichteten Schweizer Steuer wurden angerechnet.⁸⁴⁸ Dementsprechend ergab sich anstatt der ursprünglich von der GBP veranschlagten Steuerlast von EUR 10,6 Mio. nunmehr ein zu entrichtender Betrag von EUR 7,6 Mio.⁸⁴⁹

Nach Abschluss der Schlussbesprechung schrieb Schmid an Schelling:⁸⁵⁰

„Haben heute Einigung mit Sigi geschafft. 75:25. er zahlt zwischen 7 und 8 Mio Euro nach. Muss noch genau berechnet werden. Er rief mich mehrmals an und wollte auf 6 runter. Das war unmöglich für uns während der laufenden Verhandlung zu intervenieren. Ich finde bei diesem Deal hat sich unsere Finanzverwaltung bewegt und beide Seiten sollten zufrieden sein. Er hat heute ☹️- teurer Geburtstag :)“

Mit Bescheiden von 13. und 14. Dezember 2016 setzte das zuständige FA eine Nachforderung an Einkommenssteuer für die Jahre 2006 bis inklusive 2011 mit EUR 7.093.332,17 sowie Anspruchszinsen (Strafzinsen) in Höhe von EUR 686.736,44 fest.⁸⁵¹

SC Mayr erfuhr von all diesen seinem Kenntnis- und Erwartungsstand nicht entsprechenden Umständen erst durch die mediale Berichterstattung im Dezember 2021, nämlich dass die Schlussbesprechung auf

⁸⁴⁷ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 62; 461/KOMM XXVII GP, AP Krammer, 42f.

⁸⁴⁸ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 62f.

⁸⁴⁹ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 9.

⁸⁵⁰ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 64; erläuternd dazu „Falter“-Artikel vom 22.12.2021, „*Huren für die Reichen*“ – *Neue Chatprotokolle erhärten den Verdacht, dass der mächtige Manager Siegfried Wolf mit Hilfe von Thomas Schmid eine Finanzbeamtin bestochen hat, um einen Steuernachlass zu bekommen*“.

⁸⁵¹ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 67; erläuternd dazu „Falter“-Artikel vom 22.12.2021, „*Huren für die Reichen*“ – *Neue Chatprotokolle erhärten den Verdacht, dass der mächtige Manager Siegfried Wolf mit Hilfe von Thomas Schmid eine Finanzbeamtin bestochen hat, um einen Steuernachlass zu bekommen*“.

Oktober 2016 verschoben worden war, in welcher Zusammensetzung sie stattgefunden und welches Ergebnis sie erbracht hatte. Bei seiner Befragung erklärte er dazu, dass *„der Teilnehmerkreis vonseiten der Finanzverwaltung natürlich nicht ideal [war]. Wenn die Personen, die sich intensiv mit den Rechtsfragen beschäftigt haben, nicht mit dabei waren, dann kann einmal der Teilnehmerkreis vonseiten der Finanzverwaltung nicht ideal sein.“*⁸⁵² *„Wenn ich [...] vereinfacht gesagt, um ein bisschen zum Sport zu kommen – mit der Ersatzmannschaft hineingehe, kann man sich über das Ergebnis nicht wundern. Aber ich mache auch der Ersatzmannschaft keinen fachlichen Vorwurf, weil sie es wohl auch nicht besser konnten.“*⁸⁵³

SC Mayr verwies außerdem darauf, dass es sich mittlerweile nicht nur um rechtskräftige, sondern auch um verjährte Bescheide handelt: *„Ich meine, wir haben rechtskräftige Bescheide, die sind verjährt, und abgesehen davon haben wir dabei das Thema der absoluten Verjährung. Es betrifft die Jahre 2006 bis 2010, und wir haben im Steuerrecht eine absolute Verjährung von zehn Jahren. Also von mir aus, und das war dann auch mein Schlusssatz bei dem Ganzen: dass von meiner Seite, vonseiten der Fachaufsicht, jetzt keine weitere Veranlassung dazu besteht – aber aufgrund der Verjährungsthematik, weil man da bei dem Bescheid jetzt auch nichts mehr machen kann.“*⁸⁵⁴

2.2. Intervention bezüglich Steuernachsicht

Unmittelbar nach der Bescheiderlassung soll es zu weiteren Interventionen gekommen sein, um eine Steuernachsicht beziehungsweise eine Nachsicht auf die Anspruchszinsen im Hinblick auf die im Dezember 2016 bescheidmäßig festgesetzten Abgabeforderungen zu erreichen. Wolfs Steuerberater sollen dem Kabinett des BMF bereits im Jänner 2017 den Antragsentwurf eines Nachsichtsansuchens übermittelt haben, wonach das FA *„die für die Jahre 2006-2011 festgesetzten, auf meinem Abgabekonto verbuchten Einkommenssteuern und Anspruchszinsen [...] durch Abschreibung gemäß § 236 BAO nachsehen möge, und zwar zumindest in der Höhe der Anspruchszinsen von insgesamt EUR 686.736,44, weil ihre Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.“* In einer dazu abgehaltenen Besprechung des Fachvorstands des FAs, Weinmann, und der zuständigen Fachabteilung des BMF sei man zur Ansicht gelangt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Dies wurde dem Kabinett durch die Fachabteilung des BMF in einer Stellungnahme kundgetan.⁸⁵⁵

Schmid drängte deshalb die ihm unterstellten Beamten im Ministerium, ob sie nicht doch etwas tun könnten, denn *„Chef hat ihm das zugesagt“* und: *„Vergiss nicht – du hackelst im ÖVP Kabinett!! Du bist die Hure für dich reichen!“*⁸⁵⁶

⁸⁵² 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 8f.

⁸⁵³ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 35.

⁸⁵⁴ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 10.

⁸⁵⁵ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 9.

⁸⁵⁶ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 9; erläuternd dazu „Falter“-Artikel vom 22.12.2021, *„Huren für die Reichen‘ – Neue Chatprotokolle erhärten den Verdacht, dass der mächtige Manager Siegfried Wolf mit Hilfe von Thomas Schmid eine Finanzbeamtin bestochen hat, um einen Steuernachlass zu bekommen“*.

Auch SC Mayr bestätigte anlässlich seiner Befragung, dass Schmid ihn im Jahr 2017 einmal kurz auf das Thema Nachsicht der Anspruchszinsen angesprochen hatte, und erläuterte dazu: „[...] *Nachsicht auf Anspruchszinsen – das ist mir bei dem Ganzen sowas von absurd vorgekommen. Wenn man sich das anschaut: Der Steuerpflichtige hat falsch erklärt. Letzten Endes kann man sagen, die haben das Ganze übersehen. Die Großbetriebsprüfung ist dann draufgekommen, dass die falsch veranlagt worden sind, also auch ganze Themenstellungen, Verfahrensverzögerungen und so weiter. Die haben falsch erklärt. Die haben nicht doppelbesteuerungskonform erklärt, und was sich da für eine Nachsicht im Zusammenhang mit Anspruchszinsen ergeben könnte, habe ich mir nicht erklären können.*“⁸⁵⁷ Er und die zuständige Fachabteilung des BMF hätten „*sich das angeschaut [...]. Wir haben keine Möglichkeit, keine rechtliche Möglichkeit für eine Nachsicht gesehen.*“ Dass und ob im Vorfeld ein Antragsentwurf an das Kabinett übermittelt worden war, entzog sich Mayrs Kenntnis.⁸⁵⁸

Im Frühjahr/Sommer 2017 wurde dem BMF bekannt, dass Wolf ein Zahlungserleichterungsansuchen in Bezug auf den Nachforderungsbetrag eingebracht hatte, dem stattgegeben und das schließlich nochmals verlängert wurde. Für das BMF war in diesem Zusammenhang unklar, weswegen die sofortige Abgabentrachtung für Wolf mit erheblichen Härten verbunden hätte sein sollen, weswegen bei Weinmann telefonisch Erkundigungen angestellt wurden. Dieser habe kurz angebunden auf eine „*Vorstandsentscheidung*“ verwiesen.⁸⁵⁹

Am 26.3.2018 fand betreffend der angestrebten Nachsicht der Einkommenssteuerforderung beziehungsweise der Strafzinsen nochmals ein vereinbarter Termin im BMF mit einem Vertreter von Wolfs Steuerberatungskanzlei statt, der ein Mitverschulden des FA geltend machte, das „*sehenden Auges*“ die fehlerhaften Steuererklärungen entgegengenommen habe. Das BMF vermochte dem nicht zu folgen. Nach dem Termin wurde Weinmann umgehend darüber informiert, dass mit dieser Argumentation ein Nachsichtsansuchen eingebracht werden würde, das BMF die Bewilligung jedoch ablehne. Da das BMF ab diesem Zeitpunkt mit der Sache nicht mehr befasst wurde, ging man davon aus, dass ein Nachsichtsansuchen letztlich nicht eingebracht worden war und betrachtete den Fall daher als erledigt.⁸⁶⁰

2.3. Steuernachsicht: Antragstellung, ein korruptes Angebot?

Der Antrag auf Steuernachsicht wurde jedoch am 23.4.2018 eingebracht, bezog sich auf die Nachsicht der 2016 festgesetzten Einkommensteuer sowie der angelaufenen Anspruchszinsen in Höhe dieser Anspruchszinsen von EUR 686.736,44 und wurde mit sachlicher Unbilligkeit begründet. Wolf informierte Schmid in einer Chatnachricht von der Einreichung des Antrags. Weinmann beabsichtigte jedoch, den Antrag aufgrund der nach der oben geschilderten Besprechung im BMF „*bereits erarbeiteten Rechtsmeinung*“ abzuweisen, bereitete einen Entwurf der abweisenden Erledigung vor und legte diesen

⁸⁵⁷ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 12.

⁸⁵⁸ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 21.

⁸⁵⁹ Dok 85619 (eingeschränkt), Aktenvermerk vom 16.5.2019, BMF, 3.

⁸⁶⁰ Dok 85619 (eingeschränkt), Aktenvermerk vom 16.5.2019, BMF, 3f; erörtert in 463/KOMM XXVII GP, AP Weinmann, 10.

FA-Vorständin Kölndorfer vor.⁸⁶¹

Wolf nahm am 4.6.2018 mit FA-Vorständin Kölndorfer Kontakt auf und ersuchte um ein persönliches Treffen:

„Liebe Helga, - ich hoffe es geht dir gut? Ich wuerde gerne wenn du in den naechsten Tagen Zeit hast und du ev im Fontana bist (Freitag?) mit dir einen Kaffee trinken. Sigi Wolf“

Das Treffen im Golfclub Fontana konnte jedoch aufgrund von Terminkollisionen nicht stattfinden. Fünf Tage später, am 9.6.2018, meldete sich Wolf nochmals bei Kölndorfer:

„Liebe Helga – guten Morgen - 11.30 Raststätte Guntramsdorf? Passt dir das? Sigi“

Diese stimmte zu:

„Passt gut. Lg Helga“⁸⁶²

Am 10.6.2018, also am Tag nach dem Treffen zwischen Wolf und Kölndorfer, schrieb Wolf an Schmid:

„Thomas guten Morgen!! Ich habe mit der Dame aus Wr Neustadt geredet. Sie will Baden – ich sagte ihr es wird überlegt und sie soll ihr / Thema erledigen !! Bitte der Edi soll draufbleiben. Wenn du Zeit hast ruf mich bitte an. Sigi“⁸⁶³

Mit „Edi“ war offenkundig der damalige Präsidialsektionschef Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA gemeint. Befragt danach, wo er „draufbleiben“ hätte sollen, ob damit die Bestellung der FA-Vorständin für Baden gemeint gewesen sein könnte, erklärte Müller, er könne eine Kommunikation von Dritten über sich nicht kommentieren. Die „Personalfrage“ sei eine Entscheidung des Bundesministers für Finanzen, der eine Begutachtungskommission einsetze. Die Kommission erstatte ein Gutachten und lege ihr Kalkül über die Personalabteilung vor. Er könne sich noch an die Bewerbung von Kölndorfer erinnern. Diese habe „alle in der Linie mit einer Mail von der Bewerbung informiert“ und er wisse noch, dass er über die Bewerbung „überrascht“ war. Es habe sich um die gleiche Funktion gehandelt, „[...] also eine Vorständin oder Vorstandsfunktion am Ort A und die gleiche Funktion am Ort B, und das war zumindest für mich nicht ganz einsichtig. Also was steckt da dahinter? Da hat sich weder was an der Bezahlung noch

⁸⁶¹ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 94;463/KOMM XXVII GP, AP Weinmann, 5, 18, 24; erläuternd dazu „Falter“-Artikel vom 22.12.2021, „Huren für die Reichen‘ – Neue Chatprotokolle erhärten den Verdacht, dass der mächtige Manager Siegfried Wolf mit Hilfe von Thomas Schmid eine Finanzbeamtin bestochen hat, um einen Steuernachlass zu bekommen“.

⁸⁶² Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 101; erläuternd dazu „Falter“-Artikel vom 22.12.2021, „Huren für die Reichen‘ – Neue Chatprotokolle erhärten den Verdacht, dass der mächtige Manager Siegfried Wolf mit Hilfe von Thomas Schmid eine Finanzbeamtin bestochen hat, um einen Steuernachlass zu bekommen“.

⁸⁶³ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 96; erläuternd dazu „Falter“-Artikel vom 22.12.2021, „Huren für die Reichen‘ – Neue Chatprotokolle erhärten den Verdacht, dass der mächtige Manager Siegfried Wolf mit Hilfe von Thomas Schmid eine Finanzbeamtin bestochen hat, um einen Steuernachlass zu bekommen“.

sonstwas geändert. Also ich war daher eher überrascht über dieses Ansinnen, aber - ⁸⁶⁴

Am 19.6.2018 bedankte sich Köldorfer bei Wolf mit den Worten:

„nochmals thanks!!!!!! ,scheine dem Herrn Bundesminister als Vorständin vorgeschlagen zu sein“

Woraufhin Wolf antwortete:

„With pleasure... du gibst einfach einen aus“. ⁸⁶⁵

Am 26.7.2018, rund einen Monat nachdem sich Köldorfer bei Wolf bedankt hatte, sah das FA Neunkirchen/Wiener Neustadt Wolf EUR 629.941 nach, dies unter anderem mit der Begründung, dem FA sei ein Mitverschulden anzulasten, da es den Methodenwechsel im Doppelbesteuerungsabkommen übersehen habe. Dabei wurden nicht die Strafzinsen erlassen, sondern ein Teil der Gesamtsumme (EUR 580.927,25 aus Einkommensteuer 2010 und EUR 49.013,75 aus Einkommensteuer 2011).⁸⁶⁶ Weinmann erläuterte dazu, nach seiner vorerst vorbereiteten abweisenden Erledigung sei weiteres zu würdigendes Vorbringen des Abgabepflichtigen erstattet worden, das er über Auftrag der Vorständin anhand der Judikatur geprüft und ihr sodann mitgeteilt habe, dass *„nicht zwangsläufig negativ zu bescheiden“* sei. Über deren ausdrückliche Anweisung habe er schließlich seine ursprüngliche Bescheidbegründung *„um die positive Erledigung ergänzt.“*⁸⁶⁷

Mit 1.9.2018 wurde Köldorfer von Finanzminister Löger zur Vorständin des FAs Baden/ Mödling bestellt. Mit der Nachfolge in Neunkirchen/Wiener Neustadt wurde der bisherige Fachvorstand Weinmann betraut.⁸⁶⁸

2.4. Steuernachsicht: Zufallsfund bei Kontrolle im BMF

Im Mai 2019 stellte die Fachabteilung des BMF bei einer Durchsicht von Nachsichtsfällen fest, dass die Steuernachsicht nicht ordnungsgemäß genehmigt wurde. SC Mayr erklärte bei seiner Befragung als AP vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss, dass im Organisationshandbuch des BMF klar geregelt sei, dass Nachsichten über EUR 50.000 von der zuständigen Fachabteilung und Nachsichten von über EUR 150.000 vom zuständigen SC und dem GS zu genehmigen sind.⁸⁶⁹ Am 15.5.2019 erhielt

⁸⁶⁴ 458/KOMM XXVII GP, AP Müller, 56f.

⁸⁶⁵ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 106; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 22.12.2021, *„Schmid an Mitarbeiter im ÖVP-Finanzministerium: ‚Du bist die Hure für die Reichen‘. Neue Chats zeigen aus Sicht der Korruptionsermittler, wie Siegfried Wolf bei Thomas Schmid für einen Steuernachlass interveniert hat“*.

⁸⁶⁶ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 101; Dok 85619 (eingeschränkt), Aktenvermerk vom 16.5.2019, BMF, 4f; „Falter“-Artikel vom 22.12.2021, *„Geheimakten aus dem Finanzressort: Der Fall Sigi Wolf – Hat Thomas Schmid in seiner Zeit im Finanzministerium dem MAN-Investor 630.000 Euro Steuergeld verschafft? Neue Dokumente weisen darauf hin“*.

⁸⁶⁷ 463/KOMM XVII GP, AP Weinmann, 5, 14f, 18, 24.

⁸⁶⁸ „NÖN“-Artikel vom 7.9.2018, *„Spitzenwechsel in Finanzämtern des Südens“*.

⁸⁶⁹ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 10.

das BMF die Information, dass ein Teamleiter des FAs Neunkirchen/Wiener Neustadt eingeräumt hätte, dass eine Zustimmung des BMF nicht vorlag und die ehemalige Vorständin darin involviert gewesen sei. Weinmann, als neuer Vorstand des FAs Neunkirchen/Wiener Neustadt, wurde daraufhin zu einer Stellungnahme aufgefordert.⁸⁷⁰

Weinmann begründete in seiner Stellungnahme vom 5.6.2019 die fehlende Einholung der Zustimmung des BMF damit, dass das „*Einvernehmen mit dem Herrn Generalsekretär hergestellt [wurde]*“. Schmid sei über die „*Besprechungen zwischen dem Finanzamt und dem Abgabepflichtigen bzw der steuerlichen Vertretung informiert*“ gewesen. „*Die Entscheidung ad teilweiser Stattgabe*“ sei von „*diesem mitgetragen*“ worden.⁸⁷¹

Weinmann gab zu dieser Stellungnahme befragt zu Protokoll: „[...] *Frau Köldorfer hat zu dieser Zeit ja schon das Finanzamt gewechselt -, und mir waren viele Umstände dieser Bescheidwerdung nicht bekannt, weil es ja ihr Nachsichtsbescheid war, der von ihr angewiesen und genehmigt wurde. Aus diesem Grund habe ich sie gebeten, für mich die Inhalte zusammenzustellen –*“. Er habe demnach die von Köldorfer verfasste Antwort weitergeleitet.⁸⁷² Köldorfer habe ihm erst im Nachhinein gesagt, „*dass das Ministerium durch den Generalsekretärs informiert gewesen wäre. Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung hat sie es mir noch nicht gesagt gehabt.*“⁸⁷³

Anfang Juni 2019 wandte sich Wolf erneut an Schmid, welcher zu diesem Zeitpunkt bereits Vorstand der Öbag war. Schmid riet Wolf, nicht anzugeben, dass er als GS informiert worden war: „*Ganz schlecht! Ich bin ja nicht der direkte Vorgesetzte*“. Wolf antwortete: „*Im Gesetz steht aber dass mit dem Generalsekretär Einvernehmen sein muss. Das war es ja. Danke Sigi.*“⁸⁷⁴

Am 13.6.2019 kam man in einer internen Besprechung der Steuersektion im BMF zum Ergebnis, dass der Nachsichtsbescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben sei. Der abweisende Sachbescheid wurde am 26.6.2019 über entsprechende Anweisung des BMF vom FA Neunkirchen/Wiener Neustadt erlassen.⁸⁷⁵

Wolf wandte sich zeitgleich auch an Schelling und bat ihn, Kontakt zum damaligen Finanzminister Müller aufzunehmen. Wolf stand in dieser Angelegenheit offenbar auch mit Schelling in Kontakt, der ihm am 5.7.2019 schrieb: „*Habe soeben mit Müller gesprochen. Der Bescheid war leider schon draußen. Er empfiehlt eine Berufung. Grund für die Änderung sE die schlechte Begründung durch das zuständige*

⁸⁷⁰ Dok 85619 (eingeschränkt), Aktenvermerk vom 16.5.2019, BMF, 1; erörtert in 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 10.

⁸⁷¹ Dok 85773 (eingeschränkt), FA Wiener Neustadt, Nachsicht § 299 BAO, BMF, 11f; erörtert in 463/KOMM XXVII GP, AP Weinmann, 13f.

⁸⁷² 463/KOMM XXVII GP, AP Weinmann, 13f.

⁸⁷³ 463/KOMM XXVII GP, AP Weinmann, 8.

⁸⁷⁴ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabeverfahren Siegfried WOLF, BMJ, 106; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 22.12.2021, „*Schmid an Mitarbeiter im ÖVP-Finanzministerium: ‚Du bist die Hure für die Reichen‘ – Neue Chats zeigen aus Sicht der Korruptionsermittler, wie Siegfried Wolf bei Thomas Schmid für einen Steuernachlass interveniert hat*“.

⁸⁷⁵ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabeverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 111; erörtert in 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 11.

FA. Sorry Hans Jörg.⁸⁷⁶ Müller wurde zu dieser Chatnachricht befragt und gab an: *„Ich konnte damals nichts sagen. Ich habe wahrscheinlich herumlaviert, und dass Minister Schelling das dann anders formuliert, was kann ich dafür? Ich habe auf das keinen Einfluss, wie Menschen über mich reden. Ich wollte nicht unhöflich sein und habe gesagt: Wie bei jedem Bescheid kann man Berufung einbringen, es tut mir leid.“*⁸⁷⁷

Wolf erhob in der Folge Berufung an das Bundesfinanzgericht. Das Rechtsmittelverfahren war nach dem Wissensstand der WKStA zumindest Ende Dezember 2021 noch anhängig.⁸⁷⁸

Nach diesen Vorfällen kam das BMF zum Ergebnis, dass wegen des begründeten Verdachts einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung die gesetzliche Verpflichtung bestand, Anzeige zu erstatten. SC Mayr führte dazu weiter aus: *„Wir haben die Personen nicht explizit erwähnt, wir haben nicht ad personam eine Anzeige erstattet. Allerdings: Wenn man die Anzeige liest, ist es klar, um wen es geht, also um die Vorständin, um den Fachvorstand und letzten Endes auch um den Teamleiter.“*⁸⁷⁹ Die Strafverfahren wurden in der Folge jedoch eingestellt.⁸⁸⁰

Als Dr. Erika Reinweber, damals interimistische Leiterin der Steuersektion, den damaligen Finanzminister Müller über die Anzeigen in Kenntnis setzte, soll die Empörung laut Medienberichten groß gewesen sein. Müller soll Reinweber über das Telefon angebrüllt haben: *„Ja bist du denn wahnsinnig geworden, seids ihr alle deppert, da müsst ihr zuerst ermitteln“*. Weiters soll Müller gegenüber Reinweber gesagt haben: *„da steckt ja der Thomas drin“*. Die SCin erklärt weiters, dass das Arbeitsverhältnis zwischen ihr und Müller nach der Anzeige abgekühlt sei und es *„deutlich distanzierter“* war. Druck oder sonstige Interventionen habe es vonseiten des Finanzministers aber nicht gegeben.⁸⁸¹

⁸⁷⁶ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabeverfahren Siegfried WOLF, BMJ, 108ff; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 26.12.2021, *„Das ist irre! Was sich im Finanzministerium rund um die Causa Wolf abspielte – Chats zur Steuerangelegenheit von Unternehmer Siegfried Wolf geben Einblick, wie vehement die Interventionen von ihm, Thomas Schmid und anderen in der Finanzverwaltung liefen“*.

⁸⁷⁷ 458/KOMM XXVII GP, AP Müller, 60.

⁸⁷⁸ Dok 136243 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabenverfahren des Siegfried WOLF, BMJ, 111.

⁸⁷⁹ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 11.

⁸⁸⁰ 463/KOMM XXVII GP, AP Weinmann, 14.

⁸⁸¹ „Standard“-Artikel vom 18.3.2022, *„Minister Müller zu Beamtin, die Causa Wolf anzeigte: ‚Bist du wahnsinnig‘ – Schon im Sommer 2019 hatte die Sektionschefin die Vorgänge rund um Siegfried Wolfs Steuersache angezeigt. Das regte den damaligen Finanzminister Eduard Müller auf“*.

3. Steuerverfahren René Benko

3.1. Hausdurchsuchung bei der Signa-Gruppe

Ausgelöst durch die Einvernahmen von MMag. Thomas Schmid vor der WKStA erfolgte am 18.10.2022 eine Hausdurchsuchung am Unternehmenssitz der Signa Holding GmbH⁸⁸² und der Laura Ariadne GmbH⁸⁸³. Die durch das Onlinemedium zackzack.at vollständig veröffentlichte Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung⁸⁸⁴ bezieht sich auf Gegenstände, die Informationen zum Generalbevollmächtigtenvertrag (sentwurf) von Schmid sowie zu den Abgabenverfahren Düsenjet und Tuchlaubenkomplex beinhalten können.⁸⁸⁵

Laut der Begründung der Anordnung zur Hausdurchsuchung bestehe der Verdacht, dass René Benko im Zeitraum Dezember 2016 bis Dezember 2017 Schmid für die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften (Einwirken auf die „steuerliche Außenprüfung zu den Sachverhaltskomplexen ‚Tuchlauben‘ und ‚Privatjet‘ im Sinne des SIGNA-Konzerns“ nach sachfremden Kriterien) einen Vorteil versprochen habe, indem er Schmid die Position eines Generalbevollmächtigten der Signa Holding GmbH angeboten habe. Schmid wiederum habe sich einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften versprechen lassen.⁸⁸⁶

3.1.1. Abgabeverfahren Tuchlaubenkomplex

Beim Tuchlaubenkomplex handelt es sich um eine Ansammlung von hochwertigen Liegenschaften in der Wiener Innenstadt, die auch unter dem Begriff Goldenes Quartier bekannt ist. Laut Anordnung zur Hausdurchsuchung habe ein Konsortium unter Beteiligung der Signa-Gruppe Ende 2007 den Komplex erworben. Kurz vor und nach dem Kauf seien Verkehrswertgutachten eingeholt worden. Die Gutachten der Signa und des Konsortialpartners sollen für den Tuchlaubenkomplex einen Verkehrswert von EUR 163 bis 178 Mio. ausgewiesen haben, dasjenige – im Abgabeverfahren strittig gebliebene – der finanzierenden Bank sogar EUR 241 Mio. Das Konsortium habe sich zwischen Frühjahr und Sommer 2008 getrennt und die Signa sei über eine Gesellschaft wirtschaftliche Alleineigentümerin geworden. Im September 2008 habe die Signa den Tuchlaubenkomplex durch Veräußerung der Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft an die luxemburgische Gesellschaft RB International Fund I S.C.A. Sicar⁸⁸⁷ um EUR 141 Mio. verkauft. An der luxemburgischen Gesellschaft sei wiederum die Laura-Privatstiftung beteiligt, in der Benko Stifter und Begünstigter gewesen sein soll.⁸⁸⁸

Laut der Anordnung zur Hausdurchsuchung sei der Tuchlaubenkomplex lediglich zwei Wochen später

⁸⁸² Firmen-ABC Signa Holding GmbH, https://www.firmenabc.at/signa-holding-gmbh_OkCj (29.11.2022, 11:01).

⁸⁸³ Firmenmonitor Laura Ariadne GmbH in Liquidation, <https://www.firmenmonitor.at/Secure/CompanyDetail.aspx?CID=643241&SID=9bf54f78-99b4-49d4-ae1f-1c8491dcd874&PID=1> (12.1.2023, 14:19).

⁸⁸⁴ zackzack.at-Artikel vom 18.10.2022, „Causa Benko: Die ganze Razzia-Anordnung zum Download“.

⁸⁸⁵ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 2.

⁸⁸⁶ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 2f.

⁸⁸⁷ Open Corporates RB International Fund I S.C.A. Sicar, <https://opencorporates.com/companies/lu/B139409> (12.1.2023, 15:29).

⁸⁸⁸ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 7.

um EUR 195 Mio. an die österreichische Gesellschaft PA 81 WT Holding GmbH [im November 2008 in Tuchlauben Beteiligungs GmbH umbenannt, Anm.]⁸⁸⁹ weiterverkauft worden, wobei der Gewinn von rund EUR 53 Mio. steuerlich nicht berücksichtigt worden sei. Eigentümer der österreichischen Gesellschaft sei zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich zu 12 Prozent eine Konzerngesellschaft der Signa und eine Offshore-Gesellschaft eines damaligen Gesellschafters gewesen. Ende 2008 und Anfang 2009 seien die durch den Verkauf aufgedeckten stillen Reserven in Höhe von EUR 53 Mio. in zwei Tranchen an die Laura-Privatstiftung ausgeschüttet worden – Benko sei zu jenem Zeitpunkt Begünstigter gewesen.⁸⁹⁰

Die GBP sei laut Anordnung zur Hausdurchsuchung im Rahmen der Außenprüfung der Signa Holding GmbH davon ausgegangen, dass der Verkauf des Tuchlaubenkomplexes nicht zum Marktwert stattgefunden habe und daher einem Fremdvergleich nicht standhalte. Die Signa habe demgegenüber den Standpunkt vertreten, dass der Kaufpreis dem Marktwert entsprochen habe und die Privatgutachten diverse Faktoren nicht berücksichtigt hätten. Die Bewertung der Liegenschaften sei aus Sicht der Außenprüfung steuerrechtlich deshalb von Bedeutung gewesen, weil bei einem unterpreisigen Verkauf von einer verdeckten Ausschüttung der Signa Holding GmbH an Benko auszugehen gewesen wäre, die zu einer KEST-Nachforderung geführt hätte.⁸⁹¹

Laut „Falter“ liege eine verdeckte Ausschüttung vor, wenn einander nahestehende Kapitalgesellschaften untereinander fremdunübliche Geschäfte schließen. Versteuern müsste man derartige Geschäfte aber nach den Verkehrswerten.⁸⁹²

Der nunmehrige Fachvorstand der GBP, HR Mag. Roland Macho, fasste bei seiner Befragung den bis dato bloß als „die Sache“ bekannten Sachverhalt aus steuerlicher Sicht in einem Satz zusammen: *„Die Sache war ein Liegenschaftsprojekt, und erinnere ich, glaube ich, so 40 Millionen Euro plus/minus Bemessungsgrundlage, also Steuer 10 Millionen Euro plus/minus.“*⁸⁹³

3.1.2. Abgabeverfahren Düsenjet/ Privatjet

Das Abgabeverfahren Düsenjet/ Privatjet sei laut Anordnung zur Hausdurchsuchung vom FA Kufstein/Schwaz hinsichtlich einer Liebhaberei der Laura Ariadne GmbH u. Co KG geführt worden. Die Gesellschaft habe im Dezember 2013 eine Verfügbarkeitsvereinbarung über die Bereitstellung des Flugzeugs Bombardier Global Express mit der Signa abgeschlossen. Aus dem Flugbetrieb seien Verluste in Höhe von etwa EUR 17,7 Mio. entstanden, welche als Verluste von der Laura-Privatstiftung steuerlich verwertet worden seien.⁸⁹⁴

⁸⁸⁹ firmenmonitor.at Tuchlauben Beteiligungs GmbH, <https://www.firmenmonitor.at/Secure/CompanyDetail.aspx?CID=643409&SID=dac48be9-da05-49b7-b84b-70a10c92eecb&PID=1> (19.1.2023, 11:12).

⁸⁹⁰ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 7f.

⁸⁹¹ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 8.

⁸⁹² „Falter“-Artikel vom 18.10.2022, „Überstürzter Abzug“.

⁸⁹³ 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 18.

⁸⁹⁴ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 6f, 8f.

3.1.3. Schmid, Bestellung zum Generalbevollmächtigten der Signa-Gruppe?

Schmid und Benko lernten einander mutmaßlich im November 2016 über den Unternehmer Ronny Pecik kennen.⁸⁹⁵ Laut der Anordnung zur Hausdurchsuchung soll Benko Schmid am 8.12.2016 erstmals einen Posten als Generalbevollmächtigter im Signa-Konzern angeboten haben, wobei im Rahmen des Treffens auch die Steuerverfahren von Benko Thema gewesen sein sollen.⁸⁹⁶

Die WKStA führt in der Beweiswürdigung der Anordnung aus, Schmid habe gegenüber der WKStA angegeben, dass er das Angebot von Benko zum Generalbevollmächtigten im Zusammenhang mit seinem Tätigwerden im Abgabeverfahren verstanden habe, auch wenn es nicht ausdrücklich ausgesprochen worden sei: *„Wir sind aber nicht so dumm, dass das notwendig gewesen wäre. Wir haben ja immer wieder über das Steuerverfahren gesprochen. In zeitlicher und inhaltlicher Nähe sprach Benko auch wieder das Angebot für den Generalbevollmächtigten an.“*⁸⁹⁷

Im Dezember 2016 schrieb Benko an Schmid folgende Nachricht:

*„war super dass wir uns gestern wieder gesehen haben – die rolle eines generalbevollmächtigten bei uns im konzern würde dir sicher gut liegen“*⁸⁹⁸

Der damalige SC im BMF, Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA, hatte unter Vorlage der Nachricht keinerlei Wahrnehmungen über einen geplanten Wechsel von Schmid zur Signa. Dies sei *„nicht einmal irgendwo am Rande“* im Ministerium thematisiert worden.⁸⁹⁹

Am 31.1.2017 sei es laut Anordnung der WKStA erneut zu einem Treffen zwischen Schmid und Benko gekommen. Dieses Mal habe Benko Schmid direkt aufgefordert, in das Abgabeverfahren Tuchlaubenkomplex einzugreifen und auf einen Kompromiss hinzuwirken. Das Angebot des Generalbevollmächtigten sei auch bei diesem Treffen wiederholt worden.⁹⁰⁰

In der Anordnung wird weiter ausgeführt, dass es im Februar 2017 zu einem Treffen zwischen dem für Steuerrecht zuständigen MinR SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr, Benko und Schmid gekommen sei.⁹⁰¹ Auf Nachfrage zu diesem Treffen führte SC Mayr bei seiner Befragung am 10.3.2022 aus: *„Ich habe Wahrnehmungen, dass beim Essenstermin der Herr Generalsekretär mehrfach angesprochen hat, dass sich Herr Benko, wenn er Themen hätte, an uns wenden sollte. Daraufhin habe ich klargestellt, dass ich natürlich nur im Rahmen der Gesetze handeln kann, und Herr Benko hat mich in keiner einzigen Sache angesprochen, Herr Benko wollte auch nie was von mir, und ich habe mit Herrn Benko nie wieder etwas*

⁸⁹⁵ „Profil“-Artikel vom 23.10.2022, *„Die Schmid-Protokolle: Die irre Geschichte eines Geständnisses“*.

⁸⁹⁶ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 9.

⁸⁹⁷ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 21; „Kleine Zeitung“-Artikel, *„Das Handy des Thomas S.“*

⁸⁹⁸ Dok 3138 (eingeschränkt), I-Message-Kommunikation zwischen Schmid und Benko, OStA Wien, 2; erörtert in 458/KOMM XXVII GP, AP Müller, 12.

⁸⁹⁹ Dok 3138 (eingeschränkt), I-iMessage-Kommunikation zwischen Schmid und Benko, OStA Wien, 2; erörtert in 458/KOMM XXVII GP, AP Müller, 11.

⁹⁰⁰ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 10.

⁹⁰¹ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 10.

zu tun gehabt.“⁹⁰² Seines Wissens sei auch die gesamte Sektion IV – Steuerpolitik und Steuerrecht im BMF in der Folge nie von Benko kontaktiert worden.⁹⁰³

Bei einem Treffen am 31.5.2017 habe Schmid SC Müller als „kompetenten Ansprechpartner für inhaltliche und fachliche Fragen“ hinzugezogen. Benko habe laut Anordnung seine inhaltliche Beurteilung im Abgabeverfahren dargelegt und sich über die lange Verfahrensdauer beschwert. Schmid soll gegenüber Müller klargestellt haben, dass die Position von Benko Gewicht habe und man ihr entsprechendes Gehör verschaffen müsse. Schmid soll laut Ansicht der WKStA damit gemeint haben, eine Lösung in Benkos Sinne zu erwarten.⁹⁰⁴

„Das konkret gewünschte Ergebnis nannte MMag. SCHMID nicht, er vertrat dieses [sic!] Position aber im Wissen, dass Sektionschef Dkfm MÜLLER, MBA seine Zielsetzung, nämlich eine für BENKO sachlich günstigere Sacherledigung, verstehen und umsetzen versuchen werde“, führt die WKStA weiters aus.⁹⁰⁵

Müller wurde bei seiner Befragung am 3.3.2022 ebenfalls nach dem Treffen mit Benko befragt. Er gab dazu an, dass er diesen Termin noch als „Überraschungstermin“ in Erinnerung habe, da Schmid ihn „in einer Terminlücke“ ersucht habe, ihn zu einem Treffen mit Benko zu begleiten. Es sei in dem Gespräch um organisatorische Fragen und die lange Verfahrensdauer gegangen.⁹⁰⁶

Auf die Frage, warum Benko am Tag darauf die E-Mail-Adresse von Müller bei Schmid angefragt habe, antwortete Müller, dass er seiner Erinnerung nach „um eine entsprechende schriftliche Darstellung“ der Beschwerde über die lange Verfahrensdauer gebeten habe, um „das an die zuständigen Stellen weitergeben“ zu können.⁹⁰⁷ In Bezug auf die Verfahrensdauer oder die Ausübung der Dienstaufsicht sei es laut Müller öfter vorgekommen, dass sich steuerliche Vertretungen in laufenden Verfahren direkt an ihn gewandt hätten.⁹⁰⁸

Über seine weitere Einbindung in das Verfahren führte Müller aus: „Ich glaube, ich habe dann einige Male auch vom Generalsekretär einen Berichtsauftrag erhalten, habe auch berichtet, habe den also eingefordert oder vom Leiter der Großbetriebsprüfungsabteilung angefordert. Wie gesagt, da war dann auch dieses Thema der Verjährung, das ich schon erwähnt habe, im Raum. Das konnte dann, glaube ich, dadurch, dass irgendein Teil vorgezogen wurde – das weiß ich jetzt nicht mehr genau –, vermieden werden, denn das wäre natürlich der Mega-GAU gewesen, wenn da etwas verjährt wäre. Es ist dann, glaube ich, in der Großbetriebsprüfung auch personell unterstützt worden. Es ist, glaube ich, in der einen oder anderen Frage auch sozusagen dieser Second-Level-Support angefordert worden, weil das halt komplexe Rechtsfragen waren.“⁹⁰⁹

⁹⁰² 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 14f.

⁹⁰³ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 16.

⁹⁰⁴ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 10.

⁹⁰⁵ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 10f.

⁹⁰⁶ 458/KOMM XXVII GP, AP Müller, 13.

⁹⁰⁷ Dok 3138 (eingeschränkt), I-Message-Kommunikation zwischen Schmid und Benko, OStA Wien, 7; erörtert in 458/KOMM XXVII GP, AP Müller, 14.

⁹⁰⁸ 458/KOMM XXVII GP, AP Müller, 65.

⁹⁰⁹ 458/KOMM XXVII GP, AP Müller, 18.

Am 3.10.2017 sei es laut der Anordnung zur Hausdurchsuchung zu einem Treffen gekommen, bei dem Benko als Konditionen des Generalbevollmächtigtenvertrags *„ein Jahresgehalt von 300.000 Euro brutto plus 300.000 Euro brutto Bonus und einen Dienstwagen“* angeboten haben soll. Zudem sei vereinbart worden, dass Schmid seinen Dienst in etwa am 15.1.2018 antreten werde und in der ersten Zeit in Innsbruck arbeiten müsse. Benko soll davon gesprochen haben, dass Schmid *„eine koordinierende und zusammenfassende Funktion“* einnehmen solle. Entweder bei diesem oder bei einem nachfolgenden Treffen sei Schmid von Benko persönlich ein *„noch unfertiger Vertragsentwurf“* übergeben worden.⁹¹⁰

Dieses Treffen sei vor dem Hintergrund, dass es *„den ersten Erfolg betreffend den ‚Privatjet‘“* gegeben habe, abgehalten worden. Schmid habe diesbezüglich bereits im August 2017 an Benko geschrieben, dass der *„Flieger geklärt“* sei. Laut der Anordnung zur Hausdurchsuchung sei jedoch nicht bekannt, *„ob Sektionschef Dkfm Müller und wenn ja in welcher Form auf das Abgabeverfahren bezüglich des ‚Flugzeugs‘ [...] einwirkte.“*⁹¹¹

Schmid habe laut der Anordnung zur Hausdurchsuchung während der Regierungsverhandlungen im Herbst 2017 mit Sebastian Kurz über einen Wechsel in die Privatwirtschaft gesprochen. Kurz soll Schmid jedoch gebeten haben, das *„Budget noch zu machen“*, wodurch der Beginn von Schmid bei der Signa Holding GmbH verschoben worden sei.⁹¹²

Im Dezember 2017 schrieb Benko an Schmid folgende Nachricht:

*„schöne weihnachtsfeiertage und einen guten rutsch – freue mich auf unsere zusammenarbeit ab sommer 2018.“*⁹¹³

Der nunmehrige Fachvorstand der GBP, Macho, wurde nach seiner Einbindung in die Außenprüfung der Signa Holding GmbH, welche auch das Abgabeverfahren Tuchlaubenkomplex umfasste, befragt. Macho führte aus, dass er erst im Dezember 2017 interimistisch zum Fachvorstand der GBP bestellt worden sei und davor keine Berührungspunkte mit den Steuerverfahren von Benko gehabt habe.⁹¹⁴

In weiterer Folge habe sich Macho lediglich einmal mit Benko getroffen beziehungsweise mit ihm persönlich gesprochen. Dieses Treffen habe laut Macho glaublich im April 2018 stattgefunden.⁹¹⁵

Zum Zustandekommen des Treffens gab Macho an, dass er seitens des Sekretariats von Schmid einen Anruf erhalten habe, er solle *„sofort ins Ministerium kommen“*. Schmid habe Macho empfangen und ihm Benko als *„den besten Unternehmer Österreichs“* vorgestellt. Über den Inhalt des Gesprächs sagte Macho Folgendes aus: *„Dann hat er [Benko, Anm.] mir in 30 Minuten, 20 Minuten, 40 Minuten die Story über diesen Sachverhalt, über dieses Immobilienprojekt, Entwicklung, Verkauf, Kauf erzählt. Und dann*

⁹¹⁰ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 11f.

⁹¹¹ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 11.

⁹¹² WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 12.

⁹¹³ „Profil“-Artikel vom 23.10.2022, *„Die Schmid-Protokolle: Die irre Geschichte eines Geständnisses“*.

⁹¹⁴ 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 17, 16.

⁹¹⁵ 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 16, 19.

habe ich gesagt: Herr Benko, was kann ich tun? Darauf hat er gesagt: Der Fall muss endlich erledigt werden. Und ich habe gesagt: Ja, das weiß ich, der wird erledigt. Das war aber kein Zugeständnis an ihn, sondern das war genau der Auftrag, den ich von meinem Vorstand bekommen habe. Der hat gesagt, der Fall verjährt in zehn Jahren und die zehn Jahre sind heuer um. Das spielt sich genau in einem Jahr ab, im Jahr 2008, weil das dann, glaube ich, 2018 verjährt wäre.“⁹¹⁶

Zudem beschrieb Macho das Treffen folgendermaßen: *„Wobei das Ungewöhnliche daran der Ort ist und dass mich ein Generalsekretär anruft, dass ich ins Ministerium komme, dass ein Unternehmer mit mir spricht. Das ist an und für sich mein Job. Wenn jemand sieben Jahre geprüft wird und er das Gefühl hat, da geht in der Betriebsprüfung nichts weiter, dann ist das ja auch nicht gerade das, was wir unter kundenfreundlich verstehen, dass wir unsere Abgabepflichtigen so behandeln, dass wir jahrelange Prüfungen vor uns herschleppen. Daher kann jeder Unternehmer, der geprüft wird und der sich in so einer Situation beschwert fühlt, zu mir kommen und mir sein Herz ausschütten.“⁹¹⁷*

Abschließend wurde Macho befragt, ob er bei weiteren Treffen mit Schmid politische Interventionen im Hinblick auf das Steuerverfahren von Benko wahrgenommen habe. Dieser antwortete: *„Ich habe nicht wahrgenommen, dass ich beeinflusst werden sollte, sondern ich habe mehr wahrgenommen, ich soll beeindruckt sein von seiner Person [Anm., Schmid], wie wichtig er ist. Also jeder, der mich kennt, weiß, seit 40 Jahren mache ich diesen Finanzamtsjob als Prüfer in allen Funktionen, und es hat sich auch nie ergeben, dass mir jemand irgendwelche Angebote gemacht hätte oder sonst was. Ich glaube, das erkennt man am Handeln, dass man dem nicht zugänglich ist. Daher hat es in diesem Sinne nichts gegeben, sondern das war seine Person betreffend die Darstellung.“⁹¹⁸*

Laut der Anordnung zur Hausdurchsuchung sei in der darauffolgenden Zeit jedoch klar geworden, dass Schmid nicht zur Signa wechseln würde. Zum einen soll Kurz nicht gewollt haben, dass Schmid das BMF verlässt. Die WKStA begründet dies mit einer Chatnachricht von Schmid vom 1.6.2018 an seine damalige Assistentin: *„Sebastian will mich nicht gehen lassen“*. Zum anderen habe sich die Option von Schmid, Vorstand der Öbag zu werden, zum damaligen Zeitpunkt immer mehr konkretisiert. Der Generalbevollmächtigtenvertrag sei laut WKStA aufgrund dieser Umstände letztlich nicht zustande gekommen.⁹¹⁹

3.2. Übertragung des Abgabeverfahrens Tuchlaubenkomplex nach Innsbruck

Der Vorstand der Dienststelle Innsbruck des FAs Österreich – 2018 noch FA Innsbruck –, Dr. Matthias Jenewein, gab bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss an, dass die Signa Holding GmbH *„im Juni 2018 via Finanzonline eine Sitzverlegung von Wien nach Innsbruck bekannt gegeben“* habe und er am 21.8.2018 *„vom Vorstandskollegen des in Wien zuständigen Finanzamts davon informiert worden [sei], dass hier ein Sitzwechsel eingetreten ist und man deshalb den Akt in unseren*

⁹¹⁶ 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 14.

⁹¹⁷ 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 15.

⁹¹⁸ 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 36.

⁹¹⁹ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 12.

*Zuständigkeitsbereich digital eingespielt hat.*⁹²⁰

Der Vorstand des FAs Wien 1/23, Mag. Werner Löffler, schrieb, sichtlich überrascht über die Sitzverlegung, am 21.8.2018 in einem Votum an Jenewein: *„In den letzten Wochen wurden einige zum Signa Konzern gehörende Akten an das FA Innsbruck abgetreten, weil der Konzernsitz nach Tirol verlegt wurde. Darüber hinaus wurde angezeigt, dass sich neuerdings auch der Ort der Geschäftsleitung in Tirol befindet. Den Grund für den aus unserer Sicht überstürzten Abzug aus Wien, noch dazu während einigen offenen Prüfungsverfahren, können wir nicht nachvollziehen, nur vermuten.*“⁹²¹

Am 4.9.2018 wandte sich Jenewein an den Vorstand des bis dato zuständigen FAs Wien 1/23, um nach den Sachverhaltsdarstellungen zu fragen, die zur Änderung der örtlichen Zuständigkeit geführt haben. Auf den Vorhalt, dass Jenewein zu diesem Zeitpunkt noch „ganz viele Fragen“ zur Sitzverlegung gehabt habe, führte dieser aus: *„Genau, ich zitiere die relevanten Bestimmungen und frage letzten Endes den Herrn Vorstand, welche konkreten Sachverhaltselemente dem Zuständigkeitsübergang aus seiner Sicht oder aus Sicht des Hauses, Finanzamt 1/23, zugrunde gelegen haben.*“⁹²²

Jenewein bestätigte, bereits am nächsten Tag ein Telefonat mit SC Müller geführt zu haben, und führte darüber aus: *„Das ist richtig. Ich habe am 5. September einen Anruf von Herrn Sektionschef Müller bekommen, wo er sich bei mir erkundigt, ob es einen Zweifel in der Zuständigkeit für den Fall Signa Holding gibt, und ich habe diese Ausführungen genau so getätigt, wie ich sie Ihnen gegenüber jetzt getätigt habe: Ich habe ihn davon informiert, wie die Sache aus meiner Sicht gelegen ist. Ich habe die entsprechenden Bestimmungen der BAO und des AVOG auch zitiert, so wie ich es in dem Schreiben an Kollegen Löffler [Vorstand FA Wien 1/23, Anm.] formuliert habe, und habe gesagt, in diesem Rahmen habe ich im Rahmen meiner Verpflichtung als zuständiger organisatorischer Leiter die Zuständigkeit des Hauses zu prüfen. Das hat der Herr Sektionschef Müller so zur Kenntnis genommen, er hat gesagt, das ist auch seine Sichtweise. Er hat mich darauf hingewiesen, dass der Fall mit Ablauf des Jahres 2018 verjährungsbedroht ist. Da habe ich gesagt: Das ist mir bewusst und wir werden eine rasche Entscheidung des Zuständigkeitsüberganges herbeiführen, aber wir müssen das natürlich entsprechend prüfen und auch entsprechend den Akten zugrunde legen, so wie es das Gesetz und die entsprechenden Vorschriften vorsehen.*“⁹²³

Der Anruf von Müller sei laut Jenewein *„jetzt sicher nicht ein alltäglicher Ablauf [gewesen], aber als wirklich ungewöhnlich würde ich es auch nicht bezeichnen, zumal man ja in meiner Position doch immer wieder auch mit dem Ministerium Kontakt hat“.*⁹²⁴ In Bezug auf organisatorische Angelegenheiten habe Jenewein mit Müller in Einzelfällen Kontakt gehabt.⁹²⁵

⁹²⁰ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 5.

⁹²¹ Dok 642601 (eingeschränkt), Elak Sachverhaltsdarstellung betreffend Signa Holding GmbH – „Tuchlauben“, BMF, 1; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 8.

⁹²² Dok 642602 (eingeschränkt), Mailverkehr Zuständigkeit Signa Holding GmbH, BMF, 1f; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 8.

⁹²³ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 9.

⁹²⁴ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 9.

⁹²⁵ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 10.

Am 10.9.2018 ging auf Anfrage des FAs Innsbruck zudem ein Schreiben der steuerlichen Vertretung der Signa Holding GmbH ein, in dem die relevanten Umstände für die Sitzverlegung dargelegt wurden. Laut Jenewein sei man davon ausgegangen, dass der Zuständigkeitsübergang eingetreten sei, da die Sitzverlegung bereits im „Juni 2018 im Firmenbuch eingetragen“ worden sei, das Schreiben habe dargelegt, dass die „kaufmännische Geschäftsleitung in Innsbruck ist“ und an der Geschäftsadresse die „entsprechende Infrastruktur“ für die „Wahrnehmung einer Geschäftsleitung“ vorhanden sei.⁹²⁶

Auf Nachfrage erklärte Jenewein zudem: „Der technische Geschäftsführer – das schreibt der Pflichtige selber – hat seinen Arbeitsplatz in Wien, und der einschlägigen Judikatur zufolge – darüber habe ich mich natürlich dann informiert – und nach den Meinungen der Lehre ist für die Beurteilung der Frage des Sitzes der Sitz des handelsrechtlichen Geschäftsführers und der handelsrechtlichen Geschäftsleitung ausschlaggebend. Das führt der Pflichtige in dem Schreiben ausführlich aus.“⁹²⁷

Noch am selben Tag schrieb Jenewein an Müller per E-Mail, dass er gemeinsam mit seinem Fachvorstand, Mag. Bruno Knapp, gemäß § 50 BAO das Vorliegen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des FAs Innsbruck festgestellt habe.⁹²⁸

3.3. Inhaltliche Prüfung des Abgabeverfahrens Tuchlaubenkomplex

Befragt über den Verfahrensstand des Abgabeverfahrens zum Zeitpunkt der Übernahme durch das FA Innsbruck gab Jenewein an: „Der Fall war zu dem Zeitpunkt, wo er zu mir gekommen ist, seit dem Jahr 2012 in einer Prüfung durch die Großbetriebsprüfung, durch ein Branchenteam in Wien, also sechs Jahre lang in Prüfung. Es ist um das Veranlagungsjahr 2008 gegangen. Ich habe die Mail beziehungsweise den Elak von Herrn Kollegen Löffler am 21.8.2018 bekommen und dann die weiteren Schritte, die ich gerade vorhin beschrieben habe, in die Wege geleitet.“⁹²⁹

Macho antwortete auf Nachfrage über die lange Verfahrensdauer und ob dies ein Versäumnis des FAs gewesen sei: „Wie bei allen Verfahren, wie bei unseren Fällen bei Verrechnungspreisen: Die Wahrheit wird irgendwo in der Mitte sein. Wo die Mitte ist, ob das 80/20, 20/80 - -, 50/50 ist es nicht - - Einerseits haben wir einige Prüferwechsel gehabt, Teamleiterwechsel. Andererseits war es eine komplexe Sache, wo wir auch nicht unbedingt die notwendigen Informationen in der Qualität bekommen haben, die wir bekommen sollten. Da spielen natürlich auch Beratung und Unternehmer eine Rolle, wie wir mit Unterlagen beliefert werden.“⁹³⁰

⁹²⁶ Dok 642604 (eingeschränkt), Vorhaltsbeantwortung Signa Holding GmbH, BMF, 1f; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 11f.

⁹²⁷ Dok 642604 (eingeschränkt), Vorhaltsbeantwortung Signa Holding GmbH, BMF, 1f; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 17.

⁹²⁸ Dok 642601 (eingeschränkt), Elak Sachverhaltsdarstellung betreffend Signa Holding GmbH – „Tuchlauben“, BMF, 22; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 10f.

⁹²⁹ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 6.

⁹³⁰ 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 15.

Hinsichtlich der inhaltlichen Problematiken der Steuerangelegenheit nahm der Vorstand des FAs Wien 1/23, Löffler, in einem Votum an Jenewein am 21.8.2018 Stellung. In diesem Votum fasste Löffler den relevanten Sachverhalt folgendermaßen zusammen: *„Es ging um die Veräußerung einer von der Signa Holding GmbH gehaltenen Beteiligung an die Fa. SICAR mit Sitz in Luxemburg um einen Verkaufspreis von 141 Mio. Das Luxemburger Unternehmen SICUR [sic!] veräußerte diese Beteiligung bereits 14 Tage später um 195 Mio., wobei es in Luxemburg zu keiner ertragsteuerlichen Aufdeckung stiller Reserven gekommen ist. Der dadurch entstandene Gewinn in Höhe von 54 Mio. blieb steuerlich unberücksichtigt.“*⁹³¹

Laut Löffler habe das FA Wien 1/23 der Signa Holding GmbH einen Kompromiss angeboten, dass man einen Betrag in Höhe von EUR 50 Mio. als Bemessungsgrundlage ansetze: *„Die Fa. Signa war jedoch nicht bereit die angebotenen 50 Mio [sic!] in Österreich zu versteuern, lediglich ein Betrag in Höhe von 35 Mio. wurde vom Unternehmen angeboten. Dem FA 1/23 fehlte dazu jegliche Begründung, weil es als nicht plausibel erschien, in 14 Tagen eine Wertsteigerung von 54 Mio. zu lukrieren. Das Finanzamt Wien 1/23 ging von einer Wertsteigerung von rd. 4 Mio [sic!] in diesen 14 Tagen aus, daher das Kompromissangebot von 50 Mio. Aufgrund dieser Umstände war das FA Wien 1/23 nicht bereit die Verantwortung für dieses Ergebnis zu übernehmen und den Fall zu approbieren.“*⁹³²

Löffler schickte neben seinem Votum noch eine Sachverhaltsdarstellung der GBP betreffend den Tuchlaubenkomplex an Jenewein.⁹³³ Befragt über die inhaltliche Prüfung dieser Dokumente gab Jenewein an: *„Die inhaltliche Prüfung ist dergestalt erfolgt, dass ich dieses Schreiben unmittelbar nach Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit meinem Herrn Fachvorstand [Mag. Knapp, Anm.] in die Bearbeitung übergeben habe, verbunden mit dem Auftrag, dieses zu überprüfen – gemeinsam mit dem Herrn Fachvorstand der Großbetriebsprüfung [Mag. Macho, Anm.] im gegenständlichen Betriebsprüfungsverfahren, wo dieses Ergebnis in sechs Jahren der Prüfung offensichtlich von der Großbetriebsprüfung erarbeitet wurde.“*⁹³⁴

Im OHB sei laut Jenewein zudem geregelt, dass Einwendungen beziehungsweise Meinungen des ehemals zuständigen FAs binnen zehn Tagen schriftlich an die GBP weiterzugeben seien.⁹³⁵

Macho antwortete am 11.9.2018 per E-Mail an Knapp in Reaktion auf das Votum samt Sachverhaltsdarstellung der GBP sichtlich erzürnt: *„[U]nglaublich..... Das Fa [sic!] war anscheinend – ohne mein Wissen und vor meiner Zeit als FV – im laufenden Diskussions- und Prüfungsverfahren mehrfach eingebunden. [...] Zum Wert wurde explizit betont, dass die 50 Mio [sic!] ein Maximalwert seien und hier die Argumente der Stb/des AbgPfl noch nicht (wertmäßig) berücksichtigt seien und mE die fremdübliche Bandbreite sicherlich darunter liegen wird [...]. [...] Das FA hatte nur einen*

⁹³¹ Dok 642612 (eingeschränkt), Elak Sachverhaltsdarstellung betreffend Signa Holding GmbH – „Tuchlauben“, BMF, 3; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 12.

⁹³² Dok 642612 (eingeschränkt), Elak Sachverhaltsdarstellung betreffend Signa Holding GmbH – „Tuchlauben“, BMF, 3; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 12.

⁹³³ Dok 642612 (eingeschränkt), Elak Sachverhaltsdarstellung betreffend Signa Holding GmbH – „Tuchlauben“, BMF, 5ff; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 12.

⁹³⁴ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 23f.

⁹³⁵ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 13.

*Sachverhaltsstand mit verschiedenen (Einzel-)Meinungen der Prüfer / Prüferinnen ohne abschließende Würdigung durch die Großbetriebsprüfung.*⁹³⁶

Generell sei Jenewein in die inhaltliche Prüfung der Steuerangelegenheit nicht eingebunden gewesen, weil laut OHB das veranlagende FA auf Fachvorstandsebene mit der GBP diskutieren solle.⁹³⁷ Der Fachvorstand des FAs Innsbruck, Knapp, habe von Jenewein den „*globalen Auftrag gehabt, sich dieses Abgabungsverfahren gemeinsam mit dem Herrn Fachvorstand der Großbetriebsprüfung anzuschauen und alle Aspekte eingehend zu beleuchten.*“⁹³⁸

Auf die Frage, ob die Änderung der örtlichen Zuständigkeit von Wien nach Innsbruck einen Unterschied für das Steuerverfahren der Signa Holding GmbH gemacht habe, gab Jenewein an: „*In diesem konkreten Verfahren, aus den geschilderten Umständen hinsichtlich der Zuständigkeit der Großbetriebsprüfung für die Prüfung dieser Pflichtigen, macht es nur am Rande einen Unterschied, weil, wie ich bereits ausgeführt habe, wir hier ein Prüfungsverfahren haben, das ganz klar inhaltlich, von den Abläufen her ein Prüfungsverfahren ist, das durch die Expertise eines Fachbereiches der Großbetriebsprüfung begleitet, abgedeckt und abgestimmt wird. Es wäre hier nur darum gegangen, mit dem Finanzamt konkrete Umstände herauszukristallisieren, die eine andere Meinung, konkret gegen die von der Großbetriebsprüfung getroffenen Feststellungen und rechtlichen Schlüsse - -, sich gerichtet hätten. Da das Ganze aber offensichtlich – und da müsste man den Herrn Fachvorstand dazu befragen – keine Zweifel seitens unseres Fachvorstandes nach sich gezogen hat, sehe ich keinen großen Unterschied.*“⁹³⁹

3.4. Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 14.9.2018 statt. Ob die Schlussbesprechung jedoch in Wien oder in Innsbruck stattfand, konnte bei der Befragung von Jenewein nicht abschließend festgestellt werden.⁹⁴⁰ Jenewein habe nicht an der Schlussbesprechung teilgenommen, weil dies nicht in seine Zuständigkeit gefallen sei. Laut seiner Arbeitsplatzbeschreibung sei eine Teilnahme an einer Schlussbesprechung nur dann verpflichtend, „*wenn man nicht davon ausgeht, dass man da hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellungen, hinsichtlich der rechtlichen Würdigung Einigkeit hat.*“⁹⁴¹

Im Ergebnis wurde die steuerliche Bemessungsgrundlage in Bezug auf den Tuchlaubenkomplex mit EUR 36 Mio. festgesetzt.⁹⁴² Auf den Vorhalt, warum man die Bemessungsgrundlage von dem vorgeschlagenen Kompromiss des FAs Wien 1/23 in Höhe von EUR 50 Mio. beinahe auf die geforderte Höhe der Signa Holding GmbH von EUR 35 Mio. herabgesetzt habe, erklärte Jenewein: „*Den Betrag*

⁹³⁶ Dok 642612 (eingeschränkt), Elak Sachverhaltsdarstellung betreffend Signa Holding GmbH – „Tuchlauben“, BMF, 23; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 24.

⁹³⁷ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 25.

⁹³⁸ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 14.

⁹³⁹ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 12.

⁹⁴⁰ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 11, 18.

⁹⁴¹ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 6f.

⁹⁴² Dok 642591 (eingeschränkt), Feststellungen Signa Holding GmbH – Änderungen Mag. Macho, BMF, 13; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 30f.

setzt nicht Innsbruck fest, sondern schon die Großbetriebsprüfung. Und inhaltlich kann ich dazu keinerlei Stellungnahme abgeben, weil ich schlicht und ergreifend nicht zuständig war. Das müsste man mit dem Herrn Fachvorstand klären, der hat das ausführlich mit dem Herrn Fachvorstand der Großbetriebsprüfung, der dieses Verfahren begleitet hat, abgestimmt und diskutiert.“⁹⁴³

Befragt, ob auf Jenewein in dieser Angelegenheit Einfluss genommen worden sei, führte dieser aus: *„In keiner Weise irgendein Einfluss. Ich habe dann abschließend von meinem Herrn Fachvorstand berichtet bekommen, dass er eine umfangreiche Darstellung des Herrn Fachvorstandes der Großbetriebsprüfung bekommen hat, die im Ergebnis in etwa – nageln Sie mich nicht auf die genaue Seitenanzahl fest! –, circa 50 Seiten Sachverhaltsdarstellung beinhaltet, wo tatsächlich auch diese Voten der einzelnen Mitglieder des Fachbereiches der Großbetriebsprüfung angeführt sind, deren Inhalt ich natürlich mangels Zuständigkeit nicht im Detail kenne und auch aufgrund meiner sachlichen Zuständigkeit natürlich auch nicht in dieser Diffizilität zu beurteilen vermag.*

Darum habe ich eben meinen Fachvorstand gehabt, der sagt, das ist mehr als plausibel und sehr ausführlich aufgearbeitet worden. Man muss auch der Vollständigkeit halber anführen, dass es hier auch fünf Gutachten gegeben hat, in denen die Wertfrage beurteilt wurde. Bitte nicht von mir zu verlangen, dass ich das jetzt inhaltlich beleuchte! Das müsste man mit dem Herrn Fachvorstand machen.“⁹⁴⁴

Hinsichtlich der Argumente der GBP gab Jenewein an, dass Macho am 2.10.2018 per E-Mail zwei Aktenvermerkte an Knapp geschickt habe.⁹⁴⁵ Der erste sei laut Jenewein zur rechtlichen Einordnung der Steuerangelegenheit unter Einbindung der Meinungen der Fachexperten der GBP erstellt worden. Der zweite Aktenvermerk befasse sich mit der Wertermittlung, *„in der seitens der prüfenden Groß-BP ausführlich fünf verschiedene Gutachten angeführt und dargelegt wurden, wo man eine gutachterliche Spreizung [...] zwischen 141 und 247 Millionen - - Bewertungsergebnissen für die konkrete Liegenschaft aus den Gutachten nachvollziehen kann.“⁹⁴⁶*

Macho habe in diesem E-Mail zudem festgehalten, dass die GBP *„hier sehr transparent und objektiv agiert“* habe und das FA Wien 1/23 *„entgegen den Behauptungen – nicht laufend oder mehrfach eingebunden“* gewesen sei.⁹⁴⁷

Der abschließende Steuerbescheid sei laut Jenewein am 15.10.2018 durch seinen Fachvorstand, Knapp, approbiert worden.⁹⁴⁸

⁹⁴³ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 13.

⁹⁴⁴ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 14f.

⁹⁴⁵ Dok 642595 (eingeschränkt), Aktenvermerk Signa – Abschluss – Rechtsgrundlage und Info FA 1/23, BMF, 1; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 25, 28.

⁹⁴⁶ Dok 642595 (eingeschränkt), Aktenvermerk Signa – Abschluss – Rechtsgrundlage und Info FA 1/23, BMF, 1; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 25.

⁹⁴⁷ Dok 642595 (eingeschränkt), Aktenvermerk Signa – Abschluss – Rechtsgrundlage und Info FA 1/23, BMF, 1; erörtert in 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 25.

⁹⁴⁸ 703/KOMM XXVII GP, AP Jenewein, 25.

* Eigentumsverhältnisse der illwerke vkw AG: 95,9 Prozent Land Vorarlberg, 4,5 Prozent WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH.

4. Großbetriebsprüfung illwerke vkw AG

Von 2012 bis 2017 fand eine GBP der illwerke vkw AG statt.⁹⁴⁹ Bei der illwerke vkw AG handelt es sich um das größte Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmens Vorarlbergs, das zu 100 Prozent im Eigentum des Landes Vorarlberg steht.⁹⁵⁰ Hintergrund der GBP waren die von der illwerke vkw AG betriebenen Kraftwerke, an welchen das Land Vorarlberg Heimfallsrechte besitzt. Das Land Vorarlberg hatte im Gegenzug zu einer jährlichen Ablösezahlung in Millionenhöhe auf die Ausübung ihrer Heimfallsrechte verzichtet. Diese steuerliche Begünstigung sollte von Großbetriebsprüfern überprüft werden. Laut Medienberichten belief sich die Bemessungsgrundlage für die Steuerlast auf EUR 480 Mio. Die illwerke vkw AG sollen sich laut Medienberichten auf eine Rechtsauskunft aus den frühen 2000er-Jahren berufen haben, nach deren Meinung die Heimfallablösezahlungen steuerlich absetzbar gewesen waren. Die GBP kam jedoch vorerst zu einer anderen Rechtsansicht und verneinte die Absetzbarkeit der Heimfallablösezahlungen.⁹⁵¹

Im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss wurden Nachrichtenverläufe von Beamten des BMF auf eine mögliche politische Intervention des Vorarlberger LH Mag. Markus Wallner im Steuerverfahren der illwerke vkw AG hinterfragt. LH Wallner habe laut eigener Aussage „mehrfach Kontakt [...] mit Herrn Sektionschef Mayr“ gehabt, „den er als Steuerfachmann sehr schätze“.⁹⁵² Beispielsweise schrieb MinR SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr am 17.5.2018 an Mitarbeiter:innen der GBP:

„[...] danke, gab soeben Besprechung beim Minister mit LH Wallner und Dir. Germann.

Politisch wäre man sehr an einer Einigung interessiert, ich habe nocheinmal unseren 1/3 Vorschlag dargelegt.“⁹⁵³

Neben SC Mayr kontaktierte LH Wallner ebenfalls den damals amtierenden Finanzminister Dr. Johann Georg Schelling. Dieser glaube, sich daran zu erinnern, dass Wallner ihn einmal bei einem Besuch in Vorarlberg über das Verfahren informiert habe.⁹⁵⁴

Zu den Fragen, welche Wahrnehmungen LH Wallner über das Steuerverfahren illwerke vkw AG habe und ob er damals selbst eingeschritten sei beziehungsweise welchen Standpunkt er damals/heute vertrete, führte dieser aus:

„Da gibt es natürlich Wahrnehmungen dazu. Vielleicht muss ich einleitend festhalten, dass das sehr viele Jahre zurückgeht. Also nach meiner Erinnerung – es kann auch

⁹⁴⁹ „Standard“-Artikel vom 5.1.2022, „Steuerstreit der Illwerke: Finanzministerium gegen Großbetriebsprüfer – Bei den Vorarlberger Illwerken soll eine Großbetriebsprüfung für Aufregung gesorgt haben – die Illwerke erhielten schließlich recht“.

⁹⁵⁰ 9231/J vom 7.1.2022 (XXVII GP).

⁹⁵¹ „Standard“-Artikel vom 5.1.2022, „Steuerstreit der Illwerke: Finanzministerium gegen Großbetriebsprüfer – Bei den Vorarlberger Illwerken soll eine Großbetriebsprüfung für Aufregung gesorgt haben – die Illwerke erhielten schließlich recht“.

⁹⁵² 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 8.

⁹⁵³ Dok 623287 (eingeschränkt), E-Mails zur Causa illwerke vkw AG, BMF, 41; erörtert in 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 13.

⁹⁵⁴ 471/KOMM XXVII GP, AP Schelling, 35f.

etwas früher gewesen sein – hat das Ganze sicher etwa um den April 2012 durch das Einschreiten - - oder durch Prüfungsvorgänge bei der Großbetriebsprüfung seinen Ausgang genommen.

Ich glaube, man muss eingangs wissen, dass es bei diesem sogenannten Heimfallsrecht des Landes Vorarlberg um eine wirklich essenzielle Angelegenheit geht. Das ist ein vitales Interesse des Landes Vorarlberg. Das geht zurück bis in die Gründungsjahre 1926, wo dieses Heimfallsrecht festgeschrieben wurde. Es bedeutet im Kern, dass nach 80 Jahren eine Anlage sozusagen anheimfällt und dafür eine Ablösezahlung verlangt werden kann. Unter diesem Titel sind auch große Summen an das Land Vorarlberg geflossen – aus unserer Sicht immer zu Recht. Im Jahr 1994 gab es dazu ein Schiedsgerichtsverfahren – das ist, glaube ich, für die Abgeordneten wichtig zu wissen –, wo eindeutig festgestellt wurde, dass das Land Vorarlberg eben dieses Heimfallsrecht hat und dass dieses Heimfallsrecht besteht.

In erster Linie hat es unser Unternehmen, das eigene Landesunternehmen Illwerke, in der Frage der steuerlichen Behandlung dieses Heimfallsrechtes betroffen und zum Zweiten natürlich auch das Land Vorarlberg selbst, als Eigentümervertreter sozusagen, in der Frage: Besteht dieses Heimfallsrecht überhaupt für die Vergangenheit und für die Zukunft? – Das heißt, wir sind in einer doppelten Weise angesprochen gewesen.

Jetzt ging dieses Verfahren über sehr viele Jahre hinweg. Es war äußerst komplex, es war fachlich extrem anspruchsvoll, es war juristisch extrem anspruchsvoll. Im Kern ging es immer um die Frage, ob die Heimfallsablösezahlung eine gesellschaftsrechtlich veranlasste ist oder eine betrieblich veranlasste ist. Der Standpunkt des Unternehmens war in diesem Zusammenhang klar.

Ich bin vom Landesunternehmen fortlaufend darüber informiert worden. Da gibt es sehr viele Kontakte zwischen dem Landesunternehmen und mir und meinem Büro über den Fortlauf dieses Verfahrens und es gab auch Kontakte nach Wien in dem Zusammenhang, auf die ich auch gerne hinweisen kann. Ich hatte sicher mehrfach Kontakt – jetzt ohne, dass ich da noch genaue Daten im Kopf hätte – in diesem Zusammenhang mit Herrn Sektionschef Mayr, den ich als Steuerfachmann sehr schätze und mit dem ich mich auch darüber ausgetauscht habe, wie diese Steuerfrage an sich zu bewerten ist.

Mir ging es im Kern immer darum, dass ich schon klar signalisiere, dass wir jedenfalls vom Land Vorarlberg aus gewillt sind, für dieses Heimfallsrecht einzutreten, weil wie gesagt: in einem Verfahren des Jahres 1994 klar festgestellt, und es war auch wichtig zu wissen, wie es in Zukunft weitergeht, weil ja auch neue

Kraftwerke gebaut werden.

Also in gewisser Hinsicht war es vor allem das Unternehmen, das agieren musste, aber natürlich war auch das Land Vorarlberg mit dabei. Es war hochkomplex, es ist mit fünf Universitätsgutachten argumentiert worden, es können sogar mehr sein – habe ich nicht mehr genau in Erinnerung –, es ist breitest argumentiert worden, dass wir dieses Heimfallsrecht für richtig halten und auch die steuerliche Behandlung der Vergangenheit für richtig halten.

Das Ganze ist dann aus unserem Sinne so ausgegangen, dass am Schluss eine Lösung gefunden wurde. Auch zuletzt, in den Prüfungen der letzten Jahre, kam keinerlei Beanstandung in diese Richtung, und zuallerletzt gab es laut Auskunft unseres Unternehmens auch einen Auskunftsbescheid – das genaue Datum habe ich jetzt nicht parat –, der auch für die Zukunft klargestellt hat, dass diese Vorgangsweise vonseiten der Großbetriebsprüfung jedenfalls so bleiben wird.“⁹⁵⁵

Abgeordneter Mag. Andreas Hanger (ÖVP) wollte im Zuge der Befragung von LH Wallner wissen, ob dieser in einem freundschaftlichen Verhältnis zu SC Mayr stehe, da er diesen mit den Worten „Lieber Gunter“ kontaktiert hatte. Wallner würde nicht von einer „persönlichen Freundschaft“ mit SC Mayr sprechen, er kenne diesen von den Steuerreformverhandlungen 2015/2016. „Diese Anrede ergibt sich“ laut Wallner „aus einem Kennenlernen bei den damaligen Steuerreformverhandlungen.“⁹⁵⁶

Mayr gab in seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss ebenfalls zu Protokoll, dass LH Wallner ihn in der Causa Illwerke vkw AG kontaktiert hatte, verneinte eine politische Intervention von diesem jedoch mit folgenden Worten:

„Ich muss aber sagen, hinsichtlich, wenn Sie das jetzt als Intervention verstehen möchten, würde ich das jetzt insofern etwas anders formuliert sehen: Das ist eine ungeklärte steuerrechtliche Fragestellung, hochspannend, und vielleicht könnte der Steuerpflichtige – die Illwerke – seine Gutachten veröffentlichen.

Die haben einen sehr hohen Qualitätsanspruch, nur: das kann nicht ich von meiner Seite aus. Mir sind sie – das Ganze – natürlich vorgelegt worden, und wir haben dann einfach geschaut, dass wir zu einer gemeinsamen Lösung kommen.“⁹⁵⁷

Befragt danach, wen AP Mayr unter „wir“ verstehe, erklärte dieser: „Na alle, also meine Fachabteilung“. Mayr entscheide „nichts alleine“, er schaue sich das an und „rede mit den Experten“. Laut Mayr seien die besten Lösungen immer jene, wo man alle ins Boot holen kann und die Thematik gemeinsam

⁹⁵⁵ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 8.

⁹⁵⁶ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 84.

⁹⁵⁷ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 31.

innerhalb der Finanzverwaltung bespricht.⁹⁵⁸

In der Finanzverwaltung gab es jedoch stark unterschiedliche Rechtsansichten. Im Jänner 2020 schrieb ein ehemaliger Großbetriebsprüfer, „heilfroh“ zu sein „mit dem Fall nichts mehr zu tun zu haben, weil man dabei unserer Meinung nach nur verlieren kann.“⁹⁵⁹

Jener ehemalige Großbetriebsprüfer wandte sich auch schriftlich an SC Mayr und vermeinte, es sei nicht „unsere Schuld, dass in der Vergangenheit [...] Auskünfte erteilt wurden, die im Gesetz keine Deckung finden“ und ergänzt weiters, dass hier „das falsche Schwein geschlachtet“ werde.⁹⁶⁰

AP HR Mag. Roland Macho erklärte, dass der Widerstand oder die Sichtweise der Prüfer sehr vehement waren, und dass sich die GBP sehr schwer getan habe, eine nun andere Rechtsmeinung als richtig zu erfassen. Es sei jedoch so, dass insbesondere bei Verfahren mit langer Verfahrensdauer Judikaturwechsel eintreten und die Meinung der fachlichen Oberbehörde „irgendwann hinzunehmen“ sei. Die emotionalen Ausbrüche gebe es jedoch nicht speziell in Bezug auf das Steuerverfahren der Illwerke vkw AG, dies sei regelmäßig so, wenn das Prüfteam etwas anderes möchte als der Fachbereich. Diese emotionalen Ausbrüche seien für Macho verständlich, wenn man bedenke, dass Prüfteams Monate an Arbeit investieren, in Unterlagen graben, teils Uraltgutachten lesen und ihre Rechtsmeinungen schlussendlich verworfen werden.⁹⁶¹ AP Macho berichtete gleichzeitig, dass er gehört habe, dass „es Spannung zwischen seiner Vorgängerin und dem Herrn Landeshauptmann gegeben hat, dass es da Diskussionen gegeben hat, die ein bisschen lauter waren“. Auf Rückfrage, was „Diskussionen [...], die lauter waren“ heißt, führte dieser aus: „Es hat anscheinend eine Diskussion gegeben, wo man fachliche Meinungen, die in der Lautstärke heftiger als normal waren, ausgetauscht hat.“⁹⁶²

Zu den unterschiedlichen Rechtsansichten der GBP und jener des BMF führte SC Mayr aus, dass „nicht die Großbetriebsprüfung als solche“, sondern „einzelne Großbetriebsprüfer einen Extremstandpunkt vertreten“ hätten. Zu diesen Extremstandpunkten seien vonseiten der Illwerke Gutachten von sehr namhaften Professoren eingeholt worden, die sich mit der zivilrechtlichen Thematik der Heimfallsrechte ausführlichst beschäftigt hätten. Diese Gutachten hatten laut Mayr die Sichtweise des Großbetriebsprüfers verworfen, was in eine monatelange intensive Diskussion im BMF mündete.⁹⁶³

LH Wallner wies in seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss auch darauf hin, dass es sich beim Heimfallsrecht um ein „vitales Recht“ des Landes handle und dass es dem

⁹⁵⁸ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 31.

⁹⁵⁹ Dok 623287 (eingeschränkt), E-Mails zur Causa Illwerke vkw AG, BMF, 17; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 19.5.2022, „Steuerfall Illwerke: Wallners Interventionen und verzweifelte Prüfer – Mit Unterstützung von Landeshauptmann Markus Wallner bekämpfte der Vorarlberger Energiekonzern eine Steuernachzahlung. Prüfer sahen ‚massive persönliche Angriffe‘ und das ‚Schlachten falscher Schweine‘“.

⁹⁶⁰ Dok 623287 (eingeschränkt), E-Mails zur Causa Illwerke vkw AG, BMF, 230f; erläuternd dazu „Standard“-Artikel vom 19.5.2022, „Steuerfall Illwerke: Wallners Interventionen und verzweifelte Prüfer – Mit Unterstützung von Landeshauptmann Markus Wallner bekämpfte der Vorarlberger Energiekonzern eine Steuernachzahlung. Prüfer sahen ‚massive persönliche Angriffe‘ und das ‚Schlachten falscher Schweine‘“.

⁹⁶¹ 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 33f.

⁹⁶² 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 13.

⁹⁶³ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 30.

Bundesministerium bekannt gewesen sei, dass die Illwerke vkw AG jedenfalls bereit gewesen sei, den Rechtsweg zu bestreiten, wenn notwendig auch bis zum Höchstgericht. Laut LH Wallner habe „das Land Vorarlberg in der Frage Heimfallsrechte eine Antwort benötigt“, auch die Handhabe in der Zukunft sollte sichergestellt werden.⁹⁶⁴ SC Mayr berichtete im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss, dass bezüglich der steuerlichen Behandlung der Heimfallsrechte im Rahmen eines Körperschaftsteuer-Jourfixe im Dezember 2018 mit der Fachabteilung der Steuersektion, mit dem bundesweiten Fachbereich und mit der GBP eine gemeinsame rechtliche Lösung, „die absolut im rechtlichen Rahmen“ liege, gefunden werden konnte. Mit dieser Lösung konnten laut Mayr vor allem aufgrund der einschlägigen Gutachten „Rechtsrisiken vermieden“ werden.⁹⁶⁵ Es habe sich um „eine ungeklärte steuerrechtliche Fragestellung“ gehandelt.⁹⁶⁶

⁹⁶⁴ 545/KOMM XXVII GP, AP Wallner, 55f.

⁹⁶⁵ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 30f.

⁹⁶⁶ 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr, 30f.

5. Großbetriebsprüfung Stadtpalais Liechtenstein

Im Jahr 2009 wurde das Stadtpalais Liechtenstein in der Bankgasse 9 im 1. Wiener Gemeindebezirk circa vier Jahre lang aufwendig generalsaniert. Die Kosten der Bauarbeiten beliefen sich im Frühjahr 2013 auf rund EUR 100 Mio., insbesondere aufgrund der Auflagen des Denkmalschutzes. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten stellte sich die Frage, wie die Sanierungskosten steuerrechtlich zu qualifizieren seien. Laut einer Stellungnahme der Liechtenstein Group gegenüber der Tageszeitung „Der Standard“ begann einige Monate nach der Eröffnung des Stadtpalais eine GBP, welche sechs Jahre dauerte und im November 2019 endete. Hintergrund der GBP war der Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit der Investitionen in die Renovierung. Weiters sei laut Liechtenstein Group trotz Vollvermietung für Events und Führungen die private und nicht die betriebliche Nutzung des Stadtpalais unterstellt worden. Diese Annahmen hätten für das Fürstentum Liechtenstein eine Steuernachzahlung in Millionenhöhe bedeutet, auch wäre der Vorsteuerabzug in Höhe von 20 Prozent nicht gerechtfertigt gewesen.⁹⁶⁷

AP HR Mag. Roland Macho erläuterte bei seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss die GBP des Stadtpalais Liechtenstein. Die GBP habe laut Macho schon sehr viele Jahre gedauert, als er die Leitung übernahm. Die Branchenprüfer, sprich die Experten des Fachbereichs, hatten die rechtlichen Themenstellungen – Vorsteuerabzug und Liebhaberbei – mehrfach mit dem BMF diskutiert. Laut Macho gingen sowohl die GBP als auch das BMF vorerst von Liebhaberei aus, die Einkunftsquelle sollte nicht akzeptiert und der Vorsteuerabzug in Millionenhöhe nicht zugelassen werden. Im Laufe der Prüfung habe sich laut Macho *„dann etwas getan, und zwar etwas ganz Entscheidendes“*: Im Jahr 2017 beziehungsweise 2019 hatte der VwGH maßgebliche Entscheidungen hinsichtlich der Auslegung der Liebhaberei getroffen und es bestehe ein Bindung an die Entscheidungen des VwGH. Der VwGH hatte entschieden, dass *„erst bei völliger Aussichtslosigkeit eines Gesamtgewinnes Liebhaberei anzunehmen ist. Das war ein Abweichen von der bisherigen Judikaturlinie, wo man nur auf den Gesamtzeitraum und das Gesamtergebnis abgestellt hat. Nunmehr stellt man auch darauf ab und sagt, es muss jedes Jahr überprüft werden, ob eine gesamthafte Erzielung von gesamt positiven Ergebnissen möglich oder nicht möglich ist.“* Aufgrund des Wechsels der Judikaturlinie des VwGH kamen sowohl die GBP als auch das BMF zur Ansicht, dass keine Liebhaberei vorliegt und der Vorsteuerabzug rechtmäßig erfolgte.

Befragt danach, ob Macho wisse, dass im Rahmen des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses Anhaltspunkte hervorgekommen seien, wonach es seitens des Finanzministeriums Interessen gegeben haben könnte, zugunsten des Fürsten von Liechtenstein zu intervenieren, erklärte dieser, dass er keine Interventionen wahrgenommen habe.⁹⁶⁸ Beispielhaft wurde Macho der Chatverlauf zwischen Gabriela Spiegelfeld und MMag. Thomas Schmid vorgelegt:

⁹⁶⁷ „Standard“-Artikel vom 15.4.2022, *„Steuern: Schmid-Chats werfen Schlaglicht auf Liechtensteins Stadtpalais – Nach der Renovierung des Stadtpalais Liechtenstein in Wien überlegte die Finanz, dies steuerlich als ‚Liebhaberei‘ einzustufen. Laut Chats wollte sich Thomas Schmid einschalten“*.

⁹⁶⁸ 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 9f.

Spiegelfeld: *„Du thomas, der Fürst v liechtenstein regt sich auf: seine Investitionen in der Bankgasse sollen als Liebhaberei deklariert werden. Er ist sauer und wird nicht mehr in ö investieren. Kannst du marie liechtenstein anrufen. [Telefonnummer] Bitte, wichtiger kontakt!!!! Lg g“*

Schmid: *„Oh Gott! Ich kümmere mich darum!!“*

Spiegelfeld: *„Perfekt. Die Liechtensteins werden wir noch brauchen...bitte Feedback“⁹⁶⁹*

Macho äußerte sich zu (versuchten) politischen Interventionen gegenüber seiner Person in der Causa Fürst Liechtenstein wie folgt:

„In meiner Funktion als Fachbereichsleiter oder Fachvorstand habe ich da keine Wahrnehmungen gehabt. Es ist auch niemand an mich herangetreten, dass wir den Fall so oder so entscheiden sollen, sondern das war eine rein fachliche Diskussion mit unserem Steuersektionschef. Da muss man aufpassen: Es gibt zwei Sektionen, eine Managementsektion und eine Steuersektion. Unser Ansprechpartner, unser Widerpart, unser Sparringpartner, wo wir fachliche Argumentationen austauschen, ist Dr. Gunter Mayr, und wir haben uns da auf dieser fachlichen Ebene bewegt. Natürlich sagt einem der Name etwas, aber im Prinzip ist jeder Fall, den ich am Tisch habe, jemand, der in den Medien steht.“⁹⁷⁰

In weiterer Folge wollte Abgeordnete Mag. Nina Tomaselli (Grüne) von AP Macho wissen, ob dieser an der Briefingerstellung 2018 für Finanzminister Hartwig Löger involviert gewesen war:

Abgeordnete Mag. Nina Tomaselli (Grüne): *„[...] Ein halbes Jahr später war dann schon Finanzminister Löger, dem schreibt er: ‚Gunter wird dir dazu Briefing geben‘ – eben zum Fall Liechtenstein. Waren Sie in die Briefingerstellung 2018 vielleicht in irgendeiner Art und Weise involviert?“*

Mag. Roland Macho: *„Entschuldigung, ich habe das akustisch jetzt nicht ganz verstanden.“*

Abgeordnete Mag. Nina Tomaselli (Grüne): *„Ein halbes Jahr später haben wir auch ein SMS, da war schon Herr Löger Finanzminister, und Herrn Löger hat Thomas Schmid auch ein SMS geschrieben: ‚Gunter‘ – ich nehme an, das ist Gunter Mayr, der Sektionschef – ‚wird dir dazu Briefing geben: Hi Gunter, der Fall Liechtenstein! Liebhaberei im Palais‘. – Ich frage Sie, ob Sie da in die*

⁹⁶⁹ Dok 408673 (eingeschränkt), Chatprotokoll zwischen Gabriele Spiegelfeld und Thomas Schmid, OStA Wien, 3; erörtert in: 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 10f.

⁹⁷⁰ 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 9.

Briefingerstellung involviert waren.“

Macho gab an, dass er bei allen Betriebsprüfungen regelmäßig in Kontakt mit der zentralen Fachstelle, mit Mayr stehe. Darüber, ob daraus dann ein Briefing geworden ist, habe er keine Wahrnehmungen.

Abgeordnete Mag. Nina Tomaselli (Grüne) fragte weiter:

„Das SMS ist deshalb auch noch interessant, weil es dann weitergeht mit: ‚Starke Interventionen bei HBM‘ – also Herrn Bundesminister – ‚Er sollte aus erster Hand informiert werden.‘ Haben Sie dazu irgendwelche Wahrnehmungen, dass es in der Causa Stadtpalais Liechtenstein Interventionen bei Minister Löger gab?“

Macho konnte sich nicht erinnern, dass ihm irgendjemand gesagt hat, *„der Minister möchte, dass wir das so oder so machen. Es kann natürlich sein, dass ein Abgabepflichtiger oder ein Steuerberater im Rahmen einer Besprechung gesagt hat, das hat er bei der oder jener Veranstaltung mit dem Generalsekretär oder dem Minister besprochen. Das ist das tagtägliche Brot in meinem Job, dass ich von vielen Unternehmen, Beratern immer wieder höre, bei welchen wichtigen Personen sie etwas deponiert haben – das prallt an mir ab. Mir haben schon vor 20 Jahren Unternehmen gesagt, sie werden Österreich verlassen, wenn ich diese Feststellung treffe, wir haben sie dann aus rechtlichen Gründen manchmal nicht getroffen, und zwei Jahre später habe ich in der Zeitung gelesen, sie sperren in Österreich zu. So wichtig sind wir nicht und die Steuern sind nicht das Entscheidende.“*⁹⁷¹

SC Mayr wurde bei seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss nicht zur Causa Fürst Liechtenstein befragt.⁹⁷²

Auch dem ehemaligen Finanzminister Dr. Johann Georg Schelling wurde im Zuge der Befragung als AP der oben genannte Chatverlauf zwischen Spiegelfeld und Schmid vorgelegt. Schelling gab an, diesbezüglich keine Wahrnehmungen zu haben, er höre davon zum ersten Mal. Zudem verwies Schelling darauf, dass er an der Korrespondenz nicht beteiligt war. Er habe während seiner Amtszeit keinen engeren Kontakt zur Fürstenfamilie Liechtenstein gehabt.⁹⁷³

Wie die Tageszeitung „Der Standard“ berichtet, hatte Constantin Liechtenstein, der jüngste Sohn des Fürsten, sich am 23.5.2019 schriftlich an Bundeskanzler Sebastian Kurz und in Kopie an den damaligen Finanzminister Löger und an den damaligen Kanzleramtsminister Mag. Gernot Blümel, MBA gewendet. Hintergrund des Schreibens sei die lange Verfahrensdauer sowie die strittige Steuernachzahlung gewesen, der Brief sei laut „Standard“ aber unbeantwortet geblieben. „Der Standard“ berichtet weiters, dass Spiegelfeld bei einem Treffen von der Aufregung im Fürstenhaus Liechtenstein und von der Idee, sich aus Österreich zurückzuziehen, erfahren habe. Da dies für den Wirtschaftsstandort Österreich nachteilig gewesen wäre, habe sie Schmid informiert. Laut eigenen Angaben habe sie das auch mit

⁹⁷¹ 547/KOMM XXVII GP, AP Macho, 10ff.

⁹⁷² 464/KOMM XXVII GP, AP Mayr.

⁹⁷³ 471/KOMM XXVII GP, AP Schelling, 36f.

dem Satz „Die Liechtensteins werden wir noch brauchen“ gemeint.⁹⁷⁴

⁹⁷⁴ „Standard“-Artikel vom 15.4.2022, „Steuern: Schmid-Chats werfen Schlaglicht auf Liechtensteins Stadtpalais – Nach der Renovierung des Stadtpalais Liechtenstein in Wien überlegte die Finanz, dies steuerlich als ‚Liebhaberei‘ einzustufen. Laut Chats wollte sich Thomas Schmid einschalten“.

6. Ermittlungen des BMF gegen eigene Mitarbeiter in der Causa Stefan Pierer – Abschleicherliste, politisch motiviert?

Bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss wurde die Causa Stefan Pierer – Abschleicherliste, nämlich die parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Kai Jan Krainer (SPÖ)⁹⁷⁵ bezüglich des Steuerverfahrens von ÖVP-Großspender Stefan Pierer⁹⁷⁶ aufgearbeitet. Im Zentrum des Ibiza-Untersuchungsausschusses stand die Frage, wie die Chatnachricht von Mag. Clemens Wolfgang Niedrist an MMag. Thomas Schmid zu verstehen sei:

Niedrist: *Lieber Thomas! FYI: Wegen der Pierer Sache habe ich SC Pilnacek gesagt, er soll ein Auge drauf haben!*

Schmid: *Cool!*

Schmid: *Danke dir [emoji]⁹⁷⁷*

Im Zuge des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss wurden in der Causa Stefan Pierer – Abschleicherliste insbesondere die Ermittlungstätigkeiten des BMF gegen Mitarbeiter des BMF kritisch hinterfragt. Zur sogenannten Abschleicherliste selbst können keine neuen Feststellungen getroffen werden, weshalb diesbezüglich auf den Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses verwiesen wird.

AP HR Mag. Dr. Erich Lochmann berichtete bei seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss über letztendlich als rechtswidrig erkannte Ermittlungstätigkeiten des BMF gegen ihn, seinen Mitarbeiter sowie seinen bereits verstorbenen FA-Vorstand. Zum Hintergrund der Ermittlungstätigkeiten führte AP Lochmann aus: *„Ein Abgeordneter hat anno dazumal die Daten, steuerlichen Daten des Spenders offensichtlich bekannt gegeben. Da ein Mitarbeiter von mir und ich amtlich mit dem Fall zu tun gehabt haben, sind wir und der damalige Vorstand, der verstorbene, und noch ein Mitarbeiter vom BMF bei der WKStA angezeigt worden, mit Nachdruck. Ein Sektionschef, der kurzfristig auch einmal Finanzminister war, hat dem auch Nachdruck verliehen, dieser Anzeige massiv Nachdruck verliehen. Die WKStA hat den Fall dann an die Staatsanwaltschaft Wien abgetreten, weil sie uns wahrscheinlich doch nicht für so clamoros gehalten hat, hat Ermittlungen eingeleitet, und gleichzeitig sind wir auch - - disziplinar ist uns ziemlich wild getan worden, sage ich einmal. Gegen mich wurde ein Akt von 8 000 Seiten angelegt. Mein damaliger Mitarbeiter war am Boden zerstört. Wir haben uns natürlich gewehrt, das Verfahren ist eingestellt worden. Die Datenschutzbehörde hat die Rechtswidrigkeit der gesamten Datenauswertung, Verfolgung festgestellt. Und wenn man sich da die Details dann angeschaut hat, welcher Druck da war anno dazumal, kurz vor den Wahlen 2017, vor den Nationalratswahlen, sozusagen den Täter oder, wenn man es volkstümlich ausdrückt, die Sau zu finden, die man durchs Dorf treiben muss, dann war das für mich sehr erschütternd und hat den - - Wie soll ich sagen? Wenn dir so etwas nach 25 Jahren passiert, dann - - Der Mitarbeiter war am Boden zerstört.*

⁹⁷⁵ 14112/J vom 29.9.2017 (XXV GP).

⁹⁷⁶ orf.at-Artikel vom 21.10.2020, „Pierer in ‚Ibiza‘-U-Ausschuss: ÖVP-Spende ohne Gegenleistung“.

⁹⁷⁷ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschuss 1/US (1040 d.B.), 663f.

Unser verstorbener Vorstand war ein total loyaler, rechtstreuer, korrekter Mensch. Der wird angezeigt. Und gleichzeitig – du hast schon Beschuldigtenstatus – wirst du unter Wahrheitspflicht von der Dienstbehörde einvernommen und werden dir irgendwelche – wie würde es vielleicht der Abgeordnete Hanger sagen? – Kraut- und Rübensachen vorgeworfen, die überhaupt keinen Zusammenhang haben. Und da werden die letzten zehn Jahre aufgerollt. Das war ein starkes Stück. Und das Beste war dann danach: Die Datenschutzbehörde hat diese Rechtswidrigkeit festgestellt, und das BMF hat die Daten trotz rechtswidriger Erlangung dann auch nicht gelöscht. Da ging es um Logfiledaten, eben, welche Steuerdaten man abgefragt hat. Es kam nicht zu einer Löschung, die hat auch erst eingefordert werden müssen. Und das war rechtsstaatlich mehr als bedenklich, da wurden Grenzen massivst – massivst! – überschritten. Da hat man gemerkt, was politische Einflussnahme - - - ich habe mir ja dann den Akt und den Straftakt und alles Mögliche geholt –, was da in Gang gesetzt wurde, um das quasi aufzuklären. Rausgekommen ist letztlich gar nix. Die Verfahren wurden eingestellt. Vertrauen wurde massiv erschüttert. Ich habe ja gegen niemanden was. Wenn jemand spenden will, soll er spenden. Wenn er das anno dazumal gut gefunden hat, soll er spenden. Jedem soll er spenden, jeder Partei, ich bin da komplett neutral. Aber die Vorgehensweise vom BMF und von ganz oben herunter, das war nicht in Ordnung, das war nicht okay, das Ganze – und das hat geprägt. Der Mitarbeiter war dann länger als ein Jahr mehr als down. Das war nicht okay in Summe, und da hat man gemerkt, was politische Einflussnahme in solchen Verfahren bewirken kann. Heute sind wir klüger und heute würden wir uns, glaube ich, noch mehr gegen diese Einflussnahme wehren. Darum kann ich das jedem Politiker auf die Fahnen heften, nie in solchen Verfahren Einfluss zu nehmen. – Danke.“

Weiters dazu befragt, wen Lochmann hinter der geschilderten Agitation vermute, gab dieser an: *„Ja, bei uns wurde eben das Büro für Interne Angelegenheiten, folgt man den Ausführungen in den Medien und auch dem Schriftverkehr oder SMS-Verkehr, vom damaligen Bundesminister Dr. Schelling beauftragt, eben das auszuermitteln und intern zu ermitteln. Ich glaube, irgendwo in den Medien ist sogar gestanden: Der muss auffindbar sein, die Person. Und da wurde halt letztlich rechtswidrig ermittelt.“*⁹⁷⁸

AP Dr. Johann Georg Schelling gab in seiner Befragung zu Protokoll, er habe die Ermittlungen im BMF veranlasst. Er führte diesbezüglich aus, *„dass das Steuergeheimnis ein ganz hohes Geheimnis ist und gewahrt werden soll“* und dass er selbstverständlich nachgefragt habe, *„ob es denn so ein Leak“* gäbe.⁹⁷⁹

Am 23.10.2017 sprach das BIA, welches mit den Ermittlungen in der Causa Stefan Pierer – Abschleicherliste befasst war, gegenüber dem ehemaligen SC Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA seine Bedenken bezüglich der Ermittlungstätigkeiten aus:

„Sehr geehrter Herr Sektionschef,

zum aktuellen Sachstand ist zu berichten, dass sich keine neuen Entwicklungen

⁹⁷⁸ 544/KOMM XXVII GP, AP Lochmann, 23ff.

⁹⁷⁹ 471/KOMM XXVII GP, AP Schelling, 21.

ergeben haben; wir warten noch auf die Beantwortung unseres Schreibens an die StA Wien.

*Hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise würde ich dringend davon abraten, einzelne Ermittlungsschritte zu setzen, ohne diese mit der StA Wien abgesprochen zu haben, damit wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen, die Erhebungen der StA Wien durch voreilige Maßnahmen zu konterkarieren. Unkoordinierte Erhebungen durch das BIA bei angezeigten Sachverhalten entspricht auch nicht der bisher gepflogenen Vorgangsweise des BIA.*⁹⁸⁰

Schelling gab an, keine Wahrnehmungen zu den Bedenken der BIA zu haben, es sei jedoch die Aufgabe dieser Behörde, zu agieren, diese möge das unabhängig machen und habe dies, wie er annehme, auch gemacht.⁹⁸¹ Konfrontiert damit, dass die Datenschutzbehörde die Ermittlungen als rechtswidrig bezeichnet hatte, entgegnete Schelling: *„Ja, das kann die Datenschutzbehörde so sehen. Ich sehe es anders.“*⁹⁸²

⁹⁸⁰ „Standard“-Artikel vom 12.6.2020, „Abschleicher“ – Finanzministerium suchte mit rechtswidrigen Mitteln nach Informant im Fall Pierer – Die SPÖ machte 2017 Steuerdetails von ÖVP-Großspender publik. Das Finanzministerium reagierte mit exzessiver Überwachung der Mitarbeiter“.

⁹⁸¹ 471/KOMM XXVII GP, AP Schelling, 22f.

⁹⁸² 471/KOMM XXVII GP, AP Schelling, 21.

7. Kurz–Schmid–Schipka: Steuerprivilegien und Förderungen der römisch-katholischen Kirche

Im März 2021 berichteten Medien über ein Treffen zwischen dem ehemaligen GS MMag. Thomas Schmid und dem GS der Bischofskonferenz DDr. Peter Schipka. Am 13.3.2019 soll Schmid im Auftrag von Sebastian Kurz die katholische Kirche zu einem Termin geladen haben, nachdem Kardinal Christoph Schönborn die Pläne der türkis-blauen Bundesregierung zur Einführung einer Präventivhaft („Sicherungshaft“) für Asylwerber öffentlich kritisiert hatte. Im Vorfeld des Termins schrieb Schmid an Kurz:

„Heute ist die Kirche bei uns. Schipka kommt um 16.00“

„Wir werden ihnen ein ordentliches Package mitgeben“

„Im Rahmen eines steuerprivilegien Checks aller Gruppen in der Republik wird für das BMF auch die Kirche massiv hinterfragt. Alles sind gleich. Dann gehen wir unsere Liste durch. LG Thomas“⁹⁸³

Kurz antwortete:

„Ja super. Bitte vollgas geben“⁹⁸⁴

Woraufhin Schmid nochmals entgegnete:

„Yea!“

„Das taugt mir voll 👍👊“⁹⁸⁵

AP Dr. Dietmar Schuster, MBA gab bei seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss zu Protokoll, dass er dem Termin am 13.3.2019 zwischen Schmid, Schipka und einem weiteren Vertreter der römisch-katholischen Kirche beigewohnt hatte. Befragt, ob der Termin im Auftrag von Kurz stattgefunden hatte, um die Kirche einzuschüchtern und dieser Ermittlungen des BMF in Steuerfragen anzudrohen, führte Schuster aus, er habe *„die Zielrichtung des Termins nicht gewusst. Ich bin, glaube ich, vom damaligen Kabinettschef mitgenommen worden, weil es auch um Budgetthemen gegangen ist. Damals war die Diskussion Heimopfer, also die Kostenträgungen bei den Heimopferfällen, was eine Riesendiskussion war, wo es auch um irrsinniges menschliches Leid gegangen ist. Ich bin davon ausgegangen, dass ich deswegen dabei war. Der damalige Kabinettschef hat auch damals zu mir gesagt, es geht auch um Steuerthemen. Aber ich bin kein Steuerexperte,*

⁹⁸³ „Profil“-Artikel vom 29.3.2021, „Kanzler Kurz gegen die Kirche: ‚Bitte Vollgas geben‘“.

⁹⁸⁴ „Profil“-Artikel vom 29.3.2021, „Kanzler Kurz gegen die Kirche: ‚Bitte Vollgas geben‘“.

⁹⁸⁵ „Profil“-Artikel vom 29.3.2021, „Kanzler Kurz gegen die Kirche: ‚Bitte Vollgas geben‘“.

sondern für Budget zuständig, und deswegen bin ich davon ausgegangen, dass es um Heimopfer geht. Es sind dann auch bei dem Termin - -, also soweit ich mich erinnern kann, waren auch Steuerthemen im Gespräch, aber - - Ja, das war so mein Eindruck.“⁹⁸⁶

Auch von Kurz wollten die Abgeordneten wissen, ob der Termin zwischen BMF und römisch-katholischer Kirche vom BKA initiiert wurde:

Abgeordnete Julia Elisabeth Herr (SPÖ): *„Wieso wurde der Termin vom BKA initiiert? (Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.) Das steht nicht in den Chats. Das können Sie einfach beantworten, warum dieser Termin vom BKA initiiert wurde. (Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.) Da diese Frage zu schwer zu beantworten ist, stelle ich vielleicht eine andere. Wieso schreiben Sie darauf zurück: „Super“, nachdem Herr Thomas Schmid Ihnen erklärt, aus seiner Sicht, wurscht, ob es jetzt stattgefunden hat oder nicht, dass „er [...] rot dann blass dann zittrig“ wurde? Was haben Sie da so gut gefunden?“*

Sebastian Kurz: *„Ja, das ist sicherlich etwas, was ich aus der Emotion heraus geschrieben habe, und heute nicht mehr noch einmal so schreiben würde.“*

Abgeordnete Julia Elisabeth Herr (SPÖ): *„Hat es solche Termine auch mit anderen Religionsgemeinschaften gegeben?“*

Sebastian Kurz: *„Also mit Religionsgemeinschaften gab es, glaube ich, zahlreiche Termine, teilweise von mir selbst, teilweise von der zuständigen Ministerin Raab, sicherlich auch immer wieder vom BMF. Ich tue mich schwer, Ihnen da jetzt eine Antwort im Detail zu geben, aber: Gab es und gibt es einen regelmäßigen Austausch mit Religionsgemeinschaften? – Ja.“*

Abgeordnete Julia Elisabeth Herr (SPÖ): *„In dieser Frage natürlich, hinsichtlich dieser Steuerprivilegien, die da der katholischen Kirche ... wurden.“*

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Friedrich Ofenauer: *„Die Befragungszeit ist vorüber. (Abg. Herr: Um die Antwort darf ich nur noch bitten!) Die Befragungsdauer hat bereits 4 Stunden betragen. Ich erkläre deshalb die Befragung für beendet.“⁹⁸⁷*

Auf Vorhalt des Fraktionsführers der SPÖ, es sei damals öffentlich behauptet worden, dass im Zuge der Steuerreform routinemäßig Gespräche mit allen Religionsgemeinschaften geführt würden, obwohl es „natürlich um die Einschüchterung der katholischen Kirche“ gegangen sei und ob Schuster Wahrnehmungen zu anderen Terminen, bei den es um Steuerthemen ging, mit anderen

⁹⁸⁶ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 37f.

⁹⁸⁷ 638/KOMM XXVII GP, AP Kurz, 61ff.

Religionsgemeinschaften als der römisch-katholischen Kirche habe, führte AP Schuster aus: *„Bezüglich dieses Termins war für mich nicht ganz klar, was das Ziel dieses Termins ist. Das habe ich ja vorhin schon gesagt. Also ich bin dann davon ausgegangen, dass das Thema das ganze Heimopfer- ist, weil das einen budgetären Hintergrund hat – da waren damals auch Verhandlungen mit den Bundesländern, vor allem mit einem Bundesland, und auch Gespräche mit Herrn Schipka –, und die anderen Thematiken waren steuerrechtlicher Natur. Ich bin wie gesagt kein Steuerexperte und habe jetzt auch keine Wahrnehmung, ob es mit anderen Religionsgemeinschaften Gespräche diesbezüglich gegeben hat, also das kann ich jetzt nicht sagen – zumindest keine, wo ich dabei war. Ich habe natürlich in meiner Funktion als Budgetsektionschef fast sehr, sehr oft mit Religionsgemeinschaften zu tun – mit so gut wie allen –, aber nicht in diesem Zusammenhang, den Sie da jetzt hergestellt haben.“*⁹⁸⁸

Schuster hatte im Ergebnis den Termin laut eigener Aussage als *„eigentlich sehr sachlich“* wahrgenommen.⁹⁸⁹

Nach dem Termin mit Schipka meldete sich Schmid bei Kurz mit folgenden Worten:

„Also Schipka war fertig! Steuerprivilegien müssen gestrichen werden Förderungen gekürzt Und bei Kultus und Denkmalpflege wesentliche Beiträge Heimopfergesetz werden wir deckeln Er war zunächst rot dann blass dann zittrig Er bot mir Schnaps an den ich in der Fastenzeit ablehnte weil Fastenzeit Waren aber freundlich und sachlich“.⁹⁹⁰

Kurz bedankte sich bei Schmid:

*„Super danke vielmals!!!! Du Aufsichtsratssammler :)“*⁹⁹¹

Worauf Schmid antwortete:

*„🙄🙄“*⁹⁹²

Schmid beendete den Chat mit den Worten:

*„Ich liebe meinen Kanzler 🍑🍑🍑🍑 Ich muss übrigens Didi gerade aufpäppeln weil ihm Schipka so leid getan hat :-))“*⁹⁹³

Laut „Profil“-Artikel berichtete der GS der Österreichischen Bischofskonferenz, Schipka, über den Termin im BMF wie folgt: *„Man hat uns bei dem Termin mitgeteilt, dass man im Zuge der Steuerreform*

⁹⁸⁸ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 39f.

⁹⁸⁹ 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 38.

⁹⁹⁰ „Profil“-Artikel vom 29.3.2021, „Kanzler Kurz gegen die Kirche: ‚Bitte Vollgas geben‘“.

⁹⁹¹ „Profil“-Artikel vom 29.3.2021, „Kanzler Kurz gegen die Kirche: ‚Bitte Vollgas geben‘“.

⁹⁹² „Profil“-Artikel vom 29.3.2021, „Kanzler Kurz gegen die Kirche: ‚Bitte Vollgas geben‘“.

⁹⁹³ „Profil“-Artikel vom 29.3.2021, „Kanzler Kurz gegen die Kirche: ‚Bitte Vollgas geben‘“.

verschiedene Verbindungen zwischen Staat und anerkannten Kirchen prüfe. Ich kann mich zwar nicht mehr an jedes Detail erinnern, aber es ging um verschiedene Steuertatbestände, unter anderem um die Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen und die Beiträge zum Denkmalschutz. Es ist zwar legitim, dass ein Staat sich darüber Gedanken macht, aber ich war schon überrascht und verwundert.“ Dass er „zunächst rot, dann blass, dann zittrig“ gewesen sei, sei die Interpretation von Schmid. Auch stehe jedem die Interpretation frei, ob der kurzfristige Termin des BMF mit der Kritik der römisch-katholischen Kirche an der türkis-blauen Asylpolitik in Zusammenhang zu sehen sei.⁹⁹⁴

Kurz führte in seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss aus, dass die Chatnachrichten nicht immer die Realität widerspiegeln, dass hier große Diskrepanzen vorhanden seien. Herr Schipka etwa habe seines Wissens das Gespräch als angenehm und freundschaftlich beschrieben. Kurz führte weiters aus: „Also insofern ist das vielleicht auch ein Anlass für Sie, nicht alles, was in einem Chat steht, immer als die reine Wahrheit und bare Münze zu nehmen.“⁹⁹⁵

Medienberichten zufolge habe Schmid vor der WKStA ausgesagt, dass er Kurz in den Chats auch angelogen habe. „In Wahrheit sei er gegenüber Schipka ‚äußerst zurückhaltend‘ aufgetreten und habe ‚lediglich die budgetär schwere Situation‘ besprochen. Schmid's Anwalt führte weiters aus: „Um Kurz jedoch nicht zu enttäuschen, teilte Schmid diesem – wahrheitswidrig – mit, dass der Termin gut gelaufen sei.“⁹⁹⁶

Befragt, warum er auf die Nachricht von Schmid, dass Schipka „zunächst rot, dann blass, dann zittrig“ geworden sei, mit „Super danke vielmals!!!! Du Aufsichtsratssammler :)“ geantwortet habe, entgegnete dieser: „Ja, das ist sicherlich etwas, was ich aus der Emotion heraus geschrieben habe, und heute nicht mehr noch einmal so schreiben würde.“⁹⁹⁷

⁹⁹⁴ „Profil“-Artikel vom 29.3.2021, „Kanzler Kurz gegen die Kirche: ‚Bitte Vollgas geben“.

⁹⁹⁵ 638/KOMM XXVII GP, AP Kurz, 61.

⁹⁹⁶ „Standard“-Artikel vom 25.10.2022, „Neue Details: Wie Thomas Schmid in Kurz' Auftrag der Kirche ‚Vollgas‘ gab – Schmid wirft dem Ex-Kanzler in einer Anzeige vor, ihn zu einer gefährlichen Drohung angestiftet zu haben“.

⁹⁹⁷ 638/KOMM XXVII GP, AP Kurz, 62.

ERGEBNIS

Im Untersuchungsausschuss wurden sechs Steuerverfahren näher betrachtet, wobei nur in einem Verfahren ausreichend konkrete Anhaltspunkte für politische Beeinflussung festzustellen waren, nämlich bei der Großbetriebsprüfung **Wolf (Punkt 2.)**.

Zur Person Wolf ist allgemein festzuhalten, dass es sich um einen der einflussreichsten Unternehmer Österreichs handelt, der ausgezeichnete Kontakte zur türkisen ÖVP unter der Führung von Kurz hatte. Bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss⁹⁹⁸ gab es Indizien, dass Kurz Wolf als Aufsichtsratschef der Öbag angedacht hatte. Kurz selbst beschrieb seine Beziehung zu Wolf bei der Beschuldigteneinvernahme durch die WKStA als „*freundschaftlich*“, er ließ sich laut eigener Aussage von Wolf „*immer in wirtschaftspolitischen Fragen beraten*.“⁹⁹⁹ Die enge Verbundenheit von Kurz und Wolf (Kapitel 6, Punkt 5.2.) ist zudem aufgrund medialer Berichterstattung öffentlich bekannt.

Es ist auch da klarzustellen, dass es nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist und sein darf, strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu prüfen. Gegebenenfalls obliegt dies ausschließlich den unabhängigen Gerichten. Insofern unterblieb an dieser Stelle jede Beurteilung, ob und welche der divergierenden Rechtsansichten zu Recht oder zu Unrecht bestand oder zumindest vertretbar war und ob daher der Vorsatz einiger der Beteiligten darauf gerichtet war, im Sinne des StGB „*einen anderen an seinen Rechten zu schädigen*“ oder Amtsgeschäfte allenfalls pflichtwidrig oder missbräuchlich vorzunehmen. Immerhin hatte etwa in der Steuersache Wolf auch SC Mayr das Ergebnis der Schlussbesprechung, das weitgehend im Sinne von Wolf erzielt wurde, im Wesentlichen damit begründet, dass für die Finanzverwaltung die in die Rechtsmaterie weniger eingearbeitete, rechtlich daher womöglich weniger versierte „*Ersatzmannschaft*“ – der er fachlich keinen Vorwurf mache – teilgenommen hatte, und nicht damit, dass deren Standpunkt für die Zugeständnisse an Wolf rechtlich schlichtweg falsch und unvertretbar gewesen sei.

Dennoch liegen im vorliegenden Fall Wolf ausreichend Anhaltspunkte vor, die Korruption jedenfalls im Sinn politischer Einflussnahme und Verantwortlichkeit nahelegen. Nach den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses war für alle Beteiligten in der Sache Wolf hinreichend klar, dass die GBP übereinstimmend mit der Leitung der Steuersektion des BMF eine bestimmte, für Wolf ungünstige Rechtsansicht vertrat. Es wäre daher nicht zu erwarten gewesen, dass die Abhaltung der Schlussbesprechung zum vorgesehenen Zeitpunkt im Juli 2016 – vor allem im Fall der Teilnahme der zuständigen Fachvorständin der GBP – zu einem Ergebnis geringerer Steuernachforderung im Sinne von Wolf führen werde. Insofern gelang es offenbar durch entsprechende Interventionen, die Schlussbesprechung mehrfach bis Oktober 2016 zu verschieben und dadurch die angestrebte Abwesenheit der Fachvorständin der GBP und als Ergebnis die Reduzierung der Steuernachforderung im gewünschten Ausmaß zu erreichen. Schmid war auch in der Steuersache Wolf, offenbar aus fehlgeleitetem Ehrgeiz, sehr aktiv, um diesem einen Freundschaftsdienst zu erweisen. Noch am Tag

⁹⁹⁸ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses, 271ff.

⁹⁹⁹ „Kurier“-Artikel vom 28.10.2021, „*Sebastian Kurz sollte Siegfried Wolf bei US-Sanktionen helfen – Wolf über Publikationen verwundert. Deripaska-Sprecherin weiß nichts über Beziehung von Wolf und Kurz*“.

der Schlussbesprechung informierte Schmid auch Schelling von deren Ergebnis. Die im Dezember 2016 vom zuständigen Finanzamt erlassenen Bescheide erwuchsen in Rechtskraft, der Weg einer sonst nur zur Verfügung stehenden Ausfechtung divergierender Rechtsansichten im Rechtsmittelweg konnte jedenfalls vermieden werden. Unklar blieb jedoch, welche Gründe oder Motive aufseiten der Fachvorständin letztlich dazu führten, dass sie dieser Schlussbesprechung – freiwillig oder umständehalber – tatsächlich fernblieb.

Schon bald darauf wurden im ersten Halbjahr 2017 vom zuständigen Finanzamt Zahlungserleichterungsansuchen (offenbar eine Stundung) im Hinblick auf die ohnehin bereits reduzierte Steuernachforderung Wolf genehmigt. Ein Aktenvermerk aus dem Jahr 2019 lässt erkennen, dass allein diese Maßnahme nicht unmittelbar nachvollziehbar erschien und zu einer Nachfrage im Finanzamt führte.

Vor allem aber fallen unvermeidlich Vorgänge ins Auge, die in unübersehbarem zeitlichen Zusammenhang mit der schließlich im Jahr 2018 bewilligten – und nach Bekanntwerden im Jahr 2019 über Anweisung des BMF wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit wieder aufgehobenen – Steuernachsicht in Höhe der Anspruchs-(Straf-)Zinsen von rund EUR 630.000 stehen: Im Juni 2018 fand über Initiative von Wolf ein persönliches Treffen mit der Vorständin des zuständigen Finanzamts, Kölnsdorfer, statt. Dieses Treffen führte zur unmittelbar folgenden Mitteilung von Wolf an Schmid, dass die Vorständin eine berufliche Veränderung in Richtung Leiterin des FAs Baden/Mödling anstrebe, er ihr gesagt habe, „es wird überlegt“, sie solle „ihr Thema erledigen“ und dass „Edi draufbleiben“ solle. Diese Nachricht könnte im Text- und Sachverhaltszusammenhang zwanglos so verstanden werden, dass mit „Edi“ offenbar der damalige SC Müller und mit „draufbleiben“ dessen Bemühungen um die Unterstützung bei der Versetzung Kölnsdorfers als Gegenleistung für die positive Erledigung von Wolfs Nachsichtsansuchen gemeint waren. Im Juli 2018 wurde dem Nachsichtsansuchen ohne die erforderliche und ordnungsgemäße Genehmigung des BMF stattgegeben, obwohl der damalige Fachvorstand Weinmann in Übereinstimmung mit der Rechtsansicht des BMF ursprünglich eine abweisende Erledigung vorbereitet hatte. Die Vorständin des FAs Neunkirchen/Wiener Neustadt wurde im September 2018 zur Leiterin ihres Wunschfinanzamts Baden/Mödling ernannt.

Auch die weiteren Vorgänge nach dem Aufkommen des offenbar nicht ordnungsgemäß durchgeführten Nachsichtsverfahrens deuten auf diesbezügliche Kontakte zwischen Wolf, Schmid und Kölnsdorfer hin: Der mittlerweile zum Nachfolger der Vorständin ernannte Leiter des genehmigenden FAs Neunkirchen/Wiener Neustadt, Weinmann, wurde zu einer Stellungnahme zum Nachsichtsbescheid aufgefordert und erklärte in Bezug auf die erforderliche, aber nach Ansicht des BMF fehlende Genehmigung des BMF, das „Einvernehmen mit dem Herrn Generalsekretär“ (damals Schmid) sei hergestellt und die Entscheidung „von diesem mitgetragen“ worden. Auch hier sticht die nicht im Sinne der Finanz erfolgte Vorgangsweise von Schmid ins Auge. Nach den Angaben von Weinmann im Untersuchungsausschuss beinhaltete diese am 5.6.2019 abgegebene Stellungnahme inhaltlich in Wahrheit Kölnsdorfers Angaben, die er als diejenige, die den Nachsichtsbescheid „angewiesen und genehmigt“ hatte, um die entsprechenden Informationen ersucht hatte. Gerade zu jener Zeit, Anfang

Juni 2019, hatte auch eine Kommunikation zwischen Wolf und Schmid stattgefunden, in der Schmid sich dagegen aussprach, seine Rolle als Generalsekretär zu erwähnen. Dies lässt darauf schließen, dass in dieser Sache und im Zusammenhang mit der abzugebenden Stellungnahme wiederum entsprechende Abklärungen zwischen Wolf, Schmid und Kölndorfer stattgefunden hatten, um eine Erklärung für die vom BMF als fehlend monierte Genehmigung zu finden beziehungsweise zu formulieren. Alles in allem deuten sämtliche Vorgänge in der Steuersache Wolf auf gezieltes und politisch intervenierendes Zusammenwirken hin, um die von Wolf angestrebten steuerliche Ziele zu erreichen.

Im Fall der Steuerverfahren **Benko (Punkt 3.)** kann zwar auf Auffälligkeiten verwiesen werden, die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses beziehungsweise der zeitliche Kontext der Beweisaufnahme gestatten es aber nicht, annähernd gesicherte Aussagen über allfällige Hinweise auf Korruption zu treffen.

Im Ergebnis der Außenprüfung der Signa Holding GmbH wurde eine Bemessungsgrundlage für den Tuchlaubenkomplex in Höhe von EUR 36 Mio. festgesetzt. Zieht man den Vergleich zwischen dem vom FA Wien 1/23 vorgeschlagenen Kompromiss in Höhe von EUR 50 Mio. und den von der Signa geforderten EUR 35 Mio., kommt man nicht umhin, ein deutliches Reüssieren der Interessen Benkos festzustellen. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Abgabungsverfahren Tuchlaubenkomplex von der Verjährung bedroht war, erscheint es zudem auffällig, dass es binnen weniger Tage nach der Sitzverlegung der Signa nach Innsbruck zur Schlussbesprechung und rund ein Monat darauf zur Approbation des abschließenden Steuerbescheids durch den Fachvorstand des FAs Innsbruck kam. Die sachlichen Beweggründe für die Festsetzung der Höhe der Bemessungsgrundlage wurden im Untersuchungsausschuss nicht hinreichend erörtert, um weitere Schlüsse ziehen zu können.

Auch zum Themenkomplex Düsenjet liegen dem Untersuchungsausschuss zu wenige Informationen darüber vor, wie der „*Flieger geklärt*“ wurde, um Rückschlüsse auf allfällige Interventionen zuzulassen. Auch der WKStA war es laut ihrer Anordnung zur Sicherstellung und zur Hausdurchsuchung bei der Signa-Gruppe nicht bekannt, „*ob Sektionschef Dkfm Müller und wenn ja in welcher Form auf das Abgabeverfahren [...] einwirkte*“.

Die von Schmid im Rahmen seiner Einvernahmen vor der WKStA behaupteten Interventionen aus unsachlichen Motiven, um „*eine Lösung in BENKOs Sinne*“ zu erzielen, konnten im Untersuchungsausschuss nicht verifiziert werden. Vielmehr zeichneten die dazu befragten Auskunftspersonen – Mayr, Müller und Macho – ein Bild, wonach Schmid keine inhaltlichen Anweisungen in Bezug auf das Steuerverfahren gab und sich an den fachlichen Gesprächen bei den von ihm initiierten Treffen mit Benko nicht beteiligte. „*Ich habe nicht wahrgenommen, dass ich beeinflusst werden sollte, sondern ich habe mehr wahrgenommen, ich soll beeindruckt sein von seiner Person [Anm., Schmid], wie wichtig er ist*“, führte Macho dazu aus.

Anzumerken ist jedoch, dass die Einvernahmen von Schmid vor der WKStA im Oktober 2022 medial

bekannt wurden und die relevanten Auskunftspersonen bereits zuvor im Untersuchungsausschuss geladen waren. Da Mayr, Müller und Macho nicht mit den Aussagen von Schmid konfrontiert werden konnten, ergeben sich diesbezüglich keine weiteren Anhaltspunkte.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die objektiven Auffälligkeiten im Steuerverfahren von Benko nicht hinreichend aufgearbeitet wurden, um eine allfällige Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit festzustellen.

Zu den Steuerverfahren **illwerke vkw AG (Punkt 4.)** und **Stadtpalais Liechtenstein (Punkt 5.)** kann festgehalten werden, dass die unterschiedlichen Ansinnen durch ursprünglich – nachvollziehbar – divergierende Rechtszugänge in komplexen Materien zustande kamen. Die Interventionen des Landeshauptmannes Wallner im Falle des Steuerverfahrens illwerke vkw AG stellen daher kein Indiz für politische Korruption dar, weil dieser in seiner Funktion als Eigentümerversorger der illwerke vkw AG an die Finanzverwaltung herangetreten war. Es muss jedem Eigentümer eines Unternehmens freistehen, im Falle eines Steuerverfahrens mit der Finanzverwaltung in Kontakt zu treten, unabhängig davon, ob der Eigentümer eine politische Funktion bekleidet oder nicht. SC Mayr erläuterte das Steuerverfahren der illwerke vkw AG bei seiner Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss eingehend und erklärte die Entscheidungsfindung des BMF nachvollziehbar. Demnach konnten die illwerke vkw AG ihre Rechtsmeinung durch mehrere Gutachten von Experten belegen, was schlussendlich zum Umdenken beziehungsweise zur Nachvollziehbarkeit innerhalb der Finanzverwaltung geführt hatte. Im Ergebnis handelt es sich demnach nicht um einen Fall von Korruption, sondern um die notwendige Lösungsfindung für ein komplexes, bis dahin ungeklärtes Rechtsproblem.

In Bezug auf das Steuerverfahren Stadtpalais Liechtenstein ist festzuhalten, dass die Abkehr von der ursprünglichen Rechtsmeinung des BMF aufgrund einer für die Finanzverwaltung bindenden Judikaturwende des VwGH erfolgte.

Zu den beiden Fällen **Pierer (Punkt 6.)** und **Schipka (Punkt 7.)** ist festzuhalten, dass zwar keine politische Korruption im engeren Sinn erkennbar war, in beiden Fällen jedoch zum Teil zumindest zweifelhafte Verhaltensweisen gesetzt wurden. Kritisch zu hinterfragen ist jedenfalls, dass trotz der dringenden Bedenken des BIA interne Ermittlungen vom BMF auf eine Art und Weise durchgeführt wurden, die die Datenschutzbehörde im Ergebnis offenbar als rechtswidrig erachtete. Der damalige Finanzminister Schelling trägt dafür die politische Verantwortung, weil für Mitarbeiter:innen der Verwaltung im Allgemeinen und der Finanzverwaltung im Besonderen der unsachliche Eindruck entstehen konnte, die auffallende und überschießende Nachhaltigkeit der – wegen des Verdachts eines Leaks wohl grundsätzlich indizierten – internen Ermittlungen sei nur dadurch erklärbar, dass das Steuerverfahren einer politisch der ÖVP nahestehenden Person betroffen war.

Auch die Gespräche mit der römisch-katholischen Kirche bezüglich der Streichung ihrer steuerrechtlichen Privilegien hinterlassen einen fragwürdigen Nachgeschmack. Auch wenn letztlich

ungeklärt blieb, in welcher Stimmung das Treffen mit Schipka tatsächlich stattgefunden hatte, könnten die Chats zwischen Schmid und Kurz darauf hinweisen, dass von der Kirche öffentlich geäußerte Kritik an politischen Kurssetzungen nicht demokratisch angenommen und gehört wurde, sondern unerwünscht war und mittels zumindest angedachter oder angedeuteter möglicher Konsequenzen klein gehalten oder allenfalls zum Verstummen gebracht werden sollte.

Kapitel 5

Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	279
1. Gegenstand der Untersuchung	279
2. Die Cofag	281
2.1. Gründung der Cofag	281
2.1.1. Befürchtete unsachliche Beeinflussung	283
2.2. Organe der Cofag – Verflechtungen zwischen Cofag und Abbag	283
2.2.1. Generalversammlung – Entlastung des Geschäftsführers	284
2.2.2. Der Aufsichtsrat	284
2.2.3. Geschäftsführung	285
2.2.3.1. Doppelfunktion und Mehrfachbezüge der Geschäftsführung	287
2.3. Dienstleistungen	288
2.4. Zuschüsse an Unternehmen	289
2.4.1. Überförderungspotenzial	290
2.4.2. Dokumentation und Monitoring	291
3. Abbag-Geschäftsführer-Bonus für Dkfm. Michael Mendel in Höhe von EUR 1,5 Mio.	292
3.1. Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer Dkfm. Michael Mendel (7.11.2014 – 14.7.2016) sowie Geschäftsführer Dipl.-Ing. Bernhard Perner (14.7.2016 – dato)	292
3.2. Projekt Pignus	293
3.2.1. Unterzeichnung der Bonusvereinbarung mit Mendel durch seinen Nachfolger Perner (28.3.2017)	293
3.2.2. Recoveryrate: War sie schon bekannt?	294
3.2.3. Pressemeldung der Austrian-Presse-Agentur (2.5.2017)	295
3.2.4. Leistungen Mendels	297
3.2.5. Auszahlung des Bonus an Mendel (2020)	297
3.2.6. Erklärung Schelling und Nolz (14. und 17.2.2022)	297
4. OMV	299
4.1. Unternehmensausrichtung OMV	299

4.1.1.	Unternehmensstrategie unter der Führung von Generaldirektor Gerhard Roiss	299
4.1.2.	Gespräche mit ÖIAG Aufsichtsratschef Siegfried Wolf	299
4.1.3.	Unternehmensstrategie unter der Führung von Generaldirektor Rainer Seele	300
4.2.	OMV-Vorstands- und Aufsichtsratsbestellungen	301
4.2.1.	Bestellung von Generaldirektor Rainer Seele	302
4.2.2.	Besetzung Aufsichtsratsvorsitz Dr. Wolfgang Berndt	302
4.2.3.	Bewerbung Markus Friesacher	303
5.	Exkurs: Russlandconnections	305
5.1.	Verbindungen zu Jan Marsalek?	305
5.2.	Interventionen Deripaska: Chats Kurz – Wolf	306
6.	Bundesforste AG – Waldverkauf Ohlsdorf	307
7.	Austrian Business Agency	309
Ergebnis		311
Cofag		311
Gründung und Bestellung der Geschäftsführer		311
Vergabe- und Förderverfahren		312
Abbag – Geschäftsführerbonus		312
OMV		313
Russland		313
Ohlsdorf		313
ABA		313

Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes

Beweisthemen 1, 2 und 4: Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren, Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes, Begünstigung bei der Personalauswahl

FESTSTELLUNGEN

1. Gegenstand der Untersuchung

Untersuchungsgegenstand war die *„Aufklärung über (versuchte) Einflussnahme auf Unternehmen, an denen der Bund direkt oder indirekt beteiligt ist, einschließlich der Bestellung der jeweiligen Organe, dem Zusammenwirken mit weiteren EigentümerInnen und jeweiligen OrganwalterInnen sowie der Ausübung von Aufsichtsrechten durch Mitglieder des Zusammenschlusses mit dem mutmaßlichen Ziel, die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen im Sinne der ÖVP zu steuern“*.¹⁰⁰⁰

Im Zusammenhang mit der Cofag umfasste der Untersuchungsgegenstand weiters die *„Aufklärung über Vorwürfe der parteipolitischen Beeinflussung der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Beratung, Forschung, Kommunikation und Werbung einschließlich Eventmanagement sowie von Aufträgen und Förderungen mit einem Volumen von 40.000 Euro oder mehr zu mutmaßlichen Gunsten von mit der ÖVP verbundenen Personen und den dem Bund daraus entstandenen Kosten, und insbesondere über*

- *Einflussnahme auf Vergabeverfahren zu Gunsten politisch nahestehender Unternehmen mit dem mutmaßlichen Ziel, indirekte Parteienfinanzierung zu tätigen, insbesondere in Hinblick auf die Vergabe von Kommunikations- und Meinungsforschungsaufträgen und sonstigen wahlkampfrelevanten Dienstleistungen; [...]*
- *Vergabe von Förderungen der Bundesministerien und mit Förderzwecken des Bundes betrauten Einrichtungen an mit der ÖVP verbundene natürliche und juristische, insbesondere über die Rechtfertigung des Förderzwecks und über die Erbringung der erforderlichen Nachweise durch die FördernehmerInnen sowie die Angemessenheit der Förderhöhe im Vergleich zu gleich gelagerten Förderanträgen; [...]*
- *Schaffung und Gestaltung von Finanzierungsprogrammen des Bundes für Unternehmen spezifisch in Hinblick auf eine spätere Gegenleistung in Form einer Begünstigung von politischen Parteien oder WahlwerberInnen einschließlich von damit zusammenhängenden gesetzlichen Änderungen wie etwa im Falle des Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes.“*¹⁰⁰¹

Außerdem beinhaltete das Beweisthema 4 die *„Aufklärung über Bestellung von Personen in Organfunktionen des Bundes oder Ausübung von Nominierungsrechten des Bundes abseits jener in Beteiligungen des Bundes sowie Aufnahme von Personen in Beratungsgremien (insbesondere Think Austria) oder Delegationen mit dem mutmaßlichen Ziel, einen kontrollierenden Einfluss für mit der ÖVP*

¹⁰⁰⁰ 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

¹⁰⁰¹ 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

verbundene Personen auf die Tätigkeiten dieser Organe zu erreichen, oder Bestellungen als mutmaßliche Folge oder in Erwartung einer Begünstigung der ÖVP, und insbesondere über

- *Einhaltung der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes bei der Vergabe von Leitungsfunktionen in ÖVP-geführten Bundesministerien; [...]*
- *Vorwürfe des „Maßschneiderns“ von Ausschreibungen von Leitungsfunktionen auf parteipolitisch loyale KandidatInnen durch Mitglieder des ÖVP-Zusammenschlusses;*
- *Einhaltung der Qualifikationserfordernisse bei der Besetzung von Planstellen durch mit der ÖVP verbundene Personen, insbesondere durch MitarbeiterInnen politischer Büros von ÖVP-Regierungsmitgliedern.“¹⁰⁰²*

¹⁰⁰² 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

2. Die Cofag

Der Rechnungshof überprüfte im Jahr 2021 das Bundesministerium für Finanzen, die Abbag sowie die Cofag. Der dabei überprüfte Zeitraum war März 2020 bis Juni 2021. *„Prüfungsziel war die Beurteilung der Errichtung der COFAG und der Besetzung der Leitungs- und Kontrollorgane nach den Maßstäben der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen sowie der Organisation und Finanzierung der COFAG. Weiters überprüfte der RH die Zuschüsse an Unternehmen hinsichtlich ihrer inhaltlichen Gestaltung, ihres quantitativen Umfangs und – soweit bereits möglich – ihrer Wirksamkeit sowie die Effizienz und Raschheit der Förderabwicklung.“*¹⁰⁰³ Am 28.10.2022 veröffentlichte der Rechnungshof seinen Bericht *„COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“*, in welchem er *„beträchtliches Überförderungspotential“* bei Cofag-Hilfen aufzeigte.¹⁰⁰⁴

2.1. Gründung der Cofag

Die Abbag ist eine nach dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsgesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz) errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Abbag ist der Bund.¹⁰⁰⁵ Mit der Änderung des ABBAG-Gesetzes vom 15.3.2020 wurde der Unternehmensgegenstand der Abbag, welcher bis dahin in

- *„der Verwaltung einschließlich der Verwertung von Anteilen und Vermögensrechten des Bundes und der Gesellschaft an Abbaugesellschaften und Rechtsträgern gemäß § 1 FinStaG sowie“*
- *„der Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von Maßnahmen, die jeweils für eine bestmögliche Verwertung des Vermögens und die Liquidation einer Abbaugesellschaft erforderlich oder zur Wahrung der in § 1 FinStaG genannten öffentlichen Interesse geboten sind“*

bestand, erweitert um die

- *„Erbringung von Dienstleistungen und“* das *„Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit, Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.“*

Zudem wurde in der Novelle die Gründung einer Tochtergesellschaft vorgesehen.¹⁰⁰⁶

Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde am 27.3.2020 über Auftrag des Finanzministers die Cofag als hundertprozentige Tochter der Abbag gegründet, welche ihrerseits zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes steht. Bei der Cofag handelt es sich daher um eine indirekte Beteiligung des Bundes.¹⁰⁰⁷ Der

¹⁰⁰³ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, III–781 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP, 11; 701/KOMM XXVII GP, AP Kraker, 6.

¹⁰⁰⁴ Rechnungshof, Presseinformation zum Bericht *„COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“* vom 28.10.2022, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/fragen-medien/Presseinformation_COFAG_BF.pdf.

¹⁰⁰⁵ <https://www.abbag.at>; Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), BGBl. I 2014/51 idF BGBl 2021/228.

¹⁰⁰⁶ ABBAG-Gesetz idF BGBl. I. 2020/12.

¹⁰⁰⁷ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 27.

Bund übernahm mit Änderung des ABBAG-Gesetzes vom 4.4.2020 eine Ausstattungsverpflichtung für die Cofag von bis zu EUR 15 Mrd.¹⁰⁰⁸ Diese Verpflichtung wurde im Dezember 2021 auf bis zu EUR 19 Mrd. erhöht.¹⁰⁰⁹

Hinsichtlich der Gründung der Cofag hielt der Rechnungshof fest, dass *„das Finanzministerium in der zweiten Märzwoche 2020 u.a. den Geschäftsführer der ABBAG – er war bis 2018 auch Mitarbeiter im Kabinett des Finanzministers – als Experten zu Beratungen über allfällig notwendige COVID-19-Unternehmenshilfen beizog und die ABBAG in der zweiten Märzwoche 2020 Beratungsleistungen beauftragte mit dem Ergebnis, dass am 13. März der Entwurf einer Novelle zum ABBAG-Gesetz vorlag, die der Nationalrat am 15. März 2020 beschloss. Mit dieser wurde der Unternehmensgegenstand der ABBAG um das Geschäftsfeld der Abwicklung von Unternehmenshilfen erweitert und die Gründung einer Tochtergesellschaft der ABBAG ermöglicht.“*¹⁰¹⁰

Der Rechnungshof führte aus, dass der Entwurf der Gesetzesnovelle innerhalb weniger Tage entstand. In die Vorbereitungen waren demnach Dipl.-Ing. Bernhard Perner als Geschäftsführer der Abbag sowie ein dem BMF dienstzugehöriger Mitarbeiter der Abbag eingebunden. Nicht eingebunden war hingegen die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen. Dabei wurden die Gründe für die Schaffung einer neuen Förderungsgesellschaft aus Sicht des Rechnungshofes nicht dargelegt. Weiters wurde festgehalten, dass die Cofag *„ohne nachvollziehbare Dokumentation der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Finanzministerium sowie ohne Abwägung von Alternativen“* entstand. Auch wenn für den Rechnungshof nachvollziehbar war, dass die Regierung aufgrund der Pandemie rasche Entscheidungen treffen musste, ist eine nachvollziehbare Dokumentation sowie ein Abwägen von Alternativen *„auch in einer Krisensituation zum Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit geboten.“*¹⁰¹¹

Kritisch sah der Rechnungshof, dass der Geschäftsführer der Abbag für die Ausarbeitung des Entwurfes der Novelle des ABBAG-Gesetzes, mit welcher der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft erweitert und die Gründung einer Tochtergesellschaft ermöglicht werden sollte, keinen Auftrag des Finanzministers hatte. Nach dem ABBAG-Gesetz hätte es einer gesetzlichen Ermächtigung oder einer Beauftragung durch den Finanzminister bedurft.¹⁰¹²

Wie auch die Abbag in einer Stellungnahme an den Rechnungshof führte Perner vor dem Untersuchungsausschuss aus, das Finanzministerium sei *„sehr wohl eingebunden“* gewesen und es sei *„sehr intensiv mit den Fachexperten an der Umsetzung gearbeitet“* worden. Aus Perners Sicht sei die Koordinations- und Managementrolle des Kabinetts *„vor dem Hintergrund der Krise absolut nachvollziehbar“*.¹⁰¹³ Rechnungshofpräsidentin Dr.ⁱⁿ Margit Kraker führte jedoch als Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass *„in dieser Gründungsphase die Dynamik hier von der*

¹⁰⁰⁸ ABBAG-Gesetz idF BGBl. I 2020/23.

¹⁰⁰⁹ ABBAG-Gesetz idF BGBl. I 2021/228.

¹⁰¹⁰ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 35.

¹⁰¹¹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 11f, 33ff.

¹⁰¹² „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 38.

¹⁰¹³ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 13; „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 38.

*Abbag geprägt war und die Verwaltungsebene spät und nur punktuell beigezogen wurde.*¹⁰¹⁴ Betreffend die Gründung der Cofag führte Kraker zudem aus, dass der Rechnungshof das Risiko der dauerhaften Etablierung einer weiteren Bundesförderstelle sah. *„Wir haben im Bericht [...] wahrgenommen: Die Willensbildung und die Entscheidungsfindung im Finanzministerium waren unzureichend dokumentiert. Wir haben die haushaltsrechtliche Begründung in diesem Zusammenhang vermisst, weil hier ja immer sozusagen die Begründung notwendig ist, warum man ein Beteiligungsunternehmen gründen müsse, um eine derartige Aufgabe erfüllen zu können. Also diese Erwägungsgründe haben wir nicht gesehen“*, so Kraker.¹⁰¹⁵

2.1.1. Befürchtete unsachliche Beeinflussung

Die Befürchtung, es könnte zu unsachlicher Einflussnahme durch die ÖVP kommen, wurde im Zusammenhang mit einer E-Mail des Kabinettschefs Leonore Gewessler, BA, Dr. Felix Ehrnhöfer, thematisiert. Dieser schrieb am 26.3.2020 bezüglich der Besetzung von Funktionen der Cofag an Mag. Marc Schimpel, MBA, den nunmehrigen Geschäftsführer der Cofag:

*„Vorschläge für Funktionsbesetzungen seitens der Grünen verfolgen gerade nicht das Ziel einer (partei-)politischen Einflussnahme. Eher geht es uns darum, unsachliche Versuche der Beeinflussung von anderer Seite abzuwehren.“*¹⁰¹⁶

Unter Vorhalt dieser E-Mail führte Schimpel vor dem Untersuchungsausschuss aus anzunehmen, mit „*anderer Seite*“ sei offenbar die ÖVP gemeint gewesen. Er habe jedoch keine unsachliche Beeinflussung seitens der Partei wahrgenommen, auch nicht bei Postenbesetzungen: *„Die Mitarbeiter der Cofag sind wirklich hervorragend. Das kann ich nur nochmals unterstreichen. Die sind wirklich auf Basis Leistung und Kompetenz ausgewählt worden und es hat da keine wie immer gearteten Versuche gegeben – soweit ich das mitverfolgt habe und mitverfolgen habe können –, dass da wer reingesetzt wird, der fachlich nicht kompetent wäre.“*¹⁰¹⁷ Schimpel habe auch keine Wahrnehmungen zu unsachlichen Einflussnahmen durch die ÖVP im Zusammenhang mit Vergaben und betonte, dass er derartige Interventionen nicht akzeptiert hätte.¹⁰¹⁸

2.2. Organe der Cofag – Verflechtungen zwischen Cofag und Abbag

Der Rechnungshof sprach in seinem Bericht betreffend die Cofag von personellen und institutionellen Verflechtungen zwischen Finanzministerium, der Abbag samt Tochtergesellschaft Cofag sowie der Öbag. Er wies darauf hin, dass Personen, welche später Positionen in der Geschäftsführung sowie im Aufsichtsrat der Cofag übernahmen, bereits im Vorfeld der Gründung der Gesellschaft maßgeblichen

¹⁰¹⁴ 701/KOMM XXVII GP, AP Kraker, 26.

¹⁰¹⁵ 701/KOMM XXVII GP, AP Kraker, 6.

¹⁰¹⁶ Dok 711628 (eingeschränkt), E-Mail-Korrespondenz betreffend Cofag, BMK; erörtert in 728/KOMM XXVII GP, AP Schimpel, 33f.

¹⁰¹⁷ 728/KOMM XXVII GP, AP Schimpel, 34.

¹⁰¹⁸ 728/KOMM XXVII GP, AP Schimpel, 34.

Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen nehmen konnten. Weiters kritisierte der Rechnungshof die späte Veranlassung von Maßnahmen zur Trennung von personellen Verflechtungen durch das Finanzministerium. Bereits seit 2016 bestanden demnach Verflechtungen zwischen der Abbag und dem BMF, ab dem Frühjahr 2019 zwischen Abbag und Öbag. Zu neuen Verflechtungen kam es mit der Bestellung der Organe der Cofag auf Vorschlag des Finanzministers. Der Geschäftsführer der Cofag war zugleich Geschäftsführer der Abbag, der Aufsichtsratsvorsitzende der Cofag zeitgleich Aufsichtsratsvorsitzender der Heta, und weitere Aufsichtsratsmitglieder der Cofag übten Mandate in der Abbag beziehungsweise in Abbaugesellschaften aus.¹⁰¹⁹

Betreffend die Governancestruktur führt der Rechnungshof aus, dass seiner Ansicht nach teilweise ein Spannungsverhältnis zwischen informeller und formeller Ebene bestand. *„Dazu trug bei, dass mehrere Organmitglieder der COFAG über Jahre in Organfunktionen der ABBAG bzw. der Abbaugesellschaften tätig waren. Zudem hatte der Geschäftsführer als ehemaliger Kabinettsmitarbeiter einen guten Zugang zum Kabinett des Finanzministers, das die Koordination der finanziellen COVID-19-Maßnahmen übernommen hatte, wobei die Verwaltungsebene vielfach nur punktuell bzw. spät beigezogen wurde.“*¹⁰²⁰

2.2.1. Generalversammlung – Entlastung des Geschäftsführers

Die personellen Verflechtungen führten auch zu praktischen Problemen. Gemäß § 39 Abs. 4 GmbH-Gesetz hat weder im eigenen noch im fremden Namen ein Stimmrecht, wer durch die Beschlussfassung von einer Verpflichtung befreit ist oder wem ein Vorteil zugewendet werden soll. Da die Abbag als Gesellschafterin der Cofag in deren Generalversammlung durch ihren Geschäftsführer vertreten war, welcher zugleich Geschäftsführer der Cofag war, durfte dieser weder über seine eigene Entlastung als Geschäftsführer der Cofag noch über die Entlastung des Aufsichtsrats sowie die Höhe der Aufsichtsratsvergütung abstimmen. Dieser Fall wurde im Gesellschaftsvertrag der Cofag nicht geregelt.¹⁰²¹

Der Rechnungshof sah ein Versäumnis darin, dass diese Problematik nicht im Vorfeld bedacht wurde, und führte aus, dass die Kosten für mehrere Gutachten, welche in der Folge eingeholt wurden, sowie für die wiederholte Erörterung des Themas vermeidbar gewesen wären. Dies auch, da das Finanzministerium bereits im März 2020 die *„klare Trennung der Sphären“* forderte und auch eine Stellungnahme der Finanzprokurator vorlag, in der ebenfalls die Vermeidung von Doppelfunktionen empfohlen wurde.¹⁰²²

2.2.2. Der Aufsichtsrat

¹⁰¹⁹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 44ff.

¹⁰²⁰ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 48.

¹⁰²¹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 49.

¹⁰²² „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 50f.

Zur Besetzung des Aufsichtsrats hielt der Rechnungshof fest, „*dass im Aufsichtsrat der COFAG – einer Gesellschaft, die vor allem Zuschüsse abzuwickeln hatte – keine Expertise und Erfahrung aus dem Bereich der Förderabwicklung vertreten war, sondern vielmehr Fachwissen und Erfahrung aus den Bereichen Bankenabbau und Immobilien.*“ Weiters zeigte der Rechnungshof kritisch auf, dass Aufsichtsräte Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie zu Informationen der Antragsteller hatten, welche möglicherweise wettbewerbsrelevant waren. Nach Ansicht des Rechnungshofes war ein Umgang mit möglichen Interessenkonflikten in diesem Bereich nicht ausdrücklich geregelt, wie etwa potenzielle Interessenkonflikte bei Aufsichtsratsmitgliedern, welche zugleich Organfunktionen in Immobilienunternehmen ausübten.¹⁰²³

Neben der Besetzung setzte sich der Rechnungshof in seinem Bericht auch mit der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auseinander. Zur Ermittlung der Höhe der Aufsichtsratsvergütung beauftragte die Abbag eine Benchmarkingstudie. In dieser Studie wurden als Vergleichsgruppe österreichische Banken mit einer Bilanzsumme von EUR 8 bis 20 Mrd. herangezogen. Während der Rechnungshof die hohe Sitzungsfrequenz und die Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder hervorhob, wies er auch kritisch darauf hin, dass die Vergleichsgruppe aus seiner Sicht nicht angemessen war. Die durch die Studie ermittelten jährlichen Fixvergütungen lagen über jenen von börsennotierten Unternehmen. Dabei war die Cofag nicht auf dem Markt tätig und trug keine finanziellen Risiken, da der Bund eine Ausstattungsverpflichtung von bis zu EUR 19 Mrd. übernahm.¹⁰²⁴

Kritisch beurteilt der Rechnungshof auch, dass die Cofag einen Partner einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei für die Protokollführung bei Aufsichtsratssitzungen heranzog. Dieser nahm an 18 Aufsichtsratssitzungen teil und erläuterte dabei in mehreren Fällen auch gesellschaftsrechtliche Regelungen, traf rechtliche Einschätzungen und beteiligte sich an Diskussionen. Hierfür fielen von April bis September 2020 Kosten in Höhe von rund EUR 125.000 an. Neben der Kritik an der Höhe der Ausgaben für die Protokollierung äußerte der Rechnungshof auch Bedenken hinsichtlich Compliancegesichtspunkten. Aufgrund der Einbindung des Rechtsberaters in die Erstellung von Dokumenten, welche dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorlagen und in den Sitzungen mit dem Rechtsberater erläutert und diskutiert wurden, waren Interessenkonflikte bei der Protokollierung nicht ausgeschlossen. Weiters zeigte der Rechnungshof auf, dass die Teilnahme des Rechtsberaters an den Sitzungen einen möglichen Wettbewerbsvorteil darstellte.¹⁰²⁵

2.2.3. Geschäftsführung

Von der Gründung der Cofag am 27.3.2020 bis zur definitiven Bestellung der Geschäftsführer mit 1.1.2021 waren zwei interimistische Geschäftsführer, Perner und Schimpel, bestellt,¹⁰²⁶ welche vom Finanzminister im Gründungsauftrag namentlich benannt waren. Entgegen

¹⁰²³ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 54f.

¹⁰²⁴ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 57.

¹⁰²⁵ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 59f.

¹⁰²⁶ Corporate Governance Bericht der Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (Cofag) für das Rumpf-Geschäftsjahr 2020, 3.

§ 2 Abs. 2 Stellenbesetzungsgesetz, wonach die Ausschreibung einer neuen Stelle nach dem Zeitpunkt der betreffenden organisatorischen Maßnahme innerhalb eines Monats zu erfolgen hat, erfolgte die Ausschreibung am 13.6.2020, also zweieinhalb Monate nach der Gründung. Die Sitzung der Auswahlkommission fand im Juli 2020 statt, der Finanzminister unterzeichnete den Bestellvorschlag im Dezember 2020. Dazwischen befand sich der Akt von Ende Juli bis Anfang Dezember 2020 im Kabinett des Finanzministers. Der Rechnungshof führt aus, dass der Aufsichtsrat ab Mitte Mai 2020 „wiederholt Besorgnis und Unverständnis über die Dauer des Bestellungsverfahrens“ äußerte.¹⁰²⁷

Vor dem Untersuchungsausschuss nach seiner Bestellung zum Geschäftsführer der Cofag befragt, führte Perner aus, diese habe sich „aus einem entsprechenden Krisenplanungsmeeting ergeben.“ Er sei dann gefragt worden, ob er mitarbeiten wolle und habe sich „bereit erklärt, zunächst als interimistischer Geschäftsführer zur Verfügung zu stehen.“ Auf die Ausschreibung habe er keinen Einfluss genommen. Perner sprach auch von Urgenzen des Aufsichtsrats der Cofag. Er sei als interimistischer Geschäftsführer damit befasst gewesen, „dem Ministerium gegenüber mitzuteilen, dass es hier dringend notwendig wäre, rasch definitive Bestellungen durchzuführen.“ Die genauen Gründe für die lange Dauer könne er jedoch nicht nennen, so Perner, diese würden sich seiner Kenntnis entziehen.¹⁰²⁸

Die Präsidentin des Rechnungshofes betonte bei ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss, dass „man die Fristen des Stellenbesetzungsgesetzes einhalten müsste, dass man das Stellenbesetzungsgesetz einhalten muss. [...] Weil es natürlich wichtig ist, Doppelmandate, Doppelfunktionen, Interessenkonflikte vertraglich richtig zu regeln und auch den Bezug sozusagen so zu regeln, wie es angemessen ist.“¹⁰²⁹ Befragt, ob sie Wahrnehmungen habe, aus welchem Grund der Bestellungsvergang so lange dauerte, zitierte Kraker aus dem Rechnungshofbericht, wonach sich die Dauer der interimistischen Bestellung vorteilhaft auf die Höhe der Gesamtbezüge Perner bei der Abbag und Cofag auswirkte. „Im Vergleich zu seinen Bezügen ab Jänner 2021 erhielt er von Mai bis Dezember 2020 monatlich um rd. 8.750 EUR mehr.“¹⁰³⁰

Neben der Dauer des Verfahrens bemängelte der Rechnungshof auch die Ausschreibung und bezeichnete diese als „unzulänglich, weil sie keine näheren Informationen zu den konkreten Funktionen und Aufgaben enthielt. Der Ausschreibungstext beschränkte sich diesbezüglich auf den Wortlaut des ABBAG-Gesetzes und blieb auch bei den erwarteten besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber unspezifisch. Obwohl die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der COFAG-Geschäftsführung im Juni 2020 bereits konkreter waren, verlangte der Ausschreibungstext keine Erfahrung in der Abwicklung von Zuschüssen und Garantien.“¹⁰³¹

¹⁰²⁷ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 64f; 701/KOMM XXVII GP, AP Kraker, 8.

¹⁰²⁸ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 9f, 14.

¹⁰²⁹ 701/KOMM XXVII GP, AP Kraker, 8.

¹⁰³⁰ 701/KOMM XXVII GP, AP Kraker, 8f.

¹⁰³¹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 65f.

2.2.3.1. Doppelfunktion und Mehrfachbezüge der Geschäftsführung

Der ehemalige Geschäftsführer der Cofag, Perner, war von Ende 2013 bis März 2018 im Kabinett des Finanzministers tätig und seit Juli 2016 Alleingeschäftsführer der Abbag. Während der parallelen Tätigkeit war sein Jahresbruttobezug als Geschäftsführer der Abbag reduziert. Nach Beendigung der Tätigkeit im Kabinett erhielt Perner einen Bruttobezug von EUR 280.000 als Geschäftsführer der Abbag und übernahm bis März 2019 projektbezogenen Aufgaben für das Kabinett des Finanzministers.¹⁰³²

Zwischen Perner und Schmid bestand offenbar auch ein Vertrauensverhältnis, wie bereits anhand von Chatnachrichten zwischen Mag.^a Melanie Laure und Schmid im Ibiza-Untersuchungsausschuss aufgezeigt wurde: „*Der Bernhard ist ein guter und einer der von Anfang an dabei war - ein loyaler*“ und „*Der Perner ist wenn man es so nennen kann im inner circle*“.¹⁰³³

Bei der Öbag übernahm Perner, mit Zustimmung des Finanzministeriums, ab April 2019 eine Nebentätigkeit als Prokurist und leitender Angestellter. Hierfür wurde ein jährliches Entgelt von EUR 150.000 vereinbart. Dabei ging das Finanzministerium davon aus, dass der Bezug als Geschäftsführer der Abbag reduziert werden würde.¹⁰³⁴ Perner führte vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss aus, es sei darum gegangen, „*der ABBAG zu ermöglichen, einen Kapazitätsaufwand auch mit einer anderen Gesellschaft zu teilen*“.¹⁰³⁵ Der Rechnungshof hielt fest, dass die Abbag ihren Kapazitätsaufwand nicht verringern konnte und es zu keiner Kürzung des Abbag-Jahresbezuges Perners kam.¹⁰³⁶

Die Genehmigung der Nebentätigkeit Perners bei der Öbag wurde infolge seiner Bestellung zum interimistischen Geschäftsführer der Cofag widerrufen. Dem Rechnungshof zufolge wies das BMF intern darauf hin, dass die Konzernklausel zur Anwendung gelange, da die Cofag „*eine von der ABBAG beherrschte Tochtergesellschaft*“ sei.¹⁰³⁷

Zu den Bezügen Perners führt der Rechnungshof aus:

„*Im Jahr 2020 erreichten die Bezüge des Geschäftsführers A aus der parallelen Tätigkeit für ABBAG und ÖBAG (erstes Quartal 2020) sowie für ABBAG und COFAG (April bis Dezember 2020) in Summe rd. 434.000 EUR (anteilig, nicht valorisiert, ohne variable Bezüge).*

Ab dem Jahr 2021 beliefen sich die Jahresbruttobezüge des Geschäftsführers A für ABBAG und COFAG auf insgesamt 350.000 EUR. Mit dem definitiven Geschäftsführer–Anstellungsvertrag (1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023) wurde der ABBAG–Jahresbezug von 280.000 EUR auf 97.000 EUR reduziert und die ABBAG–Konzernklausel – mit Bezug auf die Leitung der COFAG –

¹⁰³² „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 73.

¹⁰³³ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B. XXVII GP), 327.

¹⁰³⁴ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 73f.

¹⁰³⁵ 197/KOMM XXVII GP, AP Perner, 51.

¹⁰³⁶ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 74.

¹⁰³⁷ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 74f.

aufgehoben. Die Aufhebung der Konzernklausel ermöglichte dem ABBAG-Geschäftsführer, für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der COFAG – im Einklang mit seinem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag mit der ABBAG – einen Jahresbruttobezug von 253.000 EUR als gesonderte Abgeltung zu erhalten.

Der diesbezügliche Akt des Finanzministeriums begründete dies mit dem ‚derart eigenständigen und von der ABBAG verschiedenen Unternehmensgegenstand‘. Nach dem definitiven Geschäftsführer-Anstellungsvertrag lag die Tätigkeit für die ABBAG dagegen ‚weitgehend auch im Interesse der COFAG‘.¹⁰³⁸

Der Rechnungshof kritisierte, dass der Interimsvertrag Perner als Geschäftsführer der Cofag die Konzernklausel nicht berücksichtigte und seine Bezüge und Arbeitszeiten während der interimistischen Bestellung nicht konsistent geregelt wurden. Die Konzernklausel hätte den Geschäftsführer dazu verpflichtet, Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften ohne gesonderte Vergütung auszuüben. Perner erhielt nach Ansicht des Rechnungshofes daher als Doppelgeschäftsführer während des Rumpfbjahres 2020 rund EUR 117.000 mehr als bei vertragskonformer Berücksichtigung der Konzernregel. Darüber hinaus kritisierte der Rechnungshof, dass entgegen den Annahmen des BMF die beabsichtigte Kürzung des Jahresbezugs bei der Abbag aufgrund der Nebentätigkeit bei der Öbag sowie der Aufgabenreduktion bei der Abbag nicht umgesetzt wurde.¹⁰³⁹

Kraker führte vor dem Untersuchungsausschuss aus, die Konzernklausel hätte nach Ansicht des Rechnungshofes entweder angewendet oder abgeändert werden müssen. Dem Rechnungshof wurde schließlich mitgeteilt, dass eine Rückzahlung von EUR 80.000 in Bezug auf die Öbag erfolgte. Laut Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden der Abbag an das BMF vom 6.10.2022 wurde der Betrag an die Abbag refundiert. Betreffend Abbag und Cofag wurde dem Rechnungshof jedoch kein Ergebnis bekannt gegeben.¹⁰⁴⁰

Perner zufolge habe der Aufsichtsrat der Abbag die Empfehlungen des Rechnungshofes betreffend die Verträge der Geschäftsführer sehr ernst genommen und „eine unabhängige Überprüfung der Verträge durchgeführt.“ Diese sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorgehensweise korrekt gewesen sei und keine Rückforderungsansprüche gegen Perner bestünden. Den Betrag von EUR 80.000 habe er freiwillig zurückbezahlt, so Perner.¹⁰⁴¹

2.3. Dienstleistungen

Der Rechnungshof stellte fest, dass sich die Kosten für den Zukauf von externen Dienstleistungen und Beratungen der Cofag bis Mitte 2021 auf rund EUR 21 Mio. beliefen; bis Ende des Jahres 2021 laut Cofag auf EUR 36 Mio. „Dabei kaufte die COFAG u.a. auch Expertise im Bereich des Förder- und

¹⁰³⁸ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 75f.

¹⁰³⁹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 76.

¹⁰⁴⁰ 701/KOMM XXVII GP, AP Kraker, 17ff; „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 78.

¹⁰⁴¹ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 13.

Beihilfenrechts zu, über die professionelle Förderstellen üblicherweise selbst verfügen.“ Er empfahl, „bei Auslaufen der finanziellen Maßnahmen zu prüfen, welche Leistungen – nach Art, Umfang und über welchen Zeitraum – von der COFAG noch zu erbringen sind und die Gesellschaft nach Abschluss der Aufgaben aufzulösen.“¹⁰⁴²

Mit dem Zukauf von externen Dienstleistungen und der daraus resultierenden Abhängigkeit der Cofag von externem Know-how gingen, so der Rechnungshof, erhebliche Nachteile und Risiken einher. Auf Vorlage des Berichtes bestätigte Kraker als Auskunftsperson: *„Ja, es ist so, dass der Rechnungshof natürlich überhaupt darauf drängt, dass man jenes Know-how, das man innerhalb der Verwaltung braucht, sozusagen selbst aufbaut und dass man nur für ‚Sonderfragen‘ [...] externe Dienstleister zukaufen sollte. Es ist ja so, dass auch Expertise im Bereich des Förder- und Beihilfenrechts zugekauft wurde, wo man möglicherweise über professionelle Förderstellen selbst schon das Wissen gehabt hätte.“¹⁰⁴³*

Vor dem Untersuchungsausschuss nach der Vergabe von Rechtsberatungsleistungen befragt, verwies Kraker auf die Ausführungen im Bericht des Rechnungshofes, wonach die *„Leistungsabrufe [...] zu den Bedingungen einer zwischen der ABBAG und dem Rechtsberater A im April 2015 geschlossenen Rahmenvereinbarung [erfolgten], die sich auf Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Bankenabbau [...] bezog. Der Großteil der im Jahr 2020 in Dringlichkeitsvergaben beauftragten und abgerechneten Leistungen – rd. 1,27 Mio. EUR bzw. 43 % – entfiel auf diese Vereinbarung aus 2015.“¹⁰⁴⁴* Zur Vergabe der Rechtsberatungsleistung *„Operationalisierung der COFAG“* vom 27.3.2020 hielt der Rechnungshof zudem fest, dass hierfür weder eine Leistungsbeschreibung noch ein Angebot vorlagen und keine schriftliche Beauftragung vorlag. Die Cofag erklärte dies mit der hohen Planungsunsicherheit am Anfang der Pandemie.¹⁰⁴⁵

2.4. Zuschüsse an Unternehmen

Im zweiten Teil des Berichtes widmete sich der Rechnungshof der Ausgestaltung und der Abwicklung der Zuschussinstrumente. Die Aufgabe der Cofag liegt darin, *„finanzielle Maßnahmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten der österreichischen Unternehmen während der Corona-Krise zu ergreifen.“¹⁰⁴⁶* Wie der Rechnungshof ausführte, wurden diese Begriffe weder im ABBAG-Gesetz noch in den dazu erlassenen Richtlinien definiert. Der Rechnungshof sah daher Überförderungspotenzial, auch weil die Antragsteller:innen weder das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit noch Liquiditätsschwierigkeiten nachweisen mussten.¹⁰⁴⁷ *„Eine Förderung war bei Vorliegen eines Umsatzausfalls in bestimmter Höhe, bei bestimmten Kosten oder Zugehörigkeit zu bestimmten Branchen möglich. Diese ‚vereinfachte‘ Betrachtungsweise war für den*

¹⁰⁴² „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 91.

¹⁰⁴³ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 15; erörtert in 701/KOMM XXVII GP, AP Kraker, 28.

¹⁰⁴⁴ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 93; erörtert in 701/KOMM XXVII GP, AP Kraker, 19.

¹⁰⁴⁵ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 93.

¹⁰⁴⁶ Homepage der Cofag, <https://www.cofag.at/aufgabe.html>.

¹⁰⁴⁷ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 17.

*RH angesichts der Ausnahmesituation nachvollziehbar; jedoch beeinflussten auch andere Kriterien maßgeblich die Liquidität und die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens, etwa vorhandene Liquiditätsreserven. Es bestand die Gefahr einer teilweisen Überförderung.*¹⁰⁴⁸

Innerhalb von weniger als neun Monaten schuf das Finanzministerium sieben Zuschussinstrumente. Bis Mitte 2021 erhielten rund 199.000 Unternehmen einen oder mehrere Zuschüsse. Dabei führte die Anzahl an Zuschussinstrumenten sowie die Auswahlmöglichkeiten laut Rechnungshof zu Erschwernissen bei der Antragstellung. Je nach Instrument unterschieden sich die Basis für die Berechnung der Zuschüsse sowie der zeitliche Rahmen für die Inanspruchnahme und Auszahlungsintervalle. Es entstand daher auch eine erhöhte Komplexität der Abwicklung von Zuschüssen sowie des Kontrollaufwands. Der Rechnungshof führte auch aus, dass diese Komplexität mit Andauern der Pandemie zurückging und die Auszahlungsintervalle und Betrachtungszeiträume eine zeitnahe und bedarfsgerechte Auszahlung ermöglichten.¹⁰⁴⁹

2.4.1. Überförderungspotenzial

Ein erhebliches Überförderungspotenzial sah der Rechnungshof bei den Umsatzerstattungsinstrumenten. Bei diesen standen Zuschüsse allein aufgrund von Zugehörigkeit zu einer festgelegten Branche zu, ohne dass Unternehmen einen tatsächlichen Umsatzausfall nachweisen mussten. Bei diesen Instrumenten war auch die Covid-19-Kurzarbeitsbeihilfe nicht anzurechnen, wodurch es bei gleichzeitiger Beantragung zu einer Mehrfachförderung von Personalkosten kam.¹⁰⁵⁰

Der Fixkostenzuschuss war zunächst als Stufenmodell mit gestaffelten Ersatzraten ausgestaltet. Bei dieser Berechnungsmethode erhielten Unternehmen mit einem zum Beispiel 60-prozentigen Umsatzenfall 25 Prozent der Fixkosten ersetzt, Unternehmen mit Umsatzenfall von 80 Prozent jedoch 75 Prozent. Im Juni 2020 warnten Expert:innen vor der negativen Anreizwirkung dieser Ausgestaltung. Unternehmen könnten etwa ihre wirtschaftlichen Aktivitäten zurückfahren, um in eine höhere Förderstufe zu gelangen. Der Fixkostenzuschuss Phase eins wurde durch den Fixkostenzuschuss 800.000 abgelöst, welcher die Fixkosten proportional zum Umsatzausfall ersetzte.¹⁰⁵¹ Berechnungen des Rechnungshofes zufolge führte die Staffelung des Fixkostenzuschusses Phase eins zu Mehrauszahlungen von bis zu rund EUR 117 Mio.¹⁰⁵²

Ein weiteres beträchtliches Überförderungspotenzial sah der Rechnungshof bei konzernmäßig verbundenen Unternehmen. Bis auf den Fixkostenzuschuss Phase eins war nämlich bei verbundenen Unternehmen keine Konzernbetrachtung vorgesehen, woraus stark diversifizierte Konzerne einen Vorteil zogen. Auch kritisierte der Rechnungshof, dass Zuschussinstrumente nicht auf die Größe von Unternehmen abzielten. Aus Sicht des Rechnungshofes hätte die Gewährung von Zuschüssen aber ab

¹⁰⁴⁸ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 192; erörtert in 701/KOMM XXVII GP, AP Kraker, 13.

¹⁰⁴⁹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 17f.

¹⁰⁵⁰ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 18.

¹⁰⁵¹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 127.

¹⁰⁵² „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 130.

einer gewissen Unternehmensgröße auf die prognostizierte finanzielle Lage abstellen können.¹⁰⁵³

2.4.2. Dokumentation und Monitoring

Der Rechnungshof übte in seinem Bericht Kritik an der Dokumentation der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Finanzministerium in Bezug auf Covid-19-Hilfen. Er beschreibt diese als „*unzureichend und verbesserungsbedürftig*“. Für die Koordination und Vorbereitung der Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen war das Kabinett des Finanzministers zuständig; nur im Einzelfall wurden Organisationseinheiten oder Personen aus der Linienorganisation herangezogen.¹⁰⁵⁴

¹⁰⁵³ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 18.

¹⁰⁵⁴ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 19.

3. Abbag-Geschäftsführer-Bonus für Mendel in Höhe von EUR 1,5 Mio.

Die Abbag wurde im September 2014 aufgrund des ABBAG-Gesetzes gegründet. Der Unternehmensgegenstand wurde bereits unter Punkt 2.1. dargestellt. Die derzeitige Geschäftsführung wird von Dipl.-Ing. Bernhard Perner ausgeübt.¹⁰⁵⁵

3.1. Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer Mendel (7.11.2014 – 14.7.2016) sowie Geschäftsführer Perner (14.7.2016 – dato)

Der Vorgänger von Perner als Abbag-Geschäftsführer war Dkfm. Michael Mendel. Dieser wurde mit 7.11.2014 zum Vorstand der seinerzeitigen Aktiengesellschaft, ab 11.12.2015 zum Geschäftsführer der Abbag GmbH bestellt. Es war zunächst vorgesehen, dass er die Leitung bis 31.12.2017 innehaben sollte. Mendel legte seine Tätigkeiten jedoch bereits mit 14.7.2016 zurück. Aus diesem Grund wurde am selben Tag eine außerordentliche Generalversammlung bei der Abbag einberufen, bei der Dipl.-Ing. Bernhard Perner mit der interimistischen Leitung beauftragt wurde. Diese sollte er bis zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens innehaben.¹⁰⁵⁶

Nach Durchführung des Ausschreibungsverfahrens wurde Perner definitiv Geschäftsführer der Abbag.¹⁰⁵⁷ Vor seiner Tätigkeit in der Abbag war Perner im Kabinett von Finanzminister Dr. Johann Georg Schelling tätig. Befragt, wer die Idee hatte, dass Perner Geschäftsführer der Abbag werden sollte, hatte Schelling keine Erinnerungen. Ebenso wenig könne er sich daran erinnern, weshalb Mendel bereits nach zwei Jahren als Geschäftsführer der Abbag ausstieg.

Befragt zu bei Perners Tätigkeit als Abbag Geschäftsführer und unter Vorhalt, es habe sich um einen Teilzeitjob gehandelt (im Verhältnis: Perners Gehalt belief sich im Jahr 2019 auf EUR 317.300 und im Jahr auf 2020 EUR 578.700¹⁰⁵⁸, Anm.), war es Perner nicht mehr erinnerlich, wie viele Wochenstunden er für die Abbag-Tätigkeit investiert hatte.¹⁰⁵⁹ Der Abbag-Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Wolfgang Nolz äußerte hierzu, dass es sich seiner Ansicht nach nicht um einen Teilzeitjob gehandelt habe und Perner seinen zeitlichen Aufwand nur als Momentaufnahme bezeichnet habe, die den dauerhaften Arbeitsaufwand nicht wiedergegeben hätte.¹⁰⁶⁰

Befragt zu den Ausschreibungsvoraussetzungen seiner Bewerbung zum Abbag-Geschäftsführer im Jahr 2016 gab Perner zu Protokoll, dass die Fachabteilung die Ausschreibung koordiniert habe.¹⁰⁶¹

¹⁰⁵⁵ Corporate-Governance-Bericht der Abbag – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes für das Geschäftsjahr 2021, https://www.abbag.at/repos/files/abbag/Dokumente/CG_Bericht_ABBAG_2021.pdf, (26.1.2023, 9:21).

¹⁰⁵⁶ Corporate-Governance-Bericht der Abbag – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes für das Geschäftsjahr 2016, <https://www.abbag.at/repos/files/abbag/Dokumente/ABBAG%20CG%20Bericht%202016.pdf> (27.11.2022, 11:54).

¹⁰⁵⁷ Corporate-Governance-Bericht der Abbag – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes für das Geschäftsjahr 2016, <https://www.abbag.at/repos/files/abbag/Dokumente/ABBAG%20CG%20Bericht%202016.pdf> (27.11.2022, 11:54).

¹⁰⁵⁸ Bericht des Rechnungshofes „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2019 und 2020“, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_1/EKB_BUCH_2019-2020_interaktiv.pdf, 268 (2.2.2023, 14:04).

¹⁰⁵⁹ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 31.

¹⁰⁶⁰ 700/KOMM XXVII GP, AP Nolz, 46.

¹⁰⁶¹ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 67.

Unter Vorhalt, dass im Vergleich zu 2014 im Jahr 2016 eine „*Top-Management Erfahrung in einem international tätigen Kredit- oder anderen Finanzinstitut*“ nicht mehr, dafür aber „*Gute Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung*“ notwendig gewesen seien, äußerte Perner, dass er hiezu keine Wahrnehmung habe. Er habe ebenso keine Wahrnehmung, ob er bei der Errichtung der Ausschreibung als Kabinettsmitarbeiter mitgewirkt habe. Darüber hinaus könne er nicht sagen, ob die Fachabteilung bei Mendels Ausschreibung im Jahr 2014 ebenso die Koordinierung vorgenommen hatte.¹⁰⁶²

3.2. Projekt Pignus

Die Abbag, unter alleiniger Vorstands- beziehungsweise Geschäftsführung von Mendel, wurde durch das BMF mit der Organisation und Durchführung des Projekts Pignus beauftragt. Ziel des Projekts war, das Land Kärnten bei der Erstellung eines Angebots zum Ankauf von Schuldtiteln der Heta Asset Resolution AG zu unterstützen, für die eine Haftung des Landes Kärnten besteht. Durch Ankauf der Schuldtitel sollte das Land Kärnten von den Haftungsverpflichtungen befreit und somit eine Zahlungsunfähigkeit des Landes vermieden werden.¹⁰⁶³

3.2.1. Unterzeichnung der Bonusvereinbarung mit Mendel durch seinen Nachfolger Perner (28.3.2017)

Für die Tätigkeit Mendels wurde ihm das vereinbarte Entgelt zugesprochen und in weiterer Folge eine Bonuszahlung vorgenommen. Denn der Vorstands- und Geschäftsführervertrag von Mendel sah die Möglichkeit eines diskretionären leistungsabhängigen Bonus vor. Ein solcher Bonus hätte jedoch extra vereinbart werden müssen. Erst am 28.3.2017, sohin nach Ausscheiden Mendels, wurde eine solche Bonusvereinbarung geschlossen (siehe genauer Pkt. 3.2.2. und 3.2.3.). Unterzeichnet wurde die Prämie Mendels durch den Abbag-Geschäftsführer Perner.¹⁰⁶⁴

Perner äußerte sich diesbezüglich dahin gehend, dass es einen entsprechenden Beschluss des Aufsichtsratspräsidiums gegeben habe und er somit verpflichtet gewesen sei, diese Vereinbarung abzuschließen.¹⁰⁶⁵ Darüber hinaus sei er vom damaligen Finanzminister Schelling mündlich beauftragt worden, diese Unterzeichnung durchzuführen.¹⁰⁶⁶

Schelling gab bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 6.4.2022 an, keine Wahrnehmungen zu haben, wie es zur Prämienzahlung gekommen sei. Er könne sich auch nicht mehr daran erinnern, von wem die Vereinbarung stamme oder ob er diese genehmigt habe.¹⁰⁶⁷ Bereits am 14.2.2022, somit knapp zwei Monate vor seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, hatte

¹⁰⁶² 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 67.

¹⁰⁶³ Dok 544952 (nicht öffentlich), Bonusvereinbarung, Rechnungshof, 1f erörtert in 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 31f.

¹⁰⁶⁴ Dok 544952 (nicht öffentlich), Bonusvereinbarung, Rechnungshof, 5 erörtert in 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 31f; „Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 17.5.2022, „1,5 Mio.-Bonus für ABBAG-Geschäftsführer: Grüne fordern Aufklärung“, <https://www.tt.com/artikel/30820490/1-5-mio-bonus-fuer-abbag-geschaeftsfuehrer-gruene-fordern-aufklaerung>.

¹⁰⁶⁵ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 31.

¹⁰⁶⁶ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 42.

¹⁰⁶⁷ 471/KOMM XXVII GP, AP Schelling, 54f.

Schelling jedoch eine Erklärung unterzeichnet, dass die Bonusvereinbarung mit Mendel auf Basis der mit ihm vereinbarten Eckpunkte zu unterzeichnen war (vergleiche hierzu: Punkt 3.2.6.).¹⁰⁶⁸

Auch der Leiter der Finanzprokurator Dr. Wolfgang Peschorn hatte keine Wahrnehmungen zur Prämienzahlung, ging aber davon aus, dass eine „*sachliche und rechnerische Richtigkeit*“ besteht und daher eine vertragliche Vereinbarung vorliegen müsse.¹⁰⁶⁹

Nolz äußerte diesbezüglich, dass der Auftrag zur Errichtung der Bonusvereinbarung von Finanzminister Schelling gekommen sei, er sich jedoch nicht mehr erinnern könne, ob ihm dies Schelling persönlich mitgeteilt habe.¹⁰⁷⁰

3.2.2. Recoveryrate: War sie schon bekannt?

Wie bereits unter Pkt. 3.2.1. dargelegt, sah Mendels Vertrag die Möglichkeit eines diskretionären leistungsabhängigen Bonus vor. In die Aufhebungsvereinbarung von Mendel vom 14.7.2016 wurde aufgenommen, dass ein Bonus auch nach der Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden kann, da der wirtschaftliche Erfolg der von Mendel maßgeblich begleiteten Vorarbeiten für den Ankauf der Heta-Schuldtitel erst in einigen Jahren feststehen würde.¹⁰⁷¹

Diesbezüglich wurde in der Bonusvereinbarung eine Passage des Aufhebungsvertrags zitiert:

„Die Höhe eines derartigen Bonus wäre ausschließlich am Umsetzungsgrad des Abwicklungsauftrages der HETA ASSET RESOLUTION AG zu orientieren, wobei eine allfällige Outperformance entsprechend zu berücksichtigen wäre.“¹⁰⁷²

Perner erläuterte die Bedeutung der Recoveryrate vor dem U-Ausschuss: Sie entstehe, indem Vermögenswerte der Heta verwertet und Zahlungen an die Gläubiger erfolgen würden.¹⁰⁷³ In einem Gutachten der KPMG wurde eine vertretbare „*HETA-Recovery*“ in Höhe von 63,8 % ermittelt. Infolgedessen wurde in der Vereinbarung eine quotenabhängige Bonuszahlung festgelegt. Die Maximalhöhe des Bonus von EUR 1.500.000 stand demnach ab einer Recoveryquote von mehr als 79 % zu.¹⁰⁷⁴

Laut Perner sei es erst im März 2017 möglich gewesen, die „*Kriterien [des Bonus, Anm.] sinnvoll festzulegen*“ – dies deshalb, da erst zu diesem Zeitpunkt folgende Parameter festgestanden hätten: „*Wie hoch ist der Vorfinanzierungsanteil? Wie hoch ist das Risiko? Ab wann tritt tatsächlich ein Erfolg ein?*“ Diese Kriterien seien notwendig gewesen, um zu bemessen, „*ab wann über das Erwartungsmaß*

¹⁰⁶⁸ Dok 544955 (nicht öffentlich), Erklärung Dr. Schelling, Rechnungshof; erörtert in 700/KOMM XXVII GP, AP Nolz, 8.

¹⁰⁶⁹ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 20.

¹⁰⁷⁰ 700/KOMM XXVII GP, AP Nolz, 8.

¹⁰⁷¹ Dok 544952 (nicht öffentlich), Bonusvereinbarung, Rechnungshof, 2f erörtert in 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 31f.

¹⁰⁷² Dok 544952 (nicht öffentlich), Bonusvereinbarung, Rechnungshof, 2f erörtert in 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 31f.

¹⁰⁷³ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 32.

¹⁰⁷⁴ Dok 544952 (nicht öffentlich), Bonusvereinbarung, Rechnungshof, 3f erörtert in 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 31f.

*hinaus ein Erfolg tatsächlich einen solchen Bonus rechtfertigt“.*¹⁰⁷⁵

Befragt zur Bonusvereinbarung von Mendel gab Peschorn an, dass insbesondere bei staatsnahen Unternehmen leistungs- und erfolgsorientierte Prämien kritisch zu sehen seien und genau geprüft werden müssten. Ansonsten könne man die Richtwerte so anlegen, dass sie relativ einfach erreichbar seien.¹⁰⁷⁶

Peschorn äußerte sich diesbezüglich wie folgt:

*„Ja, wissen Sie, mit den leistungs- und erfolgsorientierten Prämien ist es immer so ein Problem. Wenn ich mir meine Latte beim Hochspringen auf 50 Zentimeter lege, werden sogar wir beide sie überspringen, bei 3 Metern wird es ein bisschen schwierig – also bei mir jedenfalls, ich schaffe das nicht. Insofern muss man also immer genau hinschauen, und das ist ja genau das große Thema unter anderem bei den leistungsabhängigen Prämien bei staatsnahen Unternehmungen.“*¹⁰⁷⁷

Es sei ihm außerdem keine weitere Situation bekannt, bei der nach Beendigung eines Dienstverhältnisses eine Prämienzahlung vereinbart worden sei.¹⁰⁷⁸

3.2.3. Pressemeldung der Austrian-Press-Agentur (2.5.2017)

Am 2.5.2017 wurde eine APA-Meldung zu gegenständlicher Angelegenheit veröffentlicht, die den Auskunftspersonen Perner und Nolz vorgelegt wurde:

„Die Heta, Abbaueinheit der ehemaligen Hypo Alpe Adria, bleibt zwar ein Milliardengrab, wird aber etwas weniger teuer als bisher angenommen. Bis April 2017 hat die Heta 8,1 Mrd. Euro Barreserve aus dem Verkauf ihrer Vermögenswerte gebildet, deutlich mehr als erwartet. Daher fällt der Schuldenschnitt geringer aus als bisher vorgeschrieben, teilte die Finanzmarktaufsicht am Dienstag mit.

Nachrangige Gläubiger müssen zwar wie bisher auf 100 Prozent ihrer Forderungen verzichten, vorrangige Gläubiger erhalten aber nun 64,6 Prozent ihrer Forderungen (Schuldenschnitt 35,6 Prozent) statt wie bisher von der FMA vorgeschrieben nur 46,02 (Schnitt von 53,98 Prozent).

Da nach einer Umschuldung, die den vorrangigen Gläubigern etwa 90 Prozent ihrer Forderungen sicherte, praktisch alle vorrangigen Heta-Papiere inzwischen vom Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (KAF) gehalten werden, kommt diese Verringerung des Schuldenschnitts dem österreichischen Steuerzahler zugute. Das Land Kärnten haftet mit einem Fixbetrag von 1,2 Mrd. Euro, aber der Bund kann sich freuen, seine Verpflichtungen sinken deutlich.

¹⁰⁷⁵ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 30.

¹⁰⁷⁶ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 21.

¹⁰⁷⁷ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 21.

¹⁰⁷⁸ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 21.

Auch dürfte ein großer erster Teilbetrag schon diesen Sommer fließen. Derzeit (April 2017) hat die Heta 8,1 Mrd. Euro an Barreserven angesammelt. Maximal die Hälfte davon, also bis zu vier Mrd. Euro, könnten noch in diesem Sommer ausgezahlt werden, sagten die FMA-Vorstände Helmut Ettl und Klaus Kumpfmüller am Dienstag.

Nach aktuellen Berechnung der FMA (Vorstellungsbescheid) wird die Heta ihre Barreserve bis zum Ende der Abwicklungsperiode auf 8,6 Mrd. Euro gesteigert haben. Das sind 2,6 Mrd. Euro mehr als ursprünglich erwartet und immer noch eine konservative Schätzung, könnte sich also noch erhöhen, sagen Kumpfmüller und Ettl. Die Heta selber geht davon aus, dass 2023 sogar 9,6 Mrd. Euro für die Ausschüttung zur Verfügung stehen werden.

Ettl und Kumpfmüller weisen auch darauf hin, dass sich die Abwicklung als deutlich günstiger erweise, als es eine Insolvenz der Hypo Alpe Adria gewesen wäre. Denn die Abwicklung bringe den vorrangigen Gläubigern nun 64,4 Prozent, eine Insolvenz hingegen hätte nur 41,66 Prozent gebracht.

Nach FMA-Übersicht hatte die Heta 17,6 Mrd. Euro Verbindlichkeiten, als sie am 1. März 2015 unter Aufsicht gestellt wurde. 2,2 Mrd. Euro davon konnten nicht geschnitten werden – etwa Forderungen von Mitarbeitern oder gewisse Immobilien. 1,9 Mrd. Euro waren nachrangige Anleihen, die zur Gänze geschnitten wurden. Von den restlichen 13,4 Mrd. Euro an vorrangigen Verbindlichkeiten werden nun 4,8 Mrd. Euro (35,6 Prozent) geschnitten. In Summe lag damit die Überschuldung der Heta bei 6,7 Mrd. Euro – was innerhalb des vorhergesagten Rahmens von 4 bis 7,6 Mrd. Euro liege.¹⁰⁷⁹

Nach Vorlage dieses Statements und unter Vorhalt, dass die FMA bereits am 2.5.2017 kommuniziert habe, dass erhöhte Ausschüttungsquoten vorliegen würden, äußerte Perner, dass man die genauen Quoten erst gewusst habe, als die FMA dies mitgeteilt habe. Dies sei seiner Erinnerung nach aber erst 2018 oder 2019 der Fall gewesen. Erst zu diesem Zeitpunkt habe festgestanden, dass Mendel ein Bonus in Höhe von EUR 1,5 Mio. zukommen werde.¹⁰⁸⁰ Perner meinte weiter, dass man Barreserven und den erwarteten Abwicklungserfolg nicht miteinander vergleichen könne. Dies seien vollkommen unterschiedliche Dinge. Die Referenzwerte für die Bonuszahlungen würden sich nicht auf die Barreserven, sondern auf den Mittelzufluss beim Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds beziehen. Die Barreserven hätten hierbei keinen unmittelbaren Zusammenhang.¹⁰⁸¹ Nolz teilte dem Ausschuss nach Vorlage des APA-Statements mit, dass es ihm nicht mehr erinnerlich sei, wann er von dem Erreichen der Bonusvoraussetzungen und der Höhe des Bonus erfahren habe.¹⁰⁸²

¹⁰⁷⁹ Dok 734371, APA-Pressemeldung vom 2.5.2017, Abg Krainer, „Heta kostet die Republik etwas weniger als bisher gedacht“ erörtert in 700/KOMM XXVII GP, AP Nolz, 41f.

¹⁰⁸⁰ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 30.

¹⁰⁸¹ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 65.

¹⁰⁸² 700/KOMM XXVII GP, AP Nolz, 41f.

3.2.4. Leistungen Mendels

Perner erläuterte gegenüber dem Ausschuss, dass es *„die Leistung von Mendel war, dass er die Grundkonzeption der Abwicklung der Heta maßgeblich mitgeprägt“* habe. Mendel sei der *„führende Kopf der Abwicklung“* gewesen. Er hätte die gesamte Struktur der Heta, die Organisation der Abwicklung sowie die Verhandlungsführung mit dem Freistaat Bayern beziehungsweise den Gläubigergruppen verantwortet. Mit der Hauptgläubigergruppe sei unter Mendel ein *„Memorandum of Understanding“* geschlossen worden. Darüber hinaus sei es sein Verdienst gewesen, dass mit der Bayerischen Landesbank eine Einigung erzielt werden konnte.¹⁰⁸³ Mendel habe die wichtigste Rolle in dieser Abwicklung innegehabt, er sei *„der Maßgeblichste“* gewesen.¹⁰⁸⁴ Nolz bestätigte, dass Mendel eine ausschlaggebende Rolle zugekommen sei.¹⁰⁸⁵

3.2.5. Auszahlung des Bonus an Mendel (2020)

Mendel wurden aufgrund seiner Bonusvereinbarung vom 28.3.2017 im Jahr 2020 EUR 1,5 Mio. ausbezahlt. Dieser Bonus scheint im Einkommensbericht des Rechnungshofes auf, der im Dezember 2021 veröffentlicht wurde. Dem Bericht zufolge wurden im Jahr 2020 insgesamt EUR 2.078.700 an die Geschäftsführung ausbezahlt. Perner erhielt hiervon EUR 578.700. In einer Fußnote dazu wird angemerkt, *„im Jahr 2020 wurde an einen ehemaligen Geschäftsführer [Mendel, Anm.] eine Prämie iHv 1,5 Mio. EUR ausbezahlt; tatsächliches Gehalt der Geschäftsführung: 1 Mann [...]“* EUR 578.700 *„Anteil erfolgsabhängiger Zahlungen/Sonderzahlungen am Bruttoeinkommen: 87,6% [...]“*.¹⁰⁸⁶

3.2.6. Erklärung Schelling und Nolz (14. und 17.2.2022)

Der ehemalige Finanzminister Schelling unterzeichnete am 14.2.2022 eine Erklärung hinsichtlich der Bonusvereinbarung zwischen der Abbag und Mendel. Neben einer zusammenfassenden Darstellung der Grundlagen der Vereinbarung führt Schelling in der Erklärung Folgendes aus:

„Nachdem der Erfolg des Angebots feststand und die Wirtschaftsprüfer eine vertretbare HETA-Recovery ermittelt haben, konnte in Q1/2017 der Bonus zugesagt und die Bandbreiten für die Höhe – abhängig von der künftigen tatsächlich erzielten HETA-Recovery – festgelegt werden. Die ABBAG GmbH hatte diese Bonusvereinbarung mit Herrn Dkfm. Mendel auf Basis dieser mit mir als Finanzminister der Republik Österreich, und damit Vertreter des Alleingeschafters der ABBAG GmbH, festgelegten Eckpunkte abzuschließen. Das habe ich sowohl dem Aufsichtsratsvorsitzenden der ABBAG GmbH, Herrn Dr. Nolz, als auch dem Geschäftsführer der ABBAG GmbH, Herrn DI Perner, im März 2017 mitgeteilt. Daher musste allen Beteiligten klar gewesen sein, dass die Unterfertigung der

¹⁰⁸³ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 32.

¹⁰⁸⁴ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 32.

¹⁰⁸⁵ 700/KOMM XXVII GP, AP Nolz, 13.

¹⁰⁸⁶ Bericht des Rechnungshofes *„Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2019 und 2020“*, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_1/EKB_BUCH_2019-2020_interaktiv.pdf, 268; Dok 473064 (nicht öffentlich); erörtert in 471/KOMM XXVII GP, AP Schelling, 54.

Bonusvereinbarung vom 28.03.2017 dem Willen des Alleingeschafters der ABBAG GmbH entsprach und dieser Wille durch die zuständigen Organe auch umzusetzen war¹⁰⁸⁷.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Nolz erwähnt in seiner größtenteils wortgleichen Erklärung vom 17.2.2022 ergänzend, Finanzminister Schelling habe ihm im März 2017 die Eckpunkte für eine Bonusvereinbarung mit Mendel mitteilen lassen. Der Aufsichtsratspräsidiumsbeschluss sei daher dem Willen des Alleingeschafters entsprechend mit den kommunizierten Eckpunkten der Bonusvereinbarung gefasst und Perner als Abbag-Geschäftsführer mit der Unterzeichnung der Bonusvereinbarung beauftragt worden.¹⁰⁸⁸

Befragt zum Zweck der nachträglichen schriftlichen Bestätigungen von Schelling und Nolz sagt Perner, dass Anfang 2022 vom Aufsichtsrat eine unabhängige Prüfung veranlasst worden sei. Im Zuge dessen sei festgehalten worden, dass eine schriftliche Bestätigung über die damaligen Ereignisse eingeholt werden sollte, um diese dem Gutachten zugrunde legen zu können. Aus diesem Grund habe Schelling die Stellungnahme errichtet.¹⁰⁸⁹ Nolz äußerte ebenfalls, dass die Stellungnahme aufgrund des Gutachtens verfasst und von ihm unterzeichnet worden sei.¹⁰⁹⁰

¹⁰⁸⁷ Dok 544955 (nicht öffentlich), Erklärung Dr. Schelling, Rechnungshof; erörtert in 700/KOMM XXVII GP, AP Nolz, 8.

¹⁰⁸⁸ Dok 544956 (nicht öffentlich), Erklärung Dr. Nolz, Rechnungshof erörtert in 700/KOMM XXVII GP, AP Nolz, 17f.

¹⁰⁸⁹ 699/KOMM XXVII GP, AP Perner, 43.

¹⁰⁹⁰ 700/KOMM XXVII GP, AP Nolz, 8.

4. OMV

4.1. Unternehmensausrichtung OMV

4.1.1. Unternehmensstrategie unter der Führung von Generaldirektor Gerhard Roiss

Bevor Dr. Rainer Seele zum Vorstandsvorsitzenden bestellt wurde, leitete Dr. Gerhard Roiss ab 2011 die OMV. Dieser habe laut eigener Aussage in den Medien, die Abhängigkeit von russischem Gas zu unterbinden versucht. Dies sei durch Diversifizierung der Gaslieferungen – ein Drittel aus Rumänien, ein Drittel aus Norwegen, rund 10 Prozent aus Österreich und den Rest aus Russland – angestrebt worden.¹⁰⁹¹

Roiss erklärte hierzu im Rahmen seiner einleitenden Stellungnahme, dass es sein Ziel und das seiner Vorgänger in der OMV gewesen sei, die „Versorgungssicherheit Österreichs“ zu gewährleisten.¹⁰⁹² Dies sei, da die OMV zu 100 Prozent im Eigentum des Staates gestanden habe, in der Vergangenheit leichter zu bewerkstelligen gewesen. Da die OMV derzeit nur zu 31,5 Prozent im Staatseigentum stehe, sei keine Versorgungssicherheit für den Krisenfall in der Strategie der OMV vorhanden.¹⁰⁹³ Roiss wollte „Österreich möglichst unabhängig [...] machen“ und „diversifizieren“.¹⁰⁹⁴

Sein Ziel sei es gewesen „circa ein Drittel des Gasbedarfs Österreichs – das sind 8,5 Milliarden Kubikmeter Gesamtbedarf – aus Norwegen zu sourcen“, so Roiss. Dies würde derzeit auch realisiert, und es bestehe die Möglichkeit, dass Österreich in näherer Zukunft genanntes Gas aus Norwegen bekomme. Aus diesem Projekt habe die erste Säule seiner Unternehmensstrategie bestanden.¹⁰⁹⁵ Laut Roiss sei die zweite Säule ein Projekt in Rumänien gewesen. Es habe sich hierbei um den größten Gasfund der Geschichte im Schwarzen Meer vor der Küste Rumäniens gehandelt. Man hätte ab 2020 etwa 3 Milliarden Kubikmeter Gas jährlich nach Österreich liefern sollen.¹⁰⁹⁶

Die dritte Säule habe zu Teilen jeweils aus österreichischem und russischem Gas bestanden. Diese österreichischen Gasfelder würden sich heutzutage auf ein Ausmaß von etwa einer halben Milliarde Kubikmeter belaufen. Da dies nicht ausreichend sei, habe auch weiterhin auf Gas aus Russland gesetzt werden müssen, jedoch nur im Ausmaß von etwa 25 und nicht wie bisher von 50 Prozent.¹⁰⁹⁷

4.1.2. Gespräche mit ÖIAG Aufsichtsratschef Siegfried Wolf

Roiss äußerte im Zuge seiner Befragung, dass im März 2014 sein Vertrag als Generaldirektor der OMV bis März 2017 verlängert worden sei. Im Juni 2014 sei jedoch Prof. KommR Ing. Siegfried Wolf zum Aufsichtsratsvorsitzenden der ÖIAG gewählt worden. Kurz darauf, am 16.9.2014, sei ihm bereits vom

¹⁰⁹¹ „Profil“-Artikel vom 5.3.2022, „Ex-OMV-Direktor Roiss: Wir haben längst kleine Austro-Oligarchen“.

¹⁰⁹² 629/KOMM XXVII GP, AP Roiss, 4.

¹⁰⁹³ 629/KOMM XXVII GP, AP Roiss, 4f.

¹⁰⁹⁴ 629/KOMM XXVII GP, AP Roiss, 4.

¹⁰⁹⁵ 629/KOMM XXVII GP, AP Roiss, 5.

¹⁰⁹⁶ 629/KOMM XXVII GP, AP Roiss, 5.

¹⁰⁹⁷ 629/KOMM XXVII GP, AP Roiss, 5.

damaligen OMV-Aufsichtsratsvorsitzenden Ing. Rudolf Kemler mitgeteilt worden, dass er, Gerhard Roiss, als Generaldirektor ausscheiden solle. Am selben Tag habe Roiss ebenfalls Wolf getroffen. Dieser habe die von ihm angestrebte Unternehmensausrichtung der OMV kritisiert und ihm mitgeteilt, dass er über sein Ausscheiden schriftlich informiert werden würde. In einem weiteren Meeting mit Wolf habe ihm dieser erneut zu verstehen gegeben, dass seine Strategie falsch sei, und ihm darüber hinaus Korruption unterstellt; die Unterstellung habe sich jedoch als haltlos erwiesen.¹⁰⁹⁸

In der Aufsichtsratssitzung vom 14.10.2014 sei man dann einvernehmlich zu einer Übereinkunft gekommen: Roiss scheide mit 30.6.2015 aus der OMV aus. Es sei bekannt gewesen, dass er „*ein Engagement in Russland durch die OMV immer abgelehnt habe*“, so Roiss.¹⁰⁹⁹ Diese Meinung habe ebenso für Nord Stream 2 bestanden.¹¹⁰⁰

Auf Nachfrage, ob sich mit der Übernahme der Aufsichtsratsposition von Wolf bei der ÖIAG etwas bei der OMV geändert habe, stellte Roiss klar, dass Wolf durch seine neue Position nicht unmittelbar Einfluss auf die OMV genommen habe beziehungsweise hätte nehmen können. Der OMV-Aufsichtsratsvorsitzende Kemler habe Roiss jedoch ein Gespräch mit Wolf aufgetragen. Im Zuge dieser Gespräche habe Wolf gegenüber Roiss gesagt, dass aus seiner Sicht die Strategie Roiss' falsch sei.¹¹⁰¹

4.1.3. Unternehmensstrategie unter der Führung von Generaldirektor Rainer Seele

Laut Dr. Wolfgang Berndt, ehemaliges Aufsichtsratsmitglied und später Aufsichtsratsvorsitzender der OMV, habe Wolf nicht nach einer Intensivierung des Russlandengagements gestrebt. Berndt sei „*vom damaligen Vorsitzenden gebeten worden – ich war Stellvertreter von Rudi Kemler –, Sigi Wolf zu besuchen und ihm zu erklären, was mit der OMV schief läuft.*“ Berndt habe im Herbst 2014 dieses Gespräch geführt. Es habe unter der Führung von Roiss „*eine Wertvernichtung stattgefunden, die man sich gar nicht vorstellen kann. [...] Der Wert des Unternehmens an der Börse war zu dem Zeitpunkt, wo Roiss abgelöst wurde, [...] nicht einmal die Hälfte der Investitionen, die gemacht wurden.*“¹¹⁰²

Es sei von Roiss' Ideologie aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen Erfolge abgegangen worden. Eine Russlandsausrichtung sei nicht das Ziel gewesen. Berndt gab an, er habe auch mit Siegfried Wolf keine Gespräche zu Russland geführt, sondern nur zur Strategie von Roiss. Diese sei schlecht gewesen, denn Roiss habe nicht die im Jahre 2011 vorgestellten Ziele erreicht.¹¹⁰³ Im September 2013 sei erneut eine Strategie vorgelegt worden, in welcher „*Investitionen höher waren als vorher und die Gewinne niedriger und auch die Dividenden niedriger*“ als zuvor. Das Präsidium habe sich gegen diese Strategie entschieden und Einspruch erhoben. In der Zeit unter Roiss' Führung habe sich „*die OMV-Aktie [...] um 21 Prozent schlechter entwickelt wie der globale Index der Öl-, Gas- und Treibstoffindustrie. Und*

¹⁰⁹⁸ 629/KOMM XXVII GP, AP Roiss, 5f.

¹⁰⁹⁹ 629/KOMM XXVII GP, AP Roiss, 6.

¹¹⁰⁰ 629/KOMM XXVII GP, AP Roiss, 6ff.

¹¹⁰¹ 629/KOMM XXVII GP, AP Roiss, 21f.

¹¹⁰² 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 29.

¹¹⁰³ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 31.

*nachdem der Wechsel [zu Seele als Generaldirektor, Anm.] stattgefunden hat, in den kommenden 5 Jahren, hat sich der Aktienkurs um 160 Prozent besser entwickelt.*¹¹⁰⁴

Die Entscheidung zur Russlandorientierung sei nur aufgrund der finanziellen Lage erfolgt. Die OMV habe etwa *„die doppelten Produktionskosten unserer wichtigen europäischen Mitbewerber gehabt, und die waren alle auch in Russland!“* Aufgrund dessen sei das Ziel gewesen, kostengünstiges Gas nach Österreich zu liefern.¹¹⁰⁵

Es sei auch nicht unüblich, langfristige Gaslieferungsverträge abzuschließen, wie dies im Rahmen der sogenannten *„goldenen Hochzeit“*, der Verlängerung der Verträge zwischen OMV und Gazprom, erfolgt sei. Der Vertrag mit Gazprom sei frühzeitig bis 2040 mit einer vorgegebenen Liefermenge von 96 Prozent abgeschlossen worden.¹¹⁰⁶ Auf die Frage, ob Regierungen in die Vertragsverhandlungen involviert gewesen seien, gab Berndt zu verstehen, dass keine Regierung eingebunden gewesen sei.¹¹⁰⁷

Weiter sei laut Berndt die Versorgungssicherheit Österreichs unter Seele kein Thema gewesen, da dies keine unternehmerische Aufgabe darstelle, die ein Vorstandsvorsitzender eines Unternehmens verfolgen müsse beziehungsweise solle. Dies habe auf gesetzlicher Ebene beziehungsweise im Rahmen eines Regulators geregelt werden müssen, dies sei jedoch nicht erfolgt.¹¹⁰⁸

4.2. OMV-Vorstands- und Aufsichtsratsbestellungen

Wie medial bekannt und bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss und in gegenständlichem Ausschussbericht in Kapitel 3 Punkt 8.2. erörtert, seien zwischen den Regierungsparteien der türkisch-blauen Regierung Kurz I Gespräche bezüglich Aufsichtsratsbestellungen in Unternehmen mit Staatsbeteiligungen abgehalten worden. Hierzu ist grundsätzlich festzuhalten, dass gemäß § 88 Aktiengesetz¹¹⁰⁹ die Satzung einer Aktiengesellschaft festlegen kann, dass bestimmten Aktionären oder den jeweiligen Inhabern bestimmter Aktien das Recht eingeräumt werden kann, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Hierbei darf jedoch die Gesamtzahl entsandter Mitglieder nicht ein Drittel übersteigen. Gemäß § 5 ÖIAG-Gesetz 2000¹¹¹⁰ sind bei der Auswahl zu wählender beziehungsweise zu entsendender Aufsichtsratsmitglieder in den Beteiligungsgesellschaften der Öbag die Regeln des Österreichischen Corporate-Governance-Kodex einzuhalten.

¹¹⁰⁴ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 19.

¹¹⁰⁵ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 20.

¹¹⁰⁶ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 29, 30, 66f.

¹¹⁰⁷ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 34.

¹¹⁰⁸ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 32f.

¹¹⁰⁹ Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG) idF BGBl. I Nr. 86/2021, § 88.

¹¹¹⁰ Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000) idF BGBl. I Nr. 98/2022, § 5.

4.2.1. Bestellung von Generaldirektor Rainer Seele

Berndt äußerte gegenüber dem Ausschuss, dass die Politik in die Bestellung von Rainer Seele „überhaupt nicht“ involviert gewesen sei. Roiss' Ausscheiden sei bereits beschlossen gewesen und daraufhin sei der Prozess gestartet worden, einen neuen Generaldirektor zu finden. Aus diesem Grund sei zusammen mit Personalberater:innen eine Liste von Kandidat:innen zusammengestellt worden. Die finalen Kandidaten seien Seele und ein zweiter Kandidat gewesen, der „auch sehr, sehr beeindruckend war“.¹¹¹¹

Das „Präsidium, also der Nominierungsausschuss“ habe sich schlussendlich für Seele entschieden, da dieser in der fachspezifischen Branche bereits umfangreiche Erfahrung gehabt habe. Berndt sei in den Prozess als führende Kraft eingebunden gewesen.¹¹¹² Berndt sagte, dass einige weitere Aufsichtsräte und Aufsichtsrätinnen erst informiert worden seien, als der Vorschlag vom Nominierungsausschuss bereits präsentiert worden sei. Dies sei deshalb so erfolgt, da zuvor mehrfach Interna des Aufsichtsrates an die Presse gelangt seien und dies in gegenständlicher Angelegenheit verhindert werden sollte.¹¹¹³

4.2.2. Besetzung Aufsichtsratsvorsitz Dr. Wolfgang Berndt

Berndt war seit 2010 Mitglied des Aufsichtsrates der OMV. Er wurde am 14.5.2019 für die restliche Dauer der geplanten Funktionsperiode Peter Löschers, somit bis zur Hauptversammlung 2020, als Aufsichtsratsvorsitzender gewählt. Die Bestellung von Berndt in den Aufsichtsrat erfolgte über Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates und über Nominierung durch die Öbag.¹¹¹⁴ Dieses Mandat wurde frei, da Peter Löscher laut medialer Berichterstattung seinen Aufsichtsratsvorsitz aufgrund politischen Einflusses zurückgelegt habe.¹¹¹⁵ Die Intention Löschers sei der OMV im September 2018 mitgeteilt worden.¹¹¹⁶

Auf Nachfrage, inwieweit Berndt eine politische Einflussnahme festgestellt habe, sagte er Folgendes aus: *„Es ist pervers, dass im Aufsichtsrat der OMV ein Mitglied unseres Partners, also ein Manager unserer Mubadala-Partner aus Abu Dhabi, sitzt, aber niemand von der Öbag. Das ist eine derartige Asymmetrie, die abzustellen war. [...] Herr Löscher hat wahrscheinlich geglaubt, dass dann tatsächlich politische Agenden aufs Thema kommen. Das habe ich überhaupt nicht so empfunden. Man kann Herrn Schmid unendlich viel vorwerfen, aber er hat in meiner Wahrnehmung seine Aufsichtsratsaufgabe sehr gewissenhaft und gut wahrgenommen.“*¹¹¹⁷

¹¹¹¹ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 34.

¹¹¹² 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 34.

¹¹¹³ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 34f.

¹¹¹⁴ Tagesordnung und Beschlussvorschläge für die ordentliche Hauptversammlung der OMV AG am 14.5.2019, https://www.omv.com/services/downloads/00/omv.com/1522167581427/dload_d.%20Agenda%20and%20resolution_de (12.10.2022, 18:33); Informationen zum Aufsichtsrat auf der Homepage der OMV, <https://reports.omv.com/de/geschaeftsbericht/2020/governance/aufsichtsrat.html> (12.10.2022, 18:33).

¹¹¹⁵ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 541.

¹¹¹⁶ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 5.

¹¹¹⁷ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 6f.

Im Zuge seiner Befragung wurden Berndts Spenden an die ÖVP in Zusammenhang mit seiner Aufsichtsratsstätigkeit thematisiert. Auf die Frage, wie viel er gespendet habe, äußerte Berndt, dass sich die Spenden „auf 65.000 summiert haben“, und diese hätten „keine besonders große Position in meinem Spendenbudget“ eingenommen.¹¹¹⁸

Berndt spendete im Jahr 2017 EUR 25.000 an eine der ÖVP nahestehende Organisation.¹¹¹⁹ Aufgrund von Marktforschungsergebnissen habe ihn „die Situation in Österreich [das Ansehen der Berufsgruppe Politiker, Anm.] äußerst beunruhigt“. Diese Situation habe ihn zur Spende an „die Junge ÖVP, nicht die ÖVP insgesamt“ veranlasst.¹¹²⁰ Laut Berndt seien die Spende und seine Bestellung zum Aufsichtsratsvorsitzenden im Jahre 2019 nicht in Zusammenhang zu bringen, da „sich erst 18 Monate später herausgestellt“ habe, „dass diese Position überhaupt für ein Jahr frei“ werden würde.¹¹²¹

Berndt und seine Ehefrau spendeten darüber hinaus im Jahr 2019 jeweils EUR 20.000 an die ÖVP.¹¹²² Hierzu gab Berndt an, dass er gespendet habe, da er sich „fürchterlich geärgert habe“, dass in einer solch „wichtigen Zeit nach der EU-Wahl, wo sehr viele wichtige Entscheidungen angestanden sind,“ die gesamte Regierung abgesetzt und eine Regierung mit „Caretakerfunktion [sic!]“ angelobt worden sei.¹¹²³

Auf die Frage, ob Berndt auch weitere Spenden an Parteien getätigt habe, sagte er, dass er sonst nicht spenden würde.¹¹²⁴

4.2.3. Bewerbung Markus Friesacher

Der ehemalige Rennfahrer und Unternehmer Markus Friesacher veräußerte 2016 72 Diskonttankstellen an die OMV, die er zuvor auf Hofer-Parkplätzen betrieben hatte. In Folge der Verhandlungen wurde Friesacher in die OMV als Senior Vice President aufgenommen, wobei er laut Medienberichten aufgrund seines großen Netzwerks in Politik und Wirtschaft für die Agenden des CEO Rainer Seele verantwortlich gewesen sei. Er habe sich insbesondere um Akquisitionsprojekte gekümmert.¹¹²⁵

Medien berichteten, dass unter der türkis-blauen Regierung Kurz I Friesacher als möglicher Vorstand angedacht gewesen wäre. Aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit in der OMV wäre es möglich gewesen, ihn nach außen als In-house-Lösung für eine Vorstandsposition zu präsentieren. Aus dieser Besetzung wurde jedoch nichts, Friesacher schied aus der OMV aus.¹¹²⁶

Berndt meinte, dass er bei Friesachers Bewerbung 2019 die Befürchtung gehabt habe, dass die Politik

¹¹¹⁸ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 9.

¹¹¹⁹ ÖVP-Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017, 35, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_5/Rechenschaftsbericht_2017_Oesterreichische_Volkspartei.pdf (12.10.2022, 17:55 Uhr).

¹¹²⁰ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 9f.

¹¹²¹ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 10.

¹¹²² ÖVP, Spendenübersicht 2019, <https://www.dieneuevolkspartei.at/Files/VP-Spenden-2019-MefAwT.pdf> (2.11.2022, 19:10).

¹¹²³ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 10.

¹¹²⁴ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 10.

¹¹²⁵ „Die Wirtschaft“-Artikel vom 10.10.2018, „Ein Mann mit vielen Talenten“.

¹¹²⁶ „Dossier“-Artikel vom 7.10.2020, „Die OMV-Chats:Türkis-blauer Postenschacher im Ölgeschäft“.

Einfluss auf die Vorstandsbesetzung nehmen könnte. Er habe deshalb Öbag Vorstand Schmid zu verstehen gegeben, dass der Besetzungsprozess wie in einer Aktiengesellschaft ablaufen solle. Es seien Gespräche mit den „*vielversprechendsten Kandidaten*“ vorzunehmen, „*keinerlei Einfluss von Parteien oder anderen politischen Kräften*“ dürfe für die Auswahl ausschlaggebend sein.¹¹²⁷

Auf Nachfrage gab Berndt bekannt, dass niemand einen allfälligen Wunsch bezüglich der Vorstandsbesetzung an ihn herangetragen habe. Es seien niemals Gespräche mit ÖVP-Vertretern bezüglich Friesacher geführt worden.¹¹²⁸ Friesacher sei laut Berndt „*durch die Akquisition der Tankstellenkette [...] auf einem spezifischen Gebiet, auf dem die OMV tätig ist, sehr kundig*“ und ein tüchtiger Unternehmer gewesen. Er sei aber im Zuge des Ausleseprozesses für die Vorstandsposition nicht als geeignetster Kandidat auserkoren worden.¹¹²⁹

¹¹²⁷ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 13.

¹¹²⁸ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 13f.

¹¹²⁹ 629/KOMM XXVII GP, AP Berndt, 14.

5. Exkurs: Russlandconnections

5.1. Verbindungen zu Jan Marsalek?

Die Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft (ORFG) wurde im Juni 2000 als Nachfolgerin der Österreichisch-Sowjetischen Gesellschaft gegründet und dient der Verstärkung der Beziehungen zwischen Österreich und Russland. Es gehörten der ORFG hochrangige Politiker:innen unterschiedlichster Parteien, hohe Beamtinnen und Beamte sowie Unternehmer:innen an.¹¹³⁰ Hierzu zählten beispielsweise Dr. Ernst Strasser, Dr. Harald Mahrer, Dr. Christoph Matznetter und Wolfgang Katzian.¹¹³¹

Mitglieder waren Jan Marsalek und dessen Wirecard-Managerkollege Dr. Markus Braun, aber auch Personen aus dem Kreise der OMV wie beispielsweise die Auskunftsperson Mag.^a Maria Mittermair. Dies bestätigte sie auch gegenüber dem Ausschuss.¹¹³²

Marsalek nahm als Teil einer Wirtschaftsdelegation am 30.5.2017 mit österreichischen Industriellen und Politiker:innen, unter anderem dem damaligen Innenminister Mag. Wolfgang Sobotka, an einem Abendessen der österreichischen Botschaft in Moskau teil. Diese Veranstaltung sei von der ORFG organisiert worden und Marsalek sei hierbei direkt neben Sobotka gesessen. Er sei zu dieser Reise vom Bundesministerium eingeladen worden.¹¹³³ Dass Marsalek bei weiteren Veranstaltungen anwesend gewesen sei, an das könne Mag. Michael Kloibmüller, der laut eigener Aussage als Kabinettschef des BMI eine Vorstandsrolle in der ORFG innegehabt habe, sich jedoch nicht mehr erinnern.¹¹³⁴

Die russische Botschaft in Wien sei ein starker Partner der ORFG gewesen. Im Jahr 2020 sei es jedoch zu Umstrukturierungen gekommen. Nach Aufkommen des Wirecard-Skandals kandidierte der ehemalige Generalsekretär Stermann, ein Förderer Marsaleks und Brauns, auf eigenen Wunsch nicht mehr. Viele Mitglieder und ehemalige Funktionäre der ORFG, unter anderem auch SPÖ-Nationalratsabgeordneter Matznetter, verließen daraufhin die Organisation.¹¹³⁵

Jan Marsalek habe Medienberichten zufolge in Kreise des BMI engste Kontakte gepflegt, unter anderem habe er sich auch ehemaliger BVT-Beamter bedient, die für ihn tätig geworden seien. Diese Gruppierung habe – so wie Marsalek selbst – gute Kontakte zur türkis-blauen Regierung gehabt.¹¹³⁶

¹¹³⁰ „Profil“-Artikel vom 14.3.2022, „Liebesgrüße nach Moskau: Österreichisch-Russische Freundschaft“.

¹¹³¹ „Profil“-Artikel vom 14.3.2022, „Liebesgrüße nach Moskau: Österreichisch-Russische Freundschaft“.

¹¹³² 631/KOMM XXVII GP, AP Mittermair, 6.; „Profil“-Artikel vom 14.3.2022, „Liebesgrüße nach Moskau: Österreichisch-Russische Freundschaft“.

¹¹³³ Zackzack.at-Artikel vom 17.12.2020, „Sobotka & Wirecard Marsalek: Sobotkas Flüchtiger Sitznachbar“; „kontrast“-Artikel vom 26.1.2021, „Wirecard-Skandal: Kurz, Sobotka & das ÖVP-Innenministerium sind tief verstrickt“.

¹¹³⁴ 518/KOMM XXVII GP, AP Kloibmüller, 68f.

¹¹³⁵ „Profil“-Artikel vom 14.03.2022, „Liebesgrüße nach Moskau: Österreichisch-Russische Freundschaft“; „Der Standard“-Artikel vom 30.10.2021, „Nach Krach in Freundschaftsgesellschaft: Neue alte Freunde für Russland“.

¹¹³⁶ „Presse“-Artikel vom 13.2.2022, „Der Maulwurf-Akt: Wie eine Clique im Verfassungsschutz für viele wühlte“.

5.2. Interventionen Deripaska: Chats Kurz – Wolf

Siegfried Wolf gilt Medien zufolge als Vertrauter von Sebastian Kurz. Wolf pflegte beste Kontakte zu Politik und Wirtschaft, wobei diese auch nach Russland ausstrahlten. Als enger Vertrauter und Geschäftspartner gilt der russische Oligarch und Putin-Vertraute Oleg Deripaska, welcher in der Vergangenheit insbesondere aufgrund des Krimkrieges Russlands mit US-Sanktionen belegt worden ist.

Wolf bat Sebastian Kurz für ihn beziehungsweise seinen Geschäftspartner zu intervenieren. Er hat am 6.11.2018 laut einem den Medien vorliegenden Amtsvermerk Folgendes Sebastian Kurz geschrieben:

Siegfried Wolf: „*Sebastian guten Morgen – wenn du heute mit US redest dann sollten die uns bitte sagen was US noch von uns verlangt?*“¹¹³⁷

Einen Monat später, am 7.12.2018, habe Wolf erneut bei Kurz dessen Unterstützung erbeten, indem er ihn um einen Anruf beim einstigen US-Finanzminister Steve Mnuchin oder bei Außenminister Mike Pompeo gebeten habe.

Siegfried Wolf: „*Ich brauch nochmal deine Hilfe in meiner Angelegenheit.*“¹¹³⁸

Im Rahmen der USA-Reise von Kanzler Kurz im Februar 2019 meldete sich Wolf am 21.2.2019 erneut bei diesem hinsichtlich der Sanktionen gegen Deripaskas Autokonzern GAZ, an dem auch Wolf beteiligt war:

Siegfried Wolf: „*Lieber Sebastian – guten Morgen. Sag konntest du etwas erreichen? Bitte um Info – Danke Sigi*“

Sebastian Kurz: „*Lieber Sigi! War sehr, sehr gut. Bitte lass uns direkt reden sobald ich in Wien bin. AL*“¹¹³⁹

Wolf selbst äußerte sich hierzu nur insoweit, dass er sich aufgrund der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung entschlug.¹¹⁴⁰

¹¹³⁷ „Kleine Zeitung“-Artikel vom 25.3.2022, „Investor Siegfried Wolf „Lieber Sebastian – guten Morgen. Sag konntest du etwas erreichen?““.

¹¹³⁸ „Der Standard“-Artikel vom 24.3.2022, „Wolf bat Kurz um Hilfe für Oligarchen: „Wenn du White House anrufen kannst““.

¹¹³⁹ „Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 24.3.2022, „Wolf-Chats beleuchten Wünsche zu Oligarchen und ÖBAG“; „Presse“-Artikel vom 24.3.2022, „Chats: Als Sebastian Kurz mit Sigi Wolf zu Putin flog“.

¹¹⁴⁰ 470/KOMM XXVII GP, AP Wolf, 53.

6. Bundesforste AG – Waldverkauf Ohlsdorf

Die Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG) wurde errichtet, um den Betrieb des Wirtschaftskörpers österreichische Bundesforste fortzuführen. Gemäß § 2 Abs. 5 Bundesforstegesetz werden die Aktionärsrechte vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wahrgenommen. Alleinaktionär ist der Bund.¹¹⁴¹

In Ohlsdorf, Oberösterreich, wurde ein etwa 18 Hektar großes Waldareal gerodet, welches zu etwa einem Drittel den Bundesforsten gehörte. Die ÖBf AG veräußerte die Waldfläche an den oberösterreichischen Industriellen Hans Asamer.¹¹⁴² Dieser spendete EUR 500.000 an die ÖVP, „*beginnend ab Oktober 2006 in fünf vierteljährlichen Tranchen*“, wie er gegenüber „News“ bestätigte.¹¹⁴³

Der Verkaufsprozess startete Medienberichten zufolge im Jahr 2017, der Kaufvertrag sei im November 2021 unterzeichnet worden. Der Präsident der Finanzprokurator führte vor dem Untersuchungsausschuss bezüglich des Verkaufs aus, dass die ÖBf AG einerseits die gesetzlichen Vorschriften einer Aktiengesellschaft einzuhalten und andererseits darüber hinaus im staatsnahen Bereich auf Transparenz zu achten hatte. „*Es geht also darum, dass man, wenn man etwas verkauft, wenn man etwas veräußert, Vergleichsangebote einholt*“, so Peschorn. Die öffentliche Bekanntmachung sei auf Rechtsrat der Finanzprokurator erfolgt. Peschorn gab an, er könne nichts dazu sagen, ob die Kriterien der Ausschreibung, wie vonseiten der Grünen moniert, von kaum jemand anderem als Asamer zu erfüllen gewesen seien. Die Liegenschaft sei demnach nur über eine Privatstraße eines Grundstücks von Asamers Gesellschaft erreichbar.¹¹⁴⁴

Der Verkauf wurde als ungewöhnlich beschrieben, da die Bundesforste in der jüngeren Vergangenheit sehr selten Wald veräußerten. Der Gemeinderat Ohlsdorf habe der Umwidmung des Areals in Gewerbegebiet im Dezember 2018 mit knapper Mehrheit zugestimmt. Nachdem mehrere Behörden eine negative Stellungnahme abgegeben hätten, habe die oberösterreichische Landesregierung ein Veto gegen die Umwidmung eingelegt. Ein Amtssachverständiger der Bezirkshauptmannschaft Gmunden habe in einem Gutachten auf die große ökologische Bedeutung des Waldstücks hingewiesen. Hingegen habe die Gemeinde Ohlsdorf ein Gegengutachten beauftragt, in welchem die geplante Rodung weniger kritisch gesehen worden sei.¹¹⁴⁵

In einer parlamentarischen Anfrage wird in diesem Zusammenhang folgende Passage aus einem Artikel der OÖN vom 18.11.2019 zitiert:

„*Aus forstlicher Sicht wird eingewendet, dass Ohlsdorf ohnehin unterbewaldet sei, die Experten haben*

¹¹⁴¹ Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ (Bundesforstegesetz 1996) BGBl I 1996/793 idF BGBl I 2019/14.

¹¹⁴² „*Kurier*“-Artikel vom 29.12.2021, „*Wald-Rodung: Millionen-Deal der Bundesforste mit ÖVP-Großspender*“.

¹¹⁴³ „*News*“-Artikel vom 18.9.2013, „*500.000-Euro-Spende an ÖVP*“.

¹¹⁴⁴ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn 44; „*Kurier*“-Artikel vom 29.12.2021, „*Wald-Rodung: Millionen-Deal der Bundesforste mit ÖVP-Großspender*“.

¹¹⁴⁵ 9194/J XXVII GP, parlamentarische Anfrage vom 23.12.2021; „*Standard*“-Artikel vom 24.1.2022, „*Waldrodung in Ohlsdorf beschäftigt Oberösterreichs Landtag*“.

auch Bedenken, was das Grundwasser und die Luftreinheit betrifft. Besonders schwer wiegt ein Einwand der Raumordnungsbehörde. Diese fordert, dass Asamer zuerst den Schotter abbaut und die Firmengebäude – so wie beim benachbarten REWE-Lager – danach in einer Grube errichtet werden. Doch das will Asamer nicht. Möglicherweise auch deshalb, weil vor dem Schotterabbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig wäre.”¹¹⁴⁶

Das Land Oberösterreich habe der Umwidmung schließlich stattgegeben, am 27.4.2020 sei der Eintrag im Flächenwidmungsplan erfolgt. Eine Rodungsbewilligung für die Fläche sei 2021 erteilt worden, mit der Auflage, dass an einem anderen Ort die 1,5-fache Fläche aufgeforstet werden müsse. Asamer verkaufte in Folge das künftige Gewerbegebiet an eine belgische Betriebsansiedlungsfirma mit Gewinn weiter. Er habe die sechs Hektar von den Bundesforsten um EUR 3,95 Mio. erworben und drei Monate später um EUR 6,5 Mio. weiterverkauft.¹¹⁴⁷ Befragt, ob dieser Verkauf die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfülle, antwortete Peschorn: *„Solche Dinge, die Sie schildern, kommen leider immer wieder vor. Das ist bedauerlich, wenn sie vorkommen, aber ob das einen Grund hat oder ob das ein glücklicher Zufall war – das ist halt etwas, das vorkommt.”¹¹⁴⁸*

Auf die parlamentarische Anfrage, ob dem BMLRT der angeführte Sachverhalt bekannt sei, antwortete die damalige Ministerin Elisabeth Köstinger, dass Liegenschaftsverkäufe Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit der ÖBf AG seien und daher nicht dem Interpellationsrecht unterliegen.¹¹⁴⁹

Mag. Gernot Maier, ehemaliger Generalsekretär im Landwirtschaftsministerium, führte vor dem Untersuchungsausschuss aus, seine Wahrnehmungen als Generalsekretär zu diesem Thema seien *„medialer Natur“*. Man habe dann aufgrund des medialen Aufschreis *„darüber gesprochen, wie dieser Fall sozusagen zustande gekommen ist.”¹¹⁵⁰* Zum eigentlichen Geschäft berief sich Maier jedoch als Aufsichtsrat der ÖBf AG auf die Verschwiegenheitspflicht nach dem Aktiengesetz. Mit Ministerin Köstinger habe er über das Thema gesprochen, könne sich aber nicht mehr an Details des Gesprächs erinnern, so Maier.¹¹⁵¹

¹¹⁴⁶ „Oberösterreichische Nachrichten“-Artikel vom 18.11.2019, *„Ohlsdorfer Betriebsansiedlungsprojekt von Asamer steht auf Messers Schneide“*; 9194/J XXVII GP, parlamentarische Anfrage vom 23.12.2021.

¹¹⁴⁷ „Kurier“-Artikel vom 28.08.2022, *„Millionendeal um Wald-Rodung in OÖ: Wer wieviel verdient hat“*; Standard“-Artikel vom 24.1.2022, *„Waldrodung in Ohlsdorf beschäftigt Oberösterreichs Landtag“*.

¹¹⁴⁸ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 45.

¹¹⁴⁹ 9021/AB parlamentarische Anfragebeantwortung vom 23.2.2022 zu 9194/J XXVII GP.

¹¹⁵⁰ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 52.

¹¹⁵¹ 648/KOMM XXVII GP, AP Maier, 56.

7. Austrian Business Agency

An der Austrian Business Agency – Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH hält das Wirtschaftsministerium eine 100-prozentige Beteiligung.¹¹⁵² Bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss wurde dem ehemaligen Generalsekretär des BMDW, Dipl.-Ing. Michael Esterl, ein Artikel des „Falter“ über den Rücktritt des langjährigen Geschäftsführers der ABA, Dr. René Siegl, im Juni 2021 vorgelegt. Siegl gab gegenüber dem „Falter“ an, das „neue System“, welches mit Ministerin Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck eingezogen sei, nicht mitverantworten zu wollen. *„Siegl erzählt von Postenschacher, von Inkompetenz, von Hundertschaften an fremden Beratern, wie sie jetzt im Wirtschaftsministerium herrschten“*, so der Artikel des „Falter“. Esterl habe Siegl in sein Büro gebeten und erklärt, *„dass das Ministerium bei Personalentscheidungen in der ABA sowohl bei der Ausschreibung als auch bei der Auswahl eine ‚Schleife‘ einziehen wolle“*. Das Kabinett Schramböcks habe Siegl auch eine neue Mitarbeiterin zugeteilt, für eine Abteilung, welche es zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben habe.¹¹⁵³

Esterl gab an, er habe ein Gespräch mit Siegl über die zukünftige Ausrichtung der ABA geführt. Ihm sei es wichtig gewesen, in der ABA einen Aufsichtsrat zu etablieren, *„so wie es in jeder anderen GmbH auch der Fall ist“*. Dies habe er Siegl in dem Gespräch mitgeteilt. Daran, dass das Kabinett Siegl eine neue Mitarbeiterin vorgestellt habe, konnte sich Esterl nicht erinnern.¹¹⁵⁴

Schramböck führte ebenso aus, dass in ihrer Zeit als Ministerin ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, *„eben um Professionalität zu haben.“* Das Ministerium habe natürlich bei ausgelagerten Gesellschaften einen Vertreter, so auch in der ABA.¹¹⁵⁵

Nachfolger von Siegl wurde Mag. René Tritscher, LL.M., welcher als Jurist in der Wirtschaftskammer tätig sowie jahrelanger Generalsekretär des Wirtschaftsbundes. Zu seiner Besetzung gab Esterl an, es sei ein Headhunter beauftragt worden, welcher gemeinsam mit einer Hearingkommission nach einem Hearing einen Reihungsvorschlag erstellt habe. Schramböck habe, so Esterl, *„immer den Bestgereihten aufgrund dieses Reihungsvorschlages unterschrieben“*.¹¹⁵⁶

Befragt nach Wahrnehmungen, weshalb der Ausschreibungstext von *„mindestens fünf Jahre Erfahrung im Bereich Fachkräftesuche und Arbeitsmigration“* zu *„Erfahrung im Bereich Wirtschaftspolitik, Fachkräftesuche oder Arbeitsmigration“* geändert wurde, antwortete Schramböck, es gebe unterschiedliche Anforderungen und der Markt habe sich verändert. Sie sei nicht in die Ausschreibungserstellung involviert gewesen. Als Ministerin habe sie immer darauf geachtet, dass es eine unabhängige Kommission gebe, und sich *„in jedem einzelnen Fall an den Vorschlag der Kommission gehalten“*. Die Kommissionen seien wiederum auf Vorschlag der zuständigen Abteilungen

¹¹⁵² Firmen-ABC ABA, <https://www.firmenabc.at/austrian-business-agency-oesterreichische-industrieansiedlung-EEV>; Website des BMAW, <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Wirtschaftsstandort-Oesterreich/Betriebsansiedlung.html>.

¹¹⁵³ „Falter“-Artikel vom 21.7.2021, „Der Kronzeuge“; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 43ff.

¹¹⁵⁴ 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 44f.

¹¹⁵⁵ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 47f.

¹¹⁵⁶ „Falter“-Artikel vom 21.7.2021, „Der Kronzeuge“; erörtert in 548/KOMM XXVII GP, AP Esterl, 45.

und Sektionen zusammengesetzt worden.¹¹⁵⁷

¹¹⁵⁷ 628/KOMM XXVII GP, AP Schramböck, 48.

ERGEBNIS

Cofag

Die Cofag wurde am 27.3.2020 über Auftrag des Finanzministers als Tochtergesellschaft der Abbag gegründet. Alleingesellschafter der Cofag ist die Abbag, welche selbst zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes steht. Der Rechnungshof zeigte in seinem Prüfbericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ eine Vielzahl an Kritikpunkten auf. Hierzu wurden vor dem Untersuchungsausschuss insbesondere die Präsidentin des Rechnungshofes Kraker sowie der Geschäftsführer Schimpel und der ehemalige Geschäftsführer Perner als Auskunftspersonen befragt.

Zwischen Perner und Schmid bestand offenbar ein Vertrauensverhältnis, wie bereits anhand von Chatnachrichten zwischen Laure und Schmid im Ibiza-Untersuchungsausschuss aufgezeigt wurde: *„Der Bernhard ist ein guter und einer der von Anfang an dabei war - ein loyaler“* und *„Der Perner ist wenn man es so nennen kann im inner circle“*. In Hinblick darauf sowie aufgrund Perner's Tätigkeit im Kabinett des ÖVP-geführten Finanzministeriums ist ihm eine Nähe zur ÖVP zuzugestehen.

Gründung und Bestellung der Geschäftsführer

Bei der Gründung der Cofag zeigte sich, dass diese binnen weniger Tage vonstattenging, wobei der Entwurf der Gesetzesnovelle zur Schaffung der Cofag durch die Abbag vorbereitet wurde, ohne Einbindung der zuständigen Fachabteilung des BMF. Im Zuge der Rechnungshofprüfung zeigte sich, dass die Cofag eingerichtet wurde, ohne Alternativen abzuwägen und ohne nachvollziehbare Dokumentation der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Finanzministerium. Obwohl es verständlich ist, dass die Regierung in der Krisensituation rasche Entscheidungen treffen musste, um nachhaltige Schäden an der Wirtschaftsstruktur zu vermeiden, wäre es dennoch auch in einer solchen Situation zum Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit geboten gewesen, die vom Rechnungshof dargelegten Kriterien einzuhalten.

Ein weiterer Kritikpunkt waren die Verflechtungen zwischen Cofag und Abbag, insbesondere die Funktionen Perner's. Dieser nahm eine Doppelfunktion als Geschäftsführer der Abbag und der Cofag ein, was auch zu praktischen Problemen führte. So konnte Perner bei der ersten ordentlichen Generalversammlung der Cofag seine eigene Entlastung als Geschäftsführer, die Entlastung des Aufsichtsrats und die Höhe der Vergütung der Aufsichtsräte nicht beschließen.

Die Ausschreibung der Geschäftsführer entsprach nicht dem Stellenbesetzungsgesetz, da sie erst zweieinhalb Monate nach Gründung der Cofag erfolgte. Zudem bemängelte der Rechnungshof die Ausschreibung inhaltlich, da sich der Ausschreibungstext bezüglich der Funktion und Aufgaben der Geschäftsführer auf den Gesetzeswortlaut beschränkte. Auffällig war insbesondere, dass das Verfahren zur definitiven Bestellung der Geschäftsführung der Cofag etwa zehn Monate dauerte. Allein die Einholung der Unterschrift des Finanzministers nahm vier Monate in Anspruch. Weshalb der Akt eine derart lange Zeit im Kabinett des Finanzministers lag, konnte zwar weder durch den Bericht des

Rechnungshofes noch anhand von Befragungen abschließend geklärt werden, es ist jedoch festzuhalten, dass Perner vor der definitiven Bestellung monatlich um rund EUR 8.750 mehr bezog als nachher. Kritisch festzuhalten ist weiters, dass Perner selbst in die Vorbereitungen zur Schaffung der Cofag eingebunden war, bevor er deren Geschäftsführer wurde.

Vergabe- und Förderverfahren

Die Kosten für den Zukauf von externen Dienstleistungen und Beratungen der Cofag beliefen sich bis Mitte 2021 auf rund EUR 21 Mio., bis Ende dieses Jahres laut Cofag auf EUR 36 Mio. Auch wenn der Kritik des Rechnungshofes beizupflichten ist, dass jenes Know-how, das man innerhalb der Verwaltung benötigt, selbst aufgebaut werden sollte und auch dass Expertise im Bereich des Förder- und Beihilfenrechts zugekauft wurde, in dem man möglicherweise über professionelle Förderstellen bereits selbst das Wissen gehabt hätte, ergaben sich im Untersuchungsausschuss keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vergabe von Aufträgen parteipolitisch zugunsten von mit der ÖVP verbundenen Personen beeinflusst worden wäre.

Selbiges gilt für das durch den Rechnungshof festgestellte Überförderungspotenzial. Wie der Rechnungshof feststellte, bestand dieses unter anderem deshalb, weil Antragsteller:innen weder das Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit noch Liquiditätsschwierigkeiten nachweisen mussten, Unternehmen keinen tatsächlichen Umsatzausfall nachweisen mussten sowie aufgrund der ursprünglichen Ausgestaltung des Fixkostenzuschusses. Zudem sah der Rechnungshof ein beträchtliches Überförderungspotenzial bei konzernmäßig verbundenen Unternehmen, da bei verbundenen Unternehmen bei den meisten Zuschussinstrumenten keine Konzernbetrachtung vorgesehen war. Auch da ergaben sich keine Anhaltspunkte auf Bevorzugung von ÖVP-nahen Unternehmen.

Abbag – Geschäftsführerbonus

Der Untersuchungsausschuss konnte auch hinsichtlich der Auszahlung des Geschäftsführerbonus an Mendel im Ergebnis keine unsachliche politische Einflussnahme feststellen. Zweifellos ist die Höhe von EUR 1,5 Mio. angesichts des überschaubaren Zeitraums der Tätigkeit von Mendel auffällig. Dass Schelling sich nicht an die Beauftragung Perners zur Unterzeichnung der Bonusvereinbarung erinnern konnte, hat eine schiefe Optik. Schelling versuchte zwar die Höhe der Bonuszahlung mit dem wirtschaftlichen Erfolg von Mendels Tätigkeit plausibel zu machen, dennoch verbleibt angesichts der außerordentlichen Höhe und der dafür maßgeblichen Begründung ein schaler Nachgeschmack. Grundsätzlich sind nämlich leistungs- und erfolgsorientierte Prämien in staatsnahen Unternehmen kritisch zu betrachten und nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies hat der Leiter der Finanzprokurator im Untersuchungsausschuss plausibel dargelegt.

OMV

Die Aussagen der Auskunftspersonen Roiss und Berndt ließen deutlich unterschiedliche Ansichten über die Führung der OMV unter Roiss und Seele erkennen. Roiss legte während seiner Zeit als Generaldirektor den Fokus auf eine Diversifizierung der Gaslieferungen, während sein Nachfolger Seele bestrebt war, kostengünstiges Gas, in erster Linie aus Russland, zu erhalten. Eine politische Einflussnahme auf die OMV kommt rechtlich gesehen schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei der OMV um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt, bei der der Bund über die Öbag einen Aktienbesitz von 31,50 Prozent hält. Dass bei der Bestellung des Generaldirektors Seele unsachlicher politischer Einfluss ausgeübt worden wäre, ist nicht hervorgekommen. Es haben sich auch keinerlei Indizien dafür ergeben, dass von politischer Seite unsachlich auf Generaldirektor Seele eingewirkt worden wäre.

Russland

Evident ist, dass enge Verbindungen von Jan Marsalek zu österreichischen Politiker:innen bestanden haben. Diese Kontakte wurden durch seine Mitgliedschaft in der Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft, in welcher Politiker:innen verschiedenster Parteien vertreten waren, gefördert. Marsalek wollte mit Hilfe seines Netzwerks geschäftliche Vorteile für seine Unternehmen erzielen.

Ähnliche Kritik ist hinsichtlich möglicher Interventionen zugunsten Deripaskas anzumerken. Wolf bat den damaligen Bundeskanzler Kurz um Unterstützung für seinen russischen Geschäftspartner Deripaska, da dieser von US-Sanktionen betroffen war. Ob Kurz diesem Interventionsersuchen von Wolf nachgekommen ist, blieb ungeklärt. Ein Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand konnte hinsichtlich der Verbindungen zu Russland nicht hergestellt werden.

Ohlsdorf

Auszugehen ist davon, dass der Verkauf des Grundstücks in Ohlsdorf durch die Bundesforste an Asamer wirtschaftlich nicht vorteilhaft war, da Asamer nur kurze Zeit später diese Liegenschaft um ein Vielfaches weiter veräußerte. Asamer ist ÖVP-Nähe zuzubilligen, hat er doch in den Jahren 2006 bis 2007 eine erhebliche Spende geleistet. Es ergaben sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine bewusste Vorteilsgewährung bei der Vollziehung des Bundes durch Organe, indem diese die Entscheidungsträger der Bundesforste zum Verkauf gedrängt hätten. Zu diesem Verkauf wurde der damalige Kabinettschef und Generalsekretär des Landwirtschaftsministeriums Maier als Aufsichtsrat der Bundesforste befragt. Infolge seines als berechtigt anerkannten Aussageverweigerungsrechts und mangels übriger Beweisergebnisse konnten relevante Feststellungen nicht getroffen werden.

ABA

Auch hinsichtlich der Austrian Business Agency ergaben sich im Untersuchungsausschuss keine Hinweise auf unsachliche Einflussnahmen zugunsten von mit der ÖVP verbundenen Personen. Zwar erhob der ehemalige Geschäftsführer der ABA Siegl öffentlich Vorwürfe gegen das „*neue System*“ unter Ministerin Schramböck und sprach „*von Postenschacher, von Inkompetenz, von Hundertschaften an Beratern*“, ein solches konnte jedoch weder durch Befragung der ehemaligen Ministerin noch von deren Generalsekretär Esterl nachgewiesen werden. Siegl selbst wurde nicht als Auskunftsperson vor den Untersuchungsausschuss geladen. Die vorliegenden Indizien reichen daher nicht hin, die Eingriffe bei der Postenbesetzung verifizieren.

Kapitel 6**Förderverfahren****Inhaltsverzeichnis**

Feststellungen	316
1. Gegenstand der Untersuchung	316
2. NPO-Unterstützungsfonds	317
2.1. Einrichtung und Ausgestaltung des NPO-Unterstützungsfonds	317
2.2. Abwicklung durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS)	318
2.3. Auszahlungen des NPO-Unterstützungsfonds	319
2.3.1. Parlamentarische Anfragen der NEOS	319
2.3.2. Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend	320
2.3.2.1. Organisation der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend	320
2.3.2.2. Anträge der Vereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend	323
2.4. Prüfung der getätigten Auszahlungen des NPO-Unterstützungsfonds	324
2.4.1. Prüfsystem im NPO-Unterstützungsfonds	324
2.4.2. Stellungnahmen der Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend	329
2.4.3. Stellungnahmen der Landesorganisationen des Seniorenbundes	331
2.5. Prüfergebnisse des NPO-Unterstützungsfonds	333
2.5.1. Allgemeiner Ablauf der Rückforderungen	333
2.5.2. Prüfergebnisse der Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend	335
2.5.3. Prüfergebnisse der Landesorganisationen des Seniorenbundes	338
2.5.4. Sonstige Prüfergebnisse	341
2.5.5. Übersicht der Prüfergebnisse (Stand 20.1.2023)	342
3. ICMPD	344
3.1. Über ICMPD – „International Centre for Migration Policy Development“	344
3.2. Projekt SUPREM – „Supporting Sustainable Return of Migrants through Private-Public Multi-Stakeholder Partnerships“	344
Ergebnis	348

Förderverfahren

Beweisthema 1: Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren

FESTSTELLUNGEN

1. Gegenstand der Untersuchung

Das Beweisthema behandelt die *„Aufklärung über Vorwürfe der parteipolitischen Beeinflussung der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Beratung, Forschung, Kommunikation und Werbung einschließlich Eventmanagement sowie von Aufträgen und Förderungen mit einem Volumen von 40.000 Euro oder mehr zu mutmaßlichen Gunsten von mit der ÖVP verbundenen Personen und den dem Bund daraus entstandenen Kosten, und insbesondere über*

- *Einflussnahme auf Vergabeverfahren zu Gunsten politisch nahestehender Unternehmen mit dem mutmaßlichen Ziel, indirekte Parteienfinanzierung zu tätigen, insbesondere in Hinblick auf die Vergabe von Kommunikations- und Meinungsforschungsaufträgen und sonstigen wahlkampfrelevanten Dienstleistungen; [...]*
- *Vergabe von Förderungen der Bundesministerien und mit Förderzwecken des Bundes betrauten Einrichtungen an mit der ÖVP verbundene natürliche und juristische, insbesondere über die Rechtfertigung des Förderzwecks und über die Erbringung der erforderlichen Nachweise durch die FördernehmerInnen sowie die Angemessenheit der Förderhöhe im Vergleich zu gleich gelagerten Förderanträgen; [...]*
- *Schaffung und Gestaltung von Finanzierungsprogrammen des Bundes für Unternehmen spezifisch in Hinblick auf eine spätere Gegenleistung in Form einer Begünstigung von politischen Parteien oder WahlwerberInnen einschließlich von damit zusammenhängenden gesetzlichen Änderungen wie etwa im Falle des Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes.“¹¹⁵⁸*

¹¹⁵⁸ 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

2. NPO-Unterstützungsfonds

2.1. Einrichtung und Ausgestaltung des NPO-Unterstützungsfonds

„Der NPO-Fonds wurde im Frühjahr 2020 eingerichtet und ist ein europaweit einzigartiges Hilfsinstrument, um den gesellschaftlich wichtigen und auch wirtschaftlich zusehends bedeutsamen gemeinnützigen Sektor in der COVID-Krise zu unterstützen. Bisher [Stand 13.12.2022, Anm.] wurden über 57.000 Anträge bewilligt und rund 800 Mio. Euro an Hilfen ausbezahlt.“¹¹⁵⁹

Die Einrichtung des NPO-Unterstützungsfonds erfolgte durch das am 18.6.2020 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds¹¹⁶⁰ (im Folgenden NPO-Fonds-Gesetz). Die Einrichtung und Verwaltung des NPO-Unterstützungsfonds wurde gemäß § 1 NPO-Fonds-Gesetz dem BMKÖS übertragen. Zudem sind gemäß § 3 Abs. 1 NPO-Fonds-Gesetz im Einvernehmen mit dem BMLRT mit Verordnung Richtlinien zu erlassen, um nähere Regelungen für die Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds festzulegen. Die entsprechenden NPO-Fonds-Richtlinienverordnungen¹¹⁶¹ (im Folgenden NPO-FondsRLV) normieren insbesondere Ziel und Zweck der Förderung (1. Abschnitt), persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung (2. Abschnitt), Art und Ausmaß der Förderung (3. Abschnitt), Verfahren der Förderungsabwicklung (4. Abschnitt) sowie Kontrollrechte und Berichtspflichten (5. Abschnitt).

Aus den Mitteln des NPO-Unterstützungsfonds sollen Non-Profit-Organisationen unterstützt werden, sofern diese durch von Covid-19 verursachte Einnahmeausfälle beeinträchtigt wurden. Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung werden in § 4 NPO-FondsRLV definiert. Zu den förderbaren Organisationen zählen nach § 4 Abs. 1 NPO-FondsRLV Non-Profit-Organisationen (Ziffer 1), freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände (Ziffer 2), gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften (Ziffer 3) sowie Rechtsträger, an denen förderbare Organisationen beteiligt sind (Ziffer 4).

Demgegenüber normiert § 5 Z 1 NPO-FondsRLV, dass politische Parteien gemäß PartG¹¹⁶² von der Gewährung von Unterstützungsleistungen ausgenommen sind. Der Begriff der politischen Partei erfasst nach § 2 Z 1 PartG *„alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile“*.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass einer Partei nahestehende Organisationen grundsätzlich

¹¹⁵⁹ OTS-Presseaussendung vom 13.12.2022, *„NPO-Fonds: Rückforderung an Tiroler ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘ über rund 800.000 Euro bleibt aufrecht“*.

¹¹⁶⁰ Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO-Fonds-Gesetz) BGBl I 2020/49 idF 2022/185.

¹¹⁶¹ Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds betreffend Richtlinien über die Gewährung von Unterstützungsleistungen an Organisationen gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, welche im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten Auswirkungen geboten sind, damit diese Organisationen in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen (5. NPO-Fonds-Richtlinienvorordnung – 5. NPO-FondsRLV) BGBl II 2022/260.

¹¹⁶² Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) BGBl I 2012/56 idF I 2022/125.

antragsberechtigt im Sinne der NPO-FondsRLV sind. Gemäß § 2 Z 3 PartG ist eine nahestehende Organisation *„eine von der politischen Partei [...] getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist.“*

Eben jene Unterscheidung zwischen einer Partei und einer ihr nahestehenden Organisation brachte den Themenkomplex rund um den NPO-Unterstützungsfonds in den ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss.

2.2. Abwicklung durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS)

Die Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds ist gemäß § 3 Abs. 2 NPO-Fonds-Gesetz an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS)¹¹⁶³ übertragen: *„Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat sich zur Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds [...] der nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet wird (Austria Wirtschaftsservice-Gesetz – AWSG), BGBl. I Nr. 130/2002 idF BGBl. I Nr. 119/2004 (VFB), errichteten Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) zu bedienen und mit dieser darüber eine Vereinbarung zu schließen. Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH hat die Förderungen nach diesem Gesetz im Namen und auf Rechnung des Bundes abzuwickeln. Sie kann sich zur Besorgung der ihr übertragenen Aufgaben anderer Rechtsträger bedienen, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist.“*

„Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) ist als Förderbank des Bundes zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) agieren als Eigentümervertreter. Die aws erbringt ihre Leistungen im öffentlichen Auftrag.“¹¹⁶⁴

Die Aufgaben des AWS sind:

- *„die Vergabe und die Abwicklung von unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen des Bundes sowie*
- *die Erbringung sonstiger, im öffentlichen Interesse liegender Finanzierungs- und Beratungsleistungen zur Unterstützung der Wirtschaft“¹¹⁶⁵*

Mag. Gerfried Brunner leitet das Geschäftsfeld Kredite und Kofinanzierung beim AWS, wodurch die

¹¹⁶³ Firmen-ABC Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, <https://www.firmenabc.at/austria-wirtschaftsservice-gesellschaft-mit-beschaenker-ha-EEJ> (14.10.2022, 9:15).

¹¹⁶⁴ Auszug Homepage AWS, <https://www.aws.at/rechtsgrundlage-eigentuemer/> (14.10.2022, 9:29).

¹¹⁶⁵ Auszug Homepage AWS, <https://www.aws.at/rechtsgrundlage-eigentuemer/> (14.10.2022, 9:29).

Abteilung des NPO-Unterstützungsfonds in seine unmittelbare Bereichsverantwortung fällt. Das BMKÖS sei im Mai 2020 das erste Mal auf das AWS zugekommen und habe darüber informiert, dass das AWS „die Abwicklung des NPO-Fonds übernehmen“ solle. Laut Brunner seien die drei wesentlichen politischen Zielsetzungspunkte die schnelle Förderzusage, die Detailprüfung und ein möglichst rascher Start des Programms gewesen. Mit der Übernahme der Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds habe das AWS es mit einer für das AWS „neuen Klientel“, den gemeinnützigen Organisationen, zu tun bekommen. Deshalb habe das AWS „in der Phase des Aufsetzens“ des Unterstützungsfonds seinen Fokus „auf die Abwickelbarkeit und die Umsetzbarkeit eines derartigen Förderprogrammes“ gelegt.¹¹⁶⁶

Dr. Stefan Imhof ist im BMKÖS für Angelegenheiten des NPO-Unterstützungsfonds zuständig und gab bei seiner Befragung als Auskunftsperson Folgendes über die Einbindung des AWS an: „Mit der Abwicklung des NPO-Fonds ist aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Regelung im NPO-Fonds-Gesetz die Austria Wirtschaftsservice GmbH betraut, eine der erfahrensten Förderstellen des Bundes. Expertinnen und Experten der AWS waren auch in die Entwicklung des Förderprogramms involviert, insbesondere auch im Hinblick auf die Abwicklung und Umsetzung. Für die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen wurde außerdem die Finanzprokuratur zur Beratung beigezogen.“¹¹⁶⁷

2.3. Auszahlungen des NPO-Unterstützungsfonds

2.3.1. Parlamentarische Anfragen der NEOS

Ihren Ausgang nahm die mediale Berichterstattung über die Auszahlungen des NPO-Unterstützungsfonds aufgrund einer parlamentarischen Anfrage¹¹⁶⁸ der NEOS vom 23.3.2022 betreffend Gelder aus dem NPO-Unterstützungsfonds an „Vorfeldorganisationen der politischen Parteien“ in Oberösterreich. In der Anfrage wurde eine Liste von „Vorfeldorganisationen der politischen Parteien“ angeführt, betreffend die erfragt wurde, ob es in Oberösterreich zu entsprechenden Auszahlungen kam. Aus der Anfragebeantwortung¹¹⁶⁹ des BMKÖS geht hervor, dass es im Auszahlungszeitraum Juli 2020 bis März 2022, betreffend die Förderjahre 2020 und 2021, zu mehreren Förderungen an die in der Liste genannten Organisationen kam.

Wenige Tage nach der Anfragebeantwortung brachten die NEOS eine weitere parlamentarische Anfrage¹¹⁷⁰ an das BMKÖS ein, um die Förderungen an „Vorfeldorganisationen der politischen Parteien“ in den weiteren Bundesländern abzufragen. Die Anfragebeantwortung¹¹⁷¹ vom 9.6.2022 bestätigte, dass für die Förderjahre 2020 und 2021 bundesweit Förderungen an potenzielle „Vorfeldorganisationen“ ausgezahlt wurden. Insgesamt ergibt sich aus den Anfragebeantwortungen folgende Aufstellung von Dach- und Teilvereinen, die der ÖVP nahestehen und nach deren Förderung in den parlamentarischen Anfragen gefragt wurde:

¹¹⁶⁶ 652/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 4.

¹¹⁶⁷ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 4.

¹¹⁶⁸ 10270/J vom 23.3.2022 (XXVII GP).

¹¹⁶⁹ 10004/AB vom 23.5.2022 zu 10270/J (XXVII GP).

¹¹⁷⁰ 11100/J vom 27.5.2022 (XXVII GP).

¹¹⁷¹ 10426/AB vom 9.6.2022 zu 11100/J (XXVII GP).

Name der Organisation	Förderung in Euro (2020/21)
Oberösterreichischer Bauernbund und Teilvereine	1.996,78
Vereine der Jungbauernschaft/Landjugend Tirol	853.043,15
Verein Landjugend Jungbauernschaft Vorarlberg	22.212,16
Oberösterreichischer Seniorenbund und Teilvereine	1.915.194,14
Kärntner Seniorenbund und Teilvereine	50.932,63
Tiroler Seniorenbund und Teilvereine	184.764,49
Vorarlberger Seniorenbund*	24.700,33
Verein „Ab5zig – Wiener Senioren“	286.817,53
Oberösterreichischer Wirtschaftsbund und Teilvereine	2.176,84
JVP – Junge Volkspartei Niederösterreich und Teilvereine	3.269,62
JVP – Junge Volkspartei Oberösterreich und Teilvereine	10.844,73
Aktionsgemeinschaft Innsbruck	5.336,73
Aktionsgemeinschaft Leoben	4.454,01
Schülerunion Österreich	18.463,41
SU – Schülerunion Tirol und Teilvereine	8.196,70
SU – Schülerunion Niederösterreich und Teilvereine	4.904,00
SU – Schülerunion Oberösterreich und Teilvereine	8.866,92
SU – Schülerunion Vorarlberg und Teilvereine	3.875,15
SU – Schülerunion Steiermark und Teilvereine	9.191,32
SU – Schülerunion Wien und Teilvereine	7.279,53
SU – Schülerunion Burgenland und Teilvereine	412,25

Tabelle 1: Förderungen laut parlamentarischen Anfragebeantwortungen

* Die Förderung des Vorarlberger Seniorenbundes befindet sich nicht in der Aufstellung der Anfragebeantwortungen, wurde aber dennoch überprüft.

2.3.2. Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend

In der Anfragebeantwortung vom 9.6.2022 wurde festgehalten, dass in den Jahren 2020 und 2021 „eine Förderung in der Höhe von € 853.043,15 an Vereine der Jungbauernschaft/Landjugend Tirol ausgezahlt“ wurde.¹¹⁷²

2.3.2.1. Organisation der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend

Laut einer – auf der Homepage nicht mehr zum Download verfügbar stehenden – Informationsbroschüre der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend aus dem Jahr 2018 ist dessen Organisation folgendermaßen ausgestaltet: „Die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend ist die Jugendsektion des Tiroler Bauernbundes. Tirolweit hat die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend rund 18.000 Mitglieder und ist

¹¹⁷² 10426/AB vom 9.6.2022 zu 11100/J (XXVII GP).

organisatorisch in vier Ebenen gegliedert. Es gibt in Tirol rund 289 Ortsgruppen, 46 Gebiete und 8 Bezirke, die auf Landesebene zur Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend zusammengefasst sind. Auf Bundesebene ist die Tiroler Jugbauernschaft [sic!] /Landjugend Teil der Österreichischen Jungbauernschaft und der Landjugend Österreich.“¹¹⁷³

Die Anträge seien jedoch nicht von der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend gestellt worden, sondern von den einzelnen Ortsgruppen selbst. Es sollen rund 290 eigenständige Ortsvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend um Unterstützung angesucht haben.¹¹⁷⁴ Laut einer Presseaussendung des BMKÖS vom 12.9.2022 sind jedoch in Summe lediglich die Anträge von 131 Ortsvereinen der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend überprüft worden.¹¹⁷⁵ Es konnte nicht abschließend festgestellt werden, wie viele Ortsvereine Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds beantragten.

Bezüglich der Eigenständigkeit der Ortsvereine wird in einem Beitrag auf der Homepage der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend Folgendes ausgeführt: *„Zwischen dem Tiroler Bauernbund und den eigenständigen Ortsvereinen gibt es keine Geldflüsse. Die Vereine sind wirtschaftlich und finanziell vollkommen eigenständig. Für die Mitgliedschaft in den Ortsvereinen ist keine Parteizugehörigkeit insbesondere auch keine Mitgliedschaft beim Tiroler Bauernbund gefordert. [...] Die Ortsvereine der JB/LJ verfolgen zweifelsfrei gemeinnützige Zwecke und zählen somit zu förderbaren Organisationen aus dem NPO-Unterstützungsfonds. Der Tiroler Bauernbund und die Landessektion Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend haben beim NPO-Fonds keine Förderung beantragt und keine erhalten.“¹¹⁷⁶*

Der Landeshauptmannstellvertreter und Obmann des Tiroler Bauernbundes, Josef Geisler, führte zur Einordnung der Ortsgruppen der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend aus: *„Noch einmal zur Klarstellung, damit keine Missverständnisse da sind: Die Landesorganisation ist eine Sektion des Bauernbundes, und aus meiner Sicht sind die Ortsgruppen, die eigene Rechtspersönlichkeiten haben, nahestehende Organisationen und keine Parteiorganisationen, weil hier bei diesen Ortsvereinen Mitglieder aller Couleurs dabei sind. Also das sind keine Parteiorganisationen, und eine abschließende Bewertung wird da sowieso noch erfolgen.“¹¹⁷⁷*

Vor dem Untersuchungsausschuss wurde der Landesobmann der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, Dominik Traxl, BEd, nach etwaigen Verflechtungen zwischen den einzelnen Ortsgruppen, der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend als Landesorganisation und dem Tiroler Bauernbund befragt. Traxl wurde die Geschäftsordnung der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend vorgelegt, bei der unter dem Punkt *„Mitgliedschaft zum Tiroler Bauernbund“* angeführt wird: *„Mitglieder der Jungbauernschaft/Landjugend sind als Familienangehörige der Stamm-Mitglieder mit Vollendung des*

¹¹⁷³ Info-Broschüre TJB/LJ, 1. Auflage (2018), https://tjblj.at/media/downloads/Funktionaersbroeschuere_TJBLJ.pdf (11.10.2022, 12:22), 5.

¹¹⁷⁴ tiroler-bauernbund.at-Bertrag vom 17.6.2022, „FPÖ und NEOS kritisieren Corona-Hilfen für TJB/LJ“.

¹¹⁷⁵ OTS-Presseaussendung vom 29.7.2022, „NPO-Fonds: Ergebnisse und Konsequenzen der laufenden Prüfungen“.

¹¹⁷⁶ tjblj.at-Bertrag vom 14.9.2022, „ZU DEN HINTERGRÜNDEN DER ANTRAGSTELLUNG ZUM NPO-FONDS“.

¹¹⁷⁷ 636/KOMM XXVII GP, AP Geisler, 11.

18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder des Tiroler Bauernbundes.“¹¹⁷⁸

Auf die Frage, ob man automatisch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied im Tiroler Bauernbund werde, gab Traxl an: *„Wie ich das so sehe, gibt es neue Statuten. Auch aus diesen Statuten, die Sie mir gerade vorgelesen haben, bin ich persönlich der Auffassung, dass das nicht der Fall ist. Mit Beitrittserklärung sind unsere Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr nur Mitglied der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, nicht des Tiroler Bauernbundes und schon gar nicht der Tiroler Volkspartei.“*¹¹⁷⁹ Traxl fügte noch hinzu: *„Nach meinem Wissensstand bin ich der Auffassung, dass in den Statuten der Zweigvereine diese Tatsache beziehungsweise diese Begrifflichkeit nicht drinnen steht.“*¹¹⁸⁰

In der Folge wurden die Statuten des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Wenss vorgelegt, welcher sich hierin als *„Zweigverein des Hauptvereins Tiroler Bauernbund“* deklariert. In den vorgelegten Statuten befindet sich ebenfalls die Formulierung, dass Mitglieder des Zweigvereins als Familienangehörige von Stamm-Mitgliedern des Hauptvereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder des Hauptvereins sind.¹¹⁸¹ Traxl gab zu dieser Thematik abschließend an: *„Ich möchte noch einmal feststellen, dass eine Mitgliedschaft, eine Beitrittserklärung beim Zweigverein nicht eine Mitgliedschaft beim Tiroler Bauernbund beziehungsweise der Tiroler Volkspartei ist. Für eine Mitgliedschaft beim Tiroler Bauernbund bedarf es einer separaten Zustimmung.“*¹¹⁸²

In Bezug auf die Verbindung zwischen den Ortsvereinen der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend und der ÖVP wurde Traxl ein Beitrag von tiroler-bauernbund.at vorgehalten, bei dem Traxl im Titelbild aufscheint. In diesem Beitrag wird festgehalten, dass es weder rechtliche, statutarische noch finanzielle Verbindungen zur ÖVP gebe. Traxl nahm dazu wie folgt Stellung: *„Das, was da vorgelegt wurde, ist eine Aussage im Zusammenhang mit einer Presseaussendung. Ich habe dann bei dieser Presseaussendung nicht rechtlich geprüft – und kann es auch heute nicht rechtlich prüfen –, ob das so genau der Fall ist.“*¹¹⁸³

Bei der Befragung von Traxl wurde zudem ein vermeintliches ÖVP-internes Handout einer Besprechung vom 8.7.2020 vorgelegt, welches vom Rechtsanwalt und Nationalratsabgeordneten Furlinger verfasst worden sein soll. Inhalt des Dokuments ist unter anderem die Struktur der ÖVP und ihrer Teilorganisationen. Hierin wird ausgeführt: *„Aufgrund der Statuten der Teilorganisationen sowie der Landes- und Bundesparteien erwirbt man durch Beitritt zu einer Teilorganisation automatisch auch die Mitgliedschaft zur ÖVP (normalerweise zu einer Landespartei). Sämtliche Mitglieder der Jungbauernschaft sind somit jedenfalls Vereinsmitglieder des jeweiligen Landes-Bauernbundes.“* Hinsichtlich der Vereinsstruktur der Jungbauernschaft bestehe auf Bundesebene der Verein

¹¹⁷⁸ Dok 647041 (eingeschränkt), NPO-Fonds Unterlagenanforderung – Jungbauernschaft/Landjugend Wenss, BMKÖS, 18; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 17f.

¹¹⁷⁹ 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 18.

¹¹⁸⁰ 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 18.

¹¹⁸¹ Dok 647041 (eingeschränkt), NPO-Fonds Unterlagenanforderung – Jungbauernschaft/Landjugend Wenss, BMKÖS, 10; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 20f.

¹¹⁸² 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 42.

¹¹⁸³ tiroler-bauernbund.at-Beitrag vom 17.6.2022, „FPÖ und NEOS kritisieren Corona-Hilfen für TJB/LJ“; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 48f.

„Österreichische Jungbauernschaft“. „In Bezug auf die Landesverbände bestehen nur in Tirol und Vorarlberg eigenständige Vereine. Ansonsten besitzen die Landesverbände keinerlei eigene Rechtspersönlichkeit.“¹¹⁸⁴

Diese Besprechung habe am 8.7.2020 zwischen Furlinger und den Obleuten der Landesverbände der Jungbauernschaft stattgefunden. Furlinger gab gegenüber dem „Standard“ an, dass es sich bei dem Dokument um ein Handout handle, das man im Vorfeld der Sitzung angefertigt habe. In der Sitzung hätten sich einige der Ausführungen des Handouts dann als falsch erwiesen. Die Besprechung sei mit dem NPO-Unterstützungsfonds, trotz der zeitlichen Nähe zu dessen Einrichtung, in keinem Zusammenhang gestanden.¹¹⁸⁵

Traxl gab an, bei dieser Besprechung nicht anwesend gewesen zu sein, und er habe auch keine Wahrnehmungen über den Inhalt des vorgelegten Dokuments.¹¹⁸⁶

2.3.2.2. Anträge der Vereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend

Auf die Frage, wie es dazu kam, dass Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend Anträge auf Förderung aus dem NPO-Unterstützungsfonds gestellt haben, meinte Traxl, dass von der Landjugend Österreich ein Informationsschreiben zur Antragstellung an die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend geschickt worden sei. Dieses Schreiben sei im Anschluss vom Büro der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend an die Zweigvereine weitergeleitet worden. Inhalt des Schreibens sind allgemeine Informationen über den Ablauf der Antragstellung für Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds. Unter dem Punkt „Was ist jetzt zu tun?“ wird angeführt: „Ist deine Organisation mit Einkommenseinbußen konfrontiert und möchtest ihr diese Unterstützung beantragen, nimm bitte Kontakt mit deiner Landesorganisation auf. Diese klärt mit dir die ersten Rahmenbedingungen ab.“¹¹⁸⁷ Traxl gab an, dass das Büro der Landesorganisation der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend bei etwaigen Fragen der Zweigvereine zuständig gewesen sei. Über die weitere Abwicklung sei er aber nicht in Kenntnis gesetzt worden.¹¹⁸⁸

In Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Anträge sagte Traxl, dass die Zweigvereine auf Ortsebene unabhängige Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit seien. Er sei davon ausgegangen, dass die Informationen der Landjugend Österreich stimmen, und habe sich über Unrechtmäßigkeiten keine

¹¹⁸⁴ Dok 716592 (nicht öffentlich), Handout zur Besprechung am 8.7.2020, Abg. Hafenecker, 1; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 39.

¹¹⁸⁵ „Standard“-Artikel vom 17.9.2022, „ÖVP wollte Struktur der Jungbauern schon im Sommer 2020 reformieren“.

¹¹⁸⁶ Dok 716592 (nicht öffentlich), Handout zur Besprechung am 8.7.2020, Abg. Hafenecker, 1; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 39.

¹¹⁸⁷ Informationsschreiben Landjugend Österreich: NPO-Fonds – Information für Landjugendgruppen, https://tjblj.at/media/pdf/NPO-Fonds_Information_fur_Landjugendgruppen.pdf?m=1594195940& (6.2.2023, 17:55); Dok 716591 (nicht öffentlich), Informationsschreiben Landjugend Österreich: NPO-Fonds – Information für Landjugendgruppen, Abg. Tomaselli, 1ff; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 16ff.

¹¹⁸⁸ Informationsschreiben Landjugend Österreich: NPO-Fonds – Information für Landjugendgruppen, https://tjblj.at/media/pdf/NPO-Fonds_Information_fur_Landjugendgruppen.pdf?m=1594195940& (6.2.2023, 17:55); Dok 716591 (nicht öffentlich), Informationsschreiben Landjugend Österreich: NPO-Fonds – Information für Landjugendgruppen, Abg. Tomaselli, 1ff; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 22.

Gedanken gemacht.¹¹⁸⁹

In dem Informationsschreiben der Landjugend Österreich wird die LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH¹¹⁹⁰ als Kooperationspartner in Bezug auf den NPO-Unterstützungsfonds angegeben: „*LBG fordert von dir alle Unterlagen ein, prüft die Unterlagen, berechnet dir den Förderbetrag und unterstützt euch bei der Antragstellung, Abwicklung und Endabrechnung. Die Kosten von LBG werden ebenfalls durch den Fonds abgedeckt. Somit kannst du dir sicher sein, dass alles korrekt und professionell abläuft.*“¹¹⁹¹ Traxl bestätigte, dass die Firma LBG den Zweigvereinen bei der Antragstellung zur Verfügung gestanden sei.¹¹⁹²

2.4. Prüfung der getätigten Auszahlungen des NPO-Unterstützungsfonds

2.4.1. Prüfsystem im NPO-Unterstützungsfonds

In den Anfragebeantwortungen 10004/AB vom 23.5.2022¹¹⁹³ und 10426/AB vom 9.6.2022¹¹⁹⁴, betreffend Gelder aus dem NPO-Unterstützungsfonds an Vorfeldorganisationen der politischen Parteien, hält das BMKÖS folgende (sinngemäß idente) Anmerkung fest: „*Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass antragstellende Organisationen, die nicht durch einen Abgleich mit dem Parteienregister erfasst werden können, dennoch unter die umfassende Definition des § 2 Z 1 Parteiengesetz fallen, werden infolge der parlamentarischen Anfrage Nr. 10270/J vom 23. März 2022 alle genannten Organisationen, die eine Förderung aus dem NPO-Unterstützungsfonds erhalten haben, in einem nachgeordneten Prüfschritt – unbeschadet entsprechender Bestätigungen seitens der geförderten Organisationen im Zuge der Antragstellung – um Auskunft ersucht, ob der § 2 Abs. [2] Z 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (ebenso § 5 Z 1 der NPO-RLV) auf sie anzuwenden wäre, wodurch die Förderwürdigkeit entfallen und gewährte Förderungen zurückbezahlt werden müssten.*“¹¹⁹⁵

Als Vertreter des BMKÖS wurden hierzu Dr. Stefan Imhof und Mag. Dr. Alexander Klingenbrunner, die beide mit den Angelegenheiten des NPO-Unterstützungsfonds betraut sind, befragt. Laut Klingenbrunner kümmere sich Imhof primär um wirtschaftliche und organisatorische Aspekte. Er selbst arbeite am NPO-Unterstützungsfonds von Anbeginn an mit und sei für „*die rechtliche Seite*“

¹¹⁸⁹ Informationsschreiben Landjugend Österreich: NPO-Fonds – Information für Landjugendgruppen, https://tjblj.at/media/pdf/NPO-Fonds_Information_fur_Landjugendgruppen.pdf?m=1594195940& (6.2.2023, 17:55); Dok 716591 (nicht öffentlich), Informationsschreiben Landjugend Österreich: NPO-Fonds – Information für Landjugendgruppen, Abg. Tomaselli, 1ff; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 20f.

¹¹⁹⁰ Firmen-ABC LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH, https://www.firmenabc.at/lbg-wirtschaftspruefung-steuerberatung-gmbh_yunU (13.10.2022, 16:14).

¹¹⁹¹ Informationsschreiben Landjugend Österreich: NPO-Fonds – Information für Landjugendgruppen, https://tjblj.at/media/pdf/NPO-Fonds_Information_fur_Landjugendgruppen.pdf?m=1594195940& (6.2.2023, 17:55); Dok 716591 (nicht öffentlich), Informationsschreiben Landjugend Österreich: NPO-Fonds – Information für Landjugendgruppen, Abg. Tomaselli, 3; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 16f.

¹¹⁹² Informationsschreiben Landjugend Österreich: NPO-Fonds – Information für Landjugendgruppen, https://tjblj.at/media/pdf/NPO-Fonds_Information_fur_Landjugendgruppen.pdf?m=1594195940& (6.2.2023, 17:55); Dok 716591 (nicht öffentlich), Informationsschreiben Landjugend Österreich: NPO-Fonds – Information für Landjugendgruppen, Abg. Tomaselli, 3; erörtert in 637/KOMM XXVII GP, AP Traxl, 36.

¹¹⁹³ 10004/AB vom 23.5.2022 zu 10270/J (XXVII GP).

¹¹⁹⁴ 10426/AB vom 9.6.2022 zu 11100/J (XXVII GP).

¹¹⁹⁵ 10426/AB vom 9.6.2022 zu 11100/J (XXVII GP).

zuständig.¹¹⁹⁶

Für die Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds ist jedoch das AWS zuständig. Seitens des AWS wurden Anna Kanduth, MSc, Abteilungsleiterin der Abteilung NPO-Unterstützungsfonds,¹¹⁹⁷ und ihr direkter Vorgesetzter, Mag. Gerfried Brunner, befragt. Bezüglich der Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem BMKÖS und dem AWS gab Kanduth an: *„Wenn es um abwicklungstechnische Fragen geht, dann sind wir da in den Aufgaben der AWS angesiedelt. Sobald es zu inhaltlichen Auslegungen der Richtlinie kommt, treten wir an das BMKÖS heran und halten Rücksprache; und wenn dann die Entscheidung fällt, wie mit dem Thema umzugehen ist, wird das dann analog auf alle anderen Fälle ausgelegt.“*¹¹⁹⁸ Brunner bestätigte dies bei seiner Befragung und merkte an, dass der Prüfauftrag des AWS die Abwicklung des Förderprogramms umfasse und inhaltliche Interpretationen im Hinblick auf die NPO-Fonds-RLV dem BMKÖS obliegen.¹¹⁹⁹

Sowohl Imhof als auch Klingenbrunner bestätigten bei ihren Befragungen, dass die parlamentarischen Anfragen Anlass für die Prüfungen der genannten *„Vorfeldorganisationen der politischen Parteien“*¹²⁰⁰ gewesen seien.¹²⁰¹ Imhof führte dazu Folgendes aus: *„Anlass für die Prüfungen der Vereine des Seniorenbunds, der Jungbauernschaft, Landjugenden und anderer Vereinen waren die parlamentarischen Anfragen 10270/J vom 23. März und 11100/J vom 25. Mai der NEOS zu Förderungen an bestimmte Organisationen, die in den Anfragen ‚Vorfeldorganisationen der politischen Parteien‘ genannt wurden. Frühere parlamentarische Anfragen zu parteinahen Vereinen führten mangels entsprechender Hinweise nicht zu gleichartigen Prüfungen. Prüfgegenstand war die Frage, ob die fördernehmende Organisation nach ihren statutarischen Grundlagen und den statutarischen Grundlagen einer politischen Partei, mit der sie gegebenenfalls in einem rechtlichen Zusammenhang steht, von § 2 Z 1 – also Parteien – oder von § 2 Z 3 Parteiengesetz – nahestehende Organisationen – beziehungsweise von keiner dieser beiden Bestimmungen erfasst ist. Nur Parteien, nicht aber nahestehende Organisationen sind vom NPO-Fonds ausgeschlossen.“*¹²⁰²

Es drängte sich somit die Frage auf, wie es zu den ursprünglichen Auszahlungen der Förderungen kam und wie das Prüfverfahren des NPO-Unterstützungsfonds ausgestaltet ist. Klingenbrunner erklärte den internen Ablauf folgendermaßen und trennte vor allem zwischen den Tätigkeiten des AWS und des BMKÖS:

„Das eine ist sozusagen die operative Abwicklung durch die AWS, und das andere ist sozusagen die – ich nenne das – strategische Aufsicht durch das Ministerium. Weil: Wir haben ja die AWS beauftragt, sämtliche Verfahren, die, wenn man so will, Massengeschäft sind – ohne das despektierlich zu meinen –, abzuwickeln.“

¹¹⁹⁶ 641/KOMM XXVII GP, AP Klingenbrunner, 4.

¹¹⁹⁷ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 6.

¹¹⁹⁸ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 8.

¹¹⁹⁹ 652/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 10.

¹²⁰⁰ 10270/J vom 23.3.2022 (XXVII GP); 11100/J vom 27.5.2022 (XXVII GP).

¹²⁰¹ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 5f; 641/KOMM XXVII GP, AP Klingenbrunner, 5.

¹²⁰² 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 5f.

Das heißt, üblicherweise wird ein Antrag auf einer von der AWS zur Verfügung gestellten Website gestellt, nennt sich Antragsmanager, ist eine Maske, in die man eingibt, schaut ein bisschen aus wie Finanzonline. Dann werden die entsprechenden Erklärungen abgegeben, Bestätigungen erteilt und allenfalls Beilagen hochgeladen, sofern erforderlich. Danach gibt es eine automatisationsunterstützte Abwicklung, die, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, in einer Förderzusage durch die AWS endet. Davon bekommen wir als Ministerium idealerweise gar nichts mit – oder nachher im Reporting maximal, wenn wir wissen, welche Größenordnung an Förderungen oder was auch immer vergeben worden ist. Aber die Einzelfallabwicklung ist von uns komplett an die AWS übertragen worden.

Das heißt, die Prüfung von Einzelfällen kommt immer erst dann zu uns, wenn entweder durch Hinweise von außen oder durch eine Stichprobe ein Prüfungsgrund auffällt. Und wenn der dann sozusagen einer Auslegung durch das Ministerium bedarf, erst dann werden wir beigezogen und kommunizieren mit der AWS, diskutieren die Frage aus, sodass dann am Ende wiederum die AWS ihrerseits den nächsten Schritt setzen kann.“¹²⁰³

Laut Klingenbrunner sei insbesondere der zentrale Aspekt der Gemeinnützigkeit von den Eigenangaben der Antragsteller abhängig.¹²⁰⁴ Anhand der Vorlage des Antrags des Zweigvereins Jungbauernschaft/Landjugend Mieming wurde exemplarisch festgestellt, dass die Antragsteller selbst angeben können, ob sie „eine NonProfit-Organisation im Sinne der Richtlinie“ sind.¹²⁰⁵ Imhof gab dazu an, dass dies eine notwendige Frage sei, die vom Antragsteller bestätigt werden müsse. Er gehe davon aus, dass ein Antragsteller wisse, welche Art von Rechtsperson er sei.¹²⁰⁶

Kanduth führte bei ihrer Befragung über das Antragsformular und die darin angeforderte eidesstattliche Erklärung aus:

„Um dem Erfordernis, das Förderprogramm in der außergewöhnlichen Krisensituation möglichst rasch abzuwickeln, nachkommen zu können, wurde im Zuge der Antragstellung über die eigens für den NPO-Unterstützungsfonds eingerichtete elektronische Plattform neben den Identifikationsdaten, Angaben zur Feststellung, ob eine förderbare Organisation vorliegt, Angaben über sonstige Unterstützungen der öffentlichen Hand und Angaben zum tatsächlichen Einnahmehausfall sowie den förderbaren Kosten eine eidesstattliche Erklärung eingeholt. Mit dieser erklärt und bestätigt der oder die Antragsteller:in unter anderem, dass die allgemeinen Fördervoraussetzungen vorliegen, es sich bei der antragstellenden Organisation um keine nicht förderbare Organisation handelt, alle

¹²⁰³ 641/KOMM XXVII GP, AP Klingenbrunner, 6.

¹²⁰⁴ 641/KOMM XXVII GP, AP Klingenbrunner, 4.

¹²⁰⁵ Dok 650453 (eingeschränkt), Antragsunterlagen Jungbauernschaft/Landjugend Mieming, BMKÖS, 1; erörtert in 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 6f.

¹²⁰⁶ Dok 650453 (eingeschränkt), Antragsunterlagen Jungbauernschaft/Landjugend Mieming, BMKÖS, 1; erörtert in 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 7.

Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden und zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung und zu strafrechtlichen Folgen sowie dem mehrjährigen Ausschluss von sämtlichen Förderungen des Bundes führen können. Außerdem übernimmt der oder die Antragsteller:in unter anderem Verpflichtungen, Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der AWS bekannt zu geben und die Förderung zurückzuzahlen, wenn unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden [...].¹²⁰⁷

§ 17 Abs. 1 NPO-Fonds-RLV enthält die Regelung, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Förderantrag definierten Angaben durch einen fachkundigen Experten oder eine fachkundige Expertin aus dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen im eigenen Namen zu Gunsten des Bundes zu bestätigen ist. Eine derartige Bestätigung ist nach § 17 Abs. 3 NPO-Fonds-RLV erforderlich, wenn der Antragsteller gemäß Ziffer 1 im Geschäftsjahr vor der Antragstellung mehr als zehn Dienstnehmer:innen beschäftigt hat oder die beantragte Förderung gemäß Ziffer 3 den Betrag von EUR 12.000 beziehungsweise ab der zweiten Richtlinienverordnung EUR 6.000 übersteigt. Somit besteht unter gewissen Voraussetzungen eine Verpflichtung zur externen Bestätigung der Anträge. Nach § 7 Abs. 2 Z 5 NPO-Fonds-RLV zählen die Kosten für die Bestätigung durch einen fachkundigen Experten oder eine fachkundige Expertin zu den förderbaren Kosten und werden somit im Zuge der Antragsgenehmigung ersetzt.

Laut Kanduth habe diese Bestätigung „den Zweck, Missbrauch vorzubeugen, indem Falschangaben verhindert beziehungsweise reduziert werden.“ Von den bislang zugesagten oder sich noch in Bearbeitung befindenden Anträgen seien rund 38 Prozent von einem externen Experten oder einer externen Expertin bestätigt worden. Bezogen auf das beantragte beziehungsweise bereits zugesagte Zuschussvolumen seien rund 87 Prozent bestätigt worden.¹²⁰⁸

Bezüglich der vorhandenen Prüfsysteme im NPO-Unterstützungsfonds, die durch das AWS umgesetzt werden, führte Imhof ausführlich aus:

„Im NPO-Fonds können vier Arten von Prüfungen unterschieden werden, erstens, die Antragsprüfung, der alle Anträge unterliegen. In dieser Prüfung passiert der Abgleich der Antragsdaten mit dem Vereinsregister oder dem Firmenkompass hinsichtlich des Namens, Standorts, des Gründungsdatums und der Identifikationsnummer, der Abgleich der Unterschriften auf dem Antrag mit der Unterschrift der Person auf dem übermittelten Lichtbildausweis, die Kontrolle des Vorhandenseins der Bestätigung durch einen fachkundigen Experten oder einer fachkundigen Expertin – also Steuerberaterinnen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer –, die bei Anträgen ab einer Höhe von 6 000 Euro

¹²⁰⁷ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 4f.

¹²⁰⁸ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 5.

beziehungsweise ab einer Höhe von 12 000 Euro in der ersten Phase des Fonds erforderlich ist.

Es wird auch eine Abfrage auf der Transparenzdatenbank zur Vorförderung durchgeführt, um unerwünschte Doppelförderungen zu vermeiden. Darüber hinaus muss der Antrag ja auch die Erklärung der förderwerbenden Organisationen beinhalten, dass keine Ausschlussgründe gemäß der Richtlinie vorliegen.

Die zweite Art der Prüfung ist die Konsistenzprüfung. Das ist eine Prüfung, der auch alle Anträge unterzogen werden und die automatisiert stattfindet. Hier werden die Angaben der Antragsteller zu den Einnahmen zwischen zeitlich aufeinanderfolgenden Anträgen geprüft, und in dem Fall, dass hier Angaben inkonsistent sind, wird eine vertiefte Prüfung zu den von der Inkonsistenz betroffenen Angaben durchgeführt, die sogenannte spezifische Belegprüfung, das heißt eine Prüfung der Angaben zu den Einnahmen im Antrag und in allen vorherigen Anträgen, die schon ausbezahlt wurden.

Die dritte Art der Prüfung sind Stichprobenprüfungen. Stichprobenprüfungen passieren vor der Auszahlung von Förderungen. Es werden dabei die Belege überprüft, das ist eine sogenannte allgemeine Belegprüfung: Rechnungen, Zahlungsnachweise, Mietverträge, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen et cetera, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Das kann man unterscheiden in die Zufallsstichprobe, da wird eine Zufallsstichprobe mit statistischen Methoden gezogen und diese Anträge werden dann dieser Belegprüfung unterzogen, und eine risikobasierte Stichprobe. Hier stellt man darauf ab, dass zum Beispiel besonders große Anträge geprüft werden, oder bestimmte Neugründungen, die ein bisschen komplexer sind, werden dann nicht zufällig gezogen, sondern – wenn man so will – absichtlich dieser Stichprobe unterzogen.

Die vierte Art von Prüfung sind anlassbezogene Ex-post-Prüfungen. Das sind Prüfungen, die auf Basis von Hinweisen aller Art im Nachhinein passieren können.“¹²⁰⁹

Auch Kanduth erklärte bei ihrer Befragung das Prüfsystem des NPO-Unterstützungsfonds und ergänzte die Aussage von Imhof durch die Hinterlegung mit Zahlen. So seien einer vertieften Prüfung in Form von Stichprobenprüfungen oder Konsistenzprüfungen „bisher rund 24 Prozent der zugesagten oder noch in Bearbeitung befindlichen Anträge“ unterzogen worden. Dies entspreche einem Volumen von „rund 40 Prozent des beantragten Zuschussvolumens“, die vertiefter geprüft wurden.¹²¹⁰

In Bezug auf die nachgelagerten Ex-post-Prüfungen gab Kanduth an, dass diese auch stattfinden können, wenn „es einen Einfluss von außen gibt oder ein Grund von außen daliegt“.¹²¹¹ Im konkreten Fall war dies beispielsweise eine parlamentarische Anfrage¹²¹² der NEOS, die Auslöser dafür war, dass

¹²⁰⁹ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 4f.

¹²¹⁰ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 6.

¹²¹¹ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 9.

¹²¹² 10270/J vom 23.3.2022 (XXVII GP).

man die betroffenen Fälle vertiefter geprüft habe. Generell behandle man alle Organisationen gleich und es werde in allen Fällen, wo es „*stichhaltige Hinweise*“ gebe, dass es „*vertiefte Prüfungen*“ benötige, dem gleichermaßen nachgegangen.¹²¹³

Aufgrund der parlamentarischen Anfragen und der damit einhergehenden Prüfungen der Anträge habe man laut Kanduth keine Änderungen am generellen Prüfkonzept des NPO-Unterstützungsfonds vorgenommen. Jedoch sei ein Abgleich mit dem Parteienverzeichnis in der Folge nicht mehr lediglich in der Stichprobenprüfung, sondern bei allen Anträgen durchgeführt worden.¹²¹⁴

Die parlamentarischen Anfragebeantwortungen¹²¹⁵ enthalten eine Anmerkung, wonach man die betroffenen Organisationen um Auskunft ersuchen werde, ob diese unter § 2 Abs. 2 Z 1 NPO-Fonds-Gesetz fallen und somit eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG sind. Das AWS habe in Vorbereitung auf die Beantwortung „*eine Auswertung aus dem Kernsystem der AWS durchgeführt, um die einzelnen antragstellenden Organisationen herauszufiltern*“¹²¹⁶, die in den parlamentarischen Anfragen genannt wurden. Im Zuge der Beantwortung der ersten parlamentarischen Anfrage¹²¹⁷ habe das BMKÖS das AWS weiters beauftragt, Stellungnahmen der betroffenen Organisationen einzuholen, wobei das BMKÖS den entsprechenden Text vorgefertigt habe.¹²¹⁸

2.4.2. Stellungnahmen der Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend

In Bezug auf die Ortsgruppen der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend schrieb Imhof am 4.5.2022 an Brunner und Kanduth folgenden Textvorschlag mit der Bitte um weitere Veranlassungen: „*Da Ihre Organisation in der parlamentarischen Anfrage genannt ist und eine Förderung aus dem NPO-Unterstützungsfonds erhalten hat, ersuchen wir Sie folglich um Auskunft, ob Ihre Organisation nach ihren statutarischen Grundlagen und den statutarischen Grundlagen der politischen Partei, mit der Sie gegebenenfalls in einem rechtlichen Zusammenhang steht, von § 2 Z 1 oder von § 2 Z 3 PartG (bzw. von keiner der beiden Bestimmungen) erfasst ist.*“¹²¹⁹ Die ersten Auskunftersuchen wurden ab 30.5.2022 per Mail an die jeweiligen Organisationen verschickt.¹²²⁰

Ob der Entwurf in der vorgelegten Version unverändert an die betroffenen Organisationen geschickt wurde, kann anhand der Akten nicht festgestellt werden. Jedoch gab Kanduth bei ihrer Befragung an, dass das AWS „*inhaltlich an diesen Textbausteinen nie etwas geändert*“ habe. Derartige „*Vorschläge*“ seien inhaltlich in unveränderter Form übermittelt worden. Man habe lediglich die Anreden, je nachdem,

¹²¹³ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 9, 17.

¹²¹⁴ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 10.

¹²¹⁵ 10004/AB vom 23.5.2022 zu 10270/J (XXVII GP); 10426/AB vom 9.6.2022 zu 11100/J (XXVII GP).

¹²¹⁶ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 19.

¹²¹⁷ 10270/J vom 23.3.2022 (XXVII GP).

¹²¹⁸ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 19.

¹²¹⁹ Dok 648348 (eingeschränkt), Mailverkehr über weitere Erhebungen in Bezug auf die parlamentarischen Anfragen, BMKÖS, 1; erörtert in 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 12.

¹²²⁰ Dok 648355 (eingeschränkt), Antwortschreiben Jungbauernschaft/Landjugend Schwaz, BMKÖS, 1; erörtert in 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 14; Dok 648380 (eingeschränkt), Antwortschreiben Jungbauernschaft/Landjugend Birgitz, BMKÖS, 1; erörtert in 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 12.

welcher Organisation das Schreiben zugeschickt wurde, angepasst.¹²²¹

Imhof wurde bei seiner Befragung ein Antwortschreiben der Jungbauernschaft/Landjugend Birgitz vom 13.6.2022 vorgelegt. Auf den Vorhalt, wonach die Antwortschreiben von einigen Zweigvereinen teilweise wortident seien, gab Imhof an, „dass es von den jetzt in Rede stehenden Organisationen, an die Rückforderungen gestellt wurden - - dass die alle gleichlautende Schreiben haben.“ Er wisse jedoch nicht, ob man die Anträge zentral koordiniert habe und wie diese entstanden seien.¹²²²

Auch Brunner bestätigte, dass ihm von wortidenten Stellungnahmen der Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend berichtet worden sei.¹²²³

Die sich wiederholende Stellungnahme der Zweigvereine lautet folgendermaßen:

„Unser Verein ist selbstständig registriert bei der Vereinsbehörde zur ZVR-Nr. [...]. In den Statuten unseres Zweigvereins ist auf den Hauptverein Tiroler Bauernbund Bezug genommen.

Unser Verein ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und erfüllt gemeinnützige und soziale Aufgaben, politisch ist unser Verein nicht tätig. Zwischen Hauptverein Tiroler Bauernbund und unserem Zweigverein besteht keine wirtschaftliche Verknüpfung, sondern ist unser Verein wirtschaftlich und finanziell vollkommen eigenständig. [sic!]

Nach den Statuten des Hauptvereins können einzelne Vertreter unseres Vereins in Organe [sic!] des Tiroler Bauernbundes vertreten sein – dies allerdings unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die jeweilige Person zusätzlich zur Mitgliedschaft in unserem Verein auch eigenständiges Mitglied beim Hauptverein Tiroler Bauernbund ist.

Die Mitgliedschaft in unserem Verein ist also vollkommen unabhängig von einer allfälligen Mitgliedschaft beim Tiroler Bauernbund. Eine automatische Zugehörigkeit in Form der ordentlichen Mitgliedschaft der Mitglieder unseres Vereines beim Tiroler Bauernbund ist entsprechend nicht vorgesehen.

Aus genannten Gründen sind wir davon ausgegangen und gehen wir nach wie vor aus, dass unser Verein zum Tiroler Bauernbund als nahestehende Organisation iSd § 2 Ziff. 3 PartG zu qualifizieren ist und dementsprechend eine förderbare Organisation aus dem NPO-Unterstützungsfonds ist.“¹²²⁴

¹²²¹ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 15f.

¹²²² Dok 648380 (eingeschränkt), Antwortschreiben Jungbauernschaft/Landjugend Birgitz, BMKÖS, 1; erörtert in 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 12.

¹²²³ 652/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 17.

¹²²⁴ Dok 648380 (eingeschränkt), Antwortschreiben Jungbauernschaft/Landjugend Birgitz, BMKÖS, 1; erörtert in 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 11f; Dok 648395 (eingeschränkt), Antwortschreiben Jungbauernschaft/Landjugend Bezirk Landeck, BMKÖS, 1; erörtert in 636/KOMM XXVII GP, AP Geisler, 37; Dok 648418 (eingeschränkt), Antwortschreiben Jungbauernschaft/Landjugend Walchsee, BMKÖS, 1; erörtert in 636/KOMM XXVII GP, AP Geisler, 37; Dok 648420 (eingeschränkt), Antwortschreiben Jungbauernschaft/Landjugend Stans, BMKÖS, 2; erörtert in 636/KOMM XXVII GP, AP Geisler, 37; Dok 648426 (eingeschränkt), Antwortschreiben Jungbauernschaft/Landjugend Buch in Tirol, BMKÖS, 1; erörtert in 636/KOMM XXVII GP, AP Geisler, 37.

Eine divergierende Stellungnahme verfasste die Jungbauernschaft/Landjugend Schwaz. Diese Rückmeldung erging bereits am 31.5.2022 und wurde von Kanduth als „die erste Rückmeldung einer Jungbauernschaft/Landjugend“ an Imhof, mit der Bitte um Info über das weitere Vorgehen, weitergeleitet. Ein vertretungsbefugtes Organ der Jungbauernschaft/Landjugend Schwaz gab in der Mail an den NPO-Unterstützungsfonds folgende Auskunft:

„Die Jungbauernschaft/Landjugend Schwaz ist eine Teilorganisation (Ortsgruppe) des Tiroler Bauernbundes. Der Bauernbund ist eine von sechs Teilorganisationen der Österreichischen Volkspartei. Daher fallen wir in den § 2 Z 3 PartG und sind somit eine ‚nahestehende Organisation‘, die förderbar ist.“¹²²⁵

2.4.3. Stellungnahmen der Landesorganisationen des Seniorenbundes

Ein Auskunftersuchen erging ebenfalls an die vier Landesseniorenbünde aus Oberösterreich, Kärnten, Tirol und Vorarlberg. Imhof schickte Kanduth am 21.4.2022 hierzu einen Vorschlag für ein Schreiben an die Landesseniorenbünde.¹²²⁶ Imhof verwies in seiner Befragung darauf, dass die juristischen Elemente dieses Schreibens „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit“ von Klingensbrunner stammen würden.¹²²⁷

Grundsätzlich kann auch hier anhand der Akten nicht festgestellt werden, ob der Textvorschlag von Imhof in der vorgelegten Version unverändert an die betroffenen Organisationen geschickt wurde. Brunner gab jedoch an, dass der „Vorschlag“ von Imhof „jedenfalls als Auftrag zu sehen“ sei. Vonseiten des AWS seien lediglich allfällige Rechtschreibfehler ausgebessert worden, und dann habe man das Schreiben an die entsprechende Organisation adressiert.¹²²⁸

Die rechtliche Argumentation des Auskunftersuchens gründet darauf, dass § 5 des Organisationsstatuts der ÖVP-Bundespartei¹²²⁹ den österreichischen Seniorenbund als Teilorganisation der ÖVP definiert. Teilorganisationen sind gemäß § 3 des Statuts nach den Zielen und Aufgaben der Gesamtpartei auszurichten. Nach § 5 Z 4 wirken Teilorganisationen innerhalb der territorialen Organisationsbereiche in Entscheidungsprozessen und Kandidatenaufstellungen der ÖVP mit, wobei sie den Gesamtvorrang der ÖVP zu wahren haben. Die Statuten müssen im Einklang mit dem Gesamtprogramm der Partei stehen, wobei dem Bundesparteivorstand ein Einspruchsrecht zusteht, sofern die Statutenbestimmungen diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Zugleich legt § 5 Z 2 des

¹²²⁵ Dok 648355 (eingeschränkt), Antwortschreiben Jungbauernschaft/Landjugend Schwaz, BMKÖS, 1; erörtert in 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth.

¹²²⁶ Dok 648343 (eingeschränkt), Entwurf Auskunftersuchen an Landesseniorenbünde OÖ/K/T/V, BMKÖS, 1; erörtert in 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 25; erörtert in 652/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 14f.

¹²²⁷ Dok 648343 (eingeschränkt), Entwurf Auskunftersuchen an Landesseniorenbünde OÖ/K/T/V, BMKÖS, 1; erörtert in 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 25.

¹²²⁸ Dok 648343 (eingeschränkt), Entwurf Auskunftersuchen an Landesseniorenbünde OÖ/K/T/V, BMKÖS, 1; erörtert in 652/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 15.

¹²²⁹ Bundespartei-Organisationsstatut der Österreichischen Volkspartei, <https://www.dievolkspartei.at/Files/Organisationsstatut-sjKWLM.pdf> (2.1.2023, 17:45).

Statuts fest, dass Teilorganisationen Rechtspersönlichkeit haben, wirtschaftlich und finanziell selbstständig und, sofern sie als Verein registriert sind, auch vereinsrechtlich selbstständig sind. Inhaltlich nahezu identisch regelt das Landesparteistatut der ÖVP OÖ/K/T/V¹²³⁰ die Organisation der Partei sowie Anzahl, Bezeichnung und Organisation der Teilorganisationen. Auch die Regelung einer allfälligen vereinsrechtlichen Selbstständigkeit ist gleich formuliert. Zudem wird in dem Entwurf abschließend ausgeführt, dass man vorläufig davon ausgehe, dass die jeweilige Landesorganisation des Seniorenbundes aufgrund des zugehörigen Landesparteistatuts der ÖVP eine Teilorganisation der ÖVP OÖ/K/T/V bilde und somit ein Rückforderungsgrund gemäß § 13 Z 2 NPO-RLV vorliege. Der angeschriebene Landesseniorenbund werde daher ersucht, bis zum 6.5.2022 schriftlich Stellung zu nehmen.¹²³¹

Der Seniorenbund Oberösterreich gab am 2.6.2022 folgende Stellungnahme ab:

„Diesen [den Statuten des OÖ Seniorenbundes, Anm.] entsprechend ist dieser ein selbstständiger Verein [...] der nicht Bestandteil einer politischen Partei, also keine Gliederung einer politischen Partei im Sinne des § 2 Z 1 Parteiengesetz ist. In den Statuten des antragstellenden Vereins ist auch keine Unterstützung einer politischen Partei vorgesehen oder einer politischen Partei [...] die Mitwirkung an dessen Willensbildung, etwa durch Entsendung in Organe, eingeräumt. Dem antragstellenden Verein ist auch keine politische Partei bekannt, in deren Statut/Satzungen eine Mitwirkung des antragstellenden Vereins an der Willensbildung dieser Partei, etwa durch Entsendung in deren Organe, vorgesehen wäre. Die Verwendung des Begriffs einer ‚Vorfeldorganisation‘ ist daher rechtlich und sachlich nicht begründet.

Der antragstellende Verein OÖ Seniorenbund ist weder ident noch zu verwechseln mit der Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei, die über eigene, gesonderte Statuten und Organe verfügt.

Die diesbezügliche Differenzierung zwischen dessen Organisationen hat bereits das Bundesverwaltungsgericht (Urteil W249 2213687-1/27/E vom 04.05.2020) an einem Beispiel in Niederösterreich präzise herausgearbeitet und die getrennte Existenz zweier Organisationen anerkannt. Während diesem Urteil entsprechend jedoch Nutzungen des gemeinnützigen Vereins der Teilorganisation zugute gekommen sein sollen, ist dies im vorliegenden Fall nicht gegeben: Der antragstellende Verein hat insbesondere im Zusammenhang mit der für die NPO-Förderung relevanten Gebarung keine Nutzungen oder Leistungen welcher Art immer einer politischen Partei oder der genannten Teilorganisation gewährt.“¹²³²

¹²³⁰ Landespartei-Organisationsstatut der Oberösterreichischen Volkspartei, https://www.ooevp.at/fileadmin/user_upload/Landesparteistatut.pdf (2.1.2023, 17:47); Landesparteiorganisationsstatut der Kärntner Volkspartei, <https://ktnvp.at/wp-content/uploads/2022/09/Landesparteiorganisationsstatut.pdf> (2.1.2023, 17:47); Landesparteiorganisationsstatut der Tiroler Volkspartei, https://www.tiroler-vp.at/fileadmin/userdaten/Download_PDF/tiroler_vp_statuten_stand_juli_2022.pdf (2.1.2023, 17:47).

¹²³¹ Dok 648343 (eingeschränkt), Entwurf Auskunftsersuchen an Landesseniorenbünde OÖ/K/T/V, BMKÖS, 1; erörtert in 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 25; erörtert in 652/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 14f.

¹²³² Dok 648356 (eingeschränkt), Antwortschreiben Seniorenbund Oberösterreich, BMKÖS, 1; erörtert in 640/KOMM XXVII GP,

Auch die Stellungnahme des Vorarlberger Seniorenbundes wurde im Rahmen des Untersuchungsausschusses vorgelegt. Diese erging am 31.5.2022 per E-Mail an das AWS. Der Verein Vorarlberger Seniorenbund sei laut dem Schreiben ein gemeinnütziger Verein, der unter der Internetadresse www.mitdabei.at auftrete und eine eigenständige Organisation mit eigenen Statuten sei. Der Verein habe „zum Stichtag 31.12.2021, 16.844 Vereinsmitglieder“, von denen „nur 3.464 Personen bei der Vorarlberger Volkspartei“ seien. Die Trennung von Verein und Partei sei klar bei der Beitrittserklärung vom Vorarlberger Seniorenbund ersichtlich. Der Verein sei daher weder ident noch zu verwechseln mit der Teilorganisation, wie „bereits das Bundesverwaltungsgericht (Urteil W249 2213687-1/27E vom 04.05.2020) präzise herausgearbeitet“ habe. Das Ansuchen zur Unterstützung aus dem NPO-Unterstützungsfonds sei ausschließlich von dem gemeinnützigen Verein erfolgt. Dies sei im Vorfeld rechtlich geprüft worden.¹²³³

Neben den angesprochenen Landesgruppen des Seniorenbundes wurde auch der Verein „ab5zig – Wiener Senioren“ kontaktiert und um eine Stellungnahme ersucht. Dieser ist laut Kanduth „offenbar auch ein Teil des Seniorenbundes“.¹²³⁴ Imhof gab an, dass der Verein ab5zig „auch eine Seniorenbundverbundene Organisation“ ist, für deren Einordnung das Gleiche gilt „wie für den Oberösterreichischen, den Tiroler und den Kärntner Seniorenbund“.¹²³⁵ Es wurde jedoch weder das Auskunftersuchen des NPO-Unterstützungsfonds noch die Stellungnahme des Vereins ab5zig im Rahmen des Untersuchungsausschusses besprochen.

2.5. Prüfergebnisse des NPO-Unterstützungsfonds

Die für die Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds zuständigen beziehungsweise eingebundenen Auskunftspersonen gaben bei ihren Befragungen im Untersuchungsausschuss einhellig an, soweit sie konkret danach gefragt wurden, dass es zu keinerlei parteipolitischer Beeinflussung der Förderverfahren und deren Prüfung gekommen sei.¹²³⁶

2.5.1. Allgemeiner Ablauf der Rückforderungen

Die Stellungnahmen der Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend und der Landesseniorenbünde wurden vom AWS jeweils mit der Bitte um Mitteilung zur weiteren Vorgehensweise an das BMKÖS weitergeleitet. Laut Kanduth sei in den Abwicklungsverträgen mit dem BMKÖS schriftlich festgehalten, welche Aufgaben das AWS im Zusammenhang mit der Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds habe. Die „inhaltliche Auslegung der Richtlinien, und damit dann auch die

AP Imhof, 25; erörtert in 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 15.

¹²³³ Dok 648360 (eingeschränkt), Antwortschreiben Seniorenbund Vorarlberg, BMKÖS, 1f; erörtert 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 34f.

¹²³⁴ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 13.

¹²³⁵ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 22.

¹²³⁶ 641/KOMM XXVII GP, AP Klingensbrunner, 5, 8; 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 10; 652/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 8, 9.

Prüfung solcher rechtlicher Fragestellungen“ gehöre jedenfalls nicht zu den Aufgaben des AWS, sondern zu jenen des BMKÖS. Von dem „vereinbarten Prozedere“ der Abwicklungsverträge sei man nicht abgewichen.¹²³⁷

In Bezug auf die Unterscheidung zwischen einem einzelnen Verein und einer Teilorganisation der ÖVP führte Imhof aus: *„Wie gesagt, es geht hier um eine Statutenprüfung. [...] Wie viele Rechtspersonen gibt es? Welche Rechtspersonen fallen unter welche Bestimmung des Parteiengesetzes? Wenn sie unter unterschiedliche Bestimmungen des Parteiengesetzes fallen sollten, dann würden wir – dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts folgend – prüfen müssen, ob es sich nichtsdestotrotz um eine wirtschaftliche Einheit handelt. Insofern ist das, was gesagt wurde, glaube ich, der entscheidende Punkt. Wie unterscheidbar sind zwei Organisationen erstens formal, und, sollten sie formal unterscheidbar sein, sind sie dann möglicherweise wirtschaftlich nicht unterscheidbar? Das ist die Frage, die zu stellen ist, und das ist die Rechtsfrage, die zu prüfen ist.“*¹²³⁸

Das von Imhof angesprochene Erkenntnis des BVwG vom 4.5.2020 wurde ebenfalls in den Stellungnahmen der Landesseniorenbünde (siehe Punkt 2.4.3.) angeführt. In diesem Erkenntnis hat das BVwG eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats (UPTS) als unbegründet abgewiesen. Laut Presseinformation des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht der ÖVP 2019 ist der UPTS gemäß § 12 Abs. 1 PartG aufgrund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung aktiv geworden. Das BVwG entschied, dass die ÖVP gegen § 6 Abs. 6 Z 3 PartG verstoßen hat, indem ein ihr zurechenbarer Verein von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eine unzulässige Sachspende, in Form einer unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten, angenommen hat.¹²³⁹

Die Grundsatzfrage des Verfahrens war die Frage nach der Zurechenbarkeit des betroffenen Vereins zu einer Teilorganisation der ÖVP, dem Österreichischen Seniorenbund. Nach Auffassung des UPTS habe das Verfahren ergeben, dass im Bereich der Organisation des Österreichischen Seniorenbundes auf Bundes- und auf Landesebene eine „formale Doppelgleisigkeit“ bestehe. Neben der Teilorganisation Österreichischer Seniorenbund, die in § 5 Z 1 lit. d des Bundespartei-Organisationsstatuts der ÖVP angeführt sei, existiere der Verein, der im Vereinsregister eingetragen sei. Die Namensgleichheit sei dabei nicht zufällig, sondern bewusst herbeigeführt worden. Diese „formale Doppelgleisigkeit“ ändere nach der Ansicht des UPTS nichts daran, dass die beiden Organisationen inhaltlich eine Einheit bilden würden.¹²⁴⁰

Laut Presseinformation des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht der ÖVP 2019 hat das Erkenntnis des BVwG zwar den Verstoß gegen das PartG bestätigt, ist jedoch nicht auf die

¹²³⁷ Dok 648356 (eingeschränkt), Antwortschreiben Seniorenbund Oberösterreich, BMKÖS, 1; erörtert in 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 15.

¹²³⁸ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 36f.

¹²³⁹ Rechnungshof, Presseinformation zum Rechenschaftsbericht der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) 2019 vom 10. Juni 2022, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/fragen-medien/Presseinformation_Rechenschaftsbericht_OeVP_2019.pdf (2.1.2023, 17:21), 4f; BVwG 4.5.2020, W249 2213687-1/27E, 1.

¹²⁴⁰ BVwG 4.5.2020, W249 2213687-1/27E, 7.

Grundsatzfrage eingegangen.¹²⁴¹

Laut Imhof sei somit, „*basierend auf den Erkenntnissen des UPTS und des Bundesverwaltungsgerichts, zu prüfen, ob bei der Existenz von zwei getrennten Rechtspersonen, nämlich einer Partei und einem Verein, wirtschaftliche Aktivitäten tatsächlich auf eigenem Namen und eigene Rechnung erfolgen*“. Deshalb habe man bei der Überprüfung der betroffenen Organisationen auch in einem „*iterativen Nachfrageverfahren*“ regelmäßig „*Rückfragen mit dem Ersuchen um weitere Unterlagen*“ gestellt.¹²⁴²

Auf die Frage nach der Komplexität der Rechtsfrage, ob ein Rechtsträger Partei oder parteinahe sei, gab Klingenbrunner an: „*Die Rechtsfrage als solche ist, glaube ich, nicht wahnsinnig komplex, aber die dahinterliegenden Strukturen und Sachverhaltsfragen bedürfen einer gewissenhaften und teils auch ausführlichen Prüfung.*“¹²⁴³

Bei einer allfälligen Rückforderung der ausbezahlten Förderung komme der vom AWS durchzuführende Mahnlauf zum Tragen. Imhof führte dazu aus: „*Es gibt ein Rückforderungsschreiben mit einer Frist. Wenn bis dahin die Zahlung nicht eingeht, kommt ein Mahnschreiben, dann gibt es wieder eine Frist. Wenn auf dieses Mahnschreiben die Rückzahlung nicht eingeht, gibt es ein zweites Mahnschreiben mit einer Frist. Wenn nach der zweiten Frist die Rückforderung auch nicht eingeht, dann wird der Fall der Finanzprokurator übergeben, die hier die rechtsfreundliche Vertretung des Bundes ist, und die muss dann diese Forderung einklagen, auf zivilrechtlichem Weg. Das ist der übliche Mahnlauf. Dann kann natürlich die beklagte Stelle auch bestreiten, dass diese Rückforderung rechtmäßig ist, das ist klar.*“¹²⁴⁴ Kanduth bestätigte diesen Ablauf bei ihrer Befragung.¹²⁴⁵

Nach den Angaben von Kanduth, mit dem Stand ihrer Befragung vom 19.10.2022, habe das AWS bislang von 2.140 Begünstigten rund EUR 18,4 Mio. an ausbezahlten Förderungen zurückgefordert. Dies entspreche rund 2,5 Prozent des zugesagten Volumens. In etwa 1.900 Begünstigte sollen bis dato EUR 15 Mio. zurückgezahlt haben. Konkret in Bezug auf die nachträglichen Prüfungen, ob antragstellende Organisationen eine Partei gemäß § 2 Z 1 PartG darstellen, seien bisher von 129 Begünstigten rund EUR 900.000 zurückgefordert worden. Hiervon sollen bis zum 19.10.2022 von acht Begünstigten etwa EUR 36.000 zurückgezahlt worden sein. Laut Imhof seien die meisten Fristen für die Rückzahlungen zum Zeitpunkt seiner Befragung noch offen gewesen.¹²⁴⁶

2.5.2. Prüfergebnisse der Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend

Laut einer Presseaussendung des BMKÖS vom 12.9.2022 sei die Prüfung der Organisationen der

¹²⁴¹ Rechnungshof, Presseinformation zum Rechenschaftsbericht der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) 2019 vom 10. Juni 2022, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/fragen-medien/Presseinformation_Rechenschaftsbericht_OeVP_2019.pdf (2.1.2023, 17:21), 5.

¹²⁴² 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 6.

¹²⁴³ 641/KOMM XXVII GP, AP Klingenbrunner, 19.

¹²⁴⁴ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 9.

¹²⁴⁵ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 6.

¹²⁴⁶ 651/KOMM XXVII GP, AP Kanduth, 6, 11; 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 6.

Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend größtenteils abgeschlossen. Insgesamt seien für die Jahre 2020 und 2021 EUR 853.043,15 an die Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend ausgezahlt worden. In der Aussendung wird folgende Begründung für die Rückforderung dargelegt:

„Im Zuge dieser Prüfung haben 120 Orts- und Bezirksvereine der Tiroler ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘ gleichlautende Stellungnahmen sowie Unterlagen vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass sie dem Tiroler Bauernbund, einer Teilorganisation der ÖVP Tirol, zuzurechnen und daher selbst als Teilorganisation im Sinne des Parteiengesetzes zu qualifizieren sind. Insbesondere bezeichnen sich diese Vereine selbst als Zweigvereine des Hauptvereins Tiroler Bauernbund, der sowohl laut Eigenbeschreibung als auch laut Statuten der ÖVP Tirol eine Teilorganisation der ÖVP Tirol ist. Zugleich werden diesen Teilvereinen wesentliche Elemente ihrer Statuten, die unabhängiges Handeln entscheidend einschränken, vom Hauptverein bzw. von der rechtlich unselbständigen Sektion des Tiroler Bauernbundes ‚Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend‘ zwingend vorgeschrieben. Von diesen 120 Teilvereinen werden daher die Förderungen des NPO-Fonds in der Höhe von insgesamt 816.752,15 Euro zurückgefordert. Drei weitere Vereine der Tiroler ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘, die möglicherweise ebenfalls dem Tiroler Bauernbund zuzurechnen sind, haben anderslautende Stellungnahme als die oben genannten 120 Zweigvereine vorgelegt. Daher wurden weitere Unterlagen angefordert. Von acht weiteren Vereinen der Tiroler ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘ wurden bereits aufgrund fehlender Rückmeldungen, die einen Verstoß gegen die vertragliche Verpflichtung zur umfassenden Mitwirkung bei Kontrollen darstellen, Förderungen in der Höhe von 56.961,62 Euro zurückgefordert. Davon wurden 9.088,57 Euro bereits zurückgezahlt.“¹²⁴⁷

In Bezug auf die genannten Rückforderungen von acht Vereinen aufgrund ihrer fehlenden Rückmeldungen erklärte Imhof, dass dies eine übliche Bedingung in Förderverträgen sei, dass die Förderungsnehmer bei Prüftätigkeiten der Förderstelle kooperativ sein müssen.¹²⁴⁸ Dies sei in der NPO-Fonds-Richtlinienverordnung normiert. Im Konkreten regelt § 20 Abs. 1 NPO-FondsRLV die Kontrollrechte des AWS beziehungsweise des BMKÖS und die Verpflichtung der förderwerbenden Organisation, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Förderungsantrag und der Förderung im Zusammenhang stehen. Darauf aufbauend normiert § 15 Abs. 1 Z 2 NPO-FondsRLV die Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderung, wenn durch die förderwerbende Organisation vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden.

In einer Reaktion auf die Rückforderung der ausbezahlten Förderungen erklärte Traxl gegenüber dem ORF Tirol am 13.9.2022, dass es sich erst „herausstellen“ werde, ob man die Gelder zurückbezahlen werde. Er führte dazu aus: „Wir sind jetzt mit diesen Tatsachen konfrontiert worden, wir werden das

¹²⁴⁷ OTS-Pressesaussendung vom 12.9.2022, „NPO-Fonds: Weitere Prüfungen wegen Zahlungen an mögliche Partei-Teilorganisationen abgeschlossen“.

¹²⁴⁸ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 34.

*prüfen und dann schauen, wie wir da dementsprechend auch weiterarbeiten werden.*¹²⁴⁹

Die ursprüngliche Rückzahlungsfrist für die 120 Vereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, die jeweils gleichlautende Stellungnahmen und Unterlagen vorgelegt haben, sei laut Imhof in etwa bis zum 11.10.2022 gelaufen.¹²⁵⁰ Diese Frist sei jedoch nach den Angaben von Brunner auf Ansuchen der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend bis Ende Oktober 2022 erstreckt worden.¹²⁵¹

Der Grund für die Fristerstreckung sei laut „Tiroler Tageszeitung“ die andauernde Prüfung seitens des Tiroler Bauernbundes. Tirols Bauernbunddirektor erklärte, dass ein „*Gutachten zur Klärung der Frage noch nicht fertig sei*“, und fügte hinzu: „*Das Parteiengesetz ist noch nicht alt, da gibt es noch keine Judikatur*“. Zudem gebe es im PartG „*kaum einen Unterschied zwischen einer Teilorganisation und einer nahestehenden Organisation*“.¹²⁵²

Doch auch innerhalb der erstreckten Frist sei es zu keinen Rückzahlungen gekommen. Jedoch habe die Landesorganisation der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend laut ORF Tirol einige Tage vor Ablauf der Frist eine Stellungnahme an den NPO-Unterstützungsfonds geschickt. In dieser Stellungnahme sei abermals argumentiert worden, dass die Ortsvereine keine Teilorganisationen der ÖVP, sondern lediglich ihr nahestehende Organisationen seien. Die Förderungen seien somit rechtskonform beantragt und ausbezahlt worden.¹²⁵³

In einer weiteren Presseaussendung vom 13.12.2022 nahm das BMKÖS hierzu wie folgt Stellung:

*„Am 27. Oktober übermittelte die Landesorganisation der Tiroler ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘ in Vertretung ihrer Zweigvereine Unterlagen, in denen die Rechtsmeinung des BMKÖS bestritten wird. Insbesondere wird eine Regelung über das Verhältnis zwischen Zweigvereinen des Tiroler Bauernbundes und der Landesorganisation der ÖVP Tirol ins Treffen geführt. Die rechtliche Beurteilung des BMKÖS zielt allerdings nicht auf dieses Verhältnis, sondern auf das Verhältnis zwischen den Zweigvereinen und ihrem Hauptverein – das ist der Tiroler Bauernbund. Dass Letzterer eine Teilorganisation der ÖVP Tirol ist, wurde zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt. Des Weiteren wird in den Unterlagen argumentiert, dass das beschriebene, rechtlich enge Verhältnis zwischen dem Hauptverein Tiroler Bauernbund und seinen Zweigvereinen, den Orts- und Bezirksorganisationen der ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘ von Letzteren beendet werden könne. Dies ist zwar rechtlich zutreffend, rechtlich maßgeblich ist aber das Verhältnis zwischen dem Hauptverein Tiroler Bauernbund und seinen Zweigvereinen zum jeweiligen Zeitpunkt der Anträge an den NPO-Fonds.“*¹²⁵⁴

¹²⁴⁹ tirol.orf.at-Artikel vom 13.9.2022, „*Jungbauern wollen Rückzahlung erst prüfen*“.

¹²⁵⁰ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 11.

¹²⁵¹ 652/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 11.

¹²⁵² „Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 13.10.2022, „*Causa Coronahilfen: Zahlungsaufschub an Tiroler Jungbauernschaft gewährt*“.

¹²⁵³ tirol.orf.at-Artikel vom 1.11.2022, „*CoV-Hilfen: Jungbauern wollen nicht zahlen*“.

¹²⁵⁴ OTS-Presseaussendung vom 13.12.2022, „*NPO-Fonds: Rückforderung an Tiroler ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘ über rund 800.000 Euro bleibt aufrecht*“.

Laut BMKÖS sei durch die Stellungnahme nicht nachvollziehbar dargelegt worden, dass die Orts- und Bezirksvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend nicht dem Tiroler Bauernbund zuzurechnen seien. Die betroffenen 119 Orts- und Bezirksvereine seien daher erneut zur Rückzahlung der erhaltenen Förderung bis zum 17.1.2023 aufgefordert worden. Ein Verein habe die Förderungen zwischenzeitlich vollständig zurückgezahlt.¹²⁵⁵

Am 20.1.2023, kurz nach Ablauf der Rückzahlungsfrist, berichtete der „Standard“ über den aktuellen Stand der Rückzahlungen der verbliebenen 119 Vereine. Laut Auskunft des BMKÖS seien bislang EUR 590.858,40 von EUR 816.752,15 zurückgezahlt worden. Im Detail sei die Förderung von 87 Vereinen vollständig und von elf Vereinen teilweise zurückgezahlt worden. Die übrigen 21 Vereine seien der Rückzahlungsaufforderung gar nicht nachgekommen. *„Die offenen Rückforderungen werden daher im üblichen Mahnverfahren [...] weiter eingefordert und bei Nichtzahlung der Finanzprokuratur übergeben, die die Forderung auf dem Zivilgerichtsweg einklagen wird“*, teilte das BMKÖS gegenüber dem „Standard“ mit.¹²⁵⁶

2.5.3. Prüfergebnisse der Landesorganisationen des Seniorenbundes

In der Presseaussendung des BMKÖS vom 12.9.2022 wurde über die Zwischenergebnisse der Prüfungen der Landesseniorenbünde festgehalten:

„Die Prüfungen der ‚Seniorenbund‘-Landesorganisationen Oberösterreich, Kärnten, Tirol und Wien, die jeweils umfangreiche Unterlagen übermittelt haben, sind noch im Laufen. Vom Seniorenbund Vorarlberg wurde bereits im Juli der Förderbetrag in der Höhe von 24.700,33 Euro zurückgefordert.“¹²⁵⁷

Bei seiner Befragung am 29.9.2022 führte Imhof hinsichtlich der Rückforderung an den Seniorenbund Vorarlberg aus, dass von diesem aufgrund des Aufforderungsschreibens *„kaum Informationen zurückgekommen“* seien. Auf Basis der Rückforderung habe man eine rechtliche Stellungnahme des Seniorenbundes Vorarlberg erhalten, welche berücksichtigt und überprüft werden müsse, bevor ein etwaiges Mahnschreiben erfolgen könne.¹²⁵⁸

Zum Stand der Prüfungen der restlichen Landesorganisationen des Seniorenbundes gab Imhof an, dass dies ein noch laufender Prozess sei, den man noch nicht abgeschlossen habe.¹²⁵⁹ Auch Brunner bestätigte bei seiner Befragung am 19.10.2022, dass die Prüfungen noch im Gange seien.¹²⁶⁰

¹²⁵⁵ OTS-Presseaussendung vom 13.12.2022, *„NPO-Fonds: Rückforderung an Tiroler ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘ über rund 800.000 Euro bleibt aufrecht“*.

¹²⁵⁶ „Standard“-Artikel vom 20.1.2023, *„Tiroler Jungbauern zahlten nur 590.858 Euro Corona-Hilfe zurück, Mahnverfahren läuft“*.

¹²⁵⁷ OTS-Presseaussendung vom 12.9.2022, *„NPO-Fonds: Weitere Prüfungen wegen Zahlungen an mögliche Partei-Teilorganisationen abgeschlossen“*.

¹²⁵⁸ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 34.

¹²⁵⁹ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 13.

¹²⁶⁰ 652/KOMM XXVII GP, AP Brunner, 11.

Die rechtliche Einordnung der Landesseniorenbünde sei laut Imhof sehr komplex. Man müsse – „basierend auf den erwähnten Erkenntnissen des UPTS und des Bundesverwaltungsgerichts“ – selbst „bei einer formalen Trennung die Frage nach einer möglichen wirtschaftlichen Einheit“ der Organisationen überprüfen.¹²⁶¹ Aus diesem Grund habe das BMKÖS die Finanzprokuratur zur rechtlichen Beratung beigezogen.¹²⁶²

Bei der Befragung von Imhof wurde der Vorhalt gemacht, dass die Statuten von beantragenden Vereinen „[z]eitnah zur Richtlinienverordnung“ geändert worden sein sollen, um unter den Begriff einer nahestehenden Organisation gemäß § 2 Z 3 PartG zu fallen.¹²⁶³ Hierzu wurden die Statuten des Oberösterreichischen Seniorenbundes¹²⁶⁴, der Ortsgruppe Frankenmarkt des Oberösterreichischen Seniorenbundes¹²⁶⁵ und der Ortsgruppe Weitersfelden des Oberösterreichischen Seniorenbundes¹²⁶⁶ vorgelegt, welche jeweils am 16.7.2021 geändert wurden. Anhand der Vorlagen konnte jedoch nicht festgestellt werden, ob die Statuten „in einer für die Antragstellung relevanten Art und Weise geändert worden sind oder nicht“.¹²⁶⁷ Imhof gab an, dass man die Statuten im Rahmen der Prüfung nicht verglichen habe, dies aber „für unsere weiteren Prüfschritte zur Kenntnis“ nehmen werde.¹²⁶⁸

In einer öffentlichen Stellungnahme auf der Homepage des Oberösterreichischen Seniorenbundes vom 30.5.2022 bekräftigt dieser die eigene Vorgehensweise bei der Antragstellung:

„Die Einreichung wurde sowohl von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft, als auch von einem Juristen als gesetzeskonform bestätigt.

[...] Es ist davon auszugehen, dass die zuständige Behörde vor der Auszahlung von Unterstützungsleistungen aus dem NPO Fonds die Korrektheit der Anträge überprüft hat. Aktuell überprüft das Ressort von Vizekanzler Kogler nochmals die Rechtmäßigkeit der Auszahlungen. Dazu gibt es von unserer Seite vollste Kooperation.

[...] Ebenso wurden die erhaltenen Mittel korrekt verwendet. Der größte Teil der insgesamt 1.915.194,14 € aus dem NPO-Fonds, nämlich 1.340.133,70 €, ist an mehr als 200 vollständig ehrenamtlich tätige Ortsgruppen-Vereine des OÖ Seniorenbundes gegangen, die restlichen 575.060,44€ an den Landesverein.

[...] Abschließend halten wir ausdrücklich fest, dass die Anträge an den NPO-Fonds nach bestem Wissen und Gewissen sowie rechtlich korrekt gestellt wurden.“¹²⁶⁹

¹²⁶¹ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 6.

¹²⁶² 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 24.

¹²⁶³ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 20f.

¹²⁶⁴ Dok 648356 (eingeschränkt), Antwortschreiben Seniorenbund Oberösterreich, BMKÖS, 2; erörtert in 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 21f.

¹²⁶⁵ Dok 643398 (eingeschränkt), Konvolut E-Mail-Korrespondenzen Statuten Seniorenbund, BMKÖS, 2; erörtert in 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 21f.

¹²⁶⁶ Dok 643398 (eingeschränkt), Konvolut E-Mail-Korrespondenzen Statuten Seniorenbund, BMKÖS, 19; erörtert in 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 21f.

¹²⁶⁷ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 21.

¹²⁶⁸ 640/KOMM XXVII GP, AP Imhof, 22.

¹²⁶⁹ ooesb.at-Beitrag vom 30.5.2022, „Aktuelle Stellungnahme zum NPO Fonds“.

In der Presseaussendung des BMKÖS vom 13.12.2022 wurde bezüglich des aktuellen Status der Prüfungen festgehalten, dass es bei den Landesorganisationen OÖ, K, T, W und V um Vereine gehe, die *„formal gemeinnützig sind und damit beim NPO-Fonds antragsberechtigt waren. Diese Vereine heißen gleich oder ähnlich wie entsprechende Teilorganisationen der ÖVP auf Landes-, Bezirks- und Ortsebene und weisen auch weitere Gemeinsamkeiten auf. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass die gemeinnützigen Vereine und die jeweilige Teilorganisation als Einheit anzusehen sind. Damit wären die gemeinnützigen Vereine eine Teilorganisation der ÖVP und vom NPO-Fonds ausgeschlossen.“*¹²⁷⁰

Das BMKÖS habe laut Presseaussendung in einem ersten Schritt geprüft, *„ob die Vereine und die jeweilige gleich- oder ähnlich lautende Teilorganisation eine klare rechtliche Trennung aufweisen. Dies konnten die geprüften Organisationen darlegen. Im Fall des Seniorenbundes Vorarlberg geschah dies auf Basis nachträglich eingebrachter Unterlagen.“*¹²⁷¹

Darüber hinaus, sei bei der Prüfung auch die Frage maßgeblich, *„ob von einer faktisch-wirtschaftlichen Einheit des jeweiligen gemeinnützigen Vereins und der entsprechenden Teilorganisation der ÖVP ausgegangen werden muss.“* Eine *„abschließende rechtliche Beurteilung, ob eine faktisch-wirtschaftliche Trennung vorliegt“*, sei auf Basis der zugeschickten Unterlagen jedoch nicht möglich.¹²⁷² Der nächste Schritt wäre die Durchführung einer Gebarungsprüfung, *„im Zuge derer die Buchhaltung sowohl der Vereine als auch der entsprechenden Parteiorganisationen eingesehen werden müsste. Eine solche Prüfung wäre mit einem sehr hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Republik verbunden.“*¹²⁷³

Als Fazit der Prüfungen führte das BMKÖS aus: *„Gleichzeitig ist beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat [...] ein Verfahren anhängig. Da in diesem Verfahren materiell übereinstimmende und daher für die vom BMKÖS zu treffende Entscheidung relevante Rechtsfragen geprüft werden, wäre eine umfassende und tiefgehende Gebarungsprüfung aus heutiger Sicht unverhältnismäßig. Folglich hat das BMKÖS in Abstimmung mit der Finanzprokuratur entschieden, das Ergebnis des UPTS-Verfahrens abzuwarten, bevor weitere Schritte gesetzt werden.“*¹²⁷⁴

Der UPTS entschied mit Bescheid vom 17.1.2023, dass der Verein Österreichischer Seniorenbund der ÖVP zuzurechnen ist. Laut UPTS kann der *„bestimmende Einfluss“* der Partei über den Verein *„im vorliegenden Fall nicht geleugnet werden“*. Zudem führt der UPTS aus, dass die *„durchwegs verwirklichte Personalunion in der Leitung der beiden Organisationen“* weiter gehende Einflussmöglichkeiten eröffnet.¹²⁷⁵

¹²⁷⁰ OTS-Presseaussendung vom 13.12.2022, *„NPO-Fonds: Rückforderung an Tiroler ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘ über rund 800.000 Euro bleibt aufrecht“*.

¹²⁷¹ OTS-Presseaussendung vom 13.12.2022, *„NPO-Fonds: Rückforderung an Tiroler ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘ über rund 800.000 Euro bleibt aufrecht“*.

¹²⁷² OTS-Presseaussendung vom 13.12.2022, *„NPO-Fonds: Rückforderung an Tiroler ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘ über rund 800.000 Euro bleibt aufrecht“*.

¹²⁷³ OTS-Presseaussendung vom 13.12.2022, *„NPO-Fonds: Rückforderung an Tiroler ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘ über rund 800.000 Euro bleibt aufrecht“*.

¹²⁷⁴ OTS-Presseaussendung vom 13.12.2022, *„NPO-Fonds: Rückforderung an Tiroler ‚Jungbauernschaft/Landjugend‘ über rund 800.000 Euro bleibt aufrecht“*.

¹²⁷⁵ UPTS 17.1.2023, GZ 2022-0.839.465/UPTS/ÖVP, 1ff, 119f, zum Download verfügbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/unabhaenger-parteien-transparenz-senat.html> (7.2.2023, 9:20); erläuternd dazu ooe.orf.at-Artikel vom 31.1.2023, *„Seniorenbund ist Teil der ÖVP“*.

2.5.4. Sonstige Prüfergebnisse

Laut der Presseaussendung des BMKÖS vom 12.9.2022 sei das Prüfverfahren des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Vorarlberg abgeschlossen: *„Dieser konnte nachvollziehbar darlegen, dass er nach einer Statutenänderung im Jahr 2016 nicht als Partei oder Teilorganisation einer Partei im Sinne des Parteiengesetzes anzusehen ist und daher beim NPO-Fonds antragsberechtigt war.“*¹²⁷⁶ Klingenbrunner bestätigte bei seiner Befragung die Antragsberechtigung des Vereins.¹²⁷⁷

Bereits zuvor, am 29.7.2022, verfasste das BMKÖS eine Presseaussendung, bei der weitere Ergebnisse und Konsequenzen der laufenden Prüfungsverfahren aufgelistet wurden.¹²⁷⁸

Hinsichtlich zweier Ortsvereine der JVP Niederösterreich beziehungsweise Oberösterreich und eines Ortsvereins des Oberösterreichischen Wirtschaftsbundes wurde festgehalten: *„Zwei Ortsvereine der ‚Jungen Volkspartei‘ sowie ein Ortsverein des ‚Wirtschaftsbundes‘ haben die erhaltenen Förderungen in der Höhe von insgesamt 16.291,19 Euro vollständig zurückgezahlt. Damit haben alle Ortsgruppen von JVP und Wirtschaftsbund, die Förderungen erhalten haben, diese auch zurückgezahlt.“*¹²⁷⁹ Auf die Frage, ob es stimme, dass diese Vereine ohne Rückforderung die Förderungen freiwillig zurückbezahlt haben, gab Klingenbrunner an, dass dies seinem Wissensstand entspreche.¹²⁸⁰

Gegenüber der Tageszeitung „Kurier“ gab der Landesgeschäftsführer der Jungen ÖVP Oberösterreich an, dass eine der 200 Ortsgruppen aus Oberösterreich ohne ihr Wissen um Unterstützung beim NPO-Unterstützungsfonds angesucht habe. Die betroffene Ortsgruppe habe bei der NPO-Service-Hotline angefragt und *„leider eine falsche Auskunft erhalten“*. Die JVP Oberösterreich habe die Ortsgruppe darüber aufgeklärt, dass sie als Teilorganisation nicht anspruchsberechtigt sei. Die rund EUR 11.000 seien *„umgehend zurückerstattet“* worden.¹²⁸¹

Laut „Kurier“ habe beim Wirtschaftsbund Oberösterreich ebenfalls eine einzelne Ortsgruppe *„ohne Wissen der Landesleitung“* und angeblich auf Empfehlung der Gemeinde einen Antrag gestellt. Der Direktor des Oberösterreichischen Wirtschaftsbundes kritisierte gegenüber dem „Kurier“ die Abwicklung durch das AWS: *„Bei genauerer Prüfung hätte auffallen müssen, dass diese Ortsgruppe kein eigenständiger Verein“* ist. Die Ortsgruppe werde daher die Rückzahlung veranlassen.¹²⁸²

In dem Artikel des „Kurier“ wurde ebenfalls die Förderung des Teilvereins des Oberösterreichischen Bauernbundes thematisiert. Der Direktor des Oberösterreichischen Bauernbundes erklärte, dass es sich

¹²⁷⁶ OTS-Presseaussendung vom 12.9.2022, *„NPO-Fonds: Weitere Prüfungen wegen Zahlungen an mögliche Partei-Teilorganisationen abgeschlossen“*.

¹²⁷⁷ 641/KOMM XXVII GP, AP Klingenbrunner, 11.

¹²⁷⁸ OTS-Presseaussendung vom 29.7.2022, *„NPO-Fonds: Ergebnisse und Konsequenzen der laufenden Prüfungen“*.

¹²⁷⁹ OTS-Presseaussendung vom 29.7.2022, *„NPO-Fonds: Ergebnisse und Konsequenzen der laufenden Prüfungen“*.

¹²⁸⁰ 641/KOMM XXVII GP, AP Klingenbrunner, 11.

¹²⁸¹ „Kurier“-Artikel vom 30.5.2022, *„Nach Wirbel um Corona-Hilfe: Mehrere ÖVP-Teilorganisationen zahlen zurück“*.

¹²⁸² „Kurier“-Artikel vom 30.5.2022, *„Nach Wirbel um Corona-Hilfe: Mehrere ÖVP-Teilorganisationen zahlen zurück“*.

hierbei „um einen der rund 80 ‚Landleben‘-Vereine‘ gehandelt habe, die überparteilich organisiert seien. „Es gab von uns eine Weisung an alle, nicht beim NPO-Fonds anzusuchen“, gab der Direktor an. Die Antragstellung des Vereins sei „sicher keine Absicht gewesen“. Der Fall werde geprüft, aber man sei bereit, die rund EUR 2.000 zurückzuzahlen.¹²⁸³

Das BMKÖS führte in ihrer Presseaussendung vom 29.7.2022 zu den Prüfungsergebnissen der Teilvereine der Aktionsgemeinschaft und der Schülerunion Folgendes aus: „Bei den Vereinen ‚Aktionsgemeinschaft‘ (mit Teilvereinen) und ‚Schülerunion‘ (mit Teilvereinen) handelt es sich nicht um Teilorganisationen der ÖVP im Sinne des Parteiengesetzes. Sie waren und sind beim NPO-Unterstützungsfonds [sic!] antragsberechtigt.“¹²⁸⁴ Die Antragsberechtigungen der betroffenen Vereine wurden von Klingenbrunner bestätigt.¹²⁸⁵

2.5.5. Übersicht der Prüfergebnisse (Stand 20.1.2023)

Name der Organisation	Förderung in Euro (2020/21)	Verfahrensstand
Oberösterreichischer Bauernbund und Teilvereine	1.996,78	unbekannt
Vereine der Jungbauernschaft/Landjugend Tirol	853.043,15	88 Vereine zurückgezahlt; elf Vereine teilweise zurückgezahlt; 21 Vereine Mahnverfahren anhängig; drei Vereine offen/unbekannt; acht Vereine zurückgefordert/unbekannt
Verein Landjugend Jungbauernschaft Vorarlberg	22.212,16	antragsberechtigt
Oberösterreichischer Seniorenbund und Teilvereine	1.915.194,14	offen
Kärntner Seniorenbund und Teilvereine	50.932,63	offen
Tiroler Seniorenbund und Teilvereine	184.764,49	offen
Vorarlberger Seniorenbund*	24.700,33	offen
Verein „ab5zig – Wiener Senioren“	286.817,53	offen
Oberösterreichischer Wirtschaftsbund und Teilvereine	2.176,84	zurückgezahlt
JVP – Junge Volkspartei Niederösterreich	3.269,62	zurückgezahlt

¹²⁸³ „Kurier“-Artikel vom 30.5.2022, „Nach Wirbel um Corona-Hilfe: Mehrere ÖVP-Teilorganisationen zahlen zurück“.

¹²⁸⁴ OTS-Presseaussendung vom 29.7.2022, „NPO-Fonds: Ergebnisse und Konsequenzen der laufenden Prüfungen“.

¹²⁸⁵ 641/KOMM XXVII GP, AP Klingenbrunner, 11.

und Teilvereine		
JVP – Junge Volkspartei Oberösterreich und Teilvereine	10.844,73	zurückgezahlt
Aktionsgemeinschaft Innsbruck	5.336,73	antragsberechtigt
Aktionsgemeinschaft Leoben	4.454,01	antragsberechtigt
Schülerunion Österreich	18.463,41	antragsberechtigt
SU – Schülerunion Tirol und Teilvereine	8.196,70	antragsberechtigt
SU – Schülerunion Niederösterreich und Teilvereine	4.904,00	antragsberechtigt
SU – Schülerunion Oberösterreich und Teilvereine	8.866,92	antragsberechtigt
SU – Schülerunion Vorarlberg und Teilvereine	3.875,15	antragsberechtigt
SU – Schülerunion Steiermark und Teilvereine	9.191,32	antragsberechtigt
SU – Schülerunion Wien und Teilvereine	7.279,53	antragsberechtigt
SU – Schülerunion Burgenland und Teilvereine	412,25	antragsberechtigt

Tabelle 2: Förderungen laut parlamentarischen Anfragebeantwortungen inklusive Verfahrensstand

* Die Förderung des Vorarlberger Seniorenbundes befindet sich nicht in der Aufstellung der Anfragebeantwortungen, wurde aber dennoch überprüft.

3. ICMPD

3.1. Über ICMPD – „International Centre for Migration Policy Development“

Das ICMPD – „International Centre for Migration Policy Development“ ist eine internationale Organisation mit 19 Mitgliedstaaten und mehr als 465 Mitarbeiter:innen. Das Ziel ist es, durch die Umsetzung regionaler Projekte effiziente Kooperationen und Partnerschaften entlang von Migrationsrouten zu schaffen.¹²⁸⁶

Der ehemalige Vizekanzler, Dr. Michael Spindelegger, ist Generaldirektor des ICMPD.¹²⁸⁷

3.2. Projekt SUPREM – „Supporting Sustainable Return of Migrants through Private-Public Multi-Stakeholder Partnerships“

Das BMI förderte das Projekt SUPREM des ICMPD. Im Zuge der Vertragserstellung wurde in einem Resümee des BMI der Inhalt und die Ziele des Projekts festgehalten: *„Das Pilotprojekt zielt darauf ab nachhaltige Rückkehr und Reintegration zu fördern. [...] Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird anhand eines Kriterienkatalogs ausgewählten nigerianischen Migranten ein gezieltes Training, sowie weitere Unterstützung angeboten, mit dem Ziel diese Personen in den entsprechenden nigerianischen Unternehmen zu beschäftigen.“*¹²⁸⁸

Das Training sollte zuerst für drei Monate in Österreich stattfinden, *„gefolgt von einem bis zu 6-monatigen Training vor Ort in Nigeria“*. Die Zielgruppe des Projekts waren 30 nigerianische Staatsbürger, *„[d]eren Antrag auf internationalen Schutz in Österreich noch in Bearbeitung ist, deren Aussichten auf eine erfolgreiche Anerkennung jedoch sehr gering sind“*.¹²⁸⁹

Das Projekt wurde in dem Resümee mit einer Dauer von 1.11.2017 bis 30.4.2019 und bei einer hundertprozentigen Förderung mit Gesamtkosten in Höhe von EUR 771.104,36 angegeben.¹²⁹⁰

Schlussendlich konnten die Ziele des Projekts nicht eingehalten werden. Lediglich eine Person sei nach Nigeria zurückgekehrt, habe aber nicht an dem Training vor Ort teilgenommen. Insgesamt wurden Fördergelder in Höhe von EUR 273.566,37 anerkannt.¹²⁹¹

Andreas Achatz, BA MA war zu Beginn des Projekts Kabinettschef des damaligen Innenministers, Mag. Wolfgang Sobotka. Befragt nach seinen Wahrnehmungen gab Achatz an: *„Der Verein ICMPD ist mir ein Begriff, auch Präsident Spindelegger ist mir ein Begriff. ICMPD hat für das Innenressort oder meines*

¹²⁸⁶ Homepage ICMPD, <https://www.icmpd.org/about-us/about-icmpd> (15.12.2022, 16:15).

¹²⁸⁷ Homepage ICMPD, <https://www.icmpd.org/about-us/the-organisation> (19.12.2022, 9:30).

¹²⁸⁸ Dok 8905 (nicht öffentlich), ICMPD – Projekt SUPREM, BMI, 14; erörtert in 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 31f.

¹²⁸⁹ Dok 8905 (nicht öffentlich), ICMPD – Projekt SUPREM, BMI, 14; erörtert in 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 31f.

¹²⁹⁰ Dok 8905 (nicht öffentlich), ICMPD – Projekt SUPREM, BMI, 14; erörtert in 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 31f.

¹²⁹¹ Dok 6179 (eingeschränkt), Antwortschreiben von Kabinettschef Achatz an Generaldirektor Spindelegger vom 4.3.2021 bezüglich Projekt SUPREM, BMI, 2; erörtert in 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 32f.

Wissens auch für andere Ressorts zahlreiche nationale und internationale Projekte abgehalten. Es wird sicher die eine oder andere Besprechung dazu gegeben haben, auch im Kabinett, aber auch mit den zuständigen Linienverantwortlichen. Wie gesagt: An das konkrete Projekt kann ich mich nicht erinnern.“¹²⁹² Sobotka gab bei seiner Befragung an, dass er sich mit Spindelegger über den Inhalt des Projekts, aber nicht die Fördervergabe unterhalten habe, da dies „immer die Linie“ mache.¹²⁹³

Achatz wurde bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss ein Schreiben von Spindelegger an den damaligen Innenminister Nehammer vom 27.1.2021 vorgelegt. In diesem Schreiben führte Spindelegger aus, dass es seitens des BMI „bedauerlicherweise zur Nicht-Anerkennung von Projektausgaben“ gekommen sei. Abschließend hielt Spindelegger fest: „[!]m Sinne der vorgebrachten Argumente ersuche ich zu prüfen, ob abseits der bürokratischen Kriterien eine gemeinsame Klärung der Angelegenheit möglich wäre.“ Achatz hatte unter Vorlage des Dokuments keine Erinnerung an das Projekt.¹²⁹⁴

Das Schreiben von Spindelegger wurde zusammen mit einigen Eckdaten und einer Zusammenfassung des Projekts SUPREM unter der Überschrift „Information für HBM Nehammer“ vom 18.2.2021 zusammengefasst. Achatz erklärte die Funktion derartiger „Informationen“ folgendermaßen: „[!]n der Regel funktioniert das so, dass die Fachabteilung eine Information schreibt, der zuständige Referent diese Information aufnimmt und dann normalerweise den Herrn Bundesminister mündlich darüber informiert, über die Eckpunkte dieser Information.“¹²⁹⁵

Auf den Vorhalt, er habe ein „detailliertes Briefing“ über den Letztstand des Projekts erhalten, führte Nehammer bei seiner Befragung aus, dass „Informationen“ für den jeweiligen Minister üblich seien und noch nicht heißen, dass „der Minister sie tatsächlich gesehen oder gelesen hat.“¹²⁹⁶

Der „Information für HBM Nehammer“ ist zudem ein Briefentwurf an Spindelegger angehängt. Der Entwurf trägt das Datum Februar 2021, mit einem freistehenden Feld für den noch einzusetzenden Tag. In der abschließenden Grußformel steht: „Mit besten Grüßen; Karl Nehammer“. Unter Vorlage des Dokuments merkte Achatz an, dass er hierbei lediglich einen Briefentwurf sehe, der von Nehammer nicht unterschrieben wurde.¹²⁹⁷

Achatz wurde bei seiner Befragung auch ein mit seinem Namen unterfertigtes Antwortschreiben an Spindelegger vorgelegt. Der Brief ist mit 4.3.2021 datiert und größtenteils wortident mit dem Briefentwurf von Nehammer. Laut Achatz sei das Schreiben von der zuständigen Fachabteilung vorbereitet, ihm vorgelegt und von ihm unterschrieben worden. Unter Vorlage des Dokuments könne er nun wieder

¹²⁹² 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 32.

¹²⁹³ 626/KOMM XXVII GP, AP Sobotka, 18.

¹²⁹⁴ Dok 734351 (eingeschränkt), Information für HBM Nehammer bezüglich Projekt SUPREM, Abg. Krainer, 9; erörtert in 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 32.

¹²⁹⁵ Dok 734351 (eingeschränkt), Information für HBM Nehammer bezüglich Projekt SUPREM, Abg. Krainer, 5ff; erörtert in 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 55.

¹²⁹⁶ Dok 6303 (eingeschränkt), Information für HBM Nehammer bezüglich Projekt SUPREM, BMI, 5ff; erörtert in 725/KOMM XXVII GP, AP Nehammer, 51.

¹²⁹⁷ Dok 734351 (eingeschränkt), Information für HBM Nehammer bezüglich Projekt SUPREM, Abg. Krainer, 11ff; erörtert in 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 55.

einen Bezug herstellen und erinnere sich an den Brief.¹²⁹⁸

Inhaltlich wird der Anfrage von Spindelegger hinsichtlich der Anerkennung von Projektausgaben und einer Klärung *„abseits der bürokratischen Kriterien“* in dem Antwortschreiben eine deutliche Absage erteilt. Eingangs wird darauf verwiesen, dass das ICMPD es verabsäumt habe, *„eine wesentliche Veränderung im Rahmen der Projektimplementierung, nämlich die Änderung der Rechtsform des [von ICMPD beauftragten, Anm.] Projektpartners, rechtzeitig zu melden“*. Das BMI hätte die entsprechenden Informationen jedoch erhalten müssen, *„damit die Kosten des Partners im Rahmen seiner Tätigkeiten im und für das Projekt auch anerkannt hätten werden können“*. Dies sei *„nach Prüfung der Fachabteilung jedoch nur ein Aspekt in diesem Zusammenhang“*.

Im Rahmen der Projektimplementierung sei es bereits zu zahlreichen Entgegenkommen vonseiten des BMI gekommen. Mehrfache inhaltliche Vertragsanpassungen seien durchgeführt und die Vertragslaufzeit verlängert worden. Das Projekt sei *„auch von anderen Stellen evaluiert und geprüft“* worden und *„der förderabwickelnden Stelle wurde ein eher zu ‚mildes‘ Vorgehen attestiert. So wurde auch aufgeworfen, der sich bereits abzeichnenden Zielverfehlung Rechnung zu tragen.“* *„Dies hätte letztlich zur Aberkennung der gesamten Förderung führen können, wäre aber aus Sicht der förderabwickelnden Stelle überschießend gewesen“*, wird weiter ausgeführt.

Da eine Förderung nicht ausschließlich den Erfolg, sondern das Tun und die Bemühung finanziere, *„wurde hier ein diesbezüglich bestehender Spielraum – allerdings bis zur äußersten Grenze der Interpretation – ausgereizt und somit konnten dennoch letztendlich trotz völlig verfehlter Zielzahlen im Projekt [...] Fördergelder iHv. € 273.566,37 anerkannt werden.“* Anhand der bereits ausgezahlten Förderungen ergebe dies eine Rückforderung in Höhe von EUR 34.875,38. In Summe seien 70 Prozent des eingereichten Projektgesamtbudgets anerkannt worden.

„Deinem Vorschlag einer Klärung abseits der bürokratischen Kriterien kann nach interner Prüfung leider nicht nähergetreten werden, würde dies doch so wie sich die Sachlage darstellt, bedeuten, dass der gesetzliche Rahmen hier übertreten werden müsste und somit rechtliche Konsequenzen zu gewärtigen wären. Aus allen genannten Gründen gibt es für uns leider keinen Spielraum, weitere Kosten im Projekt anzuerkennen“, wird abschließend in dem Schreiben dargelegt.¹²⁹⁹

Befragt nach dem Inhalt des Schreibens führte Achatz aus: *„Bei diesem Schreiben sieht man, glaube ich, sehr, sehr klar, dass das Innenressort [...] korrekt arbeitet, und es auch, wenn Projekte anscheinend nicht zufriedenstellend abgewickelt werden, dann zu Rückforderungen kommt, wie es gesetzlich vorgesehen ist.“*¹³⁰⁰

Laut Berichterstattung der „Wiener Zeitung“ habe das Projekt SUPREM nach den Angaben von ICMPD auch positive Effekte: *„[M]an habe Kontakte in Nigeria erschlossen, wodurch eine ‚weitaus verbesserte Abwicklung von Rückführungen‘ möglich sei.“* Die Abrechnungsprobleme hätten laut ICMPD *„zu einem für beide Seiten vernünftigen Abschluss geführt“*.¹³⁰¹ Das BMI gab gegenüber der „Wiener Zeitung“ an:

¹²⁹⁸ Dok 6179 (eingeschränkt), Antwortschreiben von Kabinettschef Achatz an Generaldirektor Spindelegger vom 4.3.2021 bezüglich Projekt SUPREM, BMI, 1ff; erörtert in 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 33.

¹²⁹⁹ Dok 6179 (eingeschränkt), Antwortschreiben von Kabinettschef Achatz an Generaldirektor Spindelegger vom 4.3.2021 bezüglich Projekt SUPREM, BMI, 1ff; erörtert in 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 32f.

¹³⁰⁰ Dok 6179 (eingeschränkt), Antwortschreiben von Kabinettschef Achatz an Generaldirektor Spindelegger vom 4.3.2021 bezüglich Projekt SUPREM, BMI, 1ff; erörtert in 657/KOMM XXVII GP, AP Achatz, 33.

¹³⁰¹ „Wiener Zeitung“-Artikel vom 10.11.2022, „Teure Überredungskunst“.

*„Aus migrationspolitischer Sicht trug das Projekt dazu bei, Erfahrungswerte im Bereich freiwillige Rückkehr und nachhaltige Reintegration zu erhalten“.*¹³⁰²

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Förderung des Projekts SUPREM durch das BMI weder in ihrem Zustandekommen noch in ihrer Höhe beurteilt werden kann, da dem Untersuchungsausschuss hierfür schlichtweg zu wenige beziehungsweise gar keine Informationen in dieser Hinsicht vorliegen.

Ebenso fehlen in Bezug auf die Anfrage von Spindelegger nach einer Lösung *„abseits der bürokratischen Kriterien“* weitere Informationen, um inhaltliche Feststellungen über mögliche (versuchte) parteipolitische Beeinflussungen treffen zu können. Es ist jedenfalls festzuhalten, dass seitens des BMI dieser Anfrage eine Absage erteilt wurde.

¹³⁰² „Wiener Zeitung“-Artikel vom 10.11.2022, *„Teure Überredungskunst“*.

ERGEBNIS

Im Zentrum der Thematik um die Förderungen des NPO-Unterstützungsfonds steht die Unterscheidung zwischen einer politischen Partei und einer ihr nahestehenden Organisation im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 PartG, da lediglich nahestehende Organisationen, nicht aber Parteien förderberechtigt sind.

Der maßgebliche Teil dieses Kapitels ist demnach von der Auslegung der Rechtsfrage abhängig, ob ein einzelner Rechtsträger einer Partei beziehungsweise ihrer Teilorganisation zuzurechnen ist oder unter den Begriff einer ihr bloß nahestehenden Organisation fällt. Klingenbrunner führte dazu aus, dass die Rechtsfrage an sich nicht sonderlich komplex sei, aber die dahinterliegenden Strukturen und Sachverhaltsfragen einer gewissenhaften und ausführlichen Prüfung bedürfen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) befasste sich in seinem Erkenntnis vom 4.5.2020 zu W249 2213687-1/27/E bereits mit der Zurechenbarkeit eines Vereins zu einer Teilorganisation einer politischen Partei. In diesem Einzelfall wurde bei der Frage der Zurechenbarkeit jedoch auf die wirtschaftliche Einheit der beiden Organisationen abgestellt und nach Ansicht des Rechnungshofes die Grundsatzfrage nicht ausreichend thematisiert.

Laut Imhof prüft das BMKÖS die Antragsberechtigung basierend auf den Erkenntnissen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats (UPTS) und des BVwG. Es werden Einzelfallprüfungen anhand der erbrachten Unterlagen der Antragsteller durchgeführt. Dass die Prüfung der Antragsberechtigung bei den betroffenen Organisationen erst aufgrund der parlamentarischen Anfragen der NEOS und somit nach Auszahlung der Förderung durchgeführt wurden, ist dem Antragsformular des NPO-Unterstützungsfonds geschuldet, bei dem die Antragsteller selbst angeben, ob sie „eine NonProfit-Organisation im Sinne der Richtlinie sind“. Zur raschen Unterstützung hinsichtlich der durch Covid-19 verursachten Einnahmehausfälle erscheint ein automatisiertes Abwicklungssystem jedoch zweckmäßig.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Landesorganisationen des Seniorenbundes ist laut BMKÖS derzeit ein UPTS-Verfahren anhängig, bei dem „materiell übereinstimmende und daher für die vom BMKÖS zu treffende Entscheidung relevante Rechtsfragen geprüft werden“. Es soll somit zuerst das Ergebnis des Verfahrens abgewartet werden, bevor man die Förderberechtigung der Landesorganisationen des Seniorenbundes abschließend beurteilt. Mittlerweile entschied der UPTS mit Bescheid vom 17.1.2023 zu GZ 2022-0.839.465/UPTS/ÖVP, dass der Verein Österreichischer Seniorenbund der ÖVP zuzurechnen ist.

Bei Beurteilung der getätigten Förderungen stehen in erster Linie Rechtsfragen im Vordergrund, die nicht Gegenstand der Klärung durch den Untersuchungsausschuss sein können, sondern vielmehr letztlich den Gerichten überlassen bleiben. Eine politische Einflussnahme in der Weise, dass auf die die Auszahlung tätigen Entscheidungsträger aus unsachlichen Motiven eingewirkt wurde oder auch

dass diese aus politischen Gründen den einen oder anderen Antragsteller bevorzugt hätten, konnte nicht festgestellt werden. Diesbezüglich hat sich keinerlei Hinweis ergeben. Zugleich kann den ÖVP-nahen Förderempfängern die Antragstellung nicht zum Vorwurf gemacht werden, da diese offensichtlich im guten Glauben, antragsberechtigt zu sein, vorgingen. Zumindest handelt es sich von den komplexen Sachverhaltsgrundlagen her um eine nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage, die die positive Erledigung eines solchen Förderantrags nicht von vornherein aussichtslos erscheinen ließ.

Kapitel 7

Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	354
1. Gegenstand der Untersuchung	354
2. Ausgangssituation	356
2.1. Ergebnisse des Untersuchungsausschusses betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss) im Bereich der Justiz	356
2.1.1. Ibiza-Video und Soko Tape	356
2.1.2. Leaks	357
2.1.3. Zerrüttetes Verhältnis zwischen WKStA und OStA Wien/BMJ	357
2.1.3.1. Eurofighter-Dienstbesprechung vom 1.4.2019	357
2.1.4. Ergebnis des Ibiza-Untersuchungsausschusses	357
2.2. Fortführung der Untersuchungen – Untersuchungsgegenstand im Bereich der Justiz	358
2.3. Gemeinsame Verfahrensführung im Casag-Komplex	359
2.3.1. Leaks als begünstigte Folge der gemeinsamen Aktenführung	360
2.4. Chronologie justizrelevanter Ereignisse	361
3. Entwicklungen und Sichtweisen im Konflikt WKStA – OStA / BMJ	364
3.1. Wechsel in der Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA	364
3.2. Teilung der Sektion Strafrecht im BMJ	365
3.3. Berichtsaufträge an die WKStA	366
3.3.1. Abschaffung der Dreitagesberichtspflicht	367
3.4. Neue Chats Pilnacek/Fuchs („ <i>ich stelle mir Observation vor</i> “)	367
3.5. Sichtweise der WKStA	370
3.5.1. LStA HR. ⁱⁿ Mag. ^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda	371
3.5.2. OStA Mag. Dr. Bernhard Weratschnig, MBA LL.M.	372
3.6. Sichtweise BMJ	373
3.6.1. BM Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.	373
3.6.2. SC MMag. ^a Barbara Göth-Flemmich	374

3.6.3.	SC Dr. Alexander Pirker, MBA	375
3.6.4.	LStA Dr. Robert Jirovsky	376
3.6.5.	LStA Mag. Gerhard Nograthnig, LL.M.	377
3.6.5.1.	Exkurs: dienstrechtliche Äußerung der Abt. III 5 zum Konflikt OStA - WKStA	378
3.6.6.	LStA Dr. ⁱⁿ Andrea Martini, LL.M	379
3.6.6.1.	Kritik an BMJ-interner Prüfung von Pilnacek durch Martini und Meinungsstand BMJ	380
3.7.	Sichtweise LOStA Mag. Johann Fuchs	381
3.8.	Sichtweise Mag. Christian Pilnacek	382
3.8.1.	„System Pilnacek“? – Feststellungen und Beweiswürdigung	383
3.9.	Sichtweise Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz	384
3.10.	Sichtweise und Causa Mag. ^a Linda Poppenwimmer	386
3.10.1.	Werdegang/ berufliche Stationen	386
3.10.2.	Whatsapp-Verkehr Fuchs – Poppenwimmer	386
3.10.3.	Kommunikation mit Fuchs unter Umgehung des Dienstwegs?	387
3.10.4.	Sichtweise Poppenwimmer	388
3.10.5.	Poppenwimmer im Eurofighter-Team der WKStA	390
3.10.6.	Exkurs: Unterschiedliche Wahrnehmungen zur Bildung des Eurofighter-Teams der WKStA	391
3.11.	Sichtweise und Causa Aicher	393
3.11.1.	Sichtweise Aicher	394
3.11.2.	Causa Aicher – Konflikt mit der WKStA	395
3.11.2.1.	Vorwürfe der WKStA gegen die Rechtsschutzbeauftragte	396
3.11.2.2.	Rücktritt der Rechtsschutzbeauftragten	399
3.11.2.3.	Zeitlicher Verlauf im Hinblick auf den Vorwurf der Verletzung des Amtsheimnisses	400
3.11.2.4.	Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch die Rechtsschutzbeauftragte Aicher? – Feststellungen und Beweiswürdigung	401
3.12.	Strafverfahren, aufgehobene Suspendierung LOStA Fuchs	403
3.12.1.	Strafverfahren	403
3.12.1.1.	Verfahrensführung in Innsbruck	404
3.12.1.2.	Die Einschaltung des Weisungsrates	405

3.12.2.	Disziplinarverfahren, (aufgehobene) Suspendierung LOStA Fuchs	406
3.13.	Straf- und Disziplinarverfahren, Suspendierung Pilnacek	407
3.13.1.	Strafverfahren	407
3.13.2.	Disziplinaranzeigen, Suspendierung	407
3.14.	Sonstige Strafverfahren	407
3.14.1.	Causa „Chalet N/ Schlössle“	408
3.14.2.	Causa Stadterweiterungsfonds	408
4.	Soko Tape	410
4.1.	Ermittlungszuständigkeiten im Ibiza-Komplex – mögliche Kritik	410
4.2.	BK versus BAK, Soko-Erlass	411
	Beweiswürdigung	413
4.3.	Sicherstellung des Ibiza-Videos	413
4.3.1.	Chatverkehr Pilnacek–Holzer	414
	Beweiswürdigung	415
4.4.	Entzug der Ermittlungsaufträge durch die WKStA	415
4.5.	Die Vorwürfe der WKStA gegen die Soko Tape im Einzelnen	421
4.5.1.	„Geheimermittlungen“ gegen die WKStA?	422
4.5.1.1.	Ursache der angedachten Maßnahmen („begleitendes Risikomanagement“) gegen die WKStA	424
	Beweiswürdigung	425
4.5.2.	Übergehen der WKStA nach Sicherstellung des Ibiza-Videos	426
4.5.3.	Befangenheit der Soko Tape?	426
	Beweiswürdigung	428
4.5.4.	Der Sachstandsbericht	428
4.6.	Abschließende Überlegungen zum Konflikt WKStA – Soko Tape	429
5.	Leaks/Veröffentlichung von Aktenbestandteilen und Verfahrensinformationen	432
5.1.	Umgang mit Leaks	433
5.2.	Öffentliches Austragen interner Konflikte	434
5.3.	WKStA jenseits des Verdachts von Leaks?	435
	Beweiswürdigung	438
6.	An der WKStA geübte Kritik	441
6.1.	Kritik in rechtlicher Hinsicht	441

6.2.	Kritik im Hinblick auf den Umgang der WKStA mit Weisungen	441
6.3.	Vorwurf, die WKStA gehe gegen Kritik mit Anzeigen vor	442
	Ergebnis	444

Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

Beweisthema 3: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

FESTSTELLUNGEN

1. Gegenstand der Untersuchung

Laut Verlangen auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses soll generell *„die Aufklärung dort fortgesetzt werden, wo der ‚Ibiza-Untersuchungsausschuss‘ aufhören musste.“*¹³⁰³

Zudem betrifft das Beweisthema *„3. Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit“* die *„Aufklärung über (versuchte) Einflussnahme auf die Führung von straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren und die Verfolgung pflichtwidrigen Verhaltens von mit der ÖVP verbundenen Amtsträgern sowie über den Umgang mit parlamentarischen Kontrollinstrumenten zum mutmaßlichen Zweck der Behinderung der Aufklärungsarbeit im parteipolitischen Interesse der ÖVP, und insbesondere über*

- *Einflussnahme durch Justiz- bzw. InnenministerInnen, deren jeweilige Kabinette sowie durch Christian Pilnacek einerseits und Michael Kloibmüller, Franz Lang sowie Andreas Holzer andererseits auf Ermittlungsverfahren mit politischer Relevanz, insbesondere in Folge des Bekanntwerdens des „Ibiza“-Videos sowie gegen (ehemals) hochrangige politische FunktionsträgerInnen der ÖVP wie Josef Pröll und Hartwig Löger; Vorwürfe der politisch motivierten Einflussnahme auf Strafverfahren gegen mit der ÖVP verbundenen Personen wie (potentielle) SpenderInnen, insbesondere Ermittlungen gegen René Benko in der Causa Chalet N;*
- *Informationsflüsse über Ermittlungen in politisch für die ÖVP relevanten Verfahren an politische EntscheidungsträgerInnen und deren MitarbeiterInnen, insbesondere den Informationsstand des/der jeweiligen BundesministerIn für Justiz und des/der jeweiligen BundesministerIn für Inneres über laufende Ermittlungen im „Ibiza“-Verfahrenskomplex; Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht-berechtigte Personen, insbesondere über Hausdurchsuchungen bei Hartwig Löger, Gernot Blümel, Thomas Schmid und Sabine Beinschab, sowie bei der ÖVP Bundespartei;*
- *Pläne von mit der ÖVP verbundenen Personen für die Erlangung von Daten der WKStA, den Informationsfluss zwischen dem damaligen Bundesminister, seinem Kabinett und dem ehemaligen Bundeskanzler Kurz;*
- *Einflussnahme auf aus der Veranlagung von Parteispenden an die ÖVP oder ihr nahestehende Organisationen resultierende Finanzstrafverfahren bzw. die mögliche Verhinderung der Einleitung solcher Verfahren; Einflussnahme auf gegen (potentielle) SpenderInnen der ÖVP geführte Finanzstrafverfahren;*
- *die Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht gegenüber der WKStA, insbesondere durch die*

¹³⁰³ 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

Oberstaatsanwaltschaft Wien und deren Leiter Johann Fuchs, und die mutmaßlich schikanöse Behandlung der WKStA in für die ÖVP politisch relevanten Fällen;

- *Vorwürfe der Behinderung der Beweiserhebungen des Ibiza-Untersuchungsausschusses, insbesondere die interne Vorbereitung und Kommunikation zur Frage der Erfüllung der Beweisanforderungen und Erhebungsersuchen des Ausschusses im Bundesministerium für Finanzen einschließlich der Einbindung des Bundesministers für Finanzen und der Finanzprokurator in diese Angelegenheiten zum mutmaßlichen Zwecke des Schutzes von mit der ÖVP verbundenen Personen einschließlich des Bundesministers Blümel selbst.*¹³⁰⁴

¹³⁰⁴ 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

2. Ausgangssituation

2.1. Ergebnisse des Untersuchungsausschusses betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkisch-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss) im Bereich der Justiz

2.1.1. Ibiza-Video und Soko Tape

Der Ibiza-Untersuchungsausschuss befasste sich bereits umfänglich mit Themen im Bereich der Justiz, die – unter anderem – im Rahmen der nunmehrigen Beweisaufnahme neuerlich beziehungsweise weiterführend aufgearbeitet wurden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Einleitung, weitere Führung und zwischenzeitig bekannt gewordenen Konsequenzen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit den heimlich mitgeschnittenen und als Falle konzipierten Ton- und Bildaufnahmen eines Treffens von Heinz-Christian Strache (damals Bundesparteiobermann der FPÖ und Nationalratsabgeordneter) und Mag. Johann Gudenus (damals Vizebürgermeister von Wien) mit einer vermeintlichen russischen Oligarchennichte (Ibiza-Video). Dieses Treffen hatte am 24.7.2017 in einer Villa auf Ibiza stattgefunden. Das Video wurde vom Magazin „Der Spiegel“ und von der „Süddeutschen Zeitung“ am 17.5.2019 veröffentlicht und führte zum Bruch der Regierungskoalition zwischen ÖVP und FPÖ (Bundesregierung Kurz I).

Mit der strafrechtlichen Beurteilung der Vorgänge rund um das Ibiza-Video wurde einerseits die Staatsanwaltschaft Wien befasst, die für allfällige Delinquenz im Zusammenhang mit der faktischen Herstellung der Ton- und Bildaufnahmen zuständig war. Andererseits hatte die WKStA zu klären, ob insbesondere korruptionsstrafrechtliche Vorwürfe aus dem Inhalt des Videos, namentlich den hörbaren Äußerungen der Beteiligten, zu erheben seien.¹³⁰⁵

Mit den Ermittlungen beider Staatsanwaltschaften wurde im Bereich des BK die Sonderkommission Soko Tape (auch Soko Ibiza) eingerichtet. Zwar sieht das Gesetz für die polizeiliche Zusammenarbeit mit der WKStA grundsätzlich die Tätigkeit des BAK vor, die Kompetenzen können aber auch einer anderen kriminalpolizeilichen Behörde übertragen werden.¹³⁰⁶

Die parallele Tätigkeit der Soko Tape für beide ermittelnden Staatsanwaltschaften fand zwar ursprünglich mit Einverständnis der WKStA statt, führte im Ergebnis aber zu Irritationen. Die WKStA wurde in die Anfangsbesprechung der Soko Tape am 24.5.2019 nicht eingebunden und vermutete schließlich aufgrund einer anonymen Anzeige parteipolitische Befangenheit einzelner Soko-Tape-Mitglieder. Auch warf sie der Polizeieinheit „*fehlenden Ermittlungseifer*“ und Ermittlungsspannen vor und kritisierte die direkte Kommunikation der Soko-Leitung mit SC Mag. Christian Pilnacek und/oder LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.. Andererseits bezeichnete auch die Soko Tape die Kooperation mit der WKStA in einem Sachstandsbericht vom 17.12.2019 als „*klar verbesserungswürdig*“.¹³⁰⁷

¹³⁰⁵ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 11, 60; Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 623.

¹³⁰⁶ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 625ff.

¹³⁰⁷ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 628ff, 644f.

2.1.2. Leaks

Im Laufe der strafrechtlichen Ermittlungen und der Aktenlieferungen an den Ibiza-Untersuchungsausschuss kam es zum Verdacht des Leakens von Akteninhalten beziehungsweise zur Veröffentlichung zahlreicher privater Mobilnachrichten, wobei diese Leaks allen denkmöglichen Beteiligten (politische Parteien, Verfahrensparteien, WKStA, OStA Wien, Soko Tape) wechselseitig vorgeworfen wurden. Die Verantwortung konnte nicht geklärt werden.¹³⁰⁸

2.1.3. Zerrüttetes Verhältnis zwischen WKStA und OStA Wien/BMJ

Aus öffentlich bekannt gewordenen Chatprotokollen wurde ein schwer belastetes Verhältnis zwischen der WKStA einerseits und dem damaligen Generalsekretär im BMJ SC Pilnacek sowie dem LOStA Wien Fuchs deutlich. Dieses Zerwürfnis wurde bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss ebenso eingehend beleuchtet wie die Tätigkeit der Soko Tape.¹³⁰⁹

2.1.3.1. Eurofighter-Dienstbesprechung vom 1.4.2019

Nach den Ergebnissen des Ibiza-Untersuchungsausschusses war am Tag vor der Veröffentlichung des Ibiza-Videos, demnach am 16.5.2019, ein Artikel in der Zeitschrift „Addendum“ erschienen, wonach mehrere Oberstaatsanwälte beziehungsweise Oberstaatsanwältinnen der WKStA eine Anzeige wegen Amtsmissbrauchs gegen SC Pilnacek und den LOStA Fuchs unterfertigt hatten. Grundlage der Anzeige war eine vertrauliche Dienstbesprechung vom 1.4.2019 in der Causa Eurofighter, die ohne Wissen der beiden Angezeigten auf Tonband aufgezeichnet worden war. Die Angezeigten erstatteten in der Folge eine Anzeige wegen Missbrauchs von Tonaufnahmegeräten. Beide Anzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

Ab diesem Zeitpunkt wurden zahlreiche wechselseitige Vorwürfe erhoben. Als Konsequenz ordnete der damalige Justizminister Moser wegen des *„offensichtlich zerstörte[n] oder persönlich stark beeinträchtigte[n] Verhältnisses zwischen der Korruptionsstaatsanwaltschaft und dem Sektionschef“* eine Mediation an, die das zerrüttete Verhältnis aber letztlich nicht verbessern konnte.¹³¹⁰

2.1.4. Ergebnis des Ibiza-Untersuchungsausschusses

Laut Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses hatte das Beweisverfahren einerseits ungewöhnliche, die Arbeit der WKStA möglicherweise behindernde Verhaltensweisen von Pilnacek und Fuchs hervorgebracht. Dazu hätten etwa Besprechungen zwischen dem Leiter der Soko Tape mit Pilnacek beziehungsweise Fuchs ohne Zuziehung der ermittelnden Staatsanwälte beziehungsweise

¹³⁰⁸ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 682ff.

¹³⁰⁹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 625ff, 659ff.

¹³¹⁰ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 606f, 697, 699f.

Staatsanwältinnen der WKStA, der Versuch, Medienkritik an der WKStA zu lancieren sowie eine hohe Zahl an Weisungen, Dienstaufsichtsverfahren und Berichtspflichten gezählt. Als ungewöhnlich wurde auch qualifiziert, dass Fuchs Aktenteile abfotografierte und an Pilnacek sendete. Weiters wurde festgehalten, ein (damals nicht eindeutig feststellbarer) Absender habe möglicherweise aus Verschlussakten stammende Aktenteile zu einer Zeit an Pilnaceks Mobiltelefon übermittelt, als dieser nicht mehr für die Fachaufsicht zuständig war.

Aber auch aufseiten der WKStA waren Defizite sichtbar geworden. Der Leiter der Soko Tape hatte anschaulich die Unterschiede in der Zusammenarbeit mit der StA Wien einerseits und der WKStA andererseits beschrieben. Festgestellt wurde, dass es nicht nur im Verhältnis zwischen WKStA und OStA, sondern auch im Verhältnis zwischen WKStA und Soko Tape immer wieder zu ernsthaften Zerwürfnissen gekommen war.

Insbesondere von Mitarbeiter:innen der WKStA wurde bei den Anhörungen im Ibiza-Untersuchungsausschuss „*politische Einflussnahme*“ beklagt, wobei sie sich dabei auf die justizinterne Weisungskette bis zum Justizminister als politischer Weisungsspitze bezogen. Aus den Angaben zweier Oberstaatsanwälte beziehungsweise Oberstaatsanwältinnen wurde erschlossen, dass die WKStA eine ausschließliche Kontrolle ihrer Tätigkeit durch die Gerichte für erstrebenswert und ausreichend erachtet, wodurch es zu einer Herauslösung der WKStA aus der justizinternen Weisungskette käme. Aus dieser Motivlage war erklärbar geworden, warum oftmals vermeintlich oder auch tatsächlich behindernde Vorgaben der vorgesetzten OStA oder des BMJ als „*politische Einflussnahme*“ empfunden wurden.

Insgesamt konnten weder Pilnacek und Fuchs noch die beteiligten Oberstaatsanwälte beziehungsweise Oberstaatsanwältinnen (der WKStA) im gegenseitigen Kontakt als unbefangen bezeichnet werden.

Im Ergebnis brachte das im Ibiza-Untersuchungsausschuss durchgeführte Beweisverfahren zwar Auffälligkeiten, aber keine konkreten Anhaltspunkte dafür hervor, dass die Ermittlungen aus dienstfremden oder politischen Motiven behindert hätten werden sollen oder dass der:die Justizminister:in von ihrem:seinem Weisungsrecht im Sinne der Begünstigung bestimmter Politiker:innen Gebrauch gemacht hätte.

Den:die jeweilige:n Justizminister:in traf nach den Ergebnissen des Berichts aber – gerade wegen der Bedeutung des zu behandelnden Falles – die politische Verantwortung, nicht stringenter gegen die Unzulänglichkeiten, wechselseitigen Befangenheiten und verhärteten Fronten vorgegangen zu sein, um das reibungslose Funktionieren der unterstellten Behörden und Einrichtungen sicherzustellen.¹³¹¹

2.2. Fortführung der Untersuchungen – Untersuchungsgegenstand im Bereich der Justiz

Der aktuelle Untersuchungsausschuss dient der Feststellung, ob Einfluss auf staatsanwaltschaftliche

¹³¹¹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 697ff, 804ff.

Ermittlungen genommen wurde, die Tätigkeiten eines Zusammenschlusses von der ÖVP zuzurechnenden Personen offenlegen und gegebenenfalls sanktionieren sollten. Auch die Verfolgung von Hinweisen auf pflichtwidriges Verhalten solcher Personen ist vom Beweisthema umfasst.¹³¹²

Der Konflikt zwischen der WKStA und ihren Oberbehörden, die namentlich durch LOStA Fuchs repräsentierte OStA Wien und das durch SC Pilnacek repräsentierte BMJ, dessen Ursachen und mögliche politische Hintergründe waren auch im Rahmen der aktuellen Beweisaufnahme zentrales Thema. Zwischenzeitig eingetretene Ereignisse und einschneidende Konsequenzen personeller, struktureller sowie (straf)rechtlicher Art waren – auch im Zusammenhang mit den Ergebnissen des Ibiza-Untersuchungsausschusses – zu beleuchten.

2.3. Gemeinsame Verfahrensführung im Casag-Komplex

Die Strafverfahren rund um den Ibiza-Komplex weiteten sich zwischenzeitig um zahlreiche Ermittlungsstränge zum sogenannten Casag-Verfahren (17 St 5/19d der WKStA) aus. Ausgehend von den ursprünglichen, mit dem Auffinden des Ibiza-Videos eingeleiteten Verfahren umfasst der Akt – um einige der bekannteren Komplexe beispielhaft zu nennen – etwa mittlerweile die Sachverhalte betreffend Peter Sidlo und Casag, Tal Silberstein, René Benko, Siegfried Wolf, das Beinschab-„Österreich“-Tool sowie verschiedene Verfahren wegen falscher Zeugenaussagen (vor allem im Ibiza-Untersuchungsausschuss) oder wegen (strafrechtlich relevanter) Postenbesetzungen.¹³¹³

Diese Ermittlungsstränge haben als weitgehendes Verbindungsglied die Person des Beschuldigten MMag. Thomas Schmid und sind daher wegen des dadurch begründeten Zusammenhangs gemäß § 26 StPO grundsätzlich gemeinsam zu führen. Gemäß § 27 StPO können jedoch (unter anderem) zur Vermeidung von Verzögerungen – die auch in erschwerter Aktenmanipulation begründet sein könnten – die Verfahren wegen einzelner Straftaten oder gegen einzelne Beschuldigte getrennt geführt werden. Diese Bestimmung eröffnet einen gewissen Ermessens- und Zweckmäßigkeitsspielraum in der Aktenführung.

Zum Zeitpunkt der Befragung von OStA Mag. Dr. Bernhard Weratschnig, MBA LL.M. am 9.3.2022 umfasste der Akt bereits 2.300 Aktenstücke beziehungsweise rund 3.000 Dateien inklusive Beilagen, bestehend aus insgesamt rund 55.000 Seiten. Alleine das Tagebuch – also die interne Dokumentation des staatsanwaltschaftlichen Handelns – beinhaltete rund 8.000 Seiten.¹³¹⁴ Weratschnig konnte aber ad hoc weder die Frage nach der Zahl der im Akt geführten Beschuldigten noch nach der Anzahl der Ermittlungsstränge beantworten.¹³¹⁵

Da die verschiedenen Stränge – trotz des Verbindungsglieds Schmid – inhaltlich weitestgehend voneinander unabhängige Sachverhalte darstellen, wurde im Zuge des Untersuchungsausschusses

¹³¹² 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP), 33.

¹³¹³ teilweise: 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 18.

¹³¹⁴ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 4.

¹³¹⁵ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 18.

wiederholt die Frage nach Grund und Sinnhaftigkeit der gemeinsamen Verfahrensführung gestellt. Sie wurde seitens der Vertreter der WKStA – eher allgemein denn inhaltlich – damit beantwortet, dass nach Ansicht der Behörde die gesetzlichen Voraussetzungen einer Aktentrennung nicht vorlägen beziehungsweise auch von der rückfragenden Aufsicht keine diesbezügliche Weisung erteilt worden sei.¹³¹⁶

Die AP LStA Dr. Robert Jirovsky bestätigte, dass die Frage der umfangreichen gemeinsamen Aktenführung auch im BMJ thematisiert wurde. Die WKStA habe, abgesehen vom sachlichen Zusammenhang, als Grund für die solcherart als notwendig erachtete Verfahrensführung angegeben, man wolle eine allenfalls dahinterstehende Konstruktion offenlegen und dies könne nur bei gesamthafter Sicht gelingen, nicht aber, wenn man in einzelne Verfahren aufsplitte. Nach Ansicht Jirovskys könne man das so sehen, man müsse aber nicht. Es sei jedenfalls vertretbar und insofern habe man das im BMJ so zur Kenntnis genommen.¹³¹⁷

2.3.1. Leaks als begünstigte Folge der gemeinsamen Aktenführung

Ausgehend von der im vorliegenden Fall nicht zwingenden Vorgangsweise führt diese Art der gemeinsamen Aktenführung jedenfalls unvermeidlich dazu, dass eine hier nicht näher bestimmbare, jedoch jedenfalls außerordentlich hohe Anzahl von Beschuldigten und Rechtsvertretern beziehungsweise Rechtsvertreterinnen über die Möglichkeit zur Akteneinsicht verfügt.

Das sowohl im Rahmen der nunmehrigen Beweisaufnahme als auch bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss breit erörterte Thema von zahlreichen Leaks aus dem Ibiza-beziehungsweise Casag-Akt¹³¹⁸ ist in den allermeisten Fällen auf Zuspiegelung von Verfahrensbeteiligten an die Medien zurückzuführen (siehe Punkt 5).

Die WKStA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Leaks die staatsanwaltliche Arbeit nur erschweren¹³¹⁹, Beschuldigte und ihre Verteidiger:innen jedoch – aufgrund verschiedener (politischer) Interessenlagen – zur Stärkung der eigenen Position auch den Weg der medialen Verteidigung suchen.¹³²⁰ Weratschnig erklärte dazu beispielsweise, es sei *„das Einmaleins der Litigation-PR, dass man, wenn man Informationen, die schlecht für einen sind, der Erste sein sollte, der diese Informationen verbreitet, dann kann man sie mit dem nötigen Spin versehen und hier vielleicht die öffentliche Diskussion in einen bestimmten Kanal oder in eine Richtung lenken.“*¹³²¹

Unvermeidlich und offenkundig ist daher, dass die umfangreiche gemeinsame Aktenführung betreffend zahlreiche Beschuldigte, sonstige Verfahrensbeteiligte und verschiedene Ermittlungsstränge mit jeweils

¹³¹⁶ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 6f; 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 9.

¹³¹⁷ 516/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 42.

¹³¹⁸ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 682ff.

¹³¹⁹ 249/KOMM XXVII GP, 51 AP Vrabl-Sanda; 250/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 4; 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 9.

¹³²⁰ 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 9; 249/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 51.

¹³²¹ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 7.

starkem politischem Bezug und unterschiedlichsten Interessenlagen derartige Aktenleaks fördert.

Der Wertungswiderspruch, der sich aus der durch Leaks erschwerten Arbeit der WKStA einerseits und einer gesetzlich nicht zwingenden, Leaks jedoch begünstigenden Aktenführung andererseits ergibt, konnte im Untersuchungsausschuss nicht – auch nicht durch klärenden Beitrag von Auskunftspersonen der WKStA - aufgelöst werden.

2.4. Chronologie justizrelevanter Ereignisse

28.2.2018	Hausdurchsuchung BVT
28.8.2018	Beschluss des OLG Wien betreffend Rechtswidrigkeit der Hausdurchsuchung im BVT ¹³²²
1.9.2018	Ernennung Fuchs zum Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien ¹³²³
Ende 2018	Einführung der Dreitagesberichtspflicht ¹³²⁴
1.2.2019	WKStA übernimmt Ermittlungen im Eurofighter-Verfahren ¹³²⁵
1.4.2019	Eurofighter-Dienstbesprechung WKStA/OStA/BMJ samt (heimlicher) Aufnahme auf Tonband ¹³²⁶
16.5.2019	„Addendum“-Artikel: Anzeige der WKStA gegen Pilnacek wegen Amtsmissbrauchs als Folge der Dienstbesprechung vom 1.4.2019 ¹³²⁷
17.5.2019	Veröffentlichung des Ibiza-Video ¹³²⁸
27.5.2019	Einsetzung Soko Tape ¹³²⁹
5.6.2019	Einstellung des Verfahrens gegen Pilnacek wegen Amtsmissbrauchs ¹³³⁰
6.6.2019	Anzeige OStA Wien gegen Mitarbeiter:innen der WKStA wegen Missbrauchs von Tonaufnahmegeräten bei der Dienstbesprechung vom 1.4.2019 ¹³³¹
6.6.2019	Interview Vrabl-Sanda „ZIB 2“ ¹³³²
6.6.2019	nächtlicher E-Mail-Verkehr Pilnacek – Fuchs (Bekanntwerden: 16.5.2020) ¹³³³
17.7.2019	Einstellung des Verfahrens gegen WKStA wegen Missbrauchs von Tonaufnahmegeräten ¹³³⁴
6.8.2019	anonyme Anzeige betreffend politische Befangenheit einzelner Mitglieder der Soko Tape ¹³³⁵
19.8.2019	Besprechung HBM VK Jabloner/Pilnacek/Fuchs/WKStA wegen Befangenheit

¹³²² „Kurier“-Artikel vom 28.8.2018, „Oberlandesgericht: Hausdurchsuchung im BVT war rechtswidrig“.

¹³²³ „Kurier“-Artikel vom 1.9.2018, „Johann Fuchs wird Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien“.

¹³²⁴ „Wiener Zeitung“-Artikel vom 18.2.2021, „Berichtspflichten in Justiz gelockert“.

¹³²⁵ 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 11.

¹³²⁶ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 606f.

¹³²⁷ „Addendum“-Artikel vom 28.5.2019, „Justiz-Affäre: Das Pilnacek-Protokoll“.

¹³²⁸ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 606.

¹³²⁹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 626.

¹³³⁰ „Standard“-Artikel vom 5.6.2019, „Ermittlungen gegen Pilnacek eingestellt“.

¹³³¹ „Standard“-Artikel vom 7.6.2019, „Eurofighter: Drei Anzeigen gegen Korruptionsstaatsanwälte“.

¹³³² Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 676.

¹³³³ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 676.

¹³³⁴ „Standard“-Artikel vom 13.8.2020, „Heimliche Aufnahmen in Justizministerium nicht zulässig, aber folgenlos“.

¹³³⁵ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 630.

	von Mitgliedern der Soko Tape ¹³³⁶
20.8.2019	Weisung Jabloner: keine Befangenheit der Soko Tape ¹³³⁷
23.8.2019	Chats Pilnacek – Martini ¹³³⁸
22.-24.8.2019	Chats Pilnacek – Fuchs: „ <i>Ich stelle mir eine Observation vor</i> “ (Bekanntwerden: 11.2.2022)
29.1.2020	Treffen Pilnacek mit Pröll, Rothensteiner ¹³³⁹
20.4.2020	Sicherstellung des Ibiza-Videos
16.5.2020	„Standard“-Artikel: Bekanntwerden des nächtlichen E-Mail-Verkehrs Pilnacek – Fuchs vom 6.6.2019 ¹³⁴⁰
23.5.2020	Informationsbericht Vrabl-Sanda an Zadić betreffend Fälle „ <i>schikanöser dienstaufsichtsbehördlicher Prüfverfahren</i> “ ¹³⁴¹
25.5.2020	Gespräch Zadić/Vrabl Sanda, Weratschnig, Adamovic, Jilek ¹³⁴²
26.5.2020	Bekanntgabe Teilung der Sektion Strafrecht im BMJ ¹³⁴³
6.7.2020	Berichte Vrabl-Sanda an Zadić über unsachliche Fachaufsicht und daher Befangenheit von LOStA Fuchs ¹³⁴⁴
9.7.2020	Gespräch Zadić/BMJ – WKStA ¹³⁴⁵
31.8.2020	„103-Seiten-Bericht“ LOStA Fuchs über Dienstverfehlungen der WKStA ¹³⁴⁶
1.9.2020	Implementierung der zwei Sektionen Strafliegistik und Einzelstrafsachen im BMJ: SC Pilnacek und SC Göth-Flemmich
11.2.2021	Hausdurchsuchung Blümel ¹³⁴⁷
18.2.2021	Abschaffung der Dreitagesberichtspflicht (siehe Punkt 3.3.1.)
24.2.2021	KC Niedrist übermittelt Sicherstellungsanordnung der WKStA betreffend Blümel via Signal an Pilnacek; dessen Antwort: „ <i>Das ist ein Putsch!! ... wer vorbereitet Gernot auf seine Vernehmung</i> “ ¹³⁴⁸
25.2.2021	Suspendierung Pilnacek (siehe Punkt 3.13.2)
März 2021	Änderung der Geschäftsverteilung der OStA Wien: Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA an die Stellvertreter von LOStA Fuchs (siehe Punkt 3.1.)
30.7.2021	Erlass des BMJ: Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA im Ibiza-Komplex an einen der OStA Wien dienstzugeleiteten Oberstaatsanwalt der OStA Innsbruck (siehe Punkt 3.1.)

¹³³⁶ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 632.

¹³³⁷ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 632.

¹³³⁸ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 641ff.

¹³³⁹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 661.

¹³⁴⁰ „Standard“-Artikel vom 16.5.2020, „*Affäre Pilnacek: Nächtliche E-Mails zu Umgang mit WKStA*“.

¹³⁴¹ Dok 3062 (eingeschränkt), E-Mail und Bericht der WKStA vom 23.5.2020, BMJ; erörtert in 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 21.

¹³⁴² 460/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 23; 163/KOMM XXVII GP, AP Jilek, 16.

¹³⁴³ 460/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 23.

¹³⁴⁴ Dok 3310 (nicht öffentlich), Bericht der WKStA vom 6.7.2020, OStA Wien; erörtert in 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 23f.

¹³⁴⁵ Dok 3312 (nicht öffentlich), Gesprächsprotokoll vom 9.7.2020, OStA Wien; erörtert in 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 46f.

¹³⁴⁶ Dok 3948 (eingeschränkt), Bericht der OStA Wien vom 31.8.2020 über dienstlich relevante Wahrnehmungen, OStA Wien; erörtert in 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 45f.

¹³⁴⁷ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 686.

¹³⁴⁸ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 687.

6.10.2021	Hausdurchsuchungen im Bundeskanzleramt und in der ÖVP-Zentrale ¹³⁴⁹
29.10.2021	Rechtsschutzbeauftragte kritisiert WKStA in einer Presseaussendung mit medialer Beratung durch die Kanzlei Ainedter & Ainedter (siehe Punkt 3.11.1.)
11.2.2022	Falter.at: Bekanntwerden der Chats Pilnacek/Fuchs im Zeitraum Juni bis September 2019 – „ <i>Ich stelle mir eine Observation vor</i> “ ¹³⁵⁰
15.2.2022	Gespräch der Bundesministerin mit der Rechtsschutzbeauftragten nach deren Presseaussendung vom 29.10.2021 (siehe Punkt 3.11.1.)
16.3.2022	WKStA entzieht Soko Tape die Ermittlungsaufträge (siehe Punkt 4.4.)
21.3.2022	WKStA wirft der Rechtsschutzbeauftragten Befangenheit und Verletzung der Amtsverschwiegenheit vor (siehe Punkt 3.11.2.1.)
29.3.2022	vorläufige Suspendierung Fuchs
12.4.2022	Aufhebung der vorläufigen Suspendierung Fuchs durch Disziplinargericht
3.5.2022	Rechtsschutzbeauftragte Aicher gibt ihren Rücktritt bekannt (siehe Punkt 3.11.2.2.)
22.8.2022	nicht rechtskräftige Verurteilung Fuchs (Urteil aufgehoben im Dezember 2022; siehe Punkt 3.12.1.)

¹³⁴⁹ „Presse“-Artikel vom 6.10.2021, „*Hausdurchsuchungen im Bundeskanzleramt und in der ÖVP-Zentrale*“.

¹³⁵⁰ „Falter“-Artikel vom 11.2.2022, „*Ich stelle mir eine Observation vor*“.

3. Entwicklungen und Sichtweisen im Konflikt WKStA – OStA / BMJ

3.1. Wechsel in der Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA

Gemäß § 2 Abs. 1 StAG sind die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften und diese dem:der Bundesminister:in für Justiz unmittelbar untergeordnet und weisungsgebunden. Der:die Leiter:in einer Oberstaatsanwaltschaft (in Wien seit 1.9.2018: LOStA Fuchs) vertritt gemäß § 2 Abs. 2 StAG die Behörde nach außen, beaufsichtigt die Tätigkeiten der ihm:ihr unterstehenden Organe und erteilt ihnen erforderlichenfalls Weisungen. Gemäß § 2a Abs. 3 StAG ist die OStA Wien auch vorgesetzte Behörde der WKStA.

Im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen der WKStA und der OStA Wien unterbreitete die am 1.9.2020 für die Sektion V – Einzelstrafsachen neu ernannte SC MMag.^a Barbara Göth-Flemmich der KC der Justizministerin mit E-Mail vom 3.12.2020 folgenden Vorschlag:

„Sehr geehrte Frau Dr. Böhler!

Eventuell könnte angedacht werden, dass die Fachaufsicht im Ibiza-Verfahren nicht von LOStA Fuchs, sondern von einem seiner Stellvertreter, der in der Sache gegenüber dem LOStA weisungsfrei gestellt wird, ausgeübt wird.

Das könnte auch von der OStA selbst bewerkstelligt werden, sodass nicht der Eindruck entsteht, bei entsprechend beharrlichem Druck wird dann von Seiten des Justizministeriums in die vorgegebenen Zuständigkeiten eingegriffen.“¹³⁵¹

Noch im Zuge der Beweisaufnahme des Ibiza-Untersuchungsausschusses war in diesem Sinn zur Sprache gekommen, dass die Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA im Rahmen der Geschäftsverteilung von LOStA Fuchs auf dessen Stellvertreter übertragen worden war.¹³⁵² Dementsprechend gab Fuchs bei seiner nunmehrigen Befragung an, dass nach Sicherstellung seines Handys am 15.3.2021 die Aufgaben „aus Eigenem und ohne Weisung der Bundesministerin“ zum Zwecke der Deeskalation seinen beiden Stellvertretern zugewiesen wurden.¹³⁵³ Auch Justizministerin Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M. verwies auf die diesbezügliche Veranlassung der Änderung der Geschäftsverteilung im März 2021.¹³⁵⁴

In der Folge wurde schließlich mit Erlass des BMJ vom 30.7.2021 „zur Vermeidung jeden Eindrucks von Befangenheit“ die Aufsicht über die von der WKStA – zu einer ganzen Reihe von verschiedenen Aktenzahlen – geführten Verfahren aus dem Ibiza-Komplex einem der OStA Wien zugeteilten Oberstaatsanwalt der OStA Innsbruck übertragen. Um den Zweck der Zuteilung nicht zu konterkarieren, wurde dieser zugleich von jeder Aufsicht und Weisung innerhalb der OStA Wien freigestellt, insoweit also nicht der Leitung dieser Behörde unterstellt. Wie alle Oberstaatsanwaltschaften unterliegt der

¹³⁵¹ Dok 3058 (eingeschränkt), E-Mail vom 3.12.2020, BMJ; erörtert in 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 24.

¹³⁵² Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 660.

¹³⁵³ 512/KOMM XXVII GP AP Fuchs, 37.

¹³⁵⁴ 465/KOMM XXVII GP AP Zadić, 8.

zugeteilte Oberstaatsanwalt aber der Dienst- und Fachaufsicht des Justizministeriums. Daran, dass die OStA Wien in allen Fällen vorgesetzte Behörde der WKStA ist, ändert diese Maßnahme nichts, weil sie bloß die innere Organisation der OStA Wien im Ibiza-Komplex betrifft.¹³⁵⁵

Außerhalb des Ibiza-Verfahrenskomplexes wird die Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA daher weiterhin von der OStA Wien, jedoch nicht in Person von LOStA Fuchs, sondern von einem seiner Vertreter geführt.¹³⁵⁶

Der seitens OStA und WKStA, aber auch von SC Dr. Alexander Pirker, MBA (Sektion III – Präsidialsektion) favorisierend¹³⁵⁷ zur Diskussionen gestellten Idee, die WKStA direkt der Dienst- und Fachaufsicht des BMJ zu unterstellen, wurde seitens BM Zadić, aber auch SC Göth-Flemmich¹³⁵⁸ kritisch gesehen, weil dies einen verstärkten Eindruck der Anbindung an die politischen Weisungsspitze erzeugen könnte.¹³⁵⁹

3.2. Teilung der Sektion Strafrecht im BMJ

Seit 2010 waren strafrechtliche Angelegenheiten in einer einzigen Sektion – der Sektion IV – des BMJ unter der Leitung von SC Pilnacek konzentriert.

Am 26.5.2020 gab Justizministerin Zadić die geplante Aufteilung in die zwei nunmehrigen Sektionen Strafleistik (Sektion IV) und Einzelstrafsachen (Sektion V) bekannt.¹³⁶⁰ Laut Meldung des BMJ vom 27.5.2020 diene diese innere Gewaltenteilung (neben der Umsetzung legislatischer Reformvorhaben) der Vermeidung von Anscheinsproblematik etwaiger Unvereinbarkeiten, der Sicherung der Unabhängigkeit staatsanwaltlicher Ermittlungsarbeit und insgesamt der Stärkung des Strafrechts als „Schlüssel für das Vertrauen in die Justiz“ und „Schlüssel für das Vertrauen in den Rechtsstaat“. Insofern sollten einerseits die Legistik, die unvermeidliche und auch persönliche Nähe zum Parlament mit sich bringt, und andererseits die Fachaufsicht über Einzelstrafsachen, die politische Distanz erfordert, nicht mehr in einer Person vereinigt sein.¹³⁶¹

Nach Ausschreibung der beiden Planstellen wurden am 1.9.2020 SC Pilnacek (Sektion IV – Strafleistik) und SC Göth-Flemmich (Sektion V – Einzelstrafsachen) ernannt.¹³⁶²

¹³⁵⁵ 8937/AB XXVII GP – Anfragebeantwortung vom 21.2.2022.

¹³⁵⁶ 465/KOMM XXVII GP AP Zadić, 26; 466/KOMM XXVII GP AP Vrabl-Sanda, 10; 520/KOMM XXVII GP AP Göth-Flemmich, 17f; 460/KOMM XXVII GP AP Weratschnig, 45.

¹³⁵⁷ Dok 3308 (nicht öffentlich), Gesprächsprotokoll Vrabl-Sanda vom 20.7.2021, OStA Wien, 1; erörtert in 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 17.

¹³⁵⁸ 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 17.

¹³⁵⁹ 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 55.

¹³⁶⁰ 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 23.

¹³⁶¹ Pressemitteilung des BMJ vom 27.5.2020, „*Strafrecht: Neuorganisation im Bundesministerium für Justiz*“, 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 4f; 516/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 4.

¹³⁶² „Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 30.8.2020, „*Pilnacek und Göth-Flemmich neue Sektionschefs im BMJ*“.

3.3. Berichtsaufträge an die WKStA

Die staatsanwaltlichen Berichtspflichten sind im Staatsanwaltschaftsgesetz (§ 8 StAG) sowie in dem darauf bezogenen Berichtspflichtenerlass des BMJ geregelt. Demnach haben die Staatsanwaltschaften in den gesetzlich umschriebenen Fällen der jeweils übergeordneten OStA grundsätzlich unaufgefordert und von sich aus zu berichten. In Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnisse können die Oberstaatsanwaltschaften aber auch in Einzelfällen Berichte anfordern, wobei derartige Berichtsaufträge im Einzelfall laut Berichtspflichtenerlass auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken sind.

Die am 18.2.2021 abgeschaffte Dreitagesberichtspflicht, die als Konsequenz des BVT-Verfahrens eingeführt worden war, betraf nicht nur die WKStA, sondern den gesamten Sprengel der OStA Wien (siehe Punkt 3.3.1.).

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung betreffend „*Einflussnahme auf Ermittlungen der WKStA*“ wurde generell klargestellt, dass Weisungen und Dienstbesprechungen als gesetzlich verankerte Maßnahmen der Fach- und Dienstaufsicht keine „*Interventionen*“ darstellen.¹³⁶³

Zu den viel kritisierten und bereits im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses teils kritisch thematisierten¹³⁶⁴ Berichtspflichten der WKStA erläuterte Zadić bereits damals – im Wesentlichen gleichlautend mit Fuchs bei seiner aktuellen Befragung –, dass zum Evaluierungstichtag am 4.2.2021 im Zusammenhang mit dem Ibiza-Verfahren 181 Berichte zu erstatten waren. 90 dieser Berichte seien von der WKStA aus eigenem aufgrund der gesetzlichen Berichtspflichten vorgelegt worden. Von den verbleibenden 91 Berichten seien 58 aufgrund parlamentarischer Anfragen und Beweismittelanforderungen des Untersuchungsausschusses ergangen. 33 Berichte seien aus Gründen der Fachaufsicht abverlangt worden, und zwar 17 seitens des Justizministeriums und 16 seitens der OStA Wien.¹³⁶⁵

Solange LOStA Fuchs die Fach- und Dienstaufsicht geführt hatte, kam es zu wiederholten Klagen der WKStA, die Behörde werde mit Druck ausübenden, ausufernden Berichtsaufträgen belastet (siehe Punkt 3.3.1., Punkt 3.5.1. und Punkt 3.5.2.). Auch BM Zadić und SC Göth-Flemmich bestätigten anlässlich ihrer Befragungen, es sei der Eindruck „*überbordender*“ und „*kujonierender*“ Berichtsaufträge entstanden. Andererseits wurde seitens des BMJ auch festgehalten, manche der aufgetragenen Berichte seien seitens der WKStA in provokantem Ton verfasst worden (siehe Punkt 3.6.1., Punkt 3.6.2., und Punkt 3.6.5.1.).

Seit dem am 30.7.2021 per Erlass des BMJ vorgenommenen Wechsel in der Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA (siehe Punkt 3.1.) ist eine Beruhigung der Situation eingetreten. Sowohl LStA HRⁱⁿ Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda als auch Weratschnig erklärten, dass Berichte nur mehr in den im

¹³⁶³ 4440/AB vom 9.2.2021 zu 4428/J (XXVII GP).

¹³⁶⁴ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 673ff, 697.

¹³⁶⁵ 270/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 37; 512/KOMM XXVII GP AP Fuchs, 9, 47f.

Berichtspflichtenerlass vorgesehenen Umfang abverlangt würden, was mit einer spürbaren Arbeitserleichterung verbunden sei (siehe Punkt 3.5.1. und Punkt 3.5.2.).

3.3.1. Abschaffung der Dreitagesberichtspflicht

Staatsanwaltschaften haben der übergeordneten OStA gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz StAG in berichtspflichtigen Strafverfahren unter anderem über bedeutende Verfahrensschritte, insbesondere Zwangsmaßnahmen zu berichten, nachdem diese angeordnet wurden. Abweichend davon sah bundesweit nur der Berichtspflichtenerlass der OStA Wien ab 1.1.2019 für die Vorlage solcher Berichte eine Frist von zumindest drei Werktagen vor der Durchführung solcher Verfahrensschritte vor. Die Dreitagesberichtspflicht bezog sich also auf Berichte, die bereits aufgrund des Gesetzes vorzulegen sind, bloß zu einem anderen Zeitpunkt. Auf die Anzahl der in diesem Zusammenhang vorzulegenden Berichte hatte diese Regelung somit keinen Einfluss.¹³⁶⁶

Grund für die Einführung der Dreitagesberichtspflicht war die von der WKStA angeordnete Hausdurchsuchung im BVT-Verfahren.¹³⁶⁷

Diese konkrete Berichtspflicht drei Tage vor geplanten Zwangsmaßnahmen wurde von der WKStA im Ibiza-Untersuchungsausschuss ebenso wie in einer folgenden parlamentarischen Anfrage kritisch hinterfragt¹³⁶⁸, wobei neben Gefahr möglicher Vorabinformation von Betroffenen, allfälliger politischer Einflussnahme auch eine mögliche Verfahrensverzögerung thematisiert wurde. Politisch wurde sie als „Störfeuer“ beziehungsweise „politisches Korsett“ kritisiert.¹³⁶⁹

Festzustellen ist jedoch, dass die Dreitagesberichtspflicht eine gesetzlich jedenfalls vorgesehene Pflicht der Berichterstattung betraf. Die bloße Konkretisierung eines individuellen Zeitpunkts dieser Berichterstattung zog daher zumindest weder zusätzliche Ressourcenbelastung noch längere Verfahrensdauer nach sich.

VK Mag. Werner Kogler, der die Justizministerin während deren Mutterschutz vertrat, nahm diese für den Sprengel der OStA Wien geltende Pflicht im Februar 2021 zurück.¹³⁷⁰

3.4. Neue Chats Pilnacek/Fuchs („*ich stelle mir Observation vor*“)

Am 11.2.2022 wurde über einen Artikel auf falter.at ein Auszug aus dem Messenger-Nachrichtenverkehr

¹³⁶⁶ 3328/AB vom 10.11.2020 zu 3321/J (XXVII GP), 7.

¹³⁶⁷ Ibiza-Untersuchungsausschuss 74/KOMM XXVII GP, AP Adamovic, 33; 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 7.

¹³⁶⁸ 4462/J vom 16.12.2020 (XXVII GP); Ibiza-Untersuchungsausschuss 124/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 57; Ibiza-Untersuchungsausschuss 74/KOMM XXVII GP, AP Adamovic, 33.

¹³⁶⁹ OTS-Presseaussendung vom 18.2.2021, „NEOS: Abschaffung der 3-Tages-Berichtspflicht ist nur ein erster wichtiger Schritt“.

¹³⁷⁰ statt vieler: „Wiener Zeitung“-Artikel vom 18.2.2021, „Berichtspflichten in der Justiz gelockert“.

zwischen Pilnacek und Fuchs öffentlich bekannt¹³⁷¹, der hier im Originalwortlaut und im Gesamtzusammenhang wiedergegeben wird. Bei den im Zeitraum 24.8.19, 16:22 Uhr bis 24.8.19, 17:02 Uhr (Bezug: „Andi“) angeführten Nachrichten handelt es sich um eine Kommunikation zwischen Fuchs und General Mag. Andreas Holzer, MA (damals Leiter der Soko Tape), die Fuchs an Pilnacek. Auch bei den Nachrichten vom 23.8.19, 19:28 Uhr, handelt es sich erkennbar um eine an Pilnacek weitergeleitete Nachricht, die Fuchs zuvor an „Michi“ geschickt hatte¹³⁷²:

22.8.19, 21:59 Uhr – Fuchs: <https://kurier.at/politik/inland/vp-naehe-bei-soko-ibiza-jablonek-liess-korruptionsjaeger-abblitzen/400584899>

22.8.19, 22:10 Uhr – Fuchs: „... wir müssen irgendwie unsere undichte Stelle finden; beginnen würde ich mit G.A. HG“

22.8.19, 22:11 Uhr – Pilnacek: „So arg; das kann man sich nicht gefallen lassen; ich spreche morgen mit Lang; ich stelle mir Observation vor; hG“

22.8.19, 22:35 Uhr – Fuchs: „Verwendest Du auch Signal?“

22.8.19, 22:39 Uhr – Pilnacek: „Ja, nur mehr“

23.8.19, 19:28 Uhr – Fuchs: „Da solltet ihr am Montag ein 310er Verfahren bei der StA Wien einleiten und dort die VJ-Datenzugriffe [sic!] aufs BVT-Verfahren auswerten lassen LG Hans“

23.8.19, 19:28 Uhr – Fuchs: „Meine Nachricht an Michi von soeben“

23.8.19, 20 Uhr – Pilnacek: „Ja, wir müssen jetzt scharf eingreifen, die Truppe ist das Letzte“

23.8.19, 20:06 Uhr – Pilnacek: „Robert Jirovsky hat bereits Tom informiert“

23.8.19, 20:15 Uhr – Fuchs: „Zu prüfen sind auch unsere Möglichkeiten nach § 79g BDG (grundsätzlich wäre das eine Kompetenz des Dienststellenleiters)“

23.8.19, 20:31 Uhr – Pilnacek: „Richtig“

23.8.19, 20:33 Uhr – Pilnacek: „Bitte damit Harald Salzmann beauftragen“

23.8.19, 21:11 Uhr – Fuchs: „Ja das mach ich, das stellt auch eine kontinuierliche Bearbeitung über die nächsten Wochen sicher“

¹³⁷¹ „Falter“-Artikel vom 11.2.2022, „Ich stelle mir eine Observation vor“.

¹³⁷² Dok 26302 (eingeschränkt), Chats Pilnacek – Fuchs, OStA Innsbruck, 24f; erörtert in 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 18ff; erörtert in 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 44ff.

23.8.19, 21:27 Uhr – Pilnacek: „*Super*“

23.8.19, 21:49 Uhr – Pilnacek: „*Hans, wir müssen koordinieren; meine Idee ist, dass StA Wien – Schneider – mit SOKO das Leak ermittelt; so habe ich das auch M Klackl, der mich angerufen hat, kommuniziert; hG*“

23.8.19, 21:55 Uhr – Fuchs: „*... das halte ich für eine gute Lösung, und die OStA soll ihn dort unterstützen, wo es Anordnungen der Dienststellenleitung bedarf. Ich kommuniziere das auch so gegenüber Michi und Harald*“

23.8.19, 21:58 Uhr – Pilnacek: „*Bestens; sonst macht jeder, was er will; Koch muss man aus dem Informationsfluss nehmen, was ich veranlasst habe, weil Adamovic Zielperson ist; hG*“

23.8.19, 22:22 Uhr – Fuchs: „*... allerdings wird der Bernd Schneider jemanden brauchen, mit dem er sich bespricht und austauscht, falls da niemand bei der StA Wien verfügbar ist, böte sich mE Harald dafür an*“

23.8.19, 22:27 Uhr – Pilnacek: „*Eh, Franz Lang meint, dass diesmal das BVT Quelle des Leaks ist; egal, irgendwann muss effektiv ermittelt werden; Harald ist gut geeignet;*“

23.8.19, 22:54 Uhr – Fuchs: „*Die Theorie vom Franz überzeugt mich nicht restlos, weil ich da keinen Benefit für das BVT sehe*“

23.8.19, 23 Uhr – Pilnacek: „*Wichtig ist nur, dass endlich effektive Ermittlungsmaßnahmen gesetzt werden; aber hier wäre das BAK zuständig ... StA Wien + BK sollen da aktiv werden ... Und jetzt, ab in den Urlaub; hG*“

24.8.19, 16:22 Uhr – Fuchs: „*Lieber Andi, siehst Du eine Möglichkeit dafür, dass sich bei euch jemand systematisch analytisch begleitend zu den Ermittlungen mit den ständigen Indiskretionen befasst und vom jeweiligen Ersterscheinungszeitpunkt in einem Medium unsere Bezug habenden Prozesse und informierte Gelegenheitspersonen zurückverfolgt und allfällige Häufungen und Auffälligkeiten aufbereitet? LG und ein schönes WE Hans*“

24.8.19, 16:22 Uhr – Fuchs: „*... ein zusätzlicher Versuch über die SOKO ...*“

24.8.19, 16:31 Uhr – Pilnacek: „*Tom hat leider einen der Hauptverdächtigen vorgewarnt ...*“

24.8.19, 17:01 Uhr – Fuchs: *„Hallo Hans, das wäre natürlich möglich. Wenn wir aber in Richtung 310 gehen, wäre das BAK zuständig; der dortige Direktor pocht immer vehement auf das BAK Gesetz ... vor allem könnten wir (Soko) theoretisch ja in dieser Causa auch zum potenziellen Täterkreis gehören. Ich müsste das mit Franz besprechen. Aber vorerst begleitend kann ich das natürlich machen lassen. LG und dir ebenfalls einen schönen Urlaubsbeginn! Andi“*

24.8.19, 17:02 Uhr – Fuchs: *„Lieber Andi, ich sehe das aktuell eher als Maßnahme des begleitenden Risikomanagements und weniger als Ermittlungen; auch das dann allenfalls ermittelnde BAK könnte eine gute Dokumentation sicherlich schätzen. LG Hans“*

24.8.19, 17:02 Uhr – Fuchs: *„Ok, das werde ich veranlassen! LG Andi“*

24.8.19, 17:02 Uhr – Fuchs: *„... zu Deiner Info meine Kommunikation mit Andi Holzer“*

24.8.19, 17:06 Uhr – Pilnacek: *„Danke, alles klar: offensichtlich ist das BAK hier ohnedies bereits am Werken ... gibt es zwischen Schneider und den Leuten von der WKStA mehr als kollegiale Verbindungen? Vielleicht sollte man doch den Weg über die GP gehen ... hG“*

24.8.19, 17:16 Uhr – Fuchs: *„Du meinst 310Linz? Was hältst du davon, das Risikomanagement der Soko einmal werken zu lassen und sich daraus ergebende konkrete Anfangsverdachtslagen dann in diesem Sinne zu prüfen? § 28 mit einer konkreten Anfangsverdachtslage macht sicher Sinn; ich will nur nicht schon wieder einen § 35c riskieren. Außerdem wäre es mE besser, wenn Robert nur mehr gebündelt via Michi/Harald mit der StA Wien kommuniziert; sonst entgleitet uns die Kontrolle über die Angelegenheit HG Hans“*

Siehe in diesem Zusammenhang auch Punkt 4.5.1. – „Geheimermittlungen“ gegen die WKStA?

3.5. Sichtweise der WKStA

Im Ibiza-Untersuchungsausschuss wurde seitens der Angehörigen der WKStA wiederholt auf den Versuch politischer Einflussnahme auf Ermittlungstätigkeiten verwiesen, der jedoch weder von Justizministerin Zadić noch mittels der Ergebnisse der damaligen Beweisaufnahme bestätigt werden konnte. Laut Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses konnten Feststellungen zu politischer Einflussnahme durch Regierungsmitglieder, sonstige Politiker:innen oder außenstehende hohe Beamte beziehungsweise Beamtinnen auf die in Zusammenhang mit den Ermittlungen in der Ibiza-Affäre handelnden Personen mangels vorliegender Anhaltspunkte nicht getroffen werden. Auch hatten sich

keine Anhaltspunkte für die Annahme gefunden, innerhalb der justizinternen Weisungskette seien Weisungen, Berichtsaufträge oder Dienstaufsichtsverfahren eingesetzt worden, um aus unlauteren Motiven die Ermittlungen zu behindern. Es konnte jedoch – wenn auch wiederum ohne konkrete Anhaltspunkte – nicht ausgeschlossen werden, dass Pilnacek aufgrund seiner Bekanntschaft mit hohen Beamten beziehungsweise Beamtinnen anderer Ministerien versucht habe, lenkend in die Ermittlungen einzugreifen.¹³⁷³

3.5.1. LStA HR.ⁱⁿ Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda

LStA Vrabl-Sanda ist seit Dezember 2012 Leiterin der WKStA.

Bei ihrer Befragung verwies sie einleitend – wie sie bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss deponiert habe – darauf, *„mit welchen Mitteln hier gegen die WKStA und aus meiner Sicht damit gegen die Aufklärungsarbeit und gegen die Strafverfolgung agiert wurde“* und hielt fest *„dass es symptomatisch ist, dass diese Vorkommnisse in einem Deliktsbereich stattgefunden haben, der eben in der Sonderzuständigkeit der WKStA liegt.“* Dazu warf sie die grundsätzlichen Fragen auf, *„ob in Österreich zielführende, ungestörte Ermittlungen in Korruptions- und Wirtschaftsstrafsachen möglich sein sollen und gewollt sind“* und neuerlich, *„ob die Kontrolle über die Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft nicht eher bei den unabhängigen Gerichten liegen sollte.“¹³⁷⁴*

Sie sprach von Druck, der von mehreren Seiten gegen Mitarbeiter:innen der WKStA und auch gegen sie selbst aufgebaut wurde. Dabei sei es nach ihrem Eindruck nicht um einzelne Personen, sondern um die Verfahren gegangen, die jene Personen geführt haben: *„Was wir gesehen haben, ist eine Beeinträchtigung der Strafverfolgung, das sind die Erschwerungen der Ermittlungen für Zwecke außerhalb der Strafgesetze, und da waren die Angriffe gegen diejenigen, die diese Verfahren dem gesetzlichen Auftrag entsprechend führen, nur Mittel zum Zweck.“¹³⁷⁵* Insofern ließ Vrabl-Sanda den Verdacht (politischer) Einflussnahme wohl implizit anklingen, benannte ihn jedoch nicht ausdrücklich.

Der angesprochene Druck habe sich in Dienstaufsichtsprüfungen, Berichtsaufträgen und Weisungen manifestiert und sei durch die bekannt gewordenen Chats bestätigt worden. Die personelle Änderung in der Dienst- und Fachaufsicht wird von der WKStA als spürbare Erleichterung im Arbeitsalltag empfunden. Berichtspflichten würden nunmehr dem Berichtspflichtenerlass entsprechen. *„Da kommt genau das, was gesetzlich erforderlich ist, und wenn eine Nachfrage notwendig ist, kommt eine Nachfrage, aber es kommen nicht solche Nachfragen, die wir vom Sinn her überhaupt nicht zuordnen können und die eigentlich nur sehr viel Arbeit machen und eher den Zweifel gerührt haben und den Eindruck erweckt haben, dass es der Aufsicht nicht darum gegangen ist, unsere Ermittlungsverfahren zu befördern.“* Vrabl Sanda gab an, unter EOSTA HR Dr. Michael Klackl nie den Eindruck gehabt zu haben, dass eine *„ähnliche Art von Fehlersuche“* oder *„Erschwerungen der Ermittlungen“* stattgefunden hätten. Durch SC Göth-Flemmich und den zugeteilten Oberstaatsanwalt der OStA Innsbruck (EOSTA

¹³⁷³ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 694ff.

¹³⁷⁴ 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 4

¹³⁷⁵ 465/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 4.

HR Mag. Thomas Schirhakl) fühle sie sich in der Verfahrensführung unterstützt.¹³⁷⁶

Über die am 11.2.2022 öffentlich bekannt gewordenen¹³⁷⁷ Chats zwischen Pilnacek und Fuchs („*Ich stelle mir eine Observation vor*“, „*Wir müssen jetzt scharf eingreifen, die Truppe ist das Letzte*“) zeigte sie sich erschüttert. Sie verwies darauf, dass da Erkundigungen oder Ermittlungen (namentlich gegen OStA Mag. Gregor Adamovic) ohne jeden fehlenden Anfangsverdacht ins Auge gefasst worden seien. Selbst wenn die eigene Fachaufsicht einen Verdacht gegen Personen aus der WKStA gehabt hätte, stellte sie klar: „*So geht Fachaufsicht einfach nicht, so geht Dienstaufsicht nicht, das geht gar nicht.*“¹³⁷⁸

3.5.2. OStA Mag. Dr. Bernhard Weratschnig, MBA LL.M.

OstA Weratschnig ist Gruppenleiter bei der WKStA und seit Beginn der Ermittlungen Teamleiter im Ibiza-Verfahrenskomplex.¹³⁷⁹

Weratschnig verwies auf eine „*beispiellose Medienkampagne gegen einzelne Mitarbeiter bzw. gegen die WKStA, persönliche Diffamierung von Mitarbeitern und den dienstrechtlichen Versuch, Druck zu erzeugen*“, indem „*hier – das ist auch schon im letzten U-Ausschuss thematisiert worden – Dienstaufsichtsbeschwerden eingebracht oder, nicht eingebracht, Verfahren eingeleitet wurden, wo wir zur Stellungnahme aufgefordert wurden. Es wurde – und auch das ist im letzten U-Ausschuss bekannt gewesen – ein 103-seitiges Konvolut über die Mitarbeiter, die Teammitarbeiter erstellt, ohne einen für mich nachvollziehbaren Anlass. Und es hat auch eine Ausstellung – der Kollegin Jilek – gegeben, die vom Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Fuchs unterfertigt wurde. Also es gibt hier schon konkrete Vorgänge, die das belegen.*“¹³⁸⁰

Die konkrete Frage nach politischer Einflussnahme auf die Arbeit der WKStA beantwortete Weratschnig vorerst damit, dass an die unterste Instanz, den:die erstinstanzlich tätige:n Staatsanwalt beziehungsweise Staatsanwältin, keine politische Intervention erfolge. Auch finde diese, wenn es eine gäbe, nicht über offizielle Akten statt, und er habe dazu „*keine direkten, keine eigenen Wahrnehmungen.*“ Nur in einem Aspekt, den er schon im Ibiza-Untersuchungsausschuss zur Sprache gebracht habe, könnten Indizien für eine politische Einflussnahme ersehen werden: nämlich im „*Chatverlauf, wo Pilnacek sich an Fuchs unter Bezugnahme auf Moser einen bestimmten Gang des Verfahrens vorstellt.*“¹³⁸¹ Diese Aussage bezieht sich erkennbar auf die Chatnachricht von Pilnacek an Fuchs vom 18.5.2019, dem Tag nach Veröffentlichung des Ibiza-Videos: „*Ich denke, dass du den Auftrag aktiv stellen solltest. HBM möchte WKStA keine aktive Rolle zukommen zu [sic!] lassen.*“¹³⁸² Auf nochmalige Nachfrage bestätigte er, dass er darüber hinaus keine Wahrnehmung zu politischer Einflussnahme habe.¹³⁸³

¹³⁷⁶ 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 41, 49.

¹³⁷⁷ „Falter“-Artikel vom 11.2.2022, „*Ich stelle mir eine Observation vor*“.

¹³⁷⁸ 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 4f, 10, 15f, 37f, 47f, 55.

¹³⁷⁹ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 4.

¹³⁸⁰ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 4.

¹³⁸¹ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 13f.

¹³⁸² Vgl. 250/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 18; Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 612ff, insb 615.

¹³⁸³ 460/KOMM XXVII, AP Weratschnig, 14.

Auch Weratschnig erklärte, „dass durch die Änderung der Dienst- und Fachaufsicht mit August 2021 ein Arbeiten möglich ist, das unserem gesetzlichen Auftrag entsprechend abgewickelt werden kann. [...] Wir berichten nach wie vor im Umfang des gesetzlich Erforderlichen und auch dessen, was die Erlasslage als erforderlich erachtet, aber es gibt keine Berichterstattungen darüber, wenn irgendetwas in den Medien steht, was früher gang und gäbe war.“ Mit dem nunmehr die Aufsicht führenden Hofrat Schirhagl, dem dienstzugehörigen Oberstaatsanwalt der OStA Innsbruck, bestehe eine auf Vertrauen und wechselseitiger Wertschätzung beruhende Arbeitsbeziehung. Die Reduzierung von Berichtspflichten, die zuvor im Fall von Medienberichten und von Amts wegen initiierten Dienstaufsichtsverfahren gang und gäbe gewesen sei, habe zur Arbeitserleichterung beigetragen, so Weratschnig.¹³⁸⁴

3.6. Sichtweise BMJ

3.6.1. BM Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

Zadić ist seit 7.1.2020 Bundesministerin für Justiz.

Zadić verwies als AP darauf, dass die (bekannten) Vorkommnisse in der Vergangenheit und die aufgetretenen Chats das Bild der Justiz auf eine sehr harte Probe stellten. Aufgrund des deutlichen Handlungsbedarfs seien ihrerseits tiefgreifende Änderungen in der Aufsicht über die WKStA (siehe Punkt 3.1.) sowie die Teilung der Sektion Strafrecht (siehe Punkt 3.2.) vorgenommen worden. Die Ursache des Konflikts zwischen WKStA und Oberbehörde liege in früheren Verfahren, die Verwerfungen hätten zu einem tiefen Vertrauensverlust geführt.

Vorhaltungen von Abgeordneten, dass trotz der seit Mai 2020 wiederholt vorgebrachten Beschwerden der WKStA über unsachliche Dienst- und Fachaufsicht monatelang keine konkreten Schritte gesetzt wurden, beantwortete Zadić mit der Darstellung folgender ergriffener Maßnahmen:¹³⁸⁵

Wechselseitige Vorwürfe seitens WKStA und OStA Wien seien jeweils sowohl straf- als auch dienstrechtlich überprüft worden. Die Überprüfungen betrafen ihren Angaben nach insbesondere sowohl das von Vrabl-Sanda am 23.5.2020 vorgelegte Konvolut über „schikanöse Prüfverfahren“ und Befangenheit von Fuchs und Pilnacek¹³⁸⁶ als auch die später einlangende Eingabe der OStA mit deren Sicht der Dinge (*erkennbar gemeint*: ein von Fuchs dem BMJ vorgelegter „103-Seiten-Bericht“ vom 31.8.2020 über „dienstrechtlich relevante Wahrnehmungen insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung der Fachaufsicht im Ibiza-Verfahren“¹³⁸⁷). Diese Dokumente hätten sich in eine Vielzahl gegenseitiger Anschuldigungen eingereiht. Die dienst- und strafrechtliche Prüfung der Vorwürfe beider Seiten sei erforderlich gewesen, um überschießende Maßnahmen zu vermeiden. Letztendlich seien in Bezug auf diese wechselseitigen Anschuldigungen aber weder in die eine noch in die andere Richtung

¹³⁸⁴ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 5, 14, 24, 38f.

¹³⁸⁵ 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 23ff, 45ff.

¹³⁸⁶ Dok 3062 (eingeschränkt), E-Mail und Bericht Vrabl-Sanda vom 23.5.2020, BMJ; erörtert in 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 21.

¹³⁸⁷ Dok 3948 (eingeschränkt), Bericht der OStA Wien vom 31.8.2020 über dienstlich relevante Wahrnehmungen, OStA Wien; erörtert in 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 45.

Schritte zu setzen gewesen. Auch eine strukturelle Befangenheit der OStA Wien sei geprüft, aber nicht festzustellen gewesen.

Am Tag nach einem durch das Konvolut vom 23.5.2020 initiierten Gespräch mit der Leiterin und weiteren Angehörigen der WKStA am 25.5.2020, demnach am 26.5.2020, gab Zadić die Teilung der Sektion Strafrecht bekannt.

Gemeinsam mit der am 1.9.2020 neu ernannten SC Göth-Flemmich, die nach Angaben von Zadić zu einer großen Veränderung in der Dienst- und Fachaufsicht führte, seien in weiterer Folge Gespräche auf mehreren Ebenen geführt worden; dabei sei klargestellt worden, was von einer guten und professionellen Zusammenarbeit von beiden Seiten erwartet werde. Nach Auftauchen erster Chats habe es „für gewisse Sachen auch Beweise“ gegeben, sodass es schlussendlich zum Wechsel in der Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA kam.

Zu den wiederholt in Kritik geratenen Berichtspflichten gab Zadić über Vorhalt eines WKStA-internen E-Mails von Weratschnig (das ein Gespräch mit ihr zusammenfasste und eine Aussage von Zadić wiedergab, die Berichte der WKStA könnten als provozierend empfunden werden¹³⁸⁸) an, „dass es einerseits, ja, auch überbordende Berichtspflichten gab und andererseits einige dieser Berichtsaufträge auch provokant geschrieben waren“.

Die Prüfung und Beurteilung, ob es politische Einflussnahme auf Ermittlungsverfahren gegeben habe, wollte die Justizministerin dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.¹³⁸⁹

3.6.2. SC MMag.^a Barbara Göth-Flemmich

SC Göth-Flemmich ist seit 1.9.2020 Leiterin der Sektion V – Einzelstrafsachen im BMJ und übernahm damit einen Teil der bisherigen Aufgaben von SC Pilnacek (siehe Punkt 3.2. – Teilung der Sektion Strafrecht im BMJ). Bezüglich der Wiederherstellung eines Vertrauensverhältnisses beziehungsweise der weiteren konstruktiven Zusammenarbeit zwischen WKStA und OStA Wien verwies sie grundsätzlich auf die interne Zuständigkeit der mit Personalangelegenheiten befassten Sektion III – Präsidialsektion des BMJ sowie darauf, dass sich ihre persönlichen Wahrnehmungen auf die Zeit als SC beschränkten.

Ihrem Eindruck nach habe es sich nicht um einen generellen Konflikt zwischen WKStA und OStA Wien gehandelt, sondern es seien nur ein Teil der WKStA und Einzelpersonen bei der OStA betroffen gewesen. Das zeige sich auch daran, dass die Wahrnehmung der Fachaufsicht nunmehr gut funktioniere.

Zu den wiederholt kritisierten Berichtspflichten der WKStA gab sie an, es sei vorgekommen, dass

¹³⁸⁸ Dok 3312 (nicht öffentlich), Gesprächsprotokoll vom 9. 7.2020, OStA Wien; erörtert in 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić , 46.

¹³⁸⁹ 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić , 12f.

Berichtsaufträge gegeben wurden, „*wo man den Anlass jetzt nicht genau erkannt hat, außer dass man den Eindruck hatte, man wird kujoniert.*“ Deswegen seien die Berichtspflichten dann auch neu gestaltet worden.¹³⁹⁰

Zu einem „*System Pilnacek*“ und politisch motivierter Einflussnahme habe sie keine Wahrnehmung, wobei sie hinzufügte: „*Jemand in der Justiz, der sich politisch klar in die eine oder andere Richtung definieren würde, hätte kein Standing*“ und „*Jemand in der Justiz, der sich politisch in der einen oder anderen Weise deklariert, würde von den Kollegen --, das würde nicht akzeptiert werden. Das wird mit Argusaugen angeschaut, ob sich da jemand politisch in irgendeiner Art und Weise bewegt. Und das ist gut so, da gibt es eine Kontrolle unter der Kollegenschaft.*“¹³⁹¹

3.6.3. SC Dr. Alexander Pirker, MBA

SC Pirker leitet seit 1.4.2019 die für die Verwaltung der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Datenschutzbehörde zuständige Sektion III des BMJ. Die Sektion III ist oberste Dienstbehörde, demnach hierarchisch über den Oberstaatsanwaltschaften angesiedelt.¹³⁹²

Betreffend Dienstbesprechung vom 1.4.2019 in der Causa Eurofighter bestätigte er die Unüblichkeit deren heimlicher Tonbandaufnahme. Pilnacek habe auf die weiteren Entwicklungen sehr emotional reagiert, auf disziplinarische Schritte gedrängt und ihm gegenüber in einer E-Mail vom 18.5.2019 die Ansicht vertreten, er mache sich selbst strafbar, wenn er keine Strafanzeige erstatte. Eine diesbezügliche Weisung, zu der er als damaliger GS befugt gewesen wäre, habe er Pirker aber nicht erteilt.¹³⁹³ Im Übrigen habe er die „*Weisung*“ nicht befolgt, jedoch die Ressortleitung und/oder das Kabinett auf das Einlangen des Schreibens aufmerksam gemacht.

Im Zusammenhang mit dieser E-Mail vom 18.5.2019 wurde „*im Auftrag einer Person im BMJ, die anonym bleiben will*“ Anzeige gegen Pilnacek wegen versuchter Nötigung erstattet. Der Vorwurf, Pilnacek habe Pirker zur Erstattung einer Pflichtanzeige gegen Vrabl-Sanda und weiterer Oberstaatsanwälte beziehungsweise Oberstaatsanwältinnen der WKStA nötigen wollen, wurde seitens der StA Linz mangels Anfangsverdachts zurückgelegt.¹³⁹⁴

Im Konflikt zwischen der Leiterin der WKStA (Vrabl-Sanda), und den Leitern der Sektion IV (Pilnacek) und der OStA Wien (Fuchs) sei laut Pirker, ausgehend von der Sektion III und in Abstimmung mit der Ministerin, eine Mediation versucht worden, die aber nicht gefruchtet habe.¹³⁹⁵

¹³⁹⁰ 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 16, 20f, 42.

¹³⁹¹ 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 9, 24.

¹³⁹² 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 4f.

¹³⁹³ 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 6f, 48f.

¹³⁹⁴ Dok 4367 (eingeschränkt), Vorhabensbericht der StA Linz, BMJ, 10ff; erörtert in 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 48f.

¹³⁹⁵ 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 17.

3.6.4. LStA Dr. Robert Jirovsky

LStA Jirovsky war seit 2004 Leiter der für Amts- und Korruptionsdelikte, Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen zuständigen Abt. V 2 (vor der Sektionsteilung am 1.9.2020: Abt. IV 5) und führte insofern die Fachaufsicht über die meisten der von der WKStA bearbeiteten Fälle.¹³⁹⁶

Am 1.9.2022 wurde er nach dem Rücktritt von Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher (vgl. 2.11.2.2.) als neuer Rechtsschutzbeauftragter der Justiz bestellt.¹³⁹⁷

Im Mai 2020, kurz nach Veröffentlichung des Ibiza-Videos, wurde von BM a. D. Dr. Josef Moser der Auftrag erteilt, *„Fälle darzustellen, in denen die rechtliche bzw. prozessuale Vorgangsweise der WKStA grob mangelhaft war“*.¹³⁹⁸ Jirovsky, der mit der Umsetzung des Auftrags befasst war, erklärte anlässlich seiner Befragung dazu:

„Wenn ich mich richtig erinnere [...] war es so, dass wir, sagen wir halt einmal so, die WKStA vor allem durch das BVT-Verfahren, wo ja bekanntermaßen einiges nicht so gelaufen ist, wie es hätte laufen sollen, schon zur Meinung gekommen sind: Na ja, die WKStA ist nicht immer so gut, wie sie sich sozusagen hält oder darstellt. Also sie ist insgesamt eine sehr gut arbeitende Behörde – das ist keine Frage -, aber es schien uns manchmal die Selbsteinschätzung doch nicht ganz Schritt mit der realen Performance zu halten. Dann kam der Auftrag [...] Den konnte ich von der Sinnhaftigkeit her nachvollziehen, aber nicht jetzt im Sinn von WKStA-Bashing und so, aber um die Außendarstellung der WKStA selber ein bisschen ins Licht zu rücken – aus unserer Sicht ins richtige – und den Umstand, dass hier doch nicht immer alles so gut gelaufen ist, wie man es sich wünschen würde [...] das war schon auch meine Meinung, dass die WKStA über viele ganz hervorragende Mitarbeiter verfügt, wo auch das Lesen der Berichte ein Vergnügen ist, das sage ich ganz offen – die waren wirklich super. Der Großteil arbeitet ordentlich und solide, dann gab es aber auch immer wieder Fälle, wo es zum Teil ziemlich oder doch einigermaßen danebengegangen ist. Also insgesamt war nach unserem Eindruck damals die WKStA eine gut aufgestellte Behörde, aber jetzt nicht so elitär, wie sie wahrgenommen wurde oder sie sich selber vielleicht auch ein bisschen darstellen wollte. Und um hier sozusagen wieder ein bisschen mehr reale – oder Faktenbasiertheit reinzubringen, schien mir dieser Auftrag damals durchaus nachvollziehbar.“¹³⁹⁹

Als Erledigung dieses Ersuchens wurden von Jirovsky letztlich – insgesamt mit maßhaltendem Aufwand teils aus der Erinnerung, teils strukturiert recherchiert¹⁴⁰⁰ – für den Zeitraum 2017 bis 2019 vier solcherart relevante Fälle in medial bekannten Verfahren dargestellt. Dabei wurden der WKStA *„Nichtbeachtung tragender Grundsätze der StPO, nämlich der Objektivität und amtswegigen Wahrheitsforschung, der Gewährung rechtlichen Gehörs und das Recht auf Verteidigung“*, *„grobes Fehlverständnis von B-VG, StPO und StAG“*, *„strukturelle Defizite [eines Berichts, Anm.] und Mängel in*

¹³⁹⁶ 516/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 4, 15.

¹³⁹⁷ Pressemitteilung des BMJ vom 19.8.2022, *„Dr. Robert Jirovsky wird neuer Rechtsschutzbeauftragter“*.

¹³⁹⁸ Dok 3951 (eingeschränkt), Bericht zu *„Ministerauftrag zur Suche nach mangelhaft geführten Verfahren“*, OStA Wien, 17f; erörtert in 516/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 13.

¹³⁹⁹ 516/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 13.

¹⁴⁰⁰ 516/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 16.

*der rechtlichen Beurteilung*¹⁴⁰¹ attestiert, in einem Fall erwiesen sich die in der Anzeige formulierten Verdachtsmomente aus Sicht der Abt. IV 5 „größtenteils als *Mutmaßungen und voreilige Schlüsse*.“¹⁴⁰¹

Die Zusammenarbeit mit Pilnacek bezeichnete Jirovsky generell als sehr gut, dieser habe die Meinung der Fachabteilung immer sehr ernst genommen, wobei er sich bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf einen Erledigungsvorschlag durchaus auch habe umstimmen lassen. Er könne sich an keine Vorgabe von Pilnacek in Richtung einer bestimmten Erledigung erinnern.¹⁴⁰²

Andererseits hätten ihm die mittlerweile bekannt gewordenen Ereignisse neue Aspekte vermittelt und er verstehe jetzt manches besser. Das Motiv bestimmter Ansichten, bestimmter Handlungsweisen der WKStA hätte immer von Misstrauen gegenüber den Oberbehörden gezeugt. Dieser Zugang eines Misstrauensvorschlusses sei ihm völlig fremd gewesen, er habe sich darüber seinerzeit auch durchaus geärgert. „*Wenn man jetzt aber – ohne dass ich jetzt beurteilen will, ob es stimmt, was da berichtet wird [...] – diese Informationen hat, dass da gewisse Vorkommnisse auf dem Tisch liegen, kann man natürlich die Motivation der Beteiligten in dem Geflecht, um das es da geht, wohl besser einordnen, als ich das seinerzeit konnte – partiell.*“¹⁴⁰³

Wahrnehmungen zu politischer Einflussnahme oder politischen Motiven in Ermittlungstätigkeiten habe er nicht, er könne weder ein „*System Pilnacek*“ noch ein „*System WKStA*“ erkennen.¹⁴⁰⁴

3.6.5. LStA Mag. Gerhard Nograth, LL.M.

LStA Nograth ist Leiter der für die Personalverwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Abt. III 5 im BMJ, in dieser Funktion auch mit Fragen der Dienstaufsicht befasst und ausgewiesener Dienstrechtsexperte.¹⁴⁰⁵

Die Ursprünge des Konflikts zwischen WKStA, Fuchs und Pilnacek ortete er im BVT-Verfahren und darin, „*dass es nie zu einer strukturierten Aufarbeitung dieses Verfahrens oder dessen, was in dem Verfahren möglicherweise nicht funktioniert hat, gekommen ist. Ich rede jetzt gar nicht von einer juristischen Aufarbeitung, sondern von einer inneren, organisatorischen Aufarbeitung. Die hat nicht stattgefunden. Das hat dazu geführt, dass sich möglicherweise – nach meiner Einschätzung ein gewisser Beharrungseffekt eingestellt hat. Was die WKStA eigentlich vertreten hat, war: Das hat ohnehin gepasst!, und Mag. Pilnacek hat vertreten: Es hat nicht gepasst. Das ist aber nie wirklich ausgesprochen und schon gar nicht aufgearbeitet worden.*“

Pilnacek und Fuchs sei es seiner generellen Wahrnehmung nach „*durchaus darum gegangen [...], das System funktionsfähig zu halten.*“

¹⁴⁰¹ Dok 3952 (eingeschränkt), Information der Abteilung IV 5 zu Wahrnehmungen hinsichtlich WKStA, OStA Wien, 34ff; erörtert in 516/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 35f.

¹⁴⁰² 516/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 6, 39.

¹⁴⁰³ 526/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 11.

¹⁴⁰⁴ 526/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 20, 36, 39.

¹⁴⁰⁵ 521/KOMM XXVII GP, AP Nograth, 4, 29; 467/KOMM XXVII GP, AP Brandstetter, 29.

Der von Fuchs an die Abt. III 5 des BMJ gerichtete „103-Seiten-Bericht“ vom 31.8.2020 über „Dienstrechtlich relevante Wahrnehmungen insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung der Fachaufsicht im Ibiza-Verfahren“¹⁴⁰⁶ wurde über Vorschlag von Nograthig erstellt, dem nach seinen Angaben daran lag, dem seit Längerem durch wiederkehrende Anmerkungen über „Tonalität und ähnliche Dinge“ in verschiedensten Akten im Raum stehenden „Dauerthema eine gewisse Struktur zu geben, damit man das einmal schwarz auf weiß hat, [...] eine Sammlung von Dingen, über die man dann reden kann.“¹⁴⁰⁷

3.6.5.1. Exkurs: dienstrechtliche Äußerung der Abt. III 5 zum Konflikt OStA - WKStA

Im Elak des BMJ findet sich im Anschluss an diesen Bericht von Fuchs folgende Äußerung der Abt. III 5 (ohne Hervorhebungen im Original):¹⁴⁰⁸

„Einliegend übermittelt die OStA Wien einen über 100 Seiten umfassenden Bericht über Szenen der Ehe mit der WKStA in den vergangenen Monaten.

Gezeichnet wird das Bild eines Zustands, dessen beiderseits gefühlte Unerträglichkeit (und auch Ineffizienz) laufend zum Ausdruck kommt.

Als roter Faden zieht sich durch die Berichte der WKStA, dass – offenbar getragen von einer Grundhaltung zwischen durchaus qualifiziertem Fehlverständnis der eigenen Rolle als einem Weisungsempfänger und einem Sich-gemobbt-Fühlen – viele Anordnungen der OStA laufend in verschiedenste Richtungen (Rechtmäßigkeit, Sinngehalt, Zweckmäßigkeit) hinterfragt bzw. überhaupt fundamental und zudem in einem Ton, der sich einfach nicht gehört, in Frage gestellt werden.

*Es fehlt an einer Kommunikationskultur, die Sitten sind verdorben, es fehlt an einer Leitung (Gruppenleitung und Behördenleitung) als Puffer und Korrektiv zwischen Referent*innen und der OStA, sodass jede Meinungsverschiedenheit ungedämpft nach oben und nach unten durchschlägt, es fehlt an Vertrauen (an Fehlerkultur sowieso). Dafür herrscht seit seitens der WKStA (einiger Referenten, Gruppenleiter, der Leiterin) Empörung, die sich aber wenigstens teilweise aus einem falschen Selbst- und auch Rechtsverständnis speist.“*

Es folgt die Rechtsmeinung, dass § 29 Abs 1 StAG zwar der OStA auftrage, Weisungen zur

¹⁴⁰⁶ Dok 3948 (eingeschränkt), Bericht der OStA Wien vom 31.8.2020 über dienstlich relevante Wahrnehmungen, OStA Wien; erörtert in 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 45f.

¹⁴⁰⁷ 521/KOMM XXVII GP, AP Nograthig, 4, 9, 24ff.

¹⁴⁰⁸ Dok 4408 (eingeschränkt), Bericht Mag. Nograthig vom 22.9.2020, BMJ, 115f; erörtert in 521/KOMM XXVII GP, AP Nograthig, 24.

Sachbehandlung schriftlich und begründet zu erteilen, nicht aber ein Recht der Weisungsempfängerin begründe, schon gar nicht auf „Qualitätsprüfung“.

„Umgekehrt ist die OStA in der Situation, in ihrer Leitungsrolle umfassend in Frage gestellt zu sein und eine Führungsverantwortung zu haben, der sie unter den herrschenden ‚feindlichen‘ Bedingungen nicht wirklich nachkommen kann. Auch dort herrschen jedenfalls Enttäuschung, wohl ebenfalls auch schon Empörung. Seitens der OStA ist es nicht gelungen, sich als Mittler zwischen der WKStA und dem BMJ zu etablieren.

Die Abt. III 5 vermag die fachlichen Anordnungen, mit denen in die Gebarung der WKStA eingegriffen wird und die Gegenstand der Kritik seitens der WKStA sind, in ihrem fachlichen Gehalt nicht zu prüfen. Vielfach fußen sie aber auf Aufträgen des BMJ. Geht man daher davon aus, dass sie berechtigt sind, bleibt der Befund einer mangelhaft funktionieren [sic!] und laissez faire geleiteten Staatsanwaltschaft an einer ganz zentralen Stelle. Das erfordert wiederum jedenfalls zulässige Korrekturen seitens der übergeordneten Instanzen in einem überbordenden Ausmaß, was wiederum als fortgesetztes unsachliches Eingreifen wahrgenommen wird.“

Nogratnig hatte zwar „einseitig“ nur Fuchs, nicht auch die WKStA zur schriftlichen Zusammenfassung solcher Kritikpunkte aufgefordert¹⁴⁰⁹, jedoch hatte sich unmittelbar zuvor die WKStA (ohnehin) bereits wiederholt mit teils umfangreichen schriftlichen Berichten beispielsweise vom 23.5.2020 und 6.7.2020 über Auffälligkeiten in der von Fuchs und Pilnacek geübten Fachaufsicht, über deren allfällige Befangenheit und mit dem Hinweis auf schikanöse dienstaufsichtsbehördliche Prüfverfahren an BM Zadić gewandt.¹⁴¹⁰

3.6.6. LStA Dr.ⁱⁿ Andrea Martini, LL.M

LStA Martini ist seit 1.5.2019 unter SC Pirker Leiterin der Abt. III 1 –Koordination und Ressourcenverwaltung des BMJ und war von Juni 2019 bis Jänner 2020 auch KC von BM a. D. Dr. Clemens Jabloner. Zuvor war sie stellvertretende Leiterin der EU-Stabsstelle im BMJ. Damals stand Pilnacek in seiner Funktion als GS, die er bis Mai 2019 (Ende der Bundesregierung Kurz I) innehatte, weisungsbefugt über ihr. Danach – demnach praktisch seitdem sie der Abt. III 1 vorsteht – gab es zwischen Martini und Pilnacek (als Leiter der Sektion IV) kein hierarchisches Über- und Unterordnungsverhältnis mehr.¹⁴¹¹

¹⁴⁰⁹ 521/KOMM XXVII GP, AP Nogratnig, 25.

¹⁴¹⁰ Dok 3062 (eingeschränkt), E-Mail und Bericht Vrabl-Sanda vom 23.5.2020, BMJ; erörtert in 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 21; Dok 3310 (nicht öffentlich), Bericht der WKStA vom 6.7.2020, OStA Wien; erörtert in 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 23f.

¹⁴¹¹ 469/KOMM XXVII GP, AP Martini, 4.

Das Arbeitsverhältnis zu Pilnacek bezeichnete sie als „*grundsätzlich immer gut*“. Nur seit der (heimlich aufgezeichneten) Eurofighter-Dienstbesprechung vom 1.4.2019 sei es zunehmend schwierig geworden, weil er sich als in den Medien schlecht dargestellt sah, seitens des Ministeriums „*Verteidigung*“ erwartete und sich über deren Ausbleiben „*immer furchtbar aufregte*“.¹⁴¹²

Martini wurde vorrangig und eingehend zu einem Whatsapp-Chatverkehr mit Pilnacek befragt, den sie zwischen 23. und 25. August 2019 führten und anlässlich dessen Pilnacek ihr unter anderem einerseits schrieb:

„*Ja, aber wir müssen auch einmal aktiv werden; accounts der WKStA sichern*“.¹⁴¹³

Außerdem leitete er eine – von ihr unkommentiert gebliebene – Nachricht an sie weiter, die er ursprünglich an Fuchs gerichtet hatte:

„*Zu prüfen sind auch unsere Möglichkeiten nach § 79g BDG*“.¹⁴¹⁴

Abgesehen davon habe sie ihrer Erinnerung nach weder mit Pilnacek noch mit anderen Personen je über derartige Maßnahmen gegen die WKStA kommuniziert.¹⁴¹⁵

Die besagten Chats wurden bereits zu Ende des Ibiza-Untersuchungsausschusses zur Gänze bekannt und fanden Eingang in den damaligen Bericht.¹⁴¹⁶ (Dienst-)Rechtliche Konsequenzen zog der Chatverkehr nicht nach sich.¹⁴¹⁷

Der Nachrichtenverkehr fand wenige Tage nach der Dienstbesprechung mit BM a.D. Jabloner vom 19.8.2019 statt, weil seitens Pilnacek vermutet worden war, die WKStA könnte das Ergebnis der Besprechung an die Medien geleakt haben (siehe Punkt 5.3.).

3.6.6.1. Kritik an BMJ-interner Prüfung von Pilnacek durch Martini und Meinungsstand BMJ

Als Leiterin der Abt. III 1 des BMJ ist Martini für das „*Hauspersonal*“ und damit auch für Personalangelegenheiten in der Zentralstelle zuständig.¹⁴¹⁸ In dieser Funktion gab sie in Bezug auf im Juni und August 2019 geführte Chats zwischen Pilnacek und Fuchs sowie in Bezug auf die medial bekannt gewordene Tatsache, dass Pilnacek die strafrechtlich Beschuldigten Josef Pröll und Walter Rothensteiner am 28.1.2020 im BMJ empfing, dienstrechtliche Beurteilungen ab, wobei sie zum Schluss kam, trotz jeweils kritikwürdiger Umstände liege eine schuldhaft-beziehungsweise disziplinarrechtlich

¹⁴¹² 469/KOMM XXVII GP, AP Martini, 10.

¹⁴¹³ 469/KOMM XXVII GP, AP Martini, 5.

¹⁴¹⁴ 469/KOMM XXVII GP, AP Martini, 9f.

¹⁴¹⁵ 469/KOMM XXVII GP, AP Martini, 10f.

¹⁴¹⁶ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 641ff.

¹⁴¹⁷ 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 6; 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 50.

¹⁴¹⁸ Geschäfts- und Personaleinteilung des BMJ, Stand 1. Jänner 2022, abrufbar unter [Organisation - BMJ](https://www.bmj.gv.at/ministerium/organisation-und-aufgaben/organisation.html) <https://www.bmj.gv.at/ministerium/organisation-und-aufgaben/organisation.html> (3.2.2023, 14:55), 39; 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 22.

relevante Dienstpflichtverletzung nicht vor.¹⁴¹⁹

Von den Abgeordneten, insbesondere der NEOS, wurde – abgesehen von der grundsätzlichen und für alle Mitarbeiter:innen des BMJ geltenden beruflichen Nähe – wiederholt eine diesbezügliche Befangenheit insbesondere von Martini thematisiert, von der selbst ja Chats mit Pilnacek betreffend angedachte Maßnahmen gegen die WKStA bekannt geworden seien (vgl. 2.5.6.).¹⁴²⁰

Grundsätzlich wurde seitens des BMJ dazu auf die bestehenden Zuständigkeiten verwiesen, wonach dienstrechtlich die Abt. III 1 für Bedienstete des BMJ, die Abt. III 5 für sonstige Richter:innen und Staatsanwält:innen zuständig sei. Im Fall von Befangenheitsverhältnissen nehme auch ein:e Gruppenleiter:in dienstrechtliche Prüfungen wahr. Nograth sprach die theoretische Möglichkeit externer Gutachten an, der er – unter Verweis auf Zeit- und Kostenaufwand – grundsätzlich neutral gegenüberstehe, wobei er jedoch zu bedenken gab, dass im Dienstrecht eine derartige (externe) Expertise wohl nicht leicht zu finden wäre.¹⁴²¹

3.7. Sichtweise LOStA Mag. Johann Fuchs

Fuchs ist seit 1.9.2018 Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien (siehe Punkt 2.4.)

In seiner einleitenden Stellungnahme anlässlich der Befragung im Untersuchungsausschuss warf er die grundsätzliche Frage auf, *„wie weit der Staat gehen [darf], um an sich hehre Ermittlungsziele zu verfolgen“* und erläuterte sein Verständnis von Dienst- und Fachaufsicht dahin gehend, dass eine bundesweit gleichmäßige Strafrechtspflege sicherzustellen sei: *„Gerade bei der Ausübung des staatsanwaltschaftlichen Anklagemonopols, bei der es zu schwerwiegenden Eingriffen in die Grund- und Freiheitsrechte, in die Menschenrechte von Bürgerinnen und Bürgern kommt, ist eine rechtmäßige und konsequente Dienst- und Fachaufsicht im staatsanwaltschaftlichen Bereich unerlässlich. Nur mit einer korrekten Dienst- und Fachaufsicht kann zwischen dem Bodensee und dem Neusiedler See ein gleichmäßiger Vollzug des Strafrechts sichergestellt werden.“* Das Problem besteht seiner Ansicht nach darin, dass sich in Teilbereichen eine Kultur entwickelt habe, die *„jede Form der Dienst- und Fachaufsicht sofort als unbotmäßige Einmischung in laufende Ermittlungen diskreditiert und in manchen Fällen sogar kriminalisiert.“*¹⁴²²

Auch mediale und politische Präsenz ortete er als problematisch: *„Bei so heiklen und schwierigen Verfahren, wie sie die WKStA im Ibiza- oder auch Eurofighter-Komplex zu führen hat und hatte, war aber leider immer wieder das Gleiche zu beobachten: Inhalte von Dienstbesprechungen und Weisungen finden innert Stunden den Weg in die Medien, werden zum Gegenstand parlamentarischer Anfragen*

¹⁴¹⁹ Dok 429571 (eingeschränkt), ELAK dienstrechtliche Prüfung vom 21.2.2022, BMJ, 16f; erörtert in 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 39f; Dok 4368 (eingeschränkt), ELAK dienstrechtliche Prüfung vom 18.02.2020, BMJ, 12; erörtert in 523/KOMM XXVII GP, AP Böhler, 23f.

¹⁴²⁰ 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 13f, 39f, 50; 521/KOMM XXVII GP, AP Nograth, 48; 516/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 22f.

¹⁴²¹ 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 13f, 39f, 50; 521/KOMM XXVII GP, AP Nograth, 48.

¹⁴²² 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 6f.

und eines politischen Wettstreits, indem Strafrechtsfragen zu politischen Fragen werden.“

So habe es etwa nach der Dienstbesprechung bei VK und BM a. D. Jabloner am 19.8.2019 *„keine zwei Stunden gedauert, wo der Inhalt dieser Dienstbesprechung bereits im Standard zu lesen war, natürlich mit einem entsprechenden Kommentar, wie zufrieden man über dieses Ergebnis ist. Zu diesem Zeitpunkt war diese Weisung, die der VK und Justizminister außer Dienst damals erteilt hat, noch gar nicht geschrieben.“* [...] *„immer dann, wenn Anordnungen von der vorgesetzten Stelle kommen, hier vom Vizekanzler und Justizminister außer Dienst, die irgendjemandem nicht passen, dann der nächste Punkt ist: Man geht damit an die Öffentlichkeit, man emotionalisiert die Öffentlichkeit. Und in diesem Klima ist es praktisch unmöglich, dass Sie noch eine vernünftige Dienst- und Fachaufsicht ausüben.“*

Als Ursache beziehungsweise Beginn des Konflikts zwischen WKStA und Oberbehörden bezeichnete er die heimlich auf Tonband aufgenommenen Dienstbesprechung vom 1.4.2019.¹⁴²³

3.8. Sichtweise Mag. Christian Pilnacek

Pilnacek war seit 2010 Leiter der einzigen für Strafrechtsangelegenheiten zuständigen Sektion IV des BMJ. Nach Teilung der Sektion ist er seit 1.9.2020 (derzeit suspendierterer: siehe Punkt 3.13.2.) Leiter der Sektion IV „Straflegistik“ (siehe Punkt 3.2.).

Pilnacek legte im Einleitungsstatement dar, es habe *„offenbar eine Art Abschlusliste“* der WKStA gegeben, auf der

„zumindest einmal ich, der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der ehemalige Bundeskanzler gestanden sind. [...] Medienvertreter, die die Arbeit und Tätigkeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft kritisch beleuchtet haben, wurden mit Strafanzeigen konfrontiert. Vertreter der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft haben illegal interne Besprechungen aufgezeichnet und an die Öffentlichkeit weitergeleitet. Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft fühlt sich mittlerweile so mächtig, dass sie selbtherrlich über die Medien bekannt gibt, mit welchen staatlichen Behörden sie nicht mehr zusammenarbeiten wird. Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft möchte ganz offensichtlich eine unabhängige, unkontrollierbare und unkritisierbare Insel innerhalb unseres Staatsgefüges sein. Personen, deren gesetzliche Aufgabe es ist, das zu kritisieren und zu verhindern, wie der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder auch ich, stehen plötzlich auf einer internen Abschlusliste.“¹⁴²⁴

Als *„politische Einflussnahme“* sah er Vorkommnisse im Zusammenhang mit den gegen ihn geführten Strafverfahren:

¹⁴²³ 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 19f.

¹⁴²⁴ 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 5f.

„Die Staatsanwaltschaft wollte dieses gegen mich geführte Verfahren [hier gemeint: wegen falscher Zeugenaussage vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss, Anm.] einstellen. Sie wurde von der Justizministerin mittels Weisung daran gehindert. Auch das ist politische Einflussnahme.“¹⁴²⁵

„Das Zweite, was ich als politische Einflussnahme empfinde, ist die Dienstzuteilung des in Wien tätigen Staatsanwaltes Mag. Schmid-Grimburg, obwohl die Generalprokurator gemeint hat, die Staatsanwaltschaft Wien sei insgesamt strukturell befangen. Und hier wird eine Entscheidung der höchsten Justizbehörde in Österreich, der Generalprokurator, einfach dadurch unterlaufen, dass ein Staatsanwalt aus der strukturell befangenen Staatsanwaltschaft Wien dem Verfahren zugeteilt wird. Das Dritte ist der Umstand von der Zuteilung von IT-Experten an die Staatsanwaltschaft Innsbruck, wo ich ja der Meinung bin, und auch hier gibt es entsprechende fachlich, rechtlich klare Ausführungen des Honorarprofessors Ratz, wonach die Auswertung durch IT-Experten unzulässig ist.“¹⁴²⁶

Die Ursache des Konflikts zwischen ihm, LOSa Fuchs und der WKStA liege im BVT-Verfahren, nämlich in der *„Unzufriedenheit von einzelnen Vertretern der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft darüber, dass das Ministerium ihnen gegenüber zu wenig Rückhalt nach Kritik an dem Vorgehen im BVT-Verfahren gegeben hat“¹⁴²⁷ beziehungsweise „die WKStA sich darüber beklagt hat, dass sie zu wenig medialen Rückhalt bekommt.“*

3.8.1. „System Pilnacek“? – Feststellungen und Beweiswürdigung

Beim Versuch der Umschreibung des medial stark geprägten Begriffs „System Pilnacek“ ist davon auszugehen, dass damit eine tatsächliche oder versuchte strategische und systematische Beeinflussung von Strafverfahren, die einen politischen Bezug aufweisen, durch Pilnacek zugunsten der ÖVP gemeint sein soll.

Die Bestätigung der konkreten Wahrnehmung oder Existenz eines derartigen Systems konnte im Rahmen der Befragungen nicht erlangt werden.¹⁴²⁸ Selbst Weratschnig von der WKStA erklärte, er könne *„mit dieser Begrifflichkeit jetzt nichts anfangen [...], ob das hier ein System hat oder nicht, kann ich nicht beurteilen, dafür bin ich auch nicht zuständig.“¹⁴²⁹*

¹⁴²⁵ 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 5.

¹⁴²⁶ 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 46f.

¹⁴²⁷ 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek 9, 48.

¹⁴²⁸ 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 18; 469/KOMM XXVII GP, AP Martini, 27; 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 5; 514/KOMM XXVII GP, AP Marek, 4; 516/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 36; 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 18; 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 9.

¹⁴²⁹ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 42.

Von Justizangehörigen wurde demgegenüber betont, dass parteipolitisches Vorgehen oder auch nur parteipolitische Einordenbarkeit innerhalb der Justiz nicht akzeptiert und zwangsläufig zum Verlust eines „Standings“ im Kollegenkreis führen würde.¹⁴³⁰

Pilz nahm das „System Pilnacek“ bei seiner Befragung als gegeben an, wobei er in der gelegentlich nur andeutungsweisen Schilderung von Momentaufnahmen und persönlichen Eindrücken insgesamt zu wenig greifbar blieb, um objektiv belastbare Feststellungen zu einem systematischen Vorgehen gestatten.¹⁴³¹

Im Sinne einer generellen Frage nach politischer Einstellung wird man Pilnacek ÖVP-Nähe nicht absprechen können. Diese kann einerseits aus seiner kritisierten und bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss hervorgekommenen Bereitschaft, in der Causa Casinos gerade Pröll und Rothensteiner zu einem Treffen betreffend ihren Beschuldigtenstatus zu empfangen, andererseits etwa aus persönlichen Chats mit Mag. Clemens-Wolfgang Niedrist und Schmid abgeleitet werden, in denen er sich unter anderem durchaus parteiisch, beratend und offen auch gegen Maßnahmen der WKStA äußerte („Das ist ein Putsch!!, lauter Mutmaßungen, es muss Beschwerde gegen HD eingelegt werden, wer vorbereitet Gernot auf seine Vernehmung?“).¹⁴³²

Dass diese Einstellung aber zu systematischer politischer Beeinflussung von Verfahren zugunsten der ÖVP geführt hätte, kann insbesondere unter Hinweis auf die Darlegung des unter SC Pilnacek tätigen Leiters der Abt. V 2 des BMJ, Jirovsky, nicht festgestellt werden. Dieser hatte dargelegt, Pilnacek habe die Meinung der Fachabteilung immer ernst genommen, sich gegebenenfalls auch umstimmen lassen. Er könne sich an keine Vorgabe von Pilnacek in Richtung einer bestimmten Erledigung erinnern, so Jirovsky (siehe Punkt 3.6.4.).

3.9. Sichtweise Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

Ratz war von 2012 bis 2018 Präsident des OGH. Seit 2003 hat er die Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht als Honorarprofessor an der Universität Wien. Er zeichnet für zahlreiche strafrechtliche Veröffentlichungen verantwortlich und ist Mitherausgeber der Standardwerke „Wiener Kommentar zum StGB“ sowie „Wiener Kommentar zur StPO“ und gilt als ausgewiesener Strafrechtsexperte.

Von 22.5.2019 bis 3.6.2019 war er Bundesminister für Inneres in der Bundesregierung Kurz I beziehungsweise in der einstweiligen Bundesregierung Löger.¹⁴³³

¹⁴³⁰ 468/KOMM XXVII GP, AP Ratz, 6; 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 9.

¹⁴³¹ 459/KOMM XXVII GP, AP Pilz, 23, 30ff

¹⁴³² Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 661f, 687.

¹⁴³³ 468/KOMM XXVII GP, AP Ratz, 3.

Während seiner Amtszeit beim OGH war Ratz Vorsitzender des Fachsenats für Amts- und Korruptionsdelikte, sodass im Wesentlichen sämtliche Akten der WKStA, in denen in die Zuständigkeit des OGH fallende Rechtsmittel erhoben wurden, in seinem Senat zur Bearbeitung gelangten.¹⁴³⁴

Politische Einflussnahme auf Verfahren habe er nie wahrgenommen, er erachte demnach auch die WKStA nicht als „politisch verseucht.“ Allgemein erklärte er politische Zuordenbarkeit in der Justiz als so gut wie nicht vorstellbar: *„Das ist ja das Letzte. [...] Das tut man nicht in der Justiz. Das gibt es nicht. Wenn einer in der Justiz parteipolitisch eingeordnet wird, dann hat er im Kollegenkreis kein Standing.“*¹⁴³⁵

Im Übrigen attestierte er der WKStA nach seiner Erfahrung als Rechtsmittelrichter rechtliche Schwächen – *„Also ich weiß schon, wie gut die sind! Ja, ich weiß schon, wie gut die sind, und ich weiß, dass es gut gewesen ist, wenn man Dienstaufsicht ausübt“*¹⁴³⁶ – und führte einige Beispiele an, in welchen aus seiner Sicht „schwere juristische Fehlleistungen“ passiert seien: die (öffentlich gewordene) Belehrung nach § 50 StPO in der Strafsache gegen Sebastian Kurz bezeichnete er als „monströs“¹⁴³⁷; die Beschlagnahmeanordnung betreffend Mag. Gernot Blümel, MBA, die er von einem Anwalt erhalten habe und daher im Original kenne, erachtete er als „reine Willkür“¹⁴³⁸; der Entzug der Ermittlungen gegenüber der Soko Tape sei aus falschem Rechtsverständnis erfolgt. Die WKStA dürfe zwar die Zusammenarbeit mit einer Soko ablehnen, jedoch nicht aus dem von der WKStA angegebenen Grund des Vertrauensverlusts, indem die Soko womöglich ins Auge gefasst hätte, gegen die Behörde oder deren Angehörige zu ermitteln (vgl. 3.5.1.). Bei Leaks müsse seitens der Soko in alle Richtungen ermittelt werden, die WKStA sei in dieser Hinsicht „nicht sakrosankt“, sei „nicht legibus solutus“ [von den Gesetzen gelöst, Anm], könne sich „nicht über die Gesetze stellen“. Dies sei der „völlig falsche Vertrauensansatz.“¹⁴³⁹

In Bezug auf die von Pilnacek und Fuchs angedachte, vielzitierte „Observation“ vertritt er die Ansicht, es sei deren Dienstpflicht, Verdachtsmomenten nachzugehen und allenfalls Anzeige zu erstatten: *„Wenn ich geleakt hätte, dann muss doch die Soko oder wer immer gegen mich ermitteln, und auch Pilnacek muss, das ist ja sein Job, und wenn er das nicht tut, dann gehört er außer Dienst, ich betone: dann gehört er außer Dienst gestellt. [...] Also wenn Pilnacek und Fuchs die Meinung gehabt hätten, das ist der X, und da deutet einiges darauf hin, dass es der X ist, dann können sie das anordnen.“*¹⁴⁴⁰ Auch halte er es für „schreiendes Unrecht“, dass Fuchs „auf etwas hin“ einstweilig suspendiert wurde, das (zuvor) der OGH als nicht ausreichend für eine Suspendierung erachtet habe (vgl. 2.12.2.)¹⁴⁴¹

¹⁴³⁴ 468/KOMM XXVII GP, AP Ratz, 4.

¹⁴³⁵ 468/KOMM XXVII GP, AP Ratz, 6.

¹⁴³⁶ 468/KOMM XXVII GP, AP Ratz, 4.

¹⁴³⁷ 468/KOMM XXVII GP, AP Ratz, 9.

¹⁴³⁸ 468/KOMM XXVII GP, AP Ratz, 16.

¹⁴³⁹ 468/KOMM XXVII GP, AP Ratz, 12, 31.

¹⁴⁴⁰ 468/KOMM XXVII GP, AP Ratz, 12, 19.

¹⁴⁴¹ 468/KOMM XXVII GP, AP Ratz, 17.

3.10. Sichtweise und Causa Mag.^a Linda Poppenwimmer

3.10.1. Werdegang/ berufliche Stationen

Poppenwimmer war zunächst als Richterin am LG Krems an der Donau sowie im Evidenzbüro des OGH tätig. Seit Februar 2017 arbeitete sie als Staatsanwältin bei der StA Wien. Ab 20.3.2019 wurde sie für die Dauer von ursprünglich circa sechs Monaten der WKStA dienstzugeteilt, um einen personellen Abgang auszugleichen. Im Mai 2019 bewarb sie sich auf eine frei gewordene Stelle bei der WKStA, mit 1.7.2019 wurde sie als Oberstaatsanwältin dorthin ernannt. Sie war im Eurofighter-Team der WKStA tätig, mit dem für den Untersuchungsausschuss relevanten Casag-Akt oder anderen in diesem Zusammenhang relevanten Verfahren war sie nicht befasst.¹⁴⁴²

Seit 15.12.2021 ist sie nach dienstbehördlich bewilligtem Antrag auf Karenzierung – demnach Urlaub unter Entfall der Bezüge in der Justiz – bei der Rechtsanwaltskanzlei Ainedter & Ainedter beschäftigt.¹⁴⁴³ Dieser berufliche Schritt wurde medial breit wahrgenommen. In einer aus Anlass des Personalzugangs veröffentlichten Pressemitteilung der Kanzlei Ainedter wurde sie folgendermaßen zitiert:

„Ich musste schweren Herzens erkennen, dass die staatsanwaltliche Arbeit zunehmend durch ein vergiftetes und von Freund-/Feind-Denken bestimmten Klima überlagert wird. Die Gründe dafür sehe ich vor allem in einer massiven Zerrissenheit innerhalb der Strafjustiz, einer ausufernden Anzeigen-Unkultur und einer medialen und politischen Vereinnahmung der Justiz von verschiedenen Seiten.“¹⁴⁴⁴

Unmittelbar vor diesem Wechsel in die Rechtsanwaltskanzlei war sie für ein halbes Jahr der Generalprokuratur zur Dienstverrichtung zugeteilt gewesen.¹⁴⁴⁵

- Exkurs:

Die Generalprokuratur ist die auf Ebene des Obersten Gerichtshofes eingerichtete, außerhalb der eigentlichen Strafverfolgung positionierte, höchste Staatsanwaltschaft der Republik, die nicht als Ermittlerin oder Anklägerin auftritt, keine Weisungsbefugnis gegenüber (Ober-)Staatsanwaltschaften besitzt und mit der Unterstützung des Obersten Gerichtshofes betraut ist.¹⁴⁴⁶

3.10.2. Whatsapp-Verkehr Fuchs – Poppenwimmer

¹⁴⁴² 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 6f, 13f; 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 34.

¹⁴⁴³ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 4, 8f; 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 45.

¹⁴⁴⁴ „Kurier“-Artikel vom 30.11.2021, „Vergiftetes Klima: WKStA-Ermittlerin gibt auf“; „Standard“-Artikel vom 30.11.2021, „WKStA-Staatsanwältin wechselt zu Ainedter und empört mit Justizkritik“.

¹⁴⁴⁵ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 4, 70.

¹⁴⁴⁶ Homepage Generalprokuratur, www.generalprokuratur.gv.at (3.2.2023, 15:23); Homepage Österreichische Justiz, <https://www.justiz.gv.at/staatsanwaltschaften/generalprokuratur.2c9484853f60f165013f7b870acc0f56.de.html> (3.2.2023, 15:23).

Infolge Sicherstellung und Auswertung des Mobiltelefons von Fuchs wurde im Februar 2022 zeitgleich mit den bis dahin unbekanntem Chats zwischen Pilnacek und Fuchs (siehe Punkt 3.4.) der Whatsapp-Nachrichtenverkehr zwischen Fuchs und Poppenwimmer im Zeitraum 4.5.2019 bis 17.7.2020 (insgesamt 390 Mitteilungen) bekannt.¹⁴⁴⁷ Zu dieser Zeit war Fuchs noch für die Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA zuständig.

Fuchs bedankte sich bei Poppenwimmer am 4.5.2019 dafür, „*dass Du auch das ‚Umfeld‘ zu unserem Verfahren so aufmerksam beobachtest*“ (gemeint: Eurofighter-Verfahren¹⁴⁴⁸). Im weiteren Austausch informierte Poppenwimmer Fuchs in teils kritischer Weise über WKStA-interne Vorgänge und Stimmungslagen, stattfindende Besprechungen, Änderungen in Aufteilung der Geschäfte innerhalb der WKStA und gab Informationen über den Fortgang des Eurofighter-Verfahrens. Auch wurden Links zu Medienberichten in Bezug auf den Konflikt in der Justiz und auf den Ibiza-Untersuchungsausschuss verschickt. Poppenwimmer übermittelte auch einige Lichtbilder, etwa von Aktenseiten, Vorstandsverfügungen und Rundmails an die Mitarbeiter der WKStA.¹⁴⁴⁹

Über den Fall wurde medial berichtet und Poppenwimmer als „*Maulwurf*“ von Pilnacek und Fuchs bezeichnet.¹⁴⁵⁰

Der konkrete Nachrichtenverkehr enthielt aber keine Informationen, zu denen Poppenwimmer keinen rechtmäßigen Zugriff hatte. Angesichts der bestehenden Fachaufsichtspflicht von Fuchs waren auch Amtsgeheimnisse nicht betroffen. Die Kommunikation hatte daher weder für Poppenwimmer noch für Fuchs straf- oder dienstrechtliche Folgen.¹⁴⁵¹

3.10.3. Kommunikation mit Fuchs unter Umgehung des Dienstwegs?

Wiederholt wurde seitens der Abgeordneten zur Sprache gebracht, Poppenwimmer habe mit ihren in den Chats zum Ausdruck gebrachten Kritikpunkten an der WKStA den Dienstweg nicht eingehalten. Beschwerden hätten über die Leiterin der WKStA angebracht werden müssen.

Der Dienstrechtsexperte des BMJ, Nograth, erläuterte dazu, dass der Dienstweg bloß als dienstrechtlicher Weg „*zum Vorgesetzten*“ geregelt sei. Der unmittelbare Kontakt zu einem Vorgesetzten über „*Stufen*“ hinweg sei in diesem Sinn weder unüblich noch verboten. Für Vorgesetzte wiederum, in dem Fall Fuchs, gebe es – „*von oben nach unten*“ – ohnehin keine Regelung und keinen Dienstweg.¹⁴⁵²

¹⁴⁴⁷ „Standard“-Artikel vom 11.2.2022, „*Staatsanwältin der WKStA leitete Interna an Oberstaatsanwaltschaft weiter*“.

¹⁴⁴⁸ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 18; 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 53.

¹⁴⁴⁹ Dok 1478 (nicht öffentlich), Aktenvermerk Fuchs - Poppenwimmer, OStA Innsbruck, 6ff; erörtert in 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 14ff, 50ff, 59ff.

¹⁴⁵⁰ „Falter“-Artikel vom 11.2.2022, „*Ich stelle mir eine Observation vor*“.

¹⁴⁵¹ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 4; 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 7.

¹⁴⁵² 521/KOMM XXVII GP, AP Nograth, 33.

Poppenwimmer erklärte auf die Frage, ob sie ihre Kritik auch auf offiziellem Weg dokumentiert habe, es sei für sie „vollkommen klar“ gewesen, „dass gewisse Kritikpunkte gar nicht angebracht zu werden brauchten, weil da einfach eine gewisse Linie in der Behörde vorherrscht oder gewisse Vorgänge ja sowieso auch von der Leiterin so gewollt waren.“ Sie habe sich aber sehr wohl in einzelnen Angelegenheiten an den Dienststellenausschuss gewendet.¹⁴⁵³ Ein Austausch mit Fuchs über das Arbeitsklima sei für sie keine Angelegenheit des ordentlichen Dienstwegs gewesen. Vermehrte Gespräche mit Vrabl-Sanda habe sie als sinnlos erachtet, weil die Stimmung in der Behörde nicht das Gefühl vermittelt habe, diesbezüglich Gehör zu finden.¹⁴⁵⁴

Im Übrigen habe auch Vrabl-Sanda Beschwerden über ihren Vorgesetzten Fuchs nicht direkt an diesen, sondern an die Ministerin gerichtet, insofern müsste man gleichermaßen auch da den Vorwurf der Nichteinhaltung des Dienstwegs erheben.¹⁴⁵⁵

3.10.4. Sichtweise Poppenwimmer

Poppenwimmer übte über weite Strecken offene und harsche Kritik an der WKStA, wobei sie einleitend erklärte, dass sie, auch wenn sie „von der WKStA“ rede, immer nur Teile der Belegschaft meine.

Sie beschrieb ein Betriebsklima, insbesondere im Eurofighter-Team, in dem Misstrauen geherrscht und in dem man sich einerseits „zum Teil beobachtet, kontrolliert“, andererseits „nicht eingebunden“ gefühlt habe. Direkter Kontakt mit den Oberbehörden sei nicht erwünscht gewesen.¹⁴⁵⁶ Auch die Arbeitsverteilung innerhalb der Behörde habe sich als kritikwürdig und ungleich erwiesen, Änderungen seien trotz interner Erhebungen mittels Fragebögen, in welchen Unmut kundgemacht worden sei, nicht vorgenommen worden.¹⁴⁵⁷

Immer wieder habe es medienwirksame Stellungnahmen der WKStA gegeben, in denen Vorwürfe auch gegen Fuchs und Pilnacek erhoben worden seien. Es seien Aussagen gefallen wie: „Bei uns ist auch einer, der nur beiseitegetreten und noch nicht zurückgetreten ist.“ Vor ihrem Wechsel in die Kanzlei Ainedter habe sie gegenüber der Behördenleiterin Vrabl-Sanda die Zerrissenheit in der Strafjustiz, die sie auch in eine Presseaussendung aufnehmen werde, angesprochen. Vrabl-Sanda habe gemeint, sie sehe keine Zerrissenheit, „es gebe nur noch einen, der gehen müsse“, wobei sich diese Aussage auf Pilnacek bezogen habe.¹⁴⁵⁸

Anlässlich einer rechtlichen Erörterung mit OStA Adamovic in dessen Zimmer sei es einmal zur Situation gekommen, in der andere Kollegen – ihrer Meinung nach bis auf Vrabl-Sanda alle, die nach der Dienstbesprechung die Anzeige gegen Fuchs und Pilnacek unterschrieben hätten – ins Zimmer

¹⁴⁵³ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 21.

¹⁴⁵⁴ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 23, 59.

¹⁴⁵⁵ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 29.

¹⁴⁵⁶ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 9f.

¹⁴⁵⁷ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 49f, 54, 56, 65ff, 77f, 79f.

¹⁴⁵⁸ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 10, 49, 53.

gekommen seien und eine Pressekonferenz von Dr. Peter Pilz auf dem Dienstcomputer abgespielt worden sei. Noch bevor Pilz etwas gesagt habe, hätte Adamovic gemeint: „*Jetzt kommt es, jetzt kommt es!*“ Nachdem Pilz Pilnacek beschuldigt habe, eine Weisung im Eurofighter-Verfahren verraten zu haben, habe OStA Adamovic gemeint, er sehe Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr, Pilnacek gehöre sofort festgenommen. Dies habe sie fassungslos gemacht, es sei für sie dadurch klar geworden, dass der Konflikt mit dieser Dienstbesprechung nicht zu Ende sei. Die Vehemenz, mit der einzelne Personen verfolgt worden seien, dass versucht worden sei, dafür zu sorgen, dass sie ihre Posten loswerden, sei für sie nicht nachvollziehbar gewesen. Es habe Erzählungen gegeben, dass schon kurz vor der Dienstbesprechung bei einem Frühlingsfest in der WKStA gesagt worden sei: „*Bei der Dienstbesprechung lassen wir es eskalieren, Pilnacek muss weg.*“¹⁴⁵⁹

Allgemein habe sie das Gefühl gewonnen, dass nicht genehme Personen schnell diskreditiert würden. Einer ihrer Hauptkritikpunkte an der WKStA sei deren medienwirksame Austragung solcher Vorwürfe. Durch wiederkehrende Medienberichte setze sich ein öffentliches Bild fest, das großen Schaden anrichte. Im Ergebnis sei aber etwa in ihrem Fall der medial bekannt gewordenen und „*skandalisierten*“ Chat-Nachrichten an Fuchs mangels Anfangsverdachts kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, auch ein Disziplinarverfahren gebe es ihres Wissens nach nicht.¹⁴⁶⁰ Man sei „*jetzt zuletzt wieder auf die Rechtsschutzbeauftragte losgegangen*“, habe ihr „*einerseits Befangenheit, aber vor allem auch eine Verletzung des Amtsgeheimnisses vorgeworfen*“. Die letztlich gegen Fuchs und Pilnacek eingebrachten Strafanträge hätten nichts mit dem zu tun, was die WKStA ihnen seit April 2019 (offenbar gemeint.: Dienstbesprechung vom 1.4.2019) vorgeworfen habe. Insofern habe sie schon den Eindruck, dass man sehr großzügig damit sei, „*einmal einfach Vorwürfe in den Raum zu stellen und die Leute dann einmal so zumindest – weiß ich nicht – einzuschüchtern.*“¹⁴⁶¹

Seit (*Anm.:* der Dienstbesprechung vom) 1.4.2019 seien seitens der WKStA immer wieder öffentlich Vorwürfe gegen Pilnacek erhoben worden, die sich letztendlich als haltlos erwiesen, sich nicht bestätigt und sich auch nicht in dem letztlich gegen ihn eingebrachten Strafantrag gefunden hätten. Dennoch hätten diese im Raum stehenden Vorwürfe, die dazu gedient hätten, „*jemanden wegzubekommen*“, dazu geführt, dass die Ministerin schließlich entsprechende Maßnahmen ergriffen habe. Die Entscheidung der Ministerin sei zu respektieren und nicht zu kritisieren, der Weg dorthin jedoch schon.¹⁴⁶²

Es gebe auch Anhaltspunkte für Leaks aus der WKStA. So habe etwa das Faksimile des Entwurfs eines Protokolls der Dienstbesprechung vom 1.4.2019 den Weg in die „ZIB 2“ vom 5.6.2019 gefunden, obwohl dieses Faksimile von der Behördenleiterin noch nicht genehmigt gewesen sei und daher die WKStA noch nicht verlassen gehabt habe. Es habe sich dabei um das nach den Usancen der Justiz kurze Protokoll der zuständigen Schriftführerin gehandelt, nicht um das lange Transkript der von OStA Adamovic aufgezeichneten Tonaufnahme. Der „*Vorteil*“ des Leaks für die WKStA sei daher

¹⁴⁵⁹ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 25f, 31f.

¹⁴⁶⁰ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 4

¹⁴⁶¹ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 32f.

¹⁴⁶² 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 58.

möglicherweise der „Spin“ gewesen, mit dem das kurze Protokoll hinausgespielt worden sei („die Oberstaatsanwaltschaft will das Protokoll der WKStA verschwinden lassen und möchte die Vorgänge verschleiern“). Der damalige Gruppenleiter des Eurofighter-Teams habe wegen des Auftauchens dieses Dokuments in der „ZIB 2“ auch Anzeige gegen Unbekannt erstattet, eine interne Befragung innerhalb der WKStA habe aber „natürlich erwartungsgemäß“ nichts Konkretes ergeben. Der Kreis an Gelegenheitspersonen sei aber von der Logik her ganz klar bei der WKStA gelegen.¹⁴⁶³

Auch betreffend andere – von Poppenwimmer konkret benannte – Medienberichte, namentlich auf Zackzack, gebe es Indizien, dass der Leak von der WKStA stammen könnte. Letztendlich seien es aber Vermutungen, Ungereimtheiten gewesen, die aber keinen ausreichenden Beweis für eine konkrete Anzeige dargestellt hätten.¹⁴⁶⁴

Vrabl-Sanda habe die Annahme, dass jemand aus der Behörde Derartiges tun könnte, kategorisch ausgeschlossen, mit solchen Verdachtsgedanken hätte Poppenwimmer daher auch „zum Salzamt“ gehen können. Sie habe solche Informationen, die ihr ein schlechtes Gefühl vermittelt hätten, mangels Beweisen nicht an die Medien weitergeben; sie habe auch keine Anzeige erstatten können, sondern habe sie zuständigkeitshalber an Fuchs weitergegeben, damit dieser damit tun könne, was er als LOStA für richtig halte.¹⁴⁶⁵

3.10.5. Poppenwimmer im Eurofighter-Team der WKStA

Das bei der StA Wien anhängige Ermittlungsverfahren im Eurofighter-Komplex wurde (aus in diesem Zusammenhang nicht unmittelbar interessierenden Gründen) am 1.2.2019 der WKStA zur weiteren Bearbeitung übertragen und war Anlass der schließlich heimlich aufgenommenen Dienstbesprechung vom 1.4.2019.

Poppenwimmer gab in diesem Zusammenhang an:

Mag. Linda Poppenwimmer: „Am 20. März 2019 habe ich dann meinen Dienst dort angetreten und das Referat von dem Kollegen übernommen, der zur StA Wien zurückgegangen ist. Kurz darauf war ja schon die Dienstbesprechung vom 1. April 2019, die Eurofighter-Dienstbesprechung, und wenige Tage danach wurde ich dann vom Leitenden Oberstaatsanwalt Mag. Fuchs angerufen und gefragt, ob ich in diesem Eurofighter-Team mitarbeiten möchte, ob ich mir das vorstellen kann“

Verfahrensrichter Dr. Pöschl: „Seit wann waren Sie Mitglied des Eurofighter-Teams? War das vor dieser Dienstbesprechung vom 1. April 2019, die Sie angeschnitten haben, oder nachher?“

¹⁴⁶³ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 36.

¹⁴⁶⁴ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 36f.

¹⁴⁶⁵ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 37f.

Mag. Linda Poppenwimmer: „Ich war, wenn Sie so wollen, das Ergebnis dieser Dienstbesprechung. Also ich war nicht unmittelbar bei der Dienstbesprechung dabei, aber aufgrund der Folgen der Dienstbesprechung wurde ich dann in das Team geholt.“

Verfahrensrichter Dr. Pöschl: „Wer hat dieses Eurofighter-Team zusammengestellt? War das die Leiterin der WKStA oder war das der Leitende Oberstaatsanwalt?“

Mag. Linda Poppenwimmer: „Also ich habe dazu keine unmittelbaren Wahrnehmungen. Ich habe das dann so weit rekonstruiert, dass bei der Zusammensetzung des Teams wohl die Oberstaatsanwaltschaft federführend war. Ich hätte auch mitbekommen, dass eigentlich zuvor der Wunsch der Leiterin bestanden hat, einen anderen Kollegen in das Team zu holen, dass man das vonseiten der Oberstaatsanwaltschaft versucht hat, dass der aber nicht verfügbar war. Was aber genau wie abgestimmt und im Einzelnen besprochen war, weiß ich nicht.“

Verfahrensrichter Dr. Pöschl: „Haben Sie Wahrnehmungen darüber, dass sich die Leiterin der WKStA, Frau Mag. Vrabl-Sanda, dadurch, dass die Oberstaatsanwaltschaft dieses Team einrichtet, übergangen gefühlt hat? Was ist üblich? Wer richtet üblicherweise ein Team ein?“

Mag. Linda Poppenwimmer: „Das habe ich dann primär auch den Medienberichten und der internen Stimmungslage entnommen, dass sie sich da offenbar übergangen gefühlt hat. Ich habe aber auch irgendwie das Fazit der Dienstbesprechung so verstanden, dass die WKStA gemeint hat, sie kann aus personellen Gründen kein Team zusammenstellen und dass deswegen eine Zusammenstellung durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien erfolgt ist. Aber ich würde ersuchen, zu Details die betreffenden Personen, also den Leitenden Oberstaatsanwalt Mag. Fuchs und die Leiterin der WKStA Hofrätin Mag.^a Vrabl-Sanda zu fragen.“¹⁴⁶⁶

3.10.6. Exkurs: Unterschiedliche Wahrnehmungen zur Bildung des Eurofighter-Teams der WKStA

Im Übrigen wurde zum Thema Bildung des Eurofighter-Teams eine für den bestehenden Justizkonflikt symptomatisch unterschiedliche Wahrnehmung der Geschehnisse deutlich:

LStA Vrabl-Sanda erklärte bei ihrer Befragung dazu:

„Uns ist es ja vor allem um die Information der Aufsicht gegangen. Also das war das

¹⁴⁶⁶ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 7.

Anliegen, warum ich diese Dienstbesprechung angeregt habe, damit wir das, was wir seit Februar – glaube ich ist der Akt gekommen –, in diesen wenigen Wochen bis zum Beginn der Dienstbesprechung - -, auch darstellen können: Was haben wir jetzt aus dem Akt herausgeholt sozusagen, wie schaut das denn aus, wie ist denn der Verfahrensstand in den einzelnen Strängen, was brauchen wir noch dafür, nämlich sowohl an Ermittlungsschritten als auch an Kapazitäten, und wie wird es weitergehen? Es war uns natürlich schon wichtig, auch diverse, sage ich jetzt einmal, Unglücklichkeiten im Verfahren, die uns zumindest so erschienen sind, aufzuzeigen und nachzufragen, wie die Aufsicht denn das sieht, weil sie ja informiert war, mit entsprechenden Berichten und in den Dienstbesprechungen, aber wir eben nicht. Denn die Kollegin, mit der der Akt von der Oberstaatsanwaltschaft an die WKStA übertragen wurde, hat ja in Wahrheit nicht in dem gesamten Akt mitgearbeitet. Also dieses Wissen war in der WKStA gar nicht da [...].

Vielleicht kann ich auch ergänzen: Es war eine sehr eigenartige Situation [...], wie das auch begonnen hat sozusagen, denn Kollegin Poppenwimmer ist ja zunächst einmal der WKStA zugeteilt worden und ist dann in einer aus meiner Sicht sehr einzigartigen Aktion vom Leitenden Oberstaatsanwalt dem Eurofighter-Team zugewiesen worden. Einzigartig meine ich deshalb, weil ich das noch nie so erlebt oder gehört hätte, dass der Leitende Oberstaatsanwalt ein Team bildet, ein staatsanwaltliches Team bildet, ohne die Leitung – nämlich in dem Fall – miteinzubeziehen. Sie ist in dieses Team gekommen. Er hat dieses Team umgeschaltet. Er hat ja den damals eingesetzten – von mir eingesetzten – Teamleiter herausgenommen, einen Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft Wien als Teamleiter eingesetzt und eben unter anderem auch Kollegin Poppenwimmer dort in dem Team eingesetzt und mit dieser Aufgabe betraut.

Es hat eine – [...] jetzt weiß ich nicht, ob es zeitnah nach der Anzeige war, sozusagen, oder zeitnah nach der Dienstbesprechung, bitte mich nicht festzunageln – Besprechung bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien gegeben, im Zuge derer er mir ein Organigramm übergeben hat, dass das Team im Eurofighter Verfahren jetzt so aussieht. Da war eben Frau Kollegin Poppenwimmer auch beinhaltet.“¹⁴⁶⁷

Der Befragung von LOStA Fuchs ist zu entnehmen:

Mag. Johann Fuchs, LL.M.: „Nachdem in der Dienstbesprechung vom 01.04.2019 erkennbar war, dass überhaupt keine Strategie besteht, wie man mit diesem Verfahrenskomplex zurecht kommen möchte – personell und inhaltlich – habe ich nach Beratung mit meinen Kollegen bei der OStA Wien eine eigene Struktur

¹⁴⁶⁷ 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 11, 13f, 45.

entwickelt und konnte letztendlich auch die Leiterin der WKStA davon überzeugen, dass das eine gute Struktur war. Ich habe ihr das auch – das Organigramm, wie sie es gesagt hat –, glaube ich am 3. April präsentiert, und sie hat zu mir gesagt, das ist genau das, was wir wollen.“

Verfahrensrichter Dr. Pöschl: *„Hat sie das zustimmend zur Kenntnis genommen (Auskunftsperson Fuchs: Genau!) oder hat sie sich darüber aufgeregt?“*

Mag. Johann Fuchs, LL.M.: *„Sie hat das zustimmend zur Kenntnis genommen und hat dann erst später telefonisch Bedenken beziehungsweise Änderungswünsche deponiert. Solche Änderungswünsche habe ich dann aber niemals zu Gesicht bekommen. Das Nächste, das ich zu Gesicht bekommen habe, war dann die Anzeige gegen meine Person wegen Vorgängen aus dieser Dienstbesprechung.“*

Verfahrensrichter Dr. Pöschl: *„Ist es richtig, dass der Leiter der Staatsanwaltschaft üblicherweise das Team der Staatsanwälte zusammenstellt?“*

Mag. Johann Fuchs, LL.M.: *„Ja, der Personaleinsatz ist natürlich primär eine Frage des Dienststellenleiters. Wenn allerdings eine Situation – wie hier in der Dienstbesprechung vom 01.04.2019 – zu entgleiten droht, hat natürlich schon die OStA als nächste Instanz Handlungspflichten.“¹⁴⁶⁸*

3.11. Sichtweise und Causa Aicher

Aicher war ab 1.4.2021 bis zu ihrem Rücktritt per 30.6.2022 Rechtsschutzbeauftragte der Justiz. Zuvor war sie ab 2003 Generalanwältin und ab 2016 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand Erste Generalanwältin bei der Generalprokuratur.¹⁴⁶⁹ Mit Wirkung 30.6.2022 trat sie nach einem Konflikt mit der WKStA von der Funktion der Rechtsschutzbeauftragten zurück (siehe Punkt 3.11.2.).¹⁴⁷⁰

- Exkurs:

Die:der Rechtsschutzbeauftragte wird – nach der Strafprozessordnung (§ 47a StPO) – von dem:der Bundesminister:in für Justiz zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Strafrecht für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die:der Rechtsschutzbeauftragte prüft und kontrolliert unter anderem die Genehmigungen, Bewilligungen und Durchführungen von verdeckten Ermittlungen, optischen oder akustischen Überwachungen von Personen

¹⁴⁶⁸ 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 11.

¹⁴⁶⁹ 8966/J vom 15.12.2021 (XXVII GP).

¹⁴⁷⁰ „Standard“-Artikel vom 3.5.2022, „Rechtsschutzbeauftragte Gabriele Aicher tritt zurück“.

oder Verfahren, in denen eine Weisung auf Einstellung des Verfahrens erteilt wurde.¹⁴⁷¹

3.11.1. Sichtweise Aicher

Bereits in ihrem Einleitungsstatement führte Aicher aus, sie sei als Staatsanwältin, Oberstaatsanwältin und Generalanwältin für ihre wissenschaftliche Herangehensweise bekannt, habe keine politischen Förderer gehabt und sei in keiner Weise ÖVP-nahe:

„Auch habe ich meine Karriere nicht Sektionschef Mag. Christian Pilnacek zu verdanken. Dieser war an meiner Ernennung zur Oberstaatsanwaltschaft und später zur Generalprokuratur nicht involviert. Ich betone das deswegen, weil seit einigen Jahren jeder, der eine der WKStA nicht genehme Entscheidung trifft, als Teil eines Systems Pilnacek oder er türkisen Familie bezeichnet wird. In diesem Zusammenhang darf ich an die parlamentarische Anfrage 1906/J [...] vom 7. Mai 2020 erinnern, in welcher auf eine anonyme Anzeige von Oberstaatsanwält:innen der WKStA und des BMJ Bezug genommen wird, wonach alle maßgeblichen Entscheidungsträger nur durch Pilnacek in ihre Positionen gekommen wären und ihm daher zur Dankbarkeit verpflichtet seien [...] Die Ministerin antwortete nur lapidar, sie sei über Freundschaften und politische Gesinnung ihrer Mitarbeiter oder deren Kinder nicht informiert, anstatt derartige Angriffe auf Justizangehörige zu unterbinden.“¹⁴⁷²

Ihre kritischer Haltung gegenüber der WKStA, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, äußerte sie offen und bestätigte dabei eine diesbezügliche Einschätzung von Pilz:

„Schauen Sie, ich habe das teilweise auch im Eingangsstatement schon angesprochen. Der Zwist mit der WKStA geht über Jahre, also Zwist in dem Sinn, als wir immer erhebliche Bedenken gegen ihre Vorgehensweisen gehabt haben. Das einzig Richtige, was Pilz in seinem Artikel behauptet, war, dass ich seit zehn Jahren eine der schärfsten Kritikerinnen der WKStA bin, aber jetzt nicht ich als Person, sondern ich habe diese Kritik zumeist in Jahresbesprechungen der Behördenleiter oder bei anderen Tagungen und so öffentlich geübt, aber da als Vertreterin des Generalprokurators - - [...] Wir haben einfach ein Riesenproblem mit der Rechtsauffassung der WKStA, und das nicht erst jetzt.“¹⁴⁷³ „Es ist einfach wirklich sehr schwierig, diese Reihe von jahrelangen Problemen und von Rechtsunkenntnis umfassend aufzulisten. Nehmen Sie das so hin, auch wie es Eckart Ratz gesagt hat. Das sind einfach schwere rechtliche Fehler.“¹⁴⁷⁴

¹⁴⁷¹ Begriffslexikon Rechtsschutzbeauftragter, <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/R/Seite.991658.html> (3.2.2023, 15:51).

¹⁴⁷² 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 4f; 1923/AB vom 27.7.2020 zu 1906/J (XXVII GP).

¹⁴⁷³ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 20.

¹⁴⁷⁴ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 26.

Die WKStA gehe „*sehr persönlich, sehr direkt über Anzeigen*“ gegen Kritik vor. Probleme bei Leiterbesprechungen auf Jahrestagungen hätten sich „*eigentlich immer nur gegen die WKStA bezogen, worauf ich dann sogar wegen meiner Äußerungen in der Leiterbesprechung angezeigt worden bin.*“¹⁴⁷⁵

Die gegen Pilnacek nach der heimlich aufgezeichneten Dienstbesprechung vom 1.4.2019 erhobene Anzeige sei umgehend eingestellt worden, die durch Prüfinstanzen noch erweiterte Einstellungsbegründung sei in der Ediktsdatei nachzulesen. Dennoch „*setzt sich die Leiterin der WKStA in die ‚ZIB 2‘ und sagt: Was ist mir denn anderes übrig geblieben? Ich musste es, wir müssen ja anzeigen, wenn wir strafbares Verhalten sehen! Ich habe gesagt: Bitte, Kind, jetzt haben wir dir gerade gesagt, das ist aber wirklich denkunmöglich! Ich kann doch nicht als Leiterin der WKStA darauf beharren und zu etwas, wo dir 100 Oberinstanzen schon gesagt haben, das ist überhaupt nichts, weiter nur behaupten: Wenn ich strafbares Verhalten sehe, dann muss ich das anzeigen!*“¹⁴⁷⁶

Sie habe sich in ihrer Arbeit als Rechtsschutzbeauftragte behindert gefühlt, „*wenn mir als Weisungsunabhängiger gesagt wird, ich darf die WKStA nicht verfolgen oder keine WKStA-Akten machen [...] man wollte mich auf das Durchwinken reduzieren, auf das Wegschauen und Durchwinken.*“ Sie sei in Ihrer Funktion Vertreterin der Beschuldigten, wie eine Verteidigerin, aber „*man verlangt von mir Objektivität gegenüber der Staatsanwaltschaft und nicht gegenüber den Beschuldigten.*“¹⁴⁷⁷

3.11.2. Causa Aicher – Konflikt mit der WKStA

Eine am 13.10.2021 verfasste und am 14.10.2021 bei der WKStA eingelangte¹⁴⁷⁸ Beschwerde der Rechtsschutzbeauftragten gegen die gerichtliche Bewilligung einer am 6.10.2021 durchgeführten Hausdurchsuchung bei der Mediengruppe Österreich (Wolfgang und Helmut Fellner) erachtete die Anordnung als rechtswidrig. Abgesehen vom Kernpunkt der Beschwerde, die gesetzlich vorgesehene Genehmigung der Rechtsschutzbeauftragten sei nicht eingeholt worden, wurde – über die Zuständigkeit der Rechtsschutzbeauftragten hinaus – Kritik an sonstigen Vorgangsweisen der WKStA geübt. So sei das Recht auf den gesetzlichen Richter (durch mangelnde Trennung des Casag-Aktes in seine unterschiedlichen thematischen Komplexe) verletzt und auch das Behandeln von Zufallsfunden wurde hinterfragt.¹⁴⁷⁹

Am 29.10.2021 wandte sich die Rechtsschutzbeauftragte mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit und erklärte, die WKStA habe „*eine rote Linie des Rechtsstaats überschritten*“ und schaffe „*mit Blick auf das Redaktionsgeheimnis eine Gefahr für die Pressefreiheit.*“¹⁴⁸⁰ Bald darauf

¹⁴⁷⁵ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 26f.

¹⁴⁷⁶ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 22f.

¹⁴⁷⁷ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 28.

¹⁴⁷⁸ Dok 496854 (eingeschränkt), Note an die Stellvertreterin der Rechtsschutzbeauftragten ,OStA Wien, 5; erörtert in 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 43ff, 53.

¹⁴⁷⁹ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 9, 14, 31f, 43ff; „Standard“-Artikel vom 29.10.2021, „*Inseratenaffäre: Kritik aus der Justiz an Razzia bei ‚Österreich‘.*“

¹⁴⁸⁰ „Kurier“-Artikel vom 29.10.2021, „*Harte Kritik an der WKStA: ‚Rote Linie des Rechtsstaats wurde überschritten‘*“; „Salzburger

stellte sich heraus, dass sie in diesem Zusammenhang von Rechtsanwalt Dr. Manfred Ainedter rechtlich beraten worden war. Gleichzeitig vertritt die Kanzlei Ainedter & Ainedter Beschuldigte im Casag-Verfahren, nämlich unter anderem den ehemaligen VK Pröll sowie Mag. Gerald Fleischmann, MSc.¹⁴⁸¹

Aicher erklärte dazu, bei dieser Pressemitteilung habe es sich um einen verkürzten Vortrag gehandelt, den sie kurz zuvor auf der Jahrestagung der Rechtsschutzbeauftragten gehalten hatte. Die Presseerklärung sei daher selbst geschrieben gewesen, sie habe sie jedoch – als unabhängiges Organ der Justiz, für die der justizielle Medienerlass nicht gelte – wegen der notwendigen Abklärung, wie Medienarbeit einer Rechtsschutzbeauftragten stattzufinden habe, in der Kanzlei Ainedter & Ainedter redigiert.¹⁴⁸² Sie habe *„offensichtlich zu Recht, öffentlich wirksame Angriffe gegen meine Person, verbunden mit einer negativen Medienkampagne, befürchtet. [...] Derartigen Angriffen wollte ich unter Zuhilfenahme anwaltlicher Beratung bei meiner Presseaussendung vorbeugen, was aus heutiger Sicht leider nicht gelungen ist.“*¹⁴⁸³ Die Beiziehung eines Anwalts sei jedenfalls zu diesem Zweck und erst nach Einbringung der Beschwerde erfolgt.¹⁴⁸⁴

Am 15.2.2021 fand in dieser Sache ein Gespräch mit der Bundesministerin für Justiz statt, wobei die Ministerin gegenüber der Rechtsschutzbeauftragten klarstellte, dass die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt bleiben und auch nach außen sichtbar sein muss.¹⁴⁸⁵

Aicher schilderte das Gespräch mit der Ministerin aus ihrer Sicht dergestalt, dass man zu ihr gesagt habe: *„vor allem gegen die WKStA tun Sie bitte nichts mehr [...] Auf meinen Hinweis, dass es keine Befangenheit gäbe - - Dann wurde gesagt, das sei Anscheinsbefangenheit, und es sei doch besser, hier mit der WKStA nicht weiter auf Kollisionskurs zu sein.“*¹⁴⁸⁶

3.11.2.1. Vorwürfe der WKStA gegen die Rechtsschutzbeauftragte

In einem Schreiben der Leiterin der WKStA vom 21.3.2022 an die Stellvertreterin der Rechtsschutzbeauftragten wird einleitend das Adressieren zu deren Händen mit Ausgeschlossenheit der Rechtsschutzbeauftragten Aicher wegen *„Befangenheit bzw. zumindest Vorliegen einer Anscheinsbefangenheit“* begründet. Diese habe *„in ihrer Beschwerde – ohne dass diese für die Argumentation der ihrer Ansicht nach vorliegenden Rechtswidrigkeit der gerichtlichen Bewilligung notwendig waren – eine Reihe von schwerwiegenden Vorwürfen ohne Sachverhaltsgrundlage und bloß aufgrund von Mutmaßungen gegen die WKStA und den Richter des Landesgerichts für Strafsachen Wien, die – bei Unterstellung der Richtigkeit – allenfalls sogar gerichtlich strafbar*

Nachrichten“-Artikel vom 29.10.2021, *„Disput zwischen WKStA und Justiz-Rechtsschutzbeauftragter“*.

¹⁴⁸¹ „Standard“-Artikel vom 26.11.2021, *„Rechtsschutzbeauftragte ließ sich bei Angriff auf WKStA von Kanzlei Ainedter beraten“*; „Presse“-Artikel vom 26.11.2021, *„ÖVP-Ermittlungen: Fleischmann-Anwalt soll Rechtsschutzbeauftragte beraten haben“*.

¹⁴⁸² 524/KOMM XXVII.XXVII GP AP Aicher, 10, 12, 32.

¹⁴⁸³ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 6.

¹⁴⁸⁴ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 8.

¹⁴⁸⁵ 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 36.

¹⁴⁸⁶ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 28, 40f.

wären¹⁴⁸⁷, erhoben.¹⁴⁸⁷

Gleichzeitig wurde eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit der Rechtsschutzbeauftragten in den Raum gestellt:

„Gemäß § 47a Abs. 4 StPO unterliegt die Rechtsschutzbeauftragte der Amtsverschwiegenheit. Im vorliegenden Fall ist eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dringend indiziert: Dr. AICHER behauptet, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Rechtsschutzbeauftragte (!) von Dr. AINEDTER anwaltlich vertreten lassen zu haben und zwar im Zusammenhang mit einer (das Ansehen der Justiz massiv gefährdenden) Presseaussendung zu einer beabsichtigten Beschwerde im Ermittlungsverfahren. Es ist denkunmöglich, dass eine anwaltliche Beratung ohne vorherige Mitteilung der für das anwaltliche Handeln notwendigen Sachverhaltsgrundlagen erfolgt. Da sich die anwaltliche Vertretung auf die Amtstätigkeit der Rechtsschutzbeauftragten bezog, muss es sich dabei um Umstände handeln, die dem Amtsgeheimnis unterliegen.

Die anwaltliche Vertretung betraf die bevorstehende Amtstätigkeit der Rechtsschutzbeauftragten, die einer anwaltlichen Vertretung nicht zugänglich ist. Es können sich auch Staatsanwält:innen oder Richter:innen im Rahmen oder im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit keine anwaltliche Hilfe holen, schon gar nicht bei einer Verfahrenspartei zu dem von ihnen zu prüfenden Sachverhalt.

Zur Einordnung dieser Annahmen wird auf nachstehende Chronologie der Ereignisse hingewiesen:

- *Am 13. Oktober 2021 beantragte die Kanzlei Ainedter & Ainedter im Namen von DI PRÖLL mit Vermerk ‚Dringend‘ Akteneinsicht in den Akt 17 St 5/19d (ON 1759).*
- *Am 14. Oktober 2021 langte die Beschwerde der Rechtsschutzbeauftragten ein (ON 1790).*
- *Am 18. Oktober 2021 beantragte die Kanzlei Ainedter & Ainedter im Namen von DI PRÖLL (neuerlich) mit Vermerk ‚Dringend‘ Akteneinsicht in den Akt 17 St 5/19d (ON 1803) und teilte mit, dass ‚dem ausgewiesenen Verteidiger seitens der Geschäftsstelle des OGH über heutige Nachfrage aufgrund medialer Berichterstattung letzter Woche mitgeteilt [worden sei], dass bereits letzte Woche eine Beschwerde der RSB gegen die zuletzt von der angeordneten und von*

¹⁴⁸⁷ Dok 496854 (eingeschränkt), Note an die Stellvertreterin der Rechtsschutzbeauftragten, OStA Wien, 1; erörtert in 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 43ff, 53; erörtert in 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 38ff.

Seiten des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Haft- und Rechtsschutzgericht noch am selben Tag [bei 104 Seiten] bewilligten Ermittlungsanordnung eingebracht worden sei.

„Aufgrund der gesicherten Information, dass der WKStA bereits letzte Woche die Beschwerde der RSB zugestellt wurde“ möge bis spätestens 20. Oktober 2021 Einsicht in die Beschwerde gewährt werden, anderenfalls schon jetzt Einspruch wegen Rechtsverletzung erhoben werde.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass eine derartige Auskunft von der Geschäftsstelle des OGH nicht gemacht werden dürfte (diese wäre nicht befugt über eine Verschlussache Auskunft zu erteilen), es aber in Anbetracht der nun offenkundigen Zusammenarbeit von Dr. AICHER und der Kanzlei Ainedter & Ainedter ohnehin naheliegend ist, dass der ‚Hinweis‘ von Dr. AICHER selbst im Zuge der ‚Beratung‘ erfolgte.

- Ebenfalls am 18. Oktober 2021 kontaktiert RA Mag. Klaus Ainedter – der vor Ort in der WKStA Akteneinsicht nehmen wollte und die Beschwerde nicht im Akt finden konnte – Teamleiter Dr. Weratschnig. Laut dessen im Tagebuch festgehaltenen Vermerk teilt er mit, „dass er von der Rechtsschutzbeauftragten (kurz: RSB) (oder von der Kanzlei der RSB – nicht mehr genau in Erinnerung) erfahren hätte, dass die RSB eine Beschwerde bei der WKStA eingebracht hätte und er gerne in diese Einsicht nehmen würde“ (Tagebuchvermerk vom 25.10.2021).
- Am 20. Oktober 2021 kontaktierte RA Mag. Klaus AINEDTER Dr. Weratschnig erneut und wollte wissen, „ob die Beschwerde der RSB bereits zum Akt genommen wurde [...] Weiters fragte ich RA Mag. AINEDTER, warum er diese Beschwerde so dringend benötige, zumal sein Mandant (DI PRÖLL) von dieser Maßnahme nicht betroffen sei. RA Mag. AINEDTER entgegnete, dass der Umstand, dass die Hausdurchsuchung rechtswidrig sei auch für seinen Mandanten von Relevanz sei. Auf Nachfrage, woher er wisse, dass die Hausdurchsuchung rechtswidrig sei, antwortete RA Mag. AINEDTER, dass er dies aus einem Beitrag des ORF erfahren hätte. Ich entgegnete, dass ich einen solchen Beitrag nicht kenne, räumte aber auch ein, nicht alle Berichte in Erinnerung zu haben“ (Tagebuchvermerk vom 25. Oktober 2021).
- Am 20. Oktober 2021 (ON 1822) legte RA Mag. AINEDTER – nach dem Telefonat mit Dr. Weratschnig – Vollmacht für Mag. FLEISCHMANN.

- *Am 27. Oktober 2021 wurde Akteneinsicht ua. Für die Kanzlei Ainedter & Ainedter genehmigt und ist ihm die Beschwerde ON 1790 am 28. Oktober 2021 zugegangen!*
- *Am 29. Oktober 2021, 6.00 Uhr erschien auf Krone.at (<https://www.krone.at/2542957>) der erste Medienbericht über die Beschwerde und das von Dr. AICHER verfasste Statement¹⁴⁸⁸*

Dieses Schreiben der Leiterin der WKStA – demnach auch die darin von der Behörde erhobenen Vorwürfe der Befangenheit und der Verletzung der Amtsverschwiegenheit – wurde alsbald, nämlich am 26.3.2022, medial bekannt.¹⁴⁸⁹

3.11.2.2. Rücktritt der Rechtsschutzbeauftragten

Als Folge der Ereignisse gab die Rechtsschutzbeauftragte am 3.5.2022 ihren Rücktritt bekannt, wobei Rechtsanwalt Dr. Manfred Ainedter die WKStA und deren „*unberechtigte Vorwürfe*“ verantwortlich machte und meinte, seine Mandantin sei „*psychisch fertig*“.¹⁴⁹⁰

Aicher erklärte bei ihrer Befragung am 25.5.2022 zu ihrem Rücktritt, dass sie „*glaube, dass das aussichtslos ist. Die Ministerin wird nämlich nicht handeln, und das ist auch ein Grund, warum ich gehe, weil die Geschichte aussichtslos ist. Die Abgeordneten wollen eine noch unabhängigere WKStA. Also ich sehe es einfach - - fertig, und ich verlasse wirklich die Justiz, weil ich die Situation für aussichtslos halte.*“¹⁴⁹¹

So wies sie den Vorwurf, eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch sie sei „*dringend indiziert*“, „*auf das Schärfste zurück*“. Es sei aufgrund ihrer breiten wissenschaftlichen und beruflichen Basis „*geradezu absurd*“, ihr zu unterstellen, sie würde eine Beschwerde unter Zuhilfenahme eines Anwalts ausführen und dabei Umstände verraten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen.¹⁴⁹²

Dass die Kanzlei Ainedter & Ainedter Beschuldigte im Casag-Verfahren vertritt, habe sie erst durch Anfragen von Journalist:innen erfahren. Sie habe es nicht gewusst und sie wäre nicht auf die Idee gekommen. In dem Akt gebe es 80 Beschuldigte, sie habe nie den gesamten Akt gesehen. Konkret sei es um einen kleinen Teil des Akts, das Beinschab-„Österreich“-Tool“ gegangen, nicht einmal da seien ihr die Vertreter bekannt gewesen. Überdies sei sie nur mit dem „*alten Ainedter*“ in Kontakt gewesen, den „*jungen*“ kenne sie „*eigentlich überhaupt nicht.*“¹⁴⁹³

¹⁴⁸⁸ Dok 496854 (eingeschränkt), Note an die Stellvertreterin der Rechtsschutzbeauftragten, OStA Wien, 4ff; erörtert in 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 43ff, 53; erörtert in 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 38ff; „Kronen Zeitung“-Artikel vom 29.10.2021, „*Nach Aufreger Razzien - 'Ich bin in Sorge': Justiz-Abrechnung mit WKStA*“.

¹⁴⁸⁹ „Profil“-Artikel vom 26.3.2022, „*WKStA: Ibiza-Streit mit der Rechtsschutzbeauftragten eskaliert*“; „Wiener Zeitung“-Artikel vom 26.3.2022, „*WKStA pocht im Justizstreit auf weitere Konsequenzen*“; „Kurier“-Artikel vom 26.3.2022, „*WKStA: der Ibiza-Streit geht in die nächste Runde*“.

¹⁴⁹⁰ für weitere: „Wiener Zeitung“-Artikel vom 3.5.2022, „*Rechtsschutzbeauftragte Aicher tritt zurück*“.

¹⁴⁹¹ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 27.

¹⁴⁹² 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 7.

¹⁴⁹³ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 16.

3.11.2.3. Zeitlicher Verlauf im Hinblick auf den Vorwurf der Verletzung des Amtsgeheimnisses

Zum oben dargestellten zeitlichen Verlauf, der von der WKStA im Hinblick auf eine sich daraus ergebende mögliche Verletzung der Amtsverschwiegenheit dargestellt und deswegen von den Abgeordneten hinterfragt wurde¹⁴⁹⁴, erklärte Aicher, die medialen Veröffentlichungen in der Sache hätten nicht erst mit ihrer Beschwerde vom 13.10.2021 beziehungsweise mit ihrer Pressemitteilung vom 29.10.2021, sondern viel früher begonnen:

Dr. Gabriele Aicher: „[...] nach der ersten Veröffentlichung, das muss also am 5., 6., 7. oder so irgendwas gewesen sein.“

Abgeordnete Mag. Nina Tomaselli (Grüne): „Nein, die Veröffentlichung war am 29. Oktober.“

Dr. Gabriele Aicher: „Nein, die **erste** Veröffentlichung. Es gibt ja bereits die Veröffentlichung meiner ersten Stellungnahme [...] wo ja alles schon gefallen ist, die Entscheidung schon gefallen ist. Bitte, das hat ja nicht mit der Beschwerde begonnen, sondern das hat ja mit meinem ablehnenden Schreiben begonnen, und dann gab es eine Reihe von Presseaussendungen der WKStA. Wenn Sie mir jetzt sagen, dass die Hausdurchsuchung am, oder - - War die am 6. Oktober?“

Abgeordnete Mag. Nina Tomaselli (Grüne): „Ja.“

Dr. Gabriele Aicher: „Ja. Dann habe ich Ihnen vorhin geschildert, wie ich am 5. Oktober gearbeitet habe, und das ist am 6. Oktober hingegangen, und dann haben die Veröffentlichungen - -, dann ist **dieses** Schreiben veröffentlicht worden, dieses erste Schreiben, wo ja im Prinzip eh schon alles drinnen gestanden ist, und dann ist die Anordnung veröffentlicht worden.“

Abgeordnete Mag. Nina Tomaselli (Grüne): „Ja, die Anordnung.“

Dr. Gabriele Aicher: „Nein, es ist auch dieses erste Schreiben von mir veröffentlicht worden, wo die WKStA selbst in ihrer Presseaussendung gesagt hat, die durch - -, nämlich offenbar vorwegnehmend, zur Frage, warum dieses Schreiben veröffentlicht worden ist, indem sie in einer Presseaussendung geschrieben hat, dieses Schreiben sei den Verteidigern durch die Akteneinsicht bekannt geworden.“¹⁴⁹⁵

¹⁴⁹⁴ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 45f, 53.

¹⁴⁹⁵ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 45f.

Zu diesen Ausführungen ist festzustellen, dass die WKStA im Rahmen ihrer Maßnahmen vom 6.10.2021 auch eine Standortpeilung der Mobiltelefone von Journalist:innen beabsichtigt gehabt hätte. Ein solches Vorhaben wäre gemäß § 146 StPO der Rechtsschutzbeauftragten zur Genehmigung zu übermitteln gewesen, was die WKStA im konkreten Fall verabsäumte.

Bereits am 6.10.2021 informierte die WKStA in einer Pressemitteilung über die an diesem Tag durchgeführten „Hausdurchsuchungen an mehreren Standorten, darunter auch in einzelnen Büros zweier Bundesministerien“.¹⁴⁹⁶

Am 9.10.2021 erschien ein Artikel auf oe24.at: „Hausdurchsuchung und Handypeilung bei Österreich waren rechtswidrig“. Diesem Artikel war bereits die wesentliche Argumentation der Rechtsschutzbeauftragten zu entnehmen.¹⁴⁹⁷

Am 10.10.2021 folgte eine weitere Presseaussendung der WKStA zum Zweck der „Klarstellung zum Österreich-Artikel vom 10.10.2021“ [richtig: vom 9.10.2021], in der erklärt wird: „Diese Standortbestimmung bei Journalisten setzt neben der Bewilligung durch das zuständige Gericht auch die Ermächtigung der Rechtsschutzbeauftragten der Justiz voraus. Da zwar die Bewilligung durch das Gericht erteilt wurde, jedoch die Ermächtigung der Rechtsschutzbeauftragten nicht vorlag, wurde die Standortbestimmung bei den Journalisten nicht durchgeführt. Dieser Umstand ist den Rechtsvertretern der Journalisten und des Medienunternehmens auch aus der Akteneinsicht bekannt.“¹⁴⁹⁸

Auf diese Aussendung wiederum replizierte die Mediengruppe Österreich noch am 10.10.2021 mit einer Stellungnahme per APA-OTS, in welcher die rechtlichen und tatsächlichen Kritikpunkte der Rechtsschutzbeauftragten (neuerlich) inhaltlich dargestellt wurden.¹⁴⁹⁹

3.11.2.4. Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch die Rechtsschutzbeauftragte Aicher? – Feststellungen und Beweiswürdigung

Ausgehend von den im Schreiben der WKStA vom 21.3.2022 dargelegten Annahmen wurde von den Abgeordneten hinterfragt¹⁵⁰⁰, wie die Kanzlei Ainedter & Ainedter bereits am 13.10.2021 – demnach vor Einlangen der Beschwerde bei der WKStA am 14.10.2021 – ohne (vermeintliche) Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch die Rechtsschutzbeauftragte Kenntnis von der Beschwerde erlangen und diesbezüglich Akteneinsicht hätte beantragen können. Dazu ist Folgendes zu bedenken:

Die von der WKStA beantragten und – mit Ausnahme der Handystandortpeilung bei Journalist:innen – am 6.10.2021 durchgeführten Anordnungen waren spätestens an diesem Tag gerichtlich bewilligt

¹⁴⁹⁶ „Pressemitteilung der WKStA zu den am 6.10.2021 durchgeführten Hausdurchsuchungen“, zum Download verfügbar unter <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilung-der-wksta-zu-den-am-6-10-2021-durchgefuehrten-hausdurchsuchungen.aaf.de.html> (5.2.2023, 19:29).

¹⁴⁹⁷ oe24.at-Artikel vom 9.10.2021, „Hausdurchsuchung & Handy-Überwachung bei ÖSTERREICH waren rechtswidrig“.

¹⁴⁹⁸ „Klarstellung der WKStA zum Österreich-Artikel vom 10.10.2021“, zum Download verfügbar unter <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/klarstellung-der-wksta-zum-oesterreich-artikel-vom-10-10-2021.ab2.de.html> (5.2.2023, 19:29).

¹⁴⁹⁹ OTS-Presseaussendung vom 10.10.2021, „Stellungnahme der Mediengruppe ÖSTERREICH zur Aussendung der WKStA“.

¹⁵⁰⁰ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 44, 53.

worden. Aus dem Artikel in oe24.at vom 9.10.2021 und aus der Presseaussendung der WKStA vom 10.10.2021 erschließt sich, dass der gerichtliche Bewilligungsbeschluss, die ablehnende Stellungnahme der Rechtsschutzbeauftragten und das im Akt festgehaltene Unterbleiben der Handystandortpeilung spätestens ab 9.10.2021 der Akteneinsicht unterlagen. Offenkundig ist daher, dass auch das Gericht die fehlende Ermächtigung der Rechtsschutzbeauftragten übersehen und die Bewilligung dennoch erteilt hatte. Das faktische Unterbleiben der Handypeilungen bei Journalist:innen war daher darauf zurückzuführen, dass dieser übereinstimmende Fehler von WKStA und Gericht noch rechtzeitig (womöglich aufgrund der ablehnenden Stellungnahme der Rechtsschutzbeauftragten) erkannt worden war.

Für jede:n mit Strafrecht befasste:n Anwältin oder Anwalt, die:der zur Akteneinsicht befugt ist oder auch nur Medien konsumiert, war daher ab dem 9.10.2021 zwingend vorhersehbar, dass die Rechtsschutzbeauftragte gegen den rechtswidrigen Bewilligungsbeschluss des Gerichts umgehend Beschwerde erheben werde. Eine diesbezüglich erstmals am 13.10.2021 beantragte Akteneinsicht erweist sich daher weder als unerwartet noch als verfrüht.

Trotz des geäußerten Verdachts ist eine Anzeigerstattung gegen die Rechtsschutzbeauftragte im Untersuchungsausschuss nicht hervorgekommen, auch das BMJ sah keinen Anlass dafür.¹⁵⁰¹ Die Leiterin der WKStA erklärte in diesem Zusammenhang, sie [die WKStA, Anm.] hätten dazu „*die Anhaltspunkte nicht*“¹⁵⁰², weswegen letztlich offenbleibt, warum ein derartiger Vorwurf in einem dienstlichen Schreiben überhaupt erhoben wurde. Ein fassbarer Grund, anzunehmen, die Rechtsschutzbeauftragte hätte den Rechtsanwalt anders als für ihre Medienmitteilung vom 29.10.2021, nämlich bereits im Zeitpunkt der „beabsichtigten Beschwerde“ beziehungsweise für die „bevorstehende Amtstätigkeit“ (siehe Punkt 3.11.2.1.) beigezogen und auf diese Weise die Amtsverschwiegenheit verletzt, besteht daher im Ergebnis nicht.

Ersichtlich wird daraus aber gleichermaßen, dass gerade auch die aktenführende WKStA diesen Ablauf beziehungsweise diese Zusammenhänge leicht hätte nachvollziehen können und müssen. Bei Vorwürfen gegenüber der Rechtsschutzbeauftragten wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit – und damit potenziell der Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 StGB – wäre daher Zurückhaltung geboten gewesen. Abgesehen davon wäre der Gedanke, eine als Generalanwältin annähernd zwei Jahrzehnte lang auf höchster staatsanwaltlicher Ebene mit Rechtsmitteln befasst gewesene Rechtsschutzbeauftragte bedürfe der Hilfe eines Anwalts, um eine Beschwerde zu verfassen, tatsächlich weder in rechtlicher noch in persönlicher Hinsicht plausibel.

Die von der ehemaligen Rechtsschutzbeauftragten empfundene Brüskierung, „*ohne Anlass und ohne Rechtsgrundlage*“ „*in [...] unbegründeten Verdacht*“ geraten zu sein¹⁵⁰³, ist daher aus ihrer Sicht durchaus verständlich.

Dass sich die Rechtsschutzbeauftragte für die mediale Beratung einer Anwaltskanzlei bediente, die

¹⁵⁰¹ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 37; 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 40.

¹⁵⁰² 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 20.

¹⁵⁰³ 524/KOMM XXVII GP, AP Aicher, 6.

Beschuldigte gerade in jenem Verfahren vertritt, das sie in der Presseerklärung scharf kritisierte, bot ohne jeden Zweifel ein geradezu verheerendes öffentliches Bild und breiten Anlass für Spekulationen über politische Verquickungen. Selbst wenn ihr, wie sie meinte, das Vertretungsverhältnis des von ihr nicht konsultierten Sohns Ainedter nicht bekannt war, ist von vornherein kritisch zu hinterfragen, weswegen überhaupt der proaktive Weg einer medialen Stellungnahme eingeschlagen wurde, anstatt in sachlichem Zugang die Entscheidung des OLG über die Beschwerde abzuwarten.

Die Wahl der Kanzlei Ainedter & Ainedter zur Beratung für einen die WKStA kritisierenden Medienauftritt lässt durchaus darauf schließen, dass der beigezogene Rechtsanwalt und die damalige Rechtsschutzbeauftragte im Konflikt zwischen WKStA und Oberbehörden, der sowohl Öffentlichkeit wie Justiz spaltet, ähnliche Positionen vertraten. Mag auch angesichts der politischen Bedeutung des betroffenen Verfahrens die Frage nach damit verbundenen politischen Einflüssen naheliegend und deren Überprüfung berechtigt sein, sind bei sorgfältiger Betrachtung derartige Motive nicht hervorgekommen. Vielmehr standen einander – nach den Aussagen von Aicher nicht zum ersten Mal – im Ergebnis unterschiedliche, emotional verfochtene Rechtsstandpunkte gegenüber.

In der öffentlichen Meinung wurde die anwaltliche Beratung durch die Kanzlei Ainedter & Ainedter im Ergebnis zu Recht als schwerer Fehler wahrgenommen. Dass sich die Rechtsschutzbeauftragte bei Aufzeigen ihrer Kritikpunkte nicht auf die ihr zur Verfügung stehenden Rechtswege beschränkte, sondern die Öffentlichkeit suchte, konnte in einem ohnehin schon jahrelang öffentlich ausgetragenen justizinternen Konflikt nur dessen weiterer Befeuerung dienen und muss sich daher schon grundsätzlich Kritik gefallen lassen.

Dem stehen in diesem Konflikt ein ursprünglich tatsächliches rechtliches Versäumnis der WKStA in der demokratiepolitisch heiklen Frage der Pressefreiheit sowie der schwerwiegende, ebenfalls öffentlich gewordene, letztlich aber ohne ausreichende Grundlage geäußerte Verdacht gegenüber, die Rechtsschutzbeauftragte habe die Amtsverschwiegenheit verletzt.

3.12. Strafverfahren, aufgehobene Suspendierung LOStA Fuchs

3.12.1. Strafverfahren

Gegen Fuchs wird zu 9 St 3/22x der StA Innsbruck ein Strafverfahren wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) sowie wegen falscher Beweisaussage (§ 288 StGB) geführt.¹⁵⁰⁴

Demnach soll er einerseits, wie nach Sicherstellung des Mobiltelefons von Pilnacek hervorkam, Aktenbestandteile zu einem Zeitpunkt an Pilnacek weitergeleitet haben, zu welchem dieser infolge Sektionsteilung im BMJ per 1.9.2020 nicht mehr für Einzelstrafsachen samt Fachaufsicht zuständig gewesen sei. Konkret betrifft dies den Vorwurf, Pilnacek am 11.12.2020 über die Strafanzeige der

¹⁵⁰⁴ Dok 475664 (eingeschränkt), Strafantrag Fuchs, OStA Innsbruck, 1ff; erörtert in 515/KOMM XXVII GP, AP Schmid-Grimburg, 6.

WKStA gegen die Journalistin Anna Thalhammer sowie über die Entscheidung der StA Wien, von der diesbezüglichen Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen, informiert zu haben. Außerdem wird ihm falsche Beweisaussage im Ibiza-Untersuchungsausschuss angelastet, weil er damals angegeben hatte, sich nicht konkret an Versendung von Aktenbestandteilen via Messengerdiensten erinnern zu können beziehungsweise dies „*nicht ausschließen, aber auch nicht bestätigen*“ zu können.¹⁵⁰⁵

Mit nicht rechtskräftigem Urteil des LG Innsbruck vom 10.8.2022 wurde Fuchs in beiden Fällen schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe verurteilt.¹⁵⁰⁶ Nach Erhebung einer Berufung durch Fuchs hob das OLG Innsbruck das Urteil im Dezember 2022 auf, die Verhandlung wird in erster Instanz neu durchgeführt werden.¹⁵⁰⁷

3.12.1.1. Verfahrensführung in Innsbruck

Die Führung des Verfahrens, von dem auch SC Pilnacek im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung DDr. Michael Tojner betroffen ist (siehe Punkt 3.13.1.), wurde wegen struktureller Befangenheit der StA Wien (die aufgrund des generellen Hierarchieverhältnisses anzunehmen ist) an die OStA Innsbruck übertragen, „*um jeden Anschein einer Befangenheit auszuschalten*.“¹⁵⁰⁸

Dennoch wurde der fallführende, im Sprengel der OStA Wien tätige Staatsanwalt Mag. Georg Schmid-Grimburg seitens des BMJ¹⁵⁰⁹ im März 2021 zur weiteren Bearbeitung dieses Akts der OStA Innsbruck dienstzugeteilt und führt das Verfahren gemeinsam mit einem Staatsanwalt der StA Innsbruck.¹⁵¹⁰ Schmid-Grimburg nahm aber etwa – örtlich am LG für Strafsachen Wien – am 10.9.2021 und am 2.11.2021 die BV von Fuchs und Pilnacek vor.¹⁵¹¹ Persönlich fühlt sich Schmid-Grimburg gegenüber Fuchs, der als LOStA im Bereich der OStA Wien sein Dienstvorgesetzter ist, nicht befangen¹⁵¹². Zu bemerken ist aber, dass von den für die Dienstzuteilung Verantwortlichen ein möglicher Eindruck von Anscheinsbefangenheit offenbar nicht ausreichend bedacht wurde.

Der Leiter der für die Personalverwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Abt. III 5 im BMJ, Nograth, der die Dienstzuteilung durch SC Pirker „*post festum*“ [hinterher, Anm] zu verakten hatte, meinte über konkrete Frage zur Außenwirkung dieser Dienstzuteilung des in Wien fallführenden Staatsanwalts: „*Jedenfalls aus heutiger Sicht würde ich nicht befürworten, das zu machen*.“¹⁵¹³ SC Pirker beantwortete den Vorhalt, die Beauftragung der StA Innsbruck sei zwecks Ausschlusses des Anscheins einer Befangenheit erfolgt, und die daran anschließende Frage, ob es unter diesen

¹⁵⁰⁵ 192/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 17.

¹⁵⁰⁶ „Wiener Zeitung“-Artikel vom 11.8.2022, „Spitzenbeamter Fuchs wegen Geheimnisverrats verurteilt“.

¹⁵⁰⁷ „Standard“-Artikel vom 21.12.2022, „Oberlandesgericht Innsbruck hob Schuldsprüche gegen Oberstaatsanwalt Fuchs auf“.

¹⁵⁰⁸ 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 10.

¹⁵⁰⁹ 521/KOMM XXVII GP, AP Nograth, 53; 515/KOMM XXVII GP, AP Schmid-Grimburg, 24.

¹⁵¹⁰ 521/KOMM XXVII GP, AP Nograth, 55.

¹⁵¹¹ Dok 1808 (eingeschränkt), Beschuldigtenvernehmung Fuchs, OStA Innsbruck, 3f; erörtert in 515/KOMM XXVII GP, AP Schmid-Grimburg, 15; Dok 1837 (eingeschränkt), Beschuldigtenvernehmung Pilnacek, OStA Innsbruck, 12; erörtert in 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 23f.

¹⁵¹² 515/KOMM XXVII GP, AP Schmid-Grimburg, 24.

¹⁵¹³ 521/KOMM XXVII GP, AP Nograth, 55.

Umständen üblich sei, die Sache durch den in Wien ermittelnden Staatsanwalt weiter bearbeiten zu lassen: *„Na ja, das ganze Verfahren ist kein übliches Verfahren, weil es doch eher selten ist, dass ein leitender Oberstaatsanwalt im Mittelpunkt eines Ermittlungsverfahrens steht. Da geht es darum, dass Mag. Schmid-Grimburg nicht innerhalb der Hierarchie tätig ist, sondern wenn er in Innsbruck tätig ist, ist er innerhalb der Hierarchie der OStA Innsbruck tätig.“* Die Zuteilung sei auf Wunsch der OStA Innsbruck unter Einbindung der StA Wien und der Sektion III des BMJ erfolgt.¹⁵¹⁴

3.12.1.2. Die Einschaltung des Weisungsrates

Gemäß § 29b StAG besteht bei der Generalprokuratur ein Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich (Weisungsrat). Gemäß § 29c StAG hat der:die Bundesminister:in für Justiz den Weisungsrat in dort näher bezeichneten Fällen zu seiner Beratung beizuziehen. Trägt der:die Bundesminister:in für Justiz der Äußerung des Weisungsrates im Ergebnis nicht Rechnung, ist die Äußerung samt Begründung, weshalb ihr nicht Rechnung getragen wurde, im jährlichen Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat zu veröffentlichen.

Der Weisungsrat erhob mit Äußerung vom 20.1.2022 betreffend die Einbringung des Strafantrages gegen Fuchs *„Bedenken dagegen, die Genehmigung des Anklagevorhabens zur Kenntnis zu nehmen“*. Zu sämtlichen Vorwürfen ergaben sich für den Weisungsrat rechtliche oder beweiswürdige Fragestellungen.¹⁵¹⁵

Nach der weiteren internen Befassung und Entscheidungsfindung im BMJ wurde die Weisung an die OStA beziehungsweise StA Innsbruck in Aussicht genommen und schließlich erteilt¹⁵¹⁶, einen Punkt des Anklagevorwurfs aufgrund der Bedenken des Weisungsrates einzustellen, sämtliche weitere Punkte des Strafantrages mit einigen rechtlich präzisierenden Abänderungen jedoch zu genehmigen. Der laut Weisung des BMJ strafrechtlich nicht weiter zu verfolgende Punkt betraf den Vorwurf, Fuchs habe am 25.2.2021 einen Beschluss des OLG Wien in der Strafsache Tojner per Signal an Pilnacek weitergeleitet.

Angesichts des nunmehrigen Vorhabens der Erteilung einer diesbezüglichen Weisung an die erste Instanz bestand ursprünglich seitens der Abt. V 2 des BMJ das Vorhaben, den neuen Erledigungsvorschlag dem Weisungsrat (nunmehr – erstmals – auch gemäß § 29c Abs. 1 Z 1 StAG – *„wenn eine Weisung in einem bestimmten Verfahren erteilt werden soll“*) nochmals vorzulegen.

Das Kabinett der Justizministerin trat diesem Erledigungsentwurf der Fachabteilung grundsätzlich bei, jedoch mit dem einschränkenden Ersuchen, von einer neuerlichen Vorlage an den Weisungsrat abzusehen, weil das Gesetz eine obligatorische wiederholte Befassung des Weisungsrates nicht vorsehe. Die Abt. V 2 sah dieses Ersuchen des Kabinetts trotz ursprünglich anderer Rechtsmeinung im

¹⁵¹⁴ 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 40.

¹⁵¹⁵ Dok 479233 (eingeschränkt), ELAK Strafsache Fuchs, BMJ, 5ff; erörtert in 522/KOMM XXVII GP, AP Reindl-Krauskopf, 4f, 15f.

¹⁵¹⁶ 515/KOMM XXVII GP, AP Schmid-Grimburg, 6f.

Ergebnis als unproblematisch an, weil „zum einen mit der Einstellungsweisung ohnehin der Empfehlung des WR gefolgt wird, zum anderen das ho. Vorgehen mit der voraussichtlichen Veröffentlichung der Gründe für die – von der erschließbaren Empfehlung des WR abweichende – Erledigung im Weisungsbericht an das Parlament (trotz entsprechender Anonymisierung) auch für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden wird.“¹⁵¹⁷

Die AP Dr.ⁱⁿ Susanne Reindl-Krauskopf, Mitglied des Weisungsrates, trat der Rechtsmeinung des BMJ bei, dass eine wiederholte Befassung des Weisungsrates aufgrund der rechtlichen Vorgaben restriktiv zu handhaben sei und eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung nicht bestehe. Sie verwies ebenfalls auf die Pflicht des Justizministers beziehungsweise der Justizministerin, gegebenenfalls an NR und BR zu berichten, sowie darauf, dass in der (erstmaligen) Äußerung des Weisungsrates alle bestehenden Bedenken und deren Gründe kundgetan werden und zu entsprechenden Überlegungen im Ministerium führen sollten.¹⁵¹⁸

3.12.2. Disziplinarverfahren, (aufgehobene) Suspendierung LOSTA Fuchs

Aufgrund der Anordnung der StA Innsbruck vom 15.3.2021¹⁵¹⁹ wurde am selben Tag das Mobiltelefon von Fuchs sichergestellt. In der Folge erstattete das BMJ wegen des in der Anordnung dargestellten Tatverdachts am 17.3.2021 Disziplinaranzeige gegen Fuchs und regte beim Disziplinargericht die Prüfung einer Suspendierung (§ 146 RStDG) an.¹⁵²⁰ Eine Suspendierung wurde vom OGH (als Disziplinargericht gemäß § 111 Z 5 RStDG) damals jedoch nicht veranlasst.¹⁵²¹

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens führte die Einbringung des Strafantrages Ende März 2022 dazu, dass Fuchs mit Bescheid des BMJ vom 29.3.2022 mit sofortiger Wirkung einstweilig suspendiert wurde. Der OGH als Disziplinargericht hob die einstweilige Suspendierung mit Entscheidung vom 12.4.2022 mit der Begründung wieder auf, die Maßnahme sei aus dienstlichen Gründen nicht erforderlich. Fuchs nimmt daher seit 13.4.2022 seine Amtsgeschäfte als LOSTA – weiterhin mit Ausnahme der Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA – wieder wahr.¹⁵²²

Wird im Übrigen – wie hier – gegen den Beschuldigten wegen der Pflichtverletzung (auch) ein Strafverfahren geführt, ist das Disziplinarverfahren bis zu dessen Abschluss von Gesetzes wegen zu unterbrechen, sodass das anhängige Disziplinarverfahren erst nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens fortgesetzt werden kann.¹⁵²³

¹⁵¹⁷ Dok 479236 (eingeschränkt), ELAK Weisung, BMJ, 5f; erörtert in 522/KOMM XXVII GP, AP Reindl-Krauskopf, 4ff.

¹⁵¹⁸ 522/KOMM XXVII GP, AP Reindl-Krauskopf, 5, 18.

¹⁵¹⁹ Dok 479228 (eingeschränkt), ELAK LOSTA Fuchs, BMJ, 29ff; erörtert in 521/KOMM XXVII GP, AP Nograthnig, 32f.

¹⁵²⁰ Dok 479228 (eingeschränkt), ELAK LOSTA Fuchs, BMJ, 29ff; erörtert in 521/KOMM XXVII GP, AP Nograthnig, 32f.

¹⁵²¹ 465/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 8; 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 41.

¹⁵²² 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 5.

¹⁵²³ „Wiener Zeitung“-Artikel vom 11.8.2022, „Spitzenbeamter Fuchs wegen Geheimnisverrats verurteilt“.

3.13. Straf- und Disziplinarverfahren, Suspendierung Pilnacek

3.13.1. Strafverfahren

Mit Urteil des OLG Wien vom 7.7.2022 wurde SC Pilnacek in der Causa der Journalistin der „Presse“, Thalhammer (siehe Punkt 6.3.), rechtskräftig freigesprochen. Er war angeklagt gewesen, eine Journalistin des „Kurier“ von der Anzeige der WKStA gegen Thalhammer informiert zu haben.¹⁵²⁴

Überdies wird seit Februar 2021 ein Ermittlungsverfahren gegen Pilnacek wegen weiterer Vorwürfe, etwa im Zusammenhang mit dem Verdacht des Verrats der Hausdurchsuchung Tojner (siehe Kapitel 3 Punkt 8.1.2.1.1.) geführt.¹⁵²⁵ Das Ermittlungsverfahren wurde von der Generalprokuratur wegen struktureller Befangenheit der StA Wien der StA Innsbruck übertragen (siehe Punkt 3.12.1.1.).¹⁵²⁶

Die Fachaufsicht über die Strafverfahren gegen Pilnacek wird wegen struktureller Befangenheit der Sektion V von der Sektion III des BMJ, jedoch in Person von zwei dienstzugeordneten Generalanwälten der Generalprokuratur ausgeübt.¹⁵²⁷

3.13.2. Disziplinaranzeigen, Suspendierung

Am 25.2.2021 wurde Pilnacek im Zusammenhang mit dem wegen des Verdachts des Verrats der geplanten Hausdurchsuchung Tojner geführten Strafverfahren vorläufig suspendiert.¹⁵²⁸ Die von Pilnacek im Zusammenhang mit der Suspendierung erhobenen Rechtsmittel blieben weitestgehend erfolglos.¹⁵²⁹

3.14. Sonstige Strafverfahren

Wiederholt kamen im Zuge des Untersuchungsausschusses die Strafverfahren gegen Benko in der Causa „Chalet N/ Schlössle“ sowie gegen unter anderem Pilnacek und HR.ⁱⁿ Mag.^a Eva Marek im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren in der Causa „Stadterweiterungsfonds“ zur Sprache. Die jeweils seitens der zuständigen StA erfolgten Verfahrenseinstellungen wurden von den Abgeordneten kritisch hinterfragt. Staatsanwaltschaften sind Organe der Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG), die parlamentarische Kontrolle nur insoweit unterliegen, als ihre Tätigkeit nicht in einem Naheverhältnis zur Rechtsprechung zu sehen wäre.¹⁵³⁰ Die Verfahrenseinstellungen wurden im Instanzenzug beziehungsweise durch Einschaltung des Weisungsrats jeweils einhellig als sachlich wie rechtlich geboten erachtet, sodass insgesamt keine Auffälligkeit festzustellen ist. Die Causen werden daher nur

¹⁵²⁴ orf.at-Artikel vom 7.7.2022, „*Freispruch für Pilnacek in Amtsgeheimnisprozess bestätigt*“.

¹⁵²⁵ 515/KOMM XXVII GP, AP Schmid-Grimburg, 4f.

¹⁵²⁶ 513/KOMM XVII GP, 5 AP Pilnacek.

¹⁵²⁷ 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 23; 516/KOMM XXVII GP, AP Jirovsky, 5; 523/KOMM XXVII GP, AP Böhler, 26.

¹⁵²⁸ orf.at-Artikel vom 9.6.2021, „*Sektionschef bleibt suspendiert*“.

¹⁵²⁹ „Standard“-Artikel vom 9.6.2021, „*Suspendierung von Justizsektionschef Pilnacek vom Gericht bestätigt*“; orf.at-Artikel vom 9.6.2021, „*Sektionschef bleibt suspendiert*“; „Presse“-Artikel vom 12.10.2021, „*Suspendierung: Pilnacek blitzt vor VfGH ab*“; orf.at-Artikel vom 25.3.2022, „*Pilnacek-Beschwerde auch vor VwGH gescheitert*“.

¹⁵³⁰ Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat, Stand: September 2019, 38f (RZ 28).

der Vollständigkeit halber überblicksartig dargestellt.

3.14.1. Causa „Chalet N/ Schlössle“

Die WKStA führte im Jahr 2015 ein Ermittlungsverfahren gegen Benko wegen des Verdachts, er habe im September 2011 Amtsträgern für die pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäfts, nämlich für eine zeitlich beschleunigte Abwicklung von Verwaltungsverfahren, insbesondere die Abänderung des Bebauungsplans und die Teilabänderung der Flächenwidmung sowie den Abschluss eines Raumplanungsvertrags im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Hotels einen Vorteil für die Gemeinde, nämlich EUR 250.000, versprochen.

Ende 2015 legte die WKStA der OStA Wien den Entwurf einer Anklageschrift vor. Im Februar 2016 übermittelten die Anwälte von Benko der OStA Wien zwei Schriftsätze direkt an die OStA. Im Oktober 2016 erteilte die OStA Wien die Weisung auf Einstellung des Verfahrens und übermittelte der WKStA gemeinsam mit der Weisung die beiden genannten Schriftsätze, die bei der Prüfung der als nicht erweisbar erachteten Verdachtslage berücksichtigt worden waren. Eine derartige Vorgangsweise ist im Rahmen der der OStA obliegenden Fachaufsicht zulässig. Auch der Weisungsrat war mit der Sache befasst worden, der in seiner Äußerung vom September 2016 nicht nur keine Bedenken gegen die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens erhob, sondern deren Begründung sogar um ein weiteres Argument ergänzte.¹⁵³¹

Zur Veröffentlichung der Einstellungsbegründung in der Ediktsdatei kam es erst im August 2019, als im Zusammenhang mit dem Ibiza-Verfahren auch über das Verfahren gegen Benko medial berichtet wurde. Im Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens war ein dafür gemäß § 35a StAG gefordertes öffentliches Interesse nicht ersehen worden.¹⁵³²

3.14.2. Causa Stadterweiterungsfonds

In der Causa Stadterweiterungsfonds führte die WKStA seit 2013 ein Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer und die ehemaligen Kuratoriumsmitglieder des damals im BMI beheimateten Wiener Stadterweiterungsfonds wegen Untreue und andererseits wegen des Verdachtes satzungswidriger Zuwendungen aus dem Vermögen des Fonds an verschiedene, den Beschuldigten nahestehende Vereine und Institutionen.

Unter anderem gegen Pilnacek und Marek wurde am 20.4.2020 bei der WKStA eine anonyme Anzeige wegen Amtsmissbrauchs eingebracht, in der den Angezeigten gesetzwidriges und unsachliches Vorgehen im Zuge des Ermittlungsverfahrens in der Causa Stadterweiterungsfonds vorgeworfen wurde.

¹⁵³¹ Dok 582993 (nicht öffentlich), Veröffentlichung der Einstellungsbegründung, AP Marek, 1ff; erörtert in 514/KOMM XXVII GP AP Marek, 27f; 514/KOMM XXVII GP AP Marek, 32ff.

¹⁵³² 4060/AB vom 7.10.2019 zu 4092/J (XXVI GP), 6.

Pilnacek habe eine gesetzwidrige Weisung erteilt, die damalige Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Marek habe einen Erledigungswunsch geäußert, obwohl sie befangen gewesen sei und der fallführende Oberstaatsanwalt habe sich bei seinem weiteren Vorgehen in diese Richtung beeinflussen lassen.

Zur Vermeidung jeden Anscheins von Befangenheit übertrug die Generalprokuratur die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Genannten der StA Leoben. Später wurde das Verfahren von der StA Innsbruck geführt und durch gänzliche Einstellung gemäß § 190 Z 1 StPO erledigt, weil sich keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der in der anonymen Anzeige erhobenen Vorwürfe ergeben hatten.¹⁵³³

Auch das gerichtliche Strafverfahren in der Causa Stadterweiterungsfonds endete für alle Angeklagten mit rechtskräftigen Freisprüchen.¹⁵³⁴

¹⁵³³ 1923/AB vom 7.7.2020 zu 1906/J (XXVII GP), 3; Dok 582994 (nicht öffentlich), Veröffentlichung der Einstellungsbegründung, AP Marek, 1ff; erörtert in 514/KOMM XXVII GP, AP Marek, 27f.

¹⁵³⁴ vienna.at-Artikel vom 22.1.2021, „Prozess um Wiener Stadterweiterungsfonds: Freisprüche rechtskräftig“.

4. Soko Tape

Der im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Ibiza-Video eingerichteten Soko Tape, deren Tätigkeit sowohl für die StA Wien als auch für die WKStA (siehe Punkt 2.1.1.) und den teilweise damit einhergehenden Irritationen wurde bereits im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses ein eigenes, umfangreiches Kapitel gewidmet.¹⁵³⁵

Als Leiter der Soko Tape fungierte ursprünglich Holzer, der Mitte Dezember 2020 zum Direktor des BK ernannt wurde. In der Folge übernahm der bisherige Stellvertreter und Leiter der Abteilung Organisierte Kriminalität, zuvor Leiter der Abteilung Suchtmittelkriminalität im BK, OR Dieter Csefan, BA MA die Leitung der Soko Tape.¹⁵³⁶

4.1. Ermittlungszuständigkeiten im Ibiza-Komplex – mögliche Kritik

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Ibiza-Video – einerseits dessen Herstellung, andererseits Gesprächsinhalte – zwei organisatorisch getrennte Staatsanwaltschaften tätig wurden, zwischen denen ein informeller Austausch von Informationen nicht stattfinden darf. Daten, Informationen und Beweisergebnisse können untereinander nur mithilfe von Amtshilfeersuchen erlangt werden.¹⁵³⁷

Zwar wurde aus kriminaltaktischen Überlegungen – aus Gründen der Effizienz und um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden – zur Bündelung zumindest der polizeilichen Ermittlungen die Soko Tape im Bereich des BK eingerichtet, diese jedoch personell wiederum mit zwei Ermittlungseinheiten besetzt, die isoliert einerseits für die StA Wien, andererseits für die WKStA tätig wurden.¹⁵³⁸

Aus Sicht der Polizei, wäre (auch) die Bündelung der Ermittlungstätigkeiten rund um das Ibiza-Video bei einer einzigen StA wünschenswert gewesen.¹⁵³⁹

Die vermehrt auftretenden Schwierigkeiten zwischen WKStA und Soko Tape wurden durch die Aufteilung der Ermittlungsaufgaben auf zwei getrennte Staatsanwaltschaften und die zwar erfolgte Bündelung bei einer Sonderkommission, innerhalb derer aber wiederum zwei isolierte Ermittlungseinheiten eingesetzt waren, um den beiden Staatsanwaltschaften zuzuarbeiten, begünstigt. Die Zersplitterung von Zuständigkeiten in einem Gesamtkomplex war geeignet, Doppelgleisigkeiten und – insbesondere unter starker medialer und politisch besetzter Anteilnahme an den Ermittlungen – widerstreitende Interessen, Kommunikationsprobleme sowie öffentlich ausgetragene Konflikte zu verursachen.

¹⁵³⁵ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 625ff.

¹⁵³⁶ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 4f.

¹⁵³⁷ Ibiza-Untersuchungsausschuss 71/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 62.

¹⁵³⁸ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 11f, 60ff.

¹⁵³⁹ 517/KOMM XXVII GP, AP Lang, 5; 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 12; Ibiza-Untersuchungsausschuss 243/KOMM XXVII GP, AP Holzer, 23.

4.2. BK versus BAK, Soko-Erlass

Bei den Befragungen wurde versucht, darzulegen, ob beziehungsweise dass es eine politisch fragwürdige Entscheidung zugunsten der ÖVP gewesen sei, die Soko Tape beim BK anzusiedeln und dadurch das (gesetzlich im Wesentlichen für die Zusammenarbeit mit der WKStA vorgesehene) BAK „außen vor“ zu lassen.¹⁵⁴⁰

Ein Ausbremsen des BAK, mit welchem ausgezeichnete Kooperation herrsche, wurde jedenfalls von der AP Csefan nachdrücklich in Abrede gestellt.¹⁵⁴¹ General Franz Lang verwies nur allgemein darauf, dass zwei unabhängig voneinander arbeitende kriminalpolizeiliche Ermittlungseinheiten kontraproduktiv seien. Die WKStA sei damals weder gut auf das (vormalige) BVT noch auf die Leitung des BAK zu sprechen gewesen und habe aus einem Vertrauensverhältnis auch immer wieder auf das BK zugegriffen.¹⁵⁴²

Bei der nunmehrigen Befragung der AP Csefan kam über Vorhalt des Antrages auf Einrichtung einer Soko Tape (Soko-Erlass)¹⁵⁴³ eine allfällige Verbindung von Gudenus mit nachrichtendienstlicher Tätigkeit zum Nachteil von Österreich zur Sprache, weswegen der Sonderkommission auch Beamte des (vormaligen) BVT beigezogen worden seien. Zu Beginn der Ermittlungstätigkeit der Soko habe in diesem Sinn nicht ausgeschlossen werden können, dass andere Nachrichtendienste beziehungsweise andere Staaten hinter der Produktion stünden.

Ursprünglich sei die Soko Tape nur in Bezug auf die Herstellung und Verbreitung des Videos eingerichtet worden, dies spiegle sich auch im Soko-Erlass wieder. Einige Tage später seien die Ermittlungen für die WKStA hinzugekommen. Für diese bei der WKStA anhängigen Ermittlungen seien von der Soko Tape Expert:innen aus der Wirtschaftsabteilung beigezogen worden, um eben alle Ermittlungsstränge in einer polizeilichen Einheit bündeln zu können.¹⁵⁴⁴

Ganz zu Beginn nach Auftauchen des Videos seien im Sinne einer „*überspitzt* [ausgedrückt] – „*Kaffeesudlesere*“¹⁵⁴⁵ mit den vorhandenen ersten Informationen eine Reihe von denkmöglichen, in Ermittlung zu ziehende Delikte in den Erlass aufgenommen worden.¹⁵⁴⁶ In der Folge seien nur die Vorwürfe, hinsichtlich derer sich ein Verdacht erhärtet habe, der StA berichtet und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Ausgehend vom Ursprungsverfahren nach § 120 StGB (Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten) habe man sich im Zuge der Ermittlungen „*weitergehandelt*“, sei auf immer mehr Verdachtslagen gestoßen, sodass sich die Ermittlungen zuletzt

¹⁵⁴⁰ vgl. zackzack.at-Artikel vom 16.6.2020, „*ÖVP-KOMMANDO IBIZA – Kickl entlassen, SOKO übernommen*“.

¹⁵⁴¹ 519/KOMMXXVII GP, AP Csefan, 50.

¹⁵⁴² 517/KOMM XXVII GP, AP Lang, 11f, 18.

¹⁵⁴³ Dok 7560 (eingeschränkt), Adaptierung Soko Erlass, BK, 1ff; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 22ff.

¹⁵⁴⁴ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 11, 26.

¹⁵⁴⁵ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 25.

¹⁵⁴⁶ Dok 7560 (eingeschränkt), Adaptierung Soko Erlass, BK, 3; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 22ff.

auf 60 Verfahren ausgeweitet hätten. Eine „*Schwerpunktgewichtung*“ in Richtung allgemeiner Delinquenz zulasten von Korruptionsdelinquenz gebe es nicht.¹⁵⁴⁷ Das laut erster Besprechung vom 24.5.2019 vorerst neben § 120 StGB ursprünglich auch wegen § 256 StGB (Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs) ins Auge gefasste Ermittlungsverfahren betreffe die angesprochenen Kontakte von Gudenus zu einem ehemaligen KGB-Offizier und die damit einhergehenden nachrichtendienstlichen Hintergründe.¹⁵⁴⁸

Zum Untertitel („*Hier: Aktualisierung des ggst. Erlasses*“) des im Aktenbestand des Untersuchungsausschusses vorhandenen und mit Datum „2. Februar 2022“ versehenen Soko-Erlasses gab Csefan an, er kenne nur diesen einen Erlass, der vom 27.5. (2019, erg.) stamme. Es gebe seines Wissens keinen anderen.¹⁵⁴⁹ Das Formular verwende ein „*automatisches Datum*“, das bei jedem Öffnen und Drucken des Dokuments das Tagesdatum anzeige.¹⁵⁵⁰

Bereits im Ibiza-Untersuchungsausschusses wurde geklärt, dass die WKStA ursprünglich keine Einwände gegen das Tätigwerden der Soko Tape auch für ihre Ermittlungsaufträge erhob, sich zu Beginn der Ermittlungen sogar „*sehr gefreut*“ habe, dass eine Soko gegründet wurde und diese bereit war, auch für die WKStA zur Verfügung zu stehen.¹⁵⁵¹

Seitens der WKStA wurde jedoch seit Anfang 2021, explizit seit der Hausdurchsuchung beim ehemaligen Finanzminister Blümel¹⁵⁵², neben der Soko Tape vermehrt auch das BAK mit Ermittlungen beauftragt. Laut AP Weratschnig (dessen Befragung im Untersuchungsausschuss stattfand, bevor die WKStA der Soko Tape die Ermittlungsaufträge entzog – siehe Punkt 3.4.) „*haben sich natürlich die Ermittlungen etwas mehr in Richtung Korruptions- und Amtsdelikte verlagert, daher ist es hier schon nach dem BAK-Gesetz natürlich auch zwingend erforderlich, das BAK einzubeziehen. Deswegen hat sich hier eine schleichende Veränderung ergeben: Es werden nach wie vor einzelne Verfahrenskomplexe von der Soko bearbeitet, aber überwiegend – das muss man jetzt mittlerweile sagen – wird die Mehrheit der Arbeit vom BAK gemacht.*“¹⁵⁵³

Die Einrichtung der Soko Tape im Bereich des BK ist daher auf die ursprüngliche Themenkonzentration im Bereich des allgemeinen Strafrechts – und nicht des Korruptionsstrafrechts – zurückzuführen.

Schon nach den Ergebnissen des Ibiza-Untersuchungsausschusses lagen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, der potenziell „*verräterische Chatverkehr*“ zwischen Pilnacek und Fuchs am Wochenende nach der Veröffentlichung des Ibiza-Videos („*ein Vorpreschen der WKStA zu verhindern*“ und ihr „*keine aktive Rolle*“ einzuräumen) hätte die weiteren Ermittlungen in der Ibiza-Affäre verzögert, behindert oder negativ beeinflusst.¹⁵⁵⁴

¹⁵⁴⁷ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 25f.

¹⁵⁴⁸ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 22.

¹⁵⁴⁹ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 25, 50.

¹⁵⁵⁰ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 22.

¹⁵⁵¹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 629f; Ibiza-Untersuchungsausschuss 124/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 10; Ibiza-Untersuchungsausschuss 250/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 7.

¹⁵⁵² 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 24.

¹⁵⁵³ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 40.

¹⁵⁵⁴ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 624f, 696.

Beweiswürdigung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ibiza-Videos am 17.5.2019 standen Vorwürfe gegen FPÖ-Politiker beziehungsweise gegen die Produzenten des Videos im zentralen Fokus. Der Verdacht korruptionsrechtlicher Vorwürfe beschränkte sich ursprünglich auf einige Aussagen der unmittelbaren Protagonisten Strache und Gudenus. Daraus lässt sich die Ursprungsentscheidung nachvollziehen, die Soko Tape im Bereich des BK und nicht des BAK anzusiedeln.

Erst im Laufe der weiteren Ermittlungen und der bekannt werdenden Chatnachrichten, insbesondere aus dem Handy Schmid (Beschlagnahme im November 2019¹⁵⁵⁵ im Zuge der Casinos-Ermittlungen), verlagerte sich die Aufmerksamkeit und das Tätigwerden der Ermittlungsbehörden in Richtung ÖVP. Bei Einsetzung der Soko Tape am 27.5.2019 bestand daher kein ersichtlicher Anlass, die ÖVP durch Einflussnahme auf die Zusammensetzung der Soko Tape zu schützen. Dieser Schlussfolgerung entspricht die Sichtweise der WKStA selbst, die sich – offenbar mangels damals vorliegender Verdachtsmomente – über die Einrichtung und Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der Soko Tape „*sehr gefreut*“¹⁵⁵⁶ hatte und bei der nunmehrigen Befragung in Person der AP Weratschnig ausführte, die Verlagerung hin zu Korruptionsvorwürfen und damit auch zur verstärkten Befassung des BAK sei „*schleichend*“ erfolgt.¹⁵⁵⁷

Die Untertitelung des zuletzt mit einem – sich offenbar bei jedem Öffnen des Dokuments anpassenden – Tagesdatum „2. Februar 2022“ versehenen Soko-Erlasses mit „*Hier: Aktualisierung des ggst. Erlasses*“ ist mit dessen Seite 2 erklärbar, wo die per „*Stand 13.5.2020*“ anhängige Anzahl von Ermittlungsverfahren sowie die bis dahin durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen aufgelistet wurden. Auch die Erkenntnisse der aktuellen Beweisaufnahme deuten daher nicht auf eine gezielte Ausschaltung des BAK zum Zweck gesteuerter, politisch motivierter Behinderung der Arbeit der WKStA beziehungsweise Erschwerung der Aufklärung von Korruptionsvorwürfen.

4.3. Sicherstellung des Ibiza-Videos

Die am 20.4.2020 erfolgte Sicherstellung des Ibiza-Videos wurde – obwohl beide Staatsanwaltschaften entsprechende Ermittlungsanordnungen erlassen hatten – am 21.4.2020 mündlich nur der StA Wien, nicht aber der WKStA kommuniziert. Die WKStA erlangte, ebenso wie Justizministerin Zadić, erst durch die mediale Berichterstattung am 27.5.2020¹⁵⁵⁸ (auf Basis eines am 26.5.2020 erstatteten schriftlichen Berichtes über die Auffindung der Aufnahmen) Kenntnis von der Sicherstellung. Auch der darüber bereits in Kenntnis gesetzte damalige Innenminister und nunmehrige Bundeskanzler Karl Nehammer,

¹⁵⁵⁵ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 685.

¹⁵⁵⁶ Ibiza-Untersuchungsausschuss 250/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 7.

¹⁵⁵⁷ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 40.

¹⁵⁵⁸ Ibiza-Untersuchungsausschuss 45/KOMM XXVII GP, AP Zadić, 8; Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 655f.

MSc informierte die Justizministerin anlässlich eines Ministerrates am 20.5.2020 nicht über die Sicherstellung, obwohl er ihr bei dieser Gelegenheit vorschlug, eine gemeinsame Pressekonferenz über die Ermittlungserfolge der Soko Tape abzuhalten.

Nach den Ergebnissen des Ibiza-Untersuchungsausschusses empfand die WKStA dieses Übergehen ihrer Behörde als brüskierend. Der damalige Leiter der Soko Tape, Holzer, hatte damals erklärt, es habe sehr viele Anordnungen der WKStA gegeben, wonach Beweismittel, Daten und Unterlagen anderen Anklagebehörden ohne begründetes Ersuchen nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen. Seitens der Polizeieinheit habe daher „unglaubliche Unsicherheit“ geherrscht, was genau „anderen“ Anklagebehörden zur Verfügung gestellt werden kann. Im Ergebnis sei man davon ausgegangen, die Information über die Sicherstellung würde innerhalb der Staatsanwaltschaften stattfinden. Der WKStA hingegen war dieser Standpunkt rechtlich nicht nachvollziehbar. SC Pilnacek hatte bei der Befragung im Ibiza-Untersuchungsausschuss angegeben, aufgrund der zwei getrennten Verfahren zweier verschiedener Staatsanwaltschaften hätte es zur Beschaffung durch die WKStA eines Amtshilfeersuchens an die StA Wien bedurft, ein „informeller Austausch“ zwischen den Behörden sei nicht möglich. Seitens der Justiz sei man davon ausgegangen, die WKStA werde von der für beide Staatsanwaltschaften tätigen Soko Tape von der Auffindung des Videos verständigt.¹⁵⁵⁹

Csefan erklärte bei seiner nunmehrigen Befragung als Auskunftsperson, für die beiden Staatsanwaltschaften hätten zwei verschiedene Ermittlungsgruppen gearbeitet. Diese Gruppen hätten in Bezug auf Überschneidungen, vor allem zur Unterstützung bei der Umsetzung operativer Maßnahmen, zwar Jours fixes abgehalten, grundsätzlich habe es sich aber um völlig isolierte Ermittlungskomplexe gehandelt. Von der Sicherstellung des Videos sei der Staatsanwalt informiert worden, der die Anordnung der Hausdurchsuchung, bei der das Video aufgefunden worden sei, erteilt habe. Die betroffenen Beamt:innen hätten keinerlei Berührungspunkte mit der WKStA und hätten daher gar nicht daran gedacht, auch die WKStA zu informieren. Auch er selbst habe zu diesem Zeitpunkt nicht daran gedacht, es sei aber keinesfalls mutwillige Intention dahinter gestanden. Man sei davon ausgegangen, dass die Information sich über die StA Wien sowie die OStA Wien innerhalb der Justiz verbreiten werde.¹⁵⁶⁰

4.3.1. Chatverkehr Pilnacek–Holzer

Am 25.5.2020 – demnach zwei Tage vor der medialen Berichterstattung am 27.5.2020, wodurch Justizministerin Zadić und die WKStA erst von der Sicherstellung Kenntnis erlangten – fand eine im Folgenden wiedergegebene Whatsapp-Konversation zwischen dem Leiter der Soko Tape, Holzer, und SC Pilnacek statt. Zuvor hatten sie zuletzt am 14.1.2020, am 4.2.2020 und am 10.3.2020 per Whatsapp kommuniziert.¹⁵⁶¹

¹⁵⁵⁹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 656f.

¹⁵⁶⁰ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 60ff.

¹⁵⁶¹ Dok 305426 (eingeschränkt), Chats Pilnacek – Holzer, OStA Innsbruck, 1; erörtert in 510/KOMM XXVII GP, AP Schneider, 45.

25.5.2020, 13:32, **Pilnacek**: „Ist Medieninformation zum dzt. Zeitpunkt sinnvoll? HG“

25.5.2020, 13:38, **Holzer**: „Ja. Wir haben Lichtbild vom Lockvogel aus dem Video, freigabebernd Schneider. Der Erfolg der Sicherstellung des Videos kann endlich einmal exklusiv von uns präsentiert werden. Alles andere brauchen wir ja nicht beantworten. Wäre gute Möglichkeit, den Schulterchluss zw sta wien und soko zu zeigen“

25.5.2020, 15:36, **Pilnacek**: „Das schon, aber die zieren sich ...“

Beweiswürdigung

Eine von Holzer im Ibiza-Untersuchungsausschuss dargestellte „Unsicherheit“, was „anderen“ Anklagebehörden zur Verfügung gestellt werden dürfe, ist angesichts der Anordnung sowohl der StA Wien als auch der WKStA, das Video bezuschaffen, schwer nachvollziehbar. Im konkreten Fall war die WKStA nicht „andere“, sondern ebenfalls anordnende Behörde. Aus der zitierten Kommunikation zwischen Holzer und Pilnacek kann vielmehr deutlich erschlossen werden, dass im Bereich der Soko zumindest der damalige Leiter Holzer die länger als einen Monat dauernde Nichtinformation der WKStA bewusst in Kauf genommen hatte, um den „Erfolg“ einseitig und unter Hintanstellung der WKStA zu veröffentlichen. Die wiederkehrende Chat-Kommunikation sowie die Art der Mitteilung an den im BMJ damals noch für beide Staatsanwaltschaften zuständigen SC Pilnacek zeigt eine durchaus offene Kommunikation zwischen den beiden Personen.¹⁵⁶² Pilnaceks Frage nach der Sinnhaftigkeit von Medieninformation und der von Holzer als unmittelbare Antwort ansatzlos angesprochene „Erfolg der Sicherstellung des Videos“ legen nahe, dass die Sicherstellung für Pilnacek am 25.5.2020 keine Neuigkeit mehr gewesen sein konnte.

Dieser Anschein wiederum spricht für die Annahme, dass die Zurückhaltung der Information gegenüber der Ministerin und der WKStA mit (billigendem) Wissen von SC Pilnacek stattfand. Im Übrigen wäre bei tatsächlich vorliegenden wechselseitigen Unsicherheiten, ob die WKStA über die Sicherstellung des Videos justizintern oder direkt durch die Soko Tape informiert werde, eine Klärung zwischen Holzer und Pilnacek jedenfalls zu erwarten gewesen.

Auch dass der damalige Innenminister und nunmehrige Bundeskanzler Nehammer anlässlich eines Ministerrates rund eine Woche vor der Veröffentlichung des Videos die Justizministerin gleichfalls nicht über dessen Auffindung informierte, ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert.

4.4. Entzug der Ermittlungsaufträge durch die WKStA

Am 18.3.2022 wurde medial bekannt, dass die WKStA der Soko Tape mit Schreiben vom 16.3.2022

¹⁵⁶² vgl. dazu auch: Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 679f.

sämtliche Ermittlungsaufträge im Zusammenhang mit dem Ibiza-Verfahrenskomplex entzog.¹⁵⁶³ Als unmittelbaren Anlass bezeichnete die Leiterin der WKStA die medialen Berichte über aktuell neu aufgekommene Chats zwischen Pilnacek und Fuchs, die im August 2019 geführt worden waren („*Ich stelle mir Observation vor*“ – siehe Punkt 3.4.), verwies begründend jedoch auch auf weitere Irritationen.

Das Schreiben der Leiterin der WKStA, gerichtet an den Leiter der Soko Tape, Csefan, lautet wie folgt¹⁵⁶⁴:

„Betrifft: Entziehung der Ermittlungsaufträge im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex

Sehr geehrter Herr OR Csefan,

bezugnehmend auf die zuletzt medial bekannt gewordene (beiliegender Falterbericht vom 10. März 2022) und der WKStA von einem Hinweisgeber übermittelte dienstlichen [sic!] Kommunikation zwischen LOSTA Mag. FUCHS und/oder SC Mag. PILNACEK und dem damaligen Leiter der SOKO Tape MR Mag. Andreas HOLZER halte ich folgende die Verfahren der WKStA betreffenden Umstände fest:

- Demnach hat der Leiter der SOKO Tape MR Mag. Andreas HOLZER nach Aufforderung von LOSTA Mag. FUCHS zugesagt („Aber vorerst begleitend kann ich das natürlich machen lassen (...) ‚Andi‘; Ok, das werde ich veranlassen! LG Andi“) parallel zu den Ermittlungen in der Sache auch Ermittlungen gegen Mitarbeiter*innen des staatsanwaltschaftlichen Teams zur Bearbeitung des Verfahrenskomplexes ‚Ibiza‘ oder/und andere Mitarbeiter*innen der WKStA wegen § 310 StGB zu führen. Dies obwohl er selbst erkannte, dass das Bundeskriminalamt und damit auch die SOKO sachlich unzuständig waren („Wenn wir aber in Richtung 310 gehen, wäre das BAK zuständig, der dortige Direktor pocht immer vehement auf das BAK-Gesetz“, § 4 Abs 1 Z 4 BAK-Gesetz), er und die Mitarbeiter der SOKO ‚theoretisch ja in dieser Causa auch zum potenziellen Täterkreis gehören‘ und damit auch deshalb wegen Befangenheit ausgeschlossen waren („§ 47 StPO und § 47 BDG) und laut einer Mitteilung des damaligen Leiters des Bundeskriminalamtes Franz LANG ‚diesmal das BVT Quelle des Leaks ist‘.*
- Demnach wurde von der SOKO nicht nur die Sicherstellung des IBIZA-Videos rechtswidrig nicht der WKStA berichtet, sondern MR Mag. Andreas HOLZER hat mit Ihnen gemeinsam eine (im Übrigen entgegen Punkt VI.5 des Erlasses BMJ-PR50000/0021-Kom/2016) nicht mit der WKStA als ermittelnde Behörde*

¹⁵⁶³ statt vieler: „Wiener Zeitung“-Artikel vom 18.3.2022, „WKStA entzieht Soko Tape die Ermittlungen“; „Kurier“-Artikel vom 18.3.2022, „Wegen Pilnacek? WKStA entzieht SOKO Ibiza alle Ermittlungen“.

¹⁵⁶⁴ Dok 496811 (eingeschränkt), Note an Soko Leitung Entziehung der Ermittlungsaufträge, OStA Wien, 1ff; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 15f, 19ff.

abgestimmte Medienarbeit betrieben und das damit begründet, dass ‚der Erfolg der Sicherstellung des Videos endlich einmal exklusiv von uns präsentiert werden (kann)‘ und es eine ‚gute Möglichkeit wäre, den Schulterchluss zw sta wien und soko zu zeigen‘. Demnach äußerte sich MR Mag. Andreas HOLZER zu den Ermittlungsaufträgen der WKStA derart: ‚50 Berichte an WKStA, 100 zum Teil sinnlose Ermittlungsanordnungen...‘

- *Demnach trafen sich vor oder nach Besprechungen mit den zuständigen Staatsanwälten der WKStA wiederholt der Leiter des BKA LANG, der Leiter der SOKO und Sie als Stellvertreter mit den für die Fach- und Dienstaufsicht zuständigen Vorgesetzten LOStA Mag. FUCHS und SC Mag. PILNACEK zur Koordinierung der angestrebten Vorgehensweise.*

- *Sollte die SOKO Tape nach SC Mag. Pilnacek ‚Unverhältnismäßigkeiten in den Ermittlungen verhindern‘.*

Die Zusammenarbeit mit der Leitung der SOKO Tape war von Beginn an – etwa aufgrund des Verschweigens einer bei einem Beamten offenkundig vorliegenden Befangenheit trotz ausdrücklicher Nachfrage (ON 51), der eigenmächtigen Ausfolgung von sichergestellten Beweisgegenständen (ON 65) oder der gesetzwidrig unterlassenen Berichterstattung über die Sicherstellung des ‚Ibiza-Videos‘ (ON 640) – von erheblichen Irritationen begleitet.

*Der der WKStA erst über die Medien bekannt gewordene ‚Sachstandsbericht‘ von MR Mag. Holzer zeigte auch ohne Wissen um die oben dargestellte Kommunikation deutlich die Intention des Berichterstatters, nämlich die bloße Verunglimpfung der WKStA und insbesondere jener für den Ibiza-Verfahrenskomplex zuständigen Oberstaatsanwält*innen. Dies führte zu einem nicht behebbaren Vertrauensverlust gegenüber MR Mag. Holzer und hat mich damals veranlasst, eine straf- und disziplinarrechtliche Prüfung anzuregen.*

*Im Lichte der nun bekannten Kommunikation stellen sich diese Vorgehensweisen jedoch als systematische Torpedierung des Ermittlungsverfahrens und wiederholte Versuche, die zuständigen Oberstaatsanwält*innen durch die unrichtigen Unterstellungen dienstrechtlich oder auch strafrechtlich relevanter Handlungen persönlich zu diffamieren, dar, wobei zufolge der Chats davon ausgegangen werden kann, dass sie von LOStA Mag. FUCHS und SC Mag. PILNACEK initiiert oder veranlasst wurden.*

*Dass eine dem gesetzlichen Auftrag des Kooperationsmodells zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei entsprechende Zusammenarbeit mit parallel laufenden Geheimermittlungen derselben SOKO gegen die fallführenden Oberstaatsanwält*innen nicht in Einklang zu bringen ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Eine SOKO, deren Leitung unter Missachtung der gesetzlichen*

Vorgaben die Sicherstellung eines ihrer Ansicht nach zentralen Beweismittels verschweigt und bereit ist, für die ‚exklusive‘ Präsentation eines ‚Ermittlungserfolges‘ Ermittlungen zu gefährden, zeigt, dass ihr Interesse vorrangig in der persönlichen medialen Vermarktung und nicht in der Sache selbst liegt.

All diese Vorkommnisse zeigen nicht nur die massive Befangenheit der SOKO-Leitung auf, sondern führen auch zu einem irreparablen Vertrauensverlust. Da davon auszugehen ist, dass sich die SOKO-Leitung zur Umsetzung der ‚begleitend‘ übernommene [sic!] Geheimermittlungen ihrer Mitarbeiter bediente (‚OK, das werde ich veranlassen!‘) betrifft dies – ungeachtet einer teilweise zufriedenstellenden Zusammenarbeit auf operativer Ebene – auch die übrigen Mitglieder der SOKO.

Da eine weitere zweckmäßige Zusammenarbeit im Sinne der effizienten Strafrechtspflege nicht in Betracht kommt, sondern derzeit vielmehr eine straf- und dienstrechtliche Aufarbeitung unerlässlich erscheint, entzieht die WKStA der SOKO Tape sämtliche Ermittlungsaufträge und ersucht um ehestmögliche Berichterstattung, welche Ermittlungsaufträge noch ausständig sind sowie um Übermittlung aller allenfalls noch im Bereich der SOKO erliegender Erhebungsergebnisse.

Weiters wird die Veraktung sämtlicher – auch informell per Textnachricht – erfolgter dienstlicher Kommunikation angeordnet, sofern sie Ermittlungsaufträge oder sonstige das Verfahren betreffende bedeutsame Vorgänge (§ 95 StPO) betraf.

Schließlich wird die Löschung sämtlicher im Bereich des Bundeskriminalamtes gespeicherter Datenkopien von in diesem Verfahren sichergestellten Datenträgern angeordnet, wobei davon nur jene Daten ausgenommen sind, welche auch für Verfahren der StA Wien verwendet werden dürfen (betrifft Mobiltelefon von Mag Gudenus und Heinz-Christian Strache).

Mit freundlichen Grüßen“

Das am 17.3.2022 verfasste Antwortschreiben des Leiters der Soko Tape, Csefan, an die Leiterin der WKStA, Vrabl-Sanda, lautet wie folgt (samt Hervorhebungen im Original):¹⁵⁶⁵

„Betreff: Entziehung der Ermittlungsaufträge im Zusammenhang mit dem Ibiza-Verfahrenskomplex – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hofrätin Mag. VRABL-SANDA!

Mit großer Verwunderung und Entsetzen habe ich heute in Ihrer Dienststelle die an

¹⁵⁶⁵ Dok 496840 (eingeschränkt), Schreiben BMI MR Dieter Csefan an die Leiterin der WKStA, OStA Wien, 1ff; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 16ff.

mich persönlich adressierte Note zu o.a. AZ übernommen und erlaube mir, zu nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen bzw. diese wie folgt richtig zu stellen:

- *In meiner Funktion als Leiter der SOKO TAPE und Leiter der Ermittlungsabteilung im Bundeskriminalamt **weise ich** den Vorhalt, dass seitens des Bundeskriminalamtes in der ggst. Causa jemals Ermittlungen oder ‚Geheimermittlungen‘ gegen Oberstaatsanwält*innen der WKStA angedacht oder durchgeführt wurden, **entschieden zurück!***

- ➔ *Die diesbezüglichen Anschuldigungen im beiliegenden Medienartikel und in der anonymen Eingabe entsprechen somit keinesfalls den Tatsachen und sind **als falsch zu bezeichnen!***

- *In der medial angeführten – und mir bis zu deren Veröffentlichung völlig unbekannt – Konversation zwischen General Mag. Andreas HOLZER, MA und LOStA Mag. Johann FUCHS; LL.M. weist General Mag. HOLZER, MA deutlich darauf hin, dass bei Vorliegen eines Anfangsverdachts nach § 310 StGB die Zuständigkeit zur Einleitung von Ermittlungen ausschließlich beim Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) liegt und **keine Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt eingeleitet, durchgeführt, oder in Erwägung gezogen wurden.***

- ➔ *Bei dem zitierten ‚Risikomanagement‘ wurden – wie bei sämtlichen Ermittlungsverfahren – lediglich die Erscheinungsdaten von veröffentlichten Akteneinhalten – gemeinsam mit Ihren Oberstaatsanwält*innen (!) – den Zeitpunkten von durchgeführten Akteneinsichten oder Anlieferungen an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss gegenübergestellt.*

*Dabei konnte immer ein Konnex zwischen diesen Aktionen festgestellt werden und in meiner Funktion als Leiter der SOKO Tape kann ich ausschließen, dass Aktenteile durch meine Mitarbeiter*innen oder der SOKO-Leitung jemals geleakt oder ein begründeter Anfangsverdacht nach § 310 StGB gegen diese vorgelegen hat.*

- *Ebenso entspricht der Umstand, ‚ich hätte mich vor oder nach Besprechungen mit den zuständigen Staatsanwälten der WKStA wiederholt mit dem Leiter des BKA LANG, dem Leiter der SOKO und den für die Fach- und Dienstaufsicht zuständigen Vorgesetzten LOStA Mag. FUCHS und SC Mag. PILNACEK zur Koordinierung der angestrebten Vorgehensweise getroffen, nicht den Tatsachen und **ist ebenfalls schlichtweg falsch.***

- Ergänzend dazu muss ich anführen, dass sich in meiner dienstlichen Laufbahn bis dato noch kein Bedarf bzw. noch keine Gelegenheit für eine dienstliche Besprechung gemeinsam mit HSC Mag. PILNACEK ergeben hat und ich somit diesen nie persönlich bei einer Besprechung getroffen habe.
- Zum beiliegenden Schriftverkehr zwischen LOStA Mag. FUCHS und HSC Mag. PILNACEK sowie anderen Gesprächspartnern kann ich keine Stellungnahme abgeben, da er [sic!] mir diese Kommunikation – bis zu Ihrer heutigen Übermittlung – völlig unbekannt war.
 - Aufgrund dieser objektiv falschen Darstellung der Tatsachen muss ich den Vorhalt der ‚systematischen Torpedierung des Ermittlungsverfahrens und der wiederholten Versuche die zuständigen Oberstaatsanwält*innen durch unrichtige Unterstellungen dienstrechtlich oder auch strafrechtlich relevanter Handlungen persönlich zu diffamieren‘ **auf das Entschiedenste zurückweisen**.
- Zu der von Ihnen als ‚teilweise zufriedenstellenden Zusammenarbeit auf operativer Ebene‘ beschriebene [sic!] Kooperation zwischen der SOKO TAPE und den Oberstaatsanwält*innen der WKStA erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass bis dato sämtliche Ermittlungsanordnungen (u.a. 186 Vernehmungen, 33 Hausdurchsuchungen, 9 freiwillige Nachschau, 130 verfasste Anlassberichte etc.) offensichtlich zur Zufriedenheit Ihrer Oberstaatsanwält*innen umgesetzt wurden und mir persönlich zB nach erfolgtem operativen [sic!] Einschreiten von Ihrem OStA Mag. ADAMOVIC fermündlich der Dank an das gesamte Team für die erfolgreiche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ausgesprochen bzw. ich in weiterer Folge von ihm ersucht wurde, die Ermittlungen weiterhin im Bundeskriminalamt zu belassen.

Ebenso darf ich meine Kommunikation und Kooperation mit OStA GL Dr. Bernhard WERATSCHNIG, LL.M. als äußerst freundlich und friktionsfrei bezeichnen.

Abschließend erlaube ich mir jedoch darauf hinzuweisen, dass der von Ihnen beschriebene eingetretene Vertrauensverlust verhindert und die haltlosen Vorwürfe leicht persönlich entkräftet hätten werden können, wenn meinem Ersuchen vom 11.11.2021 zur Abhaltung einer Koordinierungsbesprechung gemeinsam mit Ihren zuständigen Oberstaatsanwält*innen, dem BAK und Vertretern der SOKO Tape entsprochen worden wäre.

Ich hoffe ich konnte die zum wiederholten Male medial völlig falsch dargestellten Vorwürfe gegen die SOKO TAPE hiermit widerlegen, kann Ihnen jedoch, wie auch

in der Vergangenheit, die ehestmögliche Umsetzung Ihrer heutigen Anordnungen selbstverständlich zusichern.

Die [sic!] von Ihnen ebenfalls angeforderte Berichterstattung über die noch ausstehenden Ermittlungsaufträge wurde bereits entsprochen und liegt meinem Schreiben bei.

Ebenso stehe ich Ihnen jederzeit für Rückfragen, oder für eine sachdienliche Besprechung – auch gerne weiterhin persönlich – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

Zum sofortigen medialen Bekanntwerden des Entzugs der Ermittlungsaufträge am 18.3.2022 erklärte Csefan, ihm selbst sei das Schreiben im „*doppelten Verschlusskuvert*“ ausgehändigt worden. Er habe es dementsprechend als Verschlussstück nach der Verschlussordnung klassifiziert und im Tresor abgelegt. Von den sofortigen Medienberichten sei er daher sehr überrascht gewesen. Auf seine diesbezügliche Anfrage habe die WKStA mitgeteilt, das Schreiben sei zum Akt genommen worden, daher der Akteneinsicht unterlegen und dadurch an die Medien gelangt.¹⁵⁶⁶

4.5. Die Vorwürfe der WKStA gegen die Soko Tape im Einzelnen

Probleme in der Zusammenarbeit zwischen WKStA und Soko Tape wurden bereits im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses breit und unter Aufarbeitung von Einzelfällen dargestellt. Demnach wurden „*teils ‚wilde‘ wechselseitige Anschuldigungen*“ erhoben. Seitens der WKStA wurden damals insbesondere Versäumnisse und „*Pannen*“ im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Mobiltelefonen, der Sicherung von Nachrichten des Messengerdienstes Signal, der Qualität der Digitalisierung der sichergestellten Papierunterlagen, der Kommunikation zur Sicherstellung des Ibiza-Videos sowie dem von der Soko Tape an den Tag gelegten Ermittlungstempo hinsichtlich der Korruptionsermittlungen kritisiert.

Die Soko Tape wies derartige Vorwürfe durchwegs zurück, stellte den Sachverhalt teils andere Wahrnehmungen gegenüber, teils wurden Abstimmungs- und Kommunikationsprobleme ins Treffen geführt, die im Verantwortungsbereich der WKStA gelegen seien.¹⁵⁶⁷

Im Folgenden werden die zum Entzug der Ermittlungsaufträge an die Soko Tape führenden Vorwürfe beweiswürdigend dargestellt, soweit sie im aktuellen Untersuchungsausschuss in relevanter Weise zum Thema gemacht wurden. Einige im Schreiben der Leiterin der WKStA angeführten Bereiche wurden schon im Ibiza-Untersuchungsausschuss ausführlich beleuchtet. Dies betrifft vor allem den Vorwurf der eigenmächtigen Ausfolgung von Beweisgegenständen sowie Besprechungen zwischen Soko Tape und

¹⁵⁶⁶ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 17.

¹⁵⁶⁷ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 644ff.

Justizvertretern ohne Beziehung der WKStA, wobei damals vor allem rechtliche und tatsächliche Auffassungsunterschiede aufgearbeitet wurden.¹⁵⁶⁸

Als „*ungewöhnliche und die Arbeit der WKStA nicht fördernde, diese aber auch behindernde Verhaltensweisen von Pilnacek und Fuchs*“ wurden im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses aber jedenfalls deren Besprechungen mit dem Leiter der Soko Tape (damals Holzer) ohne Zuziehung der ermittelnden Staatsanwälte der WKStA angeführt.¹⁵⁶⁹

4.5.1. „Geheimermittlungen“ gegen die WKStA?

Den oben unter Punkt 3.4. im Wortlaut und Gesamtzusammenhang dargestellten, am 11.2.2022 bekannt gewordenen Chatnachrichten zwischen Pilnacek und Fuchs („*Ich stelle mir eine Observation vor*“), die im Zeitraum 22.–24.8.2019 geführt worden waren¹⁵⁷⁰, ist zu entnehmen, dass die beiden Justizvertreter Aktenleaks vermuteten, die von der WKStA zu verantworten seien (siehe Punkt 5.3), und daher Ermittlungsmaßnahmen gegen die Behörde beziehungsweise vor allem gegen „G.A.“ (OStA Adamovic) ins Auge fassten. Die Kommunikation enthielt zur wechselseitigen Information auch weitergeleitete Nachrichten, die an dritte Personen gesendet worden waren. Unter anderem hatte Fuchs den damaligen Leiter der Soko Tape, Holzer, um „*begleitendes Risikomanagement*“ ersucht:

*„Lieber Andi, siehst Du eine Möglichkeit dafür, dass sich bei euch jemand systematisch analytisch begleitende zu den Ermittlungen mit den ständigen Indiskretionen befasst und vom jeweiligen Ersterscheinungszeitpunkt in einem Medium unsere Bezug habenden Prozesse und informierte Gelegenheitspersonen zurückverfolgt und allfällige Häufungen und Auffälligkeiten aufbereitet? [...] ich sehe das aktuell eher als Maßnahme des begleitenden Risikomanagements und weniger als Ermittlungen“*¹⁵⁷¹

Holzer verwies zwar im Zusammenhang mit einem allfälligen Verfahren nach § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) auf die Zuständigkeit des BAK, stimmte einem solchen „*vorerst begleitenden*“ Vorgehen aber letztlich zu.¹⁵⁷²

Fuchs erläuterte das angedachte „*Risikomanagement*“ bei seiner Befragung folgendermaßen:

„Schauen Sie, es spiegelt sich der Grad der Verzweiflung da in diesen Chats wider, wo man sieht: Wir sind ungefähr so dicht wie ein Fischernetz, was die internen

¹⁵⁶⁸ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 652, 679ff.

¹⁵⁶⁹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 697.

¹⁵⁷⁰ Dok 26302 (eingeschränkt), Chats Pilnacek – Fuchs, OStA Innsbruck, 24f; erörtert in 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 18ff; erörtert in 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 44ff.

¹⁵⁷¹ Dok 26302 (eingeschränkt), Chats Pilnacek – Fuchs, OStA Innsbruck, 25; erörtert in 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 18ff; erörtert in 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 44ff.

¹⁵⁷² Dok 26302 (eingeschränkt), Chats Pilnacek – Fuchs, OStA Innsbruck, 25; erörtert in 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 18ff; erörtert in 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 44ff.

Informationen betrifft. Diese Verfahren gegen UT wegen 310 verlaufen sehr oft im Sande, und mir war es wichtig, dass wir proaktiv für die Zukunft einen besseren Überblick bekommen, welche Information wann wo veröffentlicht wird, und dann kann man im Prinzip in einem zweiten Schritt schauen: Wer stand in einem Gelegenheitsverhältnis zu dieser Information? Das Ganze war als Monitoringsystem gedacht, und die Frage hat sich gestellt: Machen wir das bei der OStA oder machen wir das im Bereich der Kriminalpolizei? Die Ressourcenausstattung bei der OStA: Wir sind 15, 16 Leute. Die Soko Tape hatte doch über erheblich mehr Manpower verfügt, und deswegen war mein Lösungsansatz eben für die Zukunft, die Medieninformationen und die Medienveröffentlichungen systematischer zu monitoren. [...] Und wenn Sie sich diesen Chatverlauf ansehen, ergibt sich daraus ja auch ganz klar, dass weder Erkundigungen noch Ermittlungen gemeint waren, und wenn sich aus diesem Monitoring ein Anfangsverdacht ergeben hätte, dann wäre ja selbstverständlich das BAK für die weitere Ermittlung und für die Aufarbeitung dieses Tatverdachts zuständig gewesen. [...] Ermittlungen sind alle Beweisaufnahmen, die in der StPO geregelt sind. Das heißt von der Beschuldigteneinvernahme bis zu Durchsuchungen bis - -, also der ganze Katalog nach der StPO. Die sind ja aber nur dann zulässig, wenn es einen Anfangsverdacht gibt. Ohne Anfangsverdacht gibt es keine Ermittlungen. – Das war einmal nicht gemeint. Der nächste Schritt sind Erkundigungen. Erkundigungen sind zulässig zur Verfestigung der Entscheidungsgrundlage, etwa wenn es Anzeigen gibt, ob hier ein Anfangsverdacht vorliegen könnte oder nicht. Erkundigungen sind zum Beispiel Nutzung von allgemein zugänglichen Informationen, Einholung von Stellungnahmen der Dienstaufsicht. Das sind Erkundigungen. – Auch das war nicht gemeint. Dieses Monitoringsystem, dieses Risikomanagementsystem sollte proaktiv die Medien, Zeitung lesen, ja. Das hat weder etwas mit der StPO zu tun noch mit irgendeiner Informationsaufnahme, die einen strafprozessrechtlichen Kontext hat. Die Aufgabe von diesem Lösungsansatz, den ich da entwickelt habe, war, dass eben eine Person für diese Aufgabe freigespielt ist, die Medienanalyse betreibt, und auf Basis dieser Medienanalyse hätten wir versucht, intern abzuklären, ob das einen Anfangsverdacht darstellt oder nicht. Bei dieser Prüfung wären die Fälle schon einmal ausgeschieden, wo es Akteneinsicht durch Verteidiger oder Zugriff von Dritten auf diese Informationen gegeben hätte – da habe ich keinen Anfangsverdacht. Übergeblieben wären nur die Fälle, wo aus dieser Medienanalyse tatsächlich der Schluss nahegelegen wäre, dass diese Information – in der Zukunft, nicht in der Vergangenheit – von einem Amtsträger, entweder bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Polizei, stammen musste. Dann hätten wir einen Anfangsverdacht gehabt, und mit diesem Anfangsverdacht wäre dann das BAK zur Aufklärung zu beauftragen gewesen.“¹⁵⁷³

¹⁵⁷³ 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 24f.

In der Kommunikation zwischen Pilnacek und Fuchs findet sich auch der Hinweis, dass im konkreten Fall der Leiter des BK, Lang, ein Leak durch das BVT annahm, was Fuchs aber unter Hinweis auf einen nicht ersichtlichen Vorteil für das BVT als nicht überzeugend einschätzte.

In einer Nachricht an „Michi“ wurde angeregt, „am Mo ein 310er Verfahren bei der StA Wien ein[zu]leiten und dort die VJ-Datenzugriffe aufs BVT-Verfahren auswerten [zu] lassen“. Weiters wurde geplant, einen der Vertreter von LOStA Fuchs mit der Prüfung der „Möglichkeiten nach § 79g BDG“ (Kontrolle bei begründetem Verdacht einer gröblichen Dienstpflichtverletzung) zu beauftragen.

Die Prüfung, ob gegen Vertreter der WKStA Maßnahmen nach § 79g BDG in die Wege zu leiten seien, wurde im Rahmen der Dienstaufsicht auftragsgemäß durchgeführt und ordnungsgemäß veraktet.¹⁵⁷⁴

Csefan stellte in seinem Antwortschreiben an die WKStA (siehe Punkt 4.4.) nach dem Entzug der Ermittlungsaufträge und sinngemäß gleichlautend bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss jegliche Ermittlungen gegen die WKStA in Abrede. Im Sinne des im Schreiben genannten „Risikomanagements“ seien, wie in sämtlichen Ermittlungsverfahren bei Verdacht von Leaks, in Zusammenarbeit mit der WKStA lediglich die Erscheinungsdaten von veröffentlichten Akteninhalten den Zeitpunkten von durchgeführten Akteneinsichten oder Anlieferungen an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss gegenübergestellt worden.¹⁵⁷⁵

Die interne dienstrechtliche Prüfung des BMJ kam zum Schluss, zwar habe die Kommunikation zwischen Pilnacek und Fuchs angesichts der damals aufgeheizten Situation die gebotene Sachlichkeit vermissen lassen, es sei aber letztlich deren Aufgabe gewesen, dem vorliegenden Verdacht nach § 310 StGB nachzugehen. Es gebe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass man die angedachten Maßnahmen außerhalb vorgesehener gesetzlicher Schranken habe anwenden wollen. Vielmehr sei sogar die Abt. III 5 (Personalmanagement Gerichte und Staatsanwaltschaften) mit dem Ansinnen der Auswertung der E-Mail-Accounts von „verdächtigen“ Staatsanwäl:innen befasst worden.¹⁵⁷⁶

Von Pilnacek beziehungsweise „seiner“ damaligen Sektion IV wurde wegen dieses Leaks auch ein Strafverfahren gegen unbekannt wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses eingeleitet.¹⁵⁷⁷

Für kriminalpolizeiliche Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Vergehen der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) wäre das BAK zuständig (§ 4 Abs. 1 Z 8a BAK-G).

4.5.1.1. Ursache der angedachten Maßnahmen („begleitendes Risikomanagement“) gegen die WKStA

¹⁵⁷⁴ Dok 3457 (eingeschränkt), Dienstaufsicht WKStA, OStA Wien, 39f; erörtert in 521/KOMM XXVII GP, AP Nogradnig, 43ff

¹⁵⁷⁵ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 17.

¹⁵⁷⁶ Dok 429571 (eingeschränkt), ELAK dienstrechtliche Prüfung vom 21.2.2022, BMJ, 16ff; erörtert in 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 39f.

¹⁵⁷⁷ 469/KOMM XXVII GP, AP Martini, 19.

Auslöser der oben und unter Punkt 3.4. dargestellten Kommunikation zwischen Pilnacek und Fuchs betreffend „*begleitendes Risikomanagement*“ war der Umstand, dass das Ergebnis der Besprechung vom 19.8.2019 zwischen Bediensteten des BMJ unter der Leitung von BM VK Jabloner, LOStA Fuchs und Vertreter:innen der WKStA, die sich mit der Frage der Befangenheit von Mitgliedern der Soko Tape befasste (siehe Punkt 4.5.3.), bereits am 22.8.2019 in einem „Kurier“-Artikel veröffentlicht wurde.¹⁵⁷⁸ Am 23.8.2019 erschien zu diesem Thema ein weiterer Artikel im „Standard“.¹⁵⁷⁹ In diesem Zusammenhang wurde ein Leak durch die WKStA für möglich gehalten (siehe Punkt 5.3.).

Beweiswürdigung

Soweit ersichtlich wurde keine der angedachten Maßnahmen gegen die WKStA oder deren Bedienstete tatsächlich in die Wege geleitet und jedenfalls auch von der Soko Tape nicht außerhalb offener Ermittlungswege durchgeführt. Die „privaten“ Überlegungen zwischen Pilnacek und Fuchs, ob und welche Zwangsmittel anzuwenden seien, beruhten nach den kurzfristig erschienenen Medienberichten über eine rein justizinterne Besprechung auf dem objektiv nachvollziehbaren Verdacht einer Verletzung des Amtsgeheimnisses und demnach einem denkmöglichen Gelegenheitsverhältnis (auch) der WKStA. Es lag daher grundsätzlich – abgesehen von der unsachlichen Wortwahl, die der Rolle als Vorgesetztem nicht gerecht wird und im Ergebnis geeignet war, einen beträchtlichen Schaden für das Ansehen der Justiz zu verursachen – in ihrer Pflicht, diesem Verdacht im Rahmen der Ausübung ihrer damals für die Fach- und Dienstaufsicht zuständigen Leitungsfunktionen nachzugehen.

Die Vermutung von Lang – die angesichts der beschränkten Teilnehmerzahl der geleakten Besprechung jedenfalls nicht zwingend erscheint –, das Leak sei auf das BVT zurückzuführen, ändert nichts am Gelegenheitsverhältnis auch der WKStA, die aus streng objektiver Sicht (wie jede andere Behörde) nicht vorweg von jeglichem denkmöglichen Verdacht ausgenommen werden kann und darf (siehe Punkt 5.3.).

Die diesbezüglich innerhalb des BMJ und der OStA eingeleiteten dienstrechtlichen Überprüfungen konkreter Möglichkeiten und letztlich Verwerfung derartiger Zwangsmittel fanden nicht geheim, sondern im verakteten Dienstweg statt. Auch das von Pilnacek offiziell eingeleitete Strafverfahren gegen Unbekannt spricht in diesem Zusammenhang für den Versuch der Ausschöpfung von Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen. Der mögliche Verdacht eines Leaks durch die WKStA wurde gerade auch in diesem Zusammenhang der anonymen Befangenheitsanzeige gegen die Soko Tape im Rahmen der Dienstaufsicht gegenüber der WKStA mit dem Ersuchen um Aufklärung kommuniziert.¹⁵⁸⁰

Das im offenkundigen Rahmen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zur Soko Tape vorgeschlagene „*begleitende Risikomanagement*“, das laut Fuchs „*proaktive Medienanalyse*“ hätte

¹⁵⁷⁸ „Kurier“-Artikel vom 22.8.2019, „VP-Nähe bei ‚SOKO Ibiza‘? Jabloner ließ Korruptionsjäger abblitzen“; Dok 26302 (eingeschränkt), Chats Pilnacek – Fuchs, OStA Innsbruck, 24f; erörtert in 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 18ff; erörtert in 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 44ff.

¹⁵⁷⁹ „Standard“-Artikel vom 23.8.2019, „Staatsanwaltschaft ermittelte bis vor kurzem gegen Mitglied der Soko Ibiza“.

¹⁵⁸⁰ Dok 4446 (eingeschränkt), Mailverkehr Pilnacek, BMJ, 1ff; erörtert in 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 51f.

darstellen sollen, fand aber zumindest in einem rechtlichen Graubereich statt. Das Vorhaben – das auch laut Fuchs letztlich der Abklärung eines möglichen Anfangsverdachts einer Verletzung des Amtsgeheimnisses hätte dienen sollen – stand jedenfalls im Spannungsverhältnis zu der in § 4 Abs. 1 Z 8a BAK-G geregelten Zuständigkeit des BAK für dieses Delikt.

4.5.2. Übergehen der WKStA nach Sicherstellung des Ibiza-Videos

Wie bereits unter Punkt 4.3.1. samt Beweiswürdigung ausgeführt, ist davon auszugehen, dass SC Pilnacek durch Holzer bereits vor Justizministerin Zadić und der WKStA von der Sicherstellung des Videos informiert war. Angesichts der Anordnung sowohl der StA Wien als auch der WKStA, das Video bezuschaffen, im Zusammenhalt mit der Konversation zwischen Holzer und Pilnacek, den „Erfolg der Sicherstellung des Videos“ exklusiv zu präsentieren und den Schulterschluss zwischen StA Wien und Soko Tape aufzuzeigen, muss die unterlassene Information an die WKStA als bewusst in Kauf genommene Behinderung deren Ermittlungstätigkeit eingeordnet werden.

4.5.3. Befangenheit der Soko Tape?

Dem Vorwurf politischer, insbesondere ÖVP-naher Befangenheit der Soko Tape wurden bereits im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses mehrere Kapitel, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Beamten Niko Reith, BA MA, gewidmet.¹⁵⁸¹ Die explizit zu dieser vermeintlichen Befangenheit gewonnenen Beweisergebnisse fanden jedoch in der abschließenden Beweiswürdigung beziehungsweise den dargelegten Ergebnissen zum übergeordneten Punkt 9, „Ermittlungen in der Ibiza-Affäre“, keinen konkreten Widerhall¹⁵⁸², waren daher ersichtlich als nicht fassbar oder ergebnisrelevant erachtet worden.

Zusammenfassend ist voranzustellen, dass am 6.8.2019 bei der WKStA ein anonymes E-Mail mit dem Hinweis auf Parteimitgliedschaften und Freundschaften einzelner Soko-Tape-Mitglieder einlangte. Daraufhin richtete die WKStA am 7.8.2019 ein dringendes Ersuchen an die Soko Tape zur Klärung der Frage behaupteter Befangenheit, insbesondere ob Parteimitgliedschaften bestehen. In den folgenden Tagen kam es zu Besprechungen und Telefonaten, anlässlich derer die Soko Tape bekannt gab, dass Befangenheiten von der Dienstbehörde geprüft wurden, aber nicht vorlägen. Diese Mitteilung wurde seitens der WKStA als nicht zufriedenstellend erachtet, weil man der Ansicht war, in dieser politischen Causa „auf Nummer sicher“ gehen zu wollen. Am 13.08.2019 langte ein Erlass der OStA Wien mit dem Hinweis ein, dass Parteimitgliedschaften per se keinen Anlass geben, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.¹⁵⁸³

Am 19.8.2019 fand zu diesem Thema eine Besprechung mit dem damaligen Justizminister und

¹⁵⁸¹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 629–644.

¹⁵⁸² Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 694ff.

¹⁵⁸³ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 629ff.

Vizekanzler Jabloner statt, an der aus dem BMJ SC Pilnacek und die Kabinettschefin, weiters LOStA Fuchs sowie seitens der WKStA die Leiterin Vrabl-Sanda und zwei Entscheidungsorgane der Behörde teilnahmen.¹⁵⁸⁴ Da es zu keiner Problemlösung beziehungsweise Einigung kam und die WKStA ihre Rechtsansicht vorliegender Anscheinsbefangenheit aufrechterhielt, erließ Jabloner über ausdrücklichen Wunsch der WKStA unter Bezugnahme auf die (verfassungs-)gesetzlichen Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 B-VG sowie § 47 Abs. 3 StPO am 20.8.2019 eine schriftliche Weisung, wonach eine bloße Parteimitgliedschaft den Anschein einer Befangenheit nicht begründen könne und nach Rücksprache mit (dem damaligen) Innenminister Dr. Wolfgang Peschorn objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Parteilichkeit der Organe der Soko Tape nicht vorlägen.¹⁵⁸⁵

- Exkurs:

Art. 7 Abs. 4 B-VG lautet: *„Den öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.“*

§ 47 Abs. 3 StPO lautet: *„Über die Befangenheit hat der Leiter der Behörde, der das Organ angehört, [...] im Dienstaufsichtsweg zu entscheiden und das Erforderliche zu veranlassen.“*

Über diese Weisung wurde in den Medien bereits am 22.8.2019 ausführlich berichtet¹⁵⁸⁶, was wegen eines als möglich erachteten Leaks durch die WKStA (siehe Punkt 5.3.) zu dem unter Punkt 3.4. dargestellten, in den zwei darauffolgenden Tagen stattgefundenen Chatverkehr zwischen Pilnacek und Fuchs (*„Ich stelle mir eine Observation vor“*) führte (siehe Punkt 4.5.1 und Punkt 4.5.1.1.).

Die WKStA führte in Bezug auf allfällige Befangenheiten und Parteimitgliedschaften Recherchen im Internet zur Mitgliedern der Soko Tape durch und verfasste mit insbesondere gegen Reith aufgefundenen (und im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschuss näher dargestellten) Verdachtsmomenten zwei Vorhabensberichte vom 09.08.2019 und vom 04.09.2019.¹⁵⁸⁷

Im zweiten Vorhabensbericht vom 4.9.2019, der offenbar auch neue Rechercheergebnisse zu Reith enthielt (zum Beispiel Homepage der Angehörigen oder Firmenbuchauszug des Bruders des Beamten)¹⁵⁸⁸ wurde seitens der WKStA auf einen SMS-Verkehr zwischen Reith und Strache verwiesen (*„Lieber HC, ich hoffe auf einen Rücktritt vom Rücktritt“*). Laut den von Holzer bestätigten Angaben Reiths habe er dieses *„Kopf-hoch-SMS“* bereits bei Einrichtung der Soko Tape am 27.5.2019 an seinen Vorgesetzten kommuniziert.¹⁵⁸⁹

¹⁵⁸⁴ 512/KOMM XVII GP, AP Fuchs, 19

¹⁵⁸⁵ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 632f.

¹⁵⁸⁶ statt vieler: „Kurier“-Artikel vom 22.8.2019, *„VP-Nähe bei ‚SOKO Ibiza‘? Jabloner ließ Korruptionsjäger abblitzen“*.

¹⁵⁸⁷ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 634f.

¹⁵⁸⁸ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 641.

¹⁵⁸⁹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 637.

Unmittelbar nach diesem zweiten Vorhabensbericht der WKStA informierte das Innenministerium am 6.9.2019 die APA darüber, einen Ermittler abgezogen zu haben, weil er „eine SMS an eine Person, die Gegenstand der Untersuchungen ist, geschickt hat“ und deswegen der Anschein von Befangenheit entstehen könnte.¹⁵⁹⁰ Trotz zu diesem Zeitpunkt noch mangelnder Bestätigung durch das Innenministerium berichteten die Medien bereits am 7.9.2019, es habe sich um eine „aufmunternde Kurznachricht an Strache“ gehandelt.¹⁵⁹¹

Beweiswürdigung

Im Ergebnis hat sich die ursprüngliche Besorgnis der WKStA in Bezug auf den Beamten insofern bestätigt, als aufgrund der später bekannt gewordenen Informationen über das von Reith an Strache gesendete SMS eine nach außen hin vorliegende Anscheinsbefangenheit nachvollziehbar ist. Ein tatsächlich befangenes oder unsachliches Vorgehen des Beamten wurde aber nicht behauptet.¹⁵⁹² Die im Zuge des Ibiza-Untersuchungsausschusses von der WKStA in Bezug auf eine konkrete Befangenheit von Reith beispielhaft ins Treffen geführten „Vorkommnisse im Zuge der freiwilligen Nachschau im Schredderverfahren“¹⁵⁹³ wurden im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses nicht als politisch, sondern als Mangel an Kommunikation und professioneller Zusammenarbeit eingeordnet, zu der auch die WKStA beitrug, indem zielführende Veranlassungen unterblieben.¹⁵⁹⁴

Dennoch muss abschließend darauf verwiesen werden, dass mit den nach der Besprechung mit BM a.D. Jabloner offenbar unmittelbar weiter durchgeführten Recherchen der WKStA auch im persönlichen Umfeld des Beamten eine Beharrungsposition eingenommen wurde. Der parteipolitisch „unverdächtige“ BM a.D. Jabloner hatte bei der Besprechung auf Basis verfassungsrechtlicher Grundlagen eine Weisung erteilt, der die WKStA offenkundig entgegensteuerte.

4.5.4. Der Sachstandsbericht

Ein an sich BMI-interner „Sachstandsbericht“ vom 17.12.2019, den der frühere Leiter der Soko Tape, Holzer, über Auftrag des damaligen Leiters des BK Lang erstattet hatte, bezeichnete die Zusammenarbeit mit der WKStA als „klar verbesserungswürdig“, wobei einige Anlassfälle aus Sicht der Soko Tape dargestellt wurden.¹⁵⁹⁵ Lang gab an, eine Zusammenfassung der Sachlage für eine allfällige Untersuchungskommission, deren Einsetzung er erwartet und gefordert habe, für eine Abschlussbesprechung zwischen Justiz- und Innenminister vor Ende der damaligen Übergangsregierung und zur Information einer künftigen Regierung gewünscht zu haben.¹⁵⁹⁶

¹⁵⁹⁰ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 635ff.

¹⁵⁹¹ vgl statt vieler: „Kleine Zeitung“-Artikel vom 7.9.2019, „Ibiza-Affäre: Ermittler soll SMS an Strache geschickt haben“.

¹⁵⁹² Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 637.

¹⁵⁹³ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 632.

¹⁵⁹⁴ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 742f.

¹⁵⁹⁵ Dok 7552 (eingeschränkt), Sachstandsbericht, BK, 4ff; erörtert in 517/KOMM XXVII GP, AP Lang, 20ff.

¹⁵⁹⁶ 517/KOMM XXVII GP, AP Lang, 6.

Der Bericht gelangte an die Medien, wurde dadurch der WKStA bekannt und ihr letztlich anonym mit dem Hinweis zugespielt, die mediale Verbreitung sei aus Gründen eines „*Dirty Campaigning gegen die WKStA*“ erfolgt. Er sorgte für nachhaltigste Irritationen¹⁵⁹⁷ und wird nach wie vor seitens der Leiterin der WKStA in ihrem Schreiben vom 16.3.2022 wegen des „*nicht behebbaren Vertrauensverlusts gegenüber MR Holzer*“ als einer der Gründe für den Entzug der Ermittlungsaufträge angeführt.¹⁵⁹⁸

Dass die Kommunikation zwischen WKStA und Soko Tape oftmals nicht reibungslos verlief und gerade in der Anfangsphase von „*teilweise ‚wilden‘ gegenseitigen Anschuldigungen geprägt*“ war, wurde schon im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses hinlänglich dargestellt.¹⁵⁹⁹ Bereits im August und September 2019 waren etwa auch die Auffassungsunterschiede in Bezug auf den Vorwurf der Befangenheit von Soko-Tape-Mitgliedern medial breit erörtert worden.¹⁶⁰⁰

Die Kommunikation zwischen den beiden Behörden im Sachstandsbericht als „*klar verbesserungswürdig*“ zu bezeichnen, ist daher als zutreffende Beschreibung eines damals bestehenden faktischen Zustands zu betrachten. Die Leiterin der WKStA verfasste in der Folge eine im Rahmen der Dienstaufsicht aufgetragene Stellungnahme zu diesem Bericht, in welcher sie den Ausführungen entgegentrat, ihrerseits auf Verfehlungen der Soko Tape verwies und disziplinarrechtliche Schritte gegen Holzer anregte.¹⁶⁰¹

Weiterhin werden die damals wie heute erhobenen Vorwürfe durchaus emotional erörtert und als jeweils ungerechtfertigt und falsch zurückgewiesen.¹⁶⁰² Sowohl Vrabl-Sanda als auch der nunmehrige Soko-Leiter Csefan führten Anlässe an, bei denen eine gewünschte Kooperation beziehungsweise erwartete Kommunikation mit der jeweils anderen Behörde nicht stattgefunden hatte oder aus subjektiver Sicht durch die andere Seite vermeintlich „*torpediert*“ wurde.¹⁶⁰³

4.6. Abschließende Überlegungen zum Konflikt WKStA – Soko Tape

Die Gründe für die Verwerfungen zwischen WKStA und Soko Tape bis hin zum Entzug der Ermittlungsaufträge sind, wie bereits im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses ausführlich dargestellt wurde¹⁶⁰⁴, vorerst in wachsenden Kommunikationsproblemen, wechselseitigen Missverständnissen und gegenseitigen Vorwürfen zu suchen. Jedenfalls trug in diesem Sinne auch die WKStA durch früh, oft und deutlich formulierte Kritik und misstrauische Haltung gegenüber der Soko zu den atmosphärisch immer ungünstiger werdenden Bedingungen des wechselseitigen Umgangs und

¹⁵⁹⁷ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 692.

¹⁵⁹⁸ Dok 496811 (eingeschränkt), Note an Soko Leitung Entziehung der Ermittlungsaufträge, OStA Wien, 2; erörtert in 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 15f, 19ff.

¹⁵⁹⁹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 644.

¹⁶⁰⁰ statt vieler: „Kurier“-Artikel vom 22.8.2019, „VP-Nähe bei ‚SOKO Ibiza‘? Jabloner ließ Korruptionsjäger abblitzen“; „Standard“-Artikel vom 7.9.2019, „Abgezogener Soko-Ibiza-Ermittler soll SMA an Strache geschickt haben“; „Standard“-Artikel vom 23.8.2019, „Staatsanwaltschaft ermittelte bis vor kurzem gegen Mitglied der Soko Ibiza“.

¹⁶⁰¹ Ibiza-Untersuchungsausschuss 124/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 49.

¹⁶⁰² 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 14f; 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 16f.

¹⁶⁰³ 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 14; 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 19; 51.

¹⁶⁰⁴ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 644ff.

des gestörten Informationsflusses bei. Insofern wurde bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss festgestellt, dass auch seitens der WKStA Versäumnisse vorlagen, die sich auf die Professionalität der Zusammenarbeit und gelegentlich auf ein Ermittlungsergebnis nachteilig auswirken konnten.¹⁶⁰⁵

Eine detaillierte Aufarbeitung sämtlicher wechselseitiger Vorwürfe und der Frage, wer im Einzelfall recht oder unrecht hat, kann mit Mitteln des Untersuchungsausschusses nicht erfolgen und würde auch den Kern des Problems verfehlen. Vielmehr bestätigt sich weiterhin das bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss entstandene Gesamtbild, wonach Ursache und Lösung der Schwierigkeiten zwischen WKStA und Soko Tape nicht primär in derartigen Einzelfällen, sondern in sich emotional verfestigenden kritischen Haltungen zu suchen war. Der Konflikt wäre vor allem mit professioneller Kompromissfähigkeit sowie Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit der jeweils anderen Behörde zu lösen gewesen,¹⁶⁰⁶ anstatt mit fachlichen und teils auch persönlichen Anwürfen vorzugehen, die den Eindruck hinterlassen, eine Unterscheidung zwischen persönlicher Befindlichkeit und sachlicher Distanz habe oftmals nicht mehr stattgefunden beziehungsweise wegen einer zu starken Erstarrung der eigenen Position nicht mehr stattfinden können.

Durch die spät aufgekommenen Chatnachrichten unter Involvierung des früheren Soko-Leiters Holzer, die im Zusammenhang mit der unterlassenen Ausfolgung des Ibiza-Videos an die WKStA sowie dem angedachten „begleitenden Risikomanagement“ geführt worden waren (siehe Punkt 4.3., Punkt 4.5.1. und Punkt 4.5.3.), bestätigte sich aber ein diesbezüglich berechtigtes Misstrauen der WKStA.

Als konkret hervorgekommene Desavouierung der WKStA und Behinderung deren Arbeit ist vor allem auch – abgesehen von den bereits im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses festgestellten Besprechungen zwischen Pilnacek, Fuchs und Holzer ohne Beziehung der WKStA – die verspätete Ausfolgung des Ibiza-Videos zu werten, das offenbar von Holzer (mit Mitwisserschaft von Pilnacek) bewusst zurückgehalten worden war (siehe Punkt 4.3. und Punkt 4.5.2.).

Ob bei diesem fraglos bedenklichen Übergehen der WKStA nur emotionale, aus dem Konflikt erklärbare oder auch politische Motive im engeren Sinn eine Rolle spielten, kann nicht abschließend beantwortet werden. Bemerkenswert ist zumindest, dass nicht nur Holzer und Pilnacek, sondern auch der damalige Innenminister Nehammer (und damit oberster Vorgesetzter von Holzer) das Auffinden des Videos gegenüber der Justizministerin nicht kommunizierte, obwohl er eine Woche vor dessen Veröffentlichung – und immerhin einen Monat nach dessen Sicherstellung – mit ihr ein Gespräch führte und eine gemeinsame Pressekonferenz gerade zu den „Ermittlungserfolgen der Soko Tape“ vorschlug.

Trotz diesbezüglich berechtigt empfundener Brüskierung und eines damit verbundenen Vertrauensverlusts aufseiten der WKStA, das zumindest in Bezug auf die Person des früheren Soko-Leiters Holzer nachvollziehbar ist, verbleibt zu bemerken, dass dieses Misstrauen in einer Art Sippenhaftung und großzügig in Anspruch genommener Anscheinsbefangenheit auf die Arbeit der Soko

¹⁶⁰⁵ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 697f, 700, 742f, 805, 808

¹⁶⁰⁶ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 697f.

Tape unter dem seit Ende 2020 tätigen Leiter Csefan übertragen wurde. Der im März 2022 vorgenommene Entzug der Ermittlungsaufträge basiert ausnahmslos auf Vorkommnissen, die bereits seit spätestens Mai 2020 (Bekanntwerden der Sicherstellung des Videos) bekannt oder zumindest in konkreten Verdacht gezogen waren (bewusstes Zurückhalten des Videos gegenüber der WKStA). Auch die in der Wortwahl kritikwürdige private Kommunikation zwischen Holzer, Pilnacek und Fuchs über ins Auge gefasste – letztlich aber nicht durchgeführte – Ermittlungsmaßnahmen gegen die WKStA hatte faktisch bereits im August 2019 stattgefunden.

Konkrete Vorwürfe gegen die Person Csefan – abgesehen von vermeintlicher Anscheinsbefangenheit – wurden nicht ins Treffen geführt¹⁶⁰⁷. Seine offenbar seit über einem Jahr anstandslose persönliche Amtsführung wurde bei der Entscheidung daher erkennbar nicht in Anschlag gebracht. Auch war die überwiegende Ermittlungstätigkeit zum Zeitpunkt des Entzugs der Ermittlungsaufträge bereits auf das BAK übergegangen¹⁶⁰⁸, sodass besondere Auswirkungen auf die Ermittlungstätigkeit nicht mehr zu gewärtigen waren und eine faktische Relevanz des Entzugs daher kaum mehr vorhanden gewesen sein kann.

Zum sofortigen medialen Bekanntwerden des Entzugs der Ermittlungsaufträge führte Csefan aus, ihm sei auf seine diesbezügliche Anfrage von der WKStA mitgeteilt worden, das Entzugsschreiben sei zum Akt genommen worden, der Akteneinsicht unterlegen und auf diese Weise an die Medien gelangt.¹⁶⁰⁹ Grundsätzlich und häufig wird als naheliegende Ursache für die Veröffentlichung von Akteninhalten die Akteneinsicht durch zahlreiche Berechtigte anzusehen sein¹⁶¹⁰ (Punkt 5.). Dies lässt im gegebenen Zusammenhang aber den Gedanken aufkommen, das sofortige öffentliche Bekanntwerden dieses gar nicht mehr besonders ermittlungsrelevanten Schritts – der überdies keine ersichtlich sachbezogene, konkrete Rechte von Verfahrensbeteiligten betreffende Aktenrelevanz besitzt und daher nicht zwingend der Akteneinsicht hätte unterliegen müssen – sei von der WKStA im öffentlich ausgetragenen Konflikt zur Bekräftigung der eigenen Position medienwirksam hingenommen worden (vergleiche dazu auch Punkt 2.3.1).

¹⁶⁰⁷ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 16; 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 15; 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 6.

¹⁶⁰⁸ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 15; 520/KOMM XXVII GP, AP Göth-Flemmich, 9.

¹⁶⁰⁹ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 17.

¹⁶¹⁰ 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 8f.

5. Leaks/Veröffentlichung von Aktenbestandteilen und Verfahrensinformationen

Der allgegenwärtigen Problematik von an die Öffentlichkeit gelangenden Aktenbestandteilen und sonstigen Informationen aus dem Ibiza-Komplex wurde bereits im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses anhand konkreter Anlassfälle (etwa möglicherweise vorweg verratener Hausdurchsuchungen) ein ausführliches Kapitel gewidmet.¹⁶¹¹ Dazu wurde insbesondere festgehalten: *„Nahezu gleich lang wie die Aufzählung von Datenleaks ist die Liste jener Personen und Institutionen, die für diese Weitergabe von Akteninhalten verantwortlich gemacht werden: angefangen bei der WKStA über die Soko Tape und die OStA Wien bis hin zum Justizministerium und (nahezu) jede politische Partei oder Verfahrenspartei des Ibizakomplexes; ihnen allen werden Leaks vorgeworfen.“*¹⁶¹²

Grundsätzlich kann es wegen der Berechtigung zur Akteneinsicht von Beschuldigten oder Verfahrensbeteiligten jederzeit zur Zuspiegelung an die Medien kommen. Die Leiterin der WKStA, Vrabl-Sanda, erklärte dazu bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss: *„Also das sagt sozusagen der Hausverstand – da brauche ich meine Erfahrung als Leitende Staatsanwältin nicht einzusetzen –, wenn Personen in einem Verfahren Parteien sind, die aus unterschiedlichen politischen Parteien kommen, dass die dann auch widerstrebende Interessen haben. Je nach Interesse kann halt dann auch die Medienlandschaft bedient werden, um die eigene Position zu stärken oder vielleicht die andere zu schwächen. Das liegt im Wesen solcher Konstellationen.“*¹⁶¹³

Angesichts des außerordentlich starken politischen Bezugs des Ibiza-Komplexes und der strafrechtlichen Beschuldigung zahlreicher hochrangiger Politiker und Justizvertreter findet diesbezügliche mediale Berichterstattung laufend statt. In den Print- und Rundfunkmedien sowie Social Media sind Verfahrensschritte gegen Personen des öffentlichen Interesses samt deren privater Kommunikation im Detail nachzuverfolgen und Aktenbestandteile vollständig nachzulesen.

Gemäß § 12 Abs. 1 StPO ist das Ermittlungsverfahren demgegenüber ausdrücklich *„nicht öffentlich“*. Öffentlich sind im Strafverfahren nach den Bestimmungen der StPO ausschließlich die mündlichen Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.

Aus einem verständlichen öffentlichen Interesse geraten diese gesetzlichen Vorgaben in der allgemeinen Wahrnehmung immer mehr in den Hintergrund. Vielmehr scheinen sich immer mehr der öffentliche Anspruch und die Erwartungshaltung durchzusetzen, dass über jeden Verfahrensschritt unverzüglich informiert wird. Zwangsläufig sind mit dieser Entwicklung Gefahren in Bezug auf potenzielle Verfahrensbehinderungen, auf Auswirkungen für die Ermittlungs- und Justizbehörden sowie auf Rechtsgutbeeinträchtigungen von Verfahrensbeteiligten verbunden. Betroffen sein können Datenschutz, Privatsphäre, Stigmatisierung und psychologischer Druck, der etwa auf Laienrichter:innen und Zeug:innen durch vorgefasste öffentliche Meinung zum Verfahrensausgang entstehen kann.

Aktuell beispielhaft war in diesem Zusammenhang die Pressemitteilung der WKStA vom 18.10.2022, mit der bekannt gegeben wurde, dass Schmid im April 2022 mit dem Wunsch, zu kooperieren und den

¹⁶¹¹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 682ff.

¹⁶¹² Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 688f.

¹⁶¹³ Ibiza-Untersuchungsausschuss 249/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 51.

Kronzeugenstatus zu erlangen, an die WKStA herangetreten war, seit Juni 2022 15 ganztägige Vernehmungen absolviert hatte und dass insbesondere aufgrund der Ergebnisse dieser Vernehmungen am 18.10.2022 Hausdurchsuchungen an zwei Unternehmensstandorten sowie weitere Sicherstellungen durchgeführt worden waren.¹⁶¹⁴

Die Pressemitteilung enthält – wohl im angesprochenen Sinn bevorstehender Akteneinsichten und zu erwartender Weiterleitungen an die Presse - auch den vorsorglichen Hinweis:

„Aufgrund der möglichen Ermittlungsgefährdung waren die Vernehmungsprotokolle bisher von der Akteneinsicht ausgenommen. Nunmehr wurden diese zum Akt genommen, wodurch sie auch den übrigen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gelangen.“

Bezeichnend für die mittlerweile eingetretene allgemeine Erwartungshaltung war daraufhin etwa der Social-Media-Account des Chefredakteurs der Wochenzeitung „Falter“, Florian Klenk, der am Mittag des 18.10.2022 sowohl die Pressemitteilung als auch folgende Ankündigung tweetete, in der „Bestandteil eines Gerichtsakts“ und „Veröffentlichung“ gleichsam als Synonym angesehen wurden:

*„Was wir bisher wissen: Schmid hat im Sommer umfassend ausgesagt
Kurz wurde von ihm schwer belastet
Schmid hat Verteidigerwechsel vorgenommen. Statt @ThomasKralik vertritt
Roland Kier. Heute kommen die Aussagen in den Gerichtsakt, dann werden sie
öffentlich.“*¹⁶¹⁵

5.1. Umgang mit Leaks

Als Verantwortliche für Leaks beziehungsweise Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren sind, wie bereits mehrfach angesprochen, in der Regel Verfahrensbeteiligte auszumachen. Dass sich in der Öffentlichkeit stehende Beschuldigte und ihre Vertreter auch der Medienarbeit bedienen, um sich öffentlich zu verteidigen, ist laut Vrabl-Sanda *„berechtigt und jedenfalls nicht illegitim“*.¹⁶¹⁶

Beamte und Justizbedienstete, die verfahrensrelevante oder behördeninterne Informationen an Außenstehende weitergeben, würden sich hingegen dem Verdacht der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) aussetzen. Da für jedes Leak im umfangreichen Ibiza- und Casag-Komplex zahlreiche Gelegenheitspersonen, auch Bedienstete von Ermittlungsbehörden, in Betracht kommen, beschrieb der Leiter der Soko Tape, Csefan, folgende aufwendige Vorgangsweise:

¹⁶¹⁴ „Pressemitteilung der WKStA vom 18. Oktober 2022 im sog. Casag-Verfahrenskomplex“, zum Download verfügbar unter <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilung-der-wksta-vom-18-oktober-2022-im-sog-casag-verfahrenskomplex.b9c.de.html> (5.2.2023, 19:31).

¹⁶¹⁵ „Leadersnet“-Artikel vom 18.10.2022, „Ex-ÖBAG-Chef Thomas Schmid will Kronzeugenstatus beantragen“.

¹⁶¹⁶ 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 9.

„[...] dass wir eben immer eine Diagnose - - kein Zeit-Weg-Diagramm, aber wann gewisse Aktenteile in den Medien veröffentlicht wurden, wann die Verfahrensbeteiligten Akteneinsicht hatten, und ob das zusammenpasst; denn wenn das nicht zusammenpasst, dann müsste es ein Innentäter sein, dann muss es entweder bei der Polizei oder bei der Justiz gewesen sein. Aber es hat sich immer herausgestellt - - Ich habe dann auch mit den zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Kontakt aufgenommen und nachgefragt, wer bei ihnen Akteneinsicht hatte, und es hat sich dann immer herausgestellt, dass eben schon Verfahrensbeteiligte Akteneinsicht gehabt haben. In Verfahren, wo das nicht der Fall war, wurde dann natürlich ein Verfahren nach 310, Verrat des Amtsgeheimnisses, eingeleitet.“¹⁶¹⁷

Regelmäßig musste sich ein solcherart eingeleitetes Strafverfahren mangels konkreten Verdachts gegen eine konkrete Person jedoch gegen unbekannte Täter richten und führt – weil die Zahl der Zugriffsberechtigten oft sehr groß ist – kaum je zu Ermittlungsansätzen beziehungsweise - ergebnissen.¹⁶¹⁸ Auch die AP Poppenwimmer erläuterte zu den diesbezüglichen Aufklärungsschwierigkeiten:

„Ganz allgemein: Selbst wenn man es auf eine konkrete Behörde einschränken kann, kommt man im Normalfall nicht auf einen konkreten Täter, weil es meistens, wenn es Teamakten sind, mehrere Zugriffe gibt; es könnte theoretisch jemand aus der Kanzlei gewesen sein. Da bräuchte es andere Maßnahmen, um wirklich herauszufinden, welche konkrete Person es gewesen ist.“¹⁶¹⁹

Zu den solcherart angesprochenen anderen Maßnahmen verwies sie über Nachfrage auf theoretisch mögliche Zwangsmittel wie Sicherstellung von Mobiltelefonen und E-Mail-Postfächern, Hausdurchsuchungen, Observationen etc, wobei sie die faktischen Möglichkeiten – unter impliziter Bezugnahme auf das Verhältnismäßigkeitsgebot – je nach Verdachtslage und Größe des potenziellen Täter:innenkreises jedoch als eingeschränkt beschrieb: „Also man kann natürlich jetzt nicht 40 Personen telefonüberwachen.“¹⁶²⁰

5.2. Öffentliches Austragen interner Konflikte

Sowohl die justizinternen Konflikte als auch der Konflikt zwischen WKStA und Soko Tape wurden unter größter öffentlicher und politischer Anteilnahme geführt. Auch in den Befragungen sowohl im aktuellen als auch im Ibiza-Untersuchungsausschuss wurde mit wechselseitiger und in der Folge öffentlich

¹⁶¹⁷ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 17.

¹⁶¹⁸ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 690.

¹⁶¹⁹ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 38.

¹⁶²⁰ 522/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 51.

diskutierter Kritik nicht gespart.¹⁶²¹

Die mediale Berichterstattung führte, auch zum Zweck der Feststellung von Leaks, wiederholt zu internen dienstrechtlichen Prüfungen durch das BMJ.¹⁶²²

5.3. WKStA jenseits des Verdachts von Leaks?

Die hier potenziell betroffenen Behörden weisen den Vorwurf eines aus ihrem Bereich stammenden Leaks jeweils von sich. Ebenso wie bereits Holzer im Ibiza-Untersuchungsausschuss¹⁶²³ gab auch der nunmehrige Soko-Leiter Csefan bei seiner Befragung an, er könne versichern, *„dass aus meiner Soko, von meinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, niemals Aktenteile weitergegeben wurden.“*¹⁶²⁴

Gleiches gilt – wie bereits im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses festgestellt – für die Haltung der WKStA, die darauf verweist, dass Aktenleaks *„die Arbeit nur erschweren würden.“*¹⁶²⁵ Weratschnig bezeichnete die Annahme, die WKStA hätte Leaks zu verantworten, als *„Unterstellung“*¹⁶²⁶, und auch Vrabl-Sanda erklärte bei ihrer nunmehrigen Befragung:¹⁶²⁷

„Was mich in dem Zusammenhang befremdet hat, ist, dass dann immer wieder gleichsam so in einem Aufwaschen behauptet werden würde – sei es in den sozialen Medien oder in anderen Stellungnahmen –: Na ja, das kann ja nur von der Staatsanwaltschaft kommen! – Das ist unangenehm, und ich glaube, man muss sich darüber klar werden, wo da die Interessenlagen liegen. Ich habe es schon mehrfach betont – Sie haben es auch gesagt –: Es ist niemals im Interesse der Staatsanwaltschaft – und die tut das auch nicht –, dass sie solche Dinge an die Medien herausgibt.“

Die von Pilnacek und Fuchs im Chatverkehr vom August 2019 im Zusammenhang mit dem Anliegen der internen Aufklärung von Leaks (siehe Punkt 3.4.: *„wir müssen irgendwie unsere undichte Stelle finden; beginnen würde ich mit G.A.“*) angedachte *„Observation“* wurde sowohl von LStA Vrabl-Sanda als auch von OStA Weratschnig als *„bedenklicher“* beziehungsweise *„erschütternder“* Höhepunkt einer

¹⁶²¹ Statt vieler mehr: orf.at-Artikel vom 18.2.2022, *„Zadic schaltet sich in Pilnacek-Causa ein“*; vienna.at-Artikel vom 16.5.2020, *„Justiz-Sektionschef Pilnacek erneut unter Kritik“*; „Presse“-Artikel vom 17.2.2022, *„Brief an Zadic: WKStA-Bedienstete kritisieren Dienstaufsicht“*; „Standard“-Artikel vom 2.5.2022, *„Pilnacek und Fuchs vor dem U-Ausschuss: Die andere Seite der Justiz“*; „Wiener Zeitung“-Artikel vom 3.12.2020, *„WKStA-Chefin spricht von Politeinfluss bei Ermittlungen“*; „Wiener Zeitung“-Artikel vom 21.2.2020, *„Die Konfliktfelder in der Strafjustiz“*; „Standard“-Artikel vom 9.6.2021, *„Staatsanwalt im U-Ausschuss: Akten-Leaks nicht im Interesse der WKStA“*; „Kurier“-Artikel vom 3.5.2022, *„Pilnacek im U-Ausschuss: Standen auf interner WKStA-Abschussliste“*.

¹⁶²² Dok 429571 (eingeschränkt), ELAK dienstrechtliche Prüfung vom 21.2.2022, BMJ; erörtert in 509/KOMM XXVII GP, AP Pirker, 39f; Dok 4368 (eingeschränkt), ELAK dienstrechtliche Prüfung vom 18.02.2020, BMJ; erörtert in 523/KOMM XXVII GP, AP Böhler, 23f; Dok 2967 (nicht öffentlich), Dienstaufsicht Bericht der WKStA, BMJ; erörtert in 521/KOMM XXVII GP, AP Nograth, 42f; Dok 3457 (eingeschränkt), Dienstaufsicht WKStA, OStA Wien; erörtert in 521/KOMM XXVII GP, AP Nograth, 43ff.

¹⁶²³ 243/KOMM XXVII GP, AP Holzer, 15.

¹⁶²⁴ 519/KOMM XXVII GP, AP Csefan, 17.

¹⁶²⁵ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 689f.

¹⁶²⁶ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 7.

¹⁶²⁷ 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 9.

diffamierenden Kampagne gegen die WKStA empfunden. Es seien Schritte gegen die WKStA ohne jeden Anfangsverdacht geplant worden.¹⁶²⁸

Nach der Aktenlage und auch im Laufe der Befragungen kam es jedoch wiederholt – offen oder zwischen den Zeilen – zur Vermutung, bestimmte Zuspelungen an die Medien könnten nur von der WKStA stammen. Dies betraf vor allem folgende konkrete Fälle:

- Eurofighter-Dienstbesprechung vom 1.4.2019

Diese Dienstbesprechung wurde von einem Mitarbeiter der WKStA heimlich aufgenommen und zum Anlass für eine (rasch eingestellte – siehe Punkt 2.1.3.1.) Anzeige wegen Amtsmissbrauchs gegen SC Pilnacek und LOStA Fuchs genommen. Sowohl die Tatsache der Anzeigerstattung¹⁶²⁹ als auch ein Protokoll gelangte an die Medien. Die AP Poppenwimmer sprach in diesem Zusammenhang von einem aus dem Transkript entstandenen „Langprotokoll“ sowie einem von der zuständigen Schriftführerin justiztypisch angefertigten „Kurzprotokoll“ und führte dazu aus:¹⁶³⁰

„Wie Sie wissen, wurde ja diese Dienstbesprechung vom 1. April aufgezeichnet und dann entsprechend ein Transkript als Protokoll vorgelegt. Allerdings muss man dazu wissen, dass derjenige, der die Tonaufzeichnung gemacht hat, nämlich Oberstaatsanwalt Mag. Adamovic, nicht der Schriftführer war, sondern Schriftführerin der Eurofighter-Dienstbesprechung war Frau Dr. Tomisser, und die hat dann entsprechend der Usancen in der Justiz ein kurzes Protokoll verfasst, wo de facto mehr oder weniger drinnensteht: Erörtert wird die Sach- und Rechtslage. Dieses Protokoll wurde, wie ja, glaube ich, inzwischen auch allgemein bekannt ist, nicht das offizielle Protokoll der Eurofighter-Dienstbesprechung. Es gab allerdings diesen Entwurf, und am 5. Juni 2019 war ein Faksimile dieses Entwurfs in der ‚ZIB 2‘. Und dieser Entwurf des Protokolls hatte davor die WKStA nicht verlassen, weil der Entwurf von der Leiterin nicht genehmigt war. Das heißt, er wurde nicht der Oberstaatsanwaltschaft vorgelegt, und es gab auch Hinweise darauf, dass der Entwurf dieses Protokolls auch nicht im Eurofighter-Untersuchungsausschuss war. Dementsprechend lag natürlich die Vermutung nahe, dass es ein Leak innerhalb der Behörde war. Das Ganze hat dann auch zu einer Anzeige gegen unbekannt geführt, und es hat dann auch Erhebungen gegeben, die allerdings nur so ausgesehen haben, dass ein Vertreter der Leiterin dazu Kolleginnen und Kollegen intern befragt hat, und nachdem diese Beratung überraschenderweise kein Ergebnis gebracht hat und niemand aufgezeigt und gesagt hat: Ich war's!, hat man dann in weiterer Folge davon auch nichts mehr gehört. [...] Dieser Entwurf wurde nicht genehmigt. Der ist zuerst gar nicht beim Tagebuch gewesen, irgendwann ist er aufgetaucht, gefaltet, mit: nicht genehmigt, beim Tagebuch. [...] Wenn man dem Medienbericht vom 5.

¹⁶²⁸ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 4, 8; 466/KOMM XXVII GP, AP Vrabl-Sanda, 37f.

¹⁶²⁹ zB „Kleine Zeitung“-Artikel vom 17.5.2019, „Pilnacek bestreitet ‚Abdrehen‘ des Jahre dauernden Verfahrens“.

¹⁶³⁰ 511/KOMM XXVII GP, AP Poppenwimmer, 34ff.

Juni 2019, ‚ZIB 2‘, glauben kann, ist es ja mit dem Spin rausgespielt worden: Die Oberstaatsanwaltschaft will das Protokoll der WKStA verschwinden lassen und möchte die Vorgänge verschleiern. [...] Der Kreis an Gelegenheitspersonen liegt aber halt nun einmal bei der WKStA, nachdem dieses Protokoll offensichtlich weder dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurde, zumindest meines Wissens, aber auf gar keinen Fall über die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft vorgelegt wurde [...] Und in dem Fall zum Beispiel, wo eben die Anzeige im Zusammenhang mit dem kurzen Protokoll erstattet wurde, war einfach von der Logik her vollkommen klar, dass es eben nur dieser Täterkreis sein kann.“

- Besprechung mit Justizminister Jabloner vom 19.8.2019

Die auf Teilnehmer des BMJ, der OStA Wien und der WKStA beschränkte Besprechung fand zum Thema „Befangenheit der Soko Tape“ statt und war ab 22.8.2019 Gegenstand medialer Berichterstattung (siehe Punkt 4.5.3 samt Medienverweisen).

LOStA Fuchs gab dazu bei seiner Befragung zu seinem öffentlich gewordenen Chatverkehr mit Pilnacek (siehe Punkt 3.4. „Ich stelle mir eine Observation vor“) an:¹⁶³¹

„Das Einzige, was diese Chats zeigen, ist der Grad unserer Verzweiflung, nämlich darüber, dass permanent Interna aus Dienstbesprechungen an die Öffentlichkeit kommen, noch bevor die Tinte trocken ist, mit der das geschrieben wurde. Ich darf da als Beispiel die Dienstbesprechung – weil es auch zeitlich da dazupasst – beim Vizekanzler und Justizminister außer Dienst Jabloner vom 19.8. erwähnen, wo es um die Frage der Befangenheit von Kriminalbeamten gegangen ist und letztendlich auch um den Handlungsspielraum einer Staatsanwaltschaft, hier auf die Gestaltung des Ermittlerteams Einfluss zu nehmen. Dazu habe ich eine klare Auffassung vertreten – die hat man mir nicht geglaubt. Dann hat es eine Dienstbesprechung beim Vizekanzler gegeben. Der hat die gleiche Auffassung in noch viel schönere Worte verpackt und auch viel besser dogmatisch fundiert, aber er ist zum gleichen Ergebnis gekommen. An dieser Dienstbesprechung waren neben Sektionschef Pilnacek und mir die Leiterin der WKStA und, glaube ich, noch zwei Entscheidungsorgane der WKStA und die Kabinettschefin dabei. Es hat keine zwei Stunden gedauert, wo der Inhalt dieser Dienstbesprechung bereits im ‚Standard‘ zu lesen war, natürlich mit einem entsprechenden Kommentar, wie zufrieden man über dieses Ergebnis ist. Zu diesem Zeitpunkt war diese Weisung, die der Vizekanzler und Justizminister außer Dienst damals erteilt hat, noch gar nicht geschrieben.“

Im gleichen Zusammenhang führte Pilnacek aus:¹⁶³²

¹⁶³¹ 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 19.

¹⁶³² 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 45f.

„Es geht um die Verdachtslage Verletzung des Amtsgeheimnisses. Und es geht um eine Besprechung beim Herrn Bundesminister, damaligen Bundesminister und Vizekanzler Jabloner, wo Jabloner ausgeführt hat, und so ist es korrekt, dass alleine der Umstand, dass ein Mitglied der Soko einer politischen Partei angehört ist, keinen Grund einer Befangenheit darstellt, weil österreichischen Beamten nach der Bundesverfassung eine politische Tätigkeit ausdrücklich gestattet ist. Diese Rechtsansicht des Herrn Vizekanzlers und Justizministers hat er den Vertretern der WKStA überbunden. Diese hatten daraufhin eine Weisung verlangt. Der Herr Vizekanzler hat diese Weisung in der Dienstbesprechung erteilt. Daraufhin wurde verlangt, dass die Weisung schriftlich ausgefertigt wird. Der Herr Vizekanzler hat mich beauftragt, diese Weisung schriftlich auszufertigen. Und während ich die Weisung schriftlich ausfertigen wollte, ist bereits ein Tweet erstattet worden: Justizminister Jabloner gibt eine wichtige, aber falsche Weisung. Wenn das kein Anlass ist, ein Leak zu vermuten, dann wüsste ich nicht, wie sonst ein Anlass zu umschreiben ist.“

Bereits im Vorfeld hatte es aufgrund eines „Standard“-Artikels vom 14.8.2019 den justizinternen Verdacht gegeben, die WKStA hätte im Zusammenhang mit diesem Themenbereich dem Medium Informationen weitergegeben, die nicht dem Aktenbestand zu entnehmen waren, was zu einem E-Mail-Verkehr zwischen Pilnacek und BM VK Jabloner sowie zu einem E-Mail von LOStA Fuchs an LStA Vrabl-Sanda mit folgendem Ersuchen führte:¹⁶³³

„Liebe Ilse Maria, bitte um konsequente und umfassende dienstaufsichtsbehördliche Abklärung, wer seitens der WKStA für die Offenlegung der dem angeschlossenen Artikel zugrundeliegenden Informationen [...] in Betracht kommt. Aufgrund der im Artikel dargelegten Argumentationslinie und dem diesem zugrundeliegenden Wissenstandes ist (auch auf Basis eines vertrauensvollen Umganges) der Verdacht nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen, dass das Leck hier im Bereich der WKStA liegt.“

Beweiswürdigung

Auch wenn kein wie immer gearteter gesicherter Beweis für ein diesbezügliches Handeln der WKStA vorliegt, betreffen diese Schilderungen und Annahmen doch Fälle, in denen es nicht um eine die staatsanwaltliche Arbeit erschwerende Veröffentlichung von Akteninhalten geht, sondern um solche, die als Interessenlagen im Sinne von Medienarbeit zur Stärkung der eigenen Position – hier derjenigen der WKStA im Konflikt mit den Oberbehörden – verstanden werden könnten. Insofern liegen Aspekte vor, aufgrund derer sowohl vom äußeren als auch vom inneren Anschein her Leaks seitens der WKStA in

¹⁶³³ Dok 4446 (eingeschränkt), Mailverkehr Pilnacek, BMJ, 1ff; erörtert in 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 51f.

den Bereich des Denkmöglichen gerückt werden.

In beiden Fällen war es laut Aussage von Poppenwimmer beziehungsweise laut dem soeben zitierten E-Mail von Fuchs an Vrabl-Sanda zu justizinternen Erhebungen gegeben, anlässlich derer die WKStA im Rahmen der Dienstaufsicht ersucht worden war, allfälligen behördeninternen Leaks nachzugehen. Die beiden Vorkommnisse fanden in kurzem zeitlichen Abstand statt, nämlich zwischen April und Juni 2019 als direkte Folge der Eurofighter-Dienstbesprechung vom 1.4.2019 und im August/September 2019 im Zusammenhang mit Befangenheitsvorwürfen gegen die Soko Tape. Es kann davon ausgegangen werden, dass die heimliche Tonbandaufnahme der Dienstbesprechung samt daraus abgeleiteter – jedoch erfolgloser – Anzeigeerstattung gegen Pilnacek und Fuchs zwangsläufig zu beträchtlichen Vertrauensverlusten gegenüber der WKStA geführt hatte, die durch mögliche Anhaltspunkte, es hätte zwei Monate später womöglich eine neuerliche Indiskretion seitens der Behörde gegeben, verstärkt wurden.

Dieser unmittelbare zeitliche, dienstliche, auch emotionale Zusammenhang kann bei Betrachtung des unmittelbar Bezug habenden Chatverkehrs zwischen Pilnacek und Fuchs im August 2019 (siehe Punkt 3.4. *„wir müssen irgendwie unsere undichte Stelle finden; beginnen würde ich mit G.A.“*; *„Ich stelle mir Observation vor“*; *„ich sehe das aktuell eher als Maßnahme des begleitenden Risikomanagements und weniger als Ermittlungen“*) nicht außer Acht gelassen werden. Die Bezugnahme auf „G.A.“ (Gregor Adamovic) erklärt sich damit, dass es (laut AP Poppenwimmer) offenbar OStA Adamovic war, auf den die heimliche Tonbandaufnahme zurückzuführen war. Wie bereits zu Punkt 4.5.1. beweiswürdigend ausgeführt, ist ein von Lang ins Spiel gebrachtes mögliches Leak der Dienstbesprechung Jabloner durch das BVT nicht als zwingender, einen ebensolchen Verdacht gegen die WKStA ausschließender Beweis anzusehen.

Der Gedanke, die WKStA in diesen Fällen als mögliche Ursache der Weitergabe interner Informationen ins Auge zu fassen, entstand daher nicht, wie die Behörde wiederholt deponierte, ohne jeden Anhaltspunkt für die Prüfung eines Anfangsverdachts. Einer solchen Denkmöglichkeit gerade im aufgezeigten zeitlichen Zusammenhang auch in Richtung WKStA nachzugehen stellt daher grundsätzlich keinen Ausfluss dienstrechtlich diffamierender oder politischer Behinderung der Arbeit der WKStA dar, sondern ist das Ergebnis einer Betrachtungsweise, die auch einem objektiven, außenstehenden Beobachter nachvollziehbar erscheint. Einem solchen Anschein wäre daher sachlich berechtigt – wie jedem anderen Anhaltspunkt gegen jede andere Behörde oder Person – nachzugehen. Abgesehen von der fragwürdigen Wortwahl im Chatverkehr zwischen Pilnacek und Fuchs wurden Schritte zur Aufklärung eines möglichen Leaks der WKStA letztlich im rechtlich vorgesehenen Rahmen und auch im Rahmen offen kommunizierter Dienstaufsicht gesetzt.

Allerdings wäre mit dem Andenken eines *„begleitenden Risikomanagements“*, das von der theoretisch für ein Leak ebenfalls infrage kommenden, erkennbar im Vertrauensverhältnis zu Pilnacek und Fuchs stehenden Soko Tape hätte vorgenommen werden sollen, ein mögliches Aushöhlen der gesetzlichen Zuständigkeit des BAK für Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Delikt der Verletzung des

Amtsgeheimnisses (§ 4 Abs. 1 Z 8a BAK-G) einhergegangen.

6. An der WKStA geübte Kritik

Im Rahmen der Befragungen wurde am Auftreten und Vorgehen der WKStA in verschiedener Hinsicht Kritik geübt:

6.1. Kritik in rechtlicher Hinsicht

Sowohl der ehemalige Präsident des OGH und Vorsitzende des für die WKStA zuständigen Rechtsmittelsenats am OGH Ratz als auch die ehemalige Generalanwältin und Rechtsschutzbeauftragte Aicher sprachen im Zusammenhang mit der WKStA von „*schweren juristischen Fehlleistungen*“, „*falschem Rechtsverständnis*“ und Vorgehen aus „*reiner Willkür*“ (siehe Punkt 3.9. und Punkt 3.11.1.).

LStA Jirovsky, der bis zu seinem Amtsantritt als neuer Rechtsschutzbeauftragter am 1.9.2022 im BMJ die Fachaufsicht über die meisten der von der WKStA bearbeiteten Fälle führte, erklärte ebenfalls, die WKStA sei zwar grundsätzlich eine gut aufgestellte, solide arbeitende Behörde, die über viele hervorragende Mitarbeiter:innen verfüge, es gäbe aber auch Fälle, in denen es „*ziemlich oder doch einigermaßen danebengegangen*“ sei. Insofern halte die Selbsteinschätzung und Außendarstellung der WKStA nicht ganz Schritt mit der realen Performance. In vier clamorösen Fällen, die er über Auftrag von BM a. D. Moser recherchierte, wurden „*Nichtbeachtung tragender Grundsätze der StPO, nämlich der Objektivität und amtswegigen Wahrheitsforschung, der Gewährung rechtlichen Gehörs und das Recht auf Verteidigung*“, „*grobes Fehlverständnis von B-VG, StPO und StAG*“, „*strukturelle Defizite*“ und „*Mängel in der rechtlichen Beurteilung*“ festgestellt (siehe Punkt 3.6.4).

6.2. Kritik im Hinblick auf den Umgang der WKStA mit Weisungen

Die mit Fragen der Dienstaufsicht befasste Abt. III 5 des BMJ kam nach umfänglichen schriftlichen Berichten sowohl der WKStA als auch des LOStA Wien über wechselseitige Unzukömmlichkeiten zum Schluss, die WKStA stelle Anordnungen der OStA laufend in verschiedenste Richtungen (Rechtmäßigkeit, Sinngehalt, Zweckmäßigkeit) „*fundamental*“ und in einem Ton, der „*sich einfach nicht gehöre*“, infrage und verkenne damit ihre weisungsunterworfenen Rolle. Notwendige und zulässige Korrekturen der übergeordneten Instanzen würden als fortgesetztes unsachliches Eingreifen wahrgenommen (siehe Punkt 3.6.5.1.).

Auch kam bei der Befragung von Fuchs zur Sprache, dass die WKStA in der Causa Hausdurchsuchung Blümel sowohl die Anfallsberichtsspflicht wegen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen BM als auch die damals für Zwangsmaßnahmen noch geltende Dreitagesberichtsspflicht missachtet hätte. Nach Amtsvermerken von Fuchs habe er diese von einer Oberstaatsanwältin erhaltene Information an SC Göth-Flemmich vorab weitergeleitet. Zwei Tage später sei SC Göth-Flemmich telefonisch mit dem

sinngemäßen Anliegen an ihn herangetreten, „*primär zu Zwecken der Deeskalation der Situation mit der WKStA eine mediale Äußerung dahingehend abzugeben, dass seitens der WKStA im Zusammenhang mit der Anordnung und Durchführung der Durchsuchung bei HBMF Mag. Blümel alle Berichtspflichten eingehalten worden seien.*“ Dies habe er wegen Tatsachenwidrigkeit beziehungsweise als mit der Realität nicht vereinbar und im Hinblick auf seine Wahrheitspflicht bei einer absehbaren Befragung vor dem Untersuchungsausschuss abgelehnt. Er habe das Ansinnen „*so verstanden, dass man halt einfach nicht den Konflikt mit der WKStA jetzt noch vertiefen wollte und dass man halt, zumindest was das Thema Berichtspflichten betrifft, hier ein Wording in der Öffentlichkeit findet, das deeskaliert.*“¹⁶³⁴ SC Göth-Flemmich erklärte gegenüber den Medien zumindest - aber auch nur - in Bezug auf eine der beiden in Frage stehenden Berichtspflichten, nämlich zur Drei-Tage-Berichtspflicht, diese habe infolge zeitlich vorgezogener Hausdurchsuchung wegen Dringlichkeit nicht eingehalten werden können. Die Oberbehörden seien jedoch am Tag vor der Durchführung, insofern ausreichend, informiert worden.¹⁶³⁵

Im Fall der Dienstbesprechung bei BM a. D. Jabloner am 19.8.2019 zu Befangenheitsvorwürfen gegen Mitglieder der Soko Tape, als deren Folge der BM a. D. eine schriftliche, profund begründete Weisung erteilte, recherchierte die WKStA offenbar weiterhin auch im persönlichen Umfeld des besonders in den Fokus gerückten Beamten Reith und erstattete bereits am 4.9.2019, einen zweiten Vorhabensbericht, woraufhin Reith von den Ermittlungen abgezogen wurde. Selbst wenn sich die ursprüngliche Skepsis der WKStA auf Basis dieser später beschafften Informationen zumindest in Bezug auf eine Anscheinsbefangenheit von Reith bestätigte, lässt dieses Vorgehen den Eindruck entstehen, es werde die Weisung selbst von höchster – und konkret parteipolitisch „unverdächtiger“ - Stelle im Kern nicht akzeptiert und stattdessen versucht, der eigenen Position und Rechtsansicht zum Durchbruch zu verhelfen. (siehe Punkt 4.5.3.).

6.3. Vorwurf, die WKStA gehe gegen Kritik mit Anzeigen vor

Dieser Vorwurf wurde insbesondere von Pilnacek, Poppenwimmer und Aicher anlässlich ihrer Befragungen deutlich formuliert. Pilnacek meinte, insbesondere er und Fuchs, deren gesetzliche Aufgabe es sei, gegebenenfalls Kritik an der WKStA zu üben, seien offenbar auf einer „*Abschussliste*“ gestanden.¹⁶³⁶ Poppenwimmer gab an, sie habe das Gefühl, wenn irgendjemand nicht genehm sei, werde versucht, denjenigen – auch medial – mit allen Mitteln zu diskreditieren. Als Beispiele führte sie die öffentlich bekannten Vorwürfe gegen die Rechtsschutzbeauftragte Aicher (Befangenheit, Verletzung des Amtsgeheimnisses) sowie die strafrechtlichen Anzeigen gegen Pilnacek und Fuchs nach der Eurofighter-Dienstbesprechung vom 1.4.2019 an (siehe Punkt 3.10.4.).

Auch Aicher erklärte, die WKStA gehe medial und auch „*sehr persönlich, sehr direkt über Anzeigen*“ gegen Kritik vor. Sie selbst sei sogar wegen Äußerungen bei einer Jahrestagung, anlässlich derer in

¹⁶³⁴ Dok 4379 (eingeschränkt), ELAK Disziplinarsache Pilnacek, BMJ, 292f; erörtert in 512/KOMM XXVII GP, AP Fuchs, 64f.

¹⁶³⁵ OTS-Meldung vom 12.2.2021, „*Berichtspflichten im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Gernot Blümel*“.

¹⁶³⁶ 513/KOMM XXVII GP, AP Pilnacek, 5f.

Akten aufgetretene und oft in Zusammenhang mit der WKStA gestandene Probleme besprochen wurden, angezeigt worden (siehe Punkt 3.11.1.).

Dieser Blickwinkel kann insoweit nachvollzogen werden, als die WKStA gegen die zweifelsfrei als Gegner wahrgenommenen Pilnacek und Fuchs erstmals nach der heimlich aufgenommenen Eurofighter-Dienstbesprechung vom 1.4.2019 Anzeige wegen Amtsmissbrauchs erstattete, die eingestellt wurde (siehe Punkt 2.1.3.1.).

Gegen die Rechtsschutzbeauftragte Aicher wurde nach deren die WKStA kritisierender Presseaussendung der in einem dienstlichen Schreiben formulierte und öffentlich bekannt gewordene Vorwurf der Verletzung der Amtsverschwiegenheit erhoben, obwohl kein substantiiert nachvollziehbarer Anlass dafür bestand und demgemäß weder von der WKStA noch von anderen potenziell anzeigepflichtigen Stellen (zum Beispiel BMJ) formell Anzeige erstattet wurde (siehe Punkt 3.11.2.4.).

In ähnlicher Weise kann die Anzeige gegen die Journalistin Thalhammer gesehen werden, die am 20.11.2020 in der Tageszeitung „Die Presse“ einen Artikel mit dem Titel *„Weniger Intimes darf in die Akten“* veröffentlichte. Darin analysierte sie eine (nicht die Ermittlungstätigkeit der WKStA betreffende) Entscheidung des OGH samt Kommentar von Ratz und stellte diese Entscheidung in kritischen Bezug zur Arbeit der WKStA in den Causen Casinos, BVT und Eurofighter.¹⁶³⁷ Fünf Angehörige der WKStA ersahen darin den Vorwurf amtsmissbräuchlicher Verfahrensführung und erstatteten Ende November 2020 Anzeige gegen die Journalistin wegen übler Nachrede, öffentlicher Beleidigung einer Behörde und Verleumdung, welche seitens der StA Wien umgehend mangels Anfangsverdachts zurückgelegt wurde.¹⁶³⁸

Die breite öffentliche Kritik, die Anzeigerstattung stelle einen massiven Angriff auf die Pressefreiheit dar¹⁶³⁹, veranlasste die WKStA zur Stellungnahme in Form einer Presseaussendung vom 18.1.2021, in der eingeräumt wurde, es sei nachvollziehbar, dass *„die Wahl des Mittels, mit dem sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen unrichtige und ihrer Ansicht nach ehrenrührige Vorwürfe betreffend ihre Dienstpflichtenerfüllung wehrten, als nicht adäquat angesehen wird und nun zu entsprechendem Unverständnis geführt hat.“*¹⁶⁴⁰

Gemeinsam ist diesen konkreten Fällen jedenfalls, dass die betroffenen Personen tatsächlich oder vermeintlich Kritik geübt hatten und die WKStA strafrechtlich relevante Vorwürfe erhob oder Anzeigen erstattete, die nach der Beurteilung anderer Anklagebehörden aber jeweils keine ausreichenden Anhaltspunkte für konkrete Strafverfolgung enthielten.

¹⁶³⁷ „Presse“-Artikel vom 20.11.2020, *„Weniger Intimes darf in die Akten“*.

¹⁶³⁸ „Presse“-Artikel vom 18.1.2021, *„WKStA-Anzeige gegen Journalistin: „Angriff auf Pressefreiheit“*; „Standard“-Artikel vom 17.1.2021, *„Korruptionsstaatsanwälte zeigten Journalistin wegen übler Nachrede an“*; Falter“-Artikel vom 20.1.2021, *„Wenn die Staatsanwältin die Journalistin anzeigt“*.

¹⁶³⁹ Presseclub Concordia, *„Offener Brief an WKStA-Leiterin wegen Anzeige einer Presse-Journalistin“*; „Presse“-Artikel vom 18.1.2021, *„WKStA-Anzeige gegen Journalistin: „Angriff auf Pressefreiheit“*; „Standard“-Artikel vom 17.1.2021, *„Korruptionsstaatsanwälte zeigten Journalistin wegen übler Nachrede an“*.

¹⁶⁴⁰ Stellungnahme der WKStA anlässlich der aktuellen Berichterstattung zu einer Anzeige gegen eine Journalistin der Tageszeitung „Die Presse“, <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/stellungnahme-der-wksta-anlaesslich-der-aktuellen-berichterstattung-zu-einer-anzeige-gegen-eine-journalistin-der-tageszeitung-die-presse-.a21.de.html> (6.2.2023, 10:01).

ERGEBNIS

Der die Justiz und die Öffentlichkeit lange Zeit beschäftigende Konflikt innerhalb der Justiz gründet in der allgemeinen sowie der Wahrnehmung der WKStA darauf, dass insbesondere seitens SC Pilnacek und LOStA Fuchs politisch motivierter Einfluss auf strafrechtliche Ermittlungen der WKStA in der Weise ausgeübt wurde, dass vor allem im Wege von schikanöser Fach- und Dienstaufsicht, insofern durch Missbrauch ihrer Stellung als Vorgesetzte, Druck ausgeübt und Verfahren behindert wurden. In diesem Kontext entstand der medial geprägte Begriff eines „*Systems Pilnacek*“.

Wie die unter Punkt 2.4. dargestellte Chronologie justizrelevanter Ereignisse verdeutlicht, stehen öffentlich meist gänzlich isoliert voneinander wahrgenommene Geschehnisse in einem engen zeitlichen und inneren Zusammenhang, dessen Anerkennung zum Verständnis des justizinternen Konflikts beiträgt. Eine gesamthafte Wahrnehmung legt folgendes Szenario nahe und ermöglicht es, zwischen allfälligen politischen und sonstigen Motiven der jeweiligen Vorgänge zu differenzieren:

Als Ursache – oder eine der Ursachen – des Konflikts kann das von der WKStA im Jahr 2018 geführte BVT-Verfahren identifiziert werden. Dieses Verfahren gab Anlass zu massiver sachlicher und rechtlicher Kritik nicht nur am (ehemaligen) BVT, sondern vor allem auch an der Verfahrensführung der WKStA und führte zu einem eigenen, am 19.4.2018 eingesetzten Untersuchungsausschuss.¹⁶⁴¹

Nach den Ergebnissen des aktuellen Untersuchungsausschusses wird nachvollziehbar, dass die WKStA nach der öffentlich und wohl auch intern geäußerten scharfen Kritik am Verfahren justizinternen Rückhalt vermisste. Vielmehr wurde als unmittelbare Folge des BVT-Verfahrens kurz nach der am 1.9.2018 erfolgten Ernennung von Fuchs zum LOStA Wien per 1.1.2019 die Drei-Tage-Berichtspflicht eingeführt. Zu dieser oftmals als „Störfeuer“ und „politisches Korsett“ kritisierten Berichtspflicht sei an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich um eine gesetzliche, ohnehin bestehende Berichtspflicht handelte, zu der bloß der Zeitpunkt der Erstattung vorverlegt wurde und die daher keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand nach sich zog (siehe Punkt 3.3.1.).

Diese Maßnahme kann – je nach Standpunkt – einerseits als legitime und zielführende Maßnahme der Fach- und Dienstaufsicht durch den damals dafür zuständigen LOStA Fuchs und (in letzter Konsequenz) SC Pilnacek gesehen werden, um in sensiblen, öffentlichkeitswirksamen Causen künftigen, dem Ansehen der Justiz nicht förderlichen Pannen in der Verfahrensführung durch ein Mehraugenprinzip vorzubeugen. Aus Sicht der WKStA konnte es andererseits (auch) als direktes und öffentlich wahrnehmbares Beschneiden eigenständiger Entscheidungskompetenzen unter Mitwirkung des frisch ernannten LOStA aufgefasst werden, was sicherlich geeignet war, den Eindruck fehlenden Rückhalts durch vereinte Macht der Oberbehörden zu verstärken.

Unmittelbar darauf wurde der WKStA im Februar 2019 die Führung des Eurofighter-Verfahrens

¹⁶⁴¹ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 608; Bericht des BVT-Untersuchungsausschusses 3/US (695 d.B.); „Standard“-Artikel vom 8.6.2019, „*Grotesk und alarmierend: Das war der BVT-U-Ausschuss*“.

übertragen und in diesem Zusammenhang am 1.4.2019 die Dienstbesprechung abgehalten, die von einem Mitglied der WKStA heimlich auf Band aufgezeichnet und als Grundlage einer – jedoch sofort eingestellten – Anzeige gegen Pilnacek und Fuchs genommen wurde.

In diesem Zusammenhang muss – insbesondere da die WKStA selbst immer wieder Argumente von (Anscheins-)Befangenheiten oder irreparablen Vertrauensverlusten als Begründung dafür in Anspruch nahm, dass gedeihliche Zusammenarbeit nicht möglich wäre (vor allem in Bezug auf Pilnacek und Fuchs, zum Beispiel aber auch im Fall der Soko Tape oder der Rechtsschutzbeauftragten Aicher) – klar und deutlich deponiert werden, dass ein solches heimliches Vorgehen im unmittelbaren dienstlichen Umfeld samt Erstattung einer im Ergebnis unberechtigten Anzeige ebenfalls inakzeptabel ist und zwangsläufig zu einem ebensolchen massiven Vertrauensverlust gegenüber der Behörde führen musste. Anzunehmen ist daher, dass aufseiten von Pilnacek und Fuchs nach den Erfahrungen des BVT-Verfahrens, die wohl zu Befürchtungen im Bereich der allgemeinen Rechtsanwendung geführt hatten, nun auch noch Skepsis und Misstrauen auf persönlicher Ebene hinzutraten.

Inmitten dieser Atmosphäre bereits verhärteter und emotional äußerst belasteter Fronten – die WKStA, die sich öffentlich wie intern kritisiert und beschnitten empfand; ihre Vorgesetzten, die sich mit unlauteren Mitteln und unberechtigt strafrechtlich belangt fühlten – wurde am 17.5.2019 das Ibiza-Video veröffentlicht. Am Tag zuvor, dem 16.5.2019, war der Artikel im Medium „Addendum“ erschienen, wonach Oberstaatsanwält:innen der WKStA gegen Pilnacek und Fuchs auf Basis der heimlich aufgezeichneten Dienstbesprechung vom 1.4.2019 Anzeige wegen Amtsmissbrauchs erstattet hatten.

Sämtliche folgenden Vorgänge rund um den Beginn der Führung des Ibiza-Verfahrens sind daher im Lichte dieser dienstlich und persönlich äußerst belasteten Ausgangssituation zu betrachten, die mit der außerordentlichen Herausforderung der Führung eines der wohl politisch brisantesten Verfahren der Zweiten Republik zusammenfiel. Ein die Vorwürfe gegen Pilnacek – trotz des bereits eingestellten Verfahrens – bekräftigendes „ZIB 2“-Interview von Vrabl-Sanda vom 6.6.2019,¹⁶⁴² eine seitens der WKStA schnell kritisch betrachtete Zusammenarbeit mit der Soko Tape, die immer weitere politische Kreise ziehenden Ermittlungen und die mehr und mehr an die Öffentlichkeit gelangenden und medial breit debattierten justizinternen Meinungsverschiedenheiten schufen ein Umfeld, in dem nicht leicht wieder zu Ruhe und Besonnenheit gefunden werden konnte.

Hinzu kommt, dass die Justizbehörden – die sich ihrer Natur und ihrem Selbstverständnis nach grundsätzlich und grundlegend als strikt unpolitisch erachten – angesichts der strafrechtlichen Verfolgung namhafter Politiker unter äußerster medialer Anteilnahme nun plötzlich direkt in die politischen Debatten gezogen und ihre Handlungen sowie auch Streitpunkte als potenziell politisch motiviert angesehen oder zumindest öffentlich auf diese Weise hinterfragt wurden. Der professionelle Umgang mit dieser hochgradig fordernden Situation, die in dieser Dimension Neuland bedeutete, musste – beziehungsweise muss für die Zukunft – erst gefunden werden. Zu oft und bis zuletzt im Jahr

¹⁶⁴² „Kurier“-Artikel vom 5.6.2019, „Eurofighter-Affäre: Ermittlungen gegen Pilnacek eingestell“; „Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 6.6.2019, „Eurofighter: WKStA-Chefin Ilse Vrabl-Sanda bekräftigt Vorwürfe“.

2022 (Soko Tape, Causa Aicher) wurde Anlass geboten, weiterhin schwelende Konfliktherde innerhalb der Justiz öffentlich breit und justizschädigend zu diskutieren.

Im Rahmen dieser Aufarbeitung des zeitlichen Zusammenhangs ist jedenfalls nochmals festzuhalten, dass die erst 2020 beziehungsweise 2022 medial bekannt gewordenen (öffentlich insofern isoliert und zusammenhanglos diskutierten) Chatnachrichten zwischen Pilnacek und Fuchs einerseits am 6.6.2019 als direkte Folge des als Affront aufgefassten „ZIB 2“-Interviews von Vrabl-Sanda geführt wurden, andererseits zwischen 22.8. und 24.8.2019 als unmittelbare Folge des nur durch ein Leak erklärbaren Bekanntwerdens des Ergebnisses der Dienstbesprechung mit Bundesminister a. D. Jabloner vom 19.8.2019, wobei für dieses Leak auch die WKStA infrage kam. Besagter Nachrichtenverkehr war daher nicht ersichtlich politisch motiviert, sondern jeweils ungefilterter Ausdruck unmittelbarer Frustration und Empörung aufgrund konkreter Anlässe.

Insgesamt befand sich die Justiz in einer Situation, in der Pilnacek und Fuchs unter dem Einfluss der Auswirkungen des glücklosen BVT-Verfahrens und aus persönlichem Misstrauen nach der gegen sie gerichteten Anzeigeerstattung versuchten, mit Mitteln der Fach- und Dienstaufsicht Kontrolle zu üben, um der Befürchtung neuerlicher öffentlichkeitswirksamer Verfahrensdefizite in der neuen brisanten Causa entgegenzuwirken. Aus Sicht dieser Justizvertreter in ihrer Rolle als Vorgesetzte ist das Ansinnen grundsätzlich verständlich, weil kurz zuvor sowohl bestimmte Vorgänge im BVT-Verfahren als auch das Erheben eines strafrechtlichen Vorwurfs gegen sie selbst als jeweils unverhältnismäßig beziehungsweise unbegründet beurteilt worden waren. Außerdem verfolgte die WKStA zu jenem Zeitpunkt im Zusammenhang mit angenommenen Befangenheiten der Soko Tape wiederum eine den Oberbehörden und der Weisung des damaligen Bundesministers Jabloner gegenläufige Rechtsauffassung (siehe Punkt 4.5.3. und Punkt 6.2.).

Die Reaktionen von Pilnacek und Fuchs stellen sich jedoch – wie die Chats belegen – teils als intransparent und als Ausdruck abschätziger Haltung dar, entsprangen jedenfalls (auch) unsachlicher Emotionalität und erzielten dadurch den gegenteiligen Effekt, indem das Bild einer schikanierten WKStA entstehen konnte, die in der öffentlich erwünschten Korruptionsbekämpfung behindert werden sollte. Das wohl dahinterstehende eigentliche Anliegen, ein politisch noch brisanteres Verfahren als das BVT-Verfahren unter Einsatz gebündelter Kräfte auf eine Weise zu führen, die möglichst wenig Anlass zu neuerlicher Kritik gab, konnte im Ergebnis jedenfalls weder nach außen noch im Umgang mit der WKStA vermittelt werden.

Bei sämtlichen folgenden Verwerfungen, insbesondere der als schikanös erachteten Dienst- und Fachaufsicht durch LOStA Fuchs und SC Pilnacek, ist daher dieses sich mit jeweils durchaus nachvollziehbarem Grund stetig verstärkende wechselseitige Misstrauen mitzubedenken, das dazu führte, dass Pilnacek und Fuchs im Bestreben nach – vorrangig rechtlich und sachlich motivierter – Kontrolle teils als „überbordend“ angesehene Berichtsaufträge erteilten, die von der WKStA – weil als politisch aufgefasst – in teilweise unwilligem, provokantem und ungehörigem Ton beantwortet wurden. Betrachtet man jedenfalls die für den Beobachtungszeitraum bis 4.2.2021 referierten Zahlen der seitens

der WKStA im Ibiza-Verfahren erstatteten Berichte, so wurden von 181 Berichten 90 aus Eigenem aufgrund gesetzlicher Berichtspflichten vorgelegt, „nur“ 33 wurden aus Gründen der Fach- und Dienstaufsicht angefordert (davon 17 seitens des BMJ, 16 seitens der OStA Wien). Im direkten Vergleich dazu waren 58 Berichte aufgrund von parlamentarischen Anfragen und Beweismittelanforderungen des Ibiza-Untersuchungsausschusses zu erstatten.

Diese reinen Zahlen lassen demnach zwar auf durch die Dienstaufsicht verursachten vermehrten Arbeitsaufwand schließen, erlauben aber keinen hinreichenden Rückschluss auf geradezu „schikanöse“ Verfahrensbehinderung oder auf gezielte beziehungsweise auch nur vorrangig politische Motivation von Pilnacek und Fuchs. In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf zu verweisen, dass eine dienstrechtliche Beurteilung der Abteilung III 5 des BMJ zum Schluss kam, das „überbordende“ Ausmaß an Kontrolltätigkeit der Dienst- und Fachaufsicht sei zumindest teilweise auch auf ein unangemessen subversives Verhalten der WKStA zurückzuführen (siehe Punkt 3.6.5. und Punkt 6.2.).

Früh entstand offensichtlich das Bedürfnis, sich auch öffentlich und medial als im Recht befindlich darzustellen beziehungsweise die Gegenseite in ein fragwürdiges Licht zu rücken, wie beispielsweise besagtes „ZIB 2“-Interview von Vrabl-Sanda vom 6.6.2019, andererseits eine von Pilnacek als unmittelbare Reaktion angedachte „aktive und breite Öffentlichkeitsarbeit“ gegen die WKStA vermuten lassen.¹⁶⁴³

Wohl ist die – wenn ihm auch gemäß Art. 7 Abs. 4 B-VG grundsätzlich unbenommene – politische Einstellung von SC Pilnacek bei mehreren Gelegenheiten deutlicher erkennbar geworden, als es seiner nahezu beispiellosen Spitzenfunktion in der Justiz angemessen und zuträglich war. Abgesehen von seiner stark kritisierten Zusammenkunft mit den im Casinos-Verfahren Beschuldigten Rothensteiner und Pröll im BMJ verabsäumte er es offenkundig, nach Ernennung von Justizministerin Zadić den klaren Schulterschluss mit dieser zu suchen und entschied sich vielmehr – etwa im Fall der Zurückhaltung des Ibiza-Videos – für den Schulterschluss mit dem ÖVP-geführten BMI oder im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung Blümel („Das ist ein Putsch! [...] wer vorbereitet Gernot auf seine Vernehmung?“) mit dem BMF. Insofern werden seine besondere Sensibilität in Bezug auf Befürchtung allfälliger Verfahrensmängel und seine diesbezüglich intransparenten Aktivitäten (zum Beispiel Kommunikationen mit Holzer und Niedrist) durchaus auf politische Nähe zurückzuführen sein. Zu betonen bleibt aber, dass ihm seine grundsätzlich sachorientierte, fachliche Zugangsweise außer von der WKStA nicht abgesprochen wurde.

LOStA Fuchs wiederum als Dienstvorgesetzter der WKStA fand seine objektive Rolle als Puffer zwischen BMJ und WKStA nicht und ließ es vielmehr zu einer „Verbrüderung“ mit Pilnacek kommen, statt eine kritisch eigenständige, vermittelnde Position einzunehmen.

LStA Vrabl-Sanda versagte zum Teil auch berechtigten Beanstandungen (etwa: BVT-Verfahren, Dienstbesprechung vom 1.4.2019, dienstrechtlicher Umgang) die faktische Anerkennung, zog sich auf

¹⁶⁴³ „Standard“-Artikel vom 16.5.2020, „Affäre Pilnacek: Nächtliche E-Mails zu Umgang mit WKStA“.

Angriff beziehungsweise Verteidigung ihrer Behörde und deren Position sowie auf die Überzeugung zurück, jede Unzukömmlichkeit zwischen ihr und Pilnacek sowie Fuchs sei auf deren politische Motivation zurückzuführen.

So sehr wechselseitige Emotionen zwischenmenschlich nachvollziehbar und verständlich erscheinen mögen, wurde der jeweilige Umgang mit der Situation dem Anspruch an höchste Leitungsfunktionen im Zusammenhang mit der Führung eines politisch außerordentlich heiklen, die Republik erschütternden Verfahrens im Ergebnis nicht gerecht. Letztlich gelang es keiner der beteiligten Personen, vom subjektiven Standpunkt ausreichend zu abstrahieren, dieses eigene Unvermögen hinlänglich zu erkennen, die jeweils durchaus auch vorhandene Berechtigung der Position des Gegenübers nachzuvollziehen und auf dieser Basis eine den Anforderungen des außergewöhnlichen Verfahrens angemessene Position einzunehmen, die in die Lage versetzt hätte, persönliche Befindlichkeiten dem justizschädigenden Gesamtbild des Auftritts unterzuordnen.

Der in einer zweifellos vorhandenen inneren und äußeren Ausnahmesituation eskalierende Konflikt ist daher viel eher auf persönliche Versäumnisse im Führungsverhalten von Spitzenfunktionär:innen, nicht aber auf politisch motivierte Verfahrensbeeinflussung zurückzuführen.

Die Existenz eines „Systems Pilnacek“, das gezielt und verfahrenlenkend politischen Einfluss auf Ermittlungen nahm, konnte im Zuge der Aufklärungsarbeit dieses Untersuchungsausschusses jedenfalls nicht verifiziert werden, wurde selbst vom Vertreter der WKStA nicht explizit behauptet und ist auch aus den zahlenmäßig dargestellten Berichtspflichten nicht ableitbar. Als einziges Indiz für eine faktische Verzögerung der Arbeit der WKStA verbleibt die verspätete Ausfolgung des Ibizavideos, dessen Auffinden im April 2020 einen Monat lang bis Mai 2020 seitens des BMI und des damaligen Leiters der Soko Tape Holzer mit offenkundiger Mitwisserschaft von SC Pilnacek weder der Justizministerin noch der WKStA kommuniziert worden war.

Bestärkt wird dieses abschließende Ergebnis dadurch, dass selbst die Änderung der Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA sowie die „Entmachtung“ von Pilnacek und Fuchs Anfang 2021 nicht zu einer faktischen Beruhigung der Situation führte. Weitere Streitpunkte gelangten noch deutlich nach diesem Zeitpunkt, nämlich bis ins Jahr 2022, an die Öffentlichkeit, wobei auch aufseiten der WKStA Kritikpunkte aufzuzeigen sind. Die Behörde ließ - etwa durch den sachlich-objektiv zu diesem Zeitpunkt nicht mehr wirklich zu erklärenden - Entzug der Ermittlungsaufträge der Soko Tape oder in der Angelegenheit der wegen ihres öffentlichen Auftritts selbst in Kritik gestandenen Rechtsschutzbeauftragten Aicher eine spürbare Bereitschaft zur Deeskalation und zum gelasseneren Umgang mit kritischen oder, wie im Falle der Soko Tape, längst vergangenen Äußerungen vermissen und dadurch erkennen, dass nicht nur eine vermeintlich politisch befangene Einflussnahme von Pilnacek und Fuchs die Ursache öffentlich wahrnehmbarer Konflikte war.

So stellte LStA Vrabl-Sanda zumindest als Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss am 30.3.2022 noch die Frage, ob die Kontrolle über die Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft in einem

verbesserten System „*nicht eher bei den unabhängigen Gerichten liegen sollte*“ (gemeint offenbar: Kontrolle ausschließlich mit den Mitteln des Rechtsmittelverfahrens). Schon im Ibiza-Untersuchungsausschuss war in ebendiesem Sinn der Eindruck entstanden, die WKStA halte ausschließliche Kontrolle durch Gerichte – wodurch es zu einer Herauslösung aus der Weisungskette käme – für erstrebenswert, was schon damals zur Erklärung führte, dass aus dieser Motivlage heraus tatsächlich oder vermeintlich behindernde Aktionen der Oberbehörden als „*politische Einflussnahme*“ bezeichnet wurden.¹⁶⁴⁴

Zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Konflikten scheint jedenfalls insgesamt beigetragen zu haben, dass die WKStA im Rahmen der derzeit bestehenden Hierarchieverhältnisse offenbar bevorzugt hätte, ihren Aktions- und Entscheidungsspielraum möglichst frei von Einfluss, Kontrolle oder auch nur von Kritik zu halten. Dabei wurde von Auskunftspersonen nachvollziehbar der Eindruck geschildert, die WKStA reagiere auf Kritik auch mit der Erhebung von Anzeigen oder strafrechtlich relevanten Vorwürfen, wie dies etwa – jeweils unbegründet – im Fall von Pilnacek und Fuchs nach der heimlich aufgenommenen Dienstbesprechung vom 1.4.2019 oder der Rechtsschutzbeauftragten Aicher beschrieben wurde. Auch die Anzeige gegen die Journalistin Thalhammer könnte in solchem Licht betrachtet werden.

Als im Untersuchungsausschuss häufig besprochene Auffälligkeit ist die gemeinsame Aktenführung aller nach dem ursprünglichen reinen Ibiza-Video-Komplex hinzugekommenen, thematisch oft abgegrenzten Sachverhaltsstränge im Casag-Verfahren ergänzend anzumerken. Grundsätzlich ist die gemeinsame Aktenführung in der StPO vorgesehen, auf Basis gesetzlich formulierter Ausnahmefälle sowie nach den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses hätte im konkreten Fall aber wohl eine zumindest teilweise Trennung in einzelne Sachverhalte stattfinden können. Aufgrund unterschiedlicher (persönlicher und politischer) Interessenlagen zahlreicher Beschuldigter förderte die gemeinsame Aktenführung während des gesamten Aktenverlaufs die Gefahr von Leaks (gemeint: mediales Bekanntwerden von Akteninhalten) durch zur Akteneinsicht berechnigte Verfahrensbeteiligte, um deren eigene Rolle in der öffentlichen Meinung zu stärken oder andere Positionen zu schwächen. Eine Aktentrennung hätte dazu beitragen können, diese Gefahr und damit allenfalls verbundene Beeinträchtigungen von Persönlichkeitsrechten zu verringern.

Eine systematische, politisch motivierte Einflussnahme auf Ermittlungsverfahren durch mit der ÖVP verbundene Personen und eine sich daraus ergebende politische Verantwortlichkeit waren daher im Ergebnis nicht feststellbar. Bundesministerin Zadić, in deren Ära die Führung des Casag-Verfahrens großteils fiel, könnte zwar durch koalitionäre Regierungszusammenarbeit als mit der ÖVP verbundenes Organ bezeichnet werden. In diesem Zeitraum ergab sich aber weder durch ihre Amtsführung noch auf sonstige Weise ein Anhaltspunkt für Einflussnahme zugunsten der ÖVP.

¹⁶⁴⁴ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 698.

Kapitel 8

Aktenlieferungen im Ibiza-Untersuchungsausschuss

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	451
1. Gegenstand der Untersuchung	451
2. Aktenlieferung des Finanzministeriums an den Ibiza-Untersuchungsausschuss – juristisches Neuland	452
2.1. Ergänzende Beweisanforderungen an das Finanzministerium	452
2.2. Erkenntnis des VfGH zur Lieferung der Akten	455
2.3. Antrag des VfGH auf Exekution des Erkenntnisses	457
2.4. Einschaltung des Bundespräsidenten	458
2.5. Exekution durch das Landesgericht für Strafsachen Wien	460
2.6. Verstärkter Druck zur Aktenlieferung durch Ermittlungen der WKStA	461
Ergebnis	464

Aktenlieferungen im Ibiza-Untersuchungsausschuss

Beweisthema 3: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

FESTSTELLUNGEN

1. Gegenstand der Untersuchung

„Aufklärung über (versuchte) Einflussnahme auf die Führung von straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren und die Verfolgung pflichtwidrigen Verhaltens von mit der ÖVP verbundenen Amtsträgern sowie über den Umgang mit parlamentarischen Kontrollinstrumenten zum mutmaßlichen Zweck der Behinderung der Aufklärungsarbeit im parteipolitischen Interesse der ÖVP, und insbesondere über [...]

- *Vorwürfe der Behinderung der Beweiserhebungen des Ibiza-Untersuchungsausschusses, insbesondere die interne Vorbereitung und Kommunikation zur Frage der Erfüllung der Beweisanforderungen und Erhebungsersuchen des Ausschusses im Bundesministerium für Finanzen einschließlich der Einbindung des Bundesministers für Finanzen und der Finanzprokurator in diese Angelegenheiten zum mutmaßlichen Zwecke des Schutzes von mit der ÖVP verbundenen Personen einschließlich des Bundesministers Blümel selbst.“¹⁶⁴⁵*

¹⁶⁴⁵ 4/US vom 13.10.2021 (XXVII GP).

2. Aktenlieferung des Finanzministeriums an den Ibiza-Untersuchungsausschuss – juristisches Neuland

2.1. Ergänzende Beweisanforderungen an das Finanzministerium

Auslöser der Debatten rund um die Aktenlieferung des BMF an den Ibiza-Untersuchungsausschuss war das Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA, „*betreffend mutmaßlicher Verkauf von Gesetzen an die Novomatic durch die ÖVP*“ vom 30.9.2020.¹⁶⁴⁶ Der damalige Finanzminister, Mag. Gernot Blümel, MBA, wurde darin aufgefordert, näher bezeichnete Akte dem Untersuchungsausschuss binnen zwei Wochen vorzulegen. Nach Durchführung der verlangten Erhebungen erstattete das BMF mit Schreiben vom 14.10.2020 jedoch eine „Leermeldung“.¹⁶⁴⁷

Dem ehemaligen Generalsekretär im BMF, Dr. Dietmar Schuster, MBA, wurde bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss am 29.6.2022 ein interner Akt aus dem BMF vorgelegt, wonach das BMF die Finanzprokurator am 1.10.2020 um rechtliche Prüfung der Beweisanforderung bat. Die Finanzprokurator hielt in ihrer Antwort abschließend fest: „*Daraus folgt, dass es nicht zulässig wäre, die ergänzende Beweisanforderung oder einzelne ihrer Punkte ganz abzulehnen. Soweit einzelne von der Beweisanforderung betroffene Akten oder Unterlagen jedoch in keinem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, kann die Übermittlung abgelehnt werden, wenn diese vom Untersuchungsgegenstand nicht betroffenen Akten oder Unterlagen personenbezogene Daten natürlicher Personen enthalten, wäre eine Übermittlung zudem aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.*“¹⁶⁴⁸

Zudem wurde Schuster ein Aktenvermerk seines damaligen Büroleiters vorgelegt, nach dem am 2.10.2020 in einem Telefonat zwischen Kabinettschef Mag. Clemens-Wolfgang Niedrist, der zuständigen Abteilungsleiterin, einer Gruppenleiterin und Schuster vereinbart wurde, „*dass keinerlei Unterlagen an den U-Ausschuss geliefert werden, da das BMF bereits sämtliche unter den Untersuchungsgegenstand fallenden Unterlagen geliefert hat. Die Übermittlung des Schreibens erfolgt am letzten Tag, das ist der 14. Oktober 2020.*“¹⁶⁴⁹

Auf die Frage, wie es zu der Entscheidungsfindung kam, „*entgegen dem Rat der Finanzprokurator*“ keine Akten zu liefern, gab Schuster an, dies nach zwei Jahren nicht mehr genau wiedergeben zu können. Es habe „*diesbezüglich sehr große Diskussionen gegeben*“. Hinsichtlich der Entscheidungsgrundlage führte Schuster aus, dass „*immer wieder der Kabinettschef hier einbezogen worden [ist], weil das natürlich letztendlich der Finanzminister entscheiden muss. Wir können das nur aufbereiten, aber letztendlich ist das dann wirklich auch die Entscheidung des politisch verantwortlichen,*

¹⁶⁴⁶ Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses 1/US (1040 d.B.), 18.

¹⁶⁴⁷ VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13, Rz 11f.

¹⁶⁴⁸ Dok 23307 (eingeschränkt), ELAK BMF: ergänzende Beweisanforderung vom 30.09.2020, BMF, 78ff; erörtert in 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 63f.

¹⁶⁴⁹ Dok 23307 (eingeschränkt), ELAK BMF: ergänzende Beweisanforderung vom 30.09.2020, BMF, 5; erörtert in 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 64f.

*haushaltsführenden Organs.*¹⁶⁵⁰

Der VfGH stellte mit Erkenntnis vom 3.3.2021 zu UA 1/2021-13 folgenden Sachverhalt über den weiteren Verlauf der ergänzenden Beweisanforderung an das BMF fest:¹⁶⁵¹

Auf Nachfrage der Parlamentsdirektion teilte Finanzminister Blümel am 23.10.2020 mit, er habe zur Feststellung des Umfangs der Vorlageverpflichtung im Sinne des Art. 53 Abs. 3 B-VG den grundsätzlichen und den ergänzenden Beweisbeschluss sowie das Verlangen vom 30.10.2020 dahin gehend interpretiert, dass nur jene Akten und Unterlagen vorzulegen seien, welche *„in unmittelbarem, materiellem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stünden“*. Solche Unterlagen seien den Erhebungen zufolge bereits in den bisherigen Lieferungen vollständig vorgelegt worden.¹⁶⁵²

Daraufhin wurde am 11.11.2020 ein neues Verlangen eingebracht, das das Verlangen vom 30.9.2020 *„nahezu wortgleich wiederholt“*, und Finanzminister Blümel darauf hingewiesen, dass alle Akten und Unterlagen mit zumindest abstrakter Relevanz zum Untersuchungsgegenstand vorzulegen seien und *„eine eigenständige, einschränkende Interpretation der ergänzenden Beweisanforderung nicht zulässig sei“*. Das Antwortschreiben des BMF vom 25.11.2020 entspricht dem Schreiben vom 23.10.2020 nahezu wortgleich.¹⁶⁵³

Blümel wurde in der Sitzung des Ibiza-Untersuchungsausschusses am 13.1.2021 gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA¹⁶⁵⁴ aufgefordert, *„binnen zwei Wochen seiner Verpflichtung zur Vorlage folgender Akten und Unterlagen nachzukommen:*

1. *Alle Akten und Unterlagen, die seit dem 11.12.2019 mit Bezug auf den Untersuchungszeitraum erstellt wurden, insbesondere Briefings für den Bundesminister und sein Kabinett und Beantwortungen parlamentarischer Anfragen;*
2. *Alle Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit den Sitzungen des ÖBIB-Nominierungskomitees im Jahr 2018;*
3. *Aufzeichnungen über den Zutritt von H[.] N[.], J[.] P[.], B[.] G[.]-K[.], W[.] R[.] in Amtsräume des BMF sowie alle Akten und Unterlagen, die Informationen über Inhalt und TeilnehmerInnen der von ihnen wahrgenommenen Termine enthalten;*
4. *Vollständige E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherte Dateien der Bediensteten der Abteilung I/5 E[.] G[.], A[.] M[.] und G[.] B[.];*
5. *nicht-veraktete Unterlagen wie insbesondere handschriftliche Notizen, Entwürfe, Handakten und Vermerke der Abteilung I/5;*
6. *Sicherung des E-Mail-Postfachs von B[.] S[.];*
7. *Von Bediensteten des BMF empfangene E-Mails von T[.] S[.], E[.] H[.]-S[.], M[.] K[.], B[.] P[.] und M[.]*

¹⁶⁵⁰ Dok 23307 (eingeschränkt), ELAK BMF: ergänzende Beweisanforderung vom 30.09.2020, BMF, 5; erörtert in 552/KOMM XXVII GP, AP Schuster, 65f.

¹⁶⁵¹ VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13, Rz 6ff.

¹⁶⁵² VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13, Rz 13.

¹⁶⁵³ VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13, Rz 14f.

¹⁶⁵⁴ § 27 Abs. 4 VO-UA: *„Kommt ein informationspflichtiges Organ nach Auffassung des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 nicht oder ungenügend nach, kann der Ausschuss oder ein Viertel seiner Mitglieder das betreffende Organ auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen diesen Verpflichtungen nachzukommen. Die Aufforderung ist schriftlich zu begründen.“*

L[.];

8. Vollständiges E-Mail-Postfach von E[.] M[.]¹⁶⁵⁵

Die Aufforderung nach § 27 Abs. 4 VO-UA wurde folgendermaßen begründet: *„Mit Schreiben vom 25.11.2020 teilte der Bundesminister für Finanzen seine Ansicht mit, wonach alle angeforderten Akten und Unterlagen bereits übermittelt worden seien. Weitere Begründungen für eine Nichtvorlage enthielt das Schreiben nicht. Nach Überprüfung der bisherigen Lieferungen des Bundesministers für Finanzen an den Ibiza-Untersuchungsausschuss ergibt sich jedoch eindeutig, dass die angeforderten Akten und Unterlagen nur in sehr eingeschränktem Ausmaß (in Hinblick auf die Z 1, 2 und 7 und auch dort nur teilweise) vorgelegt wurden, obwohl die Relevanz der diesbezüglichen Akten und Unterlagen vom Untersuchungsausschuss im Einzelnen dargelegt wurde. Der Bundesminister für Finanzen ist daher seiner Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstands nicht bzw. ungenügend nachgekommen.“*¹⁶⁵⁶

Finanzminister Blümel teilte am 28.1.2021 erneut mit, es seien sämtliche im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehende Akten und Unterlagen übermittelt worden. Aufzeichnungen über den Zutritt von Personen im Untersuchungszeitraum würden im BMF nicht aufliegen. Solche personenbezogene Daten würden aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht gespeichert werden. Zudem würden nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Benutzer:innenerkennung sowie sämtliche Rollen und Rechte gelöscht, womit auch die Löschung der Daten, Mailboxen et cetera einhergehe. Soweit personenbezogene Daten von natürlichen Personen betroffen sind, sei die Übermittlung von Akten und Unterlagen, die in keinem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, datenschutzrechtlich nicht zulässig.¹⁶⁵⁷

Da Blümel aus Sicht von über einem Viertel der Mitglieder des Ibiza-Untersuchungsausschusses seiner Verpflichtung zur vollständigen Vorlage von Akten an den Untersuchungsausschuss nicht nachkam, stellten die einschreitenden Abgeordneten am 11.2.2021 den auf Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG gestützten Antrag, *„der Verfassungsgerichtshof möge feststellen, dass der Bundesminister für Finanzen verpflichtet ist, dem Ibiza-Untersuchungsausschuss*

- 1. die vollständigen E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherte Dateien der Bediensteten der Abteilung I/5 E[.] G[.], A[.] M[.] und G[.] B[.];*
- 2. von Bediensteten des BMF empfangene E-Mails von T[.] S[.], E[.] H[.] S[.], M[.] K[.], B[.] P[.] und M[.] L[.]*

*aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen.“*¹⁶⁵⁸

¹⁶⁵⁵ VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13, Rz 16.

¹⁶⁵⁶ VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13, Rz 16.

¹⁶⁵⁷ VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13, Rz 17ff.

¹⁶⁵⁸ VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13, Rz 1, 23.

2.2. Erkenntnis des VfGH zur Lieferung der Akten

Auf Basis dieser Feststellungen entschied der VfGH im Erkenntnis vom 3.3.2021 zu UA 1/2021-13:

„I. Der Bundesminister für Finanzen ist verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss) die E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherten Dateien der Bediensteten der Abteilung I/5 E. G., A. M. und G. B. sowie von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen empfangene E-Mails von T. S., E. H.-S., M. K., B. P. und M. L. aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen.

II. Der Antrag wird zurückgewiesen, soweit er sich auf die Feststellung der Verpflichtung des Bundesministers für Finanzen zur Vorlage rein privater Dateien und Kommunikation sowie von E-Mails und elektronischen Dateien der Abteilung I/5 bezieht, die dem Ibiza-Untersuchungsausschuss bereits vorgelegt worden sind.“¹⁶⁵⁹

In den Erwägungen hielt der VfGH fest, dass er im vorliegenden Fall ausschließlich zu beurteilen hatte, *„ob die teilweise oder gänzliche Ablehnung der Vorlage von Akten und Unterlagen aus den gegenüber dem Ibiza-Untersuchungsausschuss vorgebrachten Gründen zu Recht erfolgt ist oder nicht“*.¹⁶⁶⁰ *„Der pauschale Verweis allein darauf, dass bestimmte Akten und Unterlagen nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst seien, kann das Zurückhalten von Informationen allerdings nicht rechtfertigen“*, führte der VfGH weiter aus.¹⁶⁶¹

Somit kam der VfGH hinsichtlich der vorgebrachten Argumentation des BMF für die Ablehnung der Vorlage der Akten zu folgendem Ergebnis: *„Da der Bundesminister für Finanzen lediglich seiner diesbezüglichen Behauptungs-, nicht aber auch seiner diesbezüglichen Begründungspflicht gegenüber dem Ibiza-Untersuchungsausschuss entsprochen hat, ist er verpflichtet, diesem die in Rede stehenden Akten und Unterlagen vorzulegen (vgl. VfGH 2.12.2020, UA 3/2020 mwN).“¹⁶⁶²*

Das BMF kontaktierte in der Folge den Präsidenten der Finanzprokurator, Dr. Wolfgang Peschorn, und beauftragte diesen, *„zu versuchen, mit dem damaligen Untersuchungsausschuss eine Lösung zu finden, wie man einvernehmlich und rasch die Daten liefern kann, um das Erkenntnis vom 3. März 2021 umsetzen zu können.“¹⁶⁶³* Peschorn hatte hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft des BMF *„den Eindruck, dass es nicht darum geht, nicht zu liefern, sondern dass es darum geht, wie man liefert.“¹⁶⁶⁴*

Kabinettschef Niedrist, erklärte bei seiner Befragung am 20.4.2022 die Problematik in Bezug auf die Aktenlieferung damit, dass man durch die Vorgabe, ganze E-Mail-Postfächer einzelner Personen zu liefern, rechtliches Neuland betreten habe. *„Aber ganz grundsätzlich ist dazu zu sagen, dass es nie darum ging, nicht zu liefern, sondern es ging immer nur darum, wie viel zu liefern ist“*, führte Niedrist aus. Es sei *„denklogisch, dass in einem Postfach über mehrere Jahre mehr drinnen ist als das, was nur den Untersuchungsgegenstand umfasst“*. Insofern habe es laut Niedrist insbesondere

¹⁶⁵⁹ VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13.

¹⁶⁶⁰ VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13, Rz 90.

¹⁶⁶¹ VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13, Rz 102.

¹⁶⁶² VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13, Rz 104.

¹⁶⁶³ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 8.

¹⁶⁶⁴ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 29.

datenschutzrechtliche Bedenken gegeben.¹⁶⁶⁵

Am 10.3.2021 habe laut Peschorn eine Skype-Konferenz mit den vom BMF beigezogenen Rechtsexperten (Universitätsprofessoren, ein Rechtsanwalt und der Leiter des Verfassungsdienstes) stattgefunden, um das Erkenntnis vom 3.3.2021 zu besprechen. Peschorn führte dazu näher aus: *„Meine Lösung oder mein Vorschlag am Ende war, dass man an den Untersuchungsausschuss herantreten sollte, um gemeinsam – aber vor allem das, was der Untersuchungsausschuss hier will – die Suchwörter zu definieren, anhand derer man dann nach Einlieferung aller Postfächer in einen elektronischen Datenraum im elektronischen Datenraum nach Treffern sucht, es aber gleichzeitig nicht dabei bewenden lässt, sondern wenn der Ibiza-Untersuchungsausschuss durch die Befassung mit diesen Unterlagen oder auch durch andere Umstände auf weitere Schlagwörter oder Suchwörter stößt, dann anhand dieser weiteren Suchwörter noch einmal – und das so lange, wie gesagt, solange man zu neuen Erkenntnissen kommt – die Suche durchführt. Das war mein Vorschlag. Den habe ich dann in weiterer Folge nicht nur an den Verfahrensrichter herangetragen, sondern auch schriftlich an den Untersuchungsausschuss deponiert.“*¹⁶⁶⁶

Aus den Erläuterungen des noch folgenden VfGH-Beschlusses vom 5.5.2021 ergibt sich, dass Peschorn am 19.3.2021 per E-Mail an den Verfahrensrichter des Ibiza-Untersuchungsausschusses und an die Parlamentsdirektion herantrat, *„um ,eine Vorgehensweise zu etablieren, durch die nicht nur die Anordnungen der Spruchpunkte I und II umgesetzt werden und die Informationen, die abstrakt den Untersuchungsgegenstand des Ibiza-Untersuchungsausschusses betreffen, rasch und vollständig aufgefunden und vorgelegt werden können, sondern durch die auch die Untersuchungen des Ibiza-Untersuchungsausschusses bestmöglich sichergestellt werden können“*.¹⁶⁶⁷

Peschorn gab in einem Interview mit dem „Standard“ an, dass er auf seinen Vorschlag kein Antwortschreiben erhalten habe. Inoffiziell sei der Vorschlag abgelehnt und *„dann ohne weitere Verständigung der Exekutionsantrag eingebracht“* worden.¹⁶⁶⁸

Auf die Frage, wieso die Mitglieder des Untersuchungsausschusses das BMF dabei unterstützen sollten, private E-Mails aus den Akten herauszufiltern, gab Peschorn bei seiner Befragung an: *„Es geht ja darum, den Untersuchungsausschuss bei seiner Suche zu unterstützen. Im Rahmen der gemeinsamen Festlegung von Suchworten wäre das aus meiner Sicht nicht nur möglich gewesen, sondern sogar zielführend gewesen und hätte dazu geführt, dass man rascher zu den relevanten Informationen gekommen wäre.“* Peschorn habe mit seinem Vorschlag versucht, den *„Gap zwischen dem, was nach den Spruchpunkten I und II [des Erkenntnisses vom 3.3.2021, Anm.] geschrieben und geschuldet scheint, und dem, wie man zum Ergebnis kommen kann oder hätte können“*, zu schließen. Der Vorschlag wurde abgelehnt, das habe er natürlich zur Kenntnis genommen.¹⁶⁶⁹

¹⁶⁶⁵ 508/KOMM XXVII GP, AP Niedrist, 30.

¹⁶⁶⁶ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 29.

¹⁶⁶⁷ VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-39, Rz 3.

¹⁶⁶⁸ „Standard“-Artikel vom 11.5.2021, „Republikanwalt: „Es wollte nie jemand, dass der Bundespräsident einschreiten muss“.

¹⁶⁶⁹ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 33.

Peschorn führte in seinem Interview gegenüber dem „Standard“ zusätzlich aus, dass sich in der Frage der Aktenlieferung *„Sachlich-Juristisches mit Politischem“* vermischen würde. *„Dem einen liegen die – wie er meint, untersuchungsrelevanten – Unterlagen nicht rechtzeitig vor, der andere ist für die Öffentlichkeit einer, der nicht kooperiert – obwohl er im Kern versucht, einen Rechtsstandpunkt zu verteidigen, der das durchaus wert ist. Es wäre gut, im Zusammenhang mit parlamentarischen U-Ausschüssen in hohem Maße sachlich vorzugehen und die Emotionen zur Seite zu schieben“*, fügte er hinzu. Es ist laut Peschorn jedenfalls denklogisch, dass sich in den Postfächern auch E-Mails befinden würden, die nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst seien.¹⁶⁷⁰

In Bezug auf die von Peschorn im Interview angesprochenen Emotionen bei der Thematik der Aktenlieferung schilderte er bei seiner Befragung: *„[I]ch verstehe das Interesse einer Minderheit eines Untersuchungsausschusses, hier so viel wie möglich an Informationen zu erhalten. Das ist nicht nur legitim, sondern auch wichtig. Es wird aber ein Dilemma [...], wenn auf der einen Seite die Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes der abstrakten Relevanz – abstrakt relevant ist bald sehr viel, und ich nehme diese Spruchpraxis zur Kenntnis – auf einen Untersuchungsgegenstand trifft [...], der als politischer Kompromiss – und das ist ein Untersuchungsgegenstand immer – genauso undeutlich gearbeitet ist. Das wird nicht funktionieren und das ist das Dilemma. Sie verlagern letztendlich die Situation in eine Auseinandersetzung, manchmal in einen Streit, ob alles vorgelegt wurde oder nicht, und eigentlich sollte die Situation so klar sein, dass sich jeder – nämlich auch das vorlagepflichtige Organ – einfach daran orientieren kann, was vorzulegen ist und was nicht. Daran sollte man, das rege ich an, arbeiten.“*¹⁶⁷¹

Am 22.3.2021, demnach drei Tage nach der Kontaktaufnahme von Peschorn mit dem Untersuchungsausschuss, stellten die einschreitenden Abgeordneten einen auf Art. 146 Abs. 2 B-VG gestützten *„Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge beim Bundespräsidenten die Exekution des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zu UA1/2021 gegen den Bundesminister für Finanzen beantragen“*.¹⁶⁷²

2.3. Antrag des VfGH auf Exekution des Erkenntnisses

Am 5.5.2021 erging der Beschluss des VfGH zu UA1/2021-39:

„Der Verfassungsgerichtshof stellt gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG an den Bundespräsidenten den Antrag auf Exekution des rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 2021, UA 1/2021-13, welches in Spruchpunkt I. den Bundesminister für Finanzen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss) die E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherten Dateien der Bediensteten der Abteilung I/5 E. G., A. M. und G. B. sowie von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen empfangene E-Mails von T. S., E. H.-S., M. K., B. P. und M. L.

¹⁶⁷⁰ „Standard“-Artikel vom 11.5.2021, „Republikanwalt: „Es wollte nie jemand, dass der Bundespräsident einschreiten muss“.

¹⁶⁷¹ „Standard“-Artikel vom 11.5.2021, „Republikanwalt: „Es wollte nie jemand, dass der Bundespräsident einschreiten muss“; erörtert in 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 30.

¹⁶⁷² VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-39, Rz 3.

aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen“.¹⁶⁷³

Aus den Erläuterungen des Beschlusses ergibt sich, dass Finanzminister Blümel, vertreten durch die Finanzprokuratur, über Einladung des VfGH eine Äußerung erstattete, in der die Zurückweisung des Antrages, in eventu die Feststellung beantragt wurde, *„dass zwischen dem Ibiza-Untersuchungsausschuss und dem Bundesminister für Finanzen die Strukturierung einer (elektronischen) Suche und deren automationsunterstützten Durchführung durch die gemeinsame Festlegung von Suchbegriffen zu erfolgen hat, damit der Vorlageverpflichtung aus dem Erkenntnis vom 3.3.2021 rasch entsprochen werden wird“*.¹⁶⁷⁴

Blümel führte unter anderem aus, dass die Entscheidung des VfGH über eine Meinungsverschiedenheit gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG nicht einem Leistungsurteil, sondern vielmehr einem Feststellungsurteil entspreche und daher nicht vollstreckbar sei.¹⁶⁷⁵

Die in dem Erkenntnis vom 3.3.2021 genannten *„E-Mail-Postfächer“* und *„gespeicherte[n] Daten“* müssten denklogisch *„rein private Daten und Kommunikation“* sowie *„E-Mails und elektronische Dateien“*, die dem Untersuchungsausschuss bereits vorgelegt worden seien, beinhalten beziehungsweise müssten sich aus solchen zusammensetzen. Die zu liefernden Akten seien daher dementsprechend zu durchsuchen, ob sie dem Untersuchungsgegenstand unterliegen und nicht rein privat oder bereits dem Ibiza-Untersuchungsausschuss vorgelegt worden seien.¹⁶⁷⁶

Der VfGH folgte der Argumentation von Blümel nicht und führte aus, dass er mit seinem Erkenntnis vom 3.3.2021 einen Leistungsausspruch getroffen hat. Die Formulierung einer Verpflichtung zur Herausgabe konkret oder zumindest näher bezeichneter Akten und Unterlagen ist geeignet, das Kriterium der zwangsweise vollstreckbaren Leistungsverpflichtung zu erfüllen, und ist daher ihrem Wesen nach einer Exekution gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG zugänglich.¹⁶⁷⁷ Auch kommt eine Eingrenzung beziehungsweise Durchführung einer Strukturierung einer (elektronischen) Suche im Rahmen des Exekutionsverfahrens nicht (mehr) in Betracht, soweit sie auf das Selektieren anderer als rein privater oder bereits vorgelegter Dateien abstellt.¹⁶⁷⁸

2.4. Einschaltung des Bundespräsidenten

Am 6.5.2021 ging der Antrag des VfGH auf Exekution des Erkenntnisses beim Bundespräsidenten ein. *„Das hat es in dieser Form in unserem Land noch nicht gegeben“*, teilte Alexander Van der Bellen noch am selben Tag in einem Pressestatement mit. Er bestätigte, dass Blümel in einem persönlichen Gespräch versichert habe, der VfGH-Entscheidung vollumfänglich und unverzüglich nachzukommen und die geforderten Dokumente *„noch heute“* an die Parlamentsdirektion zu liefern. Van der Bellen kündigte zudem an, seine *„verfassungsmäßigen Pflichten“* zu erfüllen und die Exekution durchzuführen,

¹⁶⁷³ VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-39.

¹⁶⁷⁴ VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-39, Rz 13.

¹⁶⁷⁵ VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-39, Rz 17ff.

¹⁶⁷⁶ VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-39, Rz 26f.

¹⁶⁷⁷ VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-39, Rz 39, 52.

¹⁶⁷⁸ VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-39, Rz 59.

wenn die Lieferung wider Erwarten nicht stattfinden sollte.¹⁶⁷⁹

Die Daten wurden noch am 6.5.2021 in physischer Form, nach dem InfOG in Stufe 3 (geheim) klassifiziert, vorgelegt.¹⁶⁸⁰

Laut Medienberichten kam es in der Folge zu Konsultationen und schlussendlich zur Herabstufung samt digitaler Übermittlung der Akten. Die letzte Tranche der Lieferung sei am 16.6.2021 erfolgt. Die einschreitenden Abgeordneten wandten sich jedoch in einem Schreiben an den Bundespräsidenten und bemängelten die Unvollständigkeit der Lieferung.¹⁶⁸¹

Van der Bellen habe den VfGH Ende Juni um Mitteilung ersucht, ob dieser seinen Exekutionsantrag aufrecht halte. Laut VfGH ist die Entscheidung über weitere Schritte beim Bundespräsidenten gelegen, da er selbst nicht die Stellung eines „betreibenden Gläubigers“ habe.¹⁶⁸²

Nach Art. 146 Abs. 2 B-VG obliegt die Exekution der nicht in Absatz 1 genannten Fälle dem Bundespräsidenten. Die Exekution ist durch die nach Ermessen des Bundespräsidenten hiezu beauftragten Organe durchzuführen.

Bundespräsident Van der Bellen beauftragte Ende Juni 2021 das Landesgericht für Strafsachen Wien mit der Exekution.¹⁶⁸³

Peschorn fasste die Ereignisse folgendermaßen zusammen: *„Letztendlich wurden dann vom Bundesministerium für Finanzen physisch Akten geliefert. Es gab dann weiter Dissens zwischen dem Ausschuss und dem Finanzministerium darüber, ob nun alles geliefert worden ist oder nicht und ob vor allem in der zulässigen Form, sprich richtig klassifiziert, geliefert worden ist, was dann in dem Antrag an den Herrn Bundespräsidenten auf Durchführung der Exekution gemündet hat.“*¹⁶⁸⁴

Blümel nahm im Rahmen seiner dritten Befragung vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss am 24.6.2021 zur Aktenlieferung des BMF folgendermaßen Stellung: *„Aus aktuellem Anlass möchte ich auf eine angeblich nicht vollständige Aktenlieferung des BMF zu sprechen kommen. Ich finde es höchst bedenklich, wenn die SPÖ Journalisten mit Falschinformationen zu Aktenlieferungen versorgt. Denn richtig ist vielmehr, dass die betreffende Mitarbeiterin selbstverständlich die Akten geliefert hat, sogar **zweimal**. Ich fordere die Opposition auf, sich bei der Mitarbeiterin konkret zu entschuldigen und generell die Vorwürfe gegenüber den Mitarbeitern des BMF umgehend zurückzunehmen!*

Lassen Sie mich nochmals festhalten, dass wir das VfGH-Erkenntnis penibelst umgesetzt haben. Daher ist es auch wichtig und gut so, dass nun der Prozess der Prüfung der Korrektheit und Vollständigkeit

¹⁶⁷⁹ „Presse“-Artikel vom 6.5.2021, „VfGH wendet sich an Van der Bellen: Blümel kommt Exekution zuvor“; „Standard“-Artikel vom 6.5.2021, „VfGH zwingt Blümel mit Exekutionsantrag zur Aktenlieferung“.

¹⁶⁸⁰ „Falter“-Artikel vom 11.5.2021, „Black Box Blümel“.

¹⁶⁸¹ „Presse“-Artikel vom 18.6.2021, „Aktenlieferung unvollständig: Van der Bellen schaltet in Causa Blümel erneut VfGH ein“; „Standard“-Artikel vom 23.6.2021, „Van der Bellen beauftragt Straflandesgericht in Causa um Blümel-Aktenlieferung“.

¹⁶⁸² „Presse“-Artikel vom 23.6.2021, „VfGH: Van der Bellen muss über Exekution bei Blümel entscheiden“.

¹⁶⁸³ „Standard“-Artikel vom 23.6.2021, „Van der Bellen beauftragt Straflandesgericht in Causa um Blümel-Aktenlieferung“.

¹⁶⁸⁴ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 9.

*der Aktenlieferung durch den Bundespräsidenten über ein entsprechendes Gericht beauftragt worden ist. Für diesen Vorgang sichere ich die vollständige Kooperation von mir und allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu. Ich bin zuversichtlich, dass dieser Prozess rasch zeigen wird, dass die Vorgangsweise des BMF korrekt ist.*¹⁶⁸⁵

Zur Klärung der Entscheidungsabläufe des Bundespräsidenten wurde der Leiter der Gruppe Recht in der Präsidentschaftskanzlei, Dr. Georg Frölichsthal, in den ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss geladen. Da die entsprechenden Akten der Präsidentschaftskanzlei mit der Klassifizierung vertraulich (Stufe 2) an den Untersuchungsausschuss geliefert wurden, fand auch die inhaltliche Befragung über die internen Abläufe in der Präsidentschaftskanzlei in einer vertraulichen Sitzung statt. In der eingangs durchgeführten medienöffentlichen Sitzung sagte Frölichsthal, dass die Rechtsgrundlage des Art. 146 Abs. 2 B-VG „sehr dürr“ sei und es „keine Vergleichsfälle“ gebe. „Es war eine riesige weiße Landkarte vor uns, und wir hätten in sehr viele unterschiedliche Richtungen gehen und auch häufig falsch abbiegen können – und das war die Herausforderung für uns: Es möglichst richtig zu machen“, führte er weiter aus.¹⁶⁸⁶

Zur generellen Einbindung des Bundespräsidenten beziehungsweise der Präsidentschaftskanzlei erklärte Frölichsthal: „Die Bundesverfassung sieht nach § 146 Abs. 2 B-VG vor, dass, wenn der Verfassungsgerichtshof einen Antrag an den Bundespräsidenten stellt, er Exekution anzuordnen hat. Ich bin der Leiter der Gruppe Recht in der Präsidentschaftskanzlei, das heißt, die inhaltliche Hauptverantwortung lag bei mir und meiner Gruppe. Eines unserer Grundprobleme war, dass wir nie gesehen haben, was eigentlich geliefert wurde und was nicht. Der Verfassungsgerichtshof hat am 5. Mai 2021 den Antrag gestellt, er kam am 6. Mai zu uns. Dann hat der Herr Bundespräsident öffentlich gesagt: Ich werde Exekution anordnen!, und am selben Tag noch hat Bundesminister Blümel ihn angerufen und hat geliefert – das war ja auch bereits in den Medien zu sehen, diese vielen Akten, die abgeliefert wurden. Wir haben nicht gewusst, was geliefert wurde. Das heißt, die Präsidentschaftskanzlei, und damit auch der Bundespräsident, konnte nicht wissen: Waren die Aktenlieferungen vollständig oder nicht? Auch im späteren Verlauf dann - -, es hat dann zum Beispiel Bundesminister Blümel – ich glaube, das war am 17. Juni – noch nachgeliefert. Auch das haben wir nicht gesehen. Das heißt, es war für uns ein bisschen wie eine Blackbox.“¹⁶⁸⁷

2.5. Exekution durch das Landesgericht für Strafsachen Wien

Anfang Juli 2021 wurde die Exekution des Erkenntnisses des VfGH vom 3.3.2021 abgeschlossen. Das Landesgericht für Strafsachen Wien habe private Daten auftragsgemäß ausgesondert und vernichtet. Laut „Presse“ habe man 26.000 elektronische und 14.000 Akten in Papierform an den Ibiza-Untersuchungsausschuss geliefert.¹⁶⁸⁸

¹⁶⁸⁵ Ibiza-Untersuchungsausschuss: 268/KOMM XXVII GP, AP Blümel, 5.

¹⁶⁸⁶ 472/KOMM XXVII GP, AP Frölichsthal, 5.

¹⁶⁸⁷ 472/KOMM XXVII GP, AP Frölichsthal, 4.

¹⁶⁸⁸ „Presse“-Artikel vom 9.7.2021, „Exekution bei Blümel abgeschlossen: Daten geliefert“.

Blümel habe sich im Rahmen einer Pressekonferenz bei Van der Bellen „für die umsichtige Vorgangsweise in dieser schwierigen Situation“ bedankt. Zudem habe er erneut darauf hingewiesen, dass es ihm als Dienstgeber nicht erlaubt sei, Postfächer von Mitarbeiter:innen zu durchsuchen, und er nicht entscheiden könne, was privat sei und was nicht.¹⁶⁸⁹

Peschorn gab bei seiner Befragung an, dass er im Rahmen der Befassung des Landesgerichts für Strafsachen Wien nochmals seinen Vorschlag hinsichtlich der gemeinsamen Festlegung von Suchbegriffen formulierte: *„Deswegen habe ich, glaube ich, am Dienstag nach der Entscheidung der Durchführung der Exekution auch bei einer Besprechung am Landesgericht für Strafsachen beim Herrn Präsidenten und der Richterin, die beauftragt wurde – und dort waren einige Vertreter, auch ein Vertreter des BMJ, der Datenschutzbeauftragte et cetera –, dort noch einmal energisch darauf hingewiesen, dass damit noch nicht das Problem, das datenschutzrechtliche Problem, gelöst ist, wenn man jetzt einfach alle Daten vom Server absaugt, die hier denklogisch von Spruchpunkt I und II umfasst sind, sondern dieses Problem nur perpetuiert wird.“*¹⁶⁹⁰

Auch auf Nachfrage hielt Peschorn an der Sachlichkeit seines Vorschlags fest: *„Ich glaube, dass dieser Vorschlag allen Voraussetzungen, insbesondere den rechtlichen, den grundrechtlichen Voraussetzungen Genüge getan hätte und vor allem in der noch knappen Zeit, die dem Ibiza-Untersuchungsausschuss zur Verfügung stand, in der Lage gewesen wäre, viele der Informationen ans Tageslicht zu bringen, die man gesucht hat. Was ist denn danach passiert? Also ich weiß bis heute nicht, was über die Exekution geliefert wurde. Ich weiß es nicht. Ich weiß auch nicht, ob es wer anderer weiß. Damit stellt sich sofort die Frage: War das nicht nur notwendig, sondern konnte man mit diesen Informationen genau das erreichen, was der Ibiza-Untersuchungsausschuss legitimerweise erreichen wollte, nämlich Aufklärung?“*¹⁶⁹¹

2.6. Verstärkter Druck zur Aktenlieferung durch Ermittlungen der WKStA

Bereits im März 2021 brachte Abgeordneter Krainer eine Sachverhaltsdarstellung gegen Blümel wegen Amtsmissbrauch bei der WKStA ein.¹⁶⁹² Dieses Verfahren verlief parallel zum Verfahren auf Herausgabe der angeforderten Dokumente und wurde im März 2022, nach rund einem Jahr, eingestellt. Dazu im Einzelnen:

Der fallführende Staatsanwalt, OStA Dr. Bernhard Weratschnig, MBA LL.M., gab bei seiner Befragung am 9.3.2022 Folgendes über den Stand der Ermittlungen an: *„Ja, also Gegenstand ist die Aktenlieferung oder die verspätete Lieferung der Akten an den Ibiza-U-Ausschuss durch Finanzminister Mag. Blümel; das ist der Gegenstand dieses Verfahrens. Da ist derzeit ein Vorhabensbericht - - oder mehrere Vorhabensberichte sind da noch offen, weshalb hier dieser Inhalt in Konsultation ist.“*¹⁶⁹³ Die

¹⁶⁸⁹ „Presse“-Artikel vom 9.7.2021, „Exekution bei Blümel abgeschlossen: Daten geliefert“.

¹⁶⁹⁰ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 49.

¹⁶⁹¹ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 30.

¹⁶⁹² „Kurier“-Artikel vom 3.4.2022, „Causa Blümel war kein Amtsmissbrauch“.

¹⁶⁹³ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 28.

Vorhabensberichte seien an den Weisungsrat geschickt worden und man warte das Ergebnis ab.¹⁶⁹⁴

Bei der Befragung von Weratschnig wurde ebenfalls thematisiert, dass Peschorn als Präsident der Finanzprokurator in dem Verfahren als Beitragstäter geführt wurde. *„Die Begründung ist die, dass er hier auch entsprechend beteiligt war, die Lieferung nicht entsprechend zeitnah zu machen. Er ist ja - - Wie es ja auch Ihnen bekannt sein dürfte, hat er ja im Namen oder im Auftrag des damaligen Finanzministers versucht, mit dem Ausschuss Kontakt aufzunehmen und ein Prozedere zu entwickeln, wie Daten aussortiert oder selektiert werden sollten, damit nicht alles geliefert werden sollte; und das ist die Beitragshandlung“*, begründete Weratschnig.¹⁶⁹⁵

Laut „Kurier“ habe die WKStA mit 18.3.2022 bestätigt, dass man von weiteren Ermittlungen absehen werde. Das Verfahren gegen Blümel und Peschorn wurde somit eingestellt.¹⁶⁹⁶

Peschorn nahm bei seiner Befragung sehr ausführlich zu dem Verfahren Stellung:

„Durch die öffentlichen Berichte über die Einvernahmen der Auskunftspersonen Dr. Schuh und Dr. Weratschnig [die Stenographischen Protokolle waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht, Anm.] ist gerade auch in der Öffentlichkeit der unzutreffende Eindruck entstanden, dass ich mich rechtswidrig verhalten habe oder Untersuchungen behindern wollte.

[...] Weil der vormalige Bundesminister für Finanzen Mag. Blümel durch Abgeordneten Krainer wegen des Verdachtes des Amtsmissbrauches im Zusammenhang mit der Vorlage von Akten und Unterlagen nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtes vom 3. März 2021 an den Ibiza-Untersuchungsausschuss angezeigt worden war, prüfte die WKStA – auch zur Überraschung des Anzeigers – einen Anfangsverdacht gegen die Finanzprokurator. Dr. Weratschnig legte bei seiner Einvernahme am 9.3.2022 offen, warum für die WKStA die Finanzprokurator als Beitragstäter infrage kam. [...] Dr. Weratschnig hat somit keine Zweifel daran gelassen, dass die Finanzprokurator in Erfüllung der ihr nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben eingeschritten ist. Er geht auch zu Recht davon aus, dass sich die Finanzprokurator auftragsgemäß bemüht hatte, mit dem Untersuchungsausschuss ein Prozedere zu entwickeln, um rasch die aufgrund des Erkenntnisses vom 3. März 2021 auf Grundlage des Untersuchungsgegenstandes geschuldeten Daten und Unterlagen dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stellen zu können. Dr. Weratschnig unterstellt aber unzulässigerweise, dass dies in der Absicht erfolgt ist, ‚damit nicht alles geliefert‘ wird. Das ist deswegen unverständlich, weil das Erkenntnis vom 3. März 2021 gerade die Frage aufgeworfen hat, was ‚alles‘ ist. Zur Klärung dieser Frage ist die Finanzprokurator an den Untersuchungsausschuss herangetreten. [...] Es ist wohl die Frage zulässig, aus

¹⁶⁹⁴ „Kurier“-Artikel vom 3.4.2022, „Causa Blümel war kein Amtsmissbrauch“; 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 29.

¹⁶⁹⁵ 460/KOMM XXVII GP, AP Weratschnig, 28.

¹⁶⁹⁶ „Kurier“-Artikel vom 3.4.2022, „Causa Blümel war kein Amtsmissbrauch“.

welchen Gründen durch Herrn Dr. Weratschnig bei seiner Befragung durch Abgeordneten Stögmüller am 9.3.2022 nicht klargestellt wurde, dass gegen mich keine Ermittlungen anhängig sind. Neun Tage später – nach seiner Einvernahme – stellte die WKStA das zwölfmonatige Verfahren ein. Im Februar 2022 soll der Weisungsrat in der Sache befasst gewesen sein.

Die WKStA hat der Finanzprokurator auf Anfrage nicht mitgeteilt, ob ihr am 9.3.2022 bekannt war, dass das Verfahren einzustellen ist. Auch das BMJ legte der Finanzprokurator nicht offen, welche Überlegungen das Verfahren der WKStA bestimmt haben.“¹⁶⁹⁷

¹⁶⁹⁷ 473/KOMM XXVII GP, AP Peschorn, 5f.

ERGEBNIS

Gemäß § 27 Abs. 1 VO-UA haben Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper Beweisbeschlüssen gemäß § 24 und ergänzenden Beweisanforderungen gemäß § 25 unverzüglich zu entsprechen.

Um den Beweisanforderungen zu entsprechen, bedarf es einer oftmals diffizilen Abgrenzung, welche Akten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen. Abgestellt wird hierbei auf die abstrakte Relevanz der Akten für den Untersuchungsgegenstand (vgl. VfGH vom 14.9.2018, UA 1/2018-15).

Peschorn fasste die Problematik der Aktenlieferung treffend zusammen: *„Es wird aber ein Dilemma [...], wenn auf der einen Seite die Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes der abstrakten Relevanz – abstrakt relevant ist bald sehr viel, und ich nehme diese Spruchpraxis zur Kenntnis – auf einen Untersuchungsgegenstand trifft [...], der als politischer Kompromiss – und das ist ein Untersuchungsgegenstand immer – genauso undeutlich gearbeitet ist.“*

Aufgrund des Abstellens auf die abstrakte Relevanz zum Untersuchungsgegenstand kann der ursprünglichen Begründung des BMF für die Nichtlieferung der Akten an den Ibiza-Untersuchungsausschuss, wonach diese *„in unmittelbarem, materiellem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand“* stehen müssen und ebenjene Akten bereits in den bisherigen Lieferungen vollständig vorgelegt wurden, nicht gefolgt werden.

Aus der vorab vorgenommenen rechtlichen Beurteilung der Finanzprokurator, wonach die Übermittlung von Akten nur abgelehnt werden kann, *„[s]oweit einzelne von der Beweisanforderung betroffene Akten oder Unterlagen [...] in keinem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen“*, kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass das BMF *„entgegen dem Ratschlag der Finanzprokurator“* die Aktenlieferung verweigerte.

Der VfGH stellte in seinem Erkenntnis vom 3.3.2021 zu UA 1/2021-13 die grundsätzliche Verpflichtung zur Lieferung der beantragten Akten mit Ausnahme *„rein privater Dateien und Kommunikation“* fest. Der VfGH erläuterte zudem, dass er im vorliegenden Fall lediglich zu beurteilen hatte, ob die Ablehnung der Aktenlieferung aus den vorgebrachten Gründen zu Recht erfolgt ist oder nicht, und kam zu dem Schluss, dass der Finanzminister zur Vorlage verpflichtet ist, weil er *„seiner diesbezüglichen Behauptungs-, nicht aber auch seiner diesbezüglichen Begründungspflicht“* nachgekommen ist.

Die mit der Frage der Aktenlieferung des BMF befassten Auskunftspersonen – allen voran Peschorn – führten bei ihren Befragungen schlüssig und nachvollziehbar aus, dass es dem BMF nicht darum ging, die Lieferung an den Ibiza-Untersuchungsausschuss zu verhindern, sondern festzulegen, wie (viel) zu liefern ist. Da der VfGH erkannte, dass sich die Verpflichtung zur Vorlage nicht auf *„rein private Dateien und Kommunikation“* bezog, ist das Bestreben nach einem Modus Operandi, um private und nicht

untersuchungsgegenständliche Dateien herauszufiltern, nachvollziehbar. Die Aussagen von Peschorn und Niedrist, wonach es denklogisch ist, dass sich in Postfächern auch E-Mails befinden, die nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind, unterstreichen den Regelungsbedarf.

In diesem Zusammenhang erscheint die von Peschorn an den Ibiza-Untersuchungsausschuss und im weiteren Verfahren mehrfach vorgeschlagene Vorgehensweise als zweckmäßig, um das Verhältnis zwischen der ordnungsgemäßen Lieferung von Akten und der Achtung des Schutzes personenbezogener Daten zu wahren.

Ob der Vorwurf der einschreitenden Minderheit zutrifft, dass die Lieferungen der Akten zwischen 6.5.2021 und 16.6.2021 – unabhängig von deren ursprünglicher Klassifizierung – unvollständig waren, bleibt dahingestellt. In diesem Zusammenhang ist die Aussage von Frölichsthal hervorzuheben, wonach selbst die Präsidentschaftskanzlei nicht wusste, ob die Aktenlieferungen vollständig waren oder nicht. Er bezeichnete die Aktenlieferungen gar als Blackbox.

Insgesamt ist der juristische Neuland betretende Verfahrensverlauf – Einschaltung des Bundespräsidenten und Exekution durch das Landesgericht für Strafsachen Wien – als Ausfluss der verhärteten Rechtsmeinungen zwischen dem BMF und der einschreitenden Minderheit des Ibiza-Untersuchungsausschusses zu sehen. Zur vertretenen Rechtsmeinung des BMF bleibt festzuhalten, dass das erkennbare Bestreben des Schutzes der Privatsphäre ein jedenfalls berechtigtes Anliegen betraf.

Anhand der vorliegenden Beweisergebnisse ergibt sich zusammenfassend kein Hinweis darauf, dass die Aktenlieferung zum Schutz von Finanzminister Blümel oder anderer ÖVP-naher Personen absichtlich verhindert oder verzögert werden sollte.

C

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNGEN

1. Ausschreibungsgesetz: Transparente Verfahren bei Bewerbungen für (Spitzen-)Positionen in öffentlichen Dienststellen unter Beiziehung unabhängiger Personalberatungsagenturen nach ausschließlich objektiven Kriterien und fachlicher Eignung;
2. Schaffung einer unabhängigen, weisungsfreien und dem Parlament (nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens) verantwortlichen Bundestaatsanwaltschaft im Sinne des Endberichts der „Arbeitsgruppe zur Schaffung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundestaatsanwaltschaft“;
3. Änderung des StGB: Gemäß § 12 Abs. 1 StPO ist das Ermittlungsverfahren „*nicht öffentlich*“. Öffentlich sind nach den Bestimmungen der StPO die mündlichen Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren. Zur Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten sollte ein Straftatbestand nach Vorbild des § 353d Nr. 3 des deutschen Strafgesetzbuches geschaffen werden (Verbot der öffentlichen Mitteilung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Dokumente eines Strafverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist);
4. Gesetzliche Schutzmaßnahmen für private Nachrichten (Chats) und Handydaten;
5. Verabschiedung eines umfassenden Informationsfreiheitsgesetzes;
6. Festlegung klarer Zuständigkeiten, Befugnisse, personeller und budgetärer Höchstgrenzen für Generalsekretariate und politische Kabinette in den Ministerien;
7. Wartefrist („Cooling-off-Phase“) für Minister:innen und für die in der Gesetzgebung verantwortlichen Personen, die sich als Richter:innen zum Verfassungsgerichtshof bewerben.

Änderung der Verfahrensordnung

8. Aufwertung der Position des:der Verfahrensrichter:in:
 - Beteiligung bzw. Vorschlagsrecht bei der Erstellung der Ladungslisten;
 - Eigenständige Befugnis bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Fragen: Recht auf unmittelbare Kommunikation mit den Abgeordneten; Letztentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden;
 - Garantiertes Recht auf ergänzende Fragestellung zur allfälligen Ergänzung oder

Komplettierung eines Beweisthemas;

9. Ergänzung des § 7 Abs 3 VO-UA: gleich dem:der Verfahrensrichter:in soll die Möglichkeit der Abwahl des Verfahrensanwalts beziehungsweise der Verfahrensanwältin geschaffen werden;
10. Zu § 55 VO-UA:
 - Ersatz der Beugestrafe durch eine sanktionierende Verwaltungsstrafe;
 - Schaffung eines Wiederholungstatbestands in Abs. 2 leg. cit. (Strafe für jede einzelne ungerechtfertigt verweigerter Antwort auf jede bestimmte Frage); Herstellung einer angemessenen Relation der Strafhöhe zur Nichtbefolgung der Ladung gemäß Abs. 1 leg. cit.;
11. Gesetzliche Ladungsfrist für Auskunftspersonen von zumindest 14 Tagen zur angemessenen Vorbereitung; Verzicht auf die Einhaltung dieser Frist durch die Auskunftsperson sollte ermöglicht werden;
12. Die Frist zur Erstellung des Berichtsentwurfs des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ist mit zwei beziehungsweise einer Woche bei vorzeitiger Beendigung der Gesetzgebungsperiode zu kurz und der Bedeutung der Arbeit des Untersuchungsausschusses in keiner Weise angemessen. Eine Frist von generell vier Wochen sollte in Erwägung gezogen werden;
13. Die zu untersuchenden Beweisthemen sollten zusammenhängend sein (siehe AB 439 BlgNR 25. GP, 4 zu Art. 53 Abs. 2 B-VG) und einen konkret abgegrenzten und im Prüfungsvorgang hinreichend konkretisierten Vorgang betreffen (VfGH UA 1/2020).

D

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	Anfragebeantwortung
AB	Ausschussbericht
ABA	Austrian Business Agency Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsmBH
Abbag	Abbag-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
AEI	Agentur für europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Abg.	Abgeordneter, Abgeordnete
a.D.	außer Dienst
AG	Aktiengesellschaft
AMA	Agrarmarkt Austria
Anm.	Anmerkung
AP	Auskunftsperson
APA	Austrian Presseagentur
AR	Aufsichtsrat
ARE	ARE Austrian Real Estate GmbH
Art.	Artikel
AusG	Ausschreibungsgesetz 1989
AV	Aktenvermerk
AWS	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
AZ	Aktenzahl
B2B	Business-to-Business
B2C	Business-to-Consumer
BA	Bachelor of Arts
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BAO	Bundesabgabenordnung
BAK-G	Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BEd	Bachelor of Education
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft
BIA	Büro für Interne Angelegenheiten
BlgNR	Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
B-JFG	Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen

	Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz)
BK	Bundeskriminalamt
BKA	Bundeskanzleramt
BM	Bundesminister:in,
BMA	Bundesminister:in, Bundesministerium für Arbeit
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesminister:in, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMEUV	Bundesminister:in, Bundesministerium für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFFIM	Bundesminister:in, Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt
BMFFJI	Bundesministerin, Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerin, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLRT	Bundesminister:in, Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	Bundesminister:in, Bundesministerium für Landesverteidigung
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BMSGPK	Bundesminister, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BP	Bundespräsident
BR	Bundesrat
BRZ	Bundesrechenzentrum GmbH
BSc	Bachelor of Science
BV	Beschuldigtenvernehmungen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz

BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Casag	Casinos Austria AG
CEO	Chief Executive Officer
Cofag	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COP24	UN-Klimakonferenz in Katowice 2018
Corona, Covid, Covid-19	Coronavirus SARS-CoV-2
CV	Cartellverband
d.B.	der Beilagen
dbzgl	diesbezüglich
Dipl.-Ing.	Diplom-Ingenieur
Dipl.-Kfm	Diplom-Kaufmann
Dir.	Direktor
Dok	Dokument
Dr, Dr. ⁱⁿ	Doktor:in
DSG	Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz)
DSN	Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst
Elak	Elektronischer Akt im Bund
E-Mail	Electronic Mail
EOStA	Erster Oberstaatsanwalt
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f, ff	folgende, fortfolgende
F, FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FA	Finanzamt
FCG	Fraktion Christlicher Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter
FH	Fachhochschule
FinProk	Finanzprokuratur
FN	Fußnote
FSG	Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
FYI	For your information
G, Grüne	Die Grünen – Die Grüne Alternative
GBP	Großbetriebsprüfung

GfK	GfK Austria GmbH
Ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOG-NR	Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975)
GÖD	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
GP	Gesetzgebungsperiode
GPK	GPK GmbH
GS	Generalsekretär
GZ	Geschäftszahl, Geschäftszeichen
HBM	Herr Bundesminister
HG	Herzliche Grüße
Hon.-Prof., Hon.-Prof. ⁱⁿ	Honorarprofessor:in
HR, HR ⁱⁿ	Hofrat, Hofrätin
ICG	Integrated Consulting Group
ICMPD	International Centre for Migration Policy Development
idF	in der Fassung
InfOG	Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz)
Ing.	Ingenieur
i.R.	in Ruhestand
iSd	im Sinne des / der
IT	Informationstechnik
JB/LJ	Jungbauernschaft/Landjugend
JVP	Junge ÖVP
K	Kärnten
KBM	Kabinettsmitarbeiter
KC	Kabinettschef
KEST	Kapitalertragssteuer
KHÖ	Kaufhaus Österreich
KOMM	Kommuniqué
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KommR	Kommerzialrat
Lb	Liebe:r
LBG	LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
leg. cit.	legis citatae
LFRZ	Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH
LG	Liebe Grüße

LG	Landesgericht
LH, LHF	Landeshauptmann, Landeshauptfrau
LKA	Landeskriminalamt
LL.M.	Master of Laws
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
LRH	Landesrechnungshof
LStA	Leitender Staatsanwalt
LV, LVT	Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
MA	Master of Arts
Mag. (FH)	Magistergrad einer Fachhochschule
Mag., Mag. ^a	Magister, Magistra
MBA	Master of Business Administration
mE	meines Erachtens
MedienG	Mediengesetz
MinR, MR	Ministerialrat
Mio.	Millionen
MSc	Master of Science
mwN.	mit weiteren Nachweisen
N, NEOS	Das Neue Österreich und Liberales Forum
NÖ	Niederösterreich
NÖN	Niederösterreichische Nachrichten
NPO	Non-Profit-Organisation
NPO-Fonds-Gesetz	Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit- Organisationen Unterstützungsfonds
NPO-FondsRLV	NPO-Fonds-Richtlinienverordnung
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
NRP	Präsident des Nationalrats
oa.	oben angeführt
Öbag	Österreichische Beteiligungs AG
Öbib	Österreichische Bundes- und Industriebeteiligung GmbH
ÖBf	Österreichische Bundesforste AG
OeNB	Österreichische Nationalbank
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OHB	Organisationshandbuch der Finanzverwaltung
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG

OLG	Oberlandesgericht
OMV	OMV Aktiengesellschaft
ON	Ordnungsnummer
OÖ	Oberösterreich
OR	Oberrat
ORF	Österreichischer Rundfunk
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
ÖVP, V, VP	Österreichische Volkspartei
PartG	Parteiengesetz 2012
PI	Polizeiinspektion
PR	Public Relations
Prof.	Professor
RA	Rechtsanwalt
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RL	Richtlinie
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetz
Rz	Randziffer
S, SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
Sbg	Salzburg
SC	Sektionschef, Sektionschefin
S.D.	Seine Durchlaucht
Sic!	sic scriptum erat
SMS	Short Message Service
SN	Salzburger Nachrichten
Soko	Sonderkommission
StA	Staatsanwaltschaft
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
Std	Stunde
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung 1975
SU	Schülerunion
SUPREM	Supporting Sustainable Return of Migrants through Private-Public Multi-Stakeholder Partnerships
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
T	Tirol
TJB/LJ	Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend
Tsd.	Tausend
U	und
UA	Untersuchungsausschuss

Univ.-Prof., Univ.-Prof. ⁱⁿ	Universitätsprofessor:in
UPTS	Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat
US	Untersuchungsausschuss
US	United States of America
USB	Universal Serial Bus
USt	Umsatzsteuer
V	Vorarlberg
VFB	Verlautbarungsfehlerberichtigung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VK	Vizekanzler
VO-UA	Verfahrensordnung für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
W	Wien
WK	Wirtschaftskammer
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
Wr.	Wiener
Z	Ziffer
zB.	zum Beispiel
ZIB	Zeit im Bild
ZV	Zeugenvernehmung
ZVR	Zentrales Vereinsregister

E

MEDIENECHO

MEDIENECHO**Kapitel 1****Projekt Ballhausplatz**

„Falter“-Artikel vom 19.9.2017, „Projekt Ballhausplatz“, <https://www.falter.at/zeitung/20170919/projekt-ballhausplatz> (25.1.2023, 17:57);

Strategische Grundlagen und Positionierung Stand 21.7.2016, <https://cms.falter.at/falter/wp-content/uploads/StrategischeGrundanlageundPositionierung.pdf>; in „Falter“-Artikel vom 19.9.2017, „Projekt Ballhausplatz“, <https://www.falter.at/zeitung/20170919/projekt-ballhausplatz> (25.1.2023, 18:01).

Kapitel 2**Vergabeverfahren: Studien, Umfragen, Inserate und Beauftragung ÖVP-naher Unternehmen**

Falter.morgen-Artikel vom 20.5.2022, „West-Case-Szenario“, <https://www.falter.at/morgen/20220520/freitagmorgen-05-20> (16.9.2022, 11:00);

„Falter“-Artikel vom 25.2.2022, „Ihr Geständnis“, <https://www.falter.at/zeitung/20220225/ihr-gestaendnis?ref=homepage> (30.9.2.22, 9:30);

„Falter“-Artikel vom 3.9.2019, „Die geheime Buchhaltung der Liste Kurz“, <https://www.falter.at/zeitung/20190903/die-geheime-buchhaltung-der-liste-kurz> (21.10.2022, 10:00);

„Falter“-Artikel vom 4.5.2022, „Ein Auftrag für die Ex-Ministerin“, https://www.falter.at/zeitung/20220504/ein-auftrag-fuer-die-ex-ministerin/_56f2775fb7 (23.8.2022, 11:00);

„Falter“-Artikel vom 6.10.2021, „Die ‚Österreich‘-Affäre“, <https://www.falter.at/zeitung/20211006/razzia-im-kanzleramt-wer-zahlt-schafft-an-ich-liebe-das> (29.8.2022, 14:50);

„Kleine Zeitung“-Artikel vom 6.10.2021, „Damit haben wir Umfragen und Co im besprochenen Sinne“, <https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/6043681/Details-zur-Hausdurchsuchung-Damit-haben-wir-Umfragen-und-Co-im> (21.11.2022, 16:15);

„Kontrast.at“-Artikel vom 20.10.2022, „U-Ausschuss deckt auf: Innenministerium zahlte für Edtstadlers EU-Wahlkampf“, <https://kontrast.at/u-ausschuss-edtstadler/> (25.10.2022, 10:30);

„Logo“-Ausgabe 2/2022, Donnerstag, 21. April 2022, <https://tjblj.at/at/logo/> (23.12.2022, 13:45);

orf.at-Artikel vom 24.6.2022, „*Kaufhaus Österreich schließt Pforten*“, <https://orf.at/stories/3272769/> (25.8.2022, 15:30);

„Österreichische Bauernzeitung“-Artikel vom 9.5.2019, „*Muttertagsgrüße von der Ministerin*“, <https://bauernzeitung.at/muttertagsgruesse-von-der-ministerin/> (20.10.2022, 13:30);

„Profil“-Artikel vom 23.10.2022, „*Die Schmid-Protokolle: Die irre Geschichte eines Geständnisses*“, <https://www.profil.at/wirtschaft/die-schmid-protokolle-die-irre-geschichte-eines-gestaendnisses/402191475> (27.10.2022, 10:40);

„Profil“-Artikel vom 29.9.2022, „*Bei der ÖVP ist ‚nichts mehr da‘*“, <https://www.profil.at/oesterreich/bei-der-oevp-ist-nichts-mehr-da/401751510> (15.12.2022, 14:30);

„Profil“-Artikel vom 6.10.2021, „*Die komplette Anordnung zur ÖVP-Hausdurchsuchung: Das sind die Vorwürfe*“, <https://www.profil.at/oesterreich/die-komplette-anordnung-zur-oevp-hausdurchsuchung-das-sind-die-vorwuerfe/401760906> (25.8.2022, 14:00);

„Profil“-Artikel vom 8.10.2021, „*Warum wurde in Bundesheer-Umfrage nach Kurz-Beliebtheitswerten gefragt?*“, <https://www.profil.at/oesterreich/warum-wurde-in-bundesheer-umfrage-nach-kurz-beliebtheitswerten-gefragt/401763132> (14.6.2022, 9:30);

„Standard“-Artikel vom 1.4.2022, „*Causa Wirtschaftsbund: Zeitung wird eingestellt, Führungsduo tritt zurück*“, <https://www.derstandard.at/story/2000134606867/causa-wirtschaftsbund-fuehrungsduo-tritt-zurueck> (12.10.2022, 10:00);

„Standard“-Artikel vom 11.5.2017, „*Kooperation zwischen Innenminister und Magazin – 63.000 Euro je Ausgabe*“, <https://www.derstandard.at/story/2000057363091/kooperation-zwischen-innenminister-und-magazin-63-000-euro-je-ausgabe> (19.5.2022, 15:30);

„Standard“-Artikel vom 12.12.2022, „*Tiroler Jungbauern wegen Förderung erneut in der Kritik*“, <https://www.derstandard.at/story/2000141734497/tiroler-jungbauern-wegen-foerderung-erneut-in-der-kritik> (31.1.2023, 9:57);

„Standard“-Artikel vom 15.12.2020, „*Ausgaben für Regierungswerbung auf Rekordhoch*“, <https://www.derstandard.at/story/2000122529737/ausgaben-fuer-regierungswerbung-auf-rekordhoch> (27.7.2022, 9:15);

„Standard“-Artikel vom 15.3.2022, „*Werbung öffentlicher Stellen 2021 auf neuem Höchststand: 225 Millionen Euro*“, <https://www.derstandard.at/story/2000134119673/werbung-oeffentlicher-stellen-2021-auf-neuem-hoechststand-225-millionen-euro> (13.2.2023, 11:15);

„Standard“-Artikel vom 20.10.2022, „*Ex-Korruptionsermittlerin spricht von ÖVP-Besetzungen in Innenministerium und BAK*“, <https://www.derstandard.at/jetzt/livebericht/2000140130935/oevp->

[korruptions-u-ausschusspolizeidirektor-und-nehammer-vertrauter-im?responsive=false](#)

(25.10.2022, 15:20);

„Standard“-Artikel vom 20.4.2022, „*ÖVP-Wirtschaftsbund zahlte offenbar Steuern in Millionenhöhe nicht*“, <https://www.derstandard.at/story/2000135041715/oevp-wirtschaftsbund-zahlte-offenbar-steuern-in-millionenhoehe-nicht> (13.9.2022, 11:30);

„Standard“-Artikel vom 20.5.2022, „*Welche Firmen warum für zehntausende Euro im Wirtschaftsbund-Magazin inserierten*“, <https://www.derstandard.at/story/2000135809256/welche-firmen-warum-fuer-zehntausende-euro-im-wirtschaftsbund-magazin-inserierten> (16.9.2022, 10:30);

„Standard“-Artikel vom 22.6.2022, „*SPÖ wittert neue Umfragenaffäre in ÖVP-geführten Ministerien*“, <https://www.derstandard.at/story/2000136800077/spoe-wittert-neue-umfragenaffaere-in-oevp-gefuehrten-ministerien> (26.8.2022, 9:50);

„Standard“-Artikel vom 23.6.2022, „*Turbulente Köstinger-Befragung und heikler Geldfluss an Bauernzeitung*“, <https://www.derstandard.at/jetzt/livebericht/2000136800820/umfragen-covid-test-koestinger-erwartet-heisse-befragung-in-u-ausschuss?responsive=false> (26.8.2022, 9:30);

„Standard“-Artikel vom 24.6.2022, „*Geflopptes Digitalprojekt: Kaufhaus Österreich sperrt mit 1. Juli zu*“, <https://www.derstandard.at/story/2000136843796/geflopptes-kaufhaus-oesterreich-wird-zugesperrt> (25.8.2022, 14:50);

„Standard“-Artikel vom 25.2.2022, „*Meinungsforscherin B. belastete Sophie Karmasin und Kurz-Sprecher, aber auch SPÖ und Heute*“, <https://www.derstandard.at/story/2000133649062/meinungsforscherin-b-belastete-sophie-karmasin-und-kurz-sprecher-aber-auch> (30.9.2022, 9:30);

„Standard“-Artikel vom 26.8.2022, „*ÖVP-Inseratenaffäre: WKStA will Daten von dutzenden Mitarbeitern im Bundeskanzleramt*“, <https://www.derstandard.at/story/2000138570931/oevp-ermittlungen-wksta-will-daten-von-dutzenden-mitarbeitern-im-bundeskanzleramt> (5.12.2022, 11:07);

„Standard“-Artikel vom 28.6.2022, „*Welche türkisen Tools zuletzt ins Scheinwerferlicht des ÖVP-U-Ausschusses gerieten*“, <https://www.derstandard.at/story/2000136953331/welche-tuerkisen-tools-zuletzt-ins-scheinwerferlicht-des-oevp-u-ausschusses> (27.9.2022, 13:30);

„Standard“-Artikel vom 28.9.2022, „*ÖVP klagt über Gerüchte zu Razzien und versichert: ‚Es ist nichts mehr da‘*“, <https://www.derstandard.at/story/2000130004333/oevp-klagt-ueber-geruechte-zu-razzien-und-versichert-es-ist> (15.12.2022, 14:30);

„Standard“-Artikel vom 29.3.2022, „*Welche Fragen nach der Wirtschaftsbund-Selbstanzeige offen bleiben*“, <https://www.derstandard.at/story/2000134520979/welche-fragen-nach-der>

[wirtschaftsbund-selbstanzeige-offen-bleiben](#) (13.9.2022, 11:00);

„Standard“-Artikel vom 29.6.2022, „Zwei Inserate, 33.000 Euro: E-Mail erhöht Druck auf Totschnig in Causa ‚Bauernzeitung‘“, <https://www.derstandard.at/story/2000137013879/zwei-inserate-33-000-euro-e-mail-erhoeht-druck-auf> (27.10.2022, 10:00);

„Standard“-Artikel vom 3.8.2022, „Causa Umfragen: Sabine Beinschab wurde Kronzeugin“, <https://www.derstandard.at/story/2000137996299/causa-umfragen-sabine-beinschab-wurde-kronzeugin> (25.1.2023, 9:15);

„Standard“-Artikel vom 30.11.2021, „Gesperrte Handys, wütender Fellner: Wie die Razzien in der Umfragecausa abliefen“, <https://www.derstandard.at/story/2000131554770/gesperrte-handys-wuetender-fellner-wie-die-razzien-in-der-umfragecausa>, (15.12.2022, 14:55);

„Standard“-Artikel vom 9.7.2019, „‘Familienfest‘ von ÖVP-Ministerien mit 300.000 Euro Steuergeld finanziert“, <https://www.derstandard.at/story/2000106077841/oevp-fest-mit-300-000-euro-steuergeld-finanziert> (26.9.2022, 14:40);

tirol.orf.at-Artikel vom 19.5.2022, „Landtag: Hitzige Debatte um Inserate“, <https://tirol.orf.at/stories/3157049/> (15.11.2022, 14:41);

„Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 12.12.2022, „Auch Kanzleramt fördert Jungbauern: Heftige Kritik der Tiroler Opposition“, <https://www.tt.com/artikel/30840158/auch-kanzleramt-foerdert-jungbauern-heftige-kritik-der-tiroler-opposition> (31.1.2023, 9:58);

vol.at-Artikel vom 23.4.2022, „Schäme mich mittlerweile, ÖVP-Mitglied zu sein“, <https://www.vol.at/schaeme-mich-mittlerweile-oevp-mitglied-zu-sein/7389634> (12.10.2022, 10:00);

vol.at-Artikel vom 28.5.2019, „Volksabstimmung zum Kiesabbau in Altsch“, <https://www.vol.at/volksabstimmung-zum-kiesabbau-in-altach/6228503> (10.10.2022, 11:20);

vorarlberg.orf.at-Artikel vom 20.5.2022, „Inseratenhäufung bei Umwidmungen“, <https://vorarlberg.orf.at/stories/3157109/> (16.9.2022, 11:00);

vorarlberg.orf.at-Artikel vom 26.7.2022, „Wirtschaftsbund-Prüfer: ‚Generöser Umgang mit Geld‘“, <https://vorarlberg.orf.at/stories/3166349/> (12.10.2022, 10:10);

„Vorarlberger Nachrichten“-Artikel vom 2.4.2022, „Zu lange zugeschaut“, <https://www.vn.at/vorarlberg/2022/04/01/zu-lange-zugeschaut.vn> (12.10.2022, 10:00);

„Vorarlberger Nachrichten“-Artikel vom 21.4.2022, „Eidesstattliche Erklärung belastet Wallner in Inseratenaffäre“, <https://www.vn.at/politik/2022/04/21/eidesstattliche-erklaerung-belastet-wallner-in-inseratenaffaere.vn> (12.9.2022, 17:00);

vorarlberg.orf.at-Artikel vom 22.4.2022, „385.000 Euro öffentliches Geld für Wirtschaftsbund“, <https://vorarlberg.orf.at/stories/3153048/> (10.10.2022, 10:00);

„VP Magazin – Ausgabe 02 Vorsprung Tirol Zukunftsfragen Standpunkte Herausforderungen“, zum Download verfügbar unter https://www.tiroler-vp.at/aktuelles-presse-bilder/vp-news/?tx_webxdownload_main%5B%40widget_0%5D%5BcurrentPage%5D=5&cHash=50b795d6824ebff260235dccc9f864c2 (23.12.2022, 13:42);

„VP News – Ausgabe 02 – 18 – Informationen und Positionen der Tiroler Volkspartei – Ausgabe Februar – 2018“, zum Download verfügbar unter https://www.tiroler-vp.at/aktuelles-presse-bilder/vp-news/?tx_webxdownload_main%5B%40widget_0%5D%5BcurrentPage%5D=4&cHash=faea27ab162e9532a1044e395fc1cf30 (23.12.2022, 13:42);

„Wiener Zeitung“-Artikel vom 22.11.2020, „Rechtsstreit über Postfächer“, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2168571-Rechtsstreit-ueber-Postfaecher.html> (5.12.2022, 11:05);

„Wiener Zeitung“-Artikel vom 8.9.2022, „Rechtliche Debatte um Ermittlungsschritt der WKStA“, <https://www.wienerzeitung.at/themen/auf-justitias-spuren/2161055-Rechtliche-Debatte-um-Ermittlungsschritt-der-WKStA.html> (5.12.2022, 11:01);

„Wiener Zeitung“-Artikel vom 8.9.2022, „Rechtliche Debatte um Ermittlungsschritt der WKStA“, <https://www.wienerzeitung.at/themen/auf-justitias-spuren/2161055-Rechtliche-Debatte-um-Ermittlungsschritt-der-WKStA.html> (5.12.2022, 11:01);

WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 1683, <https://drive.google.com/file/d/1wKpAPo-L4nrVQ3piZKDZjZGbF9lRQ2X9/view>; in „Profil“-Artikel vom 6.10.2021, „Die komplette Anordnung zur ÖVP-Hausdurchsuchung: Das sind die Vorwürfe“, <https://www.profil.at/oesterreich/die-komplette-anordnung-zur-oevp-hausdurchsuchung-das-sind-die-vorwuerfe/401760906> (25.1.2023, 14:45).

Kapitel 3

Begünstigungen bei der Personalauswahl

BAK-Pressemeldung vom 5.9.2022, „Otto Kerbl zum BAK-Direktor bestellt“, <https://www.bak.gv.at/news.aspx?id=6438337944664972586D633D> (25.11.2022, 19:48);

BMF-Pressemeldung vom 3.1.2021, „Blümel: 2021 bringt größte Reform der Finanzverwaltung – mehr Service für Bürger/innen und Unternehmen“, <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2021/jaenner/modernisierung->

[finanzverwaltung.html](#) (12.12.2022, 11:30);

„Falter“-Artikel vom 19.1.2022, „Die BMI-Chat-Affäre: Wie ein Kabinettschef mit Handy aus einem Kanu ins Wasser fiel“, https://www.falter.at/zeitung/20220119/die-bmi-chat-affe--wie-ein-kabinettschef-mit-handy-aus-einem-kanu-ins-wasser-fiel/_e5592c5e86 (9.9.2022, 12:04);

„Falter“-Artikel vom 7.3.2022: „Unter vorangehender Eignungsbeurteilung“, <https://www.falter.at/zeitung/20220307/unter-vorangehender-eignungsbeurteilung> (14.6.2022, 14:43);

„Krone“-Artikel vom 8.2.2022, „Und wieder geht es um Netzwerke und Postenschacher“, <https://www.krone.at/2623285> (20.12.2022, 16:37);

„Kurier“-Artikel vom 19.1.2022, „Wie in der unabhängigen Justiz Posten verschoben werden - Neue Handy-Chats zeigen Ränkespiele um die Besetzung des Chefpostens in der Oberstaatsanwaltschaft Wien 2014“, <https://kurier.at/politik/inland/wie-parteien-in-die-unabhaengige-justiz-hineinregieren-am-beispiel-oevp/401876330> (7.2.2023, 10:54);

orf.at-Artikel vom 2.7.2020, „Köstingers Ex-Vizekabinettschefin neue Bundesgärten-Leiterin“, <https://orf.at/stories/3171955/> (26.9.2022, 15:45);

orf.at-Artikel vom 4.2.2022, „FPÖ, SPÖ: „Schluss mit ÖVP-Parteibuchwirtschaft“, <https://salzburg.orf.at/stories/3141779/> (25.11.2022, 19:27);

OTS-Presseaussendung vom 20.4.2020, „GÖD: Bundestag der Finanzgewerkschaft“, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210420_OTS0060/goed-bundestag-der-finanzgewerkschaft (8.2.2023, 16:57);

„Presse“-Artikel vom 1.12.2021, „Neue Ermittlungen: Sobotkas Kanu-Ausflug, Agenten und Wirecard“, <https://www.diepresse.com/6068864/neue-ermittlungen-sobotkas-kanu-ausflug-agenten-und-wirecard> (9.9.2022, 12:07);

„Profil“-Artikel vom 23.10.2022, „Die Schmid-Protokolle: Die irre Geschichte eines Geständnisses“, https://www.profil.at/wirtschaft/die-schmid-protokolle-die-irre-geschichte-eines-gestaendnisses/402191475?utm_source=headtopics&utm_medium=news&utm_campaign=2022-10-23 (7.2.2023, 10:40);

„Profil“-Artikel vom 28.1.2022, „Postenschacher und ORF-Umbau: Das Geheimpapier von Türkis-Blau - Wie ÖVP und FPÖ Verfassungsrichter, Aufsichtsräte und ORF-Führungskräfte untereinander aufteilen – und auch bei Türkis-Grün wurden Nebenabreden getroffen.“, <https://www.profil.at/oesterreich/postenschacher-und-orf-umbau-das-geheimpapier-von-tuerkis-blau/401887412> (7.2.2023, 10:28);

puls 24-Artikel vom 9.2.2022, „‘Können wir hier helfen?’ Schelling soll um Posten gebeten haben“, <https://www.puls24.at/news/politik/koennen-wir-hier-helfen-hans-joerg-schelling-soll-um->

[posten-gebeten-haben/256430](#) (10.11.2022, 11:46);

„Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 18.10.2016, „*Halleiner wird Chef des Verfassungsschutzes*“, <https://www.sn.at/salzburg/politik/halleiner-wird-chef-des-verfassungsschutzes-965644> (1.2.2023, 15:12);

„Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 30.3.2022, „*Ermittlungen gegen Wolfgang Sobotka wegen ÖVP-Chats*“, <https://www.sn.at/politik/innenpolitik/ermittlungen-gegen-wolfgang-sobotka-wegen-oevp-chats-119212123> (25.11.2022, 19:23);

„Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 4.6.2021, „*Rücktritt nach Chat-Affäre: Wolfgang Brandstetter tritt als Verfassungsrichter ab - Verfassungsrichter Wolfgang Brandstetter tritt ab - als Konsequenz auf das Bekanntwerden höhnischer Chat-Nachrichten, die er mit Sektionschef Pilnacek ausgetauscht hat*“, <https://www.sn.at/politik/innenpolitik/ruecktritt-nach-chat-ffaere-wolfgang-brandstetter-tritt-als-verfassungsrichter-ab-104719942> (7.2.2023, 10:33);

„Standard“-Artikel vom 1.3.2018, „*BURSCHENSCHAFTER - Bundespräsident akzeptiert Andreas Hauer für Verfassungsgericht - Opposition protestiert, doch die Regierung hielt an der Nominierung des umstrittenen Uni-Professors und Burschenschafters fest*“, <https://www.derstandard.at/story/2000075267794/verfassungsgerichtshof-koalition-nominiert-umstritten-juristen-hauer> (7.2.2023, 10:30);

„Standard“-Artikel vom 1.4.2008, „*E-Mails zu Postenschacher: ‚kandidat ist nicht unserer!!!!‘ – Sondersitzung: Prüfantrag für U-Ausschuss wird erst in letzter Minute fertig*“, <https://www.derstandard.at/story/3247217/e-mails-zu-postenschacher-kandidat-ist-nicht-unserer> (7.2.2023, 11:52);

„Standard“-Artikel vom 11.2.2022, „*Karrieresprung für Soko-Tape-Ermittler, der Strache Fan-SMS schrieb*“, <https://www.derstandard.at/story/2000132442450/karrieresprung-fuer-soko-tape-ermittler-der-strache-fan-sms-schrieb> (25.11.2022, 19:34);

„Standard“-Artikel vom 14.4.2020, „*Wie Edtstadler dank ‚Mascherlposten‘ zur Oberstaatsanwältin wurde - Die Kanzleramtsministerin wurde einst Stellvertreterin der WKStA-Leiterin. Die Neos sehen eine ‚Gesetzesumgehung‘ im Justizbereich*“, <https://www.derstandard.at/story/2000116833876/bei-ernennung-zu-oberstaatsanwaeltin-wurde-edtstadler-fehlende-praxis-nachgesehen> (7.2.2023, 10:40);

„Standard“-Artikel vom 17.1.2021, „*Justizminister Brandstetters Chauffeur wirkte an Hearing für Topjob mit – Als Wolfgang Brandstetter Justizminister war, verwehrte er einem hochqualifizierten, kritischen Beamten, einen Abteilungsleiter-Job und degradierte ihn zum kleinen Referenten*“, <https://www.derstandard.at/story/2000125905489/justizminister-brandstetters-chauffeur-wirkte-an-hearing-fuer-topjob-mit> (7.2.2023, 10:43);

„Standard“-Artikel vom 18.1.2019, „*Sonja Klima wird neue Chefin der Hofreitschule, Beirat tritt*

zurück“, <https://www.derstandard.at/story/2000096472843/zwist-um-die-neue-leitung-der-hofreitschule> (14.6.2022, 14:20);

„Standard“-Artikel vom 19.1.2022, „*BMI-Chats‘ legen Postenschacher in Justiz nahe und lösen Empörung aus*“, <https://www.derstandard.at/story/2000132664562/bmi-chats-legen-postenschacher-in-justiz-nahe-und-loesen-empoeerung> (11. 8.2022 16:01);

„Standard“-Artikel vom 20.9.2019, „*Unternehmer Tojner wurde vor der Hausdurchsuchung gewarnt – Journalisten informierten den Beschuldigten vorab. Der Staatsanwalt ermittelte ergebnislos*“, <https://www.derstandard.at/story/2000108850526/unternehmer-tojner-wurde-vor-der-hausdurchsuchung-gewarnt> (6.2.2023, 13:40);

„Standard“-Artikel vom 22.04.2022, „*Geradezu üble Machwerke“: Warum das Justizressort Pilnacek anzeigte – Der suspendierte Sektionschef soll als Generalsekretär keine notwendige Anzeige gegen damaligen Minister Brandstetter eingebracht haben*“, <https://www.derstandard.at/story/2000135118270/geradezu-ueble-machwerke-warum-das-justizressort-pilnacek-anzeigte> (25.4.2022, 10:45);

„Standard“-Artikel vom 24.3.2021, „*Volksanwalt wartet seit Monaten auf Antworten aus Köstingers Ministerium*“, <https://www.derstandard.at/story/2000125282992/volksanwalt-wartet-seit-monaten-auf-antworten-aus-koestingers-ministerium>;

„Standard“-Artikel vom 25.1.2022, „*Schwarze Parteidisziplin im Innenministerium: ‚Wir knöpfen sie uns einzeln vor‘*“, <https://www.derstandard.at/story/2000132794161/schwarze-parteidisziplin-im-innenministerium-wir-knoepfen-sie-uns-einzeln-vor> (17.08.2022, 10:21);

„Standard“-Artikel vom 3.6.2021, „*Nach Pilnacek-Chats: VfGH-Präsident bittet Wolfgang Brandstetter zu Gespräch - SPÖ, Neos und auch die Präsidentin der Richtervereinigung zeigten sich zuletzt schockiert über die bekanntgewordenen Chats des suspendierten Justizsektionschefs Pilnacek*“, <https://www.derstandard.at/story/2000127129252/opposition-sieht-nach-pilnacek-chats-gruene-gefordert> (7.2.2023, 10:35);

„Standard“-Artikel vom 30.3.2022, „*Ermittlungen gegen Wolfgang Sobotka wegen mutmaßlichen Amtsmissbrauchs - Bei den Ermittlungen soll es um eine Postenbesetzung bei der Wiener Polizei 2017 gehen. Chats legen nahe, dass das Innenministerium eine Kandidatin verhinderte*“, <https://www.derstandard.at/story/2000134547526/ermittlungen-gegen-wolfgang-sobotka-wegen-mutmasslichen-amtsmissbrauchs> (5.5.2022, 15:10);

„Standard“-Artikel vom 7.2.2022, „*‘Rote bleiben Gsindl‘: Mikl-Leitners Unmut und Sobotkas Interventionsliste*“, <https://www.derstandard.at/story/2000133175727/rote-bleiben-gsindl-mikl-leitners-unmut-und-sobotkas-interventionsliste> (25.11.2022, 19:42);

„Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 7.2.2022, „*Neue ÖVP-Chats zu Postenbesetzungen aufgetaucht*“, <https://www.tt.com/artikel/18582976/neue-oevp-chats-zu-postenbesetzungen>

[aufgetaucht](#) (25.11.2022, 19:25);

„Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 7.2.2022, „*Neue ÖVP-Chats zu Postenbesetzungen aufgetaucht*“, <https://www.tt.com/artikel/18582976/neue-oevp-chats-zu-postenbesetzungen-aufgetaucht> (25.11.2022, 19:25);

„Wiener Zeitung“-Artikel vom 5.6.2021, „*Konservative und Justiz - eine Entfremdung - Spott für das Höchstgericht, ein Dauerkonflikt mit der WKStA: Warum knirscht es zwischen Konservativen und der Justiz?*“, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2106944-Konservative-und-Justiz-eine-Entfremdung.html> (7.2.2023, 10:36);

zackzack.at-Artikel vom 16.9.2021, „*Nehammer baut um; Parteibuchwirtschaft im Staatsschutz*“, <https://zackzack.at/2021/09/16/parteibuchwirtschaft-im-staatsschutz-nehammer-baut-um> (13.9.2022, 9:50);

zackzack.at-Artikel vom 17.1.2022, „*Die BMI-Chats*“, <https://zackzack.at/2022/01/17/die-bmi-chats-tausende-chats-verraten-das-schwarze-netzwerk-im-innenministerium> (9.9.2022, 15:01);

zackzack.at-Artikel vom 19.1.2022, „*BMI-Chats 1: Schwarze Netzwerke in der Justiz - Organisierte Justiz: Chats zeigen, wie ÖVP-Leute die Kontrolle über die WKStA an sich rissen – die Staatsanwaltschaft als Spielball der Macht.*“, <https://zackzack.at/2022/01/19/bmi-chats-1-schwarze-netzwerke-in-der-justiz> (7.2.2023, 10:55);

zackzack.at-Artikel vom 21.2.2022, „*Die Jagd auf den Kloibmüller-Stick. Die Spur der BMI-Chats – Teil 1*“, <https://zackzack.at/2022/02/22/die-jagd-auf-den-kloibmueller-stick-teil-1-die-spur-der-bmi-chats> (9.9.2022, 14:49);

zackzack.at-Artikel vom 25.1.2022, „*BMI-Chats 3: >>Merk dir die Arschlöcher!<<*“, <https://zackzack.at/2022/01/25/bmi-chats-3-merk-dir-die-arschloecher> (25.11.2022, 18:50);

zackzack.at-Artikel vom 29.1.2022, „*BMI-Chats 4: Wie ein ÖVP-Mann Verfassungsschutz-Chef wird*“, <https://zackzack.at/2022/01/29/bmi-chats-4-wie-ein-oevp-mann-verfassungsschutz-chef-wird-ich-brauche-das-dringend> (25.11.2022, 19:29);

zackzack.at-Artikel vom 8.2.2022, „*BMI-Chats 6: >> Stopp den Vorgang, bis ich Klarheit habe!<<*“, <https://zackzack.at/2022/02/08/bmi-chats-6-stopp-den-vorgang-bis-ich-klarheit-habe%20> (22.9.2022, 11:30);

zackzack.at-Artikel vom 8.2.2022, „*Peter Pilz übergibt BMI-Chats an WKStA*“, <https://zackzack.at/2022/02/08/video-peter-pilz-uebergibt-bmi-chats-an-wksta> (20.12.2022, 16:38);

zackzack.at-Artikel vom 9.2.2022, „*BMI-Chats 7: Postenwünsche von Schelling und Mikl-Leitner: >> Nach deiner Melodie tanzen <<*“, <https://zackzack.at/2022/02/09/bmi-chats-7-postenwuensche-von-schelling-und-mikl-leitner-nach-deiner-melodie-tanzen> (10.11.2022, 11:46).

Kapitel 4

Einflussnahme auf Steuerverfahren

„Falter“-Artikel vom 18.10.2022, „Überstürzter Abzug“,

<https://www.falter.at/zeitung/20221018/ueberstuerzter-abzug> (16.11.2022, 15:08);

„Falter“-Artikel vom 22.12.2021, „Huren für die Reichen – Neue Chatprotokolle erhärten den Verdacht, dass der mächtige Manager Siegfried Wolf mit Hilfe von Thomas Schmid eine Finanzbeamtin bestochen hat, um einen Steuernachlass zu bekommen“,

<https://www.falter.at/zeitung/20211222/huren-fuer-die-reichen> (2.2.2023, 14:15);

„Falter“-Artikel vom 22.12.2021, „Geheimakten aus dem Finanzressort: Der Fall Sigi Wolf – Hat Thomas Schmid in seiner Zeit im Finanzministerium dem MAN-Investor 630.000 Euro Steuergeld verschafft? Neue Dokumente weisen darauf hin“,

https://www.falter.at/zeitung/20211222/geheimakten-aus-dem-finanzressort--der-fall-sigi-wolf/_ba08d62df2 (2.2.2023, 14:18);

„Kleine Zeitung“-Artikel, „Das Handy des Thomas S.“, <https://interaktiv.kleinezeitung.at/handy-thomas-schmid/> (16.1.2023, 17:34);

„Kurier“-Artikel vom 9.2.2022, „Steuer-Causa Wolf: Der Millionär will ‚Mitverschulden‘ des Finanzamtes sehen – Laut neuen Akten meint Siegfried Wolf, dass das Finanzamt ‚sehenden Auges die fehlerhafte Steuererklärung‘ akzeptierte. Die Spitzenbeamten des Finanzministeriums sahen darin eine ‚konstruierte Argumentation‘“, <https://kurier.at/politik/inland/steuer-causa-wolf-der-millionaer-will-mitverschulden-des-finanzamtes-sehen/401899388> (2.2.2023, 14:03);

„NÖN“-Artikel vom 7.9.2018, „Spitzenwechsel in Finanzämtern des Südens“,

<https://www.noen.at/neunkirchen/spitzenwechsel-in-finanzaemtern-des-suedens-finanzamt-helga-koelndorfer-gerhard-weinmann-113389481> (2.2.2023, 14:20);

orf.at-Artikel vom 21.10.2020, „Pierer in ‚Ibiza‘-U-Ausschuss: ÖVP-Spende ohne Gegenleistung“, <https://orf.at/stories/3186154/> (2.2.2023, 16:42);

„Profil“-Artikel vom 23.10.2022, „Die Schmid-Protokolle: Die irre Geschichte eines Geständnisses“, <https://www.profil.at/wirtschaft/die-schmid-protokolle-die-irre-geschichte-eines-gestaendnisses/402191475> (25.10.2022, 16:45);

„Profil“-Artikel vom 29.3.2021, „Kanzler Kurz gegen die Kirche: ‚Bitte Vollgas geben‘“,

<https://www.profil.at/wirtschaft/kanzler-kurz-gegen-die-kirche-bitte-vollgas-geben/401334924> (2.2.2023, 16:45);

„Standard“-Artikel vom 15.4.2022, „Steuern: Schmid-Chats werfen Schlaglicht auf Liechtensteins

Stadtpalais – Nach der Renovierung des Stadtpalais Liechtenstein in Wien überlegte die Finanz, dies steuerlich als ‚Liebhaberei‘ einzustufen. Laut Chats wollte sich Thomas Schmid einschalten“, <https://www.derstandard.at/story/2000134969488/steuern-schmid-chats-werfen-schlaglicht-auf-liechtensteins-stadtpalais> (2.2.2023, 16:39);

„Standard“-Artikel vom 18.3.2022, *„Minister Müller zu Beamtin, die Causa Wolf anzeigte: ‚Bist du wahnsinnig‘ – Schon im Sommer 2019 hatte die Sektionschefin die Vorgänge rund um Siegfried Wolfs Steuersache angezeigt. Das regte den damaligen Finanzminister Eduard Müller auf“*, <https://www.derstandard.at/story/2000134230350/minister-mueller-zu-beamtin-die-causa-wolf-anzeigte-bist-du> (2.2.2023, 16:26);

„Standard“-Artikel vom 19.5.2022, *„Steuerfall Illwerke: Wallners Interventionen und verzweifelte Prüfer – Mit Unterstützung von Landeshauptmann Markus Wallner bekämpfte der Vorarlberger Energiekonzern eine Steuernachzahlung. Prüfer sahen ‚massive persönliche Angriffe‘ und das ‚Schlachten falscher Schweine“*, <https://www.derstandard.at/story/2000135882197/steuerfall-illwerke-wallners-interventionen-und-verzweifelte-pruefer> (2.2.2023, 16:38);

„Standard“-Artikel vom 22.12.2021, *„Schmid an Mitarbeiter im ÖVP-Finanzministerium: ‚Du bist die Hure für die Reichen‘ – Neue Chats zeigen aus Sicht der Korruptionsermittler, wie Siegfried Wolf bei Thomas Schmid für einen Steuernachlass interveniert hat“*, <https://www.derstandard.at/story/2000132106195/schmid-an-mitarbeiter-im-finanzministerium-du-bist-die-hure-fuer> (2.2.2023, 14:12);

„Standard“-Artikel vom 25.10.2022, *„Neue Details: Wie Thomas Schmid in Kurz' Auftrag der Kirche ‚Vollgas‘ gab – Schmid wirft dem Ex-Kanzler in einer Anzeige vor, ihn zu einer gefährlichen Drohung angestiftet zu haben“*, <https://www.derstandard.at/story/2000140258645/neue-details-wie-thomas-schmid-in-kurz-auftrag-der-kirche> (2.2.2023, 16:48);

„Standard“-Artikel vom 26.12.2021, *„Das ist irre!: Was sich im Finanzministerium rund um die Causa Wolf abspielte“*, <https://www.derstandard.at/story/2000132160006/das-ist-irre-was-sich-im-finanzministerium-rund-um-die> (2.2.2023);

„Standard“-Artikel vom 31.12.2021, *„Wie unsteuerbare Prüfer der ÖVP einen Strich durch die Rechnung machten – Nicht nur die Causa Wolf sorgte für Brösel im türkisen Finanzministerium. Mit Umstrukturierungen sollte die ‚sture‘ Großbetriebsprüfung gefügig gemacht werden“*, <https://www.derstandard.at/story/2000132242380/wie-unsteuerbare-pruefer-der-oevp-einen-strich-durch-die-rechnung> (2.2.2023, 14:09);

„Standard“-Artikel vom 5.1.2022, *„Steuerstreit der Illwerke: Finanzministerium gegen Großbetriebsprüfer – Bei den Vorarlberger Illwerken soll eine Großbetriebsprüfung für Aufregung gesorgt haben – die Illwerke erhielten schließlich recht“*, <https://www.derstandard.at/story/2000132301511/tuerkise-interventionen-aus-dem-laendle-bei>

[steuerpruefung-im-fokus](#) (2.2.2023, 16:36);

„Standard“-Artikel vom 12.6.2020, „*Abschleicher*“ – *Finanzministerium suchte mit rechtswidrigen Mitteln nach Informant im Fall Pierer – Die SPÖ machte 2017 Steuerdetails von ÖVP-Großspender publik. Das Finanzministerium reagierte mit exzessiver Überwachung der Mitarbeiter*“, <https://www.derstandard.at/story/2000118042374/finanzministerium-suchte-mit-rechtswidrigen-mitteln-nach-informant-im-fall-pierer> (2.2.2023, 16:44);

WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, <https://zackzack.at/wp-content/uploads/2022/10/Hausdurchsuchung.pdf>; in zackzack.at-Artikel vom 18.10.2022, „*Causa Benko: Die ganze Razzia-Anordnung zum Download*“, <https://zackzack.at/2022/10/18/causa-benko-die-ganze-razzia-anordnung-zum-download> (25.1.2023, 15:48);

zackzack.at-Artikel vom 18.10.2022, „*Causa Benko: Die ganze Razzia-Anordnung zum Download*“, <https://zackzack.at/2022/10/18/causa-benko-die-ganze-razzia-anordnung-zum-download> (25.1.2023, 15:48).

Kapitel 5

Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes

„Die Wirtschaft“-Artikel vom 10.10.2018, „*Ein Mann mit vielen Talenten*“, <https://www.die-wirtschaft.at/inspiration/ein-mann-mit-vielen-talenten-40642> (2.11.2022, 18:43);

„Dossier“-Artikel vom 7.10.2020, „*Die ÖMV-Chats: Türkis-blauer Postenschacher im Ölgeschäft*“, <https://www.dossier.at/dossiers/omv/die-omv-chats-tuerkis-blauer-postenschacher-im-oelgeschaeft/> (6.12.2022, 8:40);

„Falter“-Artikel vom 21.7.2021, „*Der Kronzeuge*“, https://www.falter.at/zeitung/20210721/der-kronzeuge/_a15a1689fc (2.2.2023, 15:45);

„Kleine Zeitung“-Artikel vom 25.3.2022, „*Investor Siegfried Wolf, Lieber Sebastian – guten Morgen. Sag konntest du etwas erreichen?*“, https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/6116151/Investor-Siegfried-Wolf_Lieber-Sebastian-guten-Morgen-Sag (2.11.2022, 17:44);

„kontrast“-Artikel vom 26.1.2021, „*Wirecard-Skandal: Kurz, Sobotka & das ÖVP-Innenministerium sind tief verstrickt*“, <https://kontrast.at/wirecard-skandal-erklaert/> (2.11.2022, 18:26);

„Kurier“-Artikel vom 28.08.2022, „*Millionendeal um Wald-Rodung in OÖ: Wer wieviel verdient hat*“, <https://kurier.at/wirtschaft/millionendeal-um-wald-rodung-in-ooe-wer-wieviel-verdient-hat/402126314> (3.2.2023, 10:07);

„News“-Artikel vom 18.9.2013, „500.000-Euro-Spende an ÖVP“, <https://www.news.at/a/news-1338-asamer-fischer-spende> (3.2.2023, 16:45);

„Oberösterreichische Nachrichten“-Artikel vom 18.11.2019, „Ohlsdorfer Betriebsansiedlungsprojekt von Asamer steht auf Messers Schneide“, <https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/salzkammergut/ohlsdorfer-betriebsansiedlungsprojekt-von-asamer-steht-auf-messers-schneide;art71,3188013> (10.6.2022, 14:00);

„Presse“-Artikel vom 13.2.2022, „Der Maulwurf-Akt: Wie eine Clique im Verfassungsschutz für viele wühlte“, https://www.diepresse.com/6098474/der-maulwurf-akt-wie-eine-clique-im-verfassungsschutz-fuer-viele-wuehlte?utm_source=recommender&utm_medium=Packages (2.11.2022, 11:40);

„Presse“-Artikel vom 24.3.2022, „Chats: Als Sebastian Kurz mit Sigi Wolf zu Putin flog“, <https://www.diepresse.com/6116364/chats-als-sebastian-kurz-mit-sigi-wolf-zu-putin-flog> (2.11.2022, 11:32);

„Profil“-Artikel vom 14.3.2022, „Liebesgrüße nach Moskau: Österreichisch-Russische Freundschaft“, <https://www.profil.at/wirtschaft/liebesgruesse-nach-moskau-oesterreichisch-russische-freundschaftsgesellschaft/401936653> (2.11.2022, 11:59);

„Profil“-Artikel vom 5.3.2022, „Ex-OMV-Direktor Roiss: Wir haben längst kleine Austro-Oligarchen“, <https://www.profil.at/wirtschaft/ex-omv-direktor-roiss-wir-haben-laengst-kleine-austro-oligarchen/401926996> (10.10.2022, 15:20);

„Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 24.3.2022, „Wolf-Chats beleuchten Wünsche zu Oligarchen und ÖBAG“, <https://www.sn.at/politik/innenpolitik/wolf-chats-beleuchten-wuensche-zu-oligarchen-und-oebag-118921897> (2.11.2022, 11:35);

„Standard“-Artikel vom 24.1.2022, „Waldrodung in Ohlsdorf beschäftigt Oberösterreichs Landtag“, <https://www.derstandard.at/story/2000132790962/waldrodung-in-ohlsdorf-beschaefigt-den-oberoesterreichischen-landtag> (10.6.2022, 13:55);

„Standard“-Artikel vom 24.3.2022, „Wolf bat Kurz um Hilfe für Oligarchen: ‚Wenn du White House anrufen kannst‘“, <https://www.derstandard.at/story/2000134388831/wolf-bat-kurz-um-hilfe-fuer-oligarchen-wenn-du-white> (2.11.2022, 17:40);

„Standard“-Artikel vom 30.10.2021, „Nach Krach in Freundschaftsgesellschaft: Neue alte Freunde für Russland“, <https://www.derstandard.at/story/2000130802339/nach-krach-in-freundschaftsgesellschaft-neue-alte-freunde-fuer-russland> (2.11.2022, 11:56);

zackzack.at-Artikel vom 17.12.2020, „Sobotka & Wirecard Marsalek: Sobotkas Flüchtiger Sitznachbar“, <https://zackzack.at/2020/12/17/sobotkas-fluechtiger-sitznachbar-sobotka-wirecard->

[marsalek](#) (2.11.2022, 18:12).

Kapitel 6

Förderverfahren

„Kurier“-Artikel vom 30.5.2022, „*Nach Wirbel um Corona-Hilfe: Mehrere ÖVP-Teilorganisationen zahlen zurück*“, <https://kurier.at/politik/inland/nach-wirbel-um-corona-foerdergelder-junge-oevp-zahlte-geld-zurueck/402025137> (9.11.2022, 15:41);

oeo.orf.at-Artikel vom 31.1.2023, „*Seniorenbund ist Teil der ÖVP*“, <https://oeo.orf.at/stories/3192608/> (7.2.2023, 9:55);

oesb.at-Beitrag vom 30.5.2022, „*Aktuelle Stellungnahme zum NPO Fonds*“, <https://oesb.at/startseite/aktuelles/news-day-detail/aktuelle-stellungnahme-zum-npo-fonds/30/5/2022> (8.11.2022, 18:34);

OTS-Presseaussendung vom 12.9.2022, „*NPO-Fonds: Weitere Prüfungen wegen Zahlungen an mögliche Partei-Teilorganisationen abgeschlossen*“, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220912_OT0099/npo-fonds-weitere-pruefungen-wegen-zahlungen-an-moegliche-partei-teilorganisationen-abgeschlossen (4.11.2022, 14:29);

OTS-Presseaussendung vom 13.12.2022, „*NPO-Fonds: Rückforderung an Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend über rund 800.000 Euro bleibt aufrecht*“, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20221213_OT0146/npo-fonds-rueckforderung-an-tiroler-jungbauernschaftlandjugend-ueber-rund-800000-euro-bleibt-aufrecht (4.1.2023, 11:33);

OTS-Presseaussendung vom 29.7.2022, „*NPO-Fonds: Ergebnisse und Konsequenzen der laufenden Prüfungen*“, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220729_OT0061/npo-fonds-ergebnisse-und-konsequenzen-der-laufenden-pruefungen (9.11.2022, 14:11);

„Standard“-Artikel vom 17.9.2022, „*ÖVP wollte Struktur der Jungbauern schon im Sommer 2020 reformieren*“, <https://www.derstandard.at/story/2000139167602/oevp-wollte-struktur-der-jungbauern-schon-im-sommer-2020-reformieren> (11.11.2022, 17:01);

„Standard“-Artikel vom 20.1.2023, „*Tiroler Jungbauern zahlten nur 590.858 Euro Corona-Hilfe zurück, Mahnverfahren läuft*“, <https://www.derstandard.at/story/2000142762167/tiroler-jungbauern-zahlten-nur590-858-euro-an-corona-hilfen-zurueck> (24.1.2023, 10:26);

tirol.orf.at-Artikel vom 1.11.2022, „*CoV-Hilfen: Jungbauern wollen nicht zahlen*“, <https://tirol.orf.at/stories/3180296/> (7.11.2022, 16:09);

tirol.orf.at-Artikel vom 13.9.2022, „*Jungbauern wollen Rückzahlung erst prüfen*“,

<https://tirol.orf.at/stories/3173380/> (7.11.2022, 14:04);

„Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 13.10.2022, „Causa Coronahilfen: Zahlungsaufschub an Tiroler Jungbauernschaft gewährt“, <https://www.tt.com/artikel/30834462/causa-coronahilfen-zahlungsaufschub-an-tiroler-jungbauernschaft-gewaehrt> (7.11.2022, 14:41);

tiroler-bauernbund.at-Beitrag vom 17.6.2022, „FPÖ und NEOS kritisieren Corona-Hilfen für TJB/LJ“, https://tiroler-bauernbund.at/de/themen/tiroler-bauernbund/index.php?we_objectID=3937 (11.10.2022, 13:21);

tjblj.at-Beitrag vom 14.9.2022, „ZU DEN HINTERGRÜNDEN DER ANTRAGSTELLUNG ZUM NPO-FONDS“, <https://tjblj.at/at/5371-zu-den-hintergruenden-der-antragstellung-zum-npo-fonds> (11.10.2022, 13:31);

„Wiener Zeitung“-Artikel vom 10.11.2022, „Teure Überredungskunst“, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2167549-Teure-Ueberredungskunst.html> (22.12.2022, 14:51).

Kapitel 7

Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

„Addendum“-Artikel vom 28.5.2019, „Justiz-Affäre: Das Pilnacek-Protokoll“, <https://www.addendum.org/justiz/pilnacek-protokoll/> (2.2.2023, 16:16);

„Falter“-Artikel vom 11.2.2022, „Ich stelle mir eine Observation vor“, <https://www.falter.at/zeitung/20220211/ich-stelle-mir-eine-observation-vor> (2.2.2023, 16:23);

„Falter“-Artikel vom 20.1.2021, „Wenn die Staatsanwältin die Journalistin anzeigt“, https://www.falter.at/zeitung/20210120/wenn-die-staatsanwaeltin-die-journalistin-anzeigt/_f1b1ab7a12 (3.2.2023, 17:03);

„Kleine Zeitung“-Artikel vom 17.5.2019, „Pilnacek bestreitet ‚Abdrehen‘ des Jahre dauernden Verfahrens“, <https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5629008/Daschlogts-es-Eurofighter-AmtsmissbrauchAnzeige-gegen> (3.2.2023, 17:12);

„Kleine Zeitung“-Artikel vom 7.9.2019, „Ibiza-Affäre: Ermittler soll SMS an Strache geschickt haben“, https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5685794/Aus-Soko-abgezogen_IbizaAffaere_Ermittler-soll-SMS-an-Strache (3.2.2023, 17:18);

„Kronen Zeitung“-Artikel vom 29.10.2021, „Nach Aufreger Razzien - ‚Ich bin in Sorge‘: Justiz-Abrechnung mit WKStA“, <https://www.krone.at/2542957> (3.2.2023, 17:36);

„Kurier“-Artikel vom 1.9.2018, „*Johann Fuchs wird Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien*“, <https://kurier.at/chronik/burgenland/johann-fuchs-wird-leiter-der-oberstaatsanwaltschaft-wien/400106594> (2.2.2023, 16:15);

„Kurier“-Artikel vom 18.3.2022, „*Wegen Pilnacek? WKStA entzieht SOKO Ibiza alle Ermittlungen*“, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/wksta-entzieht-soko-ibiza-alle-ermittlungen/401942380> (3.2.2023, 17:20);

„Kurier“-Artikel vom 22.8.2019, „*VP-Nähe bei ‚SOKO Ibiza‘? Jabloner ließ Korruptionsjäger abblitzen*“, <https://kurier.at/politik/inland/vp-naehe-bei-soko-ibiza-jabloner-liess-korruptionsjaeger-abblitzen/400584899> (3.2.2023, 17:18);

„Kurier“-Artikel vom 26.3.2022, „*WKStA: der Ibiza-Streit geht in die nächste Runde*“, <https://kurier.at/politik/inland/wksta-der-ibiza-streit-geht-in-die-naechste-runde/401952292> (3.2.2023, 17:30);

„Kurier“-Artikel vom 28.8.2018, „*Oberlandesgericht: Hausdurchsuchung im BVT war rechtswidrig*“, <https://kurier.at/politik/inland/oberlandesgericht-hausdurchsuchung-im-bvt-war-rechtswidrig/400101932> (2.2.2023, 16:00);

„Kurier“-Artikel vom 29.10.2021, „*Harte Kritik an der WKStA: ‚Rote Linie des Rechtsstaats wurde überschritten*“, <https://kurier.at/politik/inland/harte-kritik-an-der-wksta-rote-linie-des-rechtsstaates-wurde-ueberschritten/401788064> (3.2.2023, 17:35);

„Kurier“-Artikel vom 3.5.2022, „*Pilnacek im U-Ausschuss: ‚Standen auf interner WKStA-Abschussliste*“, <https://kurier.at/politik/inland/u-ausschuss-fuchs-und-pilnacek-sollen-auskunft-erteilen/401994258> (3.2.2023, 17:13);

„Kurier“-Artikel vom 30.11.2021, „*‚Vergiftetes Klima‘: WKStA-Ermittlerin gibt auf*“, <https://kurier.at/politik/inland/vergiftetes-klima-eine-wksta-ermittlerin-gibt-auf/401824591> (2.2.2023, 16:36);

„Kurier“-Artikel vom 5.6.2019, „*Eurofighter-Affäre: Ermittlungen gegen Pilnacek eingestellt*“, <https://kurier.at/politik/inland/eurofighter-ffaere-ermittlungen-gegen-pilnacek-eingestellt/400515772> (3.2.2023, 17:00);

„Leadersnet“-Artikel vom 18.10.2022, „*Ex-ÖBAG-Chef Thomas Schmid will Kronzeugenstatus beantragen*“, <https://www.leadersnet.at/news/63449,ex-oebag-chef-thomas-schmid-will-kronzeugenstatus-beantragen.html> (8.2.2023, 16:00);

oe24.at-Artikel vom 9.10.2021, „*Hausdurchsuchung & Handy-Überwachung bei ÖSTERREICH waren rechtswidrig*“, <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/hausdurchsuchung-handy-ueberwachung-bei-oesterreich-waren-rechtswidrig/494739201> (3.2.2023, 17:30);

orf.at-Artikel vom 18.2.2022, „*Zadic schaltet sich in Pilnacek-Causa ein*“,

<https://orf.at/stories/3247926/> (3.2.2023, 17:16);

orf.at-Artikel vom 25.3.2022, „*Pilnacek-Beschwerde auch vor VfGH gescheitert*“,

<https://orf.at/stories/3255640/> (3.2.2023, 17:23);

orf.at-Artikel vom 7.7.2022, „*Freispruch für Pilnacek in Amtsgeheimnisprozess bestätigt*“,

<https://orf.at/stories/3274994/> (3.2.2023, 17:20);

orf.at-Artikel vom 9.6.2021, „*Sektionschef bleibt suspendiert*“, <https://orf.at/stories/3216627/>

(3.2.2023, 17:23);

orf.at-Artikel vom 9.6.2021, „*Sektionschef bleibt suspendiert*“, <https://orf.at/stories/3216627/>

(6.2.2023, 9:59);

OTS-Meldung vom 12.2.2021, „*Berichtspflichten im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Gernot Blümel*“,

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210212_OT0076/berichtspflichten-im-zusammenhang-mit-ermittlungsverfahren-gegen-gernot-bluemel (3.2.2023, 17:10);

OTS-Presseaussendung vom 10.10.2021, „*Stellungnahme der Mediengruppe ÖSTERREICH zur Aussendung der WKStA*“,

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20211010_OT0035/stellungnahme-der-mediengruppe-oesterreich-zur-aussendung-der-wksta (3.2.2023, 17:30);

OTS-Presseaussendung vom 18.2.2021, „*NEOS: Abschaffung der 3-Tages-Berichtspflicht ist nur ein erster wichtiger Schritt*“,

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210218_OT0162/neos-abschaffung-der-3-tages-berichtspflicht-ist-nur-ein-erster-wichtiger-schritt (2.2.2023, 16:28);

„Presse“-Artikel vom 12.10.2021, „*Suspendierung: Pilnacek blitzt vor VfGH ab*“,

<https://www.diepresse.com/6046180/suspendierung-pilnacek-blitzt-vor-vfgh-ab> (3.2.2023, 17:20);

„Presse“-Artikel vom 17.2.2022, „*Brief an Zadic: WKStA-Bedienstete kritisieren*

Dienstaufsicht“, <https://www.diepresse.com/6100661/brief-an-zadic-wksta-bedienstete-kritisieren-dienstaufsicht> (3.2.2023, 17:15);

„Presse“-Artikel vom 18.1.2021, „*WKStA-Anzeige gegen Journalistin: ‚Angriff auf*

Pressefreiheit“, <https://www.diepresse.com/5924432/wksta-anzeige-gegen-journalistin-angriff-auf-pressefreiheit> (3.2.2023, 17:02);

„Presse“-Artikel vom 20.11.2020, „*Weniger Intimes darf in die Akten*“,

<https://www.diepresse.com/5900120/weniger-intimes-darf-in-die-akten> (3.2.2023, 17:04);

„Presse“-Artikel vom 26.11.2021, „*ÖVP-Ermittlungen: Fleischmann-Anwalt soll*

Rechtsschutzbeauftragte beraten haben“, <https://www.diepresse.com/6066834/oevp-ermittlungen-fleischmann-anwalt-soll-rechtsschutzbeauftragte-beraten-haben> (3.2.2023, 17:36);

„Presse“-Artikel vom 6.10.2021, „Hausdurchsuchungen im Bundeskanzleramt und in der ÖVP-Zentrale“, <https://www.diepresse.com/6043554/hausdurchsuchungen-im-bundeskanzleramt-und-in-der-oevp-zentrale> (2.2.2023, 16:23);

Presseclub Concordia, „Offener Brief an WKStA-Leiterin wegen Anzeige einer Presse-Journalistin“, <https://concordia.at/offener-brief-wksta/> (6.2.2023, 9:54);

Pressemitteilung des BMJ vom 19.8.2022, „Dr. Robert Jirovsky wird neuer Rechtsschutzbeauftragter“, <https://www.bmj.gv.at/ministerium/presse/Pressemitteilungen-2022/Dr.-Robert-Jirovsky-wird-neuer-Rechtsschutzbeauftragter.html> (3.2.2023, 10:50);

Pressemitteilung des BMJ vom 27.5.2020, „Strafrecht: Neuorganisation im Bundesministerium für Justiz“, <https://www.bmj.gv.at/ministerium/aktuelle-meldungen/Strafrecht--Neuorganisation-im-Bundesministerium-f%C3%BCr-Justiz.html> (3.2.2023, 10:10);

„Profil“-Artikel vom 26.3.2022, „WKStA: Ibiza-Streit mit der Rechtsschutzbeauftragten eskaliert“, <https://www.profil.at/oesterreich/wksta-ibiza-streit-mit-der-rechtsschutzbeauftragten-eskaliert/401952142> (3.2.2023, 17:37);

„Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 29.10.2021, „Disput zwischen WKStA und Justiz-Rechtsschutzbeauftragter“, <https://www.sn.at/politik/innenpolitik/disput-zwischen-wksta-und-justiz-rechtsschutzbeauftragter-111590632> (3.2.2023, 17:34);

„Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 30.8.2020, „Pilnacek und Göth-Flemmich neue Sektionschefs im BMJ“, <https://www.sn.at/politik/innenpolitik/pilnacek-und-goeth-flemmich-neue-sektionschefs-im-bmj-92165047> (2.2.2023, 16:23);

„Standard“-Artikel vom 11.2.2022, „Staatsanwältin der WKStA leitete Interna an Oberstaatsanwaltschaft weiter“, <https://www.derstandard.at/story/2000133301197/staatsanwaeltin-der-wksta-leitete-interna-an-oberstaatsanwaltschaft-weiter> (2.2.2023, 16:37);

„Standard“-Artikel vom 13.8.2020, „Heimliche Aufnahmen in Justizministerium nicht zulässig, aber folgenlos“, <https://www.derstandard.at/story/2000119334438/heimliche-aufnahmen-in-justizministerium-nicht-zulaessig-aber-folgenlos> (2.2.2023, 16:19);

„Standard“-Artikel vom 16.5.2020, „Affäre Pilnacek: Nächtliche E-Mails zu Umgang mit WKStA“, <https://www.derstandard.at/story/2000117535064/affaere-pilnacek-naechtliche-e-mails-zu-umgang-mitwksta> (2.2.2023, 16:21);

„Standard“-Artikel vom 16.5.2020, „Affäre Pilnacek: Nächtliche E-Mails zu Umgang mit WKStA“, <https://www.derstandard.at/story/2000117535064/affaere-pilnacek-naechtliche-e-mails-zu-umgang-mitwksta> (3.2.2023, 17:00);

„Standard“-Artikel vom 17.1.2021, „Korruptionsstaatsanwälte zeigten Journalistin wegen übler Nachrede an“, <https://www.derstandard.at/story/2000123358084/korruptionsstaatsanwaelte-zeigten-journalistin-wegen-uebler-nachrede-an> (3.2.2023, 17:03);

„Standard“-Artikel vom 2.5.2022, „Pilnacek und Fuchs vor dem U-Ausschuss: Die andere Seite der Justiz“, <https://www.derstandard.at/story/2000135370511/pilnacek-und-fuchs-vor-dem-u-ausschuss-die-andere-seite> (3.2.2023, 17:15);

„Standard“-Artikel vom 21.12.2022, „Oberlandesgericht Innsbruck hob Schuldsprüche gegen Oberstaatsanwalt Fuchs auf“, <https://www.derstandard.at/story/2000142002724/oberlandesgericht-innsbruck-hob-schuldsprueche-gegen-oberstaatsanwalt-fuchs-auf> (3.2.2023, 17:28);

„Standard“-Artikel vom 23.8.2019, „Staatsanwaltschaft ermittelte bis vor kurzem gegen Mitglied der Soko Ibiza“, <https://www.derstandard.at/story/2000107735983/staatsanwaltschaft-ermittelte-bis-vor-kurzem-gegen-mitglied-der-soko-ibiza> (3.2.2023, 17:17);

„Standard“-Artikel vom 26.11.2021, „Rechtsschutzbeauftragte ließ sich bei Angriff auf WKStA von Kanzlei Ainedter beraten“, <https://www.derstandard.at/story/2000131473935/rechtsschutzbeauftragte-liess-sich-bei-angriff-auf-wksta-von-kanzlei-ainedter> (3.2.2023, 17:35);

„Standard“-Artikel vom 29.10.2021, „Inseratenaffäre: Kritik aus der Justiz an Razzia bei Österreich“, <https://www.derstandard.at/story/2000130793133/oevp-ermittlungen-kritik-aus-der-justiz-an-razzien-bei-oesterreich> (3.2.2023, 17:30);

„Standard“-Artikel vom 3.5.2022, „Rechtsschutzbeauftragte Gabriele Aicher tritt zurück“, <https://www.derstandard.at/story/2000135413024/rechtsschutzbeauftragte-gabriele-aicher-tritt-zurueck> (2.2.2023, 16:40);

„Standard“-Artikel vom 30.11.2021, „WKStA-Staatsanwältin wechselt zu Ainedter und empört mit Justizkritik“, <https://www.derstandard.at/story/2000131558633/wksta-mitarbeiterin-wechselt-zu-ainedter-und-empoert-mit-justizkritik> (2.2.2023, 16:37);

„Standard“-Artikel vom 5.6.2019, „Ermittlungen gegen Pilnacek eingestellt“, <https://www.derstandard.at/story/2000104423642/anzeige-gegen-pilnacek-zurueckgelegt> (2.2.2023, 16:18);

„Standard“-Artikel vom 7.6.2019, „Eurofighter: Drei Anzeigen gegen Korruptionsstaatsanwälte“, <https://www.derstandard.at/story/2000104506496/causa-eurofighter-fuenf-staatsanwaelte-wegen-tonbandmitschnitts-angezeigt> (2.2.2023, 16:19);

„Standard“-Artikel vom 7.9.2019, „Abgezogener Soko-Ibiza-Ermittler soll SMA an Strache geschickt haben“, <https://www.derstandard.at/story/2000108340394/innenministerium-zieht-einen-ermittler-aus-der-soko-ibiza-ab> (3.2.2023, 17:18);

„Standard“-Artikel vom 8.6.2019, „Grotesk und alarmierend: Das war der BVT-U-Ausschuss“, <https://www.derstandard.at/story/2000104540789/grotesk-und-alarmierend-das-war-der-bvt-u-ausschuss> (3.2.2023, 17:01);

„Standard“-Artikel vom 9.6.2021, „Staatsanwalt im U-Ausschuss: ‚Akten-Leaks nicht im Interesse der WKStA‘“, <https://www.derstandard.at/jetzt/livebericht/2000127246774/justiz-im-fokus-u-ausschuss-befragt-wksta-chefin-vrabl-sanda?responsive=false> (3.2.2023, 17:13);

„Standard“-Artikel vom 9.6.2021, „Suspendierung von Justizsektionschef Pilnacek vom Gericht bestätigt“, <https://www.derstandard.at/story/2000127264437/suspendierung-von-justiz-sektionschef-pilnacek-vor-gericht-bestaetigt> (3.2.2023, 17:38);

„Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 6.6.2019, „Eurofighter: WKStA-Chefin Ilse Vrabl-Sanda bekräftigt Vorwürfe“, <https://www.tt.com/artikel/15729067/eurofighter-wksta-chefin-ilse-vrabl-sanda-bekraeftigt-vorwuerfe> (3.2.2023, 17:00);

vienna.at-Artikel vom 16.5.2020, „Justiz-Sektionschef Pilnacek erneut unter Kritik“, <https://www.vienna.at/justiz-sektionschef-pilnacek-erneut-unter-kritik/6620453> (3.2.2023, 17:16);

vienna.at-Artikel vom 22.1.2021, „Prozess um Wiener Stadterweiterungsfonds: Freisprüche rechtskräftig“, <https://www.vienna.at/prozess-um-wiener-stadterweiterungsfonds-freisprueche-rechtskraeftig/6872718> (3.2.2023, 17:22);

„Wiener Zeitung“-Artikel vom 11.8.2022, „Spitzenbeamter Fuchs wegen Geheimnisverrats verurteilt“, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2157648-Leiter-der-Wiener-Oberstaatsanwaltschaft-Fuchs-schuldig-gesprochen.html> (3.2.2023, 17:20);

„Wiener Zeitung“-Artikel vom 18.2.2021, „Berichtspflichten in der Justiz gelockert“, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2093436-Berichtspflichten-in-Justiz-gelockert.html> (2.2.2023, 16:15);

„Wiener Zeitung“-Artikel vom 18.3.2022, „WKStA entzieht Soko Tape die Ermittlungen“,

<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2141245-WKStA-entzieht-Soko-Tape-die-Ermittlungen.html> (3.2.2023, 17:20);

„Wiener Zeitung“-Artikel vom 21.2.2020, „Die Konfliktfelder in der Strafjustiz“, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2051241-Die-Konfliktfelder-in-der-Strafjustiz.html> (3.2.2023, 17:14);

„Wiener Zeitung“-Artikel vom 26.3.2022, „WKStA pocht im Justizstreit auf weitere Konsequenzen“, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2142049-WKStA-pocht-im-Justizstreit-auf-weitere-Konsequenzen.html> (3.2.2023, 17:33);

„Wiener Zeitung“-Artikel vom 3.12.2020, „WKStA-Chefin spricht von Politeinfluss bei Ermittlungen“, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2084449-WKStA-Chefin-kritisiert-Vorgesetzte-Koennen-nicht-in-Ruhe-arbeiten.html> (3.2.2023, 17:14);

„Wiener Zeitung“-Artikel vom 3.5.2022, „Rechtsschutzbeauftragte Aicher tritt zurück“, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2146186-Rechtsschutzbeauftragte-Aicher-tritt-zurueck.html> (3.2.2023, 17:32);

zackzack.at-Artikel vom 16.6.2020, „ÖVP-KOMMANDO IBIZA – Kickl entlassen, SOKO übernommen“, <https://zackzack.at/2020/06/16/oevp-kommando-ibiza-kickl-entlassen-soko-uebernommen> (3.2.2023, 17:20).

Kapitel 8

Aktenlieferungen im Ibiza-Untersuchungsausschuss

„Falter“-Artikel vom 11.5.2021, „Black Box Blümel“, <https://www.falter.at/zeitung/20210511/black-box-bluemel> (28.3.2022, 17:16);

„Kurier“-Artikel vom 3.4.2022, „Causa Blümel war kein Amtsmissbrauch“, <https://kurier.at/politik/inland/causa-bluemel-war-kein-amtsmissbrauch/401961314> (9.12.2022, 9:51);

„Presse“-Artikel vom 18.6.2021, „Aktenerlieferung unvollständig: Van der Bellen schaltet in Causa Blümel erneut VfGH ein“, <https://www.diepresse.com/5996235/aktenlieferung-unvollstaendig-van-der-bellen-schaltet-in-causa-bluemel-erneut-vfgh-ein> (28.3.2022, 17:27);

„Presse“-Artikel vom 23.6.2021, „VfGH: Van der Bellen muss über Exekution bei Blümel entscheiden“, <https://www.diepresse.com/5998212/vfgh-van-der-bellen-muss-ueber-exekution-bei-bluemel-entscheiden> (6.12.2022, 18:55);

„Presse“-Artikel vom 6.5.2021, „VfGH wendet sich an Van der Bellen: Blümel kommt Exekution zuvor“, <https://www.diepresse.com/5976249/vfgh-wendet-sich-an-van-der-bellen-bluemel-kommt-exekution-zuvor> (28.11.2022, 17:00);

„Presse“-Artikel vom 9.7.2021, „Exekution bei Blümel abgeschlossen: Daten geliefert“, <https://www.diepresse.com/6005878/exekution-bei-bluemel-abgeschlossen-daten-geliefert> (7.12.2022, 13:03);

„Standard“-Artikel vom 11.5.2021, „Republikanwalt: ‚Es wollte nie jemand, dass der Bundespräsident einschreiten muss‘“, <https://www.derstandard.at/story/2000126536106/republikanwalt-es-wollte-nie-jemand-dass-der-bundespraesident-einschreiten-muss> (23.11.2022, 17:41);

„Standard“-Artikel vom 23.6.2021, „Van der Bellen beauftragt Straflandesgericht in Causa um Blümel-Aktenlieferung“, <https://www.derstandard.at/story/2000127650277/bluemel-akten-vfgh-sieht-nur-mehr-van-der-bellen-fuer> (6.12.2022, 18:20);

„Standard“-Artikel vom 6.5.2021, „VfGH zwingt Blümel mit Exekutionsantrag zur Aktenlieferung“, <https://www.derstandard.at/story/2000126439583/vfgh-beantragt-bei-van-der-bellen-exekution-im-finanzministerium> (28.11.2022, 17:00).

F

**SCHLUSSTEIL, ABSTIMMUNG UND
BERICHTSVORLAGE**

Inhaltsverzeichnis

Schlussteil, Abstimmung und Berichtsvorlage	502
1. Informationsordnung und Schutz von Daten	502
2. Verständigungen und Stellungnahmen gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA	502
3. Debatte und Abstimmung über den Bericht	505

SCHLUSSTEIL, ABSTIMMUNG UND BERICHTSVORLAGE

1. Informationsordnung und Schutz von Daten

Bei der Erstellung des Ausschussberichts sowie bei der Prüfung der Fraktionsberichte wurde darauf Bedacht genommen, dass die Veröffentlichung enthaltener Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder dem überwiegenden berechtigten Interesse der Parteien nicht zuwiderläuft. Dabei wurden insbesondere auch die gemäß § 27 Abs. 6 VO-UA dargelegten Gründe für Klassifizierungen nach dem Informationsordnungsgesetz berücksichtigt. Hinsichtlich der in den Fraktionsberichten genannten Daten wurde zudem überprüft, ob diese auch im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG¹⁶⁹⁸ allgemein verfügbar sind.

Bei den medienöffentlichen Befragungen des Untersuchungsausschusses wurde der Maßstab des § 21 VO-UA hinsichtlich klassifizierter Informationen angewendet. Auf die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen wurde auch bei der Erstellung des Berichts im Rahmen des § 51 VO-UA geachtet.

2. Verständigungen und Stellungnahmen gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Der Verfahrensrichter hat natürliche und juristische Personen – Auskunftspersonen sowie Dritte – die durch die Veröffentlichung des Ausschussberichts, von Fraktionsberichten oder abweichenden persönlichen Stellungnahmen in ihren Rechten verletzt sein könnten, gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA unverzüglich und nachweislich zu verständigen. Ob eine potenzielle Rechtsverletzung, insbesondere hinsichtlich Persönlichkeitsrechten, Grundrechten und personenbezogenen Daten vorliegt, wird nach einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall entschieden. In diese Entscheidung fließen unter anderem die Schutzwürdigkeit der Betroffenen einerseits sowie das Informationsinteresse der Allgemeinheit, die Bekanntheit der dargestellten Umstände durch mediale Berichterstattung sowie die Stellung der Person in der Öffentlichkeit (public figure) andererseits ein.

Die Verständigung wegen potenzieller Rechtsverletzung soll vor allem denjenigen Personen eine Möglichkeit zur Stellungnahme bieten, die sich dazu nicht bereits vorab im Rahmen des Untersuchungsausschusses äußern konnten.

Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen der verständigten Personen ist im Ausschussbericht, den Fraktionsberichten oder den abweichenden persönlichen Stellungnahmen wiederzugeben.

Insgesamt wurden aufgrund der Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA **279** Verständigungen an **192** natürliche und juristische Personen übermittelt. Eingelangt sind **73** Stellungnahmen von folgenden

¹⁶⁹⁸ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz) BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2023/2.

natürlichen bzw. juristischen Personen:

Zum Ausschussbericht:

OStA Mag. Gregor Adamovic
HR Dr. Georg Angerer
Baumeister Ing. Peter Keckeis GmbH + Co. KG
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter
Bundesministerin Mag.^a Karoline Edtstadler
SC i. R. Hermann Feiner
Ganahl Aktiengesellschaft
Grass GmbH
General Mag. Andreas Holzer, MA
illwerke vkw AG
Dr.ⁱⁿ Helga Kölnsdorfer
HR Hans-Georg Kramer, MBA
Bundeskanzler a. D. Sebastian Kurz
S. D. Prinz Constantin von Liechtenstein
S. D. Fürst Hans-Adam II von Liechtenstein
Media Contacta GmbH
NEUES LAND Medien GesmbH
Oberösterreichischer Seniorenbund
Österreichische Bundesforste AG
ÖVP Bundespartei
ÖVP Vorarlberg
SC Mag. Christian Pilnacek
Dr. Gerhard Roiss
Silvretta Montafon Holding GmbH
Dr. Stefan Steiner
DDr. Michael Tojner
Mag. René Tritscher, LL.M.
LStA HRⁱⁿ Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda
OStA Mag. Dr. Bernhard Weratschnig, MBA LL.M.
Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
Prof. KommR Ing. Siegfried Wolf

Zum Fraktionsbericht der ÖVP:

OStA Mag. Gregor Adamovic
Abg. z. NR Kai Jan Krainer
Siegfried Lindenmayr
SPÖ Bundespartei
Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft

Zum Fraktionsbericht der SPÖ:

Agrarmarkt Austria – AMA
Mag. Franz Eigner
Bundeskanzler a. D. Sebastian Kurz
Media Contacta GmbH
ÖVP Bundespartei
Dipl.-Ing. Stefan Pierer
SC Mag. Christian Pilnacek
KommR Gerhard Schlack
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Weiß, LL.M.
Abg. z. NR August Wöginger
Prof. KommR Ing. Siegfried Wolf

Zum Fraktionsbericht der FPÖ:

Ainedter & Ainedter Rechtsanwälte GesbR
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter
Bundesminister Mag. Gerhard Karner
Mag. (FH) Michael Krammer
Bundeskanzler a. D. Sebastian Kurz
Mag.^a Caroline List
ÖVP Bundespartei
SC Mag. Christian Pilnacek
Mag.^a Linda Poppenwimmer
LH a. D. Hermann Schützenhöfer
DDr. Michael Tojner

Zum Fraktionsbericht der Grünen:

René Benko
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter
Mag. (FH) Michael Krammer
Bundeskanzler a. D. Sebastian Kurz
HR Mag. Roland Macho
Media Contacta GmbH
NÖ Gemeindebund
OMV AG
ÖVP Bundespartei
Prof. KommR Ing. Siegfried Wolf

Zum Fraktionsbericht der NEOS:

René Benko
Mag. (FH) Michael Krammer

ÖVP Bundespartei
Dr. Stefan Steiner
Abg. z. NR August Wöginger

3. Debatte und Abstimmung über den Bericht

Der Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) hat in seiner Sitzung am 30.3.2023 seinen Bericht in Beratung gezogen.

Im Zuge der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, vom Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) Kenntnis zu nehmen.

Es bestand Einvernehmen, dass alle fünf fristgerecht abgegebenen Fraktionsberichte dem Ausschussbericht angeschlossen werden sollen.

Als Berichterstatter für das Plenum wurde einstimmig Abgeordneter **Kai Jan Krainer** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle vom Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) Kenntnis nehmen.

Wien, am 30.3.2023

Kai Jan Krainer
Berichtersteller

Mag. Wolfgang Sobotka
Vorsitz